4° Baviera, 3077 a (1843

Digitized by Google

2. Ex

<36621793350019

<36621793350019

S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

02348

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1843.

Speyer,

gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

Altbestand 3476

Kreisarchivpflegerei VII
München

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 5. Januar 1843.

Inhalt:

Wahl des Kreisausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln. — Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr. — Militär-Conscription der Altersklasse 1821. — Brand zu Weisenheim am Berg, hier Belobung betr. — Gesuch des Ziegelhüttenbesitzers Philipp Lintz auf dem Chausseehause bei Edenkoben, die Errichtung eines Cupolofens betr. — Kassations-Urtheil. Meineid vor dem Vermittelungs-Amte. Zulässigkeit des Zeugenbeweises vor dem Strafrichter ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung worüber der Eid geschworen worden. — Verakkordirung von Eisenbahnbauarbeiten. — Dienstesnachrichten.

pr. den 3. Januar 1843.

(Die Wahl des Kreisausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Die Eröffnung und Zusammenstellung der für die Wahl des Kreisausschusses der Pfalz eingegangenen Stimmzettel ist am 29. Dezember vorigen Jahrs durch das unterfertigte Präsidium unter Beiziehung zweier, in Speyer wohnender Vereinsmitglieder vorgenommen worden. Durch relative Stimmenmehrheit sind hienach als Mitglieder des erwähnten Ausschusses erwählt:

1. der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Nicolaus Weis,
2. der Königl. Regierungs-Director Alwens,
3. der Königl. Lyceal-Rector Hofrath Dr. Jaeger,
4. Domdechant Foliot,
5. Domcapitular Busch,
6. Kaufmann C. H. Foltz,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Januar 1843.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

Ad Nrm. 4899 J. pr. den 29. Dezember 1842.

(Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die am 30. August l. J. durch einen in der Gemarkung der Stadt Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, gefallenen Wolkenbruch beschä-

Digitized by Google

digten Mitglieder jener Gemeinde eine Sammlung milder Gaben in dem ganzen Königreiche veranstaltet werde.

Indem man nachstehend eine mit höchstem Ministerial-Rescripte vom 16. d. M. herabgelangte Zusammenstellung der Nachrichten über das fragliche Ereigniß veröffentlicht, erläßt man an sämmtliche Local-Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, zu diesem Zwecke Sammlungen in ihren Gemeinden einzuleiten und das Ergebniß den vorgesetzten Königl. Landcommissariaten mit thunlichster Beschleunigung einzusenden, welche sodann den Ertrag aus ihren Bezirken anher einzubefördern haben.

Die unterfertigte Stelle darf sich der Erwartung überlassen, daß der bei ähnlichen Veranlassungen erprobte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Pfalz sich auch durch Beihülfe in dem gegenwärtig bezeichneten Unglücksfalle aufs Neue bethätigen werde.

Speyer, den 27. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Die Gemeinde Eibelstadt und deren Markung, Landgerichts Ochsenfurt, wurde am 30. August l. J. von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen. Der hiedurch angerichtete Schaden ist äußerst beträchtlich. Die ganze von Sommerhausen herab nach Eibelstadt ziehende Weinbergslage wurde im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschwemmt.

Die Weinbergserde ward auf die in der Ebene gelegenen Felder, auf die vorüberziehende Straße und in den Main geführt.

Die Weinbergspfähle und selbst die Weinstöcke wurden zumeist ausgerissen und fortgetrieben, so daß die meisten Weinberge ganz neu angelegt werden müssen, was um so mühsamer seyn wird, als die herabgeführte Erde wieder vorerst in die Weinberge getragen werden muß.

Auf lange Jahre ist aber der Gemeinde jede Aussicht auf eine Aerndte aus ihren Weingütern benommen.

Die Ortschaft selbst hat nicht minder, als ihre Markung gelitten. Abends acht Uhr drangen die von den Bergen herabstürzenden Fluthen zu allen Thoren der Ortschaft ein, am heftigsten aber zu dem gegen die Berge gewendeten Fallthore herab, wo sie in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß herabströmten. Eine auf der Straße mit Verstopfen ihrer Hausthüre beschäftigte Frau wurde von ihnen fortgerissen und erst am andern Tage, unter Kies und Sand verschüttet, an den Ufern des Mains todt gefunden. — Auch zwei kleine Kinder wurden von den Fluthen ergriffen; aber glücklich wieder gerettet.

Die in die Stadt eingeschwemmten Weinbergpfähle, Steine und Erdmassen verstopften nach kurzer Zeit alle Abzugskanäle, und nun drang das Wasser, innerhalb den Straßen steigend in alle Keller und blieb in den untern Stadttheilen eine Zeitlang in einer Höhe von 3 bis 4 Fuß in den Häusern stehen.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden auf:

618	fl		an Gebäuden,
940	fl	25 Xr.	an Mobilien,
500	„	— „	an Beschädigung der Straße von Lindelbach nach Randsacker,
375	„	— „	an Markungswegen,
800	„	— „	für Wegschaffung des Sandes und Gerölle,
38059	„	33 „	an Feldern und Weinbergen, sohin im Ganzen auf
41292	fl	58 Xr.	

Diese Schätzungsanschläge sollen aber eher zu gering als übertrieben seyn und nach der von den Schätzleuten ausgesprochenen Meinung dürfte der Schaden zwischen 50 und 60000 fl anzunehmen seyn.

Digitized by Google

Jedenfalls ist hiebei der Arbeitslohn für Wiederherstellung der beschädigten Grundstücke nicht in Anschlag gebracht, und das traurige Bild dieser Elementarbeschädigung färbt sich um so dunkler, wenn sich hiemit die Erwägung verbindet, daß die Gemeinde, aus 334 Familien und 1330 Seelen bestehend, nach dem Berichte des Landgerichts Ochsenfurt keinen zureichenden und gut erträglichen Grundbesitz hat, auch keinen sonderlichen Gewerbsbetrieb und Arbeitsverdienst besitzt und seit mehreren Jahren ohne Rente aus dem Obst und Weinbaue sich befindet.

Ex off. № 5399 J. pr. den 4. Januar 1843.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungsrath der Pfalz wird am 16. des l. Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Homburg, Bergzabern und Pirmasens über die Militär-Conscription der Altersklasse 1821 nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

№ 4745 J. pr. den 2. Januar 1843.

(Brand zu Weisenheim am Berg, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 15. Dezember 1842 in dem Wohnhause des Johann Michael Seitz zu Weisenheim a. B. ausgebrochenen Brande hat sich der Maurermeister Adam Neumann daselbst durch besondere Thätigkeit und Unerschrockenheit ausgezeichnet, was die unterzeichnete Landesstelle, unter wohlgefälliger Anerkennung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 31. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 3567 F. pr. den 29. Dezember 1842.

(Gesuch des Ziegelhüttenbesitzers Philipp Lintz auf dem Chausseehause bei Edenkoben, die Errichtung eines Cupolofens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 16. d. M., № 17595, ist dem Ziegelhüttenbesitzer Philipp Lintz auf dem Chausseehause bei Edenkoben die landesherrliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Cupolofens in der Nähe seiner Ziegelhütte ertheilt worden, unter folgenden Bedingungen:

1. daß der Ofen genau nach dem vorgelegten Plane eingerichtet werde;
2. daß weder die Verlegung des Ofens, noch eine wesentliche Veränderung in der Construction desselben ohne höhere Genehmigung vorgenommen werde;
3. daß der Concessionär den Art. 75 des Gesetzes vom

Digitized by Google

21. April 1810 gemäß eine Taxe von 23 fl 20 kr, zwanzig drei Gulden zwanzig Kreuzer, an die Königl. Kreiskasse der Pfalz entrichte.

Speyer, den 23. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

---

pr. den 30. Dezember 1842.

Kassations-Urtheil.

(Meineid vor dem Vermittelungs-Amte. — Zulässigkeit des Zeugenbeweises vor dem Strafrichter ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung, worüber der Eid geschworen worden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Mai achtzehn hundert und ein und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Gassner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermair, Secretär;

In Sachen
des Georg Heinrich Reifel, Ackersmann, zu Bellheim wohnhaft, Kläger auf Kassation eines Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 7. April 1841,

gegen
die Königl. Staatsbehörde am genannten Gerichte, Kassationsbeklagte,
folgendes Urtheil erlassen:

Factum:

In Bellheim befindet sich eine Ziegelhütte, welche ein gewisser Eichmann gepachtet hatte; der jährliche Pachtschilling betrug 600 fl. Diesem hatte ein gewisser Nikolaus Rund und Valentin Gadinger dieselbe um denselben Preis abgepachtet, und ersterer seine Rechte an den Georg Valentin Reifel, zweiter an den Georg Dudenhofer übertragen. Am dritten Dezember 1838 wurde eine Urkunde errichtet, gemäß welcher Reifel in alle Rechte Runds eintrat, und dessen Antheil zu 300 fl. jährlich an den ersten Pächter zu zahlen hatte.

Allein damals soll noch die weitere mündliche Uebereinkunft getroffen worden seyn, daß Reifel dem Rund noch ferner 300 fl. Entschädigung zu zahlen habe, was aber theils der Kostenersparung halber, theils wegen gleichbedungener baaren Zahlung dieser Summe nicht zu Papier gebracht wurde. Die Zahlung dieses Betrages geschah nicht, und am 23. Mai 1839 ließ Rund den Reifel und dessen Bürgen Dudenhofer vor das Friedensgericht Germersheim als Vermittlungsamt laden.

Reifel und Dudenhofer widersprachen und zwar der erste das Versprechen, der zweite die Bürgschaft. Deßhalb schob Rund dem Reifel den Eid zu, daß er ihm Kläger bei Gelegenheit des unter dem 3. Dezember 1838 abgeschlossenen Pachtvertrages für die Abtretung seines Pachtrechtes keine besondere Entschädigung von 300 fl. versprochen habe.

Diesen Eid schwor Reifel ab, Dudenhofer dagegen verweigerte den ihm zugeschobenen Eid.

Dieses veranlaßte den Rund am 23. Jänner 1841, den Reifel bei der Staatsbehörde in Landau wegen falschen Eides zu denunciren. Die Sache wurde untersucht

Digitized by Google

und durch mehrere Personen die Richtigkeit der Zusage Reifels bestätiget. Reifel selbst aber widersprach dieses.

Am 25. März 1841 erkannte das Bezirksgericht Landau, daß hinreichende Anzeigen vorlägen, daß Reifel einen falschen Eid vor dem Friedensgerichte als Vermittlungsamt geschworen habe, und verwies deßhalb die Sache an die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes. Diese selbst erkannte auch am 7. April 1841 gegen denselben wegen Verbrechens des Meineides Anklage, und in Folge dessen wurde auch ein Anklageact errichtet, dessen Schlußantrag folgendermaßen lautet:

„Demgemäß ist Georg Heinrich Reifel der Junge, angeklagt, am 23. Mai 1839 vor dem Vermittlungsamte des Königl. Friedensgerichts zu Germersheim in dem dort zwischen ihm und Nikolaus Rund von Bellheim anhängigen Civilprocesse einen ihm zugeschobenen Eid dadurch falsch ausgeschworen zu haben, daß er gegen besseres Wissen und der Wahrheit zuwider, Folgendes eidlich bekräftigte: er habe dem Rund bei Gelegenheit des Pachtvertrages unterm 3. Dezember 1838 für die Abtretung seines Pachtrechtes keine besondere Entschädigung von 300 fl. versprochen."

In Folge dessen wurde Reifel in das Justizhaus zu Zweibrücken überbracht, und allda am 25. April 1841 vernommen, worauf er am 28. April 1841 die Kassation gegen das Verweisungs-Urtheil einlegte.

In der übergebenen Denkschrift stellte derselbe durch seinen Vertheidiger, den Rechtsanwalt Glaser, folgende Kassationsmittel auf:

I. Verletzung der Art. 1357 des Civ.-G.-B., und 55 und 120 des Proceßgesetzbuchs, dann des Art. 366 des Strafgesetzbuchs.

II. Verletzung der Art. 366 des St.-G.-B., und der Art. 1341, 1347—1363 des Civ.-G.-B.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Breitenbach Bericht über die Sache, worauf der Königl. Generalstaatsprokurator das Wort erhielt, und darauf antrug:

Es gefalle dem Königl. Kassationshofe, das Kassationsgesuch zu verwerfen, und den Kassationskläger in die Kosten der Kassations-Instanz zu verurtheilen.

Es fragt sich nunmehr:

a) Ist ein vor dem Vermittlungsamte geschworner Eid über mehr als 150 Frcs. nicht als in Privatrechtssachen geschworen zu betrachten?

b) Muß die Thatsache, deren Falschheit beschworen worden ist, als richtig durch Urkundenbeweis, oder Anfang eines Urkundenbeweises hergestellt seyn, ehe ein strafrechtliches Verfahren begonnen werden kann, im Falle es sich um mehr als 150 Frcs. handelt?

Entscheidungs-Gründe:

Das Kassationsgesuch des Reifel ist allerdings zulässig, indem dadurch die strafrechtliche Eigenschaft der in Frage stehenden That angefochten wird, sohin die Voraussetzungen des Art. 299 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren eintreten.

Dagegen sind die zur Unterstützung dieses Gesuches vorgebrachten Behelfe nicht begründet.

Der Art. 366 des Strafgesetzbuches fordert zu dem Begriffe eines strafbaren Meineides nicht mehr, als daß ein Eid zu- oder zurückgeschoben worden, daß er wider besseres Wissen und der Wahrheit entgegen abgeleistet worden, und daß dieses in einer bürgerlichen Rechtssache geschehen sey. Der Ausdruck en matiere civile bezeichnet nicht das Instanzen- oder Gerichts-Verhältniß, sondern nur den Gegensatz von privatrechtlichen Sachen gegen Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen, wie sich dieses aus der Vergleichung dieses Artikels mit dem Art. 361 und folgenden ergibt.

Nur diese Art von Sachen ist sonach hiebei vorausgesetzt worden, aber nirgends unterschieden, ob ein Rechtsstreit schon begonnen habe, oder erst bevorstehe, ob die

Instanz schon anhängig sey, oder noch bei dem Vermittlungsamte die Partheien vorstehen. Auch bei Berathung dieses Artikels wurde ein Unterschied der Art nicht aufgestellt, und es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Stellung dieses Artikels und die Art der Uebertretung — Verletzung von Treu und Glauben — immer eintrete, der Eid mag in einem Verhältnisse geschworen werden, welches es seyn mag, daher der Grund des Gesetzes auch auf jene Eide anwendbar sey, die vor dem Vermittlungsamte geschworen werden und außerdem vorausgesetzt werden müsse, der Gesetzgeber habe den Art. 55 C. Pr. übersehen, was nicht angenommen werden darf, so wenig als dieser Artikel nur auf Haupteid beschränkt werden kann.

In der That ist auch schon durch die Ladung vor das Vermittlungsamt die streitig werdende Beschaffenheit der Rechtssache bezeichnet, und ihr wird nur durch die gütliche Vereinbarung abgeholfen.

Eben so wenig kann der Ausdruck „referé" des Art. 366 Cod. penal etwas hier ändern, da auch im Vergleichswege der Eid zurückgeschoben werden kann.

Es ist nebstdem nicht zu bezweifeln, daß dem Friedensrichter, in so ferne er als Vermittler auftritt, durch den Art. 55 des Civil-Prozeßgesetzbuches die Befugniß eingeräumt worden sey, einen Eid gültiger Weise abzunehmen, dieser muß aber eine Wirkung haben, wenn das Gesetz nicht bedeutungslos seyn soll; und wenn gleich die Parthei nicht verbunden ist, den Eid zu leisten, welcher ihr zugeschoben wird, noch hier eine Eidesformel judikatmäßig, wie Art. 120 dieses Gesetzbuches bestimmt festgesetzt wird, so liegt dieses nur in den besonderen Verhältnissen des Vermittlungsamtes. Hier nämlich wird eine Uebereinkunft geschlossen, die den Zweck hat, daß, wenn etwas Bestimmtes geschieht, die Sache beendigt, der Anspruch festgestellt, die Verbindlichkeit gelöst sey.

Bei dem Eide ist dieses der Fall, insoferne er abgeleistet wird. Geschieht dieses nicht, so bleibt das alte Verhältniß, da aber ein Vertrag in Mitte liegt, sonach es nur von der Autonomie der Paziszenten abhängt, was beschworen werden soll, um die bedungene Wirkung zu haben, so ist wohl klar, daß es einer Festsetzung der zu beschwörenden Thatsachen durch ein Urtheil nicht bedarf, weil dieses der Idee der gütlichen Ausgleichung widerstrebt. Allein der Effect des geleisteten Eides, daß das Beschworne als formell wahr gilt, tritt auch hier ein, und das Gegentheil kann nicht mehr durch die Probe des Meineides erwiesen werden, nirgends ist ausgesprochen, daß der Artikel 1363 des Civilgesetzbuches hierher nicht in Anwendung komme, und die Leistung dieses Eides hat die Folge des Art. 54 a linea 3 des Prozeßgesetzbuches: nämlich, die, daß dadurch die Wirkung einer Privatverbindlichkeit eintritt, eine Folge, die bei jeder vor dem Vermittlungsamte abgeschlossenen Uebereinkunft stattfindet.

Es werden also dadurch Rechte festgesetzt, Verbindlichkeiten kontrahirt oder gelöset: Der Begriff der matiere civile ist vorhanden.

Wenn demnach die Anklagekammer auf diesen Fall den Art. 366 cod. penal, die Art. 55 — 120 Cod. de proced. und Art. 1357 und folgende des Civilgesetzbuches angewendet hat, so hat sie eine richtige Anwenduug derselben vorgenommen, und der auf deren Verletzung gebaute Kassationsgrund ist nicht begründet.

Allein auch der zweite Kassationsgrund ist nicht gerechtfertiget worden.

Es handelt sich hier nicht von einem civilrechtlichen Verhältnisse, sondern von der strafrechtlichen Verfolgung des Meineides.

Nur in dem Falle, wo ein civilrechtlicher Punkt richtig gestellt werden soll, muß der Beweis darüber nach den Regeln der Art. 1341 — 1347 des Civilgesetzbuches bemessen werden, und es ist dann, wenn es sich von mehr als 150 Frcs. handelt, ein Urkunden- oder doch ein Anfang eines Schriftenbeweises nothwendig. Ja bei einem zu- oder zurückgeschobenen Eide kann dessen Falschheit, —

soweit es den Civilpunkt betrifft — durchaus nicht mehr geltend gemacht werden. Anders verhält es sich in strafrechtlicher Hinsicht. Wenn der Art. 366 des Strafgesetzbuchs den Meineid als strafbar erklärt, und nicht unterschieden hat, ob derselbe auf geschehene Delation oder wegen gemachter amtlicher Auflage (d'office) geschworen worden sey, so ist es schon die nothwendige Folge dieser Bestimmung, daß auch das Vorhandenseyn eines Meineides erwiesen werden dürfe und müsse.

Dazu dienen aber alle Beweismittel, welche das Gesetzbuch über das strafrechtliche Verfahren für zulässig erklärt, also auch bloße Zeugenaussagen.

Wollte man hier den Schriftenbeweis über die Existenz der Thatsache, deren Gegentheil beschworen wird, als unerläßlich voraussetzen, so würde dadurch ein doppelter Widerspruch entstehen, es würden nämlich rein civilrechtliche Bestimmungen in das rein strafrechtliche Verfahren übertragen werden, und man würde den Nachweis des falschen Eides von Voraussetzungen abhängig machen, welche jede Verfolgung deßhalb nothwendig vereiteln müßten; denn nur in Ermanglung von Schriftenbeweis tritt in der Regel die Eideszuschiebung ein, und wenn eine Privaturkunde selbst eidlich abgeläugnet würde, so würde deßhalb nie eine Meineidsstrafe stattfinden können. Dieses konnte aber der Gesetzgeber nicht wollen, und ihm konnte nicht entgehen, daß in dieser Art der Art. 366 des Strafgesetzbuchs eine äußerst beschränkte Anwendung finden, und Meineide schamlos geschworen werden würden.

Er ließ deßhalb alles das, was auf den Civilpunkt Einfluß hatte, unberührt, hielt die Bestimmungen des Art. 1363 des Cod. civ. aufrecht und eben deßhalb fielen auch die Art. 1341 seq. C. c. als unanwendbar hinweg. Nur in besonderen Fällen, wo die Civilfrage feststehen muß, ehe der Begriff einer Uebertretung denkbar ist, also jener Punkt unbedingt präjudizirt, und dafür bestimmte Gesetze sprechen, findet ein anderes Verhältniß statt, was aber hier nicht eintritt. Dagegen in Bezug auf den strafrechtlichen Punkt bleiben auch alle jene Bestimmungen aufrecht stehen, welche auf Ausmittlung und Bestrafung einer strafbaren That Bezug haben. Diese Grundsätze entwickelten auch die Redner der Regierung: Faure und Monseignat (Locré la legislation civile etc. T. 30 S. 532) und beide erklärten: quoique la partie lesée ne puisse agir pour son interêt privé, la peine dûe au crime ne doit pas moins être provoquée par le ministère public — et celui —, qui aura fait un faux serment ne jouira pas en paix du fruit de son imposture. —

Die verschiedenartigen Grundsätze über den Beweis einer Verbindlichkeit und jenen eines Verbrechens bestehen also gesondert nebeneinander und der letzte hat keinen Einfluß auf den ersten.

Hieraus ergibt sich aber, daß die in dem zweiten Kassationsgrunde angerufenen Gesetzesstellen durchaus nicht verletzt worden seyen, weil es sich hier nur von dem Beweise der zur Feststellung einer strafbaren That erforderlichen Momente handelt, wozu die Richtigkeit des gegebenen Versprechens gehört und dem Civilpunkte in keiner Art zu nahe getreten wird.

Aus diesen Gründen

verwirft das Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern als Kassationshof der Pfalz das Kassationsgesuch des Georg Heinrich Reisel des Jungen, Ackersmann zu Bellheim, gegen das Urtheil der Anklagekammer in Zweibrücken vom siebenten April achtzehnhundert ein und vierzig als ungegründet, unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Kassations-Instanz.

Unterzeichnet sind:

Allweyer, Director.

Breitenbach.

Schidermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:
Schidermair, Secretär.

---

pr. den 17. Dezember 1842.

3. Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eiſenbahnbauarbeiten betr.)

Mittwoch, am 4. Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde in Nürnberg, auf dem Wege der allgemeinen Submiſſion, wird das Loos No. I. B. der mit unterfertigten Eiſenbahnbau-Section, an den Wenigſtnehmenden vergeben werden:

Das Loos I. B. hat eine Länge von 5,850 Fuß, und enthält folgende Anſchlagsſummen: 20,841 fl 51 xr für Erdarbeiten, 44,263 fl 51 xr für Brücken, Durchläſſe und anderes Mauerwerk, 4,513 fl 58 xr für Pflaſterung und Chauſſirung der Wegübergänge, 5,176 fl 39 xr für Lieferung der Materialien zum Unterbau (exclus. der Schwellen) und deren Transport auf die Bauſtellen; 176 fl 12 xr für Lieferung der Markſteine, in Summa 74,872 fl 31 xr.

Unter den oben erwähnten Kunſtbauten iſt auch die Eiſenbahnbrücke über die Pegnitz bei Doos, veranſchlagt zu 38,663 fl 55 xr, begriffen.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahms-Bedingniſſe liegen vom 18. Dezember 1842 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eiſenbahnbau-Section zu Jedermanns Einſicht offen.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, längſtens bis 2. Januar 1843, Abends 6 Uhr, bei dem Königl. Landgerichte Nürnberg eingereicht ſeyn, und es haben ſämmtliche Submittenten in dem oben auf den 4. Januar beſtimmten Eröffnungstermin perſönlich zu erſcheinen und der Eröffnung der Submiſſion beizuwohnen, ihre Qualification (oder die ihrer Werkführer) ſowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugniſſe nachzuweiſen.

Nürnberg, am 12. Dezember 1842.

Königl. Landgericht. K. Eiſenbahnbau-Sect. Nürnberg.
L.S. Freiherr v. Kreß. L.S. Dambrun, Ingenieur.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1842, wurde der Ackersmann Daniel Schnöder senior, wohnhaft auf dem zur Gemeinde Althornbach gehörenden Bödingerhofe, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Polizei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1842, wurde der bisherige proteſtantiſche Schulverweſer zu Queichhambach, Nicolaus Heißler, in proviſoriſcher Eigenſchaft zum Lehrer an der gemeinſchaftlichen Schule auf den Kohlen- und Hüttenwerken zu St. Ingbert, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1842, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Joſeph Beilſtein von Grünſtadt, zum Verweſer der an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ebernburg, Landcommiſſariats Kirchheim, erledigten Lehrerſtelle, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 12. Januar 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Die Königl. sächsischen Kassebillets betr. — Landwirthschaftliche Preisevertheilung. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Mutterstadt. — Dienstesnachricht.

(1. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anderst verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern bayerisch [= 6 metrische Centner und 72 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch oder 2 Zoll 8½ Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern bayerisch [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
[= 15 Hectoliter und 57 Liter].			
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	"	"
[= 35 Hectoliter und 58 Liter].			
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
[= 17 Hectoliter und 79 Liter].			
Gerste	9	"	"
[= 20 Hectoliter und 1 Liter].			
Haber	12	"	"
[= 26 Hectoliter und 68 Liter].			
Malz	11	"	"
[= 24 Hectoliter und 46 Liter].			

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . . . 16 Eimer
[= 1094 Liter oder = 10 Ohm und 94 Liter, die Ohm zu 100 Liter gerechnet.]

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß
[= 3 Kubikmeter und 132 Kubikdezimeter oder nahezu 3¼ Kubikmeter].

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge bayerisch [= 17 Meter und 51 Centimeter],
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayerisch [= 8 Meter und 75 Centimeter],
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge bayerisch [= 5 Meter und 83 Centimeter],

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge bayer. [= 26 Meter und 26 Centimeter],
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge bayer. [= 13 Meter und 13 Centimeter],
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayer. [= 8 Meter und 75 Centimeter],

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . . . 24 bayer. Kubikfuß
[= 596 Kubikdezimeter oder nahezu ½ Kubikmeter],

in Brocken (Bruchsteine)
½ Klafter oder . . . . . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],

rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],

gebrannter Kalk in Gyps, ¼ Klafter oder . . . . . 56 „ „
[= 1 Kubikmeter und 392 Kubikdezimeter oder nahezu 1⅔ Kubikmeter],

gebrannte Backsteine . . . . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . 250 „
gebrannte Dachplatten . . . . . 500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund bayer. brutto) 4 Fässer [= 3 metrische Centner und 14 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet],
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund bayer. brutto 14 Fäßchen [= 95 Kilogramm],
Kufen zu 150 Pfund bayer. brutto 16 Kufen, [= 84 Kilogramm]
Säcke zu 134 Pfund bayer. 18 Säcke [= 75 Kilogramm].

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund bayer. [= 2 metrische Centner und 80 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet].

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner bayer. [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm] Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß

jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Frachtführer, vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch [= 2 Meter und 62 Centimeter] nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauche des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trift zunächst den bei dem Fuhrwerk bettetenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget (verlängert zufolge hohen Ministerial-Rescriptes vom 11. Dezember 1842 bis zum 1. Januar 1844), jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 (auch 1843) von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 (nun 1. Januar 1844) eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anderst verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

As 5607 J. pr den 9. Januar 1843.

(Die Königl. sächsischen Kassebillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Befehls des Königl. Ministeriums des Innern, vom 27. v. M., wird nachstehend der Auszug einer Mittheilung des Königl. sächsischen Finanzministeriums vom 16. November bekannt gemacht.

Speyer, den 7. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Seit dem 1. dieses Monats ist mit Emittirung der neuen Königl. sächsischen Kassenbillets in Appoints zu 1, 5 und 10 Thalern der Anfang gemacht worden; es wird auch in dem 12monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1843 zur gänzlichen Einziehung der älteren Kassenbillets von der Creation des Jahres 1818 a 1 und 2 Thalern, in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staatskassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechslungskassen eine Umwechslung zulässig ist.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dergleichen ältere Billets bis in die jenseitigen Lande sich verbreitet haben, so nimmt unterzeichnetes Ministerium Veranlassung, das jenseitige Gouvernement von vorstehender Einziehungsmaaßregel zu benachrichtigen, mit dem ergebensten Anheimstellen, selbige dortseits nach Befinden zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 16. November 1842.

Königl. Sächsisches Finanzministerium.
von Zeschau.

---

pr. den 7. Januar 1843.

(Landwirthschaftliche Preisevertheilung betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat nachträglich zu dem in der Beilage zu № 83 des Amts- und Intelligenzblattes von 1842 enthaltenen Programme folgende Preisbestimmung beschlossen:

„Eine goldene Medaille von [illegible] und eine von 4 Ducaten an Werth wird bei der Preisevertheilung für das Jahr 1844 denjenigen Ortsvorständen oder Communal-Forstbeamten zuerkannt werden, welche sich seither und bis zum Frühjahre 1844 durch die erfolgreichste Thätigkeit in der Cultur der Gemeinde-Waldungen oder in der Aufforstung öder Gemeindeländereien am Meisten ausgezeichnet haben werden."

Speyer, den 7. Januar 1843.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Fürst v. Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secr.

---

pr. den 6. Januar 1843.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Mutterstadt.)

Die Gesetze über die Grund- und Häusersteuer vom 5. August 1828, Amtsblatt pag. 247—308, räumen jenen, die sich benachtheiligt glauben, das Recht der Reclamation ein, und sind die Fälle, in welchen Reclamationen statt finden können, die Reclamationszeit, und die Formen der Anbringung im 7. Capitel des Grundsteuergesetzes (pag. 279), 6. Capitel des Häusersteuergesetzes (pag. 302), im §. 6 die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834, Amtsblatt pag. 410, zur Belehrung nachzusehen.

Demgemäß, da der definitive Kataster für die Gemeinden des Kantons Mutterstadt vollzogen ist, wird folgendes bekannt gemacht:

I.

Beginnt der unerstreckliche Termin mit dem 5. Januar 1843 und lauft, nämlich:

a) für die Reclamationen gegen die Klassifizirung der Grundstücke bis zum 4. April 1844 incl. (15 Monate),
b) für jene gegen die Hausteuerschätzungen nach der Miethe bis zum 4. Juli 1843 incl. (6 Monate),
c) für Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und sonstiger nutzbaren Rechte vom 5. April 1844 bis 4. April 1847 incl.; also von dem Tage wo der sub a. angegebene Termin abgelaufen, drei Jahre.

II.

Reclamationen gegen Grund- und Häusersteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, jene gegen Liquidation und Katastrirung bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III.

Wegen Unerstrecklichkeit der Termine werden die nunmehr zur Aufnahme eröffneten Protokolle unmittelbar mit dem Tage des Ablaufs geschlossen, hingegen können Beschwerden

a) gegen fehlerhafte Messungen, sowie
b) gegen Berechnungsfehler in den Ansätzen der Kataster

zu jeder Zeit vorgebracht werden, jedoch erfordert es der richtige Stand des Katasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden bald möglichst bei dem Königl. Steuer-Controlamte zur Anzeige gebracht werden.

IV.

Wird insbesondere auf die §§. 108 und 111 des Grundsteuer-, dann §. 32 des Häusersteuergesetzes aufmerksam gemacht, da im Falle, wo die Reclamationen ungegründet befunden werden, nicht allein die Untersuchungskosten dem Reclamanten zur Last fallen, sondern auch bei der Untersuchung die zu niedrig befundenen Klassen und Schätzungen nach ihren Verhältnissen erhöht werden.

Speyer, den 30. Dezember 1842.

Das K. Landcommissariat. Koch.

Das K. Steuercontrolamt. Linz.

v. Buchner.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Dezember v. J. die erledigte Stelle eines Kantonsarztes zu Wolfstein dem praktischen Arzte zu Neustadt an der Haardt, Dr. Ernst Friedrich Karl Schunk, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 16. Januar 1843.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rülzheim. — Gesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert um die landesherrliche Bewilligung zur Vermehrung ihrer Puddlings-Oefen. — Wohlthätige Stiftung zu Gunsten der Armen in Deidesheim. — Aufforderung wegen vacanter Erbschaft. — Gesuch der Katharina und Susanna Raab von Weilerbach wegen Namensveränderung. — Kassations-Urtheil: Jagdfrevel mittelst einer Pistole. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 3893 F. pr. den 11. Januar 1843.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rülzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Stenner erledigte Perceptur Rülzheim, welche sich über die Gemeinden Rülzheim, Rheinzabern und Jockgrim, Kantons Kandel, erstreckt, wird hiemit zur Bewerbung nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) ausgeschrieben.

Speyer, den 7. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 4137 F. pr. den 12. Januar 1843.

(Gesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert um die landesherrliche Bewilligung zur Vermehrung ihrer Puddlings-Oefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eisenhüttenwerksbesitzer, Gebrüder Krämer zu St. Ingbert, haben die landesherrliche Genehmigung nachgesucht, zu den bereits concedirten sechs Puddlings-Oefen noch vier neue Oefen mit dazu gehörigen Essen in einem Anbau an ihrem Puddlingswerke, so wie einen zweiten Dampfkessel und eine zweite Quetschmaschine errichten und betreiben zu dürfen. — Dieses Gesuch ist in Gemäßheit der Art. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. April 1810 in den Gemeinden Speyer, Zweibrücken und St. Ingbert während der Dauer von 4 Monaten öffentlich bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand erheben zu können glauben, auf-

geforbert, denſelben vor Ablauf der Publikationszeit bei der unterfertigten Kreisregierung anzumelden.

Die Publikations-Beſcheinigungen ſind durch die betreffenden Königl. Landcommiſſariate anher einzuſenden.

Speyer, den 11. Januar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 5621 J. pr. den 13. Januar 1843.

(Eine wohlthätige Stiftung zu Gunſten Armer in Deidesheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Kaufherr Wilhelm Weſtphal aus Hamburg hat zum Andenken des am 26. September v. J. in Deidesheim ſtattgehabten Abſterbens ſeiner Gattin Clara geborne Boudes der Gemeinde oder respective dem Armenpflegſchaftsrathe dieſer Gemeinde eine Schenkung von 200 fl mit der Beſtimmung gemacht, daß dieſe Summe zu Kapital angelegt, und von den Zinſen jedes Jahr zwei der ärmſten Mädchen von Deidesheim, welche zum Erſtenmale zum Abendmahle gehen, gekleidet werden ſollen.

Was in wohlgefälliger Anerkennung dieſer edlen That zur Offenkundigkeit gebracht wird.

Speyer, den 11. Januar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1368 F. pr. den 19. Dezember 1842.

2te Bekanntmachung.

(Aufforderung wegen vacanter Erbſchaft.)

Am 18. April 1841 verſtarb in Kindenheim, Kanton Grünſtadt, mit Hinterlaſſung einigen Vermögens die Johanna Philippina Eliſabetha geborne Mayd, auch Kullmer genannt, welche in erſter Ehe mit Johann Philipp Bohn und in zweiter mit Johann Peter Zorn von Kindenheim verehelicht war.

Da bisher keine rechtmäßigen Erben der genannten Verſtorbenen bekannt geworden ſind und in Ermangelung ſolcher Erben der Staat nach den Beſtimmungen der Art. 767, 768 und 769 des Civilgeſetzbuches zur Erbfolge berufen iſt, ſo werden in Gemäßheit Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 14. October d. J. alle Diejenigen, welche auf die fragliche Verlaſſenſchaft einen rechtlichen Anſpruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen ſechs Monaten dieſen Anſpruch gehörigen Orts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Friſt die Einweiſung des Königl. Aerars in den Beſitz dieſer Verlaſſenſchaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 16. Dezember 1842.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

---

pr. den 11. Januar 1843.

(Gesuch der Katharina und Susanna Raab von Weilerbach wegen Namensveränderung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen hiemit der Katharina und Susanna Raab von Weilerbach die erbetene Erlaubniß, den Familien-Namen „Boldorf" annehmen und führen zu dürfen, und befehlen, daß dieses durch das Regierungsblatt und durch das Amts-Intelligenzblatt der Pfalz bekannt gemacht werde.

München, den 29. Dezember 1842.

Unterz.: Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Haller.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal Jahr XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 7. Januar 1843.

Der Königl. General-Staats-Procurator.
Korbach.

---

pr. den 30. Dezember 1842.

Kassations-Urtheil.

(Jagdfrevel mittelst einer Pistole.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Revisionshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1841, wobei zugegen waren: Beckers, Vorstand, Gassner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Räthe, Molitor, Generalstaatsprocurator, und Schidermair, Secretär.

In Sachen
der Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Revisionsklägerin,

gegen
Georg Schäfer zu Münchweiler, des Jagdfrevels beschuldigt, und seine Mutter Anna Maria Weibel, Wittwe des Taglöhners Friedrich Schäfer daselbst, als civilverantwortlich, Revisionsbeklagte,

folgendes Urtheil erlassen:

Sach- und Proceßgeschichte.

Am 19. Juni v. Js. zeigte der Feld- und Waldschütze Georg Michael Morio von Münchweiler dem Forstwarte Wigand zu Klingenmünster an, daß er am Tage zuvor (Fronleichnamstag) Abends 7 Uhr, den Georg Schäfer von Münchweiler, mit einer Pistole versehen, im Gemeindewalddistrikt Altenberg betroffen habe. Morio fügte zugleich die von ihm beobachteten näheren Umstände an, welche die Annahme begründen konnten, daß Georg Schäfer, als er von dem Waldhüter betroffen wurde, kurz vorher nach Wildpret geschossen habe.

Zur Herstellung des Thatbestandes machte der Förster Wigand alsbald in Begleitung des Adjunkten Rinck von Münchweiler, eine Haussuchung bei Georg Schäfer,

in dessen Besitz eine Quantität feines Schießpulver gefunden wurde; nebstdem fand man in dem Wamms von Schäfer, Papier zu Pfropfen von einem Zahlbefehle wegen Forstfrevel herrührend. Hierauf wurde auch eine Nachsuchung im Walde vorgenommen, und es gelang, an der Stelle, wo Morio den Schäfer betreten hatte, abgeschossene Pfropfen aufzufinden, welche theils aus Packpapier, theils aus Papier von dem erwähnten Zahlbefehle gefertiget waren.

Sowohl über die Anzeige von Morio als das Ergebniß der hierauf eingeleiteten Information, errichtete der Förster Wigand ein vom 19. Juni v. Js. datirendes Protokoll, worin am Schlusse noch erwähnt wird, daß Georg Schäfer schon längere Zeit im Verdachte der Wilddieberei stehe, und als Holzfrevler bekannt sey.

Auf den Grund dieses Protokolls wurde Georg Schäfer vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau in dessen Sitzung vom 29. August v. Js., unter der Anschuldigung geladen, am 18. Juni d. Js. einen Jagdfrevel begangen, sowie ein Gewehr auf der Jagd ohne Waffenschein getragen zu haben; dessen Mutter, die Wittwe Schäfer, wurde als civilverantwortlich geladen.

In der anberaumten Sitzung vom 29. August v. Js. producirte die Staatsbehörde zur Herstellung des Beweises gegen den Beschuldigten vier Zeugen, darunter den Schützen Morio und den Förster Wigand.

Inhaltlich der summarischen Note lauteten die Depositionen der abgehörten Zeugen gleichförmig mit dem errichteten Protokolle.

Der Beschuldigte Georg Schäfer, erschien nicht, wohl aber dessen Mutter, welche sich darauf beschränkte, zu erklären, daß ihr Sohn nicht gehorche.

Hierauf erfolgte am 29. August v. Js. ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau, wodurch Georg Schäfer freigesprochen wurde; als Motiv führt dieses Urtheil an, die Verhandlung habe den Beweis nicht ergeben, daß Georg Schäfer gejagt, oder nach einem Wilde geschossen habe; derselbe sey vielmehr nach Aussage des Zeugen Morio nur mit einer Pistole in der Hand getroffen worden.

Am 30. August v. Js. legte der Königliche Staats-Procurator zu Landau gegen das erwähnte Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Appellation ein, und die Sache kam am 23. October v. Js. zur Verhandlung vor der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Bei dieser Verhandlung erschien weder Georg Schäfer noch dessen Mutter, geladen durch Act des Gerichtsboten Glundt von Annweiler vom 8. October v. Js. — Die Staatsbehörde trug auf Reformation des angefochtenen Urtheils des Zuchtpolizeigerichts und Bestrafung des Beschuldigten Georg Schäfer, nach der Verfügung des Gesetzes an, sowie, daß die Wittwe Schäfer für die auszusprechenden Verurtheilungen haftbar erklärt werde.

Durch Urtheil vom 23. October v. Js. verwarf jedoch das Königl. Appellationsgericht die von der Staatsbehörde eingelegte Berufung. Als Motiv dieser Entscheidung enthält das Urtheil lediglich die Betrachtung: „daß aus der Voruntersuchung und den gerichtlichen Verhandlungen erster und zweiter Instanz der Beweis nicht hervorgehe, daß Appellat Georg Schäfer an dem fraglichen Orte jagend betroffen worden, weßhalb der erste Richter mit Recht denselben des angeschuldeten Jagdvergehens für nicht überwiesen erklärt, und ihn nebst seiner Mutter freigesprochen habe."

Gegen dieses Urtheil wurde der Kassationsrekurs ergriffen, laut Kanzleiact vom 24. October v. Js.

Durch Ausspruch vom 15. April 1841 wurde das Erkenntniß des Appellationsgerichts kassirt, und der Beschuldigte, sowie dessen civilverantwortliche Mutter in die Sitzung vom 17. Junius geladen. Die Beklagten er-

schienen nicht, sowohl bei der früheren Sitzung als der Heutigen.

Der Gerichtsschreiber las die Actenstücke ab, und hierauf stellte der Königl. General-Staatsprocurator den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Revisionshofe, Urkunde zu ertheilen: daß der Beschuldigte und seine civilverantwortliche Mutter, gehöriger Vorladung ungeachtet, in der Sitzung vom 17. dieses und heute nicht erschienen sind;

sofort auf die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. August 1840 erkennend, mittelst Reformation dieses Urtheils,

I. den Beschuldigten Georg Schäfer des Jagdfrevels an einem Feiertage schuldig zu erkennen und ihn deßhalb:

a) in eine Geldstrafe von 46 ℔ 40 Xr,
b) in 4 ℔ 40 Xr Pfandgebühr,
c) in eine Geldstrafe von 14 ℔ wegen Jagens ohne Waffenschein,
d) und eine weitere Pfandgebühr von 2 ℔ 20 Xr zu verurtheilen;
e) Die Confiskation des zum Frevel gebrauchten Schießgewehres auszusprechen, und zu verordnen, daß dasselbe auf der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau hinterlegt oder der Werth desselben mit 23 ℔ 20 Xr an das dortige Königl. Rentamt bezahlt werde;
f) den Beschuldigten in die Kosten der ersten, und der Appellations- und Revisions-Instanz zu verurtheilen;

II. die Anna Maria Weibel, Wittwe Schäfer, wegen sämmtlichen obigen Verurtheilungen für civilverantwortlich zu erklären.

Es fragt sich daher: Ist Georg Schäfer für schuldig zu erklären, am 18. Junius 1840, Abends 7 Uhr, im Distrikt Altenberg, Gemeindewalds von Münchweiler, jagend betroffen worden zu seyn.

Entscheidungsgründe.

Durch den verpflichteten Waldschützen Morio ist ausgesagt worden, daß er am 18. Junius 1840 Abends 7 Uhr im Distrikte Altenberg, Gemeindewalds Münchweiler, wo die Jagd verpachtet ist, einen Schuß gehört, und den Dampf habe aufsteigen sehen; sowie, daß er zu gleicher Zeit eine Mannsperson den Berg hinauf in das Holz habe laufen sehen. Diese Person sey nochmal an den Ort hingegangen, wo der Schuß gefallen sey, und nach dem Gebüsche umgekehrt, als ob sie die Spur eines angeschossenen Wildes suche. Zeuge erkannte, nachdem er näher nachgeschlichen war, darin die Person des Beschuldigten Schäfer, welcher eine Pistole unter dem Arme hatte und die Flucht ergriff.

Bei der Haussuchung in dem Wohnhause der Mutter desselben, fand sich in der Truhe desselben, in dem Sonntags-Wamms, nebst einem mit Pulver gefüllten Horn auch 2 — 3 Schüsse feines Pulver in ein Sacktuch gebunden, ebenso ein Papier, einen Zahlbefehl enthaltend, wovon ein Stück abgerissen war. An dem Orte, wo der Schuß gefallen war, wurde ein Pfropfen vorgefunden, welcher nach dem Schriftzeichen offenbar von jenem Zahlbefehle abgerissen war.

Durch diese Aussage und die unterstützenden der andern Zeugen über das Resultat der Haussuchung, ist erwiesen, daß die Person, welche in einem Walde jagend betroffen wurde, der Georg Schäfer von Münchweiler war.

Es kann nämlich gemäß der Verordnung vom 21. September 1815 §. 11 nicht verkannt werden, daß jeder, welcher außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Steege, auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen oder in den Waldungen mit einem

Gewehre betroffen wird, als jagend zu betrachten und daher zu bestrafen sey.

Dieses ist hier eingetreten. Der Ausdruck mit einem Gewehre kann auch hierüber keine Zweifel erregen, indem derselbe überhaupt die Gattung der Waffen bezeichnet, und in dieser alle Unterarten, gleichviel ob Jagdflinte, Pistol, Terzeroll begriffen sind. Wenn nun gleich Schäfer nur, der Zeugenaussage gemäß, mit einer Pistole betreten ward, welche er allen Umständen gemäß losgeschossen hatte, so ist dieses doch auch ein Gewehr im gesetzlichen Sinne des Wortes. Da derselbe überdieß in einem Walddistricte betroffen wurde, so mangelt auch hier an dem Begriffe des Jagens nichts.

Durch die Aussage des obigen Zeugen, welcher gemäß §. 22 der Verordnung vom 21. September 1815 und §. 138 jener vom 30. Julius 1814, vollständigen Beweis über die Kontravention gibt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist, und welche Aussage noch durch die übrigen erhobenen Thatsachen unterstützt wird, ist nun der Jagdfrevel hinreichend erwiesen worden.

Auf jeden Fall ist nebstdem auch erwiesen, daß derselbe ein Schießgewehr auf der Jagd ohne Waffenschein getragen habe.

Daher ist auch die gesetzliche Strafe nebst dem Pfandgeld und der Confiskation des Gewehrs auszusprechen; dieses mußte doppelt verfügt werden, da es an einem Feiertage geschehen ist.

Auch die Mutter des Beschuldigten erscheint schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Art. 1384 des Civilgesetzbuchs als civilverantwortlich, besonders, da sich auch aus den Zeugenaussagen ergibt, daß sie Kenntniß davon hatte, daß ihr Sohn eine Pistole besaß, und gemäß Art. 98 Num. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1814. —

Aus diesen Gründen

ertheilt das Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern als Revisionshof der Pfalz sprechend, Urkunde, daß Georg Schäfer und dessen Mutter Anna Maria Weibel, Wittwe Schäfer, nicht erschienen sind, erklärt sonach in contumaciam unter Abänderung des Urtheils des Bezirksgerichts Landau vom 29. August 1840, den Georg Schäfer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Münchweiler, Kantons Anweiler, des Jagdfrevels an einem Festtage, sowie des unbefugten Tragens eines Schießgewehres auf der Jagd für schuldig; verurtheilt sonach denselben in die gesetzliche Geldstrafe von Sechsundvierzig Gulden vierzig Kreuzer, — vier Gulden vierzig Kreuzer Pfandgebühr, vierzehn Gulden wegen Mangels des Waffenscheins, und zwei Gulden zwanzig Kreuzer Pfandgebühr; — spricht die Confiskation des Gewehres aus, und verordnet, daß dasselbe auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Landau hinterlegt, oder dessen Werth mit drei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer an das betreffende Rentamt bezahlt werde;

Verurtheilt denselben in die Kosten der ersten, der Appellations- und Kassations- resp. Revisions-Instanz liquidirt zu: drei und dreißig Gulden fünfzehn Kreuzer, erklärt die Anna Maria Weibel, Wittwe des Ackersmannes Friedrich Schäfer zu Münchweiler, in ihrer Eigenschaft als Mutter des Beschuldigten, als bürgerlich verantwortlich für die oben ausgesprochenen Strafen und übrigen Verurtheilungen.

Alles dieses in Anwendung des §. 8, 9 — 10 und 11 der Verordnung vom 21. September 1815, und §. 98 der Verordnung vom 30. Juli 1814, des Dekrets vom 4. Mai 1812 und Art. 194 195 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren; welche also lauten und vom Präsidenten verlesen wurden:

Verordnung vom 21. September 1815.

§. 8. Ein jeder Jagdberechtigte, welcher die Jagd

ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Frcs. statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Frcs. zu bezahlen.

§. 9. Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und außer der Confiskation des bei sich führenden Gewehres, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Frcs. angeschlagen werden kann, und außerdem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz, in eine Geldstrafe von 50 Frcs. und in eine Pfandgebühr von 5 Frcs. zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Straf- und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über drei Monate betragen soll.

§. 10. Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3.) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfändegebühren, wie auch Confiskation des Gewehres, zum erstenmale mit 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. Als jagend sind Diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Steege, auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen; jedoch nur so ferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 98. Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 30. Juli 1814.

Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel in Beziehung auf Geldstrafen und Ersatz des Schadens oder Werths haften und werden in Anspruch genommen:

a) Eltern für ihre Kinder, wenn solche nicht volljährig sind und bei ihnen wohnen.

Decret vom 4. Mai 1812.

Art. 1. Wer immer jagend betroffen wird, und sich nicht ausweisen kann über einen Erlaubnißschein, Jagdgewehre zu tragen, gemäß des Decrets vom 11. Julius 1810, soll vor das Korrektionsgericht gezogen und mit einer Strafe belegt werden, welche nicht geringer als 30 und nicht höher als 60 Frcs. seyn darf.

Art. 3. In allen Fällen sind die Waffen zu confisciren, und wenn sie nicht mit Beschlag belegt wurden, so muß der Beschuldigte verurtheilt werden, dieselben auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen oder den Werth davon zu bezahlen und zwar gemäß des Werthes, der durch das Urtheil festgesetzt wird, ohne daß diese Bestimmung unter 50 Franken herabgehen kann.

Gesetzbuch über das peinliche Verfahren.

Art. 194. Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bür-

gerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 195. Abs. 1. In dem bestimmenden Theil eines jeden Verdammungsurtheils wird die That, welche der vorgeladenen Person als eigenes Vergehen zur Last gelegt, oder wofür sie verantwortlich erklärt wird, die Strafe und was sie sonst noch zur Entschädigung des verletzten Theiles zu leisten hat, ausgedrückt.

Also geurtheilt und ausgesprochen in der obenbezeichneten Sitzung des Königl. Oberappellationsgerichts als Revisionshof der Pfalz sprechend.

Unterzeichnet sind:

Beckers.

Gassner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach.

Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schidermair, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. Dezember 1842 wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Schaidt allergnädigst an den pensionirten Regiments-Actuar Joseph Rappel von Hagenbach verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1842, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Georg Hendel, zum wirklichen Lehrer an derselben, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 31. Dezember 1842 den Schuldienst-Erspectanten Johann Rohr von Waldsee, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Berghausen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz hat durch Beschluß vom 31. Dezember 1842 den Schuldienst-Erspectanten Carl Philipp Hartmann von Morschheim, im Landcommissariate Kirchheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Morschheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1843, wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, Christian Lorch, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule, jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Baumann von Schwarzenacker zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Einöd, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 18. Januar 1843.

Inhalt:

Militär-Conscription der Altersklasse 1821. — Ordensverleihungen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz vom Monate Dezember 1842. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad 5985 J. pr. den 14. Januar 1843.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. d. M. wir ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterzeichnete Recrutirungsrath am 23. und 30. des laufenden Monats die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1821 in öffentlichen Sitzungen fortsetzen, und an dem vorbemerkten 23. d. M. jene der Landcommissariate Germersheim, Neustadt und Landau, so wie am 30. d. M. jene der Landcommissariate Kusel, Kaiserslautern und Zweibrücken vornehmen wird.

Speyer, den 13. Januar 1843.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt; coll.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen, und zwar:

Das Commenthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael: dem Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts für die Pfalz, Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Ludwig Christian von Koch;

Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone: dem Präsidenten der Königl. Regierung der Pfalz, Eugen Fürsten von Wrede;

Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Director des Königl. Appellationsgerichts für die Pfalz, Carl Friedrich Böcking, und

dem Rector des Königl. Lyceums und Gymnasiums in Speyer, Königl. Hofrath, Georg Jaeger.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Dezember	—	—	—	-	—	13	13	—	7	4	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	45	45	—	7	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	12	12	—	7	5	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	20	20	—	7	3	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	—	—	—	-	—	88	88	—	7	25	251	251	—	4	25
"	10. "	7	7	—	9	2	91	91	—	7	27	239	239	—	4	25
"	17. "	6	6	—	9	4	113	113	—	7	15	312	312	—	4	22
"	24. "	9	9	—	9	7	44	44	—	7	23	136	136	—	4	26
"	31. "	—	—	—	-	—	74	74	—	7	22	257	257	—	4	19
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	121	121	—	8	22	700	700	—	7	14	970	970	—	3	48
"	13. "	197	197	—	8	14	769	769	—	7	18	1287	1287	—	3	43
"	20. "	62	62	—	8	9	562	562	—	7	20	1476	1476	—	3	49
"	27. "	53	53	—	8	11	384	384	—	7	21	393	393	—	3	55
Landau	1. "	48	48	—	9	16	322	322	—	7	7	313	313	—	4	22
"	9. "	80	80	—	9	10	220	220	—	7	8	445	445	—	4	18
"	15. "	21	21	—	9	12	210	210	—	7	10	476	476	—	4	22
"	22. "	15	15	—	9	6	157	157	—	7	8	267	267	—	4	22
"	29. "	20	20	—	9	12	208	208	—	7	10	231	231	—	4	22
Neustadt	3. "	86	86	—	8	56	192	192	—	7	8	170	170	—	4	—
"	6. "	90	90	—	9	4	229	229	—	7	7	114	114	—	4	—
"	10. "	100	100	—	9	2	223	223	—	7	7	192	192	—	4	5
"	13. "	134	134	—	9	—	267	267	—	7	2	138	138	—	4	—
"	17. "	130	130	—	9	—	231	231	—	7	—	382	382	—	4	—
"	20. "	168	168	—	8	51	127	127	—	6	59	227	227	—	4	2
"	24. "	70	70	—	8	54	87	87	—	7	5	37	37	—	4	6
"	27. "	27	27	—	9	9	71	71	—	7	2	87	87	—	4	13
"	31. "	110	110	—	9	—	155	155	—	7	8	128	128	—	4	12
Speyer	6. "	17	17	—	8	48	120	120	—	6	46	99	99	—	3	48
"	13. "	4	4	—	8	32	27	27	—	6	51	266	266	—	3	47
"	20. "	4	4	—	8	50	23	23	—	7	—	94	94	—	3	43
"	27. "	—	—	—	-	—	34	34	—	6	53	148	148	—	3	49
Zweibrücken	1. "	86	86	—	9	38	243	243	—	7	33	4	4	—	4	—
"	8. "	173	173	—	9	32	516	516	—	7	39	32	32	—	4	—
"	15. "	281	281	—	9	26	451	451	—	7	43	24	24	—	4	—
"	22. "	208	208	—	9	31	363	363	—	7	47	58	58	—	3	41
"	29. "	140	140	—	9	29	234	234	—	7	47	11	11	—	4	3

Digitized by Google

ſicht

des Monats Dezember 1842.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	5	52	34	34	—	4	11	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	59	20	20	—	4	20	
—	—	—	—	—	2	2	—	6	—	24	24	—	4	15	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	58	29	29	—	4	19	
—	—	—	—	—	26	26	—	6	5	4	4	—	4	—	
—	—	—	—	—	29	29	—	6	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	6	3	1	1	—	4	30	
—	—	—	—	—	22	22	—	6	2	4	4	—	4	48	
—	—	—	—	—	19	19	—	6	2	1	1	—	4	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	3	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	4	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	4	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	4	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	4	8	
—	—	—	—	—	316	316	—	5	52	271	271	—	3	54	
—	—	—	—	—	243	243	—	5	54	366	366	—	3	57	
—	—	—	—	—	278	278	—	5	57	237	237	—	3	59	
—	—	—	—	—	159	159	—	6	3	72	72	—	4	6	
—	—	—	—	—	183	183	—	6	12	60	60	—	4	24	
—	—	—	—	—	175	175	—	6	12	54	54	—	4	18	
—	—	—	—	—	179	179	—	6	12	48	48	—	4	20	
—	—	—	—	—	270	270	—	6	6	4	4	—	4	20	
—	—	—	—	—	85	85	—	6	6	27	27	—	4	20	
16	16	—	9	3	131	131	—	6	3	81	81	—	4	14	
—	—	—	—	—	70	70	—	6	5	80	80	—	4	18	
—	—	—	—	—	113	113	—	6	5	84	84	—	4	18	
—	—	—	—	—	108	108	—	6	4	97	97	—	4	18	
—	—	—	—	—	128	128	—	6	—	91	91	—	4	16	
—	—	—	—	—	143	143	—	5	58	102	102	—	4	16	
—	—	—	—	—	46	46	—	6	—	84	84	—	4	21	
—	—	—	—	—	36	36	—	6	4	64	64	—	4	16	
—	—	—	—	—	66	66	—	6	3	75	75	—	4	20	
—	—	—	—	—	95	95	—	5	50	81	81	—	4	11	
—	—	—	—	—	28	28	—	5	53	64	64	—	4	12	
—	—	—	—	—	22	22	—	5	54	66	66	—	4	23	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	56	28	28	—	4	23	
—	—	—	—	—	51	51	—	6	9	293	293	—	3	50	
8	8	—	9	—	48	48	—	5	47	177	177	—	3	57	
6	6	—	9	10	98	98	—	6	9	198	198	—	3	54	
—	—	—	—	—	83	83	—	6	20	124	124	—	3	51	
7	7	—	8	48	64	64	—	6	17	133	133	—	3	57	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Dezember 1842.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Dezember.	8	—	14	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	Desgleichen.	6	—	8	—	3	2	8	—	20	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 6. Dezember.	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	12	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	12	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	12	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Dezember.	10	—	13	—	6	1⅓	10	—	20	—	18	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	16	—
„	vom 16. bis 31. „	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	11	1⅓	7	1⅓	20	—	14	—

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. die erledigte protestantische Pfarrei Rieschweiler, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Candidus, aus Weilerbach, und

unterm 22. Dezember v. J. die erledigte protestantische Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Philipp Heinrich Carl Bollinger, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Dezember v. J. die erledigte Stelle eines pharmazeutischen Mitgliedes des Kreismedicinal-Ausschusses zu Speyer dem Apotheker, Dr. philosophiae Georg Friedrich Waltz, dortselbst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Januar 1843, wurde dem Med. Dr. Friedrich Braun zu Germersheim die Erlaubniß ertheilt, sich dort als practischer Arzt nieder zu lassen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 23. Januar 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verlängerung der Verträge vom 16 und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betreffend. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung, Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif für 18⁴²/₄₃. Kassations-Urtheil: Verzeichniß der Gebühren und Auslagen auf den Notariats-Urkunden und Ausfertigungen. — Königlich Bayerisches Consulat in Bremen. — Ordens-Verleihungen. — Pfarreien-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, und die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem einerseits die zu dem Zoll- und Handels-Vereine, und andererseits die zu dem Steuer-Vereine gehörigen Regierungen übereingekommen sind, die für die Dauer des Jahres 1842 abgeschlossenen Verträge, nämlich:

1. den Vertrag vom 16. Dezember 1841 zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereines — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg anderseits

   die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend,

dann

2. den Vertrag vom 17. Dezember 1841 zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, — Hannover, Oldenburg und Bräunschweig,

   die Erneuerung des, unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend,

nebst den demselben angeschlossenen Uebereinkünften lit. A, B, C, D und E auf die Dauer des Jahres 1843 zu verlängern; so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Mai vorigen Jahres (Regierungsblatt 1842 №. 20 und 21) in Folge Königlicher

Allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungsblatt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Januar 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

№ 5820 J. pr. den 20. Januar 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Stadtcommissariate Erlangen mit Beschlag belegt:

„Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen, oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß. 1s und 2s Bändchen. Erlangen, in der Palmischen Verlagsbuchhandlung. 1812."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1843 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 18. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

pr. den 20 Januar 1843.

Bekanntmachung,

Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif für 18$\frac{4}{5}$ betr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{5}$ bei jeder Zollbehörde eingesehen, und bei sämmtlichen Hauptzollämtern zu dem Preise von einem Gulden für das Exemplar bezogen werden kann.

München, den 12. Januar 1843.

Königliche General-Zoll-Administration:
Beyer.

Spindlbauer.

Kassations-Urtheil.

(Verzeichnung der Gebühren und Auslagen auf den Notariats-Urkunden und Ausfertigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom eilften August achtzehnhundert vierzig und eins, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Gassner, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Räthe, Molitor, Generalstaatsprocurator, und Soellner, Secretär,
folgendes Urtheil erlassen

In Sachen
des Generalstaatsprocurators am Königl. Kassationshofe der Pfalz, Kläger auf Kassation im Interesse des Gesetzes, gegen ein Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 26. April d. Js., erlassen zwischen der Staatsbehörde, Disciplinarklägerin und Appellantin einer-

seits, und dem Königl. Notär N. N. zu N. Disciplinarbeklagten und Appellaten, andererseits.

Factum.

Bei der gegen den Königl. Notär N. N. zu N. gepflogenen Disciplinar-Untersuchung wurde demselben unter Anderm auch zur Last gelegt, daß er auf den Urschriften mehrerer Acten die Gebühren und Auslagen für die Ausfertigungen oder Expeditionen derselben nicht verzeichnet oder vorgemerkt habe.

Die Staatsbehörde ließ ihn daher vor das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern laden, und beantragte gegen ihn die Verurtheilung in eine Geldstrafe von 40 Gulden wegen mehrfacher Zuwiderhandlungen gegen den Art. 38 des Taxregulativs vom 9. April 1822 und den Artikel IV. der Königl. Verordnung vom 11. Juli 1823. Das Königl. Bezirksgericht hat ihn aber durch Urtheil vom 5. September 1840 aus dem Grunde freigesprochen, weil nach dem Sinne des Gesetzes, für die Notare eine Verbindlichkeit zur Verzeichnung der Expeditionskosten auf den Urschriften der Acten nicht bestehe.

Die Staatsbehörde appellirte dagegen, allein die Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 26. April d. Js. als ungegründet verworfen, weil unter den, nach Art. 38 des Taxregulativs und Art. IV. der Königl. Verordnung vom 11. Juli 1823, auf den Urschriften der notarischen Acten zu verzeichnenden Gebühren und Auslagen, nur solche zu verstehen seyen, die bei Verfassung dieser Urschriften und durch Dieselben veranlaßt worden, nicht aber auch die Gebühren und Auslagen für die Ausfertigungen, die erst viel später aus besonderer Veranlassung der Partheien entstehen könnten.

Da gegen dieses Urtheil ein contradictorischer Kassationsrecurs von Seite der Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz nicht ergriffen worden, so fand sich der Generalstaatsprocurator am Königl. Kassationshofe veranlaßt, im Interesse des Gesetzes, den Recurs wegen unrichtiger Auslegung und Verletzung der obenerwähnten Artikel zu ergreifen, zu welchem Ende derselbe auf der Kanzlei des Königl. Kassationshofes einen schriftlichen motivirten Antrag, folgenden Inhalts, deponirte:

„Dem Königl. Notar N. N. zu N. wurde zur Last gelegt, daß er auf den Urschriften mehrerer Acten die Gebühren und Auslagen der Ausfertigungen nicht verzeichnet habe; die Staatsbehörde beantragte deshalb gegen ihn vor dem Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern die Verurtheilung in eine Ordnungsstrafe, auf den Grund des Art. 38 des Taxregulativs vom 9. April 1822 und des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Julius 1823. Durch Urtheil vom 5. September 1840 wurde derselbe jedoch freigesprochen, aus der Betrachtung:

daß bei der allgemeinen Fassung des angeführten Art. 38 zwar angenommen werden könnte, der Gesetzgeber habe jede Nichtverzeichnung von Gebühren und Auslagen ohne alle Distinction verpönen wollen; berücksichtige man jedoch, daß nach der Schlußverfügung dieses Artikels der Notar das Kostenverzeichniß von den Partheien unterzeichnen lassen solle, so müßten Zweifel darüber entstehen, ob der Gesetzgeber nicht die Auslagen und Gebühren für die Expeditionen von dieser Verfügung ausgenommen wissen wollte, da diese oft erst lange nach Errichtung der Urkunden erwachsen, und zu einer Zeit, wo die Partheien nicht mehr anwesend sind, um das Kostenverzeichniß unterzeichnen zu können;

daß dieser Zweifel zur Gewißheit werde, wenn man mit dem Art. 38 die Verfügung des Artikels IV. der interpretativen Verordnung vom 11. Juli 1823 in Verbindung bringt, wornach alle Gebühren und Auslagen längstens in drei Wochen vom Tage der durch das Rentamt erfolgten Registrirung, unter jeder Ausfer-

tigung zu verzeichnen seyen, was hinsichtlich der Expeditionen in gar vielen Fällen nicht möglich ist, da die Expeditionen oft erst lange nach Ablauf der Frist von drei Wochen bestellt werden, und daher vor Ablauf der dreiwöchentlichen Frist die Auslagen und Gebühren davon nicht verzeichnet werden können;

daß daher, soll nicht unterstellt werden, daß der Gesetzgeber das Unmögliche gewollt habe, auch nicht angenommen werden könne, daß die Verfügung des Art. 38 auch auf die Auslagen und Gebühren für Expeditionen anwendbar sey."

Die von der Staatsbehörde hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 26. April 1841 als ungegründet verworfen, und zwar aus nachfolgenden Motiven:

„daß wenn gleich der Art. 38 des Tarregulativs vom 9. April 1822 verfügt, daß, nebst den Vacationen, auch alle übrigen Gebühren und Auslagen unter jedem Protokolle und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen seyen, doch hiermit der Natur der Sache nach, nur die durch Fertigung des betreffenden Actes und behufs dieser Fertigung erwachsenen Kosten verstanden seyn können; woraus sich denn ergebe, daß auf den Ausfertigungen wohl die Kosten der Urschriften vorgemerkt werden müssen, weil letztere den ersteren vorausgehen, und deren nothwendige Vorbedingung sind, nicht aber umgewendet auf den Urschriften die Kosten der Abschriften anzugeben seyen, indem die Urschriften ganz unabhängig von denselben bestehen.

Daß diese Annahme auch allerdings durch den Inhalt des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli 1823 unterstützt werde; indem es zwar sprakt sey, daß die dortige Fristbestimmung blos auf die Vormerkungen auf der Urschrift Bezug haben kann, aber gerade hieraus sich ergebe, daß nach der Idee des Erlasses, unter den betreffenden Kosten, nur als solche verstanden seyn konnten, welche bei der Urschrift und durch dieselbe erwachsen sind, nicht aber solche, welche sich erst viel später auf besondere Veranlassung der Partheien ergeben können, und consequent auf dem bezüglichen Acte ihre Bescheinigung finden;

daß diese Ansicht auch den Forderungen einer angemessenen Kontrolle entspreche, während die Verzeichnung der Ausfertigungskosten auf den Urschriften bezüglich aller ältern Acten, welche nicht mehr zur Verification kommen, eine durchaus zwecklose und überflüssige Förmlichkeit wäre."

Der Unterzeichnete hält diese Entscheidung für unrichtig, und glaubt, dieselbe der Censur des Königl. Kassationshofes im Interesse des Gesetzes unterstellen zu müssen, weil dadurch die Handhabung der Aufsicht und Kontrolle über die Kostenbezüge der Notarien, welche die fragliche Anordnung bezweckt, in hohem Grade gefährdet wird.

Der Artikel 38 des Tarregulativs vom 9. April 1822 verpflichtet die Notarien bei einer Ordnungsstrafe von 2—5 Gulden, kumulativ: unter jedem Protokolle und unter jeder Ausfertigung, sowohl die zu dem Geschäfte verwendete Zeit, als auch die Gebühren und Auslagen zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß von den Partheien unterzeichnen zu lassen.

Diese letzte Bestimmung wurde von den Notariatskammern aus verschiedenen Gründen als unausführbar beanstandet, sie wurde deßhalb durch den Art. IV. der Verordnung vom 11. Julius 1823 dahin modificirt, daß die Mitunterschrift der Partheien nur für die zu den Acten verwendete Zeit erfordert werde, für die Verzeichnung der übrigen Gebühren und Auslagen wurde eine Frist von drei

Wochen vom Tage der Registrirung festgesetzt; allein auch hierbei wurde wiederholt, daß die Gebühren und Auslagen unter jeder Urkunde und unter jeder Ausfertigung bei Vermeidung der angeführten Ordnungsstrafe verzeichnet werden sollen, — wie denn auch über diesen Punct von keiner Seite ein Anstand erhoben worden war. Wenn nun das Königl. Appellationsgericht in jene Anordnung den Sinn legt: daß auf der Urschrift nur die bei der Errichtung derselben erwachsenen Kosten, die durch die spätere Erhebung einer Ausfertigung des Acts erwachsenden Kosten aber nur auf diese Ausfertigung und nicht auf die Urschrift zu verzeichnen seyen; so entspricht diese Auslegung weder dem Zwecke noch dem Wortlaute der angeführten Bestimmungen.

Durch die fragliche Anordnung soll den Partheien, welche durch übermäßige Kostenansätze eines Notars benachtheiliget werden könnten, der Weg zur Abhülfe erleichtert und zugleich für die Aufsichtsbehörden eine Kontrolle über alle Kostenansätze der Notarien möglich gemacht werden.

Dieser letzte Gesichtspunct ist von sehr großer Erheblichkeit, indem eine wirksame Kontrolle zum Vorhinein verhindert, daß den Partheien in einzelnen Fällen zu Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Dieselbe ist aber lediglich dadurch möglich, daß sämmtliche Kosten, auch diejenigen der späteren Ausfertigungen, auf den bei dem Notar zurückbleibenden Urschriften verzeichnet werden; denn nur diese sind den Aufsichtsbehörden jederzeit zugänglich, während die in die Hände der Partheien übergehenden Ausfertigungen nur in einzelnen Fällen und nur aus besonderen Veranlassungen zum Vorschein kommen. Dieses ist wohl der Grund, aus welchem die angeführten Stellen in beiden Verordnungen so bestimmt und allgemein verlangen, daß die Kosten unter jedem Protokolle oder jeder Urkunde, sowie unter jeder Ausfertigung verzeichnet werden sollen. Daher muß hier die Auslegung unbedenklich von dem Grundsatze ausgehen, daß der Richter nicht unterscheiden soll, wo das Gesetz nicht unterscheidet, besonders, da die wörtliche Interpretation dem Geiste und dem Zwecke der Verordnung offenbar am meisten entspricht, weßhalb, selbst wenn diese dunkel erscheinen mag, die Regel Anwendung findet:

quoties idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum recipiatur, quae rei gerendae aptior est.

l. 67 ff. de reg. jur.

wobei noch in Betracht kommt, daß für die Notarien nicht die mindeste Unbequemlichkeit damit verbunden ist, daß die Kosten bei jeder Ausfertigung zugleich auf die Urschrift, die ja nothwendig hierbei gebraucht wird, notirt werden.

Das Königl. Appellationsgericht behauptet selbst nicht, daß die Kosten überall nur einmal, nämlich entweder auf der Urschrift oder auf der Ausfertigung, — verzeichnet werden müssen, vielmehr nimmt dasselbe an, daß auf den Ausfertigungen nicht nur die durch dieselben speciell veranlaßten, sondern auch die Kosten der Urschriften vorgemerkt werden müssen. Ist aber die wörtliche Anwendung der Verordnung in dieser Beziehung begründet, so muß sie es wohl auch in der entgegengesetzten Beziehung seyn, und die Betrachtung, daß die Kosten der Urschrift denen der Ausfertigung vorausgehen, vermag jene Unterscheidung nicht zureichend zu rechtfertigen.

Eben so wenig ist die im Art. IV. der Verordnung vom 11. Julius 1823 enthaltene Fristbestimmung die vorliegende Entscheidung zu begründen geeignet. Allerdings findet diese Fristbestimmung auf die später hinausgegebenen Ausfertigungen keine Anwendung, weil sämmtliche Notariatsacten nach

Art. 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII der Registrirung auf der Urschrift unterworfen sind. Hieraus läßt sich aber über die Manipulation in Betreff der Verzeichnung der Kosten bei den Ausfertigungen keine Schlußfolge ziehen. Consequent müßte das Argument, — welches auch die Grundlage der Entscheidung des Bezirksgerichtes bildet, — dahin führen, daß für die spätern Ausfertigungen überhaupt keine Verfügung gegeben sey, weil der Art. IV., — der den Art. 68 des Taxregulativs abändert und ersetzt, von einer Voraussetzung ausgeht, welche bei diesen Ausfertigungen gar nicht vorhanden ist. So weit geht aber das Appellationsgericht keineswegs.

Endlich erhellet aus dem Beschlusse der Notariatskammer des Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. Mai 1840, daß die Notarien selbst die angeführten Bestimmungen bisher in dem angegebenen ausgedehnten Sinne verstanden haben, indem darin anerkannt wird, daß Notar N. dadurch, daß er die Gebühren und Auslagen der Ausfertigungen nicht auf die Urkunden verzeichnete, dem allegirten Art. IV. zuwidergehandelt habe.

Demnach stellt der Unterzeichnete auf den Grund des Art 88. des Gesetzes vom 27. Ventoso VIII den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Kassationshofe, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 26. April 1841 wegen unrichtiger Auslegung und Verletzung des Art. 38 des Taxregulativs vom 9. April 1822 und des Art. IV. der Verordnung vom 11. Julius 1823 im Interesse des Gesetzes, zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des Königl. Appellationsgerichts anzuordnen.

München, den 14. Junius 1841.

Unterzeichnet:

F. Molitor.

In der öffentlichen Sitzung vom Heutigen wurde von dem Königl. Oberappellationsgerichtsrathe Bettinger Bericht hierüber erstattet, worauf der Königl. Generalstaatsprocurator das Wort nahm, und nachdem er seinen Kassationsrecurs noch weiter ausgeführt hatte, seinen obigen Antrag wiederholte.

Es fragt sich nunmehr, ob diesem Antrage stattzugeben sey?

Entscheidungsgründe.

Nach Art. 38 des Taxregulativs vom 9. April 1822 sind die Notare, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Gulden verbunden, unter jedem Protokolle und unter jeder Ausfertigung nicht nur die zu den Acten oder dem Geschäfte verwendete Zeit anzugeben, sondern auch die Gebühren und Auslagen zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß von den Partheien unterzeichnen zu lassen. Dieser Artikel ward durch den Artikel IV. der Königl. Verordnung vom 11. Juli 1823 in so weit modificirt, als die Unterzeichnung durch die Partheien nunmehr nur noch bei der in der Urkunde zu machenden Angabe der Zeit, so zu den Acten verwendet worden, erfordert wird, und für alle übrigen Gebühren und Auslagen eine Frist von längstens 3 Wochen vom Tage der durch das Rentamt erfolgten Registrirung festgesetzt worden, innerhalb welcher die Notare, bei Vermeidung der im erwähnten Art. 38 bestimmten Ordnungsstrafe, die Kosten zu verzeichnen haben, wobei die Bestimmung dieses Artikels, daß die Verzeichnung der Gebühren und Auslagen unter jeder Urkunde und unter jeder Ausfertigung bei Vermeidung der erwähnten Ordnungsstrafe geschehen solle, ausdrücklich wiederholt ist. Da nun diese Bestimmung ganz allgemein und kumulativ lautet, ohne einen Unterschied zu machen, so ergibt sich, daß auf den Urschriften der notarischen Acten auch sämmtliche Kosten, d. h. nicht nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche bei Verfassung der Urschriften selbst und durch sie veranlaßt wurden, sondern auch Jene, so durch die später

ertheilten Ausfertigungen dieser Acten entstanden, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Ordnungsstrafe von den Notaren zu verzeichnen sind, ebenso, wie umgekehrt auf den Ausfertigungen alle Gebühren und Auslagen, welche durch die Urschriften erwachsen sind, bei Strafe verzeichnet werden müssen. Es soll hierdurch den Partheien ein Mittel zur Abhülfe gegen übermäßige Kostenansätze der Notare gegeben, und zugleich auch für die Aufsichtsbehörden eine Kontrolle über alle Kostenansätze der Notare möglich gemacht werden, um so die Beschwerden der Partheien zu verhindern. Eine solche Kontrolle ist aber nur dann ausführbar, wenn sämmtliche Gebühren und Auslagen auch diejenigen der später ertheilten Ausfertigungen auf den Urschriften der Acten verzeichnet werden, indem nur diese in den Händen der Notare zurückbleiben und der Einsicht der kontrollirenden Behörden stets offen stehen, während die den Partheien ertheilten Ausfertigungen nur selten mehr diesen Behörden zu Gesichte kommen. In diesem Sinne wurde auch, wie aus dem Beschlusse der Notariatskammer des Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 2. Mai 1810 unzweifelhaft erhellet, die erwähnte gesetzliche Bestimmung, bisher angewendet und vollzogen, und es kann hierbei um so weniger einen Anstand haben, als es mit keiner Unbequemlichkeit für die Notare verbunden ist, daß bei jeder Ausfertigung, die Gebühren und Auslagen für Dieselben, zugleich auch auf der Urschrift des Actes, die hierbei nothwendig gebraucht wird, vorgemerkt oder verzeichnet werden. Wenn übrigens innerhalb der im Art. IV. der oben allegirten Verordnung bestimmten zwöchentlichen Frist die Auslagen und Gebühren von solchen Ausfertigungen, die erst später, nach Ablauf dieser Frist, verlangt oder ertheilt werden, auf den betreffenden Urschriften, der Natur der Sache nach, nicht verzeichnet werden können, so folgt hieraus nur so viel, daß für die Verzeichnung der Gebühren und Auslagen dieser Ausfertigungen keine weitere besondere Frist bestehet, und daß daher die Verzeichnung derselben auf der Urschrift und Ausfertigung, sogleich bei Ertheilung der Letzteren zu geschehen hat.

Indem nun das Königl. Appellationsgericht der Pfalz, in seinem angefochtenen Urtheile, die obenallegirten Gesetzartikel dahin auslegte, daß im Sinne Derselben, eine Verpflichtung für die Notare, die durch die Ausfertigungen ihrer Acten entstandenen Kosten an Gebühren und Auslagen, auch auf den Urschriften derselben zu verzeichnen, nicht bestehe, und indem es hiernach die Berufung der Staatsbehörde gegen das bezirksgerichtliche Urtheil, wodurch Notar N. bezüglich der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlungen gegen die besagten Artikel freigesprochen wurde, als ungegründet verwarf, hat es Dieselben unrichtig interpretirt und in Folge dessen verletzt, weßhalb sein Urtheil, nach dem Antrage des Königl. Generalstaatsprocurators im Interesse des Gesetzes, da ein contradictorischer Kassationsrecurs nicht ergriffen, vielmehr auf die Ergreifung eines solchen Recurses verzichtet worden, zu kassiren ist.

Aus diesen Gründen

kassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern, als Kassationshof der Pfalz, das unterm 26. April dieses Jahres vom Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erlassene Urtheil im Interesse des Gesetzes, und verordnet, daß auf Betreiben des Königl. Generalstaatsprocurators, gegenwärtiges Kassationsurtheil seinem ganzen Inhalte nach, in die Register des besagten Appellationsgerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind:

Allweyer, Director.

Bettinger.

Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Königlich Bayerisches Consulat in Bremen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem bisherigen Königlichen Consul in Bremen, Sigmund Sattler, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, und mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über dessen bisher geleistete Dienste, die Enthebung von diesem Posten zu bewilligen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Dezember v. J. dem protestantischen Pfarrer, August Gottfried Gutheil, zu Kirchheim an der Eck, Decanats Frankenthal, und

unterm 6. Dezember v. J. dem protestantischen Pfarrer und Senior, Ludwig Peter Culmann, zu Rehborn, Decanats Obermoschel, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarreien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. J. die protestantische Pfarrei St. Lambrecht, Decanats Neustadt an der Haardt, dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Ritter aus Hardenburg zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1843, wurde dem Dr. Med. Andreas Helffer von Pirmasens gestattet, sich als practischer Arzt in Medelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, niederzulassen.

Dem Dr. Med. Franz Zahn zu Edenkoben, Landcommissariats Landau, wurde unterm 14. Januar 1843 gestattet, sich in Edenkoben als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Hofmann von Haßloch zum Gehülfen an der siebenten protestantischen Schulabtheilung zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Thirolf von Maikammer zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Frankenthal, Landcommissariats Neustadt, und

der Schuldienst-Exspectant Johann Adam Seitz von Diedesfeld zum Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Neidenfels, in oben genanntem Landcommissariate, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1843, wurde der zweite Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, Sebastian Schneider, und der Gehülfe an derselben Schule, Michael Antoni, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1843, wurde der Verweser an der israelitischen Schule zu Böhl, Moses Heller, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 26. Januar 1843.

Inhalt:

Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr. — Militär-Conscription der Altersklasse 1821. — Das Aichen der Fässer betr. — Katholische Kirchen-Stiftungen. — Gesuch des Müllers Abraham Drumm und Consorten zu Ulmet, um Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes am Wahrbach. — Uebersicht der während des 1. Quartals 18½ auf dem Kanale zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ad [illegible] Pr. pr. den 24. Januar 1843.

(Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei- und Verwaltungs-Behörden.

Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München haben zur bleibenden Erinnerung an die am 12. October v. J. stattgefundene höchsterfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine Gedenktafel verfaßt, und beabsichten dieselbe, zu 3 fl das Exemplar, herauszugeben.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 17. dieses Monats ist sämmtlichen Behörden gestattet, die erwähnten Gedenktafeln aus den verfügbaren Regie-Mitteln anzuschaffen.

Speyer, den 23. Januar 1843.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

Ex off. Ad 6490 J. pr. den 24. Januar 1843.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1821.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß deren diesjährige Revisions-Verhandlungen am 8. Februar d. J. mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Kirchheim, Frankenthal und Speyer

über die Altersklasse 1821 in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 23. Januar 1843.

Königl. Bayer. Recrutirungsrath der Pfalz.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4418 J. pr. den 24. Januar 1843.

(Das Aichen der Fässer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate, an die Bürgermeisterämter und Polizeibehörden.

Der §. 7 der Verordnung vom 25. April 1823 (Intelligenzblatt № 136 pag. 619) verfügt, „daß die neuen „Fässer — sobald sie verfertigt werden und die bereits „gebrauchten, nicht geaichten Fässer, sobald sie wieder ge„füllt werden, um aus den Kellern gebracht zu werden, „dem Aichen unterworfen sind.“ —

Nachdem indessen durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, daß Fässer, welche zur Versendung gebraucht werden, mitunter bedeutend eingehen und an ihrem Gehalte verlieren, was namentlich bei in Eisen gebundenen Fässern der Fall ist, die stark angetrieben zu werden pflegen, so wird zur künftigen Darnachachtung weiter verordnet:

1. Alle bei Kauf und Verkauf zur Versendung durch Weinhändler, Private oder Fuhrleute benützte Weinfässer müssen alljährlich frisch geaicht und außer denen im §. 2 der Verordnung vom 25. April 1823 bestimmten Aichzeichen, immer mit der Jahreszahl (wenigstens mit dem Jahrzehnt, als: 43, 44) bezeichnet werden.
2. Außerdem steht jedem Betheiligten frei, beim jedesmaligen Abfüllen, Versenden oder Verbringen von Wein das nochmalige Aichen der hiezu benützten Fässer vornehmen zu lassen, ohne daß die Aichmeister und Localbehörden aus der Beobachtung dessen, was unter 1 vorgeschrieben ist, einen Ablehnungsgrund zu schöpfen berechtigt sind.
3. Alle Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung bleiben übrigens in voller Kraft und sämmtliche Polizeibehörden sind mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt.

Speyer, den 22. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ex oll. № 5785 J. pr. den 11. Januar 1843.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1842 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1842 gemachten Stiftungen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. x.	Zweck der Stiftung.
1.	Johann Vogel	Rorheim	Frankenthal	Rorheim	100	—	für 1 Engelamt.
2	Daniel Busch	Offenbach	Landau	Offenbach	30	—	— 1 Anniversarium.
3	Casp. Eichberger u. Ehefrau	Geinsheim	Neustadt	Geinsheim	75	—	— 2 Anniversarien und zur Vertheilung von Brod unter die Armen von den Zinsen des Capitalrestes ad 15 fl.
4.	Heinr. Schwarz	Höchen	Homburg	Höchen	40	—	— 1 Anniversarium.
5.	Christina Moos	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	— 1 id.
6.	Johannes Mezger	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1 id.
7.	Peter Christophel	Neustadt	Neustadt	Neustadt	50	—	— 1 id.
8	Jacob Kerner	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	50	—	— 1 id.
					50	—	zur Vertheilung der Zinsen jährlich an die Armen.
9.	Joh. Phil. Werling	Jockgrim	id.	Jockgrim	44	—	für 1 Anniversarium und zur Vertheilung von 12 x. Brod jährlich an die Ortsarmen.
10.	Kath. Barb. Wilhelm	Maikammer	Landau	Maikammer	30	—	— 1 Anniversarium.
11.	Pet. Ad. Selingers Erben	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	45	—	— 1 id.
12.	Anna Maria Dahmen Wittwe Ullmayer	Zeiskam	id.	Zeiskam	30	—	— 1 id.
13.	Pfarrer Herrmann Eberhard	id.	id.	id.	44	—	— 1 id.
14.	Eleon. Wirth Wittwe Müller	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	Immobilien, geschätzt zu 3000	—	als Geschenk für die Kirche u. zu gottesdienstlichen Verrichtungen.
15.	Daniel Scherthan	Ranschbach	Landau	Ranschbach	30	—	für 1 Anniversarium.
16.	Andreas Scherthan	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
17.	Joh. Philipp Stöckle	Friedelsheim	Neustadt	Friedelsheim	40	—	— 1 id. u. zu Anschaffung v. Kirchenbedürfnissen.
18.	Marg. Hörner	Bellheim	Germersheim	Bellheim	150	—	— 2 Anniversarien.
19.	Heinr. Schlindweins Erben	id.	id.	id.	60	—	— 1 Anniversarium.
20.	Franz Jos. Kunz	Hagenbach	id.	Hagenbach	50	—	— 1 id.
21.	Wittwe Benders Erben	Rheinsheim im Großh. Baden		Jockgrim	20	—	— 1 id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ℳ	Betrag. ß	Zweck der Stiftung.
22.	Mar. Kath. Herrle	Hatzenbühl	Germersheim	Hatzenbühl	40	—	für 1 Anniversarium.
23.	Joh. Val. Faust und Ehefrau	— id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
24.	Adam Schwarzmüller	Hauenstein	Pirmasens	Hauenstein	60	—	— 2 id.
25.	Heinr. Schüfler und Ehefrau	Oberndorf	Kirchheim	Oberndorf	60	—	— 2 id.
26.	Georg Peter Orschel	Ramstein	Homburg	Ramstein	30	—	— 1 id.
27.	Johann Türkes	Kirchmohr	id.	Kirchmohr	30	—	— 1 id.
28.	Johann Nannly	Weyerbach in Preußen		Lauterecken	30	—	— 1 id.
29.	Gg. Jac. Wingerter u. Ehefrau	Kapsweiher	Bergzabern	Kapsweiher	111	—	— 2 id.
30.	Valent. Ochs und Ehefrau	Medelsheim	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	— 1 id.
31.	Elisab. Zeh	id.	id.	id.	40	—	— 1 id.
32.	Peter Frenzel	Seyweiler	id.	id.	40	—	— 1 id.
33.	Wittwe Graf	Katzenbach	Kirchheim	Rockenhausen	1 Grundstück von 70,24 Aren	—	1 Seelenamt.
34.	Ferd. Schultz und Ehefrau	Herrheimweiher	Landau	Herrheimweiher	40	—	— 1 Anniversarium.
35.	Valentin Lemmel	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	30	—	— 1 id.
36.	Marie Maus	Liederschied in	Frankreich	Dahn	34	—	— 1 id.
37.	Michael Ehr	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	50	—	— 1 id.
38.	Gg. Jac. Heiser Wittwe	Göcklingen	Landau	Göcklingen	60	—	— 2 id.
39.	Joh. Hoffmann II. u. Ehefrau	Hardhausen	Speyer	Hardhausen	30	—	— 1 id.
40.	Joseph Neuer	Kübelberg	Homburg	Kübelberg	45	—	— 1 id.
41.	Elis. Jos. Schuler, Ehefrau des k. Rentb. Bregeard	Pirmasens	Pirmasens	Landstuhl	40	—	— 1 id.
42.	Kath. Hoffmann	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	— 1 id.
43.	Franz Ungeheuer	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
44.	Marg. Schnett, Wittwe Benz	Zeiskam	id.	Zeiskam	60	—	— 2 id.
45.	Johann Scheiber	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	30	—	— 1 id.
46.	Sus. Deimling geb. Mappes	Dirmstein	Frankenthal	Dirmstein	190	—	— 2 Seelenämt. u. 3 Engelämt.
47.	Franz Colson	Lindenberg	Neustadt	Lindenberg	30	—	— 1 Engelamt.
48.	Christine Krieger	Oggersheim	Speyer	Oggersheim	50	—	— 1 Anniversarium.
49.	Konrad Klingelberger	Friesenheim	id.	Friesenheim	50	—	— 1 Seelenmesse.
50.	Barbara Eichenlaub Wtb.	Schweighofen	Bergzabern	Schweighofen	140	—	— 3 Anniversarien.
51.	Jacob Gatting	Essingen	Landau	Essingen	30	—	— 1 Anniversarium.
52.	Elisabetha Pfeiffer ledig	Ramstein modo Frankfurt a/M.	Homburg	Ramstein	300	—	— 1 id. und 6 Seelenmessen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. ℔	Betrag. x	Zweck der Stiftung.
53	Joh. Georg Bisson	Bellheim	Germersheim	Bellheim	60	—	für 1 Anniversarium.
54	Jacob Notzhof	Trippstadt	Kaiserslautern	Trippstadt	60	—	— 2 id.
55	Franz Ficht	id.	id.	id.	60	—	— 2 id.
56	Anna Maria Wagner, Wittib von Georg Stauder	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
57	Franz Gundall	Trippstadt	Kaiserslautern	Trippstadt	30	—	— 1 id.
58	Nicht genannt	nicht genannt	—	Niederkirchen	30	—	— 1 id.
59	Joh. Nicol. Billabels Erben	Edesheim	Landau	Edesheim	60	—	— 2 id.
60	Jacob Habermehl u. seine Ehefrau Franziska geb. Glaßer	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
61	Katharina Edelmann, Ehefrau des Joseph Heintz	Schaidt	Germersheim	Schaidt	800	—	720 ℔ zu admassiren bis eine Kapelle davon gebaut werden kann; 80 ℔ aber für 1 Anniversarium u. 1 Engelamt.
62	Maria Eva Nicolaus, Wittwe von Barthol. Munier	Rheinzabern	id.	Rheinzabern	circa 150 fl. u. etwa 12 Aren Ackerland à 130 fl.		1 Seelenmesse u. Admassirung der Zinsen zur Aufstellung eines Hülfspriesters für die Kirche zu Rheinzabern.
63	Peter König	Forst	Neustadt	Forst	50	—	für 1 Anniversarium.
64	Genofeva Schmitt	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	47	—	— 1 id.
65	Franz Paul u. Regina Barb. Busch	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
66	Lukas Morgensterns Wittwe	Hanhofen	Speyer	Hanhofen	60	—	— 2 id.
67	Franz Rueff	Börrstadt	Kaiserslautern	Börrstadt	50	—	— 1 id. und 1 Seelenmesse.
68	Joh. Lohaas und Ehefrau	Venningen	Landau	Venningen	35	—	— 1 Anniversarium.
69	Joh. Gg. Steinmetz Erben	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	— 1 id.
70	Anna Mar. Gabert	Oberlustadt	id.	Oberlustadt	100	—	— 2 id.
71	Barb. Lotz Wtb. Karr	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	— 1 id.
72	Jacob Magin	Mutterstadt	Speyer	Mutterstadt	20	—	— 1 Stillmesse.
73	Zwei Ungenannte	Rheinzabern	Germersheim	Rheinzabern	100	—	— 1 Frühmesse resp. Stiftung einer Kaplanei.
74	Maria Apoll. Böhm	Hördt	id.	Hördt	44	—	— 1 Anniversarium.
75	Eva Lutz	Neuhof	Pirmasens	Rodalben	50	—	— 1 id.

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl.	Betrag. Xr.	Zweck der Stiftung.
76	Ludovika Dietstein	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	50	—	für 1 Anniversarium.
77.	Gg. Franz Schlick.l u. Kath. Hauck	id.	id.	id.	50	—	— 1 id.
78.	Jacob Stiehl	Esthal	Neustadt	Esthal	30	—	— 1 id.
79.	Peter Baumann	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
80.	Barb. Lück	Homburg	Homburg	Homburg	75	—	— 1 id. mit Vigil.
81	Philipp Paul	Kapsweiher	Bergzabern	Kapsweiher	56	—	— 1 id.
82	Kath. und Gertraud Bechtel	Homburg	Homburg	Homburg	30	—	— 1 id.
83.	Joh. Georg Weigel	Hayna	Germersheim	Hayna	50	—	— 1 id. und zur Vertheilung von 30 Xr jährlich unter die Ortsarmen.
84.	Anna Maria Thome	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	— 1 Anniversarium.
85	Familie Waldschmitt	Venningen	Landau	Edenkoben	30	—	— 1 id.
86	Mathias Schmitt	Oberwürzbach	Zweibrücken	Ommersheim	83	—	— 1 id.
87	Barb. Alffermanns Erben	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	40	—	— 1 id.
88	Anna Elis. Münch	Esthal	Neustadt	Esthal	30	—	— 1 id.
89	Barbara Busch	Knittelsheim	Germersheim	Knittelsheim	30	—	— 1 id.
90	Georg Frankmann	Maikammer	Landau	Maikammer	60	—	— 2 id.
91	Die Veteranen der bayer. Armee, welche am 18. Aug. 1842 in Landau versammelt waren		id.	Landau	130	—	— 1 id.
92	Joh. Pet. Heinz II.	Neupfotz	Germersheim	Germersheim	30	—	— 1 id.
93	Wendel Hagene	Niederkirchen	Neustadt	Neustadt	30	—	— 1 id.
94	Johann Braun	Oggersheim	Speyer	Speyer	80	—	— 1 Amt u. 1 stille Messe.
95	Peter Anton Blank	Westhofen im Großherz. Hessen		Zell	180	—	— 2 Anniversarien.
96	Mich. Beckers Eheleute	Donsieders	Pirmasens	Maria Rosenberg Kapelle	65	—	— 1 Anniversarium.
97.	Gg Jacob Becker	id.	id.	id.	65	—	— 1 id.
98	Joh. Joseph Deutsch	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	46	40	— 1 id.
				Summa	9269	40	

Ad Nem. Exh. 4429 F. pr. den 23. Januar 1843.

(Gesuch des Müllers Abraham Drumm und Consorten zu Ulmet, um Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes am Wahrbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. Januar 1843, № 18382, wurde dem Müller Abraham Drumm und Consorten zu Ulmet die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes am Wahrbach, auf den Gemarken der Gemeinden Eschenau und St. Julian, im Landcommissariatsbezirke Cusel, ertheilt, dessen Grubenfeld mit einer Oberfläche von 69 Hectaren 67 Aren folgende Grenzen hat:

a) Gegen Süden die Glanstraße von dem Punkte an, wo dieselbe durch den Wahrbach durchkreuzt wird, bis in das Dorf Eschenau;

b) Gegen Westen von Eschenau aus den Weg nach Obereisenbach bis da, wo denselben der Weg von Niederalben nach St. Julian durchschneidet;

c) Ostwärts den letztern Weg bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Eschenau und St. Julian;

d) Von hier aus in südöstlicher Richtung eine 753 Meter lange Linie bis zu einem rechts des Wahrbachs an dem sogenannten Klammengraben neu gesetzten Grubensteine № 1; dann

e) den Wahrbach abwärts bis zum Ausgangspunkte an der Glanstraße.

Gegenwärtige Concession wurde unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Daß die Concessionäre nicht nur die gesetzlichen Bergwerksabgaben, in vorgeschriebener Zeit, an die betreffende Königl. Kasse entrichten, sondern auch den Betrieb des Bergwerkes, nach Anleitung des Königl. Bergamtes, plan- und regelmäßig beginnen und fortführen; zu dem Ende innerhalb drei Monaten den Grund-, Seiger- und Kreuzriß vom gesammten Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres die Nachträge über die vollführten Arbeiten dem Königl. Bergamte vorlegen, und in der durch das Decret vom 6. Mai 1811 bestimmten Frist die Berechnung des vorjährigen steuerbaren Ertrags einreichen;

2. Daß die Grube in stetem und unausgesetzten Betriebe erhalten, weder ganz noch theilweise, ohne höhere Genehmigung, veräußert, im Falle aber, daß dieselbe verlassen werden wolle, darüber vorher bei Königl. Regierung die Anzeige gemacht werde;

3. Daß die Concessionäre den Eigenthümern der Oberfläche des Grubenfeldes nicht nur für allen Schaden und Entgang des Nutzens, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810, Entschädigung zu leisten, sondern auch, diesem Gesetze gemäß, jährlich eine Gebühr, nach Maaßgabe von dreißig Kreuzer per Quadrat-Kilometer, zu entrichten haben.

Speyer, den 17. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. 5992 J. pr. den 20. Januar 1843

Uebersicht

der während des I. Quartals $18^{42}/_{43}$ auf dem Kanale zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gips, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren, Oelkuchen in Fahrzeugen von 100 — 600 Zentner Ladungsfähigkeit	6 Fahrzeuge.	55 Fahrzeuge.
2	Dergleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	3 „	3 „
3	Dergleichen „ „ über 1200 Zentner	3 „	—
4	Wein	888½ Stück.	—
5	Bier, Brandwein	8 Ohm.	—
6	Leere Stückfässer	—	840 Stückfaß.
7	Leere Fässer geringeren Gehaltes	—	396 Stück.
8	Birkene Faßreife	—	9¼ Fuder.
9	Steinkohlen	30073 Zentner.	—
10	Eisen, Draht, Blech und andere Metallwaaren	2032 „	—
11	Stärke	159 „	—
12	Verschiedene Kaufmannsgüter	88 „	63 Zentner.
13	Bretter, Diele und Stangen	—	4742 Stück.
14	Latten und Rahmschenkel	—	1500 „
15	Bauhölzer	—	1406 Stämme.
16	Tabaksblätter	374 Zentner.	—

Für richtigen Auszug:

Frankenthal, den 5. Januar 1843.

Königl. Rentamt.

Lucheft.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 1. Februar 1843.

Inhalt:

Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Reclamationen pro 18⁴⁴/₄₅. — Getreide-Normalpreise pro 18⁴²/₄₃. — Einführung einer Normal-Branntweinwaage. — Brand zu Speyer, hier Belobung. — 152te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der Pfarrei Albersweiler, Decanats Bergzabern. — Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1843. — Dienstesnachrichten.

Ex oft. № 3928 F. pr. den 28. Januar 1843.

(Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Reclamationen pro 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Hebrollen pro 18⁴⁴/₄₅ in Erhebung gegeben sind, so sieht man sich veranlaßt, den peremptorischen Termin zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansätze befraglicher Hebrollen auf den 30. April l. J. hiemit festzusetzen, nach dessen Verfluß keine dergleichen Eingaben bei den Königl. Landcommissariaten mehr angenommen werden können.

Unter Bezugnahme auf die in dem Ausschreiben vom 27. Januar v. J., ad Nrm. 5176 Y. (Amts- und Intelligenzblatt № 10) ertheilten weiteren Bestimmungen hinsichtlich der katastrirten Gemeinden wird bemerkt, daß die deßfallsigen Vorschriften nun auch in den neu katastrirten Kantonen Mutterstadt, Frankenthal und Grünstadt in Anwendung zu bringen, und daß die Reclamationen gegen die irrigen Hebrollen-Ansätze der Grund- und Hausteuer für sämmtliche definitiv katastrirten Gemeinden von den Königl. Steuer-Controllämtern und Landcommissariaten in besonderen Begutachtungs-Heften zu behandeln sind.

Speyer, den 24. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ex off. № 5002 F. pr. den 28. Januar 1843.

(Getreide-Normalpreise pro 184$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für das Finanzjahr 184$\frac{4}{5}$ berechneten Getreide-Normalpreise der einzelnen Rentamtsbezirke bekannt gemacht.

Rentamtsbezirke.	Preise vom Bayer. Schäffel					
	Waizen oder Kern		Korn oder Roggen		Hafer	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Annweiler	20	16	16	8	9	21
Bergzabern						
Dahn	20	25	15	52	9	35
Kandel						
Landau						
Blieskastel						
Homburg	21	6	16	46	8	37
Zweibrücken						
Dürkheim	20	1	15	26	9	12
Grünstadt						
Edenkoben	20	8	16	24	9	8
Frankenthal	20	1	15	26	8	46
Oggersheim						
Germersheim	20	1	15	25	9	19
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl						
Lauterecken	18	47	15	57	8	38
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	19	57	16	21	8	38
Pirmasens	19	57	16	21	8	38
Neustadt	20	1	15	42	9	27
Speyer	19	37	14	59	9	4

Speyer, den 27. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 6773 J. pr. den 25. Januar 1843.

(Die Einführung einer Normal-Branntweinwaage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. August vorigen Jahres (Amts-Intelligenzblatt № 37) wird in Gemäßheit Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Academie der Wissenschaften eine Anzahl von Normal-Branntweinwaagen anfertigen ließ, welche nunmehr bei der Königl. Academie, oder bei dem von ihr aufgestellten Commissionär bezogen werden können.

Speyer, den 23. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 5426 J. pr. den 27. Januar 1843.

(Brand zu Speyer, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 2. Januar d. J. in dem Hause des Bäckers Wilhelm Werner zu Speyer ausgekommenen Brande haben sich der

Schmied Blaul,
Kappenmacher Sandlar,
Zimmermann Eppel, und
Schullehrer Walther jun.

durch schnelles und zweckmäßiges Handeln hervorgethan und bewirkt, daß das Feuer, ohne bedeutenden Schaden anzurichten, gelöscht werden konnte, was hiemit, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 26. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

№ 5501 J. pr. den 6. Januar 1843.

(Die 152ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. Dezember 1842 wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6%, Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu 6%, und Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809 zu 5%.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6%, № 5496 mit einem Viertel, und № 7540 mit einem Drittel der Kapitalssumme, dann № 7158 bis № 7532 und № 7543 bis № 7632 mit den vollen Kapitalsbeträgen, ferner Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu 6%, № 18 bis № 4513, und Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809 zu 5%, № 1 bis № 274,

werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1842 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1842 zu drei und zu zwei und ein halb Percent in Wienerwährung, für den Monat November 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs und fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1842.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Niederösterr. Reggs.-Präsident.

Jos. Felner,
Niederösterr. Reggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 155ten Serie, welche in der am 2. November 1842 vorgenommenen Einhundert zwei und fünfzigsten Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen.

à 6 Percent.

№ 5496 mit einem Viertel der Kapitalssumme.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7158	7304	7389	7422	7500
7160	7344	7397	7423	7501
7161	7345	7398	7431	7503
7166	7355	7399	7432	7517
7175	7356	7400	7434	7522
7194	7362	7412	7440	7523
7195	7367	7413	7441	7525
7196	7368	7415	7481	7526
7210	7371	7417	7487	7528
7270	7374	7418	7488	7532
7302	7385	7419	7499	

№ 7540 mit einem Drittel der Kapitalssumme.

7543	7560	7587	7608	7623
7544	7561	7588	7609	7624
7545	7562	7590	7611	7625
7546	7568	7591	7612	7626
7547	7570	7595	7613	7627
7548	7575	7596	7614	7628
7551	7576	7597	7615	7629
7552	7578	7598	7616	7630
7554	7579	7602	7617	7631
7555	7580	7603	7618	7632
7556	7581	7604	7619	
7557	7582	7605	7620	
7558	7583	7606	7621	
7559	7586	7607	7622	

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Percent.

18	39	60	279	285
19	40	101	280	290
20	56	226	281	291
36	57	276	282	425
37	58	277	283	448
38	59	278	284	542

Digitized by Google

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
549	1029	1253	1365	1522
576	1032	1255	1371	1525
577	1034	1256	1372	1526
578	1036	1258	1379	1529
652	1037	1259	1385	1530
684	1041	1260	1386	1535
717	1042	1261	1394	1536
718	1043	1263	1395	1539
776	1045	1265	1396	1549
815	1046	1272	1400	1550
817	1055	1273	1406	1554
847	1061	1274	1413	1562
848	1062	1276	1414	1564
849	1065	1277	1418	1565
864	1066	1281	1432	1573
881	1080	1283	1434	1574
889	1081	1286	1435	1575
903	1094	1293	1438	1586
906	1097	1294	1444	1589
913	1099	1297	1447	1596
916	1100	1298	1451	1600
921	1102	1299	1452	1603
925	1104	1300	1455	1605
926	1107	1302	1456	1608
927	1111	1303	1461	1609
930	1121	1306	1462	1613
931	1123	1308	1464	1624
932	1125	1314	1465	1627
933	1127	1316	1468	1628
934	1135	1317	1470	1655
953	1136	1318	1473	1663
954	1140	1319	1474	1716
955	1151	1320	1476	1718
966	1153	1323	1478	1751
972	1157	1324	1479	1758
973	1159	1325	1480	1775
974	1160	1328	1485	1800
979	1162	1330	1487	1812
985	1163	1331	1491	1813
991	1166	1332	1492	1814
995	1170	1334	1493	1829
996	1231	1339	1499	1841
1012	1233	1343	1500	1871
1015	1236	1344	1502	1875
1022	1241	1345	1508	1877
1023	1248	1352	1513	1879
1024	1251	1359	1518	1880
1025	1252	1362	1519	1881

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1913	2270	2453	2602	2854
1914	2276	2454	2603	2858
1916	2282	2456	2604	2860
1919	2283	2457	2605	2868
1942	2285	2461	2608	2874
1947	2287	2462	2609	2877
1980	2296	2464	2612	2881
1981	2308	2471	2613	2883
1988	2309	2477	2616	2884
2000	2314	2487	2632	2885
2023	2325	2491	2636	2886
2024	2326	2492	2637	2887
2028	2328	2495	2662	2888
2070	2337	2496	2664	2889
2085	2339	2501	2666	2890
2109	2340	2502	2667	2891
2113	2342	2515	2672	2899
2146	2347	2516	2676	2902
2149	2349	2517	2678	2903
2153	2357	2518	2680	2907
2155	2364	2521	2682	2915
2171	2365	2522	2683	2916
2176	2368	2523	2686	2917
2177	2369	2524	2687	2926
2178	2372	2536	2688	2930
2179	2374	2538	2695	2931
2185	2376	2539	2701	2936
2190	2377	2545	2705	2938
2194	2383	2547	2715	2939
2199	2391	2552	2717	2940
2200	2392	2554	2724	2941
2204	2393	2556	2750	2942
2209	2394	2563	2754	2945
2211	2399	2565	2757	2946
2216	2401	2566	2765	2947
2219	2402	2567	2768	2948
2225	2403	2571	2770	2956
2229	2404	2573	2801	2959
2231	2405	2574	2802	2960
2244	2410	2575	2814	2961
2248	2419	2576	2821	2964
2249	2426	2678	2826	2968
2253	2427	2579	2829	2969
2255	2437	2583	2830	2971
2261	2446	2590	2836	2975
2265	2447	2591	2840	2977
2268	2450	2600	2848	2979
2269	2452	2601	2853	2996

Digitized by Google

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3008	3251	3450	3617	3762
3019	3257	3453	3618	3768
3025	3262	3459	3620	3769
3031	3266	3461	3621	3770
3032	3267	3469	3622	3771
3047	3268	3471	3623	3772
3060	3272	3473	3624	3773
3072	3273	3477	3627	3775
3075	3275	3481	3628	3776
3089	3279	3482	3630	3777
3099	3283	3483	3632	3779
3106	3289	3484	3635	3783
3109	3296	3486	3637	3786
3114	3298	3487	3638	3788
3117	3301	3488	3639	3790
3125	3312	3490	3643	3791
3126	3317	3495	3644	3793
3127	3322	3496	3645	3794
3128	3324	3507	3646	3796
3132	3325	3512	3650	3797
3138	3331	3514	3652	3798
3146	3335	3521	3657	3804
3149	3340	3523	3660	3806
3151	3341	3524	3665	3809
3152	3342	3525	3668	3812
3154	3343	3527	3670	3813
3159	3354	3534	3673	3814
3166	3359	3540	3676	3815
3171	3360	3543	3680	3816
3172	3373	3544	3691	3817
3175	3380	3547	3694	3819
3202	3382	3548	3695	3822
3207	3384	3559	3696	3823
3211	3387	3571	3697	3824
3212	3391	3573	3699	3828
3213	3392	3574	3700	3830
3217	3397	3581	3704	3832
3220	3401	3589	3706	3833
3226	3402	3590	3722	3834
3231	3411	3592	3728	3838
3234	3412	3593	3731	3839
3236	3414	3597	3732	3842
3241	3416	3598	3740	3846
3243	3419	3599	3747	3852
3244	3431	3611	3751	3856
3248	3432	3612	3752	3859
3249	3441	3615	3757	3861
3250	3447	3616	3758	3863.

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3867	4012	4120	4301	4452
3874	4013	4124	4302	4454
3881	4014	4125	4303	4457
3896	4016	4131	4304	4459
3903	4019	4142	4307	4460
3904	4021	4143	4311	4461
3909	4022	4150	4312	4462
3910	4024	4152	4315	4464
3911	4025	4154	4317	4470
3915	4026	4155	4325	4471
3916	4027	4156	4333	4472
3917	4030	4159	4334	4476
3920	4032	4162	4336	4477
3923	4033	4167	4337	4478
3926	4036	4177	4338	4486
3929	4038	4181	4341	4488
3930	4039	4183	4343	4490
3931	4041	4184	4345	4491
3933	4044	4187	4349	4492
3935	4045	4188	4353	4493
3936	4047	4190	4354	4494
3938	4048	4193	4360	4497
3939	4051	4194	4363	4501
3940	4052	4195	4368	4506
3941	4053	4196	4370	4507
3942	4055	4199	4371	4513
3943	4056	4201	4378	
3949	4057	4218	4381	
3951	4060	4220	4395	
3955	4061	4230	4397	
3957	4065	4232	4404	
3958	4071	4234	4407	
3963	4072	4243	4408	
3974	4074	4244	4411	
3978	4075	4246	4412	
3981	4077	4247	4419	
3982	4078	4253	4420	
3987	4080	4256	4421	
3990	4086	4257	4424	
3995	4087	4259	4425	
3997	4090	4263	4428	
3999	4091	4267	4430	
4001	4095	4273	4440	
4003	4100	4278	4441	
4006	4114	4288	4445	
4009	4115	4289	4446	
4010	4118	4294	4448	
4011	4119	4297	4449	

Digitized by Google

Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809 à 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1	61	104	185	225
8	64	107	186	226
14	65	110	187	227
15	66	111	190	238
21	68	134	191	241
24	69	141	193	245
29	70	143	194	249
32	74	144	195	257
37	77	146	196	261
39	78	147	197	262
40	80	151	198	263
41	85	159	202	265
45	86	160	213	269
52	88	166	218	272
54	98	169	222	273
56	102	170	223	274
60	103	173	224	

d Nrm. Exh. 91 c pr. den 21. Januar 1843.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Albersweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. Dezember vorigen Jahrs erfolgte bleben des Pfarrers Christian Greiner, ist die Pfarrei lbersweiler, Decanats Bergzabern, in Erledigung gemmen. — Zu derselben gehört der Pfarrort Albersweiler, mit den Parochialorten Dernbach und Ramberg, i Ganzen mit 1400 Protestanten. Die Kirche in Alrsweiler ist simultan; sie befindet sich in schlechtem ustande. Die Erbauung einer den Protestanten ausschließend gehörenden Kirche steht in Aussicht. Pfarrus und Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion stehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	46	18
3. Nutznießung des Pfarrguts	139	10
4. Capitalzinsen	63	—
5. Aus dem Kirchenvermögen:		
a) für Grundsteuer-Vergütung	27 47	
b) ständiger Beitrag zur Pfarr-Competenz	115 1	
	142	48
Summa	855	16
Davon die Lasten für Steuern ab	27	47
Bleiben	827	29

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche der Competenten, gehörig belegt, durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher einzureichen sind.

Speyer, den 18. Januar 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nos. 727 u. 829. pr. den 25. Januar 1843.

(Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1843 betr.)

Das

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz

an

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Rentämter.

In der Beilage wird das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1843 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß man die Centralblätter und landwirthschaftlichen Mittheilungen des Kreiscomité nach der darin bezeichneten Zahl der Mit-

glieder an die Königl. Landcommiſſariate hinausſenden wird, welche die richtige und fördetliche Zuſtellung an die bezeichneten Mitglieder und Gemeinden wie bisher geeignet beſorgen werden.

Die Jahresbeiträge von 2 fl 42 xr ſind an die Königl. Rentämter zu entrichten, welche bezüglich der Perception und Ablieferung an den Kaſſier des Vereins, Steuer-Einnehmer Mühlhäuſer dahier, in bisheriger Weiſe verfahren werden.

Die Beiträge der in Speyer wohnhaften Mitglieder werden auch ferner direct von dem Kaſſier erhoben und denſelben die betreffenden Blätter von dem Kreiscomité unmittelbar zugeſtellt.

Speyer, den 24. Januar 1843.

Fürſt v. Wrede.

von Stichaner.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1843, wurde der proviſoriſche Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Bolanden, Landcommiſſariats Kirchheim, Johann Georg Dornes von Sippersfeld, zum wirklichen Lehrer daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1843, wurde der bisherige Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Steinbach, Gottfried Weibel, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Sippersfeld, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1843, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Peter Jung von Feilbingert, und der bisherige Schulgehülfe Friedrich Michael Heck von Kindenheim, erſterer zum Knaben- und letzterer zum Mädchenlehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Obermoſchel, Landcommiſſariats Kirchheim, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1843, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Jacob Herberth von Oberſchlettenbach, Landcommiſſariats Bergzabern, zum Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Lambsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1843, wurde der bisherige Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Blaubach, Landcommiſſariats Cuſel, Daniel Ruth, zum wirklichen Lehrer an dieſer Schule, jedoch in proviſoriſcher Eigenſchaft, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 7

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1843.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Im Landcommissariatsbezirke Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Umpfenbach, Stephan	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Westhoven, Ignaz	k. Forstmeister	id.
3	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Dohr	k. Gerichtsbote	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Kruel, Karl	Apotheker	id.
8	Wagner	k. Decan und Stadtpfarrer	id.
9	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Rohrbach
10	Schau, Konrad	Bürgermeister	Ingenheim
11	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
12	Altschul, Michael	id.	id.
13	Fath, Konrad	Einnehmer	Steinfeld
14	Siebecker, Christ. Friedr.	k. Revierförster	Rechtenbach
15	Alwens, Jacob	k. Rentbeamter	Annweiler
16	Schollwöck, Mathias	k. Forstmeister	id.
17	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
18	Köster, Wilhelm	id.	id.
19	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.
20	Michel, Peter Aug.	Papierfabrikant	id.
21	Schmolze, Daniel Adam	k. Gerichtsbote	id.
22	Eichholz, Karl	k. Friedensrichter	id.
23	Lohr, Joh. Baptist	k. Revierförster	id.
24	Conrad, Jacob Joseph	Einnehmer	id.
25	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.
26	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
27	Pasquay, Heinrich	Gutsbesitzer	id.
28	Bartz, Daniel	id.	id.
29	Engelhard, Peter	Müller	id.
30	Folz, Christian	Gutsbesitzer	id.
31	Künkele, Johann	Bäcker	id.
32	Künkele, Mathias	id.	id.
33	Diehl, Johannes	Wirth	id.
34	Glundt, Heinrich	funct. Gerichtsbote	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
35	Mühlhäuser, Heiarich	Gutsbesitzer	Annweiler
36	Masset, Karl	Schullehrer	Schweighofen
37	Seiter, Joseph	Müller	Ramberg
38	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Vorderweidenthal
39	Ullmann, Andreas	id.	Wilgartswiesen
40	Rebmann	k. Revierförster	id.
41	Lucius, Georg Ludwig	Einnehmer	id.
42	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Bindersbach
43	Hilgard, Otto	Gutsbesitzer	St. Johann
44	Dichl, Konrad	id.	Schreckenhof bei Gräfenhausen
45	Hellbach, Peter Anton	Bierbrauer	Billigheim
	Die Gemeinden:		
46	Albersweiler		
47	Bergzabern		
48	Dörrenbach		
49	Kapellen		
50	Oberotterbach		
51	Rinnthal		
52	Rohrbach		
53	Schweighofen		
54	Steinfeld		
55	Wilgartswiesen		

II. Im Landcommissariatsbezirke Cusel.

	Die Herren:		
1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
2	Schneider, Valentin	k. Landcommiss.-Actuar	id.
3	Giessen, Heinrich Julius	k. Notär	id.
4	Hierthes, Karl	Bürgermeister	id.
5	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.
6	Benzino, Ludwig	Kaufmann	id.
7	Fritz, Jacob	Kirchenschaffner	id.
8	Binger, Joseph	Einnehmer	id.
9	Ludwig, Sebastian	Gerichtsbote	id.
10	Leonhard, Wilhelm Karl	Pfarrer	Einöllen
11	Hengärtner, Ludwig	id.	Ulmet
12	Fröhlich, Joh. Peter	id.	Wolfstein
13	Schmidt, Joh. Wilhelm	id.	Konken
14	Harth, Adam	Müller und Oeconom	Salermühle
15	Breit, Peter	id.	Nehweiler
16	Möser, Friedrich	Einnehmer	Altenglan
17	Müller, Friedrich	Pfarrer	id.
18	Beker, Jac. Ant. Robert	k. Forstmeister	Lauterecken
19	Dr. Nockher	k. Kantonsarzt	id.
20	Hänes, Valentin	Gerber	id.
21	Greiner, Johann	Metzger	id.
22	Alexander, Joh. Georg	Pfarrer	Rathskirchen
23	Cörper, Wilhelm	Bürgermeister	Becherbach

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
24	Brauer, Kaspar	Pächter auf dem Bockhofe bei	Herschweiler
	Die Gemeinden:		
25	Aschbach		
26	Altenglan		
27	Bedesbach		
28	Bosenbach		
29	Dennweiler-Frohnbach		
30	Erdesbach		
31	Eßweiler		
32	Etschberg		
33	Föckelberg		
34	Godelhausen		
35	Gumsweiler		
36	Hundheim-Nerzweiler		
37	Hachenbach		
38	Hinzweiler		
39	Horschbach		
40	Heinzenhausen		
41	Jettenbach		
42	Kreimbach		
43	Lauterecken, Hohenöllen, Kronenberg		
44	Langenbach		
45	Mühlbach		
46	Nußbach		
47	Neunkirchen		
48	Oberalben		
49	Odenbach		
50	Patersbach		
51	Quirnbach		
52	Reichsthal		
53	Rehweiler		
54	St. Julian		
55	Selchenbach		
56	Theisbergstegen		
57	Ulmet		
58	Wolfstein		
59	Welchweiler		
60	Haschbach		

III. Im Landcommissariatsbezirke Frankenthal.

	Die Herren:		
1	Pölnitz, Freiherr von	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Koplitz	k. Steuercontroleur	id.
3	Lehmann, Karl	k. Hypothekenbewahrer	id.
4	Neumayer	k. Notär	id.
5	Lucheſi	k. Rentbeamter	id.
6	Rybiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
7	Schmahl	Einnehmer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
8	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	Frankenthal
9	Karcher, Ph. H.	Kaufmann	id.
10	Winter, Georg	Oeconom	id.
11	Hassieux	Bierbrauer	id.
12	Riel, Friedrich	Oeconom u. Wirth	id.
13	Charry	Gutsbesitzer	Gerolsheim
14	Meisenzahl, Karl	Pfarrer	Oppau
15	Göpfert	Verwalter	Petersau
16	Krämer	Pfarrer	Battenberg
17	Brand, Heinrich	Gutsbesitzer	Dirmstein
18	Camuzzi, Gideon von	id.	id.
19	Engelmann, Simon	id.	Quirnheim
20	Webel, J.	Müller	Großkarlbach
21	Fitting, Christian	id.	id.
22	Webel, K.	Oeconom	id.
23	Braun	Einnehmer	Großbockenheim
24	Mack, Johann	Oeconom	Flomersheim
25	Schröck, Dr.	k. Kantonsarzt	Grünstadt
26	Fries	k. Friedensrichter	id.
27	Levi, Jacob	Handelsmann	id.
28	Heckler, Joseph	Thierarzt	id.
29	Borngässer, Konr. Jac.	Gutsbesitzer	Heidesheim
30	Wendel, Karl	Bürgermeister	Lambsheim
31	Wahl, Christian	Einnehmer	Kirchheim
32	Schiffer, Wilhelm	Müller u. Gutsbesitzer	Albsheim
33	Harder, Franz	kath. Pfarrer	Heßheim
	Die Gemeinden:		
34	Albisheim		
35	Altleiningen		
36	Asselheim		
37	Battenberg		
38	Beindersheim		
39	Bissersheim		
40	Bobenheim		
41	Colgenstein		
42	Dirmstein		
43	Ebertsheim		
44	Edigheim		
45	Eppstein		
46	Flomersheim		
47	Frankenthal		
48	Gerolsheim		
49	Großbockenheim		
50	Großkarlbach		
51	Großniedesheim		
52	Grünstadt		
53	Heßheim		
54	Hettenleidelheim		
55	Heuchelheim		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derſelben.	Wohnort.
56	Kindenheim		
57	Kirchheim		
58	Kleinbockenheim		
59	Kleinkarlbach		
60	Kleinniedesheim		
61	Lambsheim		
62	Laumersheim		
63	Mertesheim		
64	Mörſch		
65	Mühlheim		
66	Neuleiningen		
67	Oberſülzen		
68	Obrigheim		
69	Oppau		
70	Quirnheim		
71	Roxheim		
72	Sauſenheim		
73	Studernheim		
74	Tiefenthal		
75	Wattenheim		

IV. Im Landcommiſſariatsbezirke Germersheim.

	Die Herren:		
1	Mayr, Georg	k. Landcommiſſär	Germersheim
2	Peter	k. Steuercontroleur	id.
3	Sartorius, Friedrich	k. Notär	id.
4	Heuck, Wilhelm	id.	id.
5	Spegg	k. Sapeur-Lieutenant	id.
6	Dreſcher, Adolph	id.	id.
7	Vollmer, Michael	Adjunkt	id.
8	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.
9	Schmitt, Georg	Apotheker	id.
10	Schmitt, Michael	Bierbrauer und Stadtrath	id.
11	Vollmer, Philipp	Rentner	id.
12	Cayenz, Anton	Gaſtwirth	id.
13	Märdian, Peter	Thierarzt	id.
14	Doll, Adam	Gerber	id.
15	Schaupp, Joſeph	k. Poſthalter	id.
16	Heß, Joſeph	Kaufmann	id.
17	Flörchinger, Johann	Bezirksbauſchaffner	id.
18	Bühler, Joh. Georg	Bürgermeiſter	Bellheim
19	Day	Pfarrer und Decan	id.
20	Hohfeld, Ignaz	Kaufmann	id.
21	Harter, Peter Anton	Verificator v. Maaß u. Gewicht	id.
22	Schmitt, Philipp	Handelsmann	id.
23	Guth, Conrad	Bürgermeiſter	Zeiskam
24	Schrank, Ludwig	Müller	id.
25	Lenich, Philipp	Bürgermeiſter	Kandel

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
26	Weigel,	k. Notär	Kandel
27	Baumann, Ph. Dr.	k. Kantonsarzt	id.
28	Wolff, Jac. Sam. Chr.	Pfarrer	id.
29	Seyler, Joh. Georg	Pfarrer u. Bezirksschulinspector	id.
30	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.
31	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.
32	Lucius, Carl	Gutsbesitzer u. Gastwirth	id.
33	Frick, David	Gemeindeschreiber	id.
34	Heller, J.	Geometer	id.
35	Körber, Jacob Joseph	k. Gerichtsbote	id.
36	Hartmann, Andreas	k. Steuereinnehmer	Hagenbach
37	Fuhr, Gg. Adam	Eigenthümer u. Gemeindeschreiber	id.
38	Hartmann, Ludwig	Gutsbesitzer	id.
39	Gerlein, Georg	Ziegler u. Eigenthümer	id.
40	Sucietto, Franz	id. id.	id.
41	Reichert, Heinrich	k. Steuereinnehmer	Leimersheim
42	Wettengel, Carl	Gemeindeschreiber	id.
43	Labbé, Georg	Pfarrer	id.
44	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id.
45	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.
46	Joachim, Franz	Gastwirth	id.
47	Weißmann, Joh. Phil.	Pfarrer	Erlenbach
48	Hoffmann, Ferdin.	Müller	Rülzheim
49	Schimpf, Peter	Schullehrer	id.
50	Orth, Jacob	id.	id.
51	Köhler, Anton	kath. Pfarrer	id.
52	Möhrlein, Ferdin.	Gemeindeschreiber	id.
53	Wünstel, Franz Peter	Gastwirth	id.
54	Harder, Joseph	Kaufmann	id.
55	Fieger, Franz	Handelsmann	id.
56	Kunz, Andreas	Adjunct	id.
57	Stubenrauch, Joh. Georg	Ackersmann	id.
58	Hudler, Mathias	Landarzt	id.
59	Kerner, Jacob	Seifensieder	id.
60	Leingang, Heinrich	Ackersmann	id.
61	Kunz, Michael	Wirth	id.
62	Hoffmann, Ferd. d. J.	Bierbrauer	id.
63	Deutsch, Joh. Adam	Ackersmann	id.
64	Hoffmann, Jacob	Müller	id.
65	Deutsch, Anton	Wirth	id.
66	Leingang, Johann	Sattler	id.
67	Dunscher, Johann	Pflästerer	id.
68	Johann, Johann Jacob	Adjunct	id.
69	Dudenhöfer, Frz. Anton	Schreiner	id.
70	Volz, Friedrich	k. Revierförster	id.
71	Hoffmann, Anton	Blechner	id.
72	Chandon, Johann	k. Revierförster	Schelbenhard
73	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler
74	Schönebeck, August v.	Beseher beim k. Rheinoctroiamte	Neuburg

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
75	Hörner, Valentin II.	Ziegler	Kuhardt
76	Hamburger, Joh. Gg.	Wirth	id.
77	Gehrlein, Salomon	id.	Neupfotz
78	Simon, Bernhard	Schullehrer	id.
79	Hammer, Joh. Gg.	Bürgermeister	id.
80	Voltz, Franz Michael	id.	Hördt
18	Schröder, Carl Ferd.	k. Revierförster	id.
82	Brechtel, Joh. Joseph	Gutsbesitzer	id.
83	Volz, Peter Anton	Wirth	id.
84	Brechtel, Ph. Peter	Bierbrauer	id.
85	Stubenrauch, Gg. Jacob	Ackersmann	id.
86	Thau, Carl	Färber	Wörth
87	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt
88	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer u. Wirth	Oberlustadt
89	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg
90	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden
91	Schneider, Ludwig	Müller	id.
92	Burg, Johann	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Freckenfeld
93	Schuh, Gg. Heinrich	Schullehrer	Pfortz
94	Winstel, Joh. Valentin	id.	id.
95	Hutzel, Joh. Jacob	Wirth u. Eigenthümer	id.
96	Brunner, Jacob	Gutsbesitzer	Rheinzabern
97	Bär, Heinrich	Bürgermeister u. Oeconom	Schwegenheim
98	Stubenrauch, Adam	Ziegeleibesitzer	Sondernheim
99	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Distr.-Schulinspect.	Westheim
	Die Gemeinden:		
100	Bellheim		
101	Erlenbach		
102	Germersheim		
103	Hagenbach		
104	Hördt		
105	Jockgrim		
106	Limersheim		
107	Lingenfeld		
108	Neuburg		
109	Neupfotz		
110	Pfortz		
111	Rülzheim		
112	Steinweiler		
113	Schwegenheim		
114	Wörth		
115	Zeiskam		

V. Im Landcommissariatsbezirke Homburg.

	Die Herren:		
1	Ebelius	k. Landcommissär	Homburg
2	Mörschel	k. Forstmeister	id.
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	Homburg
5	Scharpff, Christian	Handelsmann	id.
6	Wiest	k. Posthalter	id.
7	Schmidt, J. A.	Gastwirth	id.
8	Zimmer, Valentin	Müller	id.
9	Didier	k Posthalter	Landstuhl
10	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn
11	Müller, Michael	Oekonom	id.
12	Müller	Einnehmer	id.
13	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn
14	Dümmler, Carl	Gerichtsbote	Waldmohr
	Die Gemeinden:		
15	Bann		
16	Bruchmühlbach		
17	Frohnhofen		
18	Großbundenbach		
19	Gimsbach		
20	Hitschenhausen		
21	Homburg		
22	Käshofen		
23	Kindsbach		
24	Kleinbundenbach		
25	Lambsborn		
26	Landstuhl		
27	Limbach		
28	Linden		
29	Miesau		
30	Münchweiler		
31	Niedermohr		
32	Ramstein		
33	Reichenbach		
34	Schöneberg		
35	Steinwenden		
36	Waldmohr		

VI. Im Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern.

	Die Herren:		
1	De la Motte, Max	k. Landcommissär	Kaiserslautern
2	Maillot de la Treille	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Binger	k. Forstmeister	id.
4	Haas, Richard	k. Rector der Kreisgewerbschule	id.
5	Meuth, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
6	Mendel, Ferdinand v.	Lehrer der Landwirthschaft	id.
7	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	id.
8	Pletsch, Adrian	Handelsmann u. Gutsbesitzer	id.
9	Böcking, Richard	Kaufmann	id.
10	Börsch, Friedrich	Pfarrer u. Decan	id.
11	Kreislandwirthschafts- u. Gewerbsschule zu		id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
12	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück
13	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach
14	Jacobi	k. Notär	Otterberg
15	Gienanth, Freiherr von	Reichsrath u. Hüttenbesitzer	Hochstein
16	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn
17	Thomas	Gutsbesitzer	id.
18	Diemer, Wilhelm	id.	id.
19	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel
20	Dippel, Karl	k. Revierförster	Neubemsbach
21	Graf, Karl	Adjunkt u. Gutsbesitzer	id.
22	Schäfer, Theobald	Schullehrer	id.
23	Haffen	k. Revierförster	Frankenstein
24	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach
25	Hasen, Balthasar	id.	Randeckerhof
26	Scholl, Justus	Adjunkt	Sippersfeld
27	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwart	Frankenstein
28	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Eselsmühle
29	Frenzel, Johann	Bürgermeister	Börrstadt
30	Aufschneider	Forsteiförster	Enkenbach
31	Bossong, Jacob	Schullehrer	Schweisweiler
32	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach
	Die Gemeinden:		
33	Alsenborn		
34	Enkenbach		
35	Erlenbach		
36	Fischbach		
37	Frankenstein		
38	Heimkirchen		
39	Hirschhorn		
10	Hochspeyer		
11	Imsweiler		
12	Kaiserslautern		
13	Katzweiler		
14	Krickenbach		
15	Lohnsfeld		
16	Mehlbach		
17	Moorlautern		
18	Münchweiler		
19	Niederkirchen		
0	Otterbach		
1	Otterberg		
2	Potzbach		
3	Sambach		
4	Sembach		
5	Trippstadt		
6	Wartenberg-Rohrbach		
7	Weilerbach		
8	Winnweiler		
9	Wörsbach		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	VII. Im Landcommissariatsbezirke Kirchheim.		
	Die Herren:		
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim
2	Gießen, Georg Jacob	id.	id.
3	Weinkauf, Friedrich	k. Forstmeister	id.
4	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.
5	Levy, Daniel	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
6	Ritter, Theobald	Posthalter und id.	id.
7	Gießen, Karl	Gutsbesitzer	id.
8	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.
9	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.
10	Seyler, Georg	Bäcker und Gutsbesitzer	id.
11	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	id.
12	Brogino, Jac. Anton	Handelsmann	id.
13	Pilgeram, Franz	Rentner	id.
14	Kalbfuß, Heinrich	k. Posterpeditor	id.
15	Gerhard, Jacob	Landwirth	id.
16	Rotberg, Georg	Gastwirth	id.
17	Reinheimer, Heinrich	Bierbrauer	id.
18	Ackermann, Christian	Landwirth	id.
19	Fischer, Philipp	Bäcker	id.
20	Habecker, Christian	Landwirth	Neuhof bei Kirchheim
21	Groß, Friedr. Ludw.	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Göllheim
22	Schäfer, Peter	Einnehmer und id.	id.
23	Eidt, Christian	Ackersmann	id.
24	Gienanth, Freiherr von	Hüttenbesitzer	Eisenberg
25	Schiffer, Alexander	Müller	id.
26	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	id.
27	Günther	Gutsbesitzer	Bingert
28	Heinrich, Karl Franz	Adjunkt und Gutsbesitzer	Weitersweiler
29	Scheu, Salomon	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Standenbühl
30	Lièvre, Anton	Poststallhalter	id.
31	Laise, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Harxheim
32	Hofmann, Valentin	Gutsbesitzer	id.
33	Born, Karl	id. und Handelsmann	Zell
34	Schloßstein, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Albisheim
35	Lauer, Philipp	Gast- und Landwirth	id.
36	Lauer, Johannes	Landwirth	id.
37	Pabst, Karl	Ziegler und Landwirth	id.
38	Weigel, Jacob	Landwirth	id.
39	Böll, Johann	Gutsbesitzer	Heuerhof, Gemeinde Albisheim
40	Göhring, Georg	id.	id.
41	Rauch, Philipp	id. und Einnehmer	Morschheim
42	Kern, Christian	Gastgeber und Landwirth	id.
43	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	id.
44	Neu, Johann Jacob	id.	Obermoschel
45	Westphälinger, Heinr.	Einnehmer	id.
46	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
47	Müller, Georg Peter	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Alsenz
48	Anhäußer, Georg	Müller und id.	Oberndorf
49	Dörrzapf, Heinrich	Pfarrer	id.
50	Strauß, August	Gutsbesitzer	Odernheim
51	Hartmann, Ph. Dan.	Bürgermeister	Gaugrehweiler
52	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen
53	Krehbiel, Heinrich	Müller	id.
54	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten
55	Greißelmayer, Jacob	Landwirth	id.
56	Bennighof, Joh. Georg	Landwirth	id.
57	Niederauer, David	Adjunkt und Landwirth	id.
58	Oligmacher, Georg Heinr.	Gutsbesitzer	id.
59	Decker, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Gauersheim
60	Ritterspach, Karl	Landwirth	id.
61	Decker, Karl	id.	id.
62	Andre, Karl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen
63	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.
64	Fitting, Johann	Gutsbesitzer	Mauchenheim
65	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld
66	Wolf, Georg	Landwirth	id.
67	Finkenauer, Karl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.
68	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof
69	Ruppert, Ludwig	id.	id.
70	Weil, Konrad	id. und Müller	Bischheim
71	Knobloch, Adam	Müller	id.
72	Weil, Gottfried	Landwirth	id.
73	Leick, Johann	id.	auf der Haide bei Kirchheim
74	Fisch, Johann	Gutsbesitzer	Haubergerhof, Gemeinde Bischheim
75	Gümbel, Heinrich	id.	Dannenfels
76	Steuerwald, Johann	Bürgermeister	Orbis
77	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim
78	Brehm, Joh. Georg	Adjunkt und id.	Ilbesheim
79	Gottschall, Johann	Ackersmann	id.
80	Brehm, Georg II.	Landwirth	id.
81	Emmerich, Karl	id.	id.
82	Emmerich, Jacob	id.	id.
83	Decker, Jacob	id.	Marnheim
84	Limbacher, Jacob	Müller	id.
85	Ackermann, Georg I.	Landwirth	id.
	Die Gemeinden:		
86	Bisterschied		
87	Bolanden		
88	Dannenfels		
89	Duchroth-Oberhausen		
90	Eisenberg		
91	Göllheim		
92	Ilbisheim		
93	Katzenbach		
94	Kerzenheim		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Staud derſelben.	Wohnort.
95	Kirchheim		
96	Lantersheim		
97	Lettweiler		
98	Marnheim		
99	Odernheim		
100	Ramſen		
101	Ransweiler		
102	Rebborn		
103	Rockenhauſen		
104	Waldgrehweiler		

VIII. Im Landcommiſſariatsbezirke Landau.

	Die Herren:		
1	Peterſen, Wilhelm	k. Landcommiſſär	Landau
2	Boy, Friedrich	k. Landcommiſſariats-Actuar	id.
3	Hoffmann, E.	Apotheker	id.
4	Brück, Georg Mich.	Gutsbeſitzer	id.
5	Claus, Wolfgang Chr.	id.	id.
6	Heſſert, Georg	id.	id.
7	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.
8	Geenen, Anton Joſeph	Kaufmann	id.
9	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.
10	Mahla, Friedr. Robert	id.	id.
11	Hitſchler, Joh. (Vater)	Wirth	id.
12	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommiſſär	id.
13	Pauli, Otto	Chemiker	id.
14	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.
15	Georges, Karl Chr.	Buchdrucker	id.
16	Regenauer, Franz Paul	Weinhändler	id.
17	Scherer, Georg Albert	Eiſenhändler	id.
18	Schwarz, Heinrich	Verificator von Maaß u. Gewicht	id.
19	Schimpf, Karl Wilh.	Kaufmann	id.
20	Mayer, Heinrich Wilh.	Pfarrer	Edenkoben
21	Born, Johann	Gutsbeſitzer	id.
22	Arnold, Johann Wilhelm	id.	id.
23	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.
24	Völker, Ludwig	id.	id.
25	Lintz, Joh. Philipp	Ziegler	id.
26	Völker	Müller	id.
27	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeiſter	Böchingen
28	Heſſert, Michael	Geometer	id.
29	Egge, H. D.	Tabaksfabrikant	Birkweiler
30	Beck, Nicolaus	Bürgermeiſter	Burrweiler
31	Buſch, Daniel	Schullehrer	id.
32	Minges, Peter	Bürgermeiſter	Flemlingen
33	Dörr	Lehrer	id.
34	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler
35	Fleiſchbein, v.	großh. heſſ. preuſ. Oberzoll-Inſp.	id.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
36	Fix	Einnehmer	Kirrweiler
37	Lederle, Franz	Gutsbesitzer	Maikammer
38	Hauck, Michael	Weinhändler	Alsterweiler
39	Kern, Joseph	Bürgermeister	Roschbach
40	Klein, Franz Peter	Gutsbesitzer	Edesheim
41	Leonhard, Anton	Schullehrer	Hainfeld
42	Baßler, Johann	Müller	Walsheim
43	Dörr, Philipp Jacob	Bürgermeister	Esslingen
44	Orth, Nicolaus	Schullehrer	Insheim
45	Schultz, Ludwig	Einnehmer	Herrheim
46	Velten, Nicolaus	Kunstgärtner	Edesheim
	Die Gemeinden:		
47	Dammheim		
48	Eschbach		
49	Frankweiler		
50	Göcklingen		
51	Gommersheim		
52	Kirrweiler		
53	Kleinfischlingen		
54	Herxheim		
55	Mörzheim		
56	Rhodt		
57	Walsheim		

IX. Im Landcommissariatsbezirke Neustadt.

	Die Herren:		
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt
2	Lederle, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
3	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.
4	Geisweiler, Franz Aug.	id.	id.
5	Schäffer, Friedr. Ignaz	Schullehrer	id.
6	Hauck, Dr.	pract. Arzt	id.
7	Magel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.
8	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
9	Wolf	id.	id.
10	Christmann, Rudolph	id.	Dürkheim
11	Fitz, Adam	id.	id.
12	Lauf, Wilhelm	Müller	id.
13	Heußer, Valentin	id.	id.
14	Dursy, Andreas	k. Subrector	id.
15	Barth, Georg	Metzger	id.
16	Bischof, Franz	Apotheker	id.
17	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.
18	Koch, Friedrich Jacob	k. Notär	id.
19	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.
20	Schick, Daniel	Wirth	id.
21	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.
22	Weil, Salomon	Handelsmann	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
23	Scheuermann	k. Gerichtsbote	Dürkheim
24	Jackel	geistl. Rath	Ruppertsberg
25	Pirig	Pfarrer	Kallstadt
26	Klippel	Schullehrer	id.
27	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
28	Wolf	Pfarrer	Gimmeldingen
29	Waldschmied, Kaspar	Gutsbesitzer	Hambach
30	Baader, Wilhelm	id. u. Stärkfabrikant	id.
31	Eckel, Friedrich	Gutsbesitzer	Deidesheim
32	Jordan, Ludw. Andreas	id. u. Weinhändler	id.
33	Schullehrerpersonal der Gemeinde		Mußbach
	Die Gemeinden:		
34	Deidesheim		
35	Dürkheim		
36	Forst		
37	Freinsheim		
38	Friedelsheim		
39	Geinsheim		
40	Gimmeldingen		
41	Hambach		
42	Haßloch		
43	Kallstadt		
44	Lachen		
45	Meckenheim		
46	Ungstein		
47	Wachenheim		
48	Wurstenheim a. S.		

X. Im Landcommissariatsbezirke Pirmasens.

	Die Herren:		
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Schmitt, Karl	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Siebert	k. Forstmeister	id.
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamter	id.
5	Besnard, Nic. Heinr.	k. Steuercontroleur	id.
6	Roos	id.	id.
7	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
8	Detreux, Ludwig	Adjunkt und Gerber	id.
9	Oppenheim	Bezirksrabbiner	id.
10	Kieffer, Karl	k. Notär	id.
11	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
12	Baumgärtner, Johann	quiesc. k. Forstmeister	id.
13	Greiner, Friedrich	k. Poststallhalter	id.
14	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister u. Gutsbesitzer	Höheischweiler
15	Kayßing, Peter	k. Revierförster	Eppenbrunn
16	Ginck, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
17	Lebachelle, Daniel	k. Gerichtsschreiber	id.
18	Hopf, Dr.	k. Kantonsarzt	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
19	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	Dahn
20	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
21	Baumann, Friedrich	k. Friedensrichter	Waldfischbach
22	König, Heinrich	k. Gerichtsschreiber	id.
23	Amey, Ignaz	k. Forstmeister	id.
24	Schellhaaß, Ludwig	k. Steuer-Einnehmer	id.
25	Brecht, Karl	k. Kantonsarzt	id.
26	Geenen, Karl	Bürgermeister	Rodalben
27	Ehrhard, Matthäus	Pfarrer	Horbach
28	Trion, Ludwig	Hüttenwerksdirector	Schönau
29	Leuchsenring, Wilh. Karl	k. Revierförster	Merzalben
30	Berg, Joseph von	k. Oberzoll-Controleur	Trulben
31	Hemmer, Jacob	Pfarrer	Fehrbach
32	Kitz, Johannes	id.	Fischbach
33	Haak, Joseph	k. Oberzoll-Controleur	id.
34	Osthoff, Friedrich	k. Revierförster	Hinterweidenthal
35	Jacob, Johann	Bürgermeister	Schopp
36	Nagel, Franz	Pfarrer	Weselberg
37	Gümbel, Friedr. Ludw.	k. Revierförster	Bobenthal
38	Leich, Wilhelm	id.	Ruppertsweiler
39	Mattil, Valentin	Bürgermeister	Höheinöd
	Die Gemeinden:		
40	Donsieders		
41	Eppenbrunn		
42	Fehrbach		
43	Geiselberg		
44	Hauenstein		
45	Helterèberg		
46	Hilst		
47	Hinterweidenthal		
48	Höhmühlbach		
49	Höheischweiler		
50	Höheinöd		
51	Kröppen		
52	Rothweiler		
53	Münschweiler		
54	Rodalben		
55	Rumbach		
56	Schmalenberg		
57	Schopp		
58	Schweix		
59	Thaleischweiler		
60	Trulben		
61	Windsberg		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	XI. In der Kreishauptstadt und im Landcommissariatsbezirke Speyer.		
	Die Herren:		
1	Fürst von Wrede, Durchlaucht	k. Regierungs-Präsident	Speyer
2	von Schnellenbühel	k. Regierungs-Director	id.
3	Alwens	id.	id.
4	Reimans, Freiherr von	k. Regierungsrath	id.
5	Kurz	id.	id.
6	Lichtenstein, Freiherr von	id.	id.
7	Frey	id.	id.
8	Bettinger	id.	id.
9	Dr. Dapping	k. Kreismedicinalrath	id.
10	Horn, Freiherr von	k. Generalmajor	id.
11	von Stichaner	k. Regierungs-Assessor	id.
12	Schmidt	k. Kreisforst-Inspector	id.
13	Koch, Karl Friedrich	k. Landcommissär	id.
14	Siry	k. Postmeister	id.
15	Grohe, Melchior	k. Kreisforst-Commissär	id.
16	Mühlhäuser, Friedr. W.	k. Steuer-Einnehmer	id.
17	Weigel, Joh. Friedr.	Einnehmer	id.
18	Köhler, Franz Xaver	Dr. und Gutsbesitzer	id.
19	von Rogister	pens. Rittmeister und Gutsbesitzer	id.
20	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter und id.	id.
21	Eberle, Peter	Holzhändler und id.	id.
22	Weltz, Karl	Gastwirth und id.	id.
23	Weltz, Georg Friedr.	Weinhändler und id.	id.
24	Haid, Georg	Capitalist und id.	id.
25	Lichtenberger, Philipp	Tabaksfabrikant und id.	id.
26	Lichtenberger, Casimir	Krappfabrikant und id.	id.
27	Geil, Joh. Bapt.	k. Kantonsarzt u. Gutsbesitzer	id.
28	Villmann, Friedr. Wilh.	Holzhändler u. id.	id.
29	Spitz	Gutsbesitzer	id.
30	Wagner	Geschäftsmann	id.
31	Rothermel	Kaufmann	id.
32	Porth	Uhrmacher u. Mechanikus	id.
33	von Redwitz	k. Oberinspector	id.
34	Dr. Waltz	Apotheker	id.
35	Uflaub	Gutsbesitzer	id.
36	Heppenheimer	id.	id.
37	Jacob, Philipp	Pfarrer	Oggersheim
38	Wolf, Wilhelm	k. Friedensrichter	id.
39	Pauli, Heinr. Jos.	k. Rentmeister	id.
40	König, Christoph	Oeconom	id.
41	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.
42	Lichtenberger, Heinr.	Kaufmann u. Gutsbesitzer	Rheinschanze
43	Weiler, Johannes	Gutsbesitzer	Heiligenstein
44	Koch, Gangolf	Bürgermeister	id.
45	Weißenburger, Fz. Jac.	Oeconom	id.
46	Braun, Karl	k. Steuer-Einnehmer	Berghausen

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
47	Lehmann, Marx	Adjunkt	Berghausen
48	Mattern, Peter	Wirth	id.
49	Metzner, Nicolaus	Gutsbesitzer und Handelsmann	Mundenheim
50	Lipps, Joh. Phil.	Pfarrer	Mutterstadt
51	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	Mundenheim
	Die Gemeinden:		
52	Berghausen		
53	Böhl		
54	Dudenhofen		
55	Friesenheim		
56	Fußgönheim		
57	Hanhofen		
58	Harthausen		
59	Iggelheim		
60	Mechtersheim		
61	Mundenheim		
62	Neuhofen		
63	Oggersheim		
64	Otterstadt		
65	Ruchheim		
66	Schifferstadt		
67	Speyer		
68	Waldsee		

XII. Im Landcommissariatsbezirke Zweibrücken.

	Die Herren:		
1	von Koch	k. Staatsrath u. Apell.-Ger.-Präsid	Zweibrücken
2	Gugel, Eugen Albert	k. Landcommissär	id.
3	Syffert	k. Rentbeamter	id.
4	Kröber	k. Forstmeister	id.
5	Rapp	k. Domänen-Inspector	id.
6	Golsen, Karl	k. Anwalt u. Gutsbesitzer	id.
7	Schmidt, Karl Wilhelm	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.
8	Probstmayr	k. Landgestüts-Director	id.
9	Hopff, Ludwig	Apotheker	id.
10	Mundesgruber, Joh.	Bezirksthierarzt	id.
11	Wittwe Sturtz	Gutsbesitzerin	id.
12	Lorch, Joh. Philipp	k. Friedensrichter	Neuhornbach
13	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel
14	Pletsch, Karl	k. Steuer-Einnehmer	Blieskastel
15	Baumann	id.	Medelsheim
16	Vetter	Pfarrer	Biesingen
17	Mayer	id.	Winterbach
18	Günther, Friedr. Wilh.	Bergmeister	St. Ingbert
	Die Gemeinden:		
19	Blieskastel		
20	Brenschelbach		
21	Bubenhausen		

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
22	Contwig		
23	Ensheim		
24	Großsteinhausen		
25	Herbitzheim		
26	Mauschbach		
27	Medelsheim		
28	Mittelbach		
29	Neuhornbach		
30	Reifenberg		
31	Rimschweiler		
32	Schmittshausen		
33	St. Ingbert		
34	Webenheim		
35	Winterbach		
36	Zweibrücken		

774 Mitglieder in Summa.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 8. Februar 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche zu Großsteinhausen. — Liquidation im Kantone Rockenhausen. — Allergnädigst bewilligte Collecte für die Gemeinden Partheukirchen und Zarchant wegen Viehfalles. — Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1843. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens. — Kassations-Urtheil. Forstfrevel an einem gemeinschaftlichen Walde, durch den Mit-Eigenthümer verübt. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titels VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 16. März l. J. einschließlich zu verlängern und geben Uns dabei dem Vertrauen hin, daß es dem eifrigen Bemühen der Kammern gelingen werde, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände der Erledigung entgegen zu führen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk.
von Abel. Frhr. von Gumppenberg.
Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Ad Nos. 5502 u. 6136. J. pr. den 6. Februar 1843.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche zu Großsteinhausen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Höchstes Ministerial-Rescript vom 13. Dezember v. J. haben Seine Majestät der König für die

Erbauung einer katholischen Kirche in Großsteinhausen die Veranstaltung einer Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs und ebenso für die Erbauung einer protestantischen Kirche daselbst die Veranstaltung einer Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht, da die bisher für beide Kirchengemeinden dort bestandene Simultankirche wegen ihrer Beschränktheit und wegen Unthunlichkeit einer ihrem Zwecke entsprechenden Herstellung nicht beibehalten werden könne, sondern wegen Baufälligkeit abgetragen werden muß.

Nachdem von den betreffenden oberen kirchlichen Behörden die Vornahme dieser Kirchen-Collecte auf den 5. März d. J. in sämmtlichen Pfarrgemeinden der Pfalz anberaumt worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich bezüglich der Ablieferung der Collectengelder nach den bestehenden Vorschriften Folgendes verfügt:

a) Die katholischen Pfarrämter haben die eingegangenen Collectenbeträge an das einschlägige Königl. Landcommissariat abzuliefern; die Königl. Landcommissariate haben demnach die Collectenbeträge von den katholischen Pfarrämtern ihres Bezirks zu sammeln, und das Gesammt-Ergebniß dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken zu überliefern.

b) Die protestantischen Pfarrämter haben die collectirten Beträge an ihre vorgesetzten Districts-Decanate einzuliefern, und letztere das Gesammt-Erträgniß ebenfalls dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken zu übermachen.

c) Das Königl. Landcommissariat Zweibrücken hat über die eingegangenen Collectengelder seiner Zeit berichtlichen Nachweis vorzulegen.

Speyer, den 4. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schall, coll.

Ad Nrm. Exh. 5039 F. pr. den 2. Februar 1843.

(Die Liquidation im Kantone Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 24. Januar 1843 beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Rockenhausen beginnen zu lassen; und es wurde hiezu der bisherige Liquidations-Commissär Huber bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.) wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtlich betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 31. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 6736 J. pr. den 2. Februar 1843.

(Die allergnädigst bewilligte Collecte für die Gemeinden Parthenkirchen und Farchant wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. November vorigen Jahres für die Gemeinden Parthenkirchen und Farchant in Oberbayern wegen erlittener Beschädigung durch Viehfall, in der Pfalz veranstaltete Collecte hat folgendes Ergebniß geliefert:

			fl	Xr
1.	Landcommiſſariat	Bergzabern . . .	93	21
2.	„	Cuſel	27	11
3.	„	Frankenthal . . .	101	45
4.	„	Homburg . . .	75	6
5.	„	Germersheim . .	94	8
6.	„	Kaiſerslautern . .	126	44
			fl	Xr
7.	Landcommiſſariat	Kirchheim . . .	68	8
8.	„	Landau	35	21
9.	„	Neuſtadt . . .	69	—
10.	„	Pirmaſens . . .	45	6
11.	„	Speyer	103	54
12.	„	Zweibrücken . .	32	41
			872	25

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Geſammtertrag der Königl. Regierung von Oberbayern überſendet worden iſt.

Speyer, den 30. Januar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. Exh. 6575 J. pr. den 28. Januar 1843.

(Die Beſetzung der Beſchälſtationen für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das laufende Jahr 1843 werden nachbenannte Stationen mit der angegebenen Zahl von Hengſten des Landgeſtüts beſetzt ſeyn:

Zweibrücken mit	. . .	20	Hengſten.
Bergzabern „	. . .	3	„
Kandel „	. . .	4	„
Haßloch „	. . .	4	„
Kaiſerslautern mit	. . .	3	„
Kirchheimbolanden mit	. .	3	Hengſten.
Lambsheim „	. .	4	„
Landſtuhl „	. .	3	„
Münchweiler „	. .	3	„
Pirmaſens „	. .	4	„
Queichheim „	. .	3	„
Speyer „	. .	3	„

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit, wie bisher, am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 Xr und das Trinkgeld für den Knecht auf 30 Xr von der Stute feſtgeſetzt.

Ausnahmsweiſe ſind auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Beſchäler

	fl	Xr
Ghoeiman	10	—
Raimbow	3	30
Mecca	3	30
Tajar	3	30
Vaillant	3	—
Abeian	2	—

dann für den Gebrauch des Beſchälers

Ibrahim auf der Station Landſtuhl 3 fl 30 Xr Sprunggeld zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet ſind, bleiben, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, auf allen Stationen ausgeſchloſſen.

Die Königl. Landcommiſſariate haben für die Verbreitung dieſer Bekanntmachung geeignet zu ſorgen und die Aufnahme derſelben in die Local-Wochenblätter zu veranlaſſen.

Speyer, den 26. Januar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

№ 6794 J. pr. den 2. Februar 1843.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift von dem Stadtcomissariate Würzburg mit Beschlag belegt:

„Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand 1842."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Januar 1843 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 2. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 159 c pr. den 27. Januar 1843

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Bollinger auf die Pfarrei Altenkirchen, ist die Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Die Pfarrei begreift den Pfarrort Hermersberg mit der Steinalber Mühle, das Filial Linden sammt der Mühle und die Parochialorte Krückenbach, Zeselberg, Weselberg, Harsberg, Horbach, Queidersbach und Bann.

Die Seelenzahl beträgt 630. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude zu Hermersberg sind in gutem Zustande. Im Pfarrorte Hermersberg befindet sich keine Kirche. Der Gottesdienst wird abwechselnd in dem im Pfarrhause zu Hermersberg befindlichen Betsaal und in der Pfarrkirche zu Linden gehalten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Hermersberg in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	17	20
3. Nutznießung des Pfarrguts	15	—
	264	20
Davon die Lasten ab mit	3	45
bleiben . . .	260	35

Zur Completirung der Congrua erster Classe fehlen der Pfarrei noch 339 fl 25 Xr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Competenten ihre vorschriftsgemäß belegten Gesuche durch das Königl. Decanat hierher einzureichen haben.

Speyer, den 25. Januar 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Kassations-Urtheil.

(Forstfrevel an einem gemeinschaftlichen Walde, durch den Miteigenthümer verübt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen

Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Schumann, Ringelmann, Freiherr von Thüngen, Räthe, Molitor, Generalstaatsprocurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

des Generalstaatsprocurators am Königl. Kassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Kassation eines Urtheils des Königl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern als Forststrafgericht, vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig, wodurch Peter Schmidt auf dem Daubornerhofe bei Enkenbach und dessen Dienstknecht Johann Buhl wegen eines ihnen angeschuldeten Forstfrevels freigesprochen wurden.

Sach- und Proceßgeschichte.

Am sechsten October achtzehnhundert ein und vierzig wurde von dem, zum Schutze des Dauborner Privatwaldes aufgestellten Waldschützen Blien, der Peter Schmidt auf dem Daubornerhofe, betroffen, wie er in einem vierjährigen Schlage besagten Privatwaldes eine Hainbuche (Standbaum) im Frevel gehauen, und mit seinem Knechte Johann Buhl nach Hause getragen hat.

In Folge dieser in den Forstfrevelregistern vorschriftsmäßig constatirten Angabe des Forstdieners ward Peter Schmidt nebst seinem Knechte vor das Friedensgericht zu Kaiserslautern, als Forststrafgericht geladen; allein dieses hat durch Urtheil vom sechsten October achtzehnhundert ein und vierzig beide Beschuldigte aus dem Grunde freigesprochen, weil Peter Schmidt Miteigenthümer des in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Daubornerwaldes, worin er die Hainbuche geholt habe, sey, als Eigenthümer aber keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne.

Die Königl. Forstverwaltung beruhigte sich bei diesem Urtheile, dagegen ist, auf geschehene Denunciation derselben von Seite eines der betheiligten Miteigenthümer besagten Waldes, der Königl. Generalstaatsprocurator an diesem Gerichtshofe gemäß Artikel 442 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren, mit einem Kassationsrecurse im Interesse des Gesetzes aufgetreten und zwar deßwegen, weil das Forststrafgericht, indem es die Beschuldigten aus dem angegebenen Grunde freigesprochen, die Artikel 19 und 70 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann den Art. 379 des Strafgesetzbuchs verletzt habe, da Peter Schmidt, wenn er auch Miteigenthümer des fraglichen Privatwaldes sey, gleichwohl dadurch, daß er auf dem gemeinschaftlichen Eigenthume einen Baum gefället, und sich zugeeignet habe, einen Eingriff in das Miteigenthum der übrigen Theilhaber am gemeinschaftlichen Walde begangen, und sich daran, so viel seinen Antheil übersteige, einer Entwendung zum Schaden derselben schuldig gemacht habe.

Das zu diesem Zwecke von dem Königl. Generalstaatsprocurator auf der Kanzlei des Gerichtshofes hinterlegte Requisitorium lautet, wie folgt:

„Der Generalstaatsprocurator am Königl.

Kassationshofe der Pfalz

hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Peter Schmidt, Gutsbesitzer auf dem Daubornerhofe, Gemeinde Enkenbach, ist Miteigenthümer zum vierten Theile eines Waldes, dessen Hut einem gemeinschaftlich aufgestellten Waldschützen anvertraut ist. Dieser machte die Anzeige, daß Schmidt am 6. October 1841 in jenem Walde eine Hainbuche, Standbaum im Frevel gehauen und mit seinem Knechte nach Hause getragen habe. Beide wurden deßhalb vor das Königl. Forstgericht zu Kaiserslautern geladen, durch Urtheil vom 28. Dezember 1841 aber aus dem Grunde freigesprochen, „weil Schmidt als Eigenthümer keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne;" wobei von der factischen Annahme ausgegangen wurde, daß sich der Wald zwischen den Miteigenthümern in ungetheilter Gemeinschaft befinde.

Diese Entscheidung verletzt die Grundsätze des Strafrechts so augenfällig, daß der Unterzeichnete bei der practischen Wichtigkeit der Frage sich veranlaßt findet, das vorliegende Urtheil der Critik des Königl. Kassationshofes im Interesse des Gesetzes zu unterstellen.

Jede Entwendung setzt allerdings einen Zugriff auf fremdes Eigenthum voraus.

Art. 379 des Strafgesetzbuches.

Ein solcher ist aber vorhanden, wenn Derjenige, welcher sich die Sache zueignet, nur theilweise Eigenthümer derselben ist; denn so lange die Gemeinschaft fortdauert, erstreckt sich das Miteigenthumsrecht der Dritten für ihren Antheil an dieser Gemeinschaft auf jeden dazu gehörigen Gegenstand; durch widerrechtliche Aneignung eines solchen greift daher der Miteigenthümer in das fremde Eigenthum ein, er zignet sich in Beziehung auf jene Antheile eine fremde Sache an. Deßhalb gestattete das Römische Recht in solchem Falle dem verletzten Miteigenthümer neben der actio pro socio, die actio furti.

l. 45 D. pro socio (17. 2.)

l. 45 eodem de furtis (47. 2.)

Nur bei den von einem Miterben aus der Erbschaft begangenen Entwendungen wurde ausnahmsweise die Verfolgung auf das judicium familiae erciscundae und die actio (accusatio) expilatae hereditatis beschränkt.

l. 3 C. fam. erciscundae.

l. 1 & 6 D. expil. hered.

vergl. Feuerbach Lehrbuch §§. 315 und 349.

Die französische Jurisprudenz hat jenem Grundsatze ebenfalls, sowohl vor, als nach der Publikation des Strafgesetzbuchs von 1810 in seiner größten Ausdehnung beigepflichtet.

S. Urtheile des Kassationshofes vom 3. November 1808 und 14. März 1818 bei Dalloz V. Vol. Sect. II. No. 6 & 7.,

womit sämmtliche Rechtslehrer übereinstimmen. Dasselbe gilt unzweifelhaft auch von der in gemeinschaftlichen Waldungen begangenen „Entwendungen" — Art. 19 des Forststrafgesetzes — man mag sie mit dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, aus dem Gesichtspuncte des Diebstahls betrachten, oder aus dem der widerrechtlichen Eigenthumsbeschädigung.

Hätte der Beschuldigte behauptet, daß er vermöge seines Miteigenthumsrechtes zu den fraglichen Handlungen berechtiget gewesen sey, was jedoch aus dem Urtheile des Forstgerichts nicht zu ersehen ist, so hätte dieser Punct jedenfalls nach der Vorschrift des Art. 70 behandelt werden müssen.

Hiernach trägt der Unterzeichnete darauf an:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Forstgerichts, wegen Verletzung der Art. 19 und 70 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und des Art. 379 des Strafgesetzbuchs im Interesse des Gesetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts anzuordnen.

München, den 29. April 1842.

Unterzeichnet: F. Molitor.

Hierauf wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung von dem als Referenten ernannten Königl. Oberappellationsgerichts-Rathe Bettinger Bericht über die Sache erstattet, in Folge dessen der Königl. Generalstaatsprocurator das Wort erhielt, welcher nach weiterer Entwickelung der dem Kassations-Recurse unterstellten Gründe, seinen in dem obeneingerückten Requisitorium enthaltenen Antrag lediglich wiederholte.

Es ist nunmehr zu entscheiden: Ob der im Interesse des Gesetzes ergriffene Kassations-Recurs begründet und sohin dem Antrage auf Kassation des angefochtenen Urtheils Statt zu geben sey?

Entſcheidungsgründe.

Nach §. 19 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 begehet Derjenige, welcher ſich einer Entwendung an ſtehendem grünem Holze ſchuldig macht, einen Forſtfrevel, der mit Geldſtrafe belegt iſt.

Ob eine ſolche Entwendung auch dann begangen werde, wenn der Miteigenthümer eines gemeinſchaftlichen Waldes ſich beigehen läßt, in demſelben ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einen Baum zu fällen und ſich zuzueignen, iſt zwar im Geſetze ausdrücklich nicht beſtimmt; allein dasſelbe ſchließt die Entwendung eines Miteigenthümers an der gemeinſchaftlichen Sache nicht aus, und nach der allgemeinen Beſtimmung des Artikels 379 des Strafgeſetzbuchs über den Begriff und die Erforderniſſe der Entwendung (Soustraction frauduleuse) welche hier bei dem Abgange einer ſpeciellen geſetzlichen Vorſchrift, mit Rückſicht auf den §. 93 des Forſtſtrafgeſetzes zur Anwendung kömmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch, von dem Miteigenthümer, an der gemeinſchaftlichen Sache, eine Entwendung begangen werden könne, denn das Geſetz, indem es, zum Begriffe der Entwendung, im Allgemeinen eine fremde Sache und die Zueignung derſelben in diebiſcher Abſicht erfordert, unterſcheidet nicht, ob demjenigen, welcher ſich die Sache zueignet, gar kein Eigenthum oder nur ein theilweiſes daran zuſtehet; auch der theilweiſe Eigenthümer respective Miteigenthümer einer gemeinſchaftlichen Sache eignet ſich fremdes Eigenthum zu, ſoweit dieſe Zueignung ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Sache überſteigt, und ſich auf den Antheil der übrigen Miteigenthümer als einer ihm nicht gehörigen, ſohin fremden Sache erſtrecket, woraus folgt, daß eine in diebiſcher Abſicht geſchehene Zueignung einer gemeinſchaftlichen Sache eben ſowohl unter den geſetzlichen Begriff einer Entwendung fällt, als wenn die Sache das ausſchließende Eigenthum des Dritten iſt.

Im vorliegenden Falle iſt durch die in den Forſtfrevelregiſtern vorſchriftsmäßig conſtatirte Angabe des zum Schutze des Dauborner Privatwaldes aufgeſtellten Waldſchützen dargethan, daß am 6. October 1841 Peter Schmidt vom Dauborner hofe in einem vierjährigen Schlage beſagten Waldes eine Hainbuche — Standbaum — im Frevel gehauen und mit ſeinem Knechte Johann Buhl nach Hauſe getragen hat. In dieſer Handlung liegt ungezweifelt eine Entwendung an einem noch ſtehenden grünen Holze nach §. 19 des Forſtſtrafgeſetzes, und da der Beweis hierüber gegen die beiden Beſchuldigten vollſtändig geliefert iſt, ſo hätte Jeder derſelben gemäß §. 9 loc. cit. in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden ſollen.

Das Forſtſtrafgericht hat gleichwohl, von der factiſchen Annahme ausgehend, daß Peter Schmidt Miteigenthümer des fraglichen Privatwaldes ſey, und weil der Eigenthümer keine Entwendung an ſeinem Eigenthume begehen könne, beide Beſchuldigten freigeſprochen; allein, wenn es auch richtig iſt, daß der Eigenthümer an ſeinem ausſchließlichen Eigenthume keine Entwendung begehen könne, ſo hat es doch eine andere Bewandtniß bei dem Miteigenthümer, der, nach dem obengeſagten, allerdings an der gemeinſchaftlichen Sache, ſo viel ſeinen Antheil daran überſteigt, eine Entwendung zum Schaden der übrigen Miteigenthümer begehen kann, und die auch hier dadurch begangen wurde, daß Peter Schmidt in dem gemeinſchaftlichen Walde einen hainbuchenen Standbaum im Frevel gefällt, und unter Beihülfe und Mitwirkung ſeines Knechtes nach Hauſe getragen und ſich ſo zugeeignet hat.

Indem nun deſſen ungeachtet das Forſtſtrafgericht die beiden Beſchuldigten freiſprach, ohne daß von Seite des Schmidt auch nur behauptet, noch weniger erwieſen worden wäre, daß er, wenn auch nur Miteigenthümer des fraglichen Waldes, dennoch aus irgend einem Rechtsgrunde zur Fällung und Hinwegnahme des Baumes befugt geweſen, — hat es die allegirten §§. 9 und 19 offenbar verletzet, und es ſtellet ſich daher der vom Königl.

Generalstaatsprocurator gegen das freisprechende forststrafgerichtliche Urtheil, im Interesse des Gesetzes, ergriffene Kassationsrecurs, als vollkommen gerechtfertiget dar, weßwegen dasselbe der Kassation unterliegen muß.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Kassationshof der Pfalz, das von dem Königl. Friedensgerichte zu Kaiserslautern am acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig als Forststrafgericht erlassene freisprechende Urtheil, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, und verordnet, daß gegenwärtiges Kassationsurtheil seinem ganzen Inhalte nach in die Register des besagten Friedensgerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet sind:

Allweyer, Director.

Bettinger.

Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Söllner, Secretär.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht: unterm 17. September v. J. dem Franz Oeller, Besitzer mehrerer Torflager aus Wegscheid, auf Anwendung der von ihm erfundenen Torfdörre für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16. November v. J. dem Großhändler und Eisenwerkbesitzer, Joseph Ritter von Maffei in München, auf Anfertigung der von dem Leiter seines Eisenwerkes, dem Mechanikus Joseph Stall aus England, gemachten und ihm überlassenen Erfindung einer neuen und einfachen Vorrichtung an Dampfwagen, mittelst welcher während des Laufes der Maschine die Expansion des Dampfes beliebig verstellt werden kann, für den Zeitraum von funf Jahren;

unterm 19. November v. J., dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt in München, und den Gebrüdern Martin und Georg Grimm, Mechanikern zu Markstein, auf Anfertigung und Ausführung, so wie auf Anwendung des von ihnen erfundenen selbstthätigen Flachs- und Hanfgarn-Webestuhles, mit welchem bei der möglichsten Garnschonung die dichteste Leinwand in einer großen Ellenzahl mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit soll verfertiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 20. November v. J. dem Mechanikus Albert Schechner in Munchen, auf Anfertigung und Ausführung des von ihm erfundenen Apparates für induzirte Ströme durch Galvanismus zu ärztlichem Gebrauche für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. November v. J. dem Uhrmacher Franz Kriechbaum in Haidhausen, auf Anfertigung der von ihm erfundenen neuen Zeigermaschine für Thurm- und andere große Uhren für den Zeitraum von fünf Jahren;

und unterm 9. Dezember v. J. dem Gastwirth und Gutsbesitzer Karl Anton Wolff, dann dem Saamen-Fabrik-Inhaber und Saamenhändler, Conrad Grübl, beide zu Mutterstadt in der Pfalz, auf Anwendung des von ihnen erfundenen und verbesserten Verfahrens zu Gewinnung des Saamens und eines Gerbestoffes aus Forlen-, Fichten-, Tannen- und Lerchenzapfen für den Zeitraum von zehn Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 15. Februar 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Jahres 18⁴⁰/₄₁ betr. — Kassations-Urtheil. Verleitung zu falschem Zeugniß — Art. 365 Code pen. — ist kein selbstständiges Verbrechen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1843. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) am Schlusse des Jahres 18⁴⁰/₄₁ betr.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs (hier der Pfalz) nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 18⁴⁰/₄₁ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 13. Januar 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Zuſammenſtellung des Schuldenſtandes ſämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Bezeichnung		Schuldenſtand des Jahres 18$\frac{4}{5}$.					
		nach dem Rechnungs-Abſchluſſe für 18$\frac{3}{4}$.		Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen.		Summa.	
des Regierungsbezirkes.	der Gemeinden.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	34140	1	—	—	34140	1
	Die übrigen Gemeinden	93260	59½	4906	23	98167	22½
	Summa .	127401	½	4906	23	132307	23½

Kaſſations-Urtheil.

(Verleitung zu falſchem Zeugniß — Art. 365 Code pen. — iſt kein ſelbſtſtändiges Verbrechen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kaſſationshof der Pfalz zu München, hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom vierten Mai achtzehn hundert und zwei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorſtand, Beckers, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Ringelmann, Arnold, Räthe, Molitor, Generalſtaatsprocurator, und Soellner, Secretär,

In Sachen

des Johann Alt, Hafſchmied zu Schweisweiler, Kläger auf Kaſſation eines Urtheils des Königl. Aſſiſſengerichts zu Zweibrücken vom fünften März achtzehnhundert zwei und vierzig

gegen

die Königl. Staatsbehörde am genannten Gerichte, Kaſſations-Beklagte,

folgendes Urtheil erlaſſen:

Factum.

In dem Forſtrevier Falkenſtein wurde am 16. Jänner 1840 von mehreren Individuen mittelſt gemeinſchaftlichen Zuſammenwirkens ein Forſtfrevel in der Art verübt, daß mehrere Perſonen Wache ſtanden, während die übrigen den Frevel begingen. Mehrere dieſer Perſonen wurden von den Forſtbedienſteten erkannt, und ſämmtliche ergriffen mit Hinterlaſſung des Holzes die Flucht. Der Werth des Schadens und die Strafe betrug über 100 Gulden.

Bei der am 29. Februar 1840 abgehaltenen Forſtgerichts-Sitzung ergab ſich, daß auch Leonhard Alt, Sohn des Johann Alt, Schmieds zu Schweisweiler unter den Frevlern war. Er läugnete dieſes, und benannte den Johann und Karl Redey von Schweisweiler als Zeugen, daß er damals im väterlichen Hauſe ſich aufgehalten habe.

Beide beſtätigten auch in der Sitzung vom 2. Mai 1840, daß der Beſchuldigte an dem beſagten 16. Jänner 1840 Nachmittags von 1 — 4 Uhr — dem Zeitpuncte

des Königreichs (hier der Pfalz) nach dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres $18^{40}/_{41}$.

Eingewiesener Schuldentilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfalle.		Im Jahre $18^{41}/_{42}$ wurden verwendet auf						Betrag der hienach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre $18^{41}/_{42}$.		Summa des Schuldenstandes am Rechnungsabschlusse $18^{41}/_{42}$.	
		a. Zinsenzahlung.		b. Abtragung von Capitalien.		c. Summe.							
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
8224	43	1781	10	6443	33	8224	43	27696	28	—	—	27696	28
26807	19¼	3725	12	23062	7¼	26807	19¼	75085	15¼	9152	36	84237	51¼
35032	2¼	5506	22	29325	40¼	35033	2¼	102781	43¼	9152	36	111934	19¼

des Frevels — einen neuen Ofen in der Schmiede seines Vaters für Johann Redey beschlagen habe, worauf Leonhard Alt freigesprochen wurde.

Allein aus weiteren Erhebungen ergab sich, daß von mehreren Personen Leonhard Alt theils im Walde als frevelnd, theils vorher dahin gehend, theils nachher davon herkommend gesehen worden war, auch wurde festgestellt, daß der besagte Ofen des Johann Redey lange vor jenem Tage beschlagen worden war.

Daher wurde gegen die beiden Redeys eine Untersuchung wegen falschen Zeugnisses eingeleitet, und auch Johann Alt als Verleiter dazu mit hineingezogen, besonders, da Karl Redey ihn als solchen bezeichnete.

Er entging aber der Verhaftung durch eine schleunige Abreise nach Amerika. Johann und Karl Redey wurden wegen des falschen Zeugnisses vor die Assisen des ersten Quartals 1841 verwiesen.

Am 17. März 1841 wurde auch Johann Redey des falschen Zeugnisses für schuldig erklärt, und zu sechsjähriger Einsperrung verurtheilt. Karl Redey wurde freigesprochen.

Johann Alt, der durch Urtheil der Anklagekammer vom 15. Februar 1841 als beanzeigt erklärt worden war, die beiden Redeys zur Ablegung eines falschen Zeugnisses in der besagten Forstgerichts-Sitzung zu Gunsten des Leonhard Alt verleitet und dazu angewiesen zu haben, wurde als contumax am 11. Junius 1841 zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

Er kam aber in der Folge aus Amerika zurück, wurde gefänglich eingezogen, und gegen ihn ein Anklage-Act errichtet, worin er angeklagt wurde, die beiden Redeys zur Ablegung eines falschen Zeugnisses zu Gunsten des Leonhard Alt in der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1840 verleitet zu haben.

Bei der Assisensitzung vom 5 März 1842, wurde auch die Frage in dieser Art an die Geschworenen gestellt, und Johann Alt für schuldig erklärt, sonach zu fünfjähriger Zwangsarbeit und in die Kosten verurtheilt.

Dagegen ergriff derselbe die Kassation wegen Verletzung der Art. 60. 365. des peinlichen Gesetzbuches, der Art. 364. 229. 231. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren. In einer durch dessen Vertheidiger Advokat Petri übergebenen Denkschrift wurden dafür 4 Gründe entwickelt.

Es iſt alſo die Frage:

a) Ob die geſetzlichen Förmlichkeiten beobachtet ſind;

b) Ob die That, wegen welcher Johann Alt angeklagt wurde, ſtrafbar ſey.

c) Ob die geſetzlichen Merkmale der That in dem Urtheile der Anklagekammer, dem Anklageacte, der Frage an die Geſchwornen aufgenommen, oder wegen Mangels derſelben dieſe Acten caſſabel ſeyen;

d) Ob insbeſondere die Vernehmung des freigeſprochenen Karl Redey bei der ſpätern Sitzung als Zeuge, eine Geſetzesverletzung enthalte?

Nach Anhörung des Vortrages des aufgeſtellten Berichterſtatters, Oberappellationsgerichts-Rathes Breitenbach in der öffentlichen Sitzung vom 27. April laufenden Jahres, nach Einſicht der betreffenden Acten, nach Anſicht der Art. 60. 365. des Strafgeſetzbuchs und der Art. 229. 231—337. 364 des Geſetzbuchs über das peinliche Verfahren, nach Anhörung des Königl. Generalſtaats-Procurators am Kaſſationshofe in der beſagten Sitzung, welcher den Antrag nahm:

Es gefalle dem Königl. Kaſſationshofe, das Kaſſationsgeſuch des Johann Alt als unbegründet zu verwerfen, und denſelben in die durch ſein Kaſſationsgeſuch veranlaßten Koſten zu verurtheilen,

vertagte der Gerichtshof den Ausſpruch des Urtheils in die Sitzung vom 4. Mai 1842, wo nachſtehendes Urtheil verkündiget wurde.

Entſcheidungsgründe.

Das Kaſſationsgeſuch wurde vorzüglich auf die Verletzung des Art. 365 und 60 des Strafgeſetzbuchs geſtützt. Dasſelbe iſt auch in dieſer Hinſicht begründet. Die Verleitung zu einem falſchen Zeugniſſe erſcheint nicht als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen, indem die Strafbarkeit derſelben nur durch das Vorhandenſeyn eines wirklich abgelegten oder im geſetzlichen Sinne verſuchten falſchen Zeugniſſes bedingt wird, und außerdem dieſelbe nicht vorhanden iſt. Sie erſcheint auch nicht als ein ſtrafbarer Verſuch, weil die geſetzlichen Vorbedingungen desſelben (Art. 2. des St.-G.-B.) nicht vorhanden ſind, da die Verführung an ſich wohl als eine äußere Handlung, nicht aber als Anfang des Vollzuges gelten kann. Auch enthält die Faſſung des Art. 365 keine Anhaltspuncte, darin einen ſelbſtſtändigen Begriff dieſer That als Verbrechen zu finden, da der Ausdruck desſelben ſich mehr auf die Strafe, als die Feſtſtellung eines Begriffes der That bezieht. Sie kann alſo nur als eine Art von Complizität im Sinne des Art. 59. 60 f.f. betrachtet werden, und in dieſer Weiſe haben ſich auch die Redner im Staatsrathe und der geſetzgebenden Verſammlung ausgeſprochen, ſowie man bei der im Jahre 1832 geſchehenen Abänderung der Schärfung auch von dieſer Vorausſetzung ausging.

Auch der Gegenſatz aus den Art. 102. 179. mit 365 des St.-G.-B. ergibt, daß in dem letztern nur die Strafe des Mitſchuldigen geſchärft, nicht ein eigenes Verbrechen geſchaffen werden ſollte.

Wenn aber die Verführung zu einem falſchen Zeugniſſe eine Complizität vorausſetzt, ſo kann ſie auch dann nur ſtrafbar ſeyn, wenn die Vorausſetzungen des Art. 60 Abſatz 1 vorhanden ſind. Es kann nicht angenommen werden, daß der Geſetzgeber den Ausdruck Verleitung in einem allgemeinen von der Regel abweichenden Sinne habe nehmen wollen, indem dieſes beſtimmter hätte ausgedrückt werden müſſen, während der Regierungs-Commiſſär Faure bei Entwickelung der Motive dieſes Artikels ausdrücklich nur von einer erhöhten Strafe dieſer Art von Provocation ſpricht, und ſich dadurch auf den Art. 60 Abſatz 1 bezieht. Auch der Gegenſatz mit Art. 364 geſtattet dieſen Schluß nicht, vielmehr zeigt ſich aus der Anſicht der Motive dazu, daß man die größere Verworfenheit der Triebfeder auf Seite des Zeugen durch höhere Strafen unterdrücken wollte, die dann auch den Verführer im höhern Grade treffen.

Dieſe Ausnahmsverfügungen beſtärken alſo die Re-

gel, und dieſes um ſo mehr, als der Geſetzgeber bei ähnlichen Abweichungen ſich immer beſtimmt ausgedrückt hat.

Demgemäß hätte auch ſowohl der Schlußantrag des Anklageactes, als die Frage an die Geſchwornen mit ſtrenger Rückſicht auf Art. 60 Abſatz 1 abgefaßt ſeyn müſſen, und dieſes um ſo mehr, als in dem Verweiſungs-Urtheile deutlich ausgedrückt iſt, daß der Beſchuldigte den beiden Redeys Anweiſung gegeben habe (instructions) die That zu verüben. Es hätten auch mit Rückſicht auf das Ergebniß der Debatten die entſcheidenden Thatſachen in die Frage aufgenommen werden ſollen.

Durch die Unterlaſſung dieſer unerläßlichen Förmlichkeit iſt aber der Art. 365 und 60 Abſatz 1 des St.-G.-B. und Art. 337 mit Hinblick auf 364 des Geſetzbuchs über das peinliche Verfahren verletzt worden, indem die Thatſachen, welche nach Art. 60 Abſatz 1 die weſentlichen Merkmale der Strafbarkeit bilden, den Geſchwornen nicht zur Beantwortung vorgelegt wurden, daher auch auf eine unbeſtimmte allgemeine Erklärung nicht eine Verurtheilung gebaut werden konnte, zumal, da in der Frageſtellung nicht, wie hätte geſchehen ſollen, zwiſchen Karl und Johann Redey unterſchieden worden iſt. Es mußte daher, da das Verweiſungsurtheil geſetzmäßig iſt, lediglich der Anklageact und die darauf erfolgten Verhandlungen, die Frageſtellung an die Geſchwornen und die nachgefolgte Verurtheilung des Johann Alt als nichtig und geſetzesverletzend aufgehoben werden.

Sonach hat es auf eine nähere Prüfung der ferneren Kaſſationsbehelfe nicht anzukommen, deren Ungrund jedoch mit Ausnahme des ſchon bemerkten Umſtandes, daß ſich die Frage auf Karl und Johann Redey zugleich erſtreckte, ſchon daraus hervorgeht, daß ſich die Art der Verführung aus den Debatten auf eine Weiſe ergeben hat, daß auch Anſchläge oder ſträfliche Kunſtgriffe dabei angezeigt ſind, da nach Angabe des Johann Redey der Angeklagte desſelben Irrthum zu ſeinen Zwecken benützt und ihn darin beſtärkt haben ſoll, und daß es kein Geſetz verbietet, einen freigeſprochenen Angeklagten als Zeugen, beſonders mit Rückſicht auf die Handlungsweiſe dritter Perſonen, zu laden und eidlich zu vernehmen.

Aus dieſen Gründen

kaſſirt das Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern, als Kaſſationshof der Pfalz, den Anklageact des Königl. Staasprocurators am Appellationsgerichte der Pfalz vom 25. Jänner 1842, die darauf erfolgte Verhandlung, Frageſtellung und Verurtheilung des Johann Alt, und verweiſet, indem es die Errichtung eines neuen Anklageactes verordnet, den Johann Alt wegen der gegen ihn angezeigten That an die Aſſiſen des IIten Quartals 1842 zu Zweibrücken, um allda den Geſetzen gemäß abgeurtheilt zu werden.

Unterzeichnet:

Allweyer, Director.

Breitenbach.

Söllner.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 5. Jänner l. J. die erledigte Friedensrichterſtelle in Zweibrücken dem Advokaten Heinrich Franz Jacob zu Landau, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1843, wurde der Gemeinderath Jacob Keller von Göcklingen, Landcommiſſariats Landau, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Januar	—	—	—	-	—	15	15	—	7	5	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	8	8	—	7	14	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	13	13	—	7	15	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	2	2	—	9	7	67	67	—	7	25	180	180	—	4	45
"	14. "	4	4	—	9	8	49	49	—	7	31	262	262	—	4	27
"	21. "	1	1	—	9	36	48	48	—	7	42	203	203	—	4	29
"	28. "	8	8	—	9	36	54	54	—	7	42	284	284	—	4	29
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	81	81	—	8	28	336	336	—	7	32	766	766	—	3	56
"	10. "	31	31	—	8	22	631	631	—	7	24	708	708	—	3	54
"	17. "	30	30	—	8	25	527	527	—	7	34	838	838	—	3	57
"	24. "	80	80	—	8	33	490	490	—	7	40	711	711	—	3	58
"	31. "	45	45	—	8	13	666	666	—	7	38	755	755	—	3	59
Landau	5. "	11	11	—	9	12	79	79	—	7	14	313	313	—	4	26
"	12. "	31	31	—	9	12	91	91	—	7	18	291	291	—	4	24
"	19. "	20	20	—	9	15	116	116	—	7	20	360	360	—	4	20
"	26. "	13	13	—	9	10	97	97	—	7	20	370	370	—	4	20
Neustadt	3. "	120	120	—	8	30	128	128	—	7	8	136	136	—	4	10
"	7. "	89	89	—	9	—	186	186	—	7	12	169	169	—	4	10
"	10. "	139	139	—	9	—	123	123	—	7	10	97	97	—	4	—
"	14. "	132	132	—	9	8	124	124	—	7	12	173	173	—	4	10
"	17. "	215	215	—	9	6	206	206	—	7	12	190	190	—	4	12
"	21. "	108	108	—	9	10	112	112	—	7	15	221	221	—	4	12
"	24. "	165	165	—	9	8	141	141	—	7	15	104	104	—	4	14
"	28. "	70	70	—	9	6	85	85	—	7	18	109	109	—	4	18
"	31. "	129	129	—	9	6	125	125	—	7	18	70	70	—	4	10
Speyer	3. "	8	8	—	8	41	62	62	—	6	38	97	97	—	3	30
"	10. "	—	—	—	-	—	33	33	—	7	1	41	41	—	3	38
"	17. "	5	5	—	8	30	65	65	—	6	56	156	156	—	3	52
"	24. "	5	5	—	9	12	40	40	—	7	7	87	87	—	3	46
"	31. "	4	4	—	9	4	16	16	—	7	9	130	130	—	3	53
Zweibrücken	5. "	163	163	—	9	22	397	397	—	7	44	16	16	—	4	4
"	12. "	80	80	—	9	27	210	210	—	7	58	2	2	—	3	45
"	19. "	166	166	—	9	33	403	403	—	7	58	2	2	—	4	—
"	26. "	211	211	—	9	19	349	349	—	7	57	—	—	—	-	—

Digitized by Google

des Monats Januar 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	56	27	27	—	4	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	4	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	—	4	32	
—	—	—	—	—	2	2	—	6	12	23	23	—	4	32	
—	—	—	—	—	28	28	—	6	3	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	44	44	—	6	7	4	4	—	4	48	
—	—	—	—	—	10	10	—	6	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	6	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	4	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—	4	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	—	4	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	4	16	
—	—	—	—	—	205	205	—	6	3	128	128	—	4	12	
—	—	—	—	—	357	357	—	6	1	65	65	—	4	21	
—	—	—	—	—	335	335	—	6	1	134	134	—	4	26	
—	—	—	—	—	335	335	—	6	6	221	221	—	4	27	
—	—	—	—	—	164	164	—	6	6	180	180	—	4	27	
—	—	—	—	—	99	99	—	6	14	3	3	—	4	30	
—	—	—	—	—	113	113	—	6	18	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	115	115	—	6	20	20	20	—	4	40	
—	—	—	—	—	119	119	—	6	22	12	12	—	4	42	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	6	103	103	—	4	18	
—	—	—	—	—	79	79	—	6	6	48	48	—	4	15	
—	—	—	—	—	27	27	—	6	6	62	62	—	4	15	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	8	58	58	—	4	12	
—	—	—	—	—	88	88	—	6	8	20	20	—	4	18	
—	—	—	—	—	52	52	—	6	12	81	81	—	4	20	
—	—	—	—	—	61	61	—	6	14	19	19	—	4	20	
—	—	—	—	—	71	71	—	6	15	39	39	—	4	24	
—	—	—	—	—	106	106	—	6	18	50	50	—	4	20	
—	—	—	—	—	64	64	—	5	55	49	49	—	4	20	
—	—	—	—	—	106	106	—	6	—	43	43	—	4	6	
—	—	—	—	—	76	76	—	5	54	60	60	—	4	33	
—	—	—	—	—	23	23	—	6	14	49	49	—	4	36	
—	—	—	—	—	82	82	—	5	59	83	83	—	4	32	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	42	158	158	—	3	59	
—	—	—	—	—	66	66	—	6	27	21	21	—	4	6	
30	30	—	8	30	—	—	—	—	—	114	114	—	3	58	
—	—	—	—	—	37	37	—	6	25	101	101	—	4	—	

Ueberſicht
der
Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats Januar 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. Januar.	8	—	14	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	Desgleichen.	7	—	8	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Kaiſerslautern .	vom 3. Januar.	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	6	1⅓	11	—	20	—	12	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
„	vom 31. „	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. Januar.	10	—	13	—	6	2⅔	10	—	20	—	18	—
Speyer . . .	Desgl.	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken . .	Desgl.	—	—	—	—	7	1⅓	12	—	20	—	12	—

Berichtigungen aus dem Königlichen Regierungsblatte.

Im Regierungsblatte von 1841 № 41 (Amts-Intelligenzblatt № 71) — enthaltend den in Folge des mit der Ottomanniſchen Pforte unterm '%.. October 1840 abgeſchloſſenen Handelsvertrages vereinbarten Tarif,

iſt

1. S. 842 des genannten Stückes, letzte Spalte, Zeile 7 von oben (Poſition: türkiſche Manufakturwaaren, Aghabanl) ſtatt 618, zu leſen 648;
2. S. 850 eod. letzte Spalte, Zeile 10 von unten (Poſition: Leinwand, ſchmale, von Kebos) ſtatt 1726, zu leſen 1728.
3. S. 906 eod. letzte Spalte, Zeile 8 von unten (Poſition: Pelz- und Rauchwerk, grau, unzugerichtet, aus Sibirien) ſtatt 7000, zu leſen 7500.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 1. März 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Bildung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln betr. — Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Handhabung der Hafenpolizei bei dem Freihafen Rheinschanze. — Operationen zur definitiven Steuerregulirung. — Herstellung der Bezirksstraße von Kaiserslautern nach Pirmasens. — Stiftung einer Lokalhülfskasse in der Gemeinde Lingenfeld. — Errichtung einer Localhülfskasse zu Hagenbach. — Verlegung des Wohnsitzes des Communal-Revierförsters zu Burrweiler. — Brand zu Germersheim. — Erledigung der katholischen Pfarrei Oggersheim. — Annahme eines Legats der verlebten Eva Maria Heilmann, zu Gunsten der Armen zu Großniedesheim. — Aufforderung wegen vacanter Erbschaft. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Gewerbsprivilegien-Einziehungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Bildung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.

In der am 21. Jänner l. J. gehaltenen Sitzung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln wurden gewählt:

Zum Vorstand: der Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Freiherr von Gise.

Zum Secretär: der Domdechant von Oettl.

Zum Cassier: Freiherr Simon von Eichthal.

Die übrigen Mitglieder sind:

Der königliche Minister des Innern, von Abel.
Der königliche Finanzminister, Graf von Seinsheim.
Der königliche Staatsrath und Regierungs-Präsident, von Hörmann.
Der Reichsrath, Graf von Arco-Valley.
Der königliche Generalmajor, von Heydeck.
Der königliche Director, von Gärtner.
Der Akademiker, Dr. Sulpiz Boisserée.
Der I. rechtskundige Bürgermeister, Dr. Bauer.

№ 6845 J. pr. den 9. Februar 1843.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bezirksstraße vom Kaltenbacherhofe über Dahn, Bergzabern und Kandel zur Wörther Schiffbrücke durchgehends kunstmäßig hergestellt ist, so wird verfügt, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 obigen Betreffes, vom 1. April dieses Jahres an gerechnet, ihre Anwendung bezüglich fraglicher Bezirksstraße finden sollen, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Gebrauch eines Vorspannes bei nachbezeichneten Straßenstrecken gestattet sey, nämlich:

1. bei der Steige diesſeits am Orte Buſenberg zwiſchen Stundenzeichen 13½ und 13¾, und
2. bei der Strecke jenſeits Birkenhördt am ſogenannten Landlöchel zwiſchen Stundenzeichen 15¾ und 16.

Sämmtliche Polizei- und Baubeamten werden zum genauen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung angewieſen.

Speyer, den 4. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 7732 J. pr. den 18. Februar 1843.

(Die Handhabung der Hafenpolizei bei dem Freihafen Rheinſchanze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königl. Oberzollinſpector Schneider in der Rheinſchanze, bei Mannheim, von der unterfertigten Stelle, auf den Grund des Art. 69 Abſch. 3 der Rheinſchifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, proviſoriſch die Verwaltung der Hafenpolizei bei dem Freihafen daſelbſt übertragen worden iſt.

Speyer, den 15. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 5757 F. pr. den 27. Februar 1843.

(Operationen zur definitiven Steuerregulirung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge des vom Königl. Finanzminiſterium genehmigten diesjährigen Operationsplanes der Königl. Steuer-Cataſter-Commiſſion wird die Aufſtellung der Muſtergründe in den Diſtrikts-Polizeibezirken Kirchheimbolanden, Gusel, Homburg, Zweibrücken und Pirmaſens, ſomit vollends im ganzen Umfang des bisher noch nicht bonitirten Theiles der Pfalz, dann ferner die Klaſſification ſämmtlicher Grundſtücke in den Landcommiſſariaten Kirchheimbolanden und Bergzabern unter Leitung des Königl. Steuerrathes Zobel in Vollzug geſetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die diesfälligen Beſtimmungen des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der allerhöchſt ſanctionirten Inſtruction vom 19. Juli 1830 (Amtsblatt pag. 235 ꝛc.) wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtliche Königl. Aemter und Behörden, welche hiebei zur competenzmäßigen Mitwirkung veranlaßt werden, insbeſondere die betreffenden Königl. Landcommiſſariate und Forſtämter aufgefordert, den oben bezeichneten Geſchäften die nöthige Unterſtützung zuzuwenden, und den diesfälligen Requiſitionen des Königl. Commiſſärs auf die förderlichſte Weiſe zu entſprechen.

Speyer, den 24. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 7965 J. pr. den 21. Februar 1843.

(Die Herſtellung der Bezirksſtraße von Kaiſerslautern nach Pirmaſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gemeinderath Peter Stein zu Waldfiſchbach hat zu Beſtreitung der Erbauungskoſten der Bezirksſtraße von Kaiſerslautern nach Pirmaſens einen freiwilligen Beitrag von 165 fl. geleiſtet.

Dieſe von einem wohlbemeſſenen Gemeinſinne zeugende Handlung wird, unter diesſeitiger wohlgefälliger Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 6814 J. pr. den 6. Februar 1843.

(Die Stiftung einer Localhülfskaſſe in der Gemeinde Lingenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In ſeiner Berathung vom 14. Januar l. J. hat der Gemeinderath von Lingenfeld, dem löblichen Beiſpiele anderer Ortsvorſtände folgend, die Errichtung einer Localhülfskaſſe mit einer Dotation aus dem Gemeindevermögen von 600 fl beſchloſſen, welches in wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 6815 J. pr. den 6. Februar 1843.

(Die Errichtung einer Localhülfskaſſe zu Hagenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beſchluß vom 5. Februar 1842 hat der Gemeinderath von Hagenbach eine Localhülfskaſſe für dieſe Gemeinde geſtiftet, und dieſelbe aus dem Gemeinde-Vermögen mit 500 fl dotirt, was unter Anerkennung des wohlthätigen Sinnes, den der Gemeinderath gegen ſeine minderbemittelten Mitbürger dadurch bethätigt hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 5195. F. pr. den 11. Februar 1843.

(Die Verlegung des Wohnſitzes des Communal-Revierförſters zu Burrweiler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 27. v. M. № $\frac{10514}{1767}$ iſt geſtattet worden, daß der Communal-Revierförſter Foetſch im Forſtamte Annweiler ſeinen Wohnſitz von Burrweiler nach Albersweiler verlegen dürfe.

Speyer, den 10. Februar 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 6155 J. pr. den 11. Februar 1843.

(Brand zu Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem am 11. v. M. zu Germersheim in dem Hauſe des Michael Fromm ausgebrochenen Brande haben ſich:

Friedrich Degen, Schmied, und
Bartholomäus Linder, Zimmermann,

beide von Germersheim, durch muthvolle Thätigkeit und außerordentliche Anstrengungen zur Hemmung des Feuers äußerst ausgezeichnet. Es hat namentlich Friedrich Degen mit offenbarer Lebensgefahr, das brennende Gebäude ersteigend, viele Gegenstände gerettet und durch das Abhauen brennender Balken viel zur Bezwingung des Brandes beigetragen.

Diesem Letzteren wurde für seine aufopfernden Anstrengungen eine Belohnung von „fünfzehn" Gulden bewilligt, und es wird das Benehmen der beiden genannten Personen unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ex off. Ad 8476 J. pr. den 27. Februar 1843.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oggersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oggersheim, Landcommissariats Speyer, in Erledigung gekommen, welche in dem Pfarrsitze 880 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	15	2
3. Aus Grundvermögen	5	25
4. Von Stolgebühren	26	8
5. Aus dem Kirchenvermögen	147	5
6. Aus dem Gemeindevermögen	117	49
	574	29
Die Lasten betragen	26	39
Bleibt Ertrag	547	50

Die Bewerbungen um diese Pfarrei, mit den vorschriftsmäßigen Belegen, sind binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 27. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7417 J. pr. den 17. Februar 1843.

(Die Annahme eines Legats der verlebten Eva Maria Heilmann, zu Gunsten der Armen zu Großniedesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In ihrem Testamente vom 8. Juli 1838 hat die in Großniedesheim verlebte Eva Maria Müller, Wittwe des ebenfalls allda verlebten Gutsbesitzers und Bürgermeisters Johann Heilmann des Ersten, die dortigen Ortsarmen mit einem Legate von 100 fl bedacht und verordnet, daß diese Summe als Capital fructificirlich angelegt, durch den Kirchenrechner verwaltet und der Zinsertrag jährlich an den Armenpflegschaftsrath abgeliefert werden soll, um durch denselben an die Ortsarmen, ohne Rücksicht auf die Religion, vertheilt zu werden.

Was in wohlgefälliger Anerkennung dieser edeln That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 1368 F. pr. den 19. Dezember 1842.

3te Bekanntmachung.

(Aufforderung wegen vacanter Erbschaft.)

Am 18. April 1841 verstarb in Kindenheim, Kanton Grünstadt, mit Hinterlassung einigen Vermögens die Johanna Philippina Elisabetha geborne Mayd, auch Kullmer genannt, welche in erster Ehe mit Johann Philipp Bohn und in zweiter mit Johann Peter Zorn von Kindenheim verehelicht war.

Da bisher keine rechtmäßigen Erben der genannten Verstorbenen bekannt geworden sind und in Ermangelung solcher Erben der Staat nach den Bestimmungen der Art. 767, 768 und 769 des Civilgesetzbuches zur Erbfolge berufen ist, so werden in Gemäßheit Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 14. October d. J. alle Diejenigen, welche auf die fragliche Verlassenschaft einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten diesen Anspruch gehörigen Orts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der anberaumten Frist die Einweisung des Königl. Aerars in den Besitz dieser Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 16. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Thaler.

---

pr. den 25. Februar 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 21. März 1843, Nachmittags 3 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göppingen, auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes, an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die das II. Loos der Königl. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

	fl	Xr
1. Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu	43935	2
2. Ditto der Kunstarbeiten	8472	31
3. Lieferung von Marksteinen	318	—
4. Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau	12658	42
im Gesammtbetrage zu	65384	15

Pläne, Kostenanschläge and Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6. März 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göppingen, am 20. Februar 1843.
Königl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn, Ingenieur.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Gutsbesitzer Johann Georg Mathias Retzer zu Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, hat der dortigen Georg-Margarethen-Stiftung, aus welcher würdige Arme durch Naturalspenden an Brod und Brennholz unterstützt und zur Beförderung des Sinnes für Moralität an wackere Handwerkslehrlinge und Dienstboten Geldpremien ertheilt werden, eine Schenkung von 3000 fl gemacht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieser Wohlthätigkeitsact mit

dem Ausdrucke des allerhöchſten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 5. Jänner l. J. die katholiſche Pfarrei Horbach, Landcommiſſariats Pirmaſens, dem bisherigen Pfarrer von Labach, Landcommiſſariats Zweibrücken, Prieſter Franz Haffner, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. Jänner l. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrei St. Julian, Decanats Cuſel, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Landau, Johann Jacob Schäzler, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Jänner l. J. die katholiſche Pfarrei Klauſen, Landcommiſſariats Pirmaſens, dem bisherigen Verweſer der Pfarrei Schallodenbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Prieſter Philipp Braun, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 21. Jänner l. J. die Pfarrei Einöllen, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer in Hochſtätten, Decanats Obermoſchel, Chriſtian Friedrich Heintz;

unterm 22. Jänner l. J. die Pfarrei Feil, Decanats Obermoſchel, dem bisherigen Pfarrer zu Schiersfeld, desſelben Decanats, Johann Jacob Schmitt;

unterm 26. Jänner l. J. die Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Zell, Decanats Kirchheimbolanden, Johannes Schiller.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 26. Jänner l. J. die katholiſche Pfarrei Grünſtadt, Landcommiſſariats Frankenthal, dem gegenwärtigen Verweſer derſelben, Prieſter Peter Schiefer, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Jänner l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Grevenhauſen, Landcommiſſariats Neuſtadt, von dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Speyer, dem bisherigen Caplan zu Offenbach, Landcommiſſariats Landau, Prieſter Valentin Mühlhäuſer, verliehen werde.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 19. Jänner l. J. dem Revierförſter Chriſtian Gümbel zu Dannenfels, im Forſtamte Kirchheimbolanden, die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand zu gewähren, und an deſſen Stelle auf das Forſtrevier Dannenfels den Revierförſter Auguſt Schmidt zu Norheim, im Forſtamte Dürkheim, ſeiner Bitte willfahrend, zu verſetzen;

unterm gleichen Tage die zu Landau erledigte Advokatenſtelle dem Rechts-Candidaten Maximilian Glaß von Ansbach, und

unterm 20. Jänner l. J. die erledigte Bezirksrichterſtelle in Frankenthal, dem Friedensrichter Adolph Boye in Pirmaſens, zu verleihen;

unterm 21. Jänner l. J. die erledigte Richterſtelle an dem Bezirksgerichte in Kaiſerslautern, dem Staats-Prokurator-Subſtituten Eduard Bomhard in Landau, und

die hiedurch erledigte Stelle des Staats-Prokurator-Subſtituten an dem Bezirksgerichte in Landau, in proviſoriſcher Eigenſchaft dem functionirenden Subſtituten des Staats-Prokurators an dem Bezirksgerichte in Frankenthal, Georg Dupré, zu verleihen;

unterm 22. Jänner l. J. dem Revierförſter Carl Wilhelm Rettig zu Langenberg (öſtlich), im Forſtamte Langenberg, aus adminiſtrativen Rückſichten, nach §. 19 Abſch. 2 der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, in temporäre Quiescenz, und

auf das hienach ſich eröffnende Revier Langenberg, den Revierförſter Carl Friedrich Lindemann zu Bienwaldmühle, Forſtamts Langenberg, ſeiner Bitte willfahrend, in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft, zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 24. Jänner l. J. die erledigte Hauptzollamts-Verwalterſtelle am Hauptzollamte Speyer, dem Hauptzollamts-Controleur Franz Xaver Spöhrer zu Waidhaus, in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung, d. d. München den 11. Februar 1843, allergnädigſt bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Nicolaus Grau von Merzalben, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Otterberg zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 12. Februar 1843 allergnädigſt bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Karl Umbſcheiden von Bergzabern, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche entſprechend, zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Friedensgerichte allda, zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar 1843, wurde dem Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, Carl Jacob von Kaiſerslautern, geſtattet, ſich als praktiſcher Arzt daſelbſt niederzulaſſen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 4. Februar 1843 den bisherigen Lehrer an der teutſchen Schule zu Walsheim, Johannes Graf, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Schönau, Landcommiſſariats Pirmaſens, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1843, wurde der dermalige Schullehrer zu Hermersberg, Wilhelm Dietrich, zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Schauerberg, Landcommiſſariats Pirmaſens, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 18. Februar d. J. den dermaligen proviſoriſchen Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Katzweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, Chriſtian Lorch, in definitiver Eigenſchaft als Lehrer an der genannten Schule beſtätiget.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 29. Dezember v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hülfspriester zu Frieſenheim, Wilhelm Pisbach, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 28. November v. J. dem Markt-Inſpector Simon Brandl in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Methode, aus Wurzeltorf Koh-

len zu brennen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. September v. J. das, dem Kunstdreher Johann Christian Reich junior zu Fürth, unterm 5. September 1834 auf die Dauer von 8 Jahren ertheilte und unterm 24. Juli 1835 im Regierungsblatte bekannt gemachte Privilegium auf Anwendung dessen eigenthümlichen, aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie, zur Fabrikation von Metall und Metallbüchern, für den weitern Zeitraum von sieben Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von dem Königl. Ministerium des Innern wurde unterm 7. Jänner l. J. die Einziehung des dem Fabrikanten Jacob Barth zu Colmar unterm 21. April 1841 verliehenen und unterm 13. Juli 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf sein neuentdecktes Verfahren, hydraulischen Kalk und Cement zu bereiten, so wie Kalksteine und Gyps in politurfähige, harte Steine zu verwandeln, — wegen nicht gelieferten Nachweises der ihm zur Bedingung gemachten Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, dem in der Privilegiums-Urkunde angedrohten Präjudize gemäß verfügt.

Von dem Königl. Ministerium des Innern wurde unterm 5. Jänner l. J. die Einziehung des dem Handlungshause Schneider-Geisel et Compagnie in Stuttgart unterm 21. Juni 1841 verliehenen und unterm 1. September 1841 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von seinem Associé, A. Schneider aus Fahr, gemachte Erfindung, Metallbuchstaben zu prägen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der deßfalls anberaumten Jahresfrist, dem in der Privilegiums-Urkunde angedrohten Präjudize gemäß verfügt.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Dr. Kaspar Gärthe und dem Ingenieur August Wilhelm Beyse, beide in Köln, unterm 19. Juli 1841 verliehene und unterm 8. October 1841 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung, Schiffe jeder Gattung auf mechanische Art ohne Räder oder Anwendung der Schraube zu bewegen, wurde unterm 22. Dezember v. J. wegen nicht vorgelegten Nachweises über die den Privilegirten zur Bedingung gemachte Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb Jahresfrist, dem angedrohten Präjudize gemäß als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Februar 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	664	662
Ludwig-Canal-Actien		78
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843		85
" " Obligationen à 4 % .	102¼	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 8. März 1843.

Inhalt:

Herausgabe einer neuen Postkarte durch den Königl. Hofrath Löhle in München. — Periodische Erneuerung der Gemeinderäthe. — Den Gebrauch nicht geaichter steinerner Krüge zu Ausschenkgeschirren in den Bierwirthschaften betr. — Liquidation im Kantone Obermoschel. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches pro 1843. — Stipendium aus der Romischen Stiftung. — Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1843. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1843.

Ad Nrm. 364 Pr. pr. den 3. März 1843.

(Die Herausgabe einer neuen Postkarte durch den Königl. Hofrath Löhle in München betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Der Königl. Hofrath Löhle in München hat die Herausgabe einer neuen Postkarte, welche die Post-Entfernungen des Königreichs Bayern in ganzen und halben Stunden anzeigt, und unter Darstellung der bis jetzt ausgeführten und projectirten Eisenbahnen, in nördlicher Richtung sich bis Leipzig erstreckt, bewerkstelligt.

Der Verfasser ist gesonnen, dieselbe in dem Zeitraume von zwei Monaten a dato an alle Königl. Behörden um den Preis abzulassen, wie solche von der Königl. Postanstalt selbst angekauft wird, nämlich:

	fl. Xr.
1. unaufgezogen, mit colorirten Landesgränzen zu	2 24
2. aufgezogen	3 24

das Exemplar.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bestellungen der Königl. Behörden der Pfalz bis zum Ablaufe dieses Monats bei dem Secretariate der Königl Regierung anzubringen sind.

Speyer, den 2. März 1843.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

Ex oft. № 8657 J. pr. den 3. März 1843.

(Die periodische Erneuerung der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe — Art. IV., wird der Gemeinderath in seinen gewählten Mitgliedern von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Diese Erneuerung tritt zum erstenmal in dem lau-

fenden Jahre 1843 ein. Zu deren Vollzug werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Die Wahlen sind in der durch die Instruction vom 25. November 1818 Amtsblatt №. XXVI., und durch die Art. IV. und V. des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Form vorzunehmen.

Die Verzeichnisse der zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Bürger, sind sogleich an die Königl. Landcommissariate einzusenden.

2.

Die Verzeichnisse der passiv wahlfähigen Bürger in den Städten sind nach Vorschrift des Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 ungesäumt aufzustellen, und nach vorheriger Revision, durch den Druck und öffentlichen Anschlag in den betreffenden Städten, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

3.

Die Wahlen geschehen unter Leitung der Königl. Landcommissäre oder der Königl. Landcommissariats-Actuare, welche sich in dieses Geschäft dergestalt zu theilen haben, daß die Wahlen bis zum Schluß des Monats Mai, ohne Unterbrechung der übrigen Amtsgeschäfte, vollzogen werden können.

4.

Nach vollzogener Wahl und längstens bis 15. Juni d. J. sind die Wahlverhandlungen einzusenden.

Die Königl. Landcommissäre haben dieselben mit ihren Vorschlägen zur Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstellen zu begleiten.

Die Wahlanzeigen über die in den Städten gewählten Gemeinderäthe sind in duplo einzusenden.

Speyer, den 2. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 6865 J. pr. den 4. März 1843.

(Den Gebrauch nicht geaichter steinerner Krüge zu Ausschenkgeschirren in den Bierwirthschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur amtlichen Anzeige gebracht worden, daß an verschiedenen Orten des Kreises zum Ausschenken des Biers steinerne Krüge gebraucht werden, welche kein Aichzeichen an sich tragen.

Da es im Geiste der Gesetze und Verordnungen liegt: daß alle Gefäße, welche als Maaße dienen, von welchem Stoffe sie auch seyn mögen, mit Aichzeichen versehen werden müssen, so werden die Königl. Landcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf dem Vollzuge der bestehenden hieher gehörigen Verordnungen auch hinsichtlich der erwähnten steinernen Krüge in der Weise zu bestehen, daß bis zum 1. Mai des l. J. keine ungeaichten Gefäße der Art beim Ausschenken des Bieres mehr gebraucht werden.

Speyer, den 4. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
(gez.:) Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 6027 F. pr. den 4. März 1843.

(Die Liquidation im Kantone Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataster-Commission in München hat unterm 24. Januar 1843 beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Obermoschel beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der bisherige Liquidations-Commissär Baumeister bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.) wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 3. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad 8589 J. pr. den 3. März 1843.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs für das Jahr 1843 hat die Presse verlassen, und wird von der Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München um den Preis von 1 fl 18 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und von 1 fl 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 422 c. pr. den 6. März 1843.

(Das Stipendium aus der Romischen Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den verlebten Carl Wilhelm Rom, gewesenen Lycealprofessor zu Speyer, gegründete Stipendium zur Beförderung eines gründlichen Studiums der theologischen Wissenschaften, verbunden mit christlichem Sinne und christlichem Streben, wird zum erstenmale bis Ende des nächstkommenden Monats April fällig und nach dem Willen des frommen Stifters, für ein Jahr, im Betrage von 50 Gulden, demjenigen unbemittelten Theologie-Studierenden der Pfalz zugewendet werden, welcher durch die unterfertigte Stelle als der, durch Fleiß und Wandel, Würdigste erkannt werden wird.

Für das kommende Jahr (Ende April 1844) wird jener Betrag von 50 Gulden demjenigen Candidaten der Theologie aus der Pfalz zuerkannt werden, welcher bereits die Aufnahmsprüfung bestanden hat, und welcher nachstehende Frage nach dem Urtheile der unterfertigten Stelle am Beßten und zur Zufriedenheit gelöst haben wird:

> Quibus rebus D. Mart. Lutheri s. Bibliorum conversio praevaleat, ita pertractetur, ut simul, eam ab adversariis multis nominibus injuste reprehendi, demonstretur?

Es werden demnach diejenigen unbemittelten, sich noch auf der Universität befindenden Theologie-Studierenden der Pfalz, welche Ansprüche zu erheben sich berechtigt glauben, hiemit aufgefordert, sich bis zum 15. April nächsthin bei der unterfertigten Stelle durch Gesuche in doppelter Ausfertigung, welchen die Zeugnisse über die Studien, den christlichen Sinn und Wandel und über Dürftigkeit beizufügen sind, zu melden.

Zugleich werden diejenigen Candidaten der Theologie aus der Pfalz, welche mit Ende Aprils 1844 ihre Aufnahmsprüfung bereits mit Erfolg erstanden haben,

und welche als Preisbewerber für die Lösung der obigen Frage aufzutreten gedenken, aufgefordert, ihre Arbeit bis zum 15. April 1844, mit der Bezeichnung einer Devise, aber mit dem besonders verschlossenen Namen des Verfassers, bei der unterfertigten Stelle zu produciren.

Speyer, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nros. 833 u. 839. pr. den 28. Februar 1843.

(Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins pro 1843.)

Nachträglich zu dem in der Beilage zu № 7 des diesjährigen Amts- und Intelligenzblattes bekannt gemachten Mitglieder-Verzeichnisse werden in einem besondern Beilageblatte die Veränderungen bekannt gemacht, welche sich durch Streichung mehrerer Mitglieder, die ihren Austritt schon früher erklärt hatten, oder verstorben sind ꝛc. ꝛc., so wie durch neue Beitritts-Erklärungen ergeben haben, und es werden die betreffenden Königl. Landcommissariate und Rentämter hierauf aufmerksam gemacht, um ihre Verzeichnisse richtig zu stellen.

Speyer, den 28. Februar 1843.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst v. Wrede.
v. Stichaner, d. Z. Secretär.

---

pr. den 25. Februar 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 21. März 1843, Nachmittags 3 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göppingen, auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes, an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die das II. Loos der Königl. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

		fl.	Xr.
1.	Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu . .	43935	2
2.	Ditto der Kunstarbeiten . . .	8472	31
3.	Lieferung von Marksteinen . .	318	—
4.	Lieferung und Aurichten des Steinmaterials zum Unterbau	12658	42
	im Gesammtbetrage zu .	65384	15

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6. März 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göppingen, am 20. Februar 1843.
Königl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn, Ingenieur.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. März 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	667	664
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	92	90
" " Obligationen à 4 % .		102¼

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 11

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Verzeichniß

1. derjenigen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, welche nach Publication der in der besondern Beilage zu № 7 des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Uebersicht wegen Todesfall, Auswanderung oder Austritts-Erklärung nachträglich gestrichen worden sind.

№	Namen.	Stand.	Wohnort.	Landcommissariats-Bezirk.
	Die Herren:			
1	Winter, Georg	Oeconom	Frankenthal	Frankenthal
2	Hasseur	Bierbrauer	id.	id.
3	Brand, Heinrich	Gutsbesitzer	Dirmstein	id.
4	Engelmann, Simon	id.	Quirnheim	id.
5	Braun	Einnehmer	Großbockenheim	id.
6	Heckler, Joseph	Thierarzt	Grünstadt	id.
7	Hörner, Valentin II.	Ziegler	Kuhardt	Germersheim
8	Gehrlein, Salomon	Wirth	Neupfotz	id.
9	Westphälinger, Heinrich	Einnehmer	Obermoschel	Kirchheim
10	Strauß, August	Gutsbesitzer	Odernheim	id.
11	Fitting, Johann	id.	Mauchenheim	id.
12	Dr. Nockher	k. Kantonsarzt	Lauterecken	Kusel
13	Hänes, Valentin	Gerber	id.	id.
14	Greiner, Johann	Metzger	id.	id.
15	Regenauer, Franz Paul	Weinhändler	Landau	Landau
16	Fix	Einnehmer	Kirrweiler	id.
17	Hauck, Michael	Weinhändler	Alsterweiler	id.
18	Völker, Ludwig	Gutsbesitzer	Edenkoben	id.
19	Geisweiler, Franz August	id.	Neustadt	Neustadt
20	Dursy, Andreas	k. Subrector	Dürkheim	id.
21	Barth, Georg	Metzger	id.	id.
22	Schick, Daniel	Wirth	id.	id.
23	Wolf	Gutsbesitzer	Wachenheim	id.
24	Amey, Ignaz	k. Forstmeister	Waldfischbach	Pirmasens
25	Berg, Joseph von	k. Oberzoll-Controleur	Trulben	id.
26	Hemmer, Jacob	Pfarrer	Fehrbach	id.
27	Jacob, Johann	Bürgermeister	Schopp	id.
28	Haack, Joseph	k. Oberzoll-Controleur	Fischbach	id.
29	Hopf, Ludwig	Apotheker	Zweibrücken	Zweibrücken
30	Wittwe Sturtz	Gutsbesitzerin	id.	id.
31	Vetter	Pfarrer	Biesingen	id.

2. Derjenigen Mitglieder, welche ferner für das Jahr 1843 neu beigetreten sind:

Die Herren:

1. Dupré, Friedrich, Rechtscandidat in Frankenthal.
2. Leuchsenring, Christ., k. Advokat ibid.
3. Martin, Adolph, k. Notär in Kandel, Landcommissariat Germersheim.
4. Martin, Franz Benno, k. Revierförster zu Langenberg.
5. Wolff, Jacob, Friedensgerichtschreiber zu Annweiler, Landcommissariat Bergzabern.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 15. März 1843.

Inhalt:

Die teutschen Schulen, insbesondere die Kreisschuldotation betr. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Liquidation im Kantone Dahn. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarreien Schiersfeld und Hochstätten, Decanats Obermoschel. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1842.

Ex off. № 8944 J. pr. den 8. März 1843.

(Die teutschen Schulen, insbesondere die Kreis-Schuldotation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 20. August 1842 die Gehaltsfassionen der teutschen Schullehrer und Schulgehülfen einer durchgreifenden Revision unterworfen, und Behufs einer annähernden Gleichstellung der Lehrergehalte, den mittellosen Gemeinden ständige Beiträge aus dem Kreis-Schulfond zugewiesen, und nachdem von mehreren Seiten das Ansuchen gestellt wurde, den Geldgehalt der Schullehrer in Monatsraten ausbezahlen zu lassen, so wird nunmehr, bezüglich dieser Zulagen aus dem Kreis-Schulfond, folgendes verfügt:

1. Die Zulagen aus dem Kreis-Schulfond zerfallen:
   a) in ständige Beiträge an mittellose Gemeinden zu Besoldung ihrer Schullehrer;
   b) in ständige Beiträge an durchaus unbemittelte Gemeinden, zur Verminderung des Schulgeldes, und
   c) in die verhältnißmäßigen Zulagen zu Ergänzung der Congrua für gering dotirte Schulstellen.
2. Alle diese Beiträge werden vom laufenden Jahre anfangend, nicht mehr an die Schullehrer, sondern in die betreffenden Gemeindekassen bezahlt, aus welchen die Schullehrer fortan ihren Geldgehalt in monatlichen Raten beziehen.
3. Die Königl. Landcommissariate, welchen die rectificirten Besoldungs-Etats der Schullehrer bereits zugefertigt wurden, haben die Geldgehalte der Letztern, auf die betreffenden Gemeindekassen zur Ausbezahlung in monatlichen Raten, anzuweisen, und Sorge zu tragen, daß von dem eintretenden Personenwechsel der Schullehrer, der einschlägige Gemeinde-Einnehmer rechtzeitig Behufs der Gehaltszahlungen benachrichtigt werde.
4. Wenn durch die Erledigung einer Schulstelle sich

einige Erſparungen auf die Zulagen aus Kreisfonds ergeben, ſo ſind dieſelben zu Schulzwecken zu verwenden, und es können dieſelben niemals zu ſonſtigen Gemeinde-Ausgaben verwendet werden.

5. Die Einnahmen und Ausgaben auf den Geldgehalt der teutſchen Schullehrer ſind in den Gemeinde-Rechnungen zu verrechnen.

Speyer, den 8. März 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 8982 J. pr. den 11. März 1843.

(Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 im bezeichneten Betreffe bezüglich des landwirthſchaftlichen Fuhrwerkes häufig eine dem Wortlaute wie den Abſichten dieſer Vorſchriften nicht zuſagende Auslegung erhalten, und daß hiedurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Beſpannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthſchaftsbetriebe zugewendeten Begünſtigungen vereiteln, hat ſich das Königl. Miniſterium des Innern veranlaßt gefunden, mittelſt höchſten Reſcriptes vom 3. d. M. nachfolgende erläuternde Beſtimmungen zu erlaſſen:

1. Als landwirthſchaftliches Fuhrwerk iſt nach §. 6 der angeführten allerhöchſten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes ſich befindet und gemäß ſeiner Einrichtung zu landwirthſchaftlichen Zwecken benutzt werden kann.

2. Bezüglich dieſes Fuhrwerkes hat die erwähnte allerhöchſte Verordnung drei Fälle unterſchieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasſelbe benutzt:

a) zu den Zwecken des landwirthſchaftlichen Betriebes;

b) zur Verführung der ſelbſt gewonnenen Produkte zum Verkaufe;

c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.

3. Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6 dient das landwirthſchaftliche Fuhrwerk dem ad a. bemerkten Zwecke des Landwirthſchafts-Betriebes, wenn der Landwirth

α) dasſelbe zu den verſchiedenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benutzt, alſo z. B. Gegenſtände auf das Feld oder vom Felde nach Hauſe bringt;

β) wenn er hiemit die für den eigenen öconomiſchen Bedarf erforderlichen Materialien beiführt, alſo namentlich auch, wenn er in ſeinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forſtprodukte, z. B. Holz, Streu u. ſ. w., oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. ſ. w., ſo fern ſolche zu ſeinem eigenen öconomiſchen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hauſe bringt, denn alle dieſe Gegenſtände gehören in ſolchem Falle zum öconomiſchen Bedarfe des Landwirthes.

4. In allen dieſen ad 3 bemerkten Fällen iſt das landwirthſchaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6 der angeführten allerhöchſten Verordnung von den Vorſchriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, ſo lange hiebei das §. 9 und 10 vorgeſchriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth iſt daher, wie die anruhende Ueberſicht näher erläutert, nicht zu beſtrafen, wenn er bei den ad α. und β. bezeichneten Fuhren auf einem mit ſchmalfelgigen Rädern verſehenen Wagen:

αα) bei einer Bespannung mit einem Zugthiere (nur 12 Centner oder die Hälfte der im §. 10 bemerkten Quantitäten);

ββ) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Centner oder die Quantitäten des §. 10;

γγ) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Centner;

δδ) bei einer Bespannung mit vier Zugthieren höchstens 48 Centner u. s. w. geladen hat.

5. Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes, z. B. ein Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere, nach Hause bringt, da der §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Abs. I., aber nicht im Abs. II. von dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke spricht, somit durch letztere Bestimmung die Begünstigung des §. 6 nicht ausgeschlossen ist; oder

b) den Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen ökonomischen Bedarfe, bei einer Bespannung von 3 oder 4 Zugthieren, unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungsgewichtes, sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6 keinerlei Bespannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11 nur auf die Bestimmungen des §. 7 sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der §. 4 Abs. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §§. die Begünstigungen des §. 6 nicht aufheben.

6. Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Centner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Centner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach §. 11 eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist, und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11 auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zulässigen Weise zu begünstigen.

7. Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2 b. bezeichneten Zwecke, also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Producte für den Verkauf, benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Centner oder der Hälfte der im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen ist (§. 6 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840).

Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Centner oder den im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (§. 7 Abs. 1 §. 11 der angeführten Verordnung).

Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10 bezeichneten Quantitäten oder 24 Centner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch

hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rheinisch Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11 nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch in Anspruch nimmt und die Bestimmungen des §. 4 über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschriften über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2½ Zoll rheinisch zu gebrauchen hat.

8. Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2 c. bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, so ist dasselbe
   a) im Falle des §. 7 Abs. 2 an eine Felgenbreite von 2½ Zoll, und
   b) außerdem an die im §. 4 vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9. Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die im §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. — Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilliget werden.

Die §§. 10, 11 und 12 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem §. 7 I. und II. bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Centner nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch besitzen müsse. Erst bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind im §. 10 der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladschein als eine Fracht von 24 Centnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des §. 10 ein Ladschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung der im §. 10 bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§. 6 und 7 zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Centner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe, sondern Letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11 erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Centner wiegt.

Vorstehende Erläuterungen werden höchstem Auftrage zufolge sowohl zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten als zur genauen Nachachtung für die mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen über die Fuhrwesenspolizei beauftragten Behörden hiermit öffentlich durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Zur Erleichterung der Uebersicht folgt nachstehend ein Abdruck der zugleich vom Königl. Ministerium herabgelangten Zusammenstellung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Speyer, den 11. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Uebersicht

über die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Reggsbl. S. 489 flgd., Amtsblatt, jüngste Publication, 1843, No. 2) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2]).	Ladungsgewicht [3]).	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1. Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt: a) Gegenstände auf sein Feld, oder b) von seinem Felde eingeärntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w.) nach Haus, oder c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.), Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfes [1]).	1. zweiräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu zwölf Centner	Keine.	§. 6. Ziff. 2 §. 9 der allerh. Verordn. v. 16. Juli 1840.
			2. zwischen 12 und 24 Centner [4]).	2½ Zll. rhn.	§. 6. Z. 1 §. 9 u. Analogie des §. 11 u. resp. §. 7 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe oder Esel conf. §. 17 der allerh. Verordnung v. 16. Juli 1840.	1. bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 24 Centner	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3. drei Zugthiere	1. bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4. vier Zugthiere	1. bis zu 48 Centner.	Keine.	Der Fall ist unpraktisch, kommt er vor, so werden die §§. 6 Ziff. 1 und 9 einschlagen.
			2. mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
	2. vierräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 resp. §. 7 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere	1. bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3. drei Zugthiere.	1. bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4. vier Zugthiere.	1. bis zu 48 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhein.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2]).	Ladungsgewicht [3]).	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
2. Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Produkte zum Verkaufe.					
1. bis zum 1. Jan. 1844	—	—	—	wie bei der Ladung zum eigenen Bedarf.	§. 24 loc. cit.
2. nach Eintritt des 1. Januar 1844.	1. zweiräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	§. 7. Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere.	1. bis zu 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	§. 7. Ziff. 1.
			2. mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhein.	Analogie des §. 11 loc. cit.
		3. drei und mehr Zugthiere.	1. bis zu 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. 3 §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhein.	Analogie des §. 11 loc. cit.
	2. vierräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. §. 11 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere	1. bis zu 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	§. 7. Ziff. 1 §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhn.	§. 11 loc. cit.
		3. drei und mehr Zugthiere.	1. bis zu 24 Centner.	2½ Zll. rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhn.	Analogie des §. 11 loc. cit.
3. Verführung fremden Eigenthums:					
a) im Falle des §. 7 Z. 2.	—	—	—	wie bei Verführung eigener Produkte zum Verkaufe jedoch auch vor Eintritt des 1. Januar 1844.	§. 7. Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem	—	—	—	wie bei dem Frachtfuhrwerk	§. 4 loc. cit.

Bemerkungen. [1]) Es ist irrig, die Einschränkungen des §. 7 auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. 1 dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

[3]) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten des § 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

[4]) Da der §. 11 mehr als 24 Centner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung gestattet werden.

Ad Nrm. Exh. 6028 F. pr. den 7. März 1843.

(Die Liquidation im Kantone Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Cataster-Commission in München hat unterm 24. Januar dieses Jahrs beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Dahn beginnen zu lassen, und es wurde hiezu der Liquidations-Commissär Gäbelein bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.) wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 3. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 428 c. pr. den 7. März 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schmitt auf die Pfarrstelle zu Feil, ist die Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehört der Hauptort Schiersfeld mit dem Sulzhofe, dann das ½ Stunde davon entfernte Filial Sitters, im Ganzen mit 557 Parochianen. Beide Kirchen, zu Schiersfeld und zu Sitters sind nicht simultan. Das Pfarrhaus ist sammt seinen Oeconomie-Gebäuden im besten Zustande.

Nach den im Jahre 1823 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	13	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	75	—
4. Capitalzinsen	4	27
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	25	—
Summa .	349	57
Davon die Lasten ab mit . .	29	42
Bleiben .	320	15

An der Congrua von 600 fl fehlen der Pfarrei sonach noch 279 fl 45 Xr, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Hiebei wird bemerkt, daß Pfarrer Schmitt, der bei dem Decanat eingegebenen Rechnung zufolge an seinen Nachfolger für bleibende Verbesserungen am Pfarrgute, eine Forderung von 140 Gulden geltend mache. Näher ist diese Forderung jedoch noch nicht geprüft.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hiemit ein Termin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Obermoschel anher einzugeben haben.

Speyer, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 429 c. pr. den 7. März 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Heintz auf die Pfarrei Einöllen, ist die Pfarrei Hochstätten, Decanats

Obermoschel, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei beschränkt sich auf den Pfarrort Hochstätten, mit 507 Seelen, dessen Kirche sich in gutem Zustande befindet und Eigenthum der Protestanten ist. Das Pfarrhaus, sowie die Oeconomie-Gebäude bedürfen bedeutender Reparaturen, zu deren Vornahme das Erforderliche eingeleitet ist.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Hochstätten in:

	fl.	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	9	24
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	45	—
	286	24
Davon die Lasten ab mit . .	7	13½
Bleiben . .	279	10½

Zur Completirung der Congrua von 600 Gulden bedarf es sonach noch eines Zuschusses von 320 fl 49½ Xr, welche aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstertin von sechs Wochen festgesetzt, binnen welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher einzureichen sind.

Speyer, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Morschheim, Kantons Kirchheimbolanden, wurde vermöge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. Februar 1843 dem bisherigen Einnehmerei-Adspiranten Philipp Bayer verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1843, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Peter Decker von Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst, und

das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Schneider von Niedermohr, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. März 1843, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Valentin Schellenberger von Heßheim, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 1. März l. J. den bisherigen Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, Nicolaus Reggel, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1843, wurde die Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bosenbach, Landcommissariats Cusel, dem Schuldienst-Exspectanten und dermaligen Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Herrheim, Carl Fischer, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 12

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1842 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. Xr.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Alberesweiler	382	291	332180	221	27
Annweiler und Sarnstall	327	303	640090	426	44
Bindersbach	37	6	15280	10	11
Darstein	28	19	15230	10	9
Dernbach	91	42	52830	35	14
Dimbach	41	29	18150	12	18
Fusserthal	122	72	84140	56	6
Gossersweiler	102	27	57550	38	22
Gräfenhausen	112	58	69050	46	2
Lug	36	6	18610	12	24
Münchweiler	34	5	27600	18	24
Oberschlettenbach	49	32	29080	19	23
Queichhambach	44	40	39790	26	32
Ramberg	173	98	139730	93	9
Rinnthal	70	29	60200	40	8
Schwanheim	78	22	48690	32	28
Spirkelbach	62	11	35770	23	51
Stein	49	17	27320	18	13
Silz	60	9	38700	25	48
Völkersweiler	44	14	24800	16	32
zu übertragen	1888	1130	1775110	1183	25

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. Xr.
Uebertrag	1888	1130	1775110	1183	25
Vorderweidenthal	73	62	53310	35	32
Waldhambach	66	6	38150	25	26
Waldrohrbach	40	9	29650	19	46
Wernersberg	92	12	61140	40	46
Wilgartswiesen	135	58	107130	71	25
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	46	49	41800	27	52
Barbelroth	62	82	76650	51	6
Bergzabern	355	290	600060	400	2
Billigheim	279	356	303530	203	41
Birkenhördt	71	37	40290	26	52
Böllenborn und Reichsdorf	19	13	11900	7	56
Blankenborn	28	14	14950	9	58
Dierbach	83	160	123520	82	21
Dörrenbach	184	221	137510	91	40
Gleishorbach u. Gleiszellen	118	130	76750	51	10
zu übertragen	3339	2629	3403450	2328	58

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	3539	2629	3493450	2328	58
Hergersweiler	26	31	22460	15	38
Heuchelheim	125	197	134890	89	56
Ingenheim	239	255	260040	173	22
Kapellen	101	132	108840	72	34
Kapsweyer	161	227	114210	76	8
Klingen	98	151	95870	63	55
Klingenmünster	204	213	159109	106	4
Mühlhofen	112	150	108220	72	9
Niederhorbach	93	162	101220	67	29
Niederotterbach	60	104	78170	52	7
Oberhausen	74	136	95310	63	32
Oberotterbach	224	316	234140	156	6
Pleisweiler-Oberhofen	161	167	152460	101	38
Rechtenbach	159	187	168180	112	7
Rohrbach	232	341	252100	168	4
Schweigen	139	158	186550	121	22
Schweighofen	92	87	91900	61	16
Steinfeld	234	295	261680	134	27
Total	6073	5938	6059790	4039	52

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	20	6	16950	11	18
Altenglan	73	73	83160	55	26
Bedesbach	47	28	43200	28	48
Blaubach	37	10	16850	11	14
Bledesbach	35	5	17330	11	33
Bubach	38	6	17550	11	42
Cusel	231	190	496320	330	53
Dennweiler und Frohnbach	59	46	38960	25	58
Diedelkopf	35	17	33600	22	24
Ehweiler	35	13	21000	14	—
Eisenbach	19	14	13160	8	46
Erdesbach	54	29	32600	21	44
Eschenau	27	17	23440	15	38
Etschberg	55	20	29240	19	30
Frutzweiler	32	13	17950	11	58
Goddelhausen	32	17	25530	17	1
Haschbach	39	16	29750	19	50
Herschweiler	43	—	15660	10	26
zu übertragen	911	520	972250	648	9

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	911	520	972250	648	9
Herschweiler u. Pettersheim	74	22	57790	38	32
Hof	30	7	26830	17	53
Hüffler	58	22	43070	28	43
Körborn	34	19	23550	15	42
Konken	86	6	47320	31	33
Krottelbach	42	11	26030	17	21
Langenbach	56	12	30800	20	32
Liebsthal	18	7	11050	7	22
Marth	32	3	14550	9	42
Mühlbach	71	31	48400	32	16
Niederkirchen	37	10	32400	21	36
Oberalben	38	23	28300	18	52
Ohmbach	62	9	33520	22	21
Osterbrücken	41	12	24140	16	18
Patersbach	25	32	35840	23	54
Quirnbach	63	44	64150	42	46
Rammelsbach	55	10	38150	25	26
Rathsweiler	30	27	24300	16	12
Rehweiler	77	44	64590	43	4
Rutsweiler a. G.	25	10	13390	8	56
Saal	37	8	15810	10	32
Schellweiler	54	16	31510	21	—
Selchenbach	42	14	42800	28	32
St. Julian und Ober-eisenbach	84	75	66380	44	15
Trahweiler	36	7	14550	9	42
Theisbergstegen	34	16	30870	20	35
Ulmet	92	94	80800	53	52
Wahnwegen	70	17	45060	30	2

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	47	24	38510	25	40
Aschbach	38	74	51210	34	8
Becherbach	72	40	57970	38	39
Kronenberg	46	40	28860	19	14
Gangloff	41	26	53520	35	41
Gimsweiler	55	25	38510	25	42
Gumbsweiler	53	61	40950	27	18
Hachenbach	35	34	23760	15	50
Heinzenhausen	29	20	20780	13	51
Hinzweiler	65	64	52860	35	15
Hohenöllen	76	36	40050	26	42
Hundheim	56	58	40380	26	55
Lauterecken	171	97	208620	139	5
zu übertragen	3158	1727	2684310	1789	10

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. Xr.
Uebertrag	3158	1727	2684510	1789	40
Lohnweiler	78	58	43150	28	58
Nerzweiler	27	31	22600	15	4
Nußbach	93	82	75100	50	4
Odenbach	164	90	177930	118	37
Reifelbach	65	30	53900	35	56
Reipoltskirchen	59	47	70610	47	6
Roth	51	24	37230	24	49
Schmittweiler	46	35	37080	24	43
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	9	16000	10	40
Berzweiler	15	8	13950	9	18
Bosenbach	99	98	72910	48	36
Einöllen	64	43	58010	38	40
Fßweiler	104	61	76890	51	16
Föckelberg	61	28	43710	29	8
Frankelbach	57	33	37530	25	1
Friedelhausen	35	36	23380	15	35
Hefersweiler	57	47	47700	31	48
Horschbach und Elzweiler	91	72	69890	46	36
Jettenbach	133	53	80960	54	59
Kaulbach	46	25	31850	23	14
Kollweiler	74	35	45890	30	36
Kreimbach	57	28	41220	27	29
Neunkirchen	81	26	70850	47	14
Niederstaufenbach	35	26	17320	11	33
Oberstaufenbach	32	38	25760	17	10
Oberweiler im Thal	58	48	47170	31	27
Oberweiler-Tiefenbach	54	46	44260	29	30
Rathskirchen	31	25	27350	18	22
Reichsthal	26	21	19200	12	48
Relsberg	39	39	35000	23	20
Roßbach	58	40	46410	30	56
Rothselberg	112	31	83080	55	23
Rudolphskirchen	19	21	22200	14	48
Rutsweiler a. L.	40	16	28040	18	42
Seelen	47	26	36200	24	8
Welchweiler	49	27	38600	25	44
Wolfstein	144	91	177060	118	3
Total	5184	3221	4584030	3056	1

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. Xr.
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	92	115	94600	63	4
Bobenheim	106	54	113050	75	22
Edigheim	123	84	91750	63	10
Eppstein	144	124	138930	92	37
Flomersheim	113	93	78210	52	8
Frankenthal	598	819	1522820	1015	13
Gerolsheim	124	153	121000	80	40
Großniedesheim	97	135	127330	84	53
Heßheim	155	137	116450	77	38
Heuchelheim	116	162	112040	74	42
Kleinniedesheim	69	104	101100	69	24
Lambsheim	433	412	434010	289	20
Mörsch	98	88	115850	77	14
Oppau	249	191	206350	137	42
Rorheim	175	140	146360	97	43
Studernheim	64	70	61050	40	42
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	63	103	92350	61	34
Altleiningen	125	89	104600	69	44
Asselheim	103	126	128600	85	44
Battenberg	48	45	31460	20	59
Bissersheim	62	93	77720	51	49
Carlsberg	159	24	45040	30	2
Colgenstein-Heidesheim	65	78	146650	97	46
Dirmstein	295	343	331930	221	17
Ebertsheim	92	82	68400	45	36
Großbockenheim	124	156	161760	107	51
Großkarlbach	144	271	219700	146	28
Grünstadt	413	308	864650	576	26
Hettenleidelheim	115	64	95010	63	20
Hertlingshausen	62	33	26480	17	39
Kindenheim	137	177	159950	106	38
Kirchheim a. E.	158	194	184670	123	7
Kleinbockenheim	128	166	141400	94	16
Kleinkarlbach	103	104	133740	89	10
Laumersheim	136	202	145110	96	44
Mertesheim	66	50	42360	28	22
zu übertragen	5356	5654	6789080	4526	4

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ₰ v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 ₰ v. 100 fl. ₰
Uebertrag	5356	5654	6789080	4526	4
Mühlheim	58	87	55950	37	18
Neuleiningen	125	102	148900	99	16
Obersülzen	75	96	64800	43	12
Obrigheim	101	129	130550	87	2
Quirnheim	88	79	82400	54	56
Sausenheim	119	110	129100	86	4
Tiefenthal	81	79	64680	43	7
Wattenheim	132	98	96930	64	37
Total	6135	6434	7362890	5041	36

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	328	430	469550	313	2
Freisbach	81	125	96420	64	17
Germersheim	335	279	979310	652	52
Hördt	214	276	232790	155	12
Knittelsheim	95	171	149430	99	37
Kuhardt	79	105	89250	59	30
Leimersheim	177	199	221590	147	44
Lingenfeld	197	208	185290	123	32
Neupfotz	134	129	165770	110	31
Niederlustadt	137	213	135160	90	6
Oberlustadt	174	227	159950	106	38
Ottersheim	175	306	178740	119	10
Schwegenheim	208	296	211060	140	12
Sondernheim	121	103	119190	79	28
Weingarten	190	164	174950	116	38
Westheim	111	155	108240	72	9
Zeiskam	247	393	235680	157	7

b) Kanton Kandel.

Berg	135	107	138580	92	23
Büchelberg	59	41	38270	25	31
Erlenbach	130	226	112460	74	58
Freckenfeld	165	362	219550	146	22
Hagenbach	216	217	249180	166	7
Hayna	109	202	123880	82	35
Hatzenbuhl	117	240	124990	83	20
Jockgrim	150	210	143900	95	56
Kandel	420	919	672200	448	8
Minfeld	162	220	190550	127	2
zu übertragen	4666	6526	5925930	3950	37

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 ₰ v. 100 fl. fl.	Beitrag zu 4 ₰ v. 100 fl. ₰
Uebertrag	4666	6526	5925930	3950	37
Neuburg	209	184	205480	136	59
Pfortz	166	203	181450	120	58
Rheinzabern	224	234	256710	171	8
Rülzheim	369	515	448890	299	16
Schaidt	191	333	213720	142	29
Scheibenhardt	64	62	65610	43	44
Steinweiler	276	415	277280	184	51
Vollmersweiler	41	92	58000	38	40
Winden	76	124	116370	77	35
Wörth	209	321	203390	135	36
Total	6491	9009	7932830	5301	53

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	81	19	34010	22	40
Breden-Schwarzenbach	45	15	29820	19	53
Biedershausen	48	13	23780	15	51
Erbach-Reiskirchen	131	64	77620	51	45
Großbundenbach	85	20	36570	24	23
Homburg	342	249	553020	368	41
Käshofen	68	53	49390	32	56
Kirrberg	85	34	36700	24	28
Kleinbundenbach	56	29	34950	23	18
Krähenberg	52	12	23900	17	16
Lambsborn	74	18	47420	31	37
Langwieden	28	34	49180	32	47
Martinshöhe	105	61	103460	68	58
Mörsbach	66	14	27750	18	30
Rosenkopf	30	16	19980	13	19
Wiesbach	79	26	32680	21	47

b) Kanton Landstuhl.

Bann	73	40	44900	29	36
Bettenhausen	11	19	11430	7	37
Bruchmühlbach	45	28	48280	32	11
Fockenberg-Limbach	34	9	21750	14	30
Gerhardsbrunn	29	50	87850	58	34
Gimbsbach	28	20	29980	19	59
Hauptstuhl	58	35	38100	25	24
Hitschenhausen	146	60	92950	61	38
zu übertragen	1801	910	1557470	1038	18

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	1801	940	1557470	1038	18
Katzenbach	60	33	40620	27	5
Kindsbach	68	32	62500	41	40
Kirchenarnbach u. Obernheim	56	35	51400	34	16
Kottweiler-Schwanden	131	43	68050	45	22
Landstuhl	211	125	351720	234	29
Linden	39	8	25900	17	16
Mackenbach	103	13	51380	34	15
Matzenbach	25	16	23840	15	53
Miesenbach	118	29	55300	36	52
Mittelbrunn	45	38	59700	39	48
Mühlbach	46	27	33900	22	36
Nanz-Dietzweiler	38	17	20100	13	24
Niedermohr	64	35	53540	35	42
Oberarnbach	29	23	47290	31	32
Obermohr	81	21	43030	28	41
Queidersbach	66	12	47280	31	31
Ramstein	164	43	120760	80	30
Reichenbach	95	83	87550	58	22
Reuschbach	39	10	19390	12	56
Schrollbach	43	21	36640	24	26
Spesbach	87	36	46930	31	17
Steegen	64	28	28690	19	8
Steinwenden	102	20	77040	51	22
Vogelbach	59	32	47750	31	50
Weltersbach	43	12	25850	17	14
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	98	45	70620	47	5
Altstadt	38	20	33100	23	24
Breitenbach	126	44	97790	65	12
Börsborn	51	23	28690	19	8
Brücken	134	53	69490	46	20
Dietschweiler	48	18	34980	23	19
Dietweiler	75	22	34240	22	49
Dunzweiler	79	45	42320	28	21
Elschbach	30	25	24610	16	24
Frohnbach	40	17	34030	22	41
Gries	67	17	26410	17	36
Haschbach	25	3	13400	8	56
Höchen	39	14	29300	19	32
Jägersburg	79	52	74890	49	56
zu übertragen	4607	2130	3699690	2466	28

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	4607	2130	3699690	2466	28
Kirkel-Neubäusel	103	33	91250	60	50
Kleinottweiler	21	5	16050	10	42
Kübelberg	71	48	57140	38	6
Lambach	94	45	84050	56	2
Mittelberbach	118	39	107150	71	26
Münchweiler	82	59	82690	55	8
Nanzweiler	32	22	20580	13	43
Niederberbach	62	13	53500	35	40
Niedermiesau	80	78	82440	54	57
Oberberbach	103	29	63700	42	28
Obermiesau	57	29	44420	29	37
Sand	51	38	39350	26	14
Schmittweiler	43	15	22250	14	50
Schönenberg	80	56	56740	37	49
Steinbach	81	29	50920	33	57
Waldmohr	149	82	134360	89	34
Total	5836	2750	4706280	3137	31

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	143	47	88830	59	14
Dansenberg	30	10	20650	13	46
Enkenbach	162	108	119320	79	41
Erfenbach	82	30	86600	57	44
Erzenhausen	57	27	39650	26	26
Eulenbis	49	30	37350	24	54
Frankenstein-Diemerstein	87	40	79950	53	18
Hochspeyer-Fischbach	257	128	181440	120	58
Hohenecken	58	23	41250	27	30
Kaiserslautern	861	910	2311470	1540	55
Krückenbach	41	31	35260	23	30
Mölschbach	72	9	36850	24	34
Moorlautern	90	89	100470	66	55
Pörrbach	18	4	17000	11	20
Rodenbach	115	52	69850	46	34
Schwedelbach	79	35	53350	36	54
Siegelbach	80	23	46900	31	16
Steinzenberg	54	12	34120	22	44
Stockborn	11	8	6450	4	18
Trippstadt	294	101	186810	124	32
Waldleiningen	41	17	26400	17	36
zu übertragen	2701	1734	3621990	2414	39

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 X. v. 100 fl. fl.	X.
Uebertrag	2701	1734	3621990	2414	39
Weilerbach	178	89	175270	116	51
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	30	14
Erlenbach	61	40	57450	38	18
Heiligenmoschel	68	96	64440	42	58
Heimkirchen	60	57	82250	54	50
Hirschhorn	56	29	31940	21	17
Katzweiler	122	107	101340	67	42
Mehlbach	76	83	93610	62	24
Mehlingen	81	62	74850	49	54
Morbach	52	30	32650	21	46
Neukirchen	112	69	79880	53	15
Niederkirchen	101	63	93770	62	31
Olsbrücken	119	93	100050	66	42
Otterbach	85	61	69310	46	12
Otterberg	325	308	385990	257	20
Schallodenbach	105	37	61540	41	2
Schneckenhausen	62	45	38600	25	44
Sambach	22	13	20130	13	25
Sulzbach	54	51	53700	35	48
Wörsbach	62	44	69330	46	21
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	83	98	90400	60	16
Breunigweiler	52	48	47800	31	52
Börrstadt	145	131	111340	74	14
Falkenstein	53	19	30810	20	32
Gehrweiler	53	55	45950	30	38
Gonbach	50	35	31260	20	50
Gundersweiler	82	93	108000	72	—
Höringen	104	86	73800	49	12
Hochstein	51	16	35270	23	31
Imsbach	132	64	74020	49	21
Imsweiler	115	123	115680	77	7
Lohnsfeld	123	107	113960	75	58
Münchweiler	145	51	118860	79	15
Neuhemsbach	82	46	55670	37	7
Potzbach	72	46	51170	34	7
Sembach	129	92	155250	103	30
Sippersfeld	127	129	92840	61	54
Steinbach	116	95	95230	63	29
Schweisweiler	66	22	40900	27	16
zu übertragen	6338	4498	6842050	4561	22

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 X. v. 100 fl. fl.	X.
Uebertrag	6338	4498	6842050	4561	22
Wartenberg und Rohrbach	65	44	55900	37	16
Winnweiler	178	163	242080	161	23
Total	6581	4705	7140030	4760	1

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.					
Bübesheim	87	97	111770	74	31
Bubenheim	61	61	69970	46	39
Dreisen	118	136	138690	92	28
Eisenberg	120	161	160200	106	48
Göllheim	232	274	310630	207	5
Harrheim	90	113	106430	70	57
Immesheim	31	41	42720	28	29
Kerzenheim	131	177	156230	104	9
Lautersheim	58	82	84780	56	31
Niefernheim	39	52	37090	24	44
Ottersheim	44	56	44360	29	34
Ramsen	113	79	95370	63	35
Rodenbach	36	50	31520	21	—
Rüssingen	59	123	121940	81	18
Standenbühl	75	58	74090	49	24
Stauf	30	24	19310	12	52
Weitersweiler	77	67	59890	39	56
Zell	70	64	65430	43	37
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	148	218	271020	180	41
Bennhausen	24	27	21330	14	13
Bischheim	85	107	127400	84	56
Bolanden	122	174	261660	174	26
Dannenfels	100	126	109290	72	52
Einselthum	90	89	95430	63	37
Gauersheim	105	88	132710	88	28
Jacobsweiler	61	45	35080	23	23
Ilbesheim	113	133	118390	78	56
Kirchheimbolanden	378	433	986500	657	40
Kriegsfeld	183	211	181850	121	14
Marnheim	142	203	209970	139	59
Manchenheim	128	136	147690	98	28
Mörsfeld	81	102	68960	45	58
Morschheim	102	136	116950	77	58
Oberwiesen	59	34	32700	21	48
zu übertragen	3414	4002	4647350	3098	14

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3414	4002	4617350	3098	14
Orbis	83	63	64070	42	43
Rittersheim	41	71	66990	44	40
Stetten	113	105	119320	79	40
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	238	211	257500	171	40
Altenbamberg	70	45	65340	43	42
Callbach	83	160	65380	43	43
Cölln	21	37	36400	24	16
Duchroth-Oberhausen	143	183	155130	103	25
Ebernburg	74	83	78640	52	26
Feil-Bingert	174	135	144470	96	19
Hallgarten	66	59	48020	32	1
Hochstätten	82	79	80100	53	36
Kalkofen	39	37	34300	22	52
Lettweiler	83	73	84900	56	36
Mannweiler	39	48	57300	38	12
Münsterappel	115	133	98600	65	44
Niederhausen	70	88	48700	32	28
Niedermoschel	102	173	77680	51	47
Oberhausen	42	39	33900	22	36
Obermoschel	166	291	280270	186	51
Oberndorf	60	60	82000	54	40
Odernheim	181	181	200100	133	24
Rehborn	133	154	160210	106	48
Schiersfeld	83	121	56670	37	47
Sitters	33	60	23530	15	41
Unkenbach	63	119	45550	30	22
Winterborn	47	43	54200	36	8
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	83	123	103920	69	17
Bisterschied	73	84	80090	53	24
Dielkirchen	90	106	94260	62	50
Dörnbach	98	64	76350	50	54
Dörrmoschel	52	41	47500	31	40
Finkenbach-Gersweiler	69	72	63030	42	1
Gaugrehweiler	138	111	127040	84	42
Gerbach	106	110	89350	59	34
Katzenbach	68	70	64550	43	2
Marienthal	86	58	54040	36	2
zu übertragen	6721	7692	7967650	5311	47

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	6721	7692	7967650	5311	47
Ransweiler	71	84	75150	50	6
Rockenhausen	293	273	361000	240	40
Ruppertsecken	78	60	47330	31	41
St. Alban	71	69	72550	48	22
Schönborn	40	24	38330	25	33
Stahlberg	69	23	26180	17	27
Steingruben	22	25	16330	10	53
Teschenmoschel	43	36	37830	25	13
Waldgrehweiler	82	66	59060	39	22
Würzweiler	64	73	55770	37	11
Total	7554	8425	8757380	5838	15

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	108	138	102450	68	18
Böbingen	97	184	129100	86	4
Böchingen	145	138	132790	88	32
Burrweiler	150	154	166800	111	12
Diedesfeld	187	220	214620	143	5
Edenkoben	523	603	944750	629	50
Edesheim	283	240	352020	234	41
Flemlingen	71	66	60760	40	30
Freimersheim	99	154	135280	90	11
Gleisweiler	99	118	131700	87	48
Gommersheim	138	211	184000	122	40
Großfischlingen	66	119	82080	54	43
Hainfeld	125	143	147390	98	16
Kirrweiler	177	216	225810	150	32
Kleinfischlingen	79	113	90710	60	28
Knörringen	59	98	48930	32	37
Maikammer-Alsterweiler	347	204	405650	270	26
Rhodt	243	325	344030	229	22
Roschbach	85	89	90260	60	10
St. Martin	253	262	238450	158	38
Venningen	171	224	156090	104	4
Weyher	97	104	99820	66	33
b) Kanton Landau.					
Arzheim	177	143	155280	103	31
Birkweiler	88	143	95610	63	44
Bornheim	104	131	87380	58	15
Dammheim	88	85	99190	66	8
zu übertragen	4061	4645	4920970	3280	38

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr v. 100 fl fl	Xr
Uebertrag	4061	4645	4920970	3280	38
Eschbach	121	115	89000	59	20
Essingen	276	252	253260	168	51
Frankweiler	148	219	175900	117	16
Göcklingen	195	230	201350	134	22
Godramstein	230	321	245280	163	31
Herrheim	464	703	514640	343	6
Herrheimweyher	57	77	49850	33	14
Ilbesheim	181	263	162740	108	30
Impflingen	133	255	136570	91	3
Insheim	173	233	144150	96	6
Landau	635	523	2599640	1733	6
Leinsweiler	84	98	85600	57	4
Mörlheim	84	92	99450	66	18
Mörzheim	146	282	161800	107	52
Niederhochstadt	207	310	211360	140	54
Nußdorf	215	287	265650	177	6
Oberhochstadt	107	150	99050	66	2
Offenbach	286	481	361660	241	6
Queichheim	114	104	145040	96	42
Ranschbach	70	57	44060	29	22
Siebeldingen	162	168	161390	107	44
Walsheim	97	153	81660	54	26
Wollmesheim	136	288	123130	82	17
Total	8402	10623	11333900	7555	36

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	70	86	59910	39	56
Dackenheim	80	88	64670	43	7
Deidesheim	309	327	515860	343	54
Dürkheim	589	664	1308230	872	9
Ellerstadt	126	137	118170	78	47
Erpolzheim	82	93	96460	64	18
Forst	103	142	162450	108	18
Freinsheim	292	277	351290	234	12
Friedelsheim	96	139	107280	71	31
Gönnheim	96	145	111520	74	21
Grethen und Seebach	188	101	129690	86	28
Hardenburg	54	48	91820	61	13
Herrheim	81	86	111510	74	20
Kallstadt	130	153	150970	100	39
Leystadt	129	86	80850	53	54
Niederkirchen	140	106	122970	81	59
zu übertragen	2563	2680	3583650	2389	6

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr v 100 fl fl	Xr
Uebertrag	2563	2680	3583650	2389	6
Rödersheim	120	113	88250	58	50
Ungstein	146	193	210680	140	27
Wachenheim	350	467	467550	311	42
Weisenheim a. B.	141	158	132030	88	1
Weisenheim a. S.	268	215	172400	114	56

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	113	194	121250	80	50
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	211	63	148650	99	6
Eßthal	123	47	103190	68	48
Frankeneck	53	19	79420	52	57
Geinsheim	182	242	176250	117	30
Gimmeldingen-Lobloch	271	366	435690	290	28
Grävenhausen	52	52	81900	54	36
Haardt	192	278	314050	209	22
Hambach	286	290	278800	185	52
Haßloch	595	917	643320	428	53
Königsbach	113	119	112790	75	12
Lachen	283	452	320030	213	21
Lambrecht	199	180	269590	179	44
Lindenberg	70	15	70360	46	54
Meckenheim	287	315	287330	191	34
Mußbach	349	437	485130	323	25
Neidenfels	38	28	47440	31	38
Neustadt	689	708	2026380	1350	55
Ruppertsberg	139	134	147380	98	15
Speyerdorf	87	100	106660	71	6
Weidenthal	153	88	156210	104	8
Winzingen	82	117	160610	107	4
Total	8148	9017	11226990	7484	40

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	53	25	62170	41	27
Bruchweiler-Bärenbach	65	19	43600	29	4
Bundenthal	100	38	57550	38	22
Busenberg	75	39	63190	42	8
Erfweiler	50	86	38930	25	57
Dahn	150	144	201200	134	8
zu übertragen	493	351	466640	311	6

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	493	351	466640	311	6
Erlenbach u. Lauterschwan	52	22	43090	28	44
Fischbach-Petersbächel	89	39	85070	56	43
Hauenstein	89	26	87800	58	32
Hinterweidenthal	87	32	62000	41	20
Hirschthal	24	10	13720	9	8
Ludwigswinkel	27	11	22540	15	1
Niederschlettenbach	40	5	28980	19	19
Rothweiler	21	1	13900	9	16
Rumbach	33	14	29350	19	42
Schindhard	33	7	17790	11	52
Schönau	53	9	43800	29	12
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	66	27	57350	38	14
Eppenbrunn	78	22	53440	35	38
Erlenbrunn	41	23	36150	24	6
Fehrbach	59	20	40010	26	40
Fröschen	78	19	55550	37	2
Gersbach	71	29	55980	37	19
Hengsberg	25	3	12850	8	34
Hilst	35	5	17720	11	49
Höheischweiler	33	12	24300	16	12
Höhmühlbach	40	6	24820	16	33
Kröppen	66	29	60140	40	6
Lemberg	154	39	118830	79	13
Münchweiler	60	39	48270	32	11
Ober- und Niedersimten	74	23	40980	27	19
Nünschweiler und Dusenbrücken	67	23	56430	37	37
Pirmasens	672	227	747900	498	36
Rodalben und Petersberg	119	70	116150	77	26
Ruppertsweiler	34	6	26300	17	32
Schweir	55	13	45370	30	15
Thaleischweiler	107	63	95900	63	56
Trulben	86	10	57800	38	32
Vinningen	113	37	71920	47	57
Winschberg	49	12	26610	17	44
Winzeln	93	19	55080	36	43
zu übertragen	3316	1305	2860730	1907	9

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	3316	1305	2860730	1907	9
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	72	21	51530	34	21
Geiselberg	52	16	35550	23	42
Harsberg	24	15	24170	16	7
Heltersberg	87	22	58650	39	6
Hermersberg	69	45	104300	69	32
Herschberg	98	55	91100	60	44
Hettenhausen	21	23	22250	14	50
Höheinöd	103	29	73700	49	8
Horbach	36	26	48300	32	20
Klausen	61	15	27550	18	22
Leimen	65	17	41610	27	44
Merzalben	39	13	35660	23	46
Saalstadt	33	21	35280	23	31
Schauerberg	13	9	14150	9	26
Schopp	35	12	36350	24	14
Schmalenberg	66	12	42760	28	31
Steinalben	19	6	12270	8	11
Wallhalben	44	33	40500	27	—
Waldfischbach	94	36	88710	59	9
Weselberg	39	18	32250	21	30
Zeselberg	35	29	37060	24	42
Total	4421	1778	3814630	2513	5

IX. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	60	69	53850	35	51
Altripp	91	54	110730	73	50
Assenheim	88	125	104610	69	44
Böhl	248	424	288650	192	26
Dannstadt	134	239	199700	133	8
Friesenheim	202	168	183800	122	32
Fußgönheim	180	195	144530	96	21
Hochdorf	97	115	94950	63	18
Iggelheim	244	306	248850	165	54
Maudach	155	112	146370	97	35
Mundenheim	214	217	386130	257	25
Mutterstadt	479	662	613060	408	43
Neuhofen	179	190	214030	142	41
Oggersheim	261	254	339630	226	25
Rheingönheim	167	178	216440	144	18
zu übertragen	2819	3308	3343350	2230	14

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	2819	3308	3345350	2230	14
Ruchheim	181	164	134980	103	19
Schauernheim	82	102	77680	51	47
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	101	119	136740	91	10
Dudenhofen	219	286	221250	147	30
Hanhofen	102	123	105330	70	21
Harthausen	181	274	178630	119	5
Heiligenstein	110	122	129610	86	25
Mechtersheim	162	189	166190	110	48
Otterstadt	172	170	152280	101	30
Schifferstadt	422	317	385700	257	8
Speyer	1018	1106	3424970	2283	19
Waldsee	185	252	207150	138	6
Total	5754	6532	8686060	5790	42

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	58	17	28120	18	45
Aßweiler	28	17	26760	17	50
Ballweiler	45	9	19010	12	40
Bebelsheim und Neuhof	83	23	54130	36	5
Bierbach	58	10	22260	14	50
Biesingen	42	6	25080	16	43
Blickweiler	75	23	39780	26	31
Bliskastel	185	128	374570	249	43
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	123	39	50050	33	22
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	193	12	140620	93	45
Erfweiler und Ehlingen	107	13	44250	29	30
Eschringen	47	3	30770	20	31
Gersheim	89	9	55000	36	40
Habkirchen u. Mandelbach	61	29	40750	27	10
Hassel	73	27	55590	37	4
Heckendalheim	32	—	18450	12	18
Herbitzheim	33	4	18050	12	2
Lautzkirchen	89	23	65010	43	20
Niederwürzbach	97	21	58710	39	8
Seelbach	15	5	7790	5	12
Oberwürzbach	43	7	31900	21	16
Ommersheim	91	10	76010	50	40
zu übertragen	1670	435	1282660	855	5

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr. v. 100 fl. fl.	Xr.
Uebertrag	1670	435	1282660	855	5
Ormesheim	131	44	87060	58	3
Rheinheim	77	10	50360	33	35
Rohrbach	97	25	69300	46	12
Rubenheim	62	3	22080	14	43
St. Ingbert	460	129	460960	307	19
Wecklingen	5	8	9830	6	33
Wörschweiler	14	23	40860	27	15
Wittersheim	45	11	25560	17	2
Wolfersheim	49	16	34750	23	10
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	79	19	50730	33	49
Althornbach	50	18	36800	24	32
Bliesdalheim	68	22	31530	21	1
Bottenbach	56	21	36760	24	30
Böckweiler	63	16	31990	21	20
Breitfurt	86	48	71320	47	33
Brenschelbach	52	23	39650	26	26
Dietrichingen	47	38	72310	48	20
Großsteinhausen	53	36	43290	28	52
Kleinsteinhausen	47	13	22100	14	44
Mauschbach	44	18	36600	24	24
Medelsheim	74	17	61070	40	43
Neualtheim	30	7	15130	10	5
Neuhornbach	190	159	263170	175	27
Niedergailbach	34	14	20680	13	47
Pepenkum	42	29	34270	22	51
Riedelberg	49	17	34400	22	56
Riesweiler	11	5	5930	3	58
Rimschweiler	61	27	45140	30	6
Seyweiler	30	11	20800	13	52
Uttweiler	18	4	14340	9	33
Walshausen	47	7	28920	19	17
Walsheim	63	21	43840	29	14
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	64	25	44850	29	54
Bubenhausen	46	17	33420	22	17
Contwig	166	105	161500	107	40
Dellfeld	94	44	49280	32	51
Einöd und Ingweiler	92	62	92360	61	34
Ernstweiler	62	30	107730	71	49
Hengstbach	34	22	34210	22	48
Irheim	87	61	95390	63	36
zu übertragen	4519	1663	3763150	2508	16

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 Xr v. 100 f. f	Xr
Uebertrag	4549	1663	3763150	2508	46
Knopp	39	13	36150	24	6
Maßweiler	79	27	68850	45	54
Mittelbach	66	17	44700	29	48
Niederauerbach	105	38	68740	45	50
Niederhausen	26	9	15300	10	12
Oberauerbach	65	9	30050	20	2
Oberhausen	32	23	39120	19	25
Reifenberg	54	18	34350	22	54
zu übertragen	5015	1817	4090410	2726	57

Namen der Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr v 100 f. f	Xr
Uebertrag	5015	1817	4090410	2726	57
Rieschweiler	71	25	49350	32	54
Schmittshausen	48	18	26680	17	47
Stambach	54	6	19240	12	49
Wattweiler	50	21	35670	23	47
Webenheim	82	16	80250	53	30
Wimbach	51	28	64140	42	46
Winterbach	45	21	31320	20	53
Zweibrücken	547	580	1926400	1284	8
Total	5966	2535	6323260	4215	31

Wiederholung.

Ordnungs-No.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 f Versicherungs-Kapital. f	Xr
I.	Bergzabern	6073	5938	6059790	4039	52
II.	Cusel	5484	3221	4584030	3056	1
III.	Frankenthal	6135	6434	7562390	5041	36
IV.	Germersheim	6491	9009	7952830	5301	53
V.	Homburg	5836	2750	4706280	3137	31
VI.	Kaiserslautern	6581	4705	7140030	4760	1
VII.	Kirchheimbolanden	7554	8425	8757380	5838	15
VIII.	Landau	8402	10326	11333900	7555	56
IX.	Neustadt	8148	9017	11226990	7484	40
X.	Pirmasens	4421	1778	3814630	2543	5
XI.	Speyer	5754	6532	8686060	5790	42
XII.	Zweibrücken	5966	2535	6323260	4215	31
Total am 31. Dezember 1842		76845	70670	88147570	58765	3
Bestand des Jahres 1841		75672	69785	86252060	—	—
Zuwachs während 1842		1173	885	1895510	—	—

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. xr.
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	3850	27
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
	unberichtigte Brandentschädigungen, inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung:		
	a) vor dem Jahre 1841 10142 fl 47 xr	14547	4
	b) vom Jahre 1841 . 4404 fl 17 xr		
III.	Assecuranzbeiträge für das Jahr 1842 von dem gesammten Versicherungs-Kapitale ad 88,147,570 fl zu 4 xr von 100 fl . . .	58765	3
IV.	Promemoria: der Vorschußfond, welcher sich im Jahre 1842 nicht vermehrte und daher noch 9066 fl 58 xr beträgt.		
	Ganzer Betrag der Einnahme	77162	34

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr.
I.	Brand-Entschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung	14547	4
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1842 bezahlt . . . 13435 fl 17 xr		
	und bleiben rückständig 1111 fl 47 xr		
	obige 14547 fl 4 xr		
	2. vom Jahre 1842 nach Beleg № 2 . .	50426	46
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1842 nach Beleg № 2	1562	47
	ferner aus dem Jahre 1840, als in der Geldrechnung zu wenig in Ausgabe gestellt	9	39
III.	Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten nach Beleg № 3	10	29
IV.	Verwaltungskosten nach Beleg № 4 . .	1782	27
V.	Gelderhebungskosten, ausweislich des Beleges № 5, nämlich:		
	a) Hebgebühren der Einnehmer à 4 fl von 104 fl . . . . . 2256 fl 46 xr		
	b) Remisen der k. Rentämter à 20 xr von 100 fl 20 xr . . . . 187 fl 26 xr		
	zusammen 2444 fl 12 xr	2444	12
VI.	Niederschläge nach Beleg № 6	1	7
	Betrag aller Ausgaben . . .	70784	31
	Bilanz.		
	Die Einnahme beträgt . . .	77162	34
	Die Ausgabe . . .	70784	31
	Bleibt Ueberschuß	6378	3

Digitized by Google

echnungsbeleg №. 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung, am 31. Dezember 1841 noch anzuweisen blieben, und was während 1842 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl	xr	Zahlungen geleistet während 1842. fl	xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1842. fl	xr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1840 und früher herrührend.								
Müller, Gg. Christian	Neuhof	6350	—	6350	—	—	—	
Minges, Benedikt	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Remle, Michael	Böhl	481	47	—	—	481	47	
Knapps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kiehm, Johann Wittib	Bliesdahlheim	37	—	—	—	37	—	
Fürstenwärther, Freiherr von	Gern	2321	—	2321	—	—	—	Die Anweisung dieser Restsumme geschah auf den Rechtsnachfolger des Freiherrn von Fürstenwärther, den Geheimenrath Zachariä zu Heidelberg.
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	330	—	—	—	330	—	
Janson, Jacob	Rodenbach	20	—	20	—	—	—	
Stöbener, Joseph	Stein	100	—	—	—	100	—	
Beitmann, Adam	Rockenhausen	400	—	400	—	—	—	Nebige Restsumme wurde schon im Jahre 1841 angewiesen.
		10142	47	9091	—	1051	47	
B. Vom Jahre 1841 herrührend.								
Diehl, Heinrich	Hinzweiler	200	—	200	—	—	—	
Benz, Jacob	Beindersheim	200	—	200	—	—	—	
Wallacher, Mathias	Jägersburg	60	—	—	—	60	—	
Naßhahn, Jacob	Mackenbach	160	—	160	—	—	—	
Marx, Johannes d. A.	id.	60	—	60	—	—	—	
Schramm, Carl Erben	Altenkirchen	20	—	20	—	—	—	
Christmann, Philipp III.	Miesenbach	500	—	500	—	—	—	
Riesbeck, Georg	Neuhof (Trippstadt)	450	—	450	—	—	—	
Jung, Adam d. A. Wittib	Siegelbach	280	—	280	—	—	—	
Baumgärtner, Andreas	Falkenstein	140	—	140	—	—	—	
Mahler, Carl	id.							
Werle, Theobald	Rodenbach	300	—	300	—	—	—	
Heuser, Georg	Niefernheim	60	—	60	—	—	—	
Wendel, Philipp	Kerzenheim	398	37	398	37	—	—	
Ehrhardt, Adam	Landau	160	—	160	—	—	—	
Kobler, Heinrich	id.	100	—	100	—	—	—	
Eichhorn, Burkhardt	id.	20	—	20	—	—	—	
Winkler, Peter	id.	20	—	20	—	—	—	
	zu übertragen	3128	37	3068	37	60	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung		Zahlungen geleistet während 1842.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1842.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
	Uebertrag	3128	37	3068	37	60	—	
Kern, Magdalena	Iggelbach	100	—	100	—	—	—	
Kern, Anna Maria	id.							
Ruth, Daniel	Leistadt	200	—	200	—	—	—	
Feldner, Adam	Ruppertsweiler	100	—	100	—	—	—	
Schreiber, Jacob	Fischbach	560	—	560	—	—	—	
Ruf, Christian	Neuhornbach	30	—	30	—	—	—	
Degen, Friedrich	id.	40	—	40	—	—	—	
Ritter, Peter	id.	63	40	63	40	—	—	
Ernst, Georg, Kinder	id.	100	—	100	—	—	—	
Scherry, Adam	id.	80	—	80	—	—	—	
	Summa	4404	17	4344	17	60	—	
	Aus früheren Jahren	10142	47	9091	—	1051	47	
	Total	14547	4	13435	17	1111	47	

Rechnungsbeleg No. 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1842 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Kuntz, Johannes	Billigheim	392	51	392	51	—	—	13	25	
Nuß, Johann Jacob	id.	9	7	9	7	—	—			
Wadlinger, Christian	Dernbach	650	—	150	—	500	—	11	50	
Engel, Carl	Klingen	12	21	12	21	—	—	10	48	
Betsch, Mathias Wittib	Klingenmünster	171	38	171	38	—	—	13	25	
Knurr, Friedrich	Münchweiler	582	36	582	36	—	—	19	42	
Knurr, Michael	id.									
Dietz, Philipp	Schweighofen	34	55	34	55	—	—	10	48	
Posse, Christian	Speyerbrunn	200	—	200	—	—	—	23	39	
Posse, Michael	id.	200	—	200	—	—	—			
Vollweiler, Joh. Wendel	Spirkelbach	7	50	7	50	—	—	8	51	
	Summa	2261	18	1761	18	500	—	112	28	
II. Landcommissariat Cusel.										
Reiber, Johannes	Etschberg	230	30	230	30	—	—	9	31	
Zapp, Johannes	Ginsweiler	90	49	90	49	—	—			
Kolter, Peter	id.	126	25	126	25	—	—			
Koos, Katharina	id.	48	10	48	10	—	—	9	38	
Kapp, Johannes	id.	99	32	99	32	—	—			
Kieser, Peter	id.	4	25	4	25	—	—			
Hoffmann, Friedrich	id.	36	43	36	43	—	—			
Reichrath, Franz	id.	500	—	500	—	—	—	8	50	
Scheidt, Nicolaus Wittib	Kaulbach	100	—	100	—	—	—	8	40	
Schneider, Jacob Wittib	Kreimbach	80	—	80	—	—	—	8	50	
Schneider, Georg	id.	130	—	130	—	—	—	9	10	
Schneider, Margaretha	id.	90	—	90	—	—	—			
Braun, Peter IV.	Nußbach	20	19	20	19	—	—	5	30	
Gemeinde	Rathsweiler	333	20	133	20	200	—	13	48	
Spohn, Peter	Reichsthal	400	—	300	—	100	—	11	48	
Heib, Philipp	id.	400	—	300	—	100	—			
Michel, Joh. Michael	Reipoltskirchen	86	—	86	—	—	—	14	6	
Scherer, Peter	Rutsweiler a. L.	3	2	3	2	—	—	5	54	
Riem, Anton	Wolfstein	68	—	68	—	—	—	6	54	
	Summa	2847	15	2447	15	400	—	112	39	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
III. Landcommissariat Frankenthal.										
Keßler, Heinrich	Battenberg	47	—	47	—	—	—	6	46	
Ruf, Johann	Beindersheim	383	30	383	30	—	—	11	45	
Raquet, Friedrich	Dirmstein	400	—	400	—	—	—	6	34	
Krauß, Adam III.	id.	129	28	129	28	—	—	8	50	
Schlottner, Johannes Wb.	Frankenthal	29	—	29	—	—	—	7	20	
Rahner, Valentin	id.	12	27	12	27	—	—			
Walter, Carl Andr. Erben	Hertlingshausen	66	—	66	—	—	—	9	30	
Halkenhäuser, Valentin	Heßheim	82	—	82	—	—	—	11	45	
Degenhard, Jacob	id	80	—	80	—	—	—			
Happersberger, Christian	Hettenleidelheim	279	30	279	30	—	—			
Kaiser, Johannes III.	id.	24	—	24	—	—	—	9	30	
Hofmann, Adam Wittib	id.									
Hartz, Friedrich resp. Hartmetz, Michael	Kindenheim	224	—	174	—	50	—	13	37	
Weisbrod, Peter II.	Oppau	27	20	27	20	—	—	11	45	
	Summa	1784	35	1734	35	50	—	98	42	
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Kahn, Ferdinand	Germersheim	19	15	19	15	—	—	4	57	
Jochim, Nicolaus	Rülzheim	100	10	100	10	—	—	11	6	
Gutmann, Valentin	id.	157	24	157	24	—	—			
Knpper, Joh. Adam sen. Wittib	id.	184	35	184	35	—	—	11	46	
Oehl, Franz Jacob	Weingarten	15	—	15	—	—	—	8	28	
Gaßner, Joh. Ludwig Erben	Minfeld	19	2	19	2	—	—	8	11	
	Summa	495	36	495	36	—	—	44	31	
V. Landcommissariat Homburg.										
Schmitt, Friedrich Wittib	Börsborn	58	—	58	—	—	—	10	48	
Becker, Theobald	Breitenbach	43	30	43	30	—	—	9	30	
Ringeisen, Johannes	Jägersburg	36	20	36	20	—	—	6	34	
Dienes, Heinrich	Kirchenarnbach	26	—	26	—	—	—	9	46	
Pallmann, Franz	Landstuhl	66	31	66	31	—	—	7	42	
Schneider, Joseph	id.	109	34	109	34	—	—			
Kaiser, Adam	Mackenbach	950	—	350	—	600	—	10	34	
Urschel, Daniel	Obermohr	6	—	6	—	—	—	—	—	Auf administrativem Wege aufgenommen.
König, Jacob	Queidersbach	134	37	133	37	—	—	10	6	
Schuhmacher; Daniel	Ramstein	59	—	59	—	—	—	7	42	
John, Peter	id.	194	36	194	36	—	—	7	50	
Müller, Peter	id.	647	20	647	20	—	—	10	35	
Clemens, Christoph	id.	30	—	30	—	—	—	7	42	
Heil, Jacob	Reichenbach	250	—	150	—	100	—	9	38	
Groß, Jacob	Steinbach	200	—	200	—	—	—	12	47	
Vögele, Jacob	Waldmohr	40	—	40	—	—	—	6	18	
	Summa	2851	28	2151	28	700	—	127	32	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Hoffmann, Joseph	Vorrstadt	20	—	20	—	—	—	8	30	
Sternberger, Joseph I.	id.	400	—	100	—	300	—			
Fuhrmann, Thomas II.	id.	41	—	41	—	—	—	11	17	
Rauth, Christian	id.	30	—	30	—	—	—			
Geib, Daniel	Drehenthalerhof (Otterberg)	73	—	73	—	—	—	10	51	
Früh, Georg	id.	66	14	66	14	—	—			
Gebhard, Nicolaus Wtb.	Falkenstein	378	50	178	50	200	—	10	17	
Flubr, Johann	id.									
Gemeinde	id.	650	—	250	—	400	—	8	50	
Scheu, Wilhelm	Gundersweiler	400	—	400	—	—	—			
Kolter, Peter II.	id.	361	50	361	50	—	—	11	17	
Hepp, Nicolaus	Heimkirchen	124	55	124	55	—	—			
Jung, Friedrich Wittib	id.	174	—	174	—	—	—	12	18	
Baumgärtner, Andreas	Imsbach	250	—	200	—	50	—	9	19	
Sternberger, Samuel Wtb.	id.	359	35	359	35	—	—	8	20	
Krafft, Friedrich	Kaiserslautern	50	—	50	—	—	—	7	22	
Müller, Nicolaus	id.	90	13	90	13	—	—	13	45	
Zinsmeister, Johann	Mehlbach	1100	—	400	—	700	—	11	51	
Edinger, Andreas	Mölschbach	272	52	72	52	200	—	18	7	
Neuß, Michael Wittib	Morbach	321	18	321	18	—	—			
Kissel, Heinrich II.	id.	192	57	192	57	—	—	15	18	
Ullinger, Peter	id.	382	—	382	—	—	—	7	54	
Werner, Jacob Wittib	id.									
Neuß, Maria Katharina Erben	id.	577	11	577	11	—	—			
Forrell, Jacob	id.	281	—	281	—	—	—	16	45	
Dörr, Johann Wittib	id.	250	—	250	—	—	—			
Dörr, Jacob	id.	281	44	281	44	—	—			
Burrbach, Franz	Neuhemsbach	230	55	230	55	—	—	11	17	
Schlicher, Benedikt	Neukirchen	652	13	252	13	400	—	12	30	
Franck, David	Olsbrücken	356	56	356	56	—	—	10	51	
Wollmann, Wilhelm	id.	176	43	176	43	—	—	8	51	
Kern, Ludwig	Potzbach	139	—	139	—	—	—	8	30	
Graf, Adam	Schweisweiler	48	—	—	—	48	—	9	49	
Schweig, Franz Wittib	id.	4	—	4	—	—	—			
Kühn, Michael	id.	300	—	300	—	—	—	9	19	
Weiß, Johannes	id.	200	—	200	—	—	—			
Haffner, Theobald	Sembach	176	2	176	2	—	—	8	30	
Schmitt, Jacob	id.	584	42	184	42	400	—	11	47	
Stamm, Franz	Siegelbach	30	53	30	53	—	—	13	45	
Gemeinde	Stelzenberg	238	8	238	8	—	—	16	40	
Leonhard, Jacob	Waldleiningen	350	—	350	—	—	—	16	40	
Kunz, Heinrich	id.	1	12	1	12	—	—			
Ottmann, Wallrad	Winnweiler	18	56	18	56	—	—	5	51	
	zu übertragen	10739	49	8061	49	2698	—	340	23	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Restbetrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	10759	49	8061	49	2698	—	330	23	
Diehl, Wilhelm	Wörsbach	150	—	150	—	—	—	14	48	Gebhard wurde der ihm zugesprochenen Entschädigung von 91 fl. 27 kr. verlustig erklärt, nachdem sich ergeben hat, daß derselbe das nur unbedeutend durch den Brand beschädigte Gebäude vor der Schadensaufnahme demolirte.
Koch, Nicolaus Wtb.	id.	150	—	150	—	—	—			
Gebhard, Johannes	id.	—	—	—	—	—	—	10	31	
Gebhard, Heinrich	id.	974	—	674	—	300	—	13	48	
	Summa	11933	49	8935	49	2998	—	370	11	
	VII. Landcommissariat Kirchheim.									
Müller, Georg Peter	Alsenz	70	—	70	—	—	—	8	43	
May, Adam VI.	id.	485	—	483	—	—	—	14	7	
Kilian, Jacob	id.	13	—	13	—	—	—			
Schneider, Johannes	Dannenfels	300	—	300	—	—	—	12	46	
Leber, Valentin	id.	300	—	300	—	—	—			
Schwenk, Jacob	Dreisen	63	—	63	—	—	—	11	18	
Höner, Johannes	Gerbach	489	26	189	26	300	—	9	50	
Groß, Bürgermeister	Göllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat auf jede Entschädigung verzichtet.
Kron, Georg Adam	Jacobsweiler	900	—	900	—	—	—	12	45	
Fehl, Philipp	id.	200	—	200	—	—	—	12	45	
Schmitt, Johannes	id.	7	—	7	—	—	—			
Scherer, Peter	Koblhütte (Kirchheimbolanden)	537	12	537	12	—	—	12	47	
Rapp, Ernst	Oberwiesen	53	40	53	40	—	—	11	46	
Hoffmann, Heinrich und Mechnich, Peter Wtb.	Rippenthalerhof (Ramsen) id.	653	30	653	30	—	—	25	36	
Hoffmann, Heinrich	id.	273	24	273	24	—	—	11	34	
Simon, Wilhelm	Rockenhausen	1350	—	1350	—	—	—	5	19	
Emig, Friedrich	id.	30	—	30	—	—	—			
Spohn, Jacob	id.	1701	16	701	16	1000	—			
Gummersheimer, Philipp	id.									
Keßler, Anton	id.	600	—	200	—	400	—			
Graf, Valentin	id.	745	57	245	57	500	—			
Gaß, Valentin	id.	488	38	188	38	300	—			
Weber, Anton	id.	43	—	43	—	—	—	20	12	
Kathol. Gemeinde	id.	56	—	56	—	—	—			
Drommershausen, Wilh.	id.	4	—	4	—	—	—			
Hummel, Franz	id.	4	—	4	—	—	—			
Nyholm, Joachim	id.	2	—	2	—	—	—			
Kratz, Peter Wtb.	id.	2	—	2	—	—	—			
Landsittel, Katharina	Standenbühl	200	—	200	—	—	—	11	48	
Kaufhold, Heinrich	Weitersweiler	232	11	232	11	—	—	11	48	
Eisenbarth, Valentin	id.	344	36	294	36	50	—	14	45	
Deibert, Jacob	Würzweiler	100	—	100	—	—	—	6	54	
Bosheimer, Peter	id.	40	—	40	—	—	—			
Renz, Johannes	id.	250	—	250	—	—	—	5	54	
	Summa	10540	50	7990	50	2550	—	220	57	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Restbetrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
VIII. Landcommissariat Landau.										
Knecht, Franz	Godramstein	11	34	11	34	—	—	10	47	
Doliste, Rosalie Josephine, verehelichte Rupp	Landau	276	26	276	26	—	—	9	30	
Stöpel, Heinrich Jacob	id.	51	31	51	31	—	—	5	43	
Kuch, Friedrich Jacob	id.	8	6	8	6	—	—			
Funk, Peter	Leinsweiler	195	24	195	24	—	—	13	45	
Lincks, Jacob	id.									
Schneider, Franz Georg	St. Martin	460	1	460	1	—	—			
Rößler, Martin Wtb.	id.	55	30	55	30	—	—	11	50	
Seeber, Jacob	id.	17	24	17	24	—	—			
Walter, Philipp Jacob	Walsheim	387	23	387	23	—	—	11	57	
Wilhelm, Jacob Wtb.	id.	84	24	84	24	—	—			
	Summa	1547	43	1547	43	—	—	63	52	
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Fauth, Philipp Heinrich	Dürkheim	751	54	751	54	—	—	6	42	
Buschlinger, Joseph	Eßthal	400	—	400	—	—	—	14	56	
Roth, Franz	id.	700	—	700	—	—	—	14	56	
Künßler, Johannes	id.	313	10	313	10	—	—	14	56	
Kölsch, Paul	Frankenstein									
Ritter, Carl	id.	1696	28	1696	28	—	—	12	48	
Weber, Adam	Kaiserslautern									
Bayerle, Ferdinand	Lambrecht	4	—	4	—	—	—			
Hubing, Sebastian Wtb.	id.	24	—	24	—	—	—	12	59	
Lespioth, Johann Franz	Rödersheim	200	—	200	—	—	—	11	47	
Hetterich, Benedikt	id.	443	47	143	47	300	—	10	30	
Marneth, Johann	id.									
Kley, Johann Adam	Wachenheim	478	41	478	41	—	—			
Schlatter, Georg	id.	10	—	10	—	—	—	6	54	
Geibel, Jacob II.	id.	5	—	5	—	—	—			
Dohn, Joh. Matheus	Weidenthal	45	—	45	—	—	—	14	56	
Seiler, Georg	Weisenheim a. B.	213	7	113	7	100	—	11	48	
Lichti, Isaac	Winzingen, resp. Neustadt	75	—	75	—	—	—	9	6	
	Summa	5360	7	4960	7	400	—	142	18	
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Jacky, Jacob	Altwoogmühle (Lemberg)	20	8	20	8	—	—	6	54	
Naab, Joh. Adam sen.	Erfweiler	10	—	10	—	—	—	9	26	
Däther, Gottfried	Gersbach	1040	30	740	30	300	—	10	14	
Weber, Jacob VI.	id.	358	24	308	24	250	—	7	54	
Naab, Michael	Hauenstein	480	42	480	42	—	—	11	30	
Zumstein, Christian	Höhfröschen	930	28	330	28	600	—	10	50	
Kehrwald, Joseph	Münchweiler	1000	—	400	—	600	—	10	50	
	zu übertragen	4040	32	2290	32	1750	—	67	38	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Restbetrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	4040	32	2290	32	1750	—	67	38	
Stutter, Sebastian	Niederschlettenbach	429	38	279	38	150	—	12	17	
Scherer, Christian III.	Rünschweiler	623	32	223	32	400	—	12	48	
Lang, Jacob	id.	300	—	150	—	150	—			
Wilhelm, Caspar	Weselberg	200	—	200	—	—	—	9	31	
Wegmann, Peter Adam	id.	18	8	18	8	—	—			
	Summa	5611	30	3161	30	2450	—	102	34	
XI. Landcommissariat Speyer.										
Frank, Joh. Peter	Ankerhofe (Friesenheim)	2420	—	2420	—	—	—	12	48	
Kaiser, Adam I.	Maudach	22	48	22	48	—	—	5	54	
	Summa	2442	48	2442	48	—	—	18	42	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Bitsch, Philipp jun.	Breitfurt	523	22	173	22	350	—			
Kipper, Friedrich	id.	127	8	67	8	60	—			
Neu, Georg Daniel	id.	40	27	20	27	20	—	14	14	
Kipper, Elisabetha	id.									
Bettinger, Christian Wtb.	id.	2	—	2	—	—	—			
Samary, Egidius	Hasel	89	14	89	14	—	—	11	48	
Feller, Daniel Wtb.	Neubornbach	8	11	8	11	—	—	7	31	
Würz, Peter sen.	Rohrbach	695	16	695	16	—	—	11	48	
Kneib, Jacob Wtb.	Schmittshausen	179	36	69	36	110	—	18	30	
Kneib, Peter	id.	174	21	74	21	100	—			
Wachs, Caspar	St. Ingbert	31	27	31	27	—	—	11	48	
Uhl, Peter	id.	19	—	19	—	—	—	11	48	
Hofer, Adam	Walshausen	239	52	239	52	—	—	12	11	
Moritz, Daniel Wtb.	Zweibrücken	10	58	10	58	—	—	7	30	
Pilla, Carl	id.	23	56	23	56	—	—	7	30	
Portner, Jacob jun.	id.	340	12	340	12	—	—			
Barthel, David	id.	196	23	196	23	—	—	12	—	
Auerbacher, Jacob	id.	7	30	7	30	—	—			
Bailly, Friedrich	id.	4	30	4	30	—	—			
Portner, Conrad	id.	12	44	12	44	—	—	8	30	
Locher, Jacob Erben	Mühlthalerhof (Zweibrücken)	18	—	18	—	—	—	12	—	
	Summa	2749	7	2109	7	640	—	148	1	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Restbetrag. fl.	kr.	Abschätzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Recapitulation.										
I. Landcommissariat	Bergzabern . . .	2261	18	1761	18	500	—	112	28	
II. "	Cusel	2847	15	2447	15	400	—	112	39	
III. "	Frankenthal . . .	1784	35	1734	35	50	—	98	42	
IV. "	Germersheim . .	495	56	495	56	—	—	44	31	
V. "	Homburg . . .	2831	28	2131	28	700	—	127	52	
VI. "	Kaiserslautern . .	11933	49	8935	49	2998	—	370	11	
VII. "	Kirchheimbolanden .	10540	50	7990	50	2550	—	220	57	
VIII. "	Landau	1547	43	1547	43	—	—	63	52	
IX. "	Neustadt	5360	7	4960	7	400	—	142	18	
X. "	Pirmasens . . .	5611	50	3161	50	2450	—	102	34	
XI. "	Speyer	2442	48	2442	48	—	—	18	42	
XII. "	Zweibrücken . . .	2749	7	2109	7	640	—	148	1	
	Total . .	50426	46	39738	46	10688	—	1562	47	

Rechnungsbeleg № 3.

Gerichts-, Notariats- und andere Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hellrigel, k. Notär	Winnweiler	Kosten einer notarischen Quittung über die Brandentschädigungsgelder von Andreas Baumgärtner und Carl Mahler's Erben, zu Falkenstein	1	14	
Berg, k. Notär	Homburg	Quittung für Jacob Groß zu Steinbach, über dessen Brandentschädigungsgelder	1	36	
Haas, k. Notär	Wolfstein	Quittungen über die Brandentschädigungen von Jacob Schneider Wtb., Margaretha Schneider und Georg Schneider von Kreimbach, dann Joh. Philipp Geib Wtb. von Reichsthal	5	28	
Kieffer, k. Notär	Pirmasens	Quittung über die Brandentschädigungsgelder von Jacob Weber VI. zu Gersbach	1	51	
		Summa	10	29	

Rechnungsbeleg No. 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1842.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. x	Bemerkungen.
Schild, Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Gehalt	700	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung, Kammer des Innern	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Geschäfte während des Jahres 1842	80	—	
Kanzleipersonal ib.	Desgleichen	150	—	
Sattler, Functionär	Remuneration für geleistete Brandassecuranzarbeiten pro 1842	100	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier, und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1842	250	—	
Kanzleipersonal der Königl. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Geschäfte während des Jahres 1842	400	—	
Bergzabern . .	. . . . . 32 —			
Cusel . . .	. . . . . 30 —			
Frankenthal . .	. . . . . 32 —			
Germersheim . .	. . . . . 33 30			
Homburg . .	. . . . . 30 —			
Kaiserslautern .	. . . . . 34 30			
Kirchheimbolanden .	. . . . . 40 —			
Landau . . .	. . . . . 42 —			
Neustadt . .	. . . . . 41 30			
Pirmasens . .	. . . . . 22 30			
Speyer . . .	. . . . . 30 —			
Zweibrücken . .	. . . . . 32 —			
	fl 400 —			
Büreau-Bedürfnisse	Druckkosten, Beleuchtung, Bedienung ꝛc. . .	102	27	
	Summa	1782	27	

Rechnungsbeleg Nr. 5.

Summarisches Verzeichniß

der Brandassecuranzbeiträge pro 1842, als Beleg zur Remisenberechnung.

Landcommissariate.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der K. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Bergzabern	3871	35	155	23	12	54	4039	52	Die unter der Summe von 56320 fl 51 xr begriffenen Beiträge v. Staatsgebäuden, von welchen keine Remisen gerechnet werden, betragen 89 fl 15 xr
Cusel	2928	43	117	32	9	46	3056	1	
Frankenthal	4832	20	193	13	16	3	5041	36	
Germersheim	5081	3	203	54	16	56	5301	53	
Homburg	3006	50	120	40	10	1	3137	31	
Kaiserslautern	4562	31	182	21	15	9	4760	1	
Kirchheimbolanden	5595	3	224	33	18	39	5838	15	
Landau	7241	28	290	21	24	7	7555	56	
Neustadt	7172	53	287	52	23	55	7484	40	
Pirmasens	2437	9	97	49	8	7	2543	5	
Speyer	5550	40	221	38	18	24	5790	42	
Zweibrücken	4040	36	161	30	13	25	4215	31	
Summa	56320	51	2256	46	187	26	58765	3	

Rechnungsbeleg No. 6.

Verzeichniß
der als ungiebig niedergeschlagenen Ausstände.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständiger Beitrag. fl	kr.	Verfolgungskosten. fl	kr.	Total. fl	kr.	Bemerkungen.
Neustadt	Dürkheim	Liebensbacher, Joh.	Hardenburg	—	6	—	26	—	32	Unzahlfähig.
id.	id.	Derselbe	id.	—	6	—	—	—	6	
id.	Lambrecht	Gemeinde	Weidenthal	—	3	—	—	—	3	Zu hoher Ansatz des Versicherungskapitals.
Kaiserslautern	Gerhardsbrunn	id.	Queidersbach	—	9	—	—	—	9	Zu hoher Ansatz des Versicherungskapitals.
Zweibrücken	Contwig	Volmer, Jacob	Oberhausen	—	9	—	8	—	17	Unzahlfähig.
				—	33	—	34	1	7	

Die Beitragsquote wird demnach auf vier Kreuzer von 100 Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1842 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die auf ihre Amtsbezirke treffenden Beitrags-Summen durch die Gemeinde-Einnehmer in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 auf den Grund der in den Gemeinden bestehenden Kataster erheben und an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 8. Februar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 16. März 1843.

Inhalt:

Gemeindestraßen betr. — Kirchensammlung zum Ankaufe des pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche. — Gesuch des Conrad Schäffling und Consorten zu Obermoschel, um Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes in der Gemarkung von Niedermoschel. — Todesscheine der in Frankreich verstorbenen Königl. Bayer. Unterthanen. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Schwegenheim, Decanats Germersheim. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1843. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz vom Jahre 1842.

Nro. ex oll. 9153 J. ps. den 11. März 1843.

(Gemeindestraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle zählt zu ihren erfreulichsten Wahrnehmungen, wie die lebendige Ueberzeugung, daß die Wohlthaten eines regen Verkehres nur durch gute Verbindungswege zu erlangen seyen, die Gemeinden der Pfalz mehr und mehr durchdringt, und sie jedes Opfer willig bringen läßt, sich dieser Vortheile theilhaftig zu machen.

In demselben Verhältnisse wie die Staats- und Bezirksstraßen-Bauten voranschreiten, suchen die von den größern Straßenzügen nicht berührten Gemeinden denselben durch chaussirte Vicinalstraßen sich anzuschließen.

Was in ihrem wohlverstandenen Interesse die Gemeinden der Pfalz bisher, und insbesondere im verflossenen Jahre 1842, geleistet haben, zeigt nachstehende Tabelle der chaussirten Gemeindewege.

Durch besondere Thätigkeit haben sich in vorigem Jahre ausgezeichnet: die Landcommissariate Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, und die Bürgermeister: Bühler von Bellheim, Hoffmann von Rülzheim, Horn von Leimersheim, Weiß von Pfortz, Schneider von Hagenbach, Becker von Vollmersweiler, Weiß von Schönenberg, Rüb von Reichenbach, Jauzer von Ramstein, Zimmermann von Münchweiler a. Gl., Müller von Steinwenden, Klein von Mehlbach, Wilking von Katzweiler, ferner die Adjunkten: Türkes von Obermohr, Jennet von Bettenhausen, Weißenauer von Reichenbachsteegen, Natter von Matzenbach, Ludwig von Steinbach, Barbens von Schwedelbach, und Amos von Otterberg, welchen man gerne die diesseitige Anerkennung ausdrückt.

Speyer, den 11. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Uebersicht

der chaussirten Gemeindewege in der Pfalz.

No.	Landcommissariatsbezirk.	Gesammt-Länge am Schlusse des Jahres 1841 in laufenden Metern.		Zugang im Jahre 1842. Laufende Meter.		Total.	
1.	Landau	90371	00	7946	00	98317	00
2.	Homburg	81834	00	15145	00	96979	00
3.	Bergzabern	75996	00	2954	00	78950	00
4.	Speyer	69569	00	5916	00	75485	00
5.	Zweibrücken	63319	00	5975	00	69294	00
6.	Kaiserslautern	63173	00	12605	00	75778	00
7.	Frankenthal	53366	00	3276	00	56642	00
8.	Germersheim	50924	00	19071	00	69995	00
9.	Neustadt	48131	00	2567	00	50698	00
10.	Pirmasens	44344	00	1050	00	45394	00
11.	Kirchheimbolanden	25627	00	3233	00	28860	00
12.	Cusel	2796	00	2125	00	4921	00
	Summa	669450	00	81863	00	751313	00
	Post- oder geometr. Stunden	180	$\frac{4}{9}$	22	$\frac{1}{2}$	202	$\frac{1}{2}$

Ad Nrm. Exh. 8989 J. pr. den 11. März 1843.

(Kirchensammlung zum Ankaufe des pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der allerhöchst bewilligten Kirchen-Collecte zum Behufe der Erwerbung des pfalzgräflich Veldenzischen Schlosses in Lauterecken und der Umwandlung desselben in eine katholische Kirche wird nachstehend bekannt gemacht:

		fl	Xr	₰
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	1910	41	2
2.	„ Niederbayern	972	22	3
3.	„ der Pfalz	634	24	–
4.	Regierungsbezirk der Oberpfalz und Regensburg	513	14	3
5.	Regierungsbezirk Oberfranken	372	3	½
6.	„ Mittelfranken	204	25	½
7.	„ Unterfranken und Aschaffenburg	615	58	2
8.	Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	945	31	–
	in Summa	6168	40	3

Speyer, den 10. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 2626 F. pr. den 11. März 1843.

(Gesuch des Conrad Schäffling und Consorten zu Obermoschel, um Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes in der Gemarkung von Niedermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. Februar 1843, № 2412, wurde dem Gutsbesitzer Conrad Schäffling und Consorten zu Obermoschel die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Kolbersmorgen, in der Gemarkung von Niedermoschel, im Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden, ertheilt, dessen Grubenfeld mit einer Oberfläche von 66 Hectaren 45 Aren folgende Grenzen hat:

Gegen Süd-Ost und Süd-West von dem Punkte, wo die Gemarkgrenze zwischen Niedermoschel und Alsenz sich mit der Moschelbach scheidet, erstere aufwärts über die Gemark-Grenzsteine № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis zu dem Gemarksteine № 9 zwischen Alsenz und Niedermoschel.

Gegen Nord-West und Nord-Ost von dem Steine № 9 in gerader — 975 Meter langer — sich gegen Nord-Ost erstreckender Linie bis zu dem Punkte, wo der von Sitters nach Niedermoschel führende Weg in dem Dorfe Niedermoschel mit der Moschelbach zusammentrifft, und von hier die Moschelbach abwärts bis zur Gemarkgrenze zwischen Niedermoschel und Alsenz, als dem Anfangspunkte.

Als Bedingung dieser Concession wird der Gewerkschaft die Verbindlichkeit auferlegt:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und dieser Behörde innerhalb drei Monaten Grund-, Seiger- und Kreuz-Riß von dem ganzen Grubenbaue, so wie im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten, zu übergeben.

b) Jedes Jahr bis zum 15. October eine Berechnung des vorigjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an das Königl. Bergamt einzusenden und die gesetzlichen Bergwerks-Abgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Königl. Staatskasse zu entrichten.

c) Die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die Concession drei Monate vorher dieses bei der genannten Stelle in Anzeige zu bringen; endlich

d) die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbetrieb zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von dreißig Kreuzer per Quadrat-Kilometer zu entrichten.

Speyer, den 9. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 8759 J. pr. den 11. März 1843.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen Königl. Bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Verzeichniß enthält die Namen der bayerischen in Frankreich verstorbenen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Reſcripts ergeht nunmehr an ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate der Auftrag, in geeigneter Weiſe zu ermitteln, ob hierunter Angehörige ihres Amtsbezirkes ſich befinden.

Das Ergebniß der gepflogenen Ermittelungen iſt binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 10. März 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Verzeichniß
der in Frankreich verſtorbenen bayeriſchen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesſcheinen unrichtig angegeben ſind.

Heinrich Wolf aus Dogouſt,
Valentin Kern aus Hettingen,
Kaspar Fiſcher aus Schmalenberg,
Damian Baus aus Unterethal,
Johann Betſchaert aus Kiegeterten,
Johann Bertrand aus Watenheim,
Eugen Deforeſt aus Roback,
Jacob Lander aus Bolin,
Johann Michael Bentz aus Eberſtein,
Jacob Kraft aus Oberorenbach,
Johann Saalfrank aus Drogen.

As 9089 J. pr. den 14. März 1843.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage wurde folgende Druckſchrift von dem Stadtcomiſſariate Bayreuth mit Beſchlag belegt:

„Cenſurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder. Zürich und Winterthur, Verlag des literariſchen Comptoirs. 1843.“

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 4. März 1843 wurde dieſe Beſchlagnahme mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 13. März 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 464 c. pr. den 14. März 1843.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Schwegenheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 22. Februar laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers und Decans Watzenborn iſt die Pfarrei Schwegenheim, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Der Umfang der Pfarrei beſchränkt ſich lediglich auf das Dorf Schwegenheim mit 1126 Proteſtanten. Zum Mitgebrauche der Kirche ſind die Katholiken nicht berechtigt. Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude befinden ſich in ſehr gutem Zuſtande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſion beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	44	43
3. Nutznießung des Pfarrgutes von 22 Hectaren 89½ Centiaren, mit Inbegriff des		

	fl	Xr.
Miethertrags vom exlutherischen Pfarrhause	653	40
4. Bezug aus der Gemeindekasse	189	13
Summa	1119	36
Davon die Lasten ab mit	139	—
Bleiben	980	36

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem dieselben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, durch das Königl. Decanat Germersheim hieher einzureichen haben.

Speyer, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 25. Februar 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 21. März 1843, Nachmittags 3 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göppingen, auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes, an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die das II. Loos der Königl. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

	fl	Xr.
1. Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu	43935	2
2. Ditto der Kunstarbeiten	8472	31
3. Lieferung von Marksteinen	318	—
4. Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau	12658	42
im Gesammtbetrage zu	65384	15

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6. März 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göppingen, am 20. Februar 1843.

Königl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn, Ingenieur.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 1. März 1843 den am 14. Februar l. J. zum Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte in Frankenthal ernannten geprüften Rechtscandidaten Joseph Eymer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprocurators an diesem Gerichte zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Reiß von Bolanden, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Zell, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

---

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Februar	—	—	—	-	—	22	22	—	7	16	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	25	25	—	7	13	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	16	16	—	7	20	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	6	6	—	7	13	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	2	2	—	9	4	70	70	—	7	36	233	233	—	4	23
"	11. "	2	2	—	9	—	56	56	—	7	31	196	196	—	4	18
"	18. "	5	5	—	9	4	52	52	—	7	41	185	185	—	4	19
"	25. "	11	11	—	9	22	51	51	—	7	41	215	215	—	4	19
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	66	66	—	8	41	1021	1021	—	7	35	1112	1112	—	3	33
"	14. "	99	99	—	8	35	695	695	—	7	41	888	888	—	3	56
"	21. "	100	100	—	8	41	641	641	—	7	31	812	812	—	3	56
"	28. "	23	23	—	8	7	583	583	—	7	37	801	801	—	3	57
Landau	2. "	2	2	—	9	10	95	95	—	7	20	314	314	—	4	20
"	9. "	3	3	—	9	10	30	30	—	7	25	184	184	—	4	20
"	16. "	5	5	—	9	15	78	78	—	7	22	307	307	—	4	20
"	23. "	1	1	—	9	10	41	41	—	7	24	354	354	—	4	20
Neustadt	4. "	149	149	—	9	8	99	99	—	7	22	165	165	—	4	16
"	7. "	110	110	—	9	—	120	120	—	7	24	130	130	—	4	10
"	11. "	77	77	—	9	4	144	144	—	7	24	117	117	—	4	20
"	14. "	140	140	—	9	—	143	143	—	7	24	123	123	—	4	22
"	18. "	103	103	—	9	—	174	174	—	7	20	188	188	—	4	18
"	21. "	200	200	—	8	51	150	150	—	7	20	125	125	—	4	12
"	25. "	100	100	—	8	54	136	136	—	7	17	215	215	—	4	10
"	28. "	100	100	—	8	48	50	50	—	7	20	40	40	—	4	—
Speyer	7. "	2	2	—	9	5	50	50	—	7	11	59	59	—	4	1
"	14. "	11	11	—	8	48	32	32	—	7	14	31	31	—	3	52
"	21. "	—	—	—	-	—	36	36	—	7	6	91	91	—	3	59
"	28. "	4	4	—	9	7	15	15	—	7	9	60	60	—	3	52
Zweibrücken	2. "	169	169	—	9	25	336	336	—	7	59	3	3	—	3	45
"	9. "	169	169	—	9	31	440	440	—	7	55	4	4	—	3	44
"	16. "	137	137	—	9	36	343	343	—	7	59	42	42	—	4	—
"	23. "	256	256	—	9	15	503	503	—	7	40	5	5	—	3	58

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Februar 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	59	31	31	—	4	29	
—	—	—	—	—	11	11	—	6	4	23	23	—	4	34	
—	—	—	—	—	6	6	—	6	48	33	33	—	4	37	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	46	14	14	—	4	48	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	11	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	26	26	—	6	10	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	6	17	6	6	—	4	47	
—	—	—	—	—	35	35	—	6	16	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	14	14	—	4	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	38	38	—	4	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	4	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	41	41	—	4	28	
—	—	—	—	—	208	208	—	6	8	319	319	—	4	24	
—	—	—	—	—	277	277	—	6	14	213	213	—	4	31	
—	—	—	—	—	345	345	—	6	9	236	236	—	4	27	
—	—	—	—	—	255	255	—	6	15	168	168	—	4	33	
—	—	—	—	—	41	41	—	6	16	5	5	—	4	50	
—	—	—	—	—	171	171	—	6	10	3	3	—	4	55	
—	—	—	—	—	92	92	—	6	16	30	30	—	4	50	
—	—	—	—	—	99	99	—	6	20	52	52	—	4	50	
—	—	—	—	—	125	125	—	6	22	86	86	—	4	24	
—	—	—	—	—	80	80	—	6	18	60	60	—	4	26	
—	—	—	—	—	90	90	—	6	16	62	62	—	4	30	
—	—	—	—	—	82	82	—	6	18	90	90	—	4	30	
—	—	—	—	—	100	100	—	6	15	31	31	—	4	30	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	16	80	80	—	4	31	
—	—	—	—	—	101	101	—	6	10	50	50	—	4	36	
—	—	—	—	—	45	45	—	6	14	43	43	—	4	36	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	14	36	36	—	4	46	
—	—	—	—	—	34	34	—	6	7	89	89	—	4	11	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	8	134	134	—	4	36	
—	—	—	—	—	29	29	—	6	6	99	99	—	3	38	
12	12	—	8	35	69	69	—	6	34	99	99	—	4	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	6	42	88	88	—	4	11	
—	—	—	—	—	68	68	—	6	49	88	88	—	4	19	
—	—	—	—	—	84	84	—	6	58	91	91	—	4	21	

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Februar 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	8	—	14	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Frankenthal . .	Desgleichen.	7	—	8	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. Februar.	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	11	—	20	—	12	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	12	—	20	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	12	—	20	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	12	—	20	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 28. Februar.	10	—	15	—	6	$2\frac{2}{3}$	10	—	24	—	16	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Februar.	—	—	—	—	6	—	8	—	22	—	12	—
"	vom 16. bis 28. Februar.	—	—	—	—	6	—	8	—	21	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. bis 28. Februar.	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{2}$	11	$1\frac{1}{2}$	20	—	14	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. März 1843.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	670	666
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	92	90
" " Obligationen à 4 % .		102¼

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 13

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Bekanntmachung des Resultates der Preise-Vertheilung

des

landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz

vom Jahre 1842.

I. Preise für die Viehzucht.

(Art. 1—4 des Programmes.)

Landcommissariats-Bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen und Wohnort der Viehbesitzer.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Bergzabern	Zuchtstiere	1. Nicol. Flickinger zu Queichhambach	12	Die Preisevertheilung wurde am 11. October v. J. zu Annweiler vorgenommen.
		2. Dan. Bartz zu Annweiler	8	
	Rinder	3. Philipp Hertel von Waldrohrbach	10	
	Weitpreis	4. Math. Christmann von Vorderweidenthal	4	Es wurden hiebei außerdem 12 Preise im Gesammtbetrage von 57 fl aus Gemeindemitteln an Viehzüchter und die Eigenthümer des schönsten auf den dort zugleich abgehaltenen Viehmarkt gebrachte Vieh vertheilt.
Gusel	Zuchtstiere	1. Abrah. Groß von Rathsweiler	24	Die Preisevertheilung wurde am 24. August v. J. auf dem Viehmarkte zu Quirnbach abgehalten.
		2. Daniel Rübel von Eisenbach	8	
		3. Peter Ohliger von Rehweiler	6	
	Rinder	4. Carl Emrich in Gusel	10	
		5. Peter Gullmann in Gusel	6	Der erste Preis wurde von der Gemeinde Quirnbach auf das Doppelte erhöht.
	Weitpreis	6. Heinr. Geib von Reichsthal	4	Die Preise 3 und 5 hat der Bezirk zu berichtigen übernommen.

Landcommissariats-Bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen und Wohnort der Viehbesitzer.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Frankenthal	Zuchtstiere	1. Jacob Schatz von Frankenthal	12	Die Preisevertheilung wurde zu Frankenthal am 8. October v. J. vorgenommen, und durch freiwillige Beiträge der Gemeinden wurden die Mittel geboten, die vom Comité ausgesetzten Preise, wie neben bemerkt, um 49 fl zu erhöhen.
		2. Gutsbesitzer v. Camuzzi in Dirmstein	14	
		3. Joh. Gerheim von Grünstadt	8	
	Rinder	4. Joh. Schmuck von Frankenthal	15	
		5. Joh. Mack von Flomersheim	12	
		6. Phil. Pfarr von Frankenthal	10	
		7. Joh. Pet. Schatz von Frankenthal	8	
	Weitpreis	8. Joh. Gerheim von Grünstadt	4	
Germersheim	Zuchtstiere	1. Jac. Köl's Wittwe zu Kandel	12	Die Preisevertheilung für den Bezirk hat am 11. October v. J. in der Gemeinde Rülzheim zugleich mit dem dortigen Viehmarkt stattgefunden.
		2. Reinh. Osthoff zu Steinweiler	8	
	Rinder	3. Heinr. Blättner zu Steinweiler	10	
		4. Steuer-Einnehmer Stenner von Rülzheim	eine Preisefahne	
	Weitpreis	5. Sigm. Disque von Knittelsheim	4	
Homburg	Zuchtstiere	1. Ant. Rischar von Niederbexbach	12	Die Preise wurden zu Homburg am 3. October v. J. vertheilt.
		2. Bürgermeister Schlemmer v. Waldmohr	8	
	Rinder	3. Valentin Zimmer von Homburg	10	Außer nebenbemerkten Preisen wurden aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden vertheilt: Für Zuchtstiere 3 Preise im Betrage von 29 fl Für Zuchtkühe 4 Preise im Betrage von 21 fl Für Rinder 6 Preise im Betrage von 32 fl in Summa 82 fl
	Weitpreis	4. Valent. Müller von Gerhardsbrunn	4	
Kaiserslautern	Zuchtstiere	1. Phil. Weißmann von Weilerbach	12	Die Preisevertheilung wurde am 2. October v. J. zu Kaiserslautern vorgenommen.
		2. Friedr. Gompter von der Espensteiger-Mühle	8	
	Rinder	3. Joh. Gelbert von Kaiserslautern	10	
		4. Ad. Schwarz von Kaiserslautern	ein Preisebuch	
	Weitpreis	5. Leonh. Hollensteiner von Erlenbach	4	
Kirchheimbolanden	Zuchtstiere	1. Georg Seiler in Kirchheim	12	Die Preisevertheilung wurde am 4. October v. J. zu Kirchheim abgehalten.
		2. Georg Wolf von Kriegsfeld	8	
	Rinder	3. Franz Connofski in Kirchheim	10	
	Weitpreis	4. Friedr. Anhäuser von Oberndorf	4	

Landcommissariats-Bezirk.	Allgemeine Bezeichnung der preiswürdig befundenen Viehstücke.	Namen und Wohnort der Viehbesitzer.	Geldbetrag der Preise.	Bemerkungen.
Landau.	Zuchtstiere	1. Anwalt Mahla in Landau		Der Betrag der einzelnen Preise und des geleisteten Zuschusses ist nicht zur Anzeige gekommen.
		2. Christoph Sauerhöfer von Walsheim		
		3. Joh. Bors von Birkweiler		
	Kühe	4. Ludw. Kern von Böchingen		
		5. Georg Schlachter von Nußdorf		Die Preisevertheilung fand am 1. October v. J. zu Landau statt.
		6. Georg Schmitt von Ilbesheim		
		7. Joh. Hitschler von Landau		
	Rinder	8. Ph. J. Winteroll von Siebeldingen		
		9. Joh. Gg. Keller von Ilbesheim		
		10. Simon Wilde von Altdorf		
		11. Pfarrer Simon von Walsheim		
		12. Jacob Borell von Mörzheim		
Neustadt	Zuchtstiere	1. Nicol. Rasius zu Neustadt	12	Die Preise wurden am 7. October v. J. zu Neustadt vertheilt.
		2. Abrah. Penner zu Neustadt	8	
	Rinder	3. Bürgermeister Schaaf in Winzingen	10	
	Weitpreis	4. Bürgermeister Meck von Lachen	4	
Pirmasens	Zuchtstiere	1. Wilh. Lang in Münschweiler	12	Die Preisevertheilung fand am 1. October v. J. zu Pirmasens statt.
		2. Theod. Hauck von Rodalben	8	
	Rinder	3. Peter Kröher von Pirmasens	10	
		4. Einnehmer Kölsch in Rodalben	ein Preisebuch id.	
		5. Karl Schneider in Pirmasens		
	Weitpreis	6. Val. Mattil von Höheinöd	4	
Speyer	Zuchtstiere	1. Peter Mattern von Berghausen	12	Die Preisevertheilung wurde am 1. October v. J. zu Speyer vorgenommen.
		2. Mich. Ackermann von Otterstadt	8	
	Rinder	3. Friedr. Heppenheimer von Speyer	10	
		4. Ludw. Friedr. Rothermel in Speyer	4	
Zweibrücken	Zuchtstiere	1. Joh. Nic. Baumann von Hengstbach	12	Die Preise wurden am 13. October v. J. zu Zweibrücken vertheilt.
		2. Jac. Weber vom Ernstweilerhof	8	
	Rinder	3. Joh. Stalter Wittib vom Bickenaschbacherhof	10	
	Weitpreis	4. Joh. Ochs von Rheinheim	4	

An Knechte und Mägde, welche die preiswürdig erkannten Viehstücke gepflegt und gewartet haben, wurden die im Programme bestimmten Belohnungen à 2 ℔ in Summa von 56 ℔ vertheilt. In jedem Landcommissariats Bezirk erhielten die 4 ersten Preisträger Vereins-Preise-Fahnen.

II. Preisaufgabe, die Kartoffel-Krankheit betreffend.

Die ausgesetzte goldene Medaille wurde dem Königl. Rentbeamten, Herrn Gümbel zu Cusel, von dem Kreis-Comité zuerkannt, weil der von demselben gelieferte Aufsatz (welcher inzwischen im Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins, September- und Octoberheft 1842, pag. 441, abgedruckt worden ist) unter den eingekommenen 17 schriftlichen Bewerbungen sich durch Erforschung der Ursachen der Krankheit und Anstellung comparativer Versuche am meisten auszeichnete und den Vorbedingungen der Preisaufgabe am entsprechendsten befunden wurde.

III. Wegen der im Programme (Art. III.) bezeichneten Leistungen, namentlich wegen Straßenanlagen, Baumpflanzungen, Verbesserungen und reinlicher Herstellung der Ortsstraßen, wurde nachbenannten Ortsvorständen die Auszeichnung der silbernen Vereins-Medaille zuerkannt, als:

Den Herren:

1. Bürgermeister Jacob Baumgarten von Kapsweyer, Landcommissariats Bergzabern.
2. Bürgermeister Jacob Weiß von Neunkirchen, Landcommissariats Cusel.
3. Bürgermeister Eymann von Quirnheim, Landcommissariats Frankenthal.
4. Bürgermeister Seither von Ottersheim, Landcommissariats Germersheim.
5. Adjunkt Franz Jennet von Bettenhausen, Landcommissariats Homburg.
6. Adjunkt Peter Bardens von Schwedelbach, Landcommissariats Kaiserslautern.
7. Adjunkt Haas von Waldgrehweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden.
8. Bürgermeister Keller von Ilbesheim, Landcommissariats Landau.
9. Bürgermeister Philipp Leonhard Pfaff von Duttweiler, Landcommissariats Neustadt.
10. Bürgermeister Hr. Schaaf von Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens.
11. Bürgermeister Neumann von Mutterstadt, Landcommissariats Speyer.
12. Adjunkt Joh. Rothermel von Alschbach, Landcommissariats Zweibrücken.

Durch die weiter zur Vorlage gekommenen Anzeigen und Nachweise über die verdienstlichen Bemühungen und Leistungen in obiger Beziehung von Seite der Herren Bürgermeister Junker von Bergzabern, Henrich von Steinfeld, Gander von Dörrenbach, Engel von Ramberg, im Landcommissariate Bergzabern, Bürgermeister Wilking von Katzweiler, Klein von Mehlbach und Adjunkten Ph. Amos von Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, Bürgermeister Decker von Gauersheim, Klingenschmitt von Morschheim, Klag von Bolanden, Bürgermeister Haffner in Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Bürgermeister Gräf von Otterstadt, Becker von Dannstadt, Kalz von Neuhofen, Jacobus von Schifferstadt und Hick von Mundenheim, Landcommissariats Speyer, der Adjunkten Joh. Ad. Kraus von Blickweiler, Jos. Groh von Lautzkirchen, Jac. Dreßler von Niederwürzbach, Ad. Schunk von Oberauerbach, Ludw. Michel von Niederauerbach, Mich. Schuwer von Habkirchen, Bürgermeister Holderbaum von Contwig, Adjunkten Nic. Litzenburger von Erfweiler, H. Brengel von Wolfersheim, Joh. Koch III. von Herbitzheim, Georg Weinland von Böckweiler, Georg Jac. Schneider von Brenschelbach, und Georg Schneider von Wattweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ferner durch die angezeigten Leistungen der Gemeinden Hefersweiler, Altenglan, Herch-

weiler, Rehweiler und Eßweiler, im Landcommiſſariate Cuſel, und vieler Gemeinden des Landcommiſſariats Landau, namentlich aber Bornheim, Eſſingen, Godramſtein, Herxheimweyer, Insheim, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Oberhochſtadt, Offenbach und Wollmesheim, im Kantone Landau, dann Altdorf, Diedesfeld, Edesheim, Freimersheim, Groß- und Kleinfiſchlingen, Kirrweiler, Maikammer, Rhodt, Roſchbach und Venningen, im Kantone Edenkoben, hat ſich das Comité veranlaßt gefunden, in ſeinem Protokolle und hiemit auch in dieſer öffentlichen Bekanntmachung dieſer Gemeinden und ihrer resp. Vorſtände beſonders belobend zu erwähnen.

IV.

a) Wegen ausgezeichneter oder verdienſtlicher Cultur-Unternehmungen, Urbarmachung und Cultivirung öder Gründe, Anlage und Verbeſſerung von Wieſen, Weinbergen, Baumpflanzungen u. dgl., ſowie auch wegen ſonſtiger beſondern Verdienſte um die Förderung der Landwirthſchaft und landwirthſchaftlicher Induſtriezweige wurden folgende Preiſe zuerkannt:

Die goldene Medaille.

Den Herren:

1. Verificator Hartter in Bellheim, Landcommiſſariats Germersheim, wegen beſonders verdienſtlicher Bemühungen als Vorſtand des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Comités, namentlich für Maulbeerpflanzungen und Seidenzucht.
2. Bürgermeiſter Wendel in Lambsheim, namentlich wegen Abfaſſung einer muſterhaften landwirthſchaftlichen Ortsbeſchreibung.

Die große ſilberne Medaille.

Den Herren:

1. Königl. Revierförſter Lohr zu Annweiler, wegen Culturunternehmung.
2. Bürgermeiſter Gander von Dörrenbach, Landcommiſſariats Bergzabern, wegen Kaſtanienpflanzungen:
3. Gebrüder Eichelberger von der Neumühle, Gemeinde Münchweiler, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, wegen Wieſenanlage und zweckmäßiger Bewäſſerungs-Einrichtung ꝛc.
4. Anwalt Golſen zu Zweibrücken, wegen Weinbergsanlagen im Banne von Zell, Landcommiſſariats Kirchheim.
5. Friedr. Heppenheimer, Oeconom zu Speyer, wegen Verdienſte um Einführung verbeſſerter Ackergeräthſchaften, namentlich des ſogenannten Links- und Rechts-Pfluges.

Die kleine ſilberne Vereins-Medaille.

Den Herren:

1. Franz Pet. Bähr, Kaufmann und Oeconom zu Annweiler, wegen Culturunternehmungen.
2. Adjunkt Paul Memmer in Lug, Landcommiſſariats Bergzabern, deßgleichen.
3. Conrad Diehl, Oeconom auf dem Rothenhofe, wegen Weinbergsanlagen im Banne von Gräfenhauſen, Landcommiſſariats Bergzabern.
4. Peter Jung, Hufſchmied von Rinnthal, Landcommiſſariats Bergzabern, wegen Verbeſſerung unfruchtbaren Landes.

5. Conrad Maushard, Müller in Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, wegen Obstbaumpflanzungen.
6. Anwalt Michel in Frankenthal, wegen Culturunternehmung in der Gemarkung von Grünstadt.
7. Posterpeditor Schmitt zu Grünstadt deßgleichen.
8. Ludw. Hartmann, Gutsbesitzer zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, wegen Obstbaumzucht ꝛc.
9. Balthasar Hafen, Oeconom vom Randeckerhofe, Gemeinde Neuhemsbach, deßgleichen.
10. Joh. Bauer von Dansenberg, wegen Culturverbesserung.
11. Moses Süßkind, Gutsbesitzer von Kirchheimbolanden, wegen Culturunternehmung, namentlich Weinbergsanlagen.
12. Val. Klingenschmitt, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Morschheim, Landcommissariats Kirchheim, deßgleichen.
13. Franz Bossong in Baierfeld, Landcommissariats Kirchheim, wegen Cultivirung öden Landes.
14. Ernst Fahr, Kaufmann und Oeconom in Pirmasens, deßgleichen.
15. Ludwig Gruber von Speyer deßgleichen und wegen Erzielung besonders schöner Tabakspflanzung.
16. Friedrich Groneberg zu Speyer, wegen Verbesserung öden Landes.
17. Friedr. Jac. Gebhardt in Lauterecken, Landcommissariats Gusel, wegen Urbarmachung und Weinbergsanlage.

Ein Geldpreis von 15 Gulden (ausnahmsweise statt einer Medaille) wurde zuerkannt:

Dem Taglöhner Joh. Müller von Lug, Landcommissariats Bergzabern, wegen mühevoll durchgeführter Verbesserung einer bedeutenden Fläche öden Landes.

Landwirthschaftliche Bücher würden von dem Comité als Preis zuerkannt:

Dem Schullehrer Joh. Fabian von Rinnthal, und dem Jacob Hammer von Völkersweiler, wegen Culturunternehmungen, den Schullehrern Weismann von Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, Dreyer von Niederauerbach, Landcommissariats Zweibrücken, Krebs von Alsheim, Röder von Fußgönheim, und dem Schulgehülfen Endres von Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, wegen lobenswerther Bemühungen für Baumpflanzungen und Pflege der Gemeinde-Baumschulen, sowie dem Schullehrer Nahm von Siebeldingen wegen Versuchen in der Seidenzucht.

Die zur Preise-Vertheilung gewählte Schrift war:

„Schlipf populäres Handbuch der Landwirthschaft; eine gekrönte Preisschrift; Reutlingen 1841." wovon auch außerdem mehrere Exemplare an thätige Landwirthe zur Belohnung vertheilt wurden.

Ehrenvolle und belobende Erwähnung

wurde unter den dem Comité zur Kenntniß gekommenen landwirthschaftlichen Leistungen zuerkannt:

Den verdienstlichen Bemühungen der Herren Gergens, J. D. Koch und J. Wolff in Annweiler in Anlage von Weinbergen und Rebenpflanzungen, des Pfarrers Herche zu Vorderweidenthal in der Bienenzucht, der Gemeinde Wilgartswiesen wegen Anlage und Pflege der Baumschule, des Seidenwebers Christoph Ludwig von Frankenthal in der Seidenzucht.

V.

Nachbenannten landwirthschaftlichen Dienstboten, die wenigstens 15 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft gedient und sich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit ausgezeichnet haben, wurden die bestimmten Geldpreise von fünf Gulden für jeden ertheilt:

Ordnungs-Nr.	Namen der Dienstboten.	Wohnort.	Landcommissariats-Bezirk.	Bezeichnung der Dienstherrschaft.	Zahl der Dienstjahre.
1	Johann Hugo von Gleisthorbach	Bergzabern	Bergzabern	Bürgermeister Junker in Bergzabern	15
2	Nicol. Bogen von Asselheim	Asselheim	Frankenthal	Bürgermeister Neeb in Asselheim	16
3	Anna Elisabetha Fitelmann von Sausenheim	Sausenheim	id.	Gutsbesitzerin Joh. Balz in Sausenheim	30
4	Jacob Burkhard von Bechhofen	Gerhardsbrunn	Homburg	Gutsbesitzer Adam Höh in Gerhardsbrunn	15
5	Peter Steinert von Katzweiler	Katzweiler	Kaiserslautern	Besitzer der Schaafmühle	29
6	Anna Maria Mayer	Holbornerhof	id.	Gutsbesitzer Peter Leppla auf dem Holbornerhofe, Gemeinde Heimkirchen	21
7	Joh. Ad. Stiwic	Kirchheim	Kirchheim	Leikische Familie auf der Haide bei Kirchheim	33
8	Maria Metz von Marienthal	Dannenfels	id.	Gutsbesitzer Jacob Mandler in Dannenfels	16
9	Nicol. Kastner	Edenkoben	Landau	Notär Medicus in Edenkoben	21
10	Anna Maria Kolb von Mörlheim	Queichheim	id.	Georg Jac. Beyer in Queichheim	18
11	Heinrich Ehlenbach	Neustadt	Neustadt	Müller Fettig in Neustadt	28
12	Anna Maria Fischer von Edesheim	Geinsheim	id.	Wirth und Gutsbesitzer Mich. Mohr zu Geinsheim	15
13	Heefer, Joh. Pet., von Schweir	Schweir	Pirmasens	Bürgermeister Schantz in Schweir	16
14	Ehly, Sibilla, von der Ludwigsthaler Glashütte	Pirmasens	id.	Gutsbesitzer Nicol. Berger in Pirmasens	25
15	Kling, Peter, von Contwig	Offweilerhof	Zweibrücken	Hofbeständer Andr. Roggi zu Offweilerhof	17
16	Sandmeyer, Katharina, von Breitfurt	Zweibrücken	id.	Pfarrers-Wittwe Stähler in Zweibrücken	26½
17	Venter, Elisabetha, von Einöllen	Wolfstein	Kusel	Steuer-Einnehmer und Oeconom Abend in Wolfstein	17
18	Apé, Anna Elisabetha, von Alsheim	Alsheim	Speyer	Schullehrer und Oeconom Conr. Krebs in Alsheim	19

VI. Verbreitung neuer nützlicher Ackerwerkzeuge.

Die in den Landcommissariaten Frankenthal, Germersheim und Speyer zur Versteigerung gebrachten Ackerwerkzeuge bestanden in folgenden:

4 Handfelg-Maschinen;
3 dreischaarigen Pflügen (Reihenschaufler);
4 Häufelpflügen;
3 böhmischen Pflügen (Ruchadlo);
1 neunschaarigen Pflug (Extirpator).

Die Gesammt-Anfertigungskosten betrugen	128 fl 34 kr.
der Erlös	101 „ 50 „
mithin weniger	26 fl 44 kr.

welche Differenz auf Rechnung des Kreis-Comité's übernommen wurde.

Speyer, den 28. Februar 1843.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.
Fürst v. Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secretär.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 23. März 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Auflösung des bisherigen Nebenzollamtes zu Germersheim betr. — Bekanntmachung, das nordamerikanische Consulat in München betr. — Verpflegung unbemittelter, in Bayern erkrankter oder verunglückter k. k. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen. — Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr. — Entfernung von Frankenthal nach Norheim. — Gesuch der Israeliten zu Klingenmünster, um Bewilligung einer Collecte zur Erbauung einer Synagoge. — Ein von dem verstorbenen Lotto-Einnehmer Friedrich Fasco den Armen der Stadt Pirmasens ausgesetztes Vermächtniß betr. — Stand der allgemeinen Pensions-Anstalt der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz am Schlusse des Jahres 1841. — Eröffnung der Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1843. — Kassationsurtheil. Verweigerte Zulassung der Einimpfung der Blattern. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Auflösung des bisherigen Nebenzollamtes zu Germersheim in der Pfalz betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Seine Königliche Majestät haben unterm 22. Februar l. J. die Auflösung des bisherigen Nebenzollamtes zu Germersheim in der Pfalz allergnädigst anzuordnen geruht.

München, den 26. Februar 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,

das nordamerikanische Consulat in München betr.

Nachdem der bisher mit dem Consulate der vereinigten Staaten von Nordamerika bekleidete Kaufmann Robert von Ruedorffer, in München, auf Ansuchen dieser Stelle enthoben worden, so wird dieses, mit Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 13. Juli 1833 (Regierungsblatt 1833, S. 796), hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ad Nrm. 9543 J. pr. den 21. März 1843.

(Die Verpflegung unbemittelter, in Bayern erkrankter oder verunglückter k. k. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Auszuge wird hiemit den einschlägigen Behörden, unter Beziehung auf die Ausschreibung

vom 8. November 1833, die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehöriger betreffend (s. Amts- und Intelligenzblatt 1833, Nro. 50, S. 484), eine im bezeichneten Betreffe unterm 10. d. M. ergangene Königl. Ministerial-Entschließung zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

„Inhaltlich der von Seite des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern neuerlich ertheilten Aufschlüsse ist nicht zu erwarten, daß die wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter oder verunglückter Unterthanen mit der k. k. österreichischen Regierung im Jahre 1833 geschlossene Uebereinkunft (Döllinger's Verord. s. Bd. XII., S. 519 ff.), welche sich auf Ungarn und Siebenbürgen nicht erstreckt, in Ansehung des bedingt vorbehaltenen Ersatzes der Kurkosten an Stiftungs- und Gemeindekassen, auf diese beiden Länder werde ausgedehnt werden können, da die dortigen Behörden aus dem Grunde, weil die ungarischen und siebenbürgischen Stiftungen eine Vergütung der Verpflegungskosten, dem Auslande gegenüber, niemals anzusprechen pflegen, auch den Anspruch auf Ersatz solcher für ihre Angehörigen in Bayern erlaufenen Kosten anzuerkennen nicht geneigt sind."

Speyer, den 20. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 9383 J. pr. den 18. März 1843.

(Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch hohes Ministerial-Rescript vom 16. Dezember v. J. genehmigte Collecte für durch einen Wolkenbruch vom 30. August v. J. beschädigten Einwohner der Gemeinde Eibelstadt, Königl. Landgerichts Ochsenfurt in Unterfranken, hat in der Pfalz folgendes Erträgniß geliefert:

		fl	Xr.
Landcommissariat	Bergzabern	56	2
"	Cusel	22	19
"	Frankenthal	120	44
"	Germersheim	80	7
"	Homburg	40	33
"	Kaiserslautern	54	26
"	Kirchheim	68	3
"	Landau	49	38
"	Neustadt	101	45
"	Pirmasens	24	7
"	Speyer	113	57
"	Zweibrücken	31	13
	in Summa	762	54

welcher Betrag an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg überliefert worden ist.

Speyer, den 16. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 4557 F. pr. den 21. März 1843.

(Entfernung von Frankenthal nach Norheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entfernung der Gemeinde Norheim von Frankenthal beträgt nach den neuerlichen Ermittelungen 1½ statt 1¼ geographische Stunden, was zur Berichtigung der unterm 15. November 1829 aufgestellten Hauptdistanztabelle hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 19. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 9158 J. pr. den 15. März 1843.

(Das Gesuch der Israeliten zu Klingenmünster, um Bewilligung einer Collecte zur Erbauung einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Rescripts vom 4. d. M. allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß für Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, resp. zur Deckung des über die Beiträge der jüdischen und politischen Gemeinde noch verbleibenden Kostenaufwandes von 289 fl, eine Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen des Königreichs eingeleitet werde.

Demnach werden die Bürgermeisterämter, in deren Gemeinden Israeliten wohnhaft sind, beauftragt, eine Sammlung bei denselben für fraglichen Zweck einzuleiten und das Ergebniß binnen 4 Wochen an das vorgesetzte Landcommissariat einzusenden.

Die Königl. Landcommissariate haben nach Ablauf der gedachten Frist den Vollzug und das Ergebniß, welches letztere direct dem Königl. Landcommissariate Bergzabern zu überliefern ist, anher anzuzeigen.

Speyer, den 13. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad 9125 J. pr. den 17. März 1843.

(Ein von dem verstorbenen Lotto-Einnehmer Friedrich Fasco den Armen der Stadt Pirmasens ausgesetztes Vermächtniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Lotto-Einnehmer Friedrich Fasco in Pirmasens hat den Armen dieser Stadt ein Legat von 100 fl ausgesetzt, welches auch von den Erben desselben ausbezahlt worden ist. Diese mildthätige Handlung wird hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1601 b. pr. den 20. März 1843.

(Den Stand der allgemeinen Pensionsanstalt der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz am Schlusse des Jahres 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehende Uebersicht wird der Stand der allgemeinen Pensionsanstalt der protestantischen Geistlich-

keit der Pfalz am Schlusse des Jahres 1841 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Am Schlusse des Jahres 1840 belief sich das Gesammtvermögen auf . . . . 238276 fl 8 Xr

Während dem Jahre 1841 haben sich laut Abschluß der Rechnung folgende Einnahmen und Ausgaben ergeben:

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

Art.			fl	Xr	₰
1.	Passiv-Receß aus der Rechnung vom Jahre 1840			17504	20 2
2.	Ausstände			5130	45 –
3.	Rückersatz vorgeschossener Gerichtskosten			20	50 –
4.	Abgetragene Kapitalien:	fl	Xr		
	a) Acceß-Kapitalien	550	—		
	b) Ausgeliehene Kapitalien	11081	26		
				11631	26 –
5.	Intercalargefälle			4254	53 1
6.	Staatsgehalt erledigter Pfarreien			2816	54 3
7.	Sustentationsbeiträge erledigter Pfarreien			1070	31 –
8.	Gehalte erledigter Decanate			282	30 –
9.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher			2709	48 –
10.	Zuschuß aus der Alzbacher Pfarrwittwenkasse			36	45 –
	Summa			45458	43 1

B. Ordentliche Einnahme.

		fl	Xr	₰
11.	Jährliche Beiträge der Mitglieder	1670	59	2
12.	Zinsen von Acceß-Kapitalien der Geistlichen	70	33	1
13.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	10626	37	2
	Summa			12368 10 1
	Die Gesammt-Einnahme beträgt demnach			57826 53 2

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgabe.

		fl	Xr	₰
14.	Pensionen von Wittwen und Waisen	10106	13	1
15.	Quiescenzgehalte von Geistlichen	717	53	–
16.	Kanzlei-, Druck- und Buchbinderkosten	23	14	–
17.	Briefporto- und Geldtransportkosten	21	9	–
18.	Gehalt des Rechners	400	—	–
19.	Zinsen des Kautionskapitals des Rechners	150	—	–
20.	Remunerationen	266	40	–
	Summa	11685	9	1

B. Außerordentliche Ausgabe.

		fl	Xr	₰
21.	Vicarie-Gebühren	1071	24	–
22.	Außerordentliche Unterstützungen	450	—	–
23.	Neu angelegte Kapitalien	18244	36	–
24.	Remisen der Königl. Kreiskasse	19	24	–
25.	Vorschüßlich bezahlte Gerichtskosten	86	7	–
26.	Rückersatz irrthümlich vereinnahmter Beträge, Niederschlagungen und Ausgaben auf besondern Befehl	105	33	–

	fl	Xr	H	fl	Xr	H
27. Reisekosten des Rechners		64	24	–		
28. Druck- und andere Kosten der protestantischen Religionsbücher		1167	35	3		
Summa				21209	3	3
Die Gesammtausgabe beträgt demnach				32894	13	–

Abgleichung.

Die Gesammteinnahme beträgt				57826	53	2
Die Gesammtausgabe				32894	13	–
Der Einnahms-Ueberschuß daher				24932	40	2
Die Einnahms-Ausstände betragen				4992	39	1
Nach deren Abzug ergibt sich baarer Kassenvorrath				19940	1	1

Die aus der Pfarrwittwenkasse geleisteten Vorschüsse, welche wieder zurückzuerheben und in Rückeinnahme zu bringen sind, betragen zufolge Art. 22, № 890, und Art. 25 zusammen . . . . . 136 fl 7 Xr

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1841.

	fl	Xr	H
1. Acceß-Kapitalien	1475	—	–
2. Ausgeliehene Kapitalien	216240	54	2
3. Ausstände von Einnahmen	4992	39	1
4. Rückzuerhebende Vorschüsse	136	7	–
5. Baarer Kassenbestand	19940	1	1
6. Werth des Vorraths an Religionsbüchern	7481	52	–
Summa	250266	34	–
Hievon gehen ab die Passiva der Anstalt, bestehend in dem Kautionskapitale des Rechners mit	3000	—	–
Das Vermögen der Anstalt beträgt daher	247266	34	–

Vergleichung mit dem vorjährigen Vermögensstande.

	fl	Xr	H
Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1841	247266	34	–
Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1840	238276	8	–
Demnach Vermehrung	8990	26	–

Im Jahre 1841 erhielten 56 Pfarrwittwen, 64 einfache und 6 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge, so wie drei in Ruhestand versetzte Pfarrer den denselben von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalt, endlich drei Pfarrer und drei Pfarrwittwen eine außerordentliche Unterstützung.

Speyer, den 15. März 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

---

pr. den 17. März 1843.

(Die Eröffnung der Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1843 den fünfzehnten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Alois Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den sechsten März achtzehnhundert drei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 7. März 1843.

Der Königl. General-Staats-Procurator.

Korbach.

---

pr. den 15. März 1843.

Cassations-Urtheil.

(Verweigerte Zulassung der Einimpfung der Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften October ein tausend achthundert zwei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schuhmann, Breitenbach, Ringelmann, Räthe, Molitor, Generalstaatsprocurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am einfachen Polizeigerichte des Kantons Germersheim, Kassations-Klägerin.

Gegen

1. Jacob Hörner, Tagarbeiter zu Sondernheim,
2. Franziska Schöner, ledig, ohne Gewerbe zu Lingenfeld,
3. Wendel Kuhn, Zimmermann zu Lingenfeld,

Kassations-Beklagte.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am ein und dreißigsten Mai und ersten Juni 1842 wurde von dem Kantonsarzte Dr. Heine die Impfung in der Stadt Germersheim bezüglich der umliegenden Ortschaften vorgenommen.

Hiebei verweigerte Wendel Kuhn, Zimmermann von Lingenfeld, die Impfung seines Kindes Franziska, weil dasselbe die natürlichen Blattern gehabt habe, obgleich sich keine characteristischen Merkmale derselben zeigten.

Trotz der Bemerkung des Kantonsarztes über die Gesetzwidrigkeit dieses Benehmens wurde hierauf beharrt.

Die übrigen Beiden waren nicht zur Controlle erschienen, noch hatten sie sich deßhalb entschuldigt.

Auf Betreiben des Polizeicommissärs in Germersheim wurden sie daher vor das Friedensgericht allda geladen, und hiebei erschien Kuhn gar nicht, die Eltern der beiden Andern entschuldigten sich mit Krankheit ihrer Kinder, das von Schöner solle auch daran gestorben seyn.

Die Sache wurde nun in die Sitzung vom 4. August 1842 vertagt. Die Beschuldigten erschienen nicht, und die Polizeibehörde trug daher auf Bestrafung derselben, und zwar für Jeden mit 28 X. Geldstrafe, dann Verurtheilung in die Kosten, an. Allein dieselben wurden freigesprochen. Der Grund war, weil durch kein Gesetz dieses Ausbleiben als strafbar erklärt sey.

Deßhalb ergriff am 6. August 1842 der Polizeicommissär, als Vertreter der Staatsbehörde, die Kassation.

In seinem Berichte an die General-Staatsprocura-

nur entwickelte er die Gründe seines Kassationsgesuches.

Demnach fragt es sich, ob dieses Kassationsgesuch begründet sey.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Kassationshofes der Pfalz erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Breitenbach Bericht über die Sache.

Worauf der Königl. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, und darauf antrug, es gefalle dem Königl. Kassationshofe, das Urtheil des Königl. Friedensgerichts, als einfachen Polizeigerichts, vom 4. August 1842 zu cassiren, die Eintragung des Kassations-Urtheils in die Register des genannten Friedensgerichts zu verordnen und zur Verhandlung über den Revisionspunkt eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, wozu die Beklagten vorzuladen seyen.

Entscheidungsgründe.

Durch das Gesetz vom 16. — 24. August 1790 über die Gerichtsorganisation Titel XI. Artikel 3 Nr. 5 ist den Municipalbehörden die Sorge anvertraut, ansteckenden Krankheiten vorzubeugen und die deßhalb nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen; und im Art. 5 desselben Titels ist bestimmt, daß die Zuwiderhandelnden entweder mit Geld oder Gefängniß bestraft werden sollten.

Die Verordnung der gemeinsamen Landesadministration vom 28. März 1816 hat auch lediglich unter Grundlage dieser Bestimmung festgesetzt, daß die Hindernisse der Vacination durch Zwangs- und Strafmittel zu beseitigen seyen.

Diesen Bestimmungen entsprechend wurde auch der Localbeschluß für die betreffenden Gemeinden gefaßt, und im Art. 26 bestimmt, daß die Kinder der gesetzlich vorgeschriebenen Blatternimpfung nicht entzogen werden dürften.

Demzufolge müssen also die Zuwiderhandelnden obigem Gesetze zufolge entweder mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Es sind also wirklich Strafbestimmungen für derlei Zuwiderhandlungen, und insbesondere hinsichtlich der Größe der Strafe die Art. 600—606 des Gesetzes vom 3. Brumaire des Jahres IV., in Verbindung mit Art. 484 des Strafgesetzbuchs, vorhanden.

Wenn nun das Friedensgericht zu Germersheim, als einfaches Polizeigericht, auf den Grund einer mangelnden Strafbestimmung die Kassations-Beklagten freigesprochen hat, so hat es den Art. 3 Nr. 5 und den Art. 5 Titel XI. des Gesetzes vom 16. — 24. August 1790, den §. 21 der Verordnung vom 23. März 1816, den Art. 26 des Localbeschlusses für die besagten Gemeinden, die Art. 600—606 des Strafgesetzes vom 3. Brumaire Jahr IV. und den Art. 484 des peinlichen Gesetzbuchs verletzt und den Art. 364 und 410 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren zuwider eine Freisprechung erkannt.

Dessen Urtheil ist daher als gesetzverletzend zu cassiren.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Kassationshof der Pfalz, das Urtheil des Friedensgerichts Germersheim, als einfachen Polizeigerichts, vom 4. August achtzehnhundert zwei und vierzig, und verordnet den Eintrag des gegenwärtigen Urtheils in die betreffenden Register.

Bestimmt zur Verhandlung über den Revisionspunkt die Sitzung vom Mittwoch, den vierzehnten Dezember achtzehnhundert zwei und vierzig, Vormittags neun Uhr, zu welcher auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators am Kassationshofe die Beschuldigten zu laden sind.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Director, Breitenbach, Referent, und Söllner, Secretär.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung, unterschrieben: Söllner, Secretär.

Einregiſtrirt zum Gebrauche der Königl. Staatsbehörde en dobet. München, am zehnten October 1842, Abth. XI. 184⅔, fol. 189 Nº. 6, zu zahlen ſind zwölf Gulden dreizehn Kreuzer Regiſtrirgebühr. Königl. Einregiſtrirungsamt, unterſchrieben: Fertig.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 15. Februar l. J. den Regierungsrath bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Anton Kurz, in Anwendung des §. 19 Abſ. 2 der Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, für immer in den Ruheſtand, und

unterm 19. Februar l. J. den Octroicontroleur Chriſtoph Malaiſé, zu Neuburg a. Rh., und den früheren Oberbeamten, zur Zeit Nebenzollamts-Verwalter zu Landshut, Carl Landsberger, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, in den definitiven Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den Gerichtsboten Friedrich Caſelmann von Frankenthal nach Neuſtadt, dann den Gerichtsboten Ludwig von Cuſel nach Frankenthal und den Gerichtsboten Gäckler von Lauterecken nach Cuſel zu verſetzen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 17. März d. J. den bisherigen Gehülfen bei der Königl. Bauinſpection Zweibrücken, Wolfgang Pfeufer von Bamberg, zum Rechner bei dem Königl. Landgeſtüte daſelbſt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 13. März 1843 den katholiſchen Pfarrer Prieſter Johann Baptiſt Diebelius von Mutterſtadt, Landcommiſſariats Speyer, zum Diſtrikts-Schulinſpector für den Kanton Mutterſtadt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1843, wurde der bisherige Gehülfe an der Schule zu Berg, Alexander Dudenhöffer, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Rülzheim, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März 1843, wurde der bisherige Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Knittelsheim, Landcommiſſariats Germersheim, Johann Georg Heimbert, zum wirklichen Lehrer derſelben Schule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März 1843, wurde der Schuldienſt-Exſpectant und dermalige Schulgehülfe zu Kuhardt, Joſeph Bock, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Edesheim ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. März 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101 %	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	668	666
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	95	93
" " Obligationen à 4 % .		102 %

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 28. März 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung, die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales betr. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Einladung zur Actien-Einzeichnung für Ergänzung des Bau-Capitals der Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde bis zum 16. März des laufenden Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 30. April dieses Jahres einschließlich zu verlängern, und geben Uns dabei mit vollem Vertrauen der bestimmten Erwartung hin, daß beide Kammern es sich zur besonderen Obliegenheit machen werden, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände der vollständigen Erledigung zuzuführen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 9. März 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel. Freiherr von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales betr.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Folge der Beschlüsse der VI. Generalversammlung der Actionäre des Ludwig-Canales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834, Absatz 4 (Gesetzblatt von 1834 S. 109) auf §. 1 Z. 3, §. 5 Abs. 3 und §. 25 der Gesellschafts-Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt von 1836 S. 147), dann auf §§. 96 und 114 der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt von 1842 No. 6) nachstehend bekannt gemacht

1. der provisorische Tarif der Canal-Gebühren, sammt den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Anlage I.);
2. der provisorische Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canales (Anlage II.);
3. der provisorische Tarif der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canals, nebst der Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.).

Seine Majestät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer 1 zu genehmigen geruht, daß insolange als der Ludwig-Canal nicht vollständig und mit voller Ladung befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canal-Gebühren mittelst eines Nachlasses von 30 Prozenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter Allerhöchster Bestimmung im Falle einer während dieser Zeit stattfindenden Revision des Tarifes.

Die Königl. Canalbau-Inspection in Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales, ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 5. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Fr. von Kobell.

Anlage I.

Provisorischer Tarif der Canal-Gebühren.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0,1 Xr	0,2 Xr	0,3 Xr
1. Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasscherben, Bruch- und Münz-Grätze, Unterlauge, altes Brucheisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Asche, Werg, Kälber- und Kuhhaare und dergl.)	1. Lumpen, Knochen, Leimleder.	1. Hörner, Hornspitzen und Klauen, Borsten.
2. Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps.	2. Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenschwärze, böhmischer Pottlotb, sowie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte.	2. Asphalt, Pech, Theer, Harz.
3. Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, Pflastersteine.	3. Schmergel, Trippel, Walkererde, Porzellanerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerspath, Braunstein und Bray.	3. Eisen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel.
4. Weiches und Fichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen und Stangen aus weichem Holze, Holzspäne, Torf.	4. Mühl-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel- und Backsteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein- und Dachplatten, Dachschiefer.	4. Alabaster in Stücken, Schiefertafeln und Griffel.
5. Braunkohle.	5. Steinkohlen.	5. Guß- und Roheisen, Eisenbahnschienen.
6. Alle Arten grünen Viehfutters.	6. Steinerne Krüge und Flaschen gewöhnlicher Gattung.	6. Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel.
	7. Loh und Lohrinde.	7. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus hartem Holze.
	8. Hartes Brennholz.	8. Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
	9. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus weichem Holze.	9. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze.
	10. Kartoffeln und Rüben, Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien.	10. Holzkohlen.
	11. Heu, Grummet, Häckerling, Haser, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.	11. Knoppern.
		12. Gerste, Roggen, Dinkel u. dgl. Hülsenfrüchte, (als Erbsen, Linsen, Hirse, Bohnen.)
		13. Hanf und Flachs.
		14. Stroh.
		15. Grüne Gemüse, als Kohl, Kraut und andere Garten-Gewächse, Meerrettig, Schwämme.
		16. Werggarn und Wergleinen.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0,4 Xr	0,5 Xr	0,7 Xr
1. Waizen und Malz. 2. Pottasche, Salpeter, Glauberſalz, Weinſtein, Kienruß und alle Erdfarben. 3. Colophonium. 4. Marmor und Alabaſter in Tafeln, ſo wie Arbeiten aus Alabaſter oder Marmor, Lithographieſteine. 5. Schmied- und gewalztes Eiſen. 6. Verzimmertes Holz zu Dachſtühlen, Pfählen, Balken, Roſten u. dgl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.) 7. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten u. a. geſchnittenes, geſpaltenes Nutzholz aus hartem Holze. 8. Holzkohle. 9. Friſches Obſt. 10. Junge Pflanzen und Bäume. 11. Gänſe, Enten, Hühner, Milchſchweine, Haaſen u. a. Thiere kleinerer Gattung.	1. Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp. 2. Farbehölzer u. a. feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni) Furnirbretter und Reſonanzbodenholz. 3. Blei, Zink, Galmay, Kobalt. 4. Gewöhnliche Böttger-Arbeiten (Fäſſer, Wannen, Kübeln u. dgl.) 5. Ordinäre Wagner-Arbeiten ohne Verbindung mit Metallen. 6. Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angeſtrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 7. Alle groben Geräthſchaften zu landwirthſchaftl., Fabrik- und gewerbl. Zwecken, (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren), Maſchinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eiſen u. a. Metallen (mit Ausſchluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.) 8. Holzwaaren ordinärer Art (Holzſchuhe, Radſchuhe, Multern, Dreſchflegel, Peitſchenſtiele u. dgl.) 9. Stahl- und Eiſenwaaren grober Art, Eiſendraht, Stahldraht und Eiſenſtahldraht, Senſen und Sicheln, Schwarzblech. 10. Schaafwolle. 11. Gedörrtes Obſt, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübſaamen ꝛc. ꝛc. 12. Schaafe, Ziegen, junge, desgl. alle unausgewachſenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.	1. Beinſchwärze, Bleiweiß, Kremſerweiß, Ocker, Stärke. 2. Terpentin, Arſenik, Bleizucker. 3. Kupfer, Zinn, Meſſing. 4. Furnirte oder angeſtrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 5. Grobe Bürſtenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eiſen (ohne Politur und Lack.) 6. Leim. 7. Baumwolle, Roßhaare. 8. Häute, roh, geſalzen oder getrocknet, Felle. 9. Hohl-, Fenſter- und Tafelglas, Spiegelglas. 10. Fett, Schweinfett, Thran, Talg. 11. Mehl, Grauppe, Gries, Reis. 12. Südfrüchte.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0,8 Xr	0,9 Xr	1 Xr	1,3 Xr
1. gewalztes Kupfer und Messing, dann Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonen-Metall. 2. Korkholz, Korkstopfeln; 3. Seegras; 4. Rohre; 5. alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr- und Bastarbeiten (Matten, Decken von Bast, Stroh und Schilf) Stroh- und Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh. 6. einfarbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayence und Porcellan, irdene Pfeifen. 7. Rohe Garne von Wolle, Leinen, Zwirn. 8. Gewöhnliche Waffen- und Pfannenschmiedarbeiten; 9. Pferde, Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung, ausgewachsene Schweine. 10. Mineralwasser. 11. Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern. 12. Milch.	1. Maschinen und Maschinentheile aus Metall; 2. Pfannenschmiedarbeiten von Messing. 3. Kupferschmied-, Glocken- und Rothgießerarbeiten. 4. Zeugschmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl. 5. Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen. 6. Leder; 7. rohes Fleisch; 8. Butter, Käse u. Schmalz, Honig und Syrup; 9. gewöhnliche Lichter, gemeine Seife, Schmierseife. 10. Brennöl. 11. Hopfen und Tabak in Blättern. 12. Ordinäres Druck-, Schreib-, Löschpapier, Pappendeckel. 13. Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geschlichtete Kattune.	1. Salz; 2. grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appredirte Leinen-, Zwirn und Wollengewebe; 3. die sogenannten kurzen oder Nürnberger-Waaren; 4. eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, ordinäre Würste; 5. Stearin- und Compositionskerzen, und rohes Wachs.	Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind, dann Weine und Liqueure in Flaschen.

II. Abtheilung. Leere Schiffe bezahlen per Meile

Schiffe der	I.	Klasse	40 Xr
„	„ II.	„	32 Xr
„	„ III.	„	20 Xr
„	„ IV.	„	16 Xr
„	„ V.	„	10 Xr
„	„ VI.	„	8 Xr

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Canalgebühren nicht so hoch berechnen, als die Taxe eines leeren seiner Klasse, zahlt wie Letzteres.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt. Eine Abwägung der Gegenstände hat, bei gemischten Ladungen alsdann statt zu finden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklassen nicht auf erst bemerktem Wege ermitteln läßt.

2. Bei dem Gesammtansatz der Canalgebühren werden die Bruchtheile wie folgt berechnet,

a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;

b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile;

c) was unter einem Centner ist, für einen Centner;

d) was unter einem Kreuzer ist, wird nicht angesetzt.

3. Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht statt.

4. Frachtgegenstände, welche nicht in den obigen Tarifklassen speziell aufgeführt sind, werden denjenigen beigezählt, welchen sie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach am nächsten kommen, in Zweifelsfällen ist vorläufig bis zur Entscheidung der Canaladministration die höchste Klasse zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

1. Für Personen und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der mit der Canal-Administration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2. Für Flösse wird der Tarif bestimmt, sobald eine Befahrung des Canals mit Flössen in Aussicht steht.

München, den 5. März 1843.

Anlage II.

Provisorischer Tarif

der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwig-Canals sich aufhaltende beladene Schiff hat, in so lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beschäftiget ist, für diese Benützung des Hafens, ausschließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, per Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe der	ersten	Klasse	20 Xr
II.	„	„ zweiten	„	16 Xr
III.	„	„ dritten	„	10 Xr
IV.	„	„ vierten	„	8 Xr
V.	„	„ fünften	„	5 Xr
VI.	„	„ sechsten	„	4 Xr

Art. II.

Leere Schiffe (sowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen sind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen per Tag die Hälfte der obigen Beträge ihrer Klasse.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt

I.	ein Schiff	der ersten	Klasse	6 fl — Xr
II.	„	„ zweiten	„	4 „ 48 „

III. ein Schiff der dritten Klasse 3 ℔ — Xr.
IV. „ „ „ vierten „ 2 „ 24 „
V. „ „ „ fünften „ 1 „ 30 „
VI. „ „ „ sechsten „ 1 „ 12 „

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenstände, welche mittels des Krahnen stattfindet, erfolgen besondere Bestimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder subsidiarisch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder sonst auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafengebühren.

München, den 5. März 1843.

Provisorischer Tarif

der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des

Ludwig-Kanales

nebst Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche per Sporco-Zollzentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tarife in den ersten vier Klassen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 Xr. der entsprechenden Klasse;

b) für die daselbst in den weiteren sechs Klassen unter 0,5 bis 1,8 Xr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied ½ Xr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeclarationen oder in Ermangelung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der zehn Klassen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 Xr. pro Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freiem Himmel:

α) für die ersten acht Tage der Lagerung: nichts;

β) für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der ersten vier Klassen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 Xr. der entsprechenden Klasse, dann bezüglich der Güter der übrigen Klassen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, ½ Xr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Anlandeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit;

b) für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, per Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der ersten fünf Klassen des Canalgebühren-Tarifs ½ Xr, für die übrigen 1 Xr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, insoferne nicht dieselbe durch die eigene Schiffsmannschaft besorgt wird, per Sporco-Zollzentner zu bezahlen:

1. für Arbeiten mittels Krahnens:
   a) für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk
   b) für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen
   c) für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere

   } ¼ Kr.

2. für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens:
   a) für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlagen unter freiem Himmel
   b) für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff
   c) für das Umladen aus einem Schiffe in das andere

   } ½ Kr.

3. für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause 1 Kr. per Sporco-Zollzentner;
4. für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittelung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfund ist, nicht, das, was darüber ist, für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1843.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der, gemäß der XII. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 30. März und 9. April 1840, Regierungsblatt Seite 220 und 236) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Com. Cat. No.	Betrag.
LXXXVII	17319	100 fl.
"	17361	100 fl.
CLXXIII	34437	100 fl.
"	34456	100 fl.
"	34474	100 fl.
"	34491	100 fl.
"	34493	100 fl.
CLXXXVII	37217	500 fl.
"	37270	500 fl.
CCXCVIII	59510	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Special-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 8. März 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 31. März 1843.

Inhalt:

Vermarkung der Grundparzellen. — Rettung eines Kindes durch den Buchdrucker Carl Georges von Landau. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der Messen, Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1844 in den Grenzbezirken des Großherz. Badischen Mittelrheinkreises abgehalten werden.

Ad 6767 F. pr. den 24. März 1843.

(Die Vermarkung der Grundparzellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Vermessungen von Grundstücken, welche nach Art. 17 der allerhöchst sanctionirten Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt p. 308) in allen Fällen, wo theilweise Besitzveränderungen statt finden, durch die aufgestellten Landgeometer auf Kosten der Betheiligten bewerkstelligt werden müssen, einen bleibenden Werth zu verschaffen, und somit die Grenzlinien der Grundstücke im Interesse der Besitzer und zur richtigen Fortführung der Kataster-Gemeinde-Bücher gehörig sicher zu stellen, ist es unumgänglich nothwendig, daß die neu gezogenen Grenzen ordnungsmäßig versteint werden.

Die Grenzsteinsetzung, welche nach Art. 646 des Civilgesetzbuches jeder Grundbesitzer auf gemeinschaftliche Kosten mit seinem Nachbar verlangen kann, ist bisher wohl hauptsächlich nur wegen den großen Kosten unterblieben, welche durch besondere Vermarkungs-Commission veranlaßt wurden. Dieser Grund fällt aber nunmehr hinweg, da die Betheiligten bei der Vermessung der zu vertheilenden Grundstücke durch den Landgeometer gegenwärtig seyn müssen, und demnach die Steinsetzung sogleich bei dieser Theilung ohne große Kosten statt finden kann.

Es ist hiebei nur erforderlich, daß die nöthigen Marksteine in jeder Gemeinde stets vorräthig gehalten werden, und bei dergleichen Anschaffungen in größeren Quantitäten wird der Preis dieser Steine, besonders wenn die Lieferung im Submissionswege vergeben wird, von geringem Belange seyn. Um aber die Betheiligten gegen willkürliche Anforderungen zu schützen, kann dieser Kostenbetrag den Messungskosten beigesetzt, mit diesen erhoben, und durch den Einnehmer an die Gemeindekasse oder den Submittenden vergütet werden.

Die Königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter werden daher andurch aufgefordert, bei jeder Ge-

Digitized by Google

legenheit dahin zu wirken, daß diese Vermarkung der Grundstücke mehr und mehr wieder eingeführt werde, und insbesonder haben die Königl. Landcommissariate zu veranlassen, daß in jeder Gemeinde auf Rechnung derselben oder — wo solches aus Abgang von Gemeindemitteln unthunlich ist — durch bestimmte Lieferanten eine bemessene Anzahl von Marksteinen parat gehalten werden, um gegen fixirte Preise abgegeben werden zu können.

Die Landgeometer sind angewiesen, nicht nur den Vollzug der dießfälligen Anordnungen der Königl. Landcommissariate zu überwachen, sondern auch in jeder betreffenden Gemeinde eine spezifische Vormerkung über die verwendeten Steine anzulegen und fortzuführen, welche als Grundlage der jährlichen Verrechnung dient.

Es versteht sich von selbst, daß jedes Mitglied der Gemeinde, welches auch ohne besondere Veranlassung auf den Grund des allegirten Art. 646 des Civilgesetzbuches die Vermarkung seiner Besitzungen in Anspruch nimmt, die hiezu erforderlichen Steine aus dem gemeindlichen Vorrathe um die festgesetzten Preise in Empfang nehmen kann, und daß der Landgeometer verpflichtet ist, unter Beiziehung der Betheiligten und Urkundspersonen solche Steinsetzung vorzunehmen. Derselbe wird die Kosten, in so fern kein besonderes Uebereinkommen getroffen ist, nach Verhältniß seines Zeitaufwandes und die Auslage besonders berechnen, damit der Betrag nach geschehener Justification in die Hebliste aufgenommen werden kann.

Speyer, den 22. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Nr 9556 J. pr. den 22. März 1843.

(Die Rettung eines Kindes durch den Buchdrucker Carl Georges von Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. d. l. M. hat der Buchdrucker Carl Georges von Landau ein Kind, welches in den stark angeschwollenen Queichbach gefallen war, mit Gefahr und ohnerachtet eigenen Unwohlseyns, von dem nahen Tode des Ertrinkens gerettet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. März l. J. den Revierförster Friedrich Chelius, zu Hofstetten, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstrevier Roxheim, im Forstamte Dürkheim, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und den Actuar des Forstamts Annweiler, Caspar Mackert, zum provisorischen Revierförster auf das hiedurch sich eröffnende Revier Hofstetten, im Forstamte Elmstein, so wie den Forstamts-Actuar Franz Gambüchler, zum provisorischen Revierförster auf das erledigte Forstrevier Bienwaldsmühle, im Forstamte Langenberg, zu ernennen, dann

unterm 5. März l. J. den Friedensrichter Christian Ernst Fries, in Grünstadt, nach §. 22 lit. D. der Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu setzen, und auf die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle in Grünstadt den Friedensrichter Carl Ludwig Hofemann in Göllheim, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen.

pr den 26. März 1843

Verzeichniß

der Messen, Krämer- und Viehmärkte, welche im Jahre 1844 in den Grenzbezirken des Großherz. Badischen Mittelrheinkreises abgehalten werden.

O. Z.	Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
I	Achern	Achern	1. Krämermarkt auf Osterdienstag	—	
			2. Krämerm. auf Pfingstmontag	—	
		Kappelrodeck	1. auf 2. Mittwoch nach Johann dem Täufer 2. auf Mittwoch vor Gallus 3. am Mittwoch nach Martini	An den nämlichen Tagen werden auch die Viehmärkte abgehalten.	
		Sasbach	1. am 25. November, also auf Katharinentag	—	
II	Baden	Baden	1. den 1. Dienstag nach Josephstag und die 2 darauf folgenden Tage 2. am 1. Dienstag nach Martini und die 2 darauf folgenden Tage	Bei Beiden wird der Viehmarkt am 3. Tage abgehalten.	
III	Rheinbischofsheim	Bischofsheim	1. Dienstag vor Aschermittwoch	—	ad 2. Fällt Kreuzerhöhung auf einen Donnerstag, so wird der Jahrmarkt auf diesen Tag abgehalten
			2. Donnerstag nach Kreuzerhöhung	—	
		Lichtenau	1. am 1. Donnerstag im Mai	—	ad 1—3. Fällt ein jüdischer Feiertag auf einen dieser Tage, so wird der Jahrmarkt Tags zuvor abgehalten.
			2. am Donnerstag vor Michaelis	—	
			3. am Donnerstag nach dem 4. Adventsonntag	—	
		Neufreistett	1. am Donnerstag nach Pfingsten	—	
			2. am Donnerstag nach Martini	—	
IV	Bretten	Bretten	1. Mittwoch nach Mathai 2. Mittwoch nach Georgi 3. Mittwoch nach Laurenti 4. Mittwoch nach Allerheiligen	1. Dienstag nach Mathai 2. letzten Dienstag im März 3. Dienstag nach Georgi 4. Dienstag nach Christi Himmelfahrt 5. Dienstag nach Laurenti 6. am Dienstag nach Kreuzerhöhung 7. Dienstag nach Allerheiligen 8. ersten Dienstag im Dezember	(Viehmarkt.) ad 1, 3 u. 5. Fällt Mathes, Georg und Laurentius auf einen Dienstag, so wird der Viehmarkt an dem nämlichen Tage abgehalten.

Digitized by Google

Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
retten	Gochsheim	1. Dienstag vor Joseph 2. den 2. Dienstag im Monat Juli 3. am Andreastag	1. Montag vor Josephus 2. den 2. Montag im Juli 3. den Andreastag	ad 3 (Jahrmarkt). Fällt Andreas auf Samstag oder Montag, so ist der Markt den Dienstag vor Andreastag. ad 3 (Viehmarkt). Wenn wie oben, so ist der Markt den Montag vor Andreas.
	Gondensheim	— —	1. Mittwoch vor Georgi 2. den 1. Dienstag im Juli	
	Kürnbach	1. Dienstag nach Rogate 2. Dienstag an oder nach alt Egidi	— —	
	Menzingen	1. Pfingstdienstag 2. am 21. September (Mathäus)	Donnerstag an oder vor 40 Ritter	ad 2 (Jahrmarkt). Fällt der 21. Sept auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am folgenden Montag abgehalten
	Münzesheim	1. den 1. Mai 2. Simon Judä-Tag	letzten April —	Jahrmarkt ad 1. Fällt der 1. Mai auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, so ist der Markt am Dienstag nach dem 1. Mai. ad 2. Fällt Simon Judä nicht auf einen Montag, so wird der Markt am Montag nach Simon Judä abgehalten. ad Viehmarkt. Fällt der 1. Mai auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Montag, so wird dieser Markt, der jedoch noch der Genehmigung bedarf, am 1. Montag im Mai abgehalten.
	Stein	1. den 2. Montag nach Fastnacht 2. den 1. Montag nach Martini	1. und 2. Wie oben bei den Jahrmärkten	
	Wössingen	1. den 2. Dienstag im Februar 2. den letzten Dienstag im Juni	1. den 2. Montag im Februar 2. den letzten Montag im Juni	
	Zaisenhausen	1. Maria Geburt 2. Thomastag	— —	ad 1. Fällt Mariä Geburt auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am Dienstag vorher abgehalten. ad 2. Fällt Thomastag auf einen Samstag oder Sonntag, so ist der Markt am Dienstag zuvor.
ruchsal	Bruchsal	1. Mittwoch nach Mitfasten 2. Dienstag vor Frohnleichnam oder am 2. Dienstag nach Pfingsten 3. Dienstag nach Bartholmä 4. Dienstag vor Katharina	Jedesmal am Tage vor den 4 Krämermärkten	ad 1. Fällt aber Donnerstag darauf Maria Verkündigung, so wird der Markt am Dienstag nach Mitfasten gehalten.
	Heidelsheim	1. auf den Montag nach dem s. g. weisen Sonntag 2. Montag an oder vor Michaelis	— —	

O. Z.	Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
V	Bruchsal	Langenbrücken	Dienstag nach Mariä Geburt	1. Dienstag nach Lichtmeß 2. Dienstag vor oder auf Gregori 3. Dienstag vor Georgi 4. den 1. Dienstag nach Johannes dem Täufer 5. den 1. Montag nach Mariä Geburt 6. den 1. Dienstag nach Mariä Empfängniß	ad 2. (Viehmarkt.) Fällt Gregori auf einen Dienstag, so wird der Markt auf diesen Tag abgehalten. ad 3. Fällt Georgi auf einen Dienstag, so wird der Markt an diesem Tage abgehalten.
		Mingolsheim	Dienstag nach Sebastianus	—	Fällt Sebastian auf Dienstag, so wird der Markt am nämlichen Tage abgehalten.
		Odenheim	Dienstag nach Michaelis	—	
		Oestringen	am 1. Dienstag nach Ulrikus (4. Juli)	—	Fällt Ulrikus auf einen Dienstag, so wird der Markt am nächstfolgenden Dienstag gehalten.
		Stettfeld	den 3. Dienstag nach Ostern	—	
		Unteröwisheim	auf Martini	—	Fällt Martini auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am Dienstag darnach gehalten.
VI	Bühl	Bühl	1. auf Laurentius im Monat August 2. auf Martini im November 3. auf Mathias im Februar 4. am 2. Montag im Monat Mai	1. am Dienstag nach dem Laurentius-Markt 2. dto. nach dem Martini-Markt 3. dto. nach dem Mathias-Markt 4. dto. nach dem 2. Montags-Markt im Mai	Es ist gleichgültig, auf welchen Wochentag der Kalenderheilige, welcher dem Markte den Namen gibt, fällt, indem derselbe immer am Montag gehalten wird. Wenn aber einer dieser Heiligentage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so wird der Markt immer am Montag vorher gehalten.
		Kappel Windeck	am Dienstag vor Simon und Judä im Monat October	—	
		Schwarzach	am Dienstag und Mittwoch nach Gallustag im Monat October	—	
		Steinbach	1. am Mittwoch nach Valentin im Februar 2. am Mittwoch vor dem Palmsonntag 3. am Mittwoch nach Jacobi im Juli 4. am Mittwoch nach Katharina im November	— — — —	ad 2. Da der Palmsonntag jedes Jahr wechselt, so fällt der Markt oft in den Monat März und auch in den Monat April.
VII	Carlsruhe, Landamt	Mühlburg	1. den 2. Donnerstag im März 2. den 4. Donnerstag im August 3. den 4. Donnerstag im November	— — —	

O. Z.	Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
VII	Carlsruhe, Landamt	Graben	1. den Dienstag vor Mitfasten 2. den Dienstag nach Katharina	— —	
		Friedrichsthal	1. den Dienstag vor Christi Himmelfahrt 2. den 2. Dienstag im October	— —	
VIII	Carlsruhe, Stadt	Carlsruhe	1. am 1. Montag im Juni (Messe 14 Tage) 2. am 1. Montag im November (dto.)	1. am 2. Dienstag im Jänner 2. am 2. Donnerstag im Februar 3. am 2. Montag im März 4. am 2. Dienstag im April 5. acht Tage nach dem Mannheimer Viehmarkt im Mai 6. am 2. Dienstag im Juni 7. am 2. Dienstag im Juli 8. am 2. Dienstag im August 9. am 2. Dienstag im September 10. am 2. Dienstag im October 11. am 1. Montag im November 12. am 1. Donnerstag im Dezember	Fällt ein solcher Tag auf einen Feiertag, so wird der Markt Tags zuvor abgehalten.
IX	Durlach	Durlach	1. den 3. Dienstag im März 2. den Dienstag nach Laurenti 3. den Dienstag nach Simon und Judä 4. den Mittwoch nach dem 2. Advent	Die Viehmärkte werden jedesmal einen Tag vor den Krämermärkten abgehalten.	
		Königsbach	1. den Montag vor Pfingsten 2. den Montag vor Simon und Judä	— —	
		Langensteinbach	1. den Dienstag vor Pfingsten 2. den Dienstag vor Simon und Judä	1. den 3. Donnerstag im März 2. den Dienstag vor Pfingsten 3. den 3. Donnerstag im Juli 4. den Dienstag vor Simon und Judä	

O. Z.	Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
IX	Durlach	Weingarten	1. den 20. Jänner (Sebastian) 2. den 1. Mai (Philipp und Jacob) 3. den 21. September (Mathäus)	1. am 20. Jänner 2. am 20. September	Fällt einer dieser Tage auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am Dienstag darauf abgehalten.
		Wilferdingen	1. den 3. Dienstag im Februar 2. den 2. Dienstag im October	1. den 3. Montag im Februar 2. den 2. Montag im October	
X	Eppingen	Eppingen	1. den 2. Montag im März 2. den 2. Mittwoch im Mai 3. den 24. August (Bartholomäus) 4. den Montag vor Simon und Judä	— — — —	ad 2. Ist dieser ein Feiertag, so ist der Markt am folgenden Donnerstag. ad 3. Ist dieses ein Feiertag, den folgenden Tag, und wenn solcher auf einen Samstag oder Sonntag fällt, auf den darauf folgenden Montag.
		Gemmingen	den 25. Juli auf Jacobitag	—	Fällt dieser auf einen Sonntag, so ist derselbe auf den nächsten Montag verlegt.
		Richen	1. auf Andreastag 2. den Tag nach Lichtmeß	— —	ad 1. Fällt Andreastag auf Samstag oder Sonntag, so ist der Markt am nächsten Montag. ad 2. Sollte dieser auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fallen, den Montag nachher.
		Stebbach	den 1. Mai (Philipp und Jacob)	—	Fällt dieser auf einen Sonntag, so ist der Markt den nächsten Montag.
XI	Ettlingen	Ettlingen	1. auf Mathäus in der Fasten 2. auf Jacobi 3. auf Martini 4. auf Thomas	den 3. Montag eines jeden Monats, in den Monaten aber, in welchen die neben bemerkten Krämermärkte fallen, wird kein Monatsmarkt, sondern der Viehmarkt den Tag vor dem Krämermarkt abgehalten. Fällt jedoch auf den 3. Montag eines Monats ein Feiertag, so wird der Monatsmarkt den Werktag darauf gehalten. (Jeden Mittwoch ist Schweinsmarkt.)	ad 1. Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Montag, so wird der Markt den Dienstag darauf gehalten. ad 2. Desgleichen. ad 3. Desgleichen. ad 4. dto. jedoch hier den Dienstag vorher.
		Malsch	1. den Dienstag vor Josephus 2. auf Simon und Judä	an beiden nebenbenannten Tagen wird auch jedesmal Viehmarkt gehalten.	ad 2. Fällt Simon und Judä auf einen Feiertag oder Sonntag, so ist der Markt jedesmal den Dienstag vorher.
		Marxzell	auf Pfingstdienstag	—	

O. Z.	Aemter.	Orte.	Zeit der Abhaltung von Messen und Krämermärkten.	Zeit der Abhaltung von Viehmärkten.	Bemerkungen.
XII	Gernsbach	Gernsbach	1. auf Montag 14 Tage vor Ostern 2. auf Montag 8 Tage vor Pfingsten 3. auf Bartholomäustag 4. den Montag vor Weihnachten	1. Dienstag vor Peter Stuhlfeier 2. Donnerstag vor Christi Himmelfahrt 3. Dienstag vor Bartholmä 4. Dienstag vor Martini	ad 3. (Krämermarkt.) Fällt Bartholmä auf Sonntag, so wird der Markt am Montag vorher gehalten
		Hördten	1. auf Osterdienstag 2. auf Dienstag vor Johann dem Täufer 3. auf Michaelis	die Viehmärkte werden an den nämlichen Tagen, wie nebenstehend, abgehalten	Fällt Michaelis auf einen Sonntag, so wird der Markt den folgenden Dienstag gehalten.
XIII	Pforzheim	Ellmendingen	1. am Donnerstag nach Fastnacht 2. am Montag an oder nach Allerheiligen	— —	
		Pforzheim	in den Monaten März, Juni, October und Dezember den 1. Dienstag im Monat	jeden Monat des Jahres am 1. Montage des Monats	Wenn ein Feiertag auf einen dieser Tage fällt, so wird der Markt den Tag nachher gehalten
		Tiefenbronn	1. am 2. Montag im Monat Mai 2. auf Jacobi 3. auf Simon und Judä	die Viehmärkte werden an den nämlichen Tagen abgehalten	Fällt Jacobi oder Simon und Judä auf einen Sonntag, so ist der Markt den darauffolgenden Montag.
XIV	Rastatt	Durmersheim	1. am Dienstag nach Mariä Verkündigung 2. am Dienstag nach Maria Himmelfahrt 3. am Dienstag nach Maria Geburt	die Viehmärkte werden an den nämlichen Tagen abgehalten	
		Kuppenheim	am Montag nach Gallus	deßgleichen	Fällt Gallus auf einen Montag, so wird der Markt den Montag zuvor abgehalten.
		Rastatt	1. auf Montag nach Georgi 2. auf Montag nach Bartholomäus	1. der Viehmarkt den Tag nach dem Jahrmarkte 2. deßgleichen 3. am Katharinentage	ad 1. Fällt Georg auf Montag, so ist der Markt am nämlichen Tage. ad 2. Ist Bartholmä am Montag, so wird der Markt am folgenden Montag gehalten. ad 3. Fällt dieser Tag auf Samstag, so ist der Markt auf den darauffolgenden Montag.

Ausserordentliche Beilage zu № 15

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Einladung

zur

Actien-Einzeichnung für Ergänzung des Bau-Capitals

der

Rheinschanz-Bexbacher Eisenbahn.

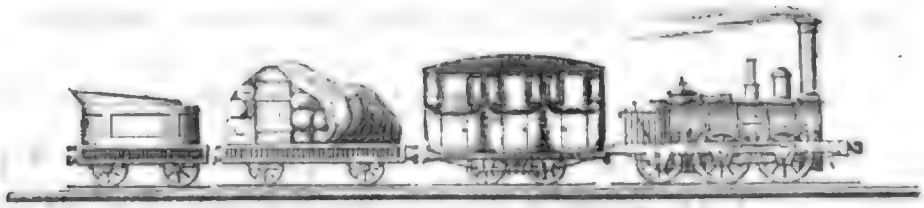

Der Verwaltungsrath der Rheinschanz-Bexbacher Eisenbahn-Gesellschaft hat, in Gemäßheit der ihm durch Beschluß der General-Versammlung vom 7. Februar l. J. ertheilten Ermächtigung, in seiner Versammlung vom 20. Februar l. J. beschlossen, nach vorgängiger officieller Veröffentlichung der Resultate der letzten General-Versammlung und einer Uebersicht über die Rentabilität der Bahn in verschiedenen Zeitungen — die allerhöchst angeordnete Ergänzung des Bau-Capitals durch eventuelle Actien-Subscriptionen sowohl an den Haupthandelsplätzen von Mitteldeutschland, als insbesondere in der Pfalz durch Vermittelung der Königl. Landescommissariate und einiger Handlungshäuser einleiten und vornehmen zu lassen.

Der mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragte Verwaltungs-Ausschuß beehrt sich daher Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

II.

Die Subscriptions-Listen zur Actien-Einzeichnung für die Rheinschanz-Berbacher Eisenbahn sind vom 10. April bis 30. April incl. l. J. eröffnet:

A. Bei sämmtlichen Königl. Landcommissariaten der Pfalz.

B. Bei nachstehenden Handlungshäusern.

1. Lichtenberger und Scharpf in der Rheinschanze.
2. Casimir Lichtenberger in Speyer.
3. Richard Böcking,
4. Gebrüder Karcher,
5. Karcher und Weber,

   } in Kaiserslautern.

6. Ludwig Dacqué in Neustadt a./H.
7. Gutsbesitzer Löw in Landstuhl.
8. Gebrüder Krämer in St. Ingbert.

III.

Den Königl. Landcommissariaten und resp. obenbenannten Handlungshäusern werden die von den Theilnehmern zu unterzeichnenden eventuellen Actien-Promessen und die zur Eintragung der Subscription bestimmten Register in gehöriger Anzahl von dem Verwaltungs-Ausschusse rechtzeitig zugesendet werden.

IIII.

Am Abende des 30. Aprils l. J. werden die in duplo zu führenden Register geschlossen, und ein Exemplar mit den Original-Promessen an den unterschriebenen Vorstand nach Frankenthal eingesendet.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache glaubt der Verwaltungs-Ausschuß um so mehr auf die möglichst allgemeine Betheiligung der Gemeinden und der Bewohner der Pfalz vertrauen zu dürfen, als die durch die väterliche Sorge unsers allergnädigsten Königs in Aussicht gestellte Realisirung eines, den Wohlstand und die commerziellen Interessen der Pfalz so wesentlich berührenden Unternehmens zunächst dem so oft erprobten patriotischen Sinne der Pfälzer und ihrer Sympathie für die Förderung der National-Ehre anheim gegeben ist.

Frankenthal, den 21. März 1843.

Aus Auftrag des Verwaltungs-Ausschusses der Rheinschanz-Berbacher Eisenbahn-Gesellschaft:

Der Vorstand:

Frhr. v. Pölnitz, Königl. Landcommissär.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 4. April 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr. — Die Torfstechereien betr. — Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr. — Verzeichniß der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1844 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate im Jahre 18⁴⁰/₄₁. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Königl. Bayer. Consulat in Marseille. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, die Torfstechereien betr.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 1. Juli dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre, gemäß Art. II. der vorerwähnten Uebereinkunft, vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Ratification, über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844, eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837, Artikel VII., bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe, ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Gulden-Stücken; das Verhältniß zwischen beiden Münz-

sorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten Sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen, vom 1. Januar 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München, den 1. Juli 1842.

für Bayern: (L. S.) gez. Frhr. v. Gise.

für Würtemberg: (L. S.) gez. Frhr. v. Maucler.

für Baden: (L. S.) gez. Frhr. v. Andlaw.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung:

(L. S.) gez. Frhr. v. Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratificiren Wir in allen ihren Punkten und Bestimmungen, und versprechen, dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau, den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Ad Nrm. 12038 Q. pr. den 29. März 1843.

(Die Torfstechereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate, Forstämter und Kantonsphysikate der Pfalz.

Es wurde im Hinblicke auf die Artikel 3 der am 5. März 1841 im obenbemerkten Betreffe erlassenen Verfügung für angemessen erachtet, den Königl. Kreisforstinspector Martin zu beauftragen, die wichtigsten Torflager der Pfalz zu bereisen, um auf den Grund der näheren Kenntniß derselben die Ertheilung instructiver Normen an die Königl. Forstämter zu veranlassen, nach Maaßgabe deren bei Prüfung der Torfstechereigesuche und bei Aufstellung der vorschriftsmäßigen Reglements das Verfahren zu bemessen seyn würde; dann aber auch um zu erheben, welche allgemeine Maaßregeln im öffentlichen Interesse vorzuschreiben und in Anwendung zu bringen seyn möchten, um eine zweckmäßige Behandlung der Torf-

ſtechereien zu bewirken, Mißbräuchen und Nachtheilen, wo dieſelben zu befürchten ſtänden, vorzubeugen.

Der gedachte Königl. Regierungscommiſſär entledigte ſich dieſes Auftrages mittelſt Berichts vom 14. Juni 1842. Nach erſtattetem Vortrage wurde beſchloſſen, dieſen Bericht den Königl. Landcommiſſariaten, Forſtämtern und Kantonsphyſikaten auszüglich mitzutheilen (vide die Beilage), um daraus nicht nur zu entnehmen, welche große Bedeutſamkeit ein, planmäßige Torfgewinnung und Kultur der dermaligen Torfländereien — gleichmäßig und entſprechend — berückſichtigender Torfſtechereibetrieb für die Pfalz habe, ſondern auch um jene Hauptgrundſätze und Maaßregeln wahrzunehmen, nach welchen der Anſtich und Abbau der Torflager und die Aptirung der abgetorften Flächen zu andern Zwecken zu leiten und anzuordnen ſey.

Nachdem nun, wie aus den Auseinanderſetzungen des befraglichen Berichts hervorgeht, der Abbau und die zukünftige Benutzung der dermaligen Torfländereien in der Pfalz in den meiſten Fällen nur mittelſt gemeinſamer Unternehmungen und nach beſtimmten, aus den Oertlichkeiten fließenden, Vorſchriften mit demjenigen Erfolge zu betreiben ſind, welchen das öffentliche Intereſſe erheiſcht, ſo werden die Königl. Landcommiſſariate und Forſtämter, unter Bezugnahme auf die Artikel 3, 4, 5 der Verfügung vom 5. März 1841 ertheilten Beſtimmungen, hiemit angewieſen, für den Torfſtechereibetrieb nicht ſowohl der einzelnen Stechereien als der ganzen Torflager, inſoferne dieſelben ſchon im Abbaue ſtehen oder angegriffen werden wollen, die erforderlichen Reglements unter Beachtung der in dem mitgetheilten Berichtsauszuge angedeuteten verſchiedenen Beziehungen ſobald als thunlich und erforderlich herzuſtellen.

Für jene Torflager, deren Entwäſſerung größere weitverbreitete Anſtalten und Vorkehrungen erfordert, und deren Ausführung von einer vorgängigen Unterſuchung der Sachverhältniſſe, von der Aufſtellung umfaſſender Entwäſſerungspläne, ſowie von der Beſeitigung äußerer Hinderniſſe und Einſprüche abhängt, ſind, in Uebereinſtimmung mit der im letzten Abſatze Artikel 5 der mehrfach angezogenen Verfügung vom 5. März 1841, gehörig entwickelte, einleitende Anträge hieher zu ſtellen, wobei, wie Artikel 6 derſelben Verfügung bereits angeordnet, umſtändlich in Erwägung zu ziehen ſeyn wird, welche Betheiligten etwa auch außer den eigentlichen Torfſtechereibetreibenden geſetzlich zu den Koſten ſolcher gemeinſchaftlichen Arbeiten beizuziehen ſeyn dürften.

Von dem Zuſtandekommen der Reglements, ſowie von der dabei bethätigten fördernden Theilnahme der Ortsvorſtände und der betheiligten Privaten iſt jedesmal die Anzeige hieher zu erſtatten.

Speyer, den 28. März 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 9890 J. pr. den 29. März 1843

(Den der Gemeinde Eibelſtadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königl. Landcommiſſariate Landau wurde für die Verunglückten in Eibelſtadt das Sammlungs-Ergebniß der Stadt Landau, im Betrage von 82 fl 10 Xr, nachträglich eingeſendet, welcher Betrag gleichfalls an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg überſchickt worden iſt.

Das unterm 16. d. M. publicirte Collecten-Ergebniß erhöht ſich demnach auf 844 fl 54 Xr.

Speyer, den 27. März 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Gerhardt.

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1844 in der Provinz Rheinheſſen abgehalten werden.

Marktorte.	Im Kreiſe.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Mainz	Mainz (St.-B.)	2	1	18.	März	Oſtermeſſe	Dauer: 14 Tage.
			2	19.	Auguſt	Herbſtmeſſe	Deßgleichen.
Caſtel	id.	22	1	10.	Januar	Viehmärkte	
			2	24.	„		
			3	7.	Februar		
			4	21.	„		
			5	6.	März		
			6	20.	„		
			7	1.	April		
			8	17.	„		
			9	1.	Mai		
			10	29.	„		
			11	12.	Juni		
			12	26.	„		
			13	24.	Juli		
			14	21.	Auguſt		
			15	4.	September		
			16	18.	„		
			17	16.	October		
			18	30.	„		
			19	14.	November		
			20	28.	„		
			21	12.	Dezember		
			22	24.	„		
Koſtheim	id.	4	1	15.	Mai	Deßgleichen	
			2	10.	Juli		
			3	7.	Auguſt		
			4	2.	October		
Alzey	Alzey	3	1	—	—	Faſtnachtsmarkt,	auf Faſtnacht Montag und Dienſtag.
			2	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt,	auf Dienſtag und Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und wenn Kreuzerhöhung auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
			3	—	—	Martinimarkt,	auf Dienſtag und Mittwoch auf Martini, und wenn Martini auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
Odernheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf Dienſtag und Mittwoch vor Michaeli, und wenn Michaeli auf Dienſtag fällt, an dieſem und dem folgenden Tage.
Wörrſtadt	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	den 2. September oder Mittwochs vor dem Bellermarkt.

Marktorte.	Im Kreise.	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Flonheim	Alzey	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf Dienstag in der 4. Woche des Monats September.
Sprendlingen und St. Johann	Bingen	1	—	—	—	Jahrmarkt,	den ersten Dienstag nach Johannistag, oder wenn dieser Tag auf einen Dienstag fällt, am nämlichen Tage.
Eckelsheim	id.	1	—	12. 13. 14.	September	Vellermarkt,	dauert 3 Tage.
Sauerschwabenheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	Montag nach Bartholomäi.
Niederingelheim	id.	1	—	10. u. 11.	September	Jahrmarkt,	dauert 2 Tage.
Oberingelheim	id.	1	—	24. 25. 26.	September	id.	dauert 3 Tage.
Oppenheim	Mainz (L.-B.)	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Bartholomäustag, und fällt dieser Tag auf Dienstag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
			2	—	—	Katharinenmarkt,	auf Dienstag und Mittwoch nach Katharinentag, und fällt dieser Tag auf Dienstag, auf den nämlichen und folgenden Tag.
Guntersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	auf den 2. Dienstag und die beiden folgenden Tage im Monat Oct.
Worms	Worms	4	1	—	—	Pfingstmarkt,	am ersten Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingstsonntag.
			2	—	—	Jacobimarkt,	am 2. Montag, Dienstag und Mittwoch nach Jacobi.
			3	—	—	Allerheiligenmarkt,	am ersten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen.
			4	—	—	Viehmarkt,	am zweiten Dienstag jeden Monats, fällt an Feiertag oder ein Fest der Juden auf diesen Tag, so wird der Markt den nächsten Dienstag der folgenden Woche abgehalten.
Osthofen	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt,	am letzten Montag im August.
Pfeddersheim	id.	1	—	—	—	id.	am 1. Montag im September.
Westhofen	id.	1	—	—	—	id.	am Montage und Dienstag nach dem vorletzten Sonntage des Monats August.

Digitized by Google

Ad Nrm. 4791 J.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.									
									Uebertrag aus 1841.		Während 1841/42.				Betrag für 1841/42.		Activ-Zinsrückstände mit Schluß 1841/42.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
1	Speyer	24. Nov. 1828	21744	18	19559	34	2184	44	36124	48	7700	—	3490	50	40333	38	1982	27
2	Frankenthal	13. Mai 1836	5372	50	1985	13	3387	37	2600	—	550	—	929	10	2220	50	—	—
3	Grünstadt	19. Juni 1837	2710	8	2401	24	308	44	3880	—	—	—	—	—	3880	—	75	16
4	Kaiserslautern	13. Mai 1836	2972	25	2659	36	312	49	3472	27	2630	—	65	—	6037	27	—	—
5	Zweibrücken	id.	1163	27	1040	36	122	51	4194	5	—	—	197	30	3996	15	—	—
6	Bliskastel	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuhornbach	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	31. Oct. 1836	12148	30	11488	56	659	34	24230	—	4700	—	50	—	28880	—	891	13
10	Edenkoben	31. Mai 1837	862	10	607	46	254	24	1120	—	350	—	25	—	1445	—	—	—
11	Germersheim	17. Juni 1837	8697	46	4044	42	4633	4	4266	42	4431	4	1044	42	4653	4	—	—
12	Kandel	29. Dez. 1840	387	$3\frac{1}{2}$	224	$35\frac{1}{2}$	362	$8\frac{1}{10}$	252	$21\frac{1}{3}$	334	39	224	$35\frac{1}{2}$	362	$8\frac{1}{10}$	—	—
13	Dürkheim	25. Febr. 1837	2929	44	2349	10	580	34	2125	—	1200	—	100	—	3225	—	107	14
14	Freinsheim	2. März 1841	36	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Haßloch	id.	430	3	410	20	19	43	155	—	359	—	9	—	505	—	—	—
16	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	587	46	401	9	186	37	789	—	460	—	—	—	1249	—	—	—
17	Homburg	15. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Landstuhl	15. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Bergzabern	1. März 1837	341	17	400	—	141	17	—	—	400	—	—	—	400	—	10	42
20	Annweiler	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

pr. den 27. März 184

z e i ch n i ß

der Verwaltungs-Resultate im Jahre 18 41/42.

An den Capitalien partizipiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.								Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag aus 1841.		Während 1841/42.				Betrag für 1842.		Passiv-Zinsrückstände mit Schluß 1841.		3½ p%.		4 p%.	
zu 4 p%.		zu 3½ p%.			zu 3½ p%.		zu 4 p%.		zu 5 p%.			Zugang.		Abgang.									
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
—	—	40333	58	—	—	—	—	—	—	38236	12½	14862	14	10906	33	42191	33	723	7½	1451	15	40740	18
300	—	620	30	—	—	1300	—	—	—	3439	52½	3813	31½	1416	15	5366	42	—	—	71	16	2578	15
—	—	2880	—	—	—	—	—	1000	—	4114	37	1852	23	2287	59	3679	1	148	—	—	—	3827	1
—	—	6037	27	—	—	—	—	—	—	3333	—	2265	—	25	—	5573	—	—	—	745	—	4678	—
—	—	73	—	—	—	3921	15	—	—	5110	7	—	—	1040	36	4069	31	—	—	48	42	4020	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	26220	—	—	—	—	—	2660	—	24245	33	9382	58	6431	40	27176	51	900	2	—	—	27176	51
—	—	1445	—	—	—	—	—	—	—	1128	54	810	31	257	16	1681	39	—	—	—	—	1681	39
à 3½ p%																				à 3½ p%			
1653	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4266	12	4336	20	3957	10	4645	32	7	12	1645	32	—	—
362	8 1/10	—	—	—	—	—	—	—	—	232	24½	326	31	221	49 9/10	357	10 7/10	4	37 4/10	—	—	357	10 7/10
—	—	3225	—	—	—	—	—	—	—	2210	18	2712	8	1127	16	3795	10	—	—	—	—	3795	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	* 36	—	—	—	—	—	—	—
305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	391	7	50	—	496	7	—	—	—	—	496	7
—	—	1249	—	—	—	—	—	—	—	837	45	588	4	23	—	1400	49	—	—	78	6	1322	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	61	36	461	48	—	—	523	24	7	11	—	—	523	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

pr. den 27. März 1843.

Ite Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 26. April 1843, Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das III., 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

	fl	kr
1. Die Erdarbeiten, veranschlagt zu .	9219	6
2. Die Straßenverlegungen . . .	16646	21
3. Die Wegübergänge	486	53
4. Die sämmtlichen Durchläße . . .	5531	29
5. Die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau	12117	47
Total-Summe .	44021	36

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadtmagistrat. Lurtz, v. n.

K. Eisenbahnbau-Section. Wild.

Königl. Bayer. Consulat in Marseille.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Königl. Consul zu Marseille, Kaufmann H. F. Meyer daselbst, die nachgesuchte Entbebung von diesem Posten zu bewilligen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließungen vom 11. und 13. l. M. geruht:

I. Die durch Versetzung des Carl Gäckler von Lauterecken nach Cusel erledigte Gerichtsbotenstelle in Lauterecken dem geprüften Gerichtsboten-Gehülfen Bartholomäus Eswein in Frankenthal zu verleihen;

II. Auf die durch den Tod des Andreas Barth erledigte Gerichtsbotenstelle in Obermoschel den Gerichtsboten Johann Jacob Becker in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

III. die sich durch solche Versetzung erledigende Gerichtsbotenstelle an dem Königl. Bezirksgerichte in Zweibrücken dem geprüften Bewerber um Gerichtsbotenstellen, Philipp Waltz von Pirmasens, zur Zeit Notargehülfe in Dürkheim, zu verleihen;

IV. auf die durch den Tod des Friedrich Wilhelm Schröter erledigte Gerichtsbotenstelle in Rockenhausen den Gerichtsboten Heinrich Grünewald in Waldmohr, gleichfalls seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; und

V. die durch solche Versetzung sich erledigende Gerichtsbotenstelle in Waldmohr dem geprüften Bewerber um Gerichtsbotenstellen Wilhelm Zinkgraf von Rockenhausen, gegenwärtig functionirenden Gerichtschreiber an dem Königl. Friedensgerichte in Landau, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. d. M., wurde dem med. Dr. Theodor Wernigk von Waldfischbach gestattet, sich in Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, als practischer Arzt niederlassen zu dürfen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 17

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

(Die Torfstechereien betr.)

Auszug

aus dem Protokolle des Königl. Forstinspectors Martin.

Zunächst erlaube ich mir, auf die hier angebogene übersichtliche Zusammenstellung der bekannt gewordenen Torflager der Pfalz ehrerbietigst aufmerksam zu machen. Dieselbe läßt das Erforderliche in topographischer und statistischer Beziehung erkennen, deren vorläufige Einsicht dürfte die Verständlichung des folgenden Vortrages wesentlich erleichtern.

Aus dieser Zusammenstellung, welche sich auf spezielle zu diesem Zweck im Jahre 1839 bewirkte Recherchen der sämmtlichen Königl. Forstämter gründet, und welche bei den Finanzkammeracten Fasc. 309 liegen, geht hervor, daß

die gesammte Torffläche in der Pfalz betrage 6379 Tagw.
daß daran bereits abgebaut seyen . . 524 „
daß daher noch unabgebaut anstehen . 5853 „
und daß in diesen voranschläglich vorhanden seyn mögen an stechbarem Torf bayerische Kubikfuße 1156,251000.

Ueber Abzug von 25 pC. Verlust bei dem Stechen wurden somit 867,188250 Kubikfuß ausgebeutet, und aus diesen (per Kubikfuß 4 Stück Torfkäse à 10 Dezimalzoll lang und 5 dergleichen breit und dick) 3,468783 Haufen zu 1000 Stück aufgestellt werden können.

Durchschnittlich 4 Haufen einer Klafter buchen geschnitten Scheitholz gleich geachtet, vermag somit der in der Pfalz vorhandene und beziehbare Torf 867188 Klafter dergleichen Hölzer zu ersetzen. Da nun eine solche Klafter Buchenholz dermalen durchschnittlich etwa mit 17 ₰ bezahlt wird, so könnte der Torfvorrath mit einem Geldwerthe von 14,742196 ₰ veranschlagt werden.

Dies wäre nun das Objekt, um welches es sich hier handelt.

Um dasselbe seiner Natur nach näher zu untersuchen, läßt sich eine Ausscheidung desselben hinsichtlich der Oertlichkeit des Vorkommens der Torfgebrüche, welche zugleich auch die Art derselben bedingt, nicht füglich umgehen.

Es zerfallen nämlich die Torfmoore der Pfalz bezüglich ihrer Entstehung und Bildung und daher auch hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Verwendbarkeit, in zwei wesentlich verschiedene Hauptarten, nämlich in die, in der Torftechnik sogenannten Hochmoore, und dann in die Wiesenmoore.

Die erstere Art tritt in der Pfalz in Hochebenen, wie besonders im Reichswalde, überhaupt in den oberen Theilen der Fluß- und Bachgebiete in den Quellenregionen auf, die andere gehört dem Alluvionsgebiete, vor Allem jenem des Rheins, oder jenem Theile des Bächelaufes an, welcher stagnirende Wasser erzeugt und erhält, oder doch früher erzeugt und erhalten hatte, wie

z. B. jene Thäler, welche vom Rheine gegen das Haardtgebirge ziehen."

Zu den Hochmooren möchten zunächst zu zählen seyn:

	Flächeninhalt Tagw.	Torfvorrath Kubikfuß.
Die Torfmoore im Forstamte Kaiserslautern, Revier Jagdhaus	925	183,600000
„ „ Ramstein	2260	572,037000
Langenberg, in der Gemeinde Herrheim	78	8,160000
Homburg, im Revier Jägersburg	800	73,080000
In Summa . .	4063	836,877000
Der ganze andere Theil der Torfmoore der Pfalz mit . . .	2316	319,374000

gehört in der Hauptsache der Wiesenmoor-Bildung an; wenn gleich zugegeben werden mag, daß in den letzten Entstehungsperioden die Wiesenmoore sich hier und dort auch nach Hochmoorart vollends ausgebildet haben.

Die Hochmoore entstehen nämlich wie bekannt in nassen Stellen mit Hülfe der Torfvegetation dadurch, daß ein Pflanzengeschlecht aus und auf den anderen hervorwächst, und daß auf diesem Wege die Torflager sich immer mehr erhöhen, und selbst über die umgebende Gelände sich sehr fühlbar erheben.

Die Wiesenmoore dagegen entstehen im Wasser durch die Erzeugnisse zahlreicher Wasserpflanzen, welche allmählig die Wasserbehälter bis zum Niveau des Wasserstandes ausfüllen, dann aber, wenn sie diese Höhe erreicht haben, durch die Ueberschwemmungen mit einer mehr oder minder starken Erdschichte überdeckt und nur in seltenen Fällen, im Wege der Hochmoorbildung, in mehreren Fällen durch Holzerzeugung, als Erlen- und Weiden-Gebrüche fortgebildet werden.

Wenn auch wie z. B. in dem Reichswald-Gebrüche die natürlichen Grundbedingungen zur Hochmoorbildung noch immer fortbestehen, so haben die Bevölkerungsverhältnisse, die zunehmende allgemeine Entwaldung, die Fortschritte der Entwässerung im Interesse der Landescultur überhaupt äußere Umstände, das Gesammtverhältniß so verändert, daß an ein Fortwachsen, oder gar an ein Wiedererzeugen der Torfmoore nicht mehr gedacht werden darf. Der Wiedererzeugung der Hochmoore stellen sich insbesondere gesundheitspolizeiliche Rücksichten, vorzüglich aber jene Interessen entgegen, welche die Vortheile der landwirthschaftlichen Benutzung der abgebauten Torfmoore nicht entbehren wollen. —

In allen diesen Beziehungen habe ich mich in meinem Vortrage über das Reichswalder-Torfgebrüche d. d. 21. October 1841 umständlich verbreitet, weßhalb ich mich, da hier auf spezielle Entwickelungen nicht einzugehen ist, ehrerbietigst darauf beziehe.

Die Wiesenmoore schließen wie bereits oben bemerkt, ihre Fortbildung ab, sobald das Niveau des Wasserspiegels desjenigen stehenden Wassers erreicht ist, unter welchem dieselbe erwuchsen; umsomehr, wenn Ablagerungen von Erdschichten auf diesen Wiesenmooren, wie gewöhnlich geschieht, stattgefunden haben. Wiedererzeugt könnten abgebaute Moore der Art wohl werden, wenn nicht die Torfgruben trocken gelegt, oder ausgefüllt, und so für den Landbau gewonnen würden; neben dessen jährlichen Erträgnissen, die in ganz unbestimmbarer Entfernung hinausgeschobene Nutzung am wiedererzeugten Torf gar nicht aufzukommen vermag.

Auch neuerzeugt könnten Torflager dieser Art unter Umständen werden, wo wie z. B. am Rheine neue Altwasser entstehen, welche nicht trocken zu legen sind; und wo die Torfmoorbildung sogleich beginnt, wenn einmal die Altwasser vom hohen Rheine gänzlich getrennt, d. h. an beiden Enden des Bogens gänzlich geschlossen sind. Verfolgt man nämlich die Torflager im Alluvionsgebiete des Rheines, so findet man dieselbe nie im angeschwemmten Lande, sondern stets in solchen Stellen, welche

früher Flußbett dann Altwasser waren; und zwar immer auf der Höhe des Bogens dieser Altwässer, an dessen beiden Hörnern Verlandungen ohne Torfbildung stattfanden.

In welchem Zeitraume übrigens ein solches Altwasser mit Torflager ausgefüllt und der Torf brauchbar werden kann? darüber gibt die bisherige Zusammenstellung geschichtlicher Umstände und Thatsachen, wie viele Mühe und Scharfsinn in der Torfbetriebs-Litteratur auch darauf schon verwendet wurde, keine genügende Aufschlüsse. Am Rheine, z. B. bei Oggersheim und Maudach, an der Rehmühle, bei Jockgrim und Wörth, findet man die Torflager unmittelbar am hohen Rech (Rain, Ufer), d. h. auf solchen Stellen, wo die Geschichte sich nicht mehr erinnert den Rhein gesehen zu haben.

Auf ein Nachwachsen oder auf ein neues Heranwachsen der Torflager wird somit, und zwar namentlich in der Pfalz, keine Rechnung zu machen seyn, vielmehr muß der dermalen vorhandene Vorrath als eine abgeschlossene Größe angesehen werden, die nur noch durch zu entdeckende neue Lager vergrößert werden könnte.

Diese zu machende Entdeckungen werden mit kleinen Lagern noch vielfältig vorkommen, in der Hauptsache aber scheint die Pfalz ziemlich durchforscht; so zwar, daß der etwaige Zugang im Vergleich zu dem schon bekannten Vorrathe nicht beträchtlich und für die Gesammtheit der Consumenten ohne erheblichen Einfluß seyn dürfte.

Aus dieser Ansicht der Dinge aufgefaßt, ist daher der erste Hauptgrundsatz für den Betrieb der Torfstecherei: Repartition des vorhandenen Torfvorrathes zum Abbau auf einen bestimmten Zeitraum.

Dieser Zeitraum wird sich je nach der Größe des Vorrathes, nach dem Bedürfnisse der Besitzer, und je nach den Rücksichten, welche dieselbe auf möglichst langes Anhalten dieser Vorräthe zu nehmen haben, sehr verschieden gestalten.

Derselbe wird ferner auch noch dadurch modifizirt werden, daß der Abbau in ein richtiges Verhältniß mit dem Aufwande gesetzt werde, welchen derselbe bedingt, indem das abzubauende Material-Quantum diesen decken und lohnen muß.

Von besonderer Erheblichkeit wird diese Nutzungsrepartition der Torfvorräthe für solche Besitzer und in solchen Landschaften, welche Waldungen zu ihrer Disposition haben. Denn in den Waldungen wird man in denselben Verhältnissen als man die Torflager ausbeutet möglichst reichliche Holzvorräthe zur Waldbestandsmasse heranwachsen lassen sollen, um einen neuen Angriff an denselben zu haben, wenn die Torfvorräthe dereinst consumirt seyn werden.

Der zweite Hauptbetriebsgrundsatz fließt aus der Annahme, daß auf ein Fort- und Nachwachsen der Torflager Rechnung nicht gemacht werden könne, und daß daher auch dem Torfstecherei-Betrieb die Richtung daraufhin in der Regel nicht gegeben ist.

Zunächst sind es die Entwässerungs-Anstalten, welche sich dadurch ganz anders als bei dem auf Torfnachzucht gerichteten Betriebe gestalten. Dieselben werden auf möglichst vollkommene, höchstens nur auf die Conservation des Torfes bis zum Abbau Rücksicht nehmende Entwässerungs-Anstalten bemessen und deßhalb in weit vollkommenerer Uebereinstimmung mit den allgemeinen Entwässerungs-Anstalten der Landschaft zu setzen seyn, als unter der Voraussetzung der Torfnachzucht und der Nothwendigkeit einem derselben entsprechenden Wasserstand zu erhalten.

Die Entwässerung der Torfmoore wird sogar in der Regel eine höchst wichtige Ergänzung und Vervollständigung der allgemeinen Entwässerungs-Anstalten begreifen, indem die Torflager einen großen Theil der Bewässerungsmittel der Landschaft, der sie angehören, liefern.

Von der vollkommenen Entwässerung der Torflager ist häufig auch die bessere Culturbenützung großer, in ihrer Nachbarschaft gelegenen, bisher nur in geringerem Maaße benutzbaren Ländereien abhängig; so zwar, daß der in-

directe landwirthschaftliche Vortheil aus der Entwässerung der Torflager größer seyn kann, als der Gewinn aus der Torfstecherei selbst.

Aus diesem Grunde können die Torfentwässerungen eine große Landschaft betheiligen und die resp. Besitzer derselben verpflichten, für dieselben durch entsprechende Beiträge mitzuwirken.

Solche Entwässerungen sind Anstalten, welche im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit und vielfache Zuträglichkeit für das öffentliche Wohl ganzer Gemeinden und Landschaften die Aufmerksamkeit und ausdauerndste Verwendung der Königl. Regierung in Anspruch nehmen. Als Beispiel will ich nicht das Reichswaldgebrüch und was damit in Verbindung steht anführen, denn diese unterliegen ohnehin der speziellen Aufsicht hoher Königl. Regierung, wohl aber die Torfgebrüche von Billigheim, Wörth, Jockgrim, Rheinzabern, Kuhhardt, Leimersheim, Hördt, Neuhofen, Maudach und Oggersheim. Durch die Entwässerung dieser Torflager werden die Vortheile der Tieferlegung des Rheines, vermittels der Durchstiche, für das Land erst vollkommen gewonnen werden. Um jedoch dahin zu gelangen, möchte dieselbe von Sachverständigen einzuleiten, und inmitten der Einsprüche, welche Unkenntniß, Vorurtheile oder böser Wille ihr entgegen setzen werden, von der Königl. Regierung durchzuführen seyn.

Der Abstich der Torflager selbst beruht wesentlich auf dem Maaße, in welchem die Entwässerung gelungen ist. Ohne daß diese tief genug gegriffen und vollständigen Erfolg gehabt hat, bleiben ansehnliche, oft die werthvollsten Theile der Torflager unbenützt. Dies ist um so bedenklicher je schneller die Landwirthschaft dem Abbau folgt und die Gruben solcher unbenützten Torfreste für allezeit verschüttet. Jeder Betrieb, der einen so unvollständigen Abstich zur Folge haben würde, müßte daher, namentlich in staatswirthschaftlicher Beziehung, beanstandet werden, und es taucht die Frage auf, ob in Fällen, wo ein solcher stattfindet, die Regierung nicht berechtigt und verpflichtet wäre, auf Untersuchungen, über die Möglichkeit genügender Wasserleitungen zu dringen, und sobald diese constatirt wäre, die vollständige Entwässerung und den vollständigen Abstich des Torfes von den Torfbesitzern zu fordern.

Wenn der Torfstich blos auf den Abbau und nicht auf Wiedererzeugung gerichtet ist, erlangt man dabei eine weit größere Ungebundenheit und behält die Freiheit auf die vollkommene Entwässerung, die größere Zugängigkeit der Gebrüche und die schnellere, mit geringeren Kosten zu bewerkstelligende Optirung derselben zu landwirthschaftlichen Zwecken alle erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Art des Abstiches erlangt noch eine besondere Wichtigkeit dadurch, ob dieselbe mit den oben angedeuteten Rücksichten in großartiger Planmäßigkeit, wie z. B. bei den Staats- und einigen Gemeindegebrüchen, oder in planlosen Einzelstechereien durch Privatbesitzer, wie z. B. in Maudach und Oggersheim, oder durch die Gemeinde-Mitglieder in vertheilten Torfstücken, wie z. B. in Billigheim betrieben wird.

Diese Einzelnstechereien stellen sich für die Entwässerung, den vollkommenen und zweckmäßigen Abstich, sowie für die Optirung der abgebauten Ländereien, als gleich nachtheilig dar. Man vergleiche was in dieser Hinsicht in den anliegenden speziellen Bemerkungen hinsichtlich der Torfgebrüche in Maudach gesagt worden. Insofern jedoch das Besitzverhältniß nicht zu ändern ist, wird desto mehr auf eine zweckmäßige gemeinschaftliche Entwässerung und auf eine Art des Abstiches zu halten seyn, welcher den vollkommenen Abbau und zugleich die Zurichtung der abgebauten Ländereien für die Landwirthschaft erleichtert. Die Abtheilung der Torfgebrüche unter die Gemeindemitglieder, wie z. B. in Billigheim sollte nirgendwo zugelassen, und wo dieselbe besteht, gänzlich beseitigt, dagegen aber der gemeinschaftliche Abbau eingeführt werden.

Der dritte Hauptgrundſatz wird darin zu beſtehen haben, daß die abgebauten Moorflächen für landwirthſchaftliche Zwecke hergerichtet, oder doch in einen, von Geſundheitspolizei wegen beanſtandungsloſen Zuſtand verſetzt werden.

Da wo die Entwäſſerung tief genug greift und ſelbſt die Torfſohle trocken legt, bieten ſich nur geringe Schwierigkeiten dar und die Einebnung der Torfbrocken, Brennen derſelben oder leichtes Ueberführen mit Grund reicht gewöhnlich hin. Planmäßige, vom Rheine ausgehende, mit Schleußenwerken verſicherte Entwäſſerungs-Anſtalten werden in einem großen Theile der in den Niederungen dieſes Stromes liegenden Gebrüche einen ſolchen Zuſtand herbeiführen, daß die abgebauten Gelände mit geringer oder doch weit geringerer Nachhülfe, vermittels Grundaufführen hergerichtet werden können, als ohne eine durchgreifende Entwäſſerung nur mit allzugroßem Aufwand oder gar nicht geſchehen könnte. Die Nähe des hohen Rheinreches und die Leichtigkeit dort Grund zu gewinnen und in die gewöhnlich ganz nahen Torfgruben zu bringen, erleichtert das Ausfüllen in der Regel ſehr. Dies würde umſomehr der Fall ſeyn, wenn zugleich mit dem Abſtich für das Ausfüllen Vorſehung getroffen und nach einem beſtimmten Plane entſprechende Anſtalten vorgekehrt würden. Man könnte die Gemeinden anhalten, Grundſtücke für den Zweck der Ausfüllung zum Abgraben zu beſtimmen oder gar zu erwerben; ſelbſt den Privaten könnte unter gewiſſen Umſtänden als Bedingung des Torfſtecherei-Betriebes, die Ausfüllung der ausgeſtochenen Gruben aufgegeben werden. Manche Gebrüche haben den Vortheil, daß mittels entſprechenden Vorrichtungen und Anordnung des Torfſtiches der Sand aus dem Bache in die Torfgruben gejagt und dort abgeſetzt werden kann.

Der Anſicht, daß der Torfſtich da ganz zu unterſagen ſey, wo die Torfgruben nicht entwäſſert oder landwirthſchaftlich benützt werden können, vermag ich nicht beizutreten. Denn wenn der Torfſtich regelmäßig und tief ſtattgefunden und die Gruben ſich tief mit Waſſer ausfüllen, ſo iſt wie mir ſcheint für die Geſundheit weniger zu befürchten, als von einem unabgebauten Torfmoor. Zudem aber liefern ſolche unter Waſſer ſtehende Torfgruben an Streuwerk und Fiſchen bedeutende Nutzungen, wie man ſich in Maudach überzeugen mag, um welche die Eigenthümer eben ſo wenig gebracht werden dürfen, als um den Abbau des Torfes ſelbſt.

Als vierter Hauptgrundſatz ergibt ſich, wenn auf Wiedererzeugung des Torfes verzichtet werden muß, die Räthlichkeit und Zuläſſigkeit den Torfabraum und die Torfbrocken als Streuſurrogat und resp. Düngmaterial thunlichſt zu benutzen.

Die höchſt vortheilhafte Verwendbarkeit des gedachten Materials für jenen Zweck, iſt vollkommen außer Zweifel geſetzt, und es wird nur darauf ankommen, daß man durch Belehrungen, Beiſpiel und Anordnung der Anwendung desſelben Eingang verſchafft; zugleich aber auch bei der Torfſtecherei Anſtalten trifft, vermittels derer für die zweckmäßige Gewinnung und Aufbereitung dieſes Abfalls, ſowie für deſſen Repartition oder Veräußerung gehörig geſorgt wird.

Uebereinſtimmend mit den ſo eben aufgeſtellten und entwickelten Grundſätzen, dürften daher folgende Maaßregeln für die Regulirung und Verbeſſerung des Torfſtecherei-Betriebes zu ergreifen ſeyn.

1. Nämlich wird anzuordnen ſeyn, daß für jedes Torfgebrüch, welches im Abbau ſteht oder angeſtochen werden will, von Sachverſtändigen eine umfaſſende Nivellirung aufgeſtellt und von Seiten hoher Königl. Regierung dahin gewirkt werde, alle der Entwäſſerung entgegenſtehende Hinderniſſe zu beſeitigen.
2. Wird übereinſtimmend mit dem Generale vom 5. März 1841 № 7951 U. ad 2 c. zu verlangen ſeyn, daß der Betriebsplan bezüglich auf die Zeiten, innerhalb deren man mit den Torfvorräthen aus-

kommen will, gehörig entwickelt, daß auseinander gesetzt werde, ob und in welcher Art, während des Torfabbaues in den Waldungen weniger Holz geschlagen und dort abmassirt werden könne, sowie daß die Art des Abstiches vollkommen auseinander gesetzt und auch bildlich dargestellt werde. Dies wird mit besonderer Sorgfalt da zu geschehen haben, wo die Stechereien nicht gemeinschaftlich, sondern durch viele einzelne betrieben werden. Diesem Betriebsplan werden Bestimmungen über die Stechzeit und das Maaß der grünen Torfkäse, über die Verkaufsmässereien, über die Sicherungsanstalten des Torfs gegen Frost und Regen zu verbinden seyn.

3. Der Betriebsplan wird die Anordnung für die Gewinnung und Aufbereitung des Torfabfalles zur Benützung als Streuwerk und Dünger zu enthalten haben.

4. Werden Plan und Vorschriften für die Optirung der abgebauten Torfgebrüche zur landwirthschaftlichen Benützung, oder wenn die Entwässerung unthunlich, zur Fischwirthschaft aufzustellen und erforderlichen Falls selbst verbindlich zu erklären seyn.

Diese Maaßregeln dürften sich zum Theil oder Alle bei jedem der verschiedenen Torfgebruche als nützlich und nothwendig darstellen, in der Anwendung werden sich dieselben jedoch höchst mannichfaltig modifiziren, aber eben in diesen Spezialitäten entscheidend seyn für den mehr oder minder vortheilhaften Abbau des Torfgebrüches.

Ueberſichtliche Zuſammenſtellung

der in der Pfalz bisher bekannt gewordenen Torflager und deren Bedeutſamkeit

Zuſammenſtellung nach den von den Königl. Forſtämtern im Jahre 18$^{3}/_{40}$ bewirkten Erhebungen und Nachweiſungen.

Forſtamts-Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Flächen-Inhalt	Davon iſt dermalen		Geſchätzter Torfvorrath
			abgebaut	unabgebaut	
		Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Kubikfuß.
Speyer	**Maudach**				
	die Gemeinde. . .	141	30	111	24,110000
	Privaten . . .	225	10	215	40,432000
	Neuhofen				
	die Gemeinde. . .	97	—	97	23,438000
	Privaten . . .	335	3	332	70,705000
	Otterſtadt				
	die Gemeinde. . .	15	—	15	3,081600
	Rheingönheim				
	die Gemeinde. . .	6	—	6	720000
	Privaten . . .	10	—	10	1,045000
	Waldſee				
	Privaten . . .	35	0,63	34,37	6,187400
	Speyer				
	die Gemeinde u. das Hoſpital	42	—	42	3,360000
	Hanhofen				
	Privaten . . .	2,5	—	2,5	200000
	Oberhochſtadt				
	Privaten . . .	25	4	21	1,665000
	Niederhochſtadt				
	Gemeinde . . .	51	1,5	49,5	3,960000
	Sondernheim				
	die Gemeinde. . .	6	—	6	1,200000
	Hördt				
	die Gemeinde. . .	65	—	65	13,000000
	Leimersheim				
	die Gemeinde. . .	100	1,5	98,5	19,700000
	Privaten . . .	70	1,5	68,5	13,700000
Kaiſerslautern	**Revier Jagdhaus**				
	das k. Aerar. . .	505	—	505	133,200000
	Privaten . . .	420	—	420	50,400000
	Revier Ramſtein				
	das k. Aerar . . .	1207	—	1207	338,177000
	Privaten . . .	1063	—	1063	233,860000
Pirmaſens	**Lemberg**				
	das k. Aerar . . .	4	—	4	560000
	Privaten . . .	51	—	51	7,160000
	Eppenbrunn				
	Privaten . . .	90	—	90	10,800000

Forstamts-Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Flächen-Inhalt	Davon ist dermalen		Geschätzter Torfvorrath
			abgebaut	unabgebaut	
		Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Kubikfuß.
Pirmasens	Münchweiler				
	Privaten . . .	11	—	11	1,320000
Langenberg	Jockgrim				
	die Privaten . . .	72	—	72	4,320000
	die Gemeinde . . .	36	—	36	5,760000
	Rheinzabern	48	—	48	8,000000
	Billigheim u. Steinweiler				
	die Gemeinde . . .	40	20	20	3,200000
	die Privaten . . .	25	6	19	2,000000
	Kandel				
	die Privaten . . .	20	—	20	1,600000
	Freckenfeld				
	die Privaten . . .	5	—	5	400000
	Steinfeld				
	die Privaten . . .	12	6	6	1,200000
	Kapsweiher				
	die Privaten . . .	50	25	25	5,000000
	Schweighofen				
	die Privaten . . .	14	—	14	2,800000
	Rohrbach				
	die Privaten . . .	5	—	5	400000
	die Gemeinde . . .	10	—	10	800000
	Herrheimweiher				
	die Gemeinde . . .	32	—	32	3,840000
	die Privaten . . .	3	—	3	360000
	Herrheim				
	die Gemeinde . . .	78	—	78	8,160000
	die Privaten . . .	53	—	53	6,360000
Forstamt Homburg (Zweibrücken)	Das Vogelbacher Gebrüche im Reviere Jägersburg				
	dem k. Aerar . . .	400	85	315	37,800000
	dem k. Landgestüte . .	180	40	140	13,680000
	den Privaten . . .	220	40	180	21,600000
	Das Miesauer und Kübelbacher Gebrüche				
	die Privaten . . .	400	250	150	18,000000
	Niederberbach und Altenstadter, Homburger-Wiesbacher Gebrüche	100	—	100	10,000000
	Summa .	6379	524	5855	1157,261000

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 6. April 1843.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Aufhebung des Verbots einer mit Beschlag belegten Druckschrift. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(2. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anderst verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern bayerisch [= 6 metrische Centner und 72 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch oder 2 Zoll 8½ Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern bayerisch [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
[= 15 Hectoliter und 57 Liter].			
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„	„
[= 35 Hectoliter und 58 Liter].			
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„	„
[= 17 Hectoliter und 79 Liter].			
Gerste	9	„	„
[= 20 Hectoliter und 1 Liter].			
Haber	12	„	„
[= 26 Hectoliter und 68 Liter].			
Malz	11	„	„
[= 24 Hectoliter und 46 Liter].			

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . . . 16 Eimer
[= 1094 Liter oder = 10 Ohm und 94 Liter, die Ohm zu 100 Liter gerechnet.]

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches

Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß [= 3 Kubikmeter und 132 Kubikdezimeter oder nahezu 3¾ Kubikmeter].

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge bayerisch [= 17 Meter und 51 Centimeter],

2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayerisch [= 8 Meter und 75 Centimeter],

3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge bayerisch [= 5 Meter und 83 Centimeter],

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge bayer. [= 26 Meter und 26 Centimeter],

2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge bayer. [= 13 Meter und 13 Centimeter],

3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayer. [= 8 Meter und 75 Centimeter],

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . . . 24 bayer. Kubikfuß [= 596 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],

in Brocken (Bruchsteine)

½ Klafter oder . . . . . 27 „ „ [= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],

rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . 27 „ „ [= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],

gebrannter Kalk in Gyps, ¼ Klafter oder . . . . . 56 „ „ [= 1 Kubikmeter und 392 Kubikdezimeter oder nahezu 1⅔ Kubikmeter],

gebrannte Backsteine . . . . . 200 Stücke,

gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . . 250 „

gebrannte Dachplatten . . . . . 500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund bayer. brutto) 4 Fässer [= 3 metrische Centner und 14 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet],

Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund bayer. brutto 14 Fäßchen [= 95 Kilogramm],

Kufen zu 150 Pfund bayer. brutto 16 Kufen, [= 84 Kilogramm]

Säcke zu 134 Pfund bayer. 18 Säcke [= 75 Kilogramm].

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund bayer. [= 2 metrische Centner und 80 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet].

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 28 Centner bayer. [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm] Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß

jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Frachtführer, vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch [= 2 Meter und 62 Centimeter] nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauche des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trift zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget (verlängert zufolge hohen Ministerial-Reskriptes vom 11. Dezember 1842 bis zum 1. Januar 1844), jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 (auch 1843) von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 (nun 1. Januar 1844) eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anderst verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

Nr 9842 J. pr. den 29. März 1843.

(Die Aufhebung des Verbots einer mit Beschlag belegten Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 8. März l. J. angezeigte Beschlagnahme der Druckschrift: „Amulet für christliche Eltern und Kinder gegen die Gefahren des Tanzes", ist durch Rescript hohen Königl. Ministeriums des Innern, vom 18. März 1843, als nicht begründet erkannt worden, und wird sonach hiedurch aufgehoben.

Speyer, den 28. März 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 1. April 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthore dahier mit folgenden beiläufigen Anschlagbeträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63000 fl für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten.
circa 4900 fl für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes).
circa 2500 fl für Schreiner-Arbeiten.
„ 2600 „ Schlosser- und Schmied-Arbeiten.
„ 1100 „ Glaser-Arbeiten.
„ 2200 „ Kupferschmied- und Flaschner-Arbeiten.
„ 700 „ Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen. Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat:
L. S. Binder.

K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg:
L. S. Dambrun, Ingenieur.

---

pr. den 27. März 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 26. April 1843, Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das III., 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

	fl	Xr
1. Die Erdarbeiten, veranschlagt zu	9219	6
2. Die Straßenverlegungen	16616	21
3. Die Wegübergänge	486	53
4. Die sämmtlichen Durchlässe	5551	29
5. Die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau	12117	47
Total-Summe	44021	36

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Section.
Lurz, v. n. Wild.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 19. März l. J. dem bisherigen Verweser der Pfarrei Großsteinhausen, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Johann Jacob Thees, diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. März l. J. dem bisherigen Administrator der Pfarrei Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Franz Joseph Siener, diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November v. J. dem Mechanikus und Maschinenbauer, A. F. Neukranz in Berlin, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung, resp. Einführung der von ihm erfundenen verbesserten Schnellbuchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 30. Dezember v. J. dem Messerschmied und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Johann Franz Ullrich aus Burgkundstadt, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen verbesserten Methode bei Verfertigung von Schneid- und Stumpf-Instrumenten jeder Gattung für den Zeitraum von drei Jahren allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23 März 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt	101 ⅛	101 ⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien Div. I. Sem.	668	666
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	95	94
" " Obligationen à 4 %	102 ⅞	102 ⅛

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 13. April 1843.

Inhalt:

Vorschriften über die Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe. — Verbotene Druckschriften. — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Vorschriften

über die

Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5 der Canalordnung vom 9 Januar 1842 (Regierungsblatt № 6), dann mit Bezug auf §. 8 Ziffer 1, §. 9 Ziffer 3 und 5, §. 12 Ziffer 3, § 17 Abs. 2, §. 22, 25, 97 und 103 dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe soll zu Nürnberg eine Königl. Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der deßfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. Dezember 1838 S. 973 — 980) §. 1 für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instructionen im Beiseyn des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem anderen Canalhafen oder außer der oben bestimmten Zeit (Art. 3) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kelheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben

den im Art. 13 festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5.

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formular Lit. A.) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben seyn.

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, deßgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaften-Verzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Constatirung des wenigstens auf $3\frac{1}{2}$ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 8.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1. zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L. C. A. (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten Ladungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2. Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspuncte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Meter-Maaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt, und eben so die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach §. 26. der Canalordnung ist die Aichscala an jeder Schiffsseite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem §. 28. der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protokolles hat der Aichbeamte

die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5. vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der Königl. Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sectionsbaubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1 % abweicht, so hat der Schiffseigenthümer, und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11.

Die Königl. Canalverwaltung und die Sectionsbaubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aich-Revision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, sind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichschein zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aich-Besichtigung nachzusuchen.

Art. 13.

Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist, ausschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von	Schiffen	bis	150	Centner	einschließlich 2 fl.
„	„	zu	151—300	„	„ 3 „
„	„	„	301— 500	„	„ 4 „
„	„	„	501— 750	„	„ 5 „
„	„	„	751—1000	„	„ 6 „
„	„	„	1001—1200	„	„ 7 „
„	„	„	1201—1500	„	„ 8 „
„	„	„	1501—1800	„	„ 9 „
„	„	„	1801—2000	„	„ 10 „
„	„	„	2001—2200	„	„ 11 „
„	„	„	2201—2400	„	„ 12 „
„	„	„	2401—2600	und darüber	13 „

Bei den, gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14.

Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Kassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalkasse abzuliefern. Alles dieses nach Maaßgabe der deßfalls zu ertheilenden besondern Dienst-Instructionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aich-Scala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach §. 87 — 93. der Canalordnung bestraft.

Das von dem Canal-Unterpersonale nach §. 91. der Canalordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbestand ist zunächst an die Königl. Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch §. 92. eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Canalsection Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt, und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotokolles (Art. 9.) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5. gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der Königl. Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einsetzung, die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte Königl. Canalbau-Inspection in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern
und
Finanz-Ministerium.

von Abel. Graf von Seinsheim.

Formular lit. A.

te Vermessung.

Ad Nrm. . . . . .

Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand:
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß

der zu dem Schiffe No. genannt
gehörigen Geräthschaften.

Benennung.	Aproximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibseil		
Kabel		
Kabelschlag		
Große Pferdeleinen . . .		
Kleine „ . . .		
Verschiedenes kleines Tauwerk .		
3. Segelwerk.		
Schoberſegel		
Basson		
Fahrsegel		
Fock		
Klein Fock		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleider (Plahen) . . .		
Winde		

Benennung.	Aproximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
Uebertrag		
Staffelbord		
Strau		
Stellung		
Lappenholz		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage . . .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth . .		

den ten 184

Der Schiffer

Gesehen, und wird hiedurch bescheiniget, daß diese Geräthschaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

te Vermeſſung. Formular lit. B.

Aich-Schein des Fahrzeuges,

. . . . . genannt.

№ . . .

der Aich-Anſtalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers.

Bemerkung.

Dem Schiffer iſt die Weiſung gegeben worden:

1. ſein Fahrzeug unmittelbar nach der Veraichung mit der vorſchriftmäßigen Aufſchrift und Nummer zu verſehen;
2. an der Aich-Aufſchrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;
3. während der Fahrt das Steuerruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . unter № . . L. C. A. geaicht worden iſt, hat . . gleiche Aich-Scalen, und zwar:

	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erſte am vordern rechten Rangen	„	„	„
„ te der erſten ſchief gegenüber auf der linken Seite . .	„	„	„
„ te der zweiten „ „ rechten . . .	„	„	„
„ te am hintern rechten Rangen	„	„	„
Es verbleibt noch Gebörd ober dem Aichrande: vornen rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
hinten rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
Durchſchnittliche Tiefe der leeren Einſenkung, vornen	„	„	„
„ „ „ hinten	„	„	„
Die Höhe des Waſſerſtandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchſchnitt . . .	„	„	„
Tiefe der hiedurch verurſachten Einſenkung	„	„	„
Gewicht des in's Schiff gebrachten Waſſers	„	Zentner	„

Nach der ſtattgefundenen Vermeſſung ergibt ſich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einſenkung

des ten Decimeters als Maximum von

Zentner.	Kilogr.

„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „
„ „ „ „

Höchſte Ladungsfähigkeit . . . . . .

Gegenwärtiger Aichſchein nebſt dem beigefügten Verzeichniſſe der Fahrgeräthſchaften, welche bei Vermeſſung des Fahrzeuges auf demſelben vorgefunden worden ſind, hat der beſagte Schiffer ſtets am Bord ſeines Schiffes zu behalten, um dieſe zu ſeiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienſtperſonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

№ des Empfang-Registers.

Vom Schiffer . . . . . die in Gemäßheit Art. 13 der Vorschriften vom 25. März 1813, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit
erhalten zu haben, bescheinigt

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aich-Gebühren:
oder (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)
Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Ad 5819 u. 6603 J. repr. den 8. April 1843. pr. den 11. April 1843.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

Von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, die Druckschrift:

„Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem Hochwürdigsten Fürstbischofe Bernard. Insbruck, gedruckt mit Rauchischen Schriften."

Von dem Stadtcommissariate Ingolstadt:

„Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Caspar Filner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius in Ingolstadt."

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 4. und 17. Jänner 1843 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 28. Januar 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

---

pr. den 11. April 1843.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres,

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr statt finden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

---

pr. den 11. April 1843.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tra-

gen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß,

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden. Gesuche, denen diese Belege mangeln, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

---

pr. den 27. März 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 26. April 1843, Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das III., 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

	fl	Xr
1. Die Erdarbeiten, veranschlagt zu .	9219	6
2. Die Straßenverlegungen . . .	16646	21
3. Die Wegübergänge	486	53
4. Die sämmtlichen Durchlässe . . .	5551	29
5. Die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau	12117	47
Total-Summe .	44021	36

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadtmagistrat. Lurz, v. n.

K. Eisenbahnbau-Section. Wild.

---

pr. den 1. April 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthore dahier mit folgenden beiläufigen Anschlagbeträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63000 fl für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten.
circa 4900 fl für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes).
circa 2500 fl für Schreiner-Arbeiten.
„ 2600 „ Schlosser- und Schmied-Arbeiten.
„ 1100 „ Glaser-Arbeiten.
„ 2200 „ Kupferschmied- und Flaschner-Arbeiten.
„ 700 „ Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen. Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die

lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat:
L. S. Binder.

K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg:
L. S. Dambrun, Ingenieur.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. J. die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Landau, in Verbindung mit dem Decanate daselbst, letzteres in widerruflicher Eigenschaft, dem bisherigen Pfarrer in Großkarlbach, Decanats Frankenthal, Dr. Konrad Ernst Ludwig Löhlein; und

unterm 20. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten und Stadtvicar in Speyer, Gotfried Rosenbauer, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. München, den 28. März 1843, allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des Friedensrichters Boyé in Pirmasens zum Bezirksrichter in Frankenthal erledigte Friedensrichterstelle in Pirmasens den Friedensrichter Ludwig Freiherrn v. Lerchenfeld in Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, die durch solche Versetzung sich erledigende Friedensrichterstelle in Rockenhausen dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Kandel, Jacob Koch, und

die durch Versetzung des Friedensrichters Hofemann von Göllheim nach Grünstadt erledigte Friedensrichterstelle in Göllheim dem Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Ernst Dietsch, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 24. v. Mts. auf die, durch das Ableben des Julius Rosenberger erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Grünstadt den Friedensgerichtschreiber Wilhelm Gasser in Mutterstadt, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

die sich durch solche Versetzung erledigende Friedensgerichtschreiberstelle in Mutterstadt in provisorischer Eigenschaft dem zweiten Untergerichtschreiber an dem Appellationsgerichte der Pfalz, Carl Moritz Ruppenthal zu Zweibrücken, gleichfalls dessen allerunterthänigste Bitte gewährend, zu verleihen; und

die sich hiedurch erledigende zweite Untergerichtschreiberstelle am genannten Appellationsgerichte in provisorischer Eigenschaft dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Edenkoben, Peter Serr, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 24. März l. J. die erledigte Stelle eines Kantonsarztes in Neustadt, Landcommissariats gleichen Namens, dem practischen Arzte zu Amorbach, Dr. Carl Ludwig Singer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 15. April 1843.

Inhalt:

Bildung einer Handels-Kammer. — Verein gegen Thierquälerei in München. — Geographie für teutsche Schulen von Lehrer Zeidler in Neustadt. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1843. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nro. Exh. 10816 J. pr. den 13. April 1843

(Die Bildung einer Handels-Kammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 7. d. M. haben Seine Majestät der König, im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. J., die Einführung der Handels-Kammern betreffend, Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Bildung einer Handels-Kammer für die Pfalz zu genehmigen, und zum Sitze derselben die Stadt Kaiserslautern zu bestimmen.

Zu Mitgliedern dieser Handels-Kammer wurden allerhöchst ernannt:

1. der Tabaksfabrikant, Großhändler, Spediteur und der Zeit Bürgermeister Adam Weber,
2. der Mühlenbesitzer Adrian Pletsch,
3. der Tuch- und Specereihändler Franz Karcher,
4. der Kattunfabrikant Adam Orth,
5. der Tuch- und Specereihändler Wilhelm Jacob,

sämmtliche von Kaiserslautern;

6. der Specerei- und Tuchhändler Johann Wack in Cusel,
7. der Maschinenfabrikant Dingler zu Zweibrücken,
8. der Eisenhüttenwerksbesitzer und Maschinenfabrikant Philipp Krämer in St. Ingbert,
9. der Banquier Ludwig Dacqué zu Neustadt a./H.
10. der Tuchfabrikant Casimir Wagner zu St. Lambrecht-Grävenhausen,
11. der Großhändler Georg Friedrich Müller in Landau,
12. der Specereihändler und Spediteur Carl Heinrich Foltz in Speyer,
13. der Kaufmann Jacob Adler in Speyer,
14. der Großhändler Philipp Heinrich Karcher in Frankenthal,

15. der Weinhändler und Fabrikant mouſſirender Weine Georg Fitz in Dürkheim;

was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 10828 J. pr. den 13. April 1843.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate und Polizeibehörden der Pfalz.

Inhaltlich eines höchſten Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern vom 5. d. l. M. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu befehlen geruht, daß dem Münchener Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchſte Anerkennung bezüglich ſeiner bisherigen Leiſtungen ausgedrückt werde, und daß die von demſelben eingeſendeten drei Druckſchriften unter dem Titel 1. der Jahresbericht des Vereins, erſtattet von Hofrath Dr. Perner am 11. Jänner 1843; 2. über Mißhandlung der Thiere von J. J. Zagler; 3. über den Kälbertransport und das kranke Fleiſch der gebunden transportirten Kälber, den ſämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämtern mit dem durch die Kreis-Intelligenzblätter zu veröffentlichenden Bemerken zugeſchloſſen werden, wie Seine Majeſtät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Beſtreben des Vereines von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen unterſtützt wird.

Demgemäß werden die Königl. Landcommiſſariate und ſämmtliche Polizeibehörden hiemit aufgefordert zu dieſem löblichen Zwecke thätigſt mitzuwirken und die Bildung von Filial-Vereinen ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Es werden zu dieſem Behufe den Königl. Landcommiſſariaten eine angemeſſene Anzahl von Exemplaren der drei Druckſchriften zum geeigneten Gebrauche und zur Verbreitung zugeſchloſſen werden.

Speyer, den 13. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 8869 J. pr. den 13. April 1843.

(Die Geographie für teutſche Schulen von Lehrer Zeidler in Neuſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schullehrer Zeidler zu Neuſtadt hat eine zweite Auflage des ſchon in ſeiner erſten Auflage ſich als nützlich bewährten Lehrbüchelchens der Geographie für teutſche Schulen veranſtaltet, welche ſich auf wenigen Bogen über Alles verbreitet, was für den Unterricht in der Erdbeſchreibung an teutſchen Schulen erforderlich iſt.

Das Büchelchen wird daher den Lehrern an den teutſchen Schulen als Leitfaden bei dieſem Unterrichte empfohlen, weil es, mit Vermeidung alles Unnöthigen, ſeinen Gegenſtand vollſtändig darſtellt und auch die Wohlfeilheit desſelben einem jeden Lehrer und Gehülfen die Anſchaffung erleichtert.

Speyer, den 10. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

pr. den 1. April 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthore dahier mit folgenden beiläufigen Anschlagbeträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63000 fl für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten.

circa 4900 fl für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes).

circa 2500 fl für Schreiner-Arbeiten.

„ 2600 „ Schlosser- und Schmied-Arbeiten.

„ 1100 „ Glaser-Arbeiten.

„ 2200 „ Kupferschmied- und Flaschner-Arbeiten.

„ 700 „ Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen. Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat:

L. S. Binder.

K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg.

L. S. Dambrun, Ingenieur.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März l. J. auf die erledigte zweite Beseherstelle bei dem Rheinoctroi-Amte zu Neuburg vom 1. April l. J. an den quiescirten Beseher des aufgelösten Rheinoctroi-Amtes Germersheim, Carl Schäffer, zu reactiviren.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1843, wurde der Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Aßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, Johann Wahrheit, zum Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Klee von Mühlbach a./Gl., Landcommissariats Cusel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Daniel Georgens von Leistadt zum Privatgehülfen des protestantischen Mädchenlehrers Christoph Bräunlich zu Frankenthal ernannt.

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats März 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. März.	7	—	14	—	5	2	8	—	20	—	12	—
"	vom 15. bis 31. März.	8	—	14	—	6	—	8	—	22	—	12	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. März.	7	—	8	—	6	—	8	—	20	—	12	—
Kaiserslautern	vom 7. März.	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
"	vom 14. "	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	20	—	12	—
"	vom 21. "	—	—	—	—	7	—	12	—	20	—	12	—
"	vom 28. "	—	—	—	—	7	—	12	—	20	—	12	—
Landau	vom 1. bis 31. März.	10	—	15	—	6	2⅔	10	—	24	—	16	—
Speyer	Desgleichen.	—	—	—	—	6	—	8	—	24	—	14	—
Zweibrücken	Desgleichen.	—	—	—	—	7	2⅔	11	1⅓	24	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. April 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101⅛	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	666	
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	95	
" " Obligationen à 4 % .		102

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 24. April 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug der Canal-Ordnung betr. — 153te und 154te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Verbotene Druckschrift. — Getreidepreise in der Pfalz während des Monats März 1843. — Verzeichniß über die während des I. Quartals 18⁴³/₄₄ auf dem Canale zu Frankenthal ein- und ausgeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Bekanntmachung,

den Vollzug der Canal-Ordnung betr.

Ministerium des Innern.

Nachdem eine theilweise Eröffnung des Ludwig-Canals demnächst Statt finden wird, so haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruht, daß die Canal-Ordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt № 6, Amts-Intelligenzblatt № 9) in allen ihren betreffenden Theilen und insbesondere in den auf die Schifffahrt und die Benützung der Canal-Anlagen bezüglichen Vorschriften (Abtheilung II. bis IV.) für jene Canalstrecken, welche zur Canalfahrt eröffnet werden, von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten habe, welcher für diese Eröffnung durch die Königl. Canalbau-Inspection, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales bezeichnet und im Benehmen mit den betreffenden Kreis-Regierungen in den Kreis-Intelligenzblättern vorher bekannt gemacht werden wird.

Dieses wird mit Bezug auf den §. 115 der Canal-Ordnung und auf die Bekanntmachung vom 14. August 1842 (Regierungsblatt S. 919, Amts-Intelligenzblatt S. 486 u. 487) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Fr. von Kobell.

№ 10977 J. pr. den 19. April 1843.

(Die 153te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. April 1843 wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

№ 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Kapitals-Summe,
№ 32059 „ einem Achtel „ „
№ 34124 „ der Hälfte „ „
dann
№ 33991 bis einschließig № 34035 mit den vollen Kapitals-Beträgen,

nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Convention-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 2. Dezember 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 189ten Serie, welche in der am 1. Dezember 1842 vorgenommenen einhundert drei und fünfzigsten (acht und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen				
zu 4-Perzent.				
№ 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Kapitals-Summe. № 32059 mit einem Achtel der Kapitals-Summe.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
33991	34043	34075	34089	34109
34000	34048	34076	34090	34110
34001	34050	34077	34091	34112
34004	34051	34078	34092	34113
34006	34056	34079	34094	34114
34012	34057	34080	34095	34117
34020	34064	34081	34096	34119
34023	34067	34082	34097	34121
34025	34069	34083	34098	34122
34029	34070	34084	34099	34123
34030	34071	34085	34100	
34037	34072	34086	34101	
34038	34073	34087	34102	
34042	34074	34088	34103	
№ 34124 mit der Hälfte der Kapitals-Summe.				
34127	34141	34156	34160	34176
34130	34144	34157	34163	34177
34131	34147	34158	34167	34179
34138	34155	34159	34174	34180

Hofkammer-Obligationen zu 4 Perzent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
34182	34283	34391	34494	34567
34193	34286	34392	34495	34570
34194	34287	34394	34496	34574
34199	34303	34396	34497	34575
34201	34304	34399	34498	34576
34202	34305	34417	34501	34588
34203	34307	34432	34502	34589
34204	34312	34439	34510	34590
34205	34315	34444	34513	34591
34207	34317	34445	34521	34597
34208	34318	34447	34525	34599
34210	34319	34448	34527	34600
34216	34320	34449	34529	34603
34224	34321	34450	34531	34604
34227	34329	34451	34535	34607
34228	34345	34453	34536	34608
34229	34346	34454	34537	34613
34231	34347	34456	34538	34614
34232	34348	34458	34539	34615
34233	34349	34459	34540	34621
34237	34350	34460	34541	34631
34244	34351	34461	34542	34632
34246	34352	34462	34543	34643
34247	34353	34467	34544	34645
34253	34358	34470	34545	34647
34254	34363	34471	34546	34653
34261	34365	34474	34547	34654
34262	34375	34475	34548	34655
34270	34378	34478	34549	
34277	34380	34484	34550	
34279	34382	34486	34560	
34280	34386	34488	34566	

№ 10978 J. pr. den 10. April 1843.

(Die 154te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. April 1843 wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu vier Perzent, und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 verloosten vierperzentigen ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,836 mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe, und die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen № 17,577 bis einschließig № 19,149 mit den vollen Kapitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Jänner 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Ried.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Feluer,
Ried.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern, der 466ten Serie, welche in der am 2. Januar 1843 vorgenommenen einhundert vier und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld vorgenommen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen

mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe zu 4 Perzent, Nr. 164,856.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17377	17659	17718	17829	17913
17378	17663	17730	17830	17918
17379	17664	17731	17832	17920
17383	17666	17732	17833	17922
17384	17667	17733	17845	17923
17385	17668	17734	17836	17926
17389	17669	17735	17837	17927
17391	17670	17739	17838	17930
17392	17672	17760	17840	17931
17393	17675	17763	17842	17933
17396	17678	17766	17846	17936
17397	17682	17769	17847	17937
17399	17688	17770	17849	17938
17600	17692	17771	17850	17940
17603	17706	17772	17851	17949
17606	17709	17780	17853	17953
17608	17716	17784	17854	17954
17611	17718	17785	17855	17957
17614	17719	17786	17858	17960
17617	17720	17790	17860	17961
17618	17723	17792	17861	17965
17619	17724	17793	17862	17966
17623	17725	17795	17863	17967
17627	17726	17796	17865	17972
17633	17730	17799	17867	17973
17637	17733	17803	17877	17974
17641	17734	17806	17878	17975
17644	17737	17807	17880	17976
17648	17740	17808	17892	17977
17652	17744	17815	17899	17984
17654	17745	17820	17901	27988
17655	17746	17821	17910	17989
17658	17747	17823	17914	17990

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17991	18098	18217	18304	18406
17992	18100	18223	18308	18408
17999	18104	18224	18309	18410
18000	18105	18225	18311	18413
18001	18106	18228	18313	18416
18004	18107	18231	18316	18422
18005	18108	18233	18321	18430
18007	18112	18235	18322	18439
18009	18113	18237	18323	18440
18010	18114	18242	18324	18442
18012	18115	18246	18328	18443
18013	18118	18249	18329	18445
18021	18120	18251	18330	18446
18026	18124	18252	18331	18448
18027	18127	18253	18333	18449
18028	18132	18254	18336	18454
18032	18134	18257	18337	18457
18033	18135	18258	18338	18459
18042	18136	18259	18340	18460
18043	18137	18261	18341	18461
18046	18138	18262	18342	18467
18048	18140	18264	18345	18470
18051	18141	18265	18348	18472
18053	18143	18267	18352	18473
18054	18144	18268	18353	18474
18057	18153	18269	18356	18475
18061	18157	18270	18357	18481
18063	18159	18271	18359	18486
18065	18161	18272	18360	18488
18066	18166	18273	18365	18491
18067	18167	18274	18370	18496
18068	18171	18276	18373	18497
18069	18174	18278	18377	18503
18071	18175	18279	18378	18506
18072	18176	18281	18381	18507
18078	18178	18283	18383	18513
18079	18182	18284	18388	18518
18082	18189	18285	18389	18520
18085	18190	18287	18390	18521
18087	18196	18288	18392	18522
18090	18197	18290	18393	18525
18092	18198	18293	18394	18527
18093	18203	18295	18397	18532
18094	18206	18296	18400	18533
18095	18214	18300	18401	18534
18097	18216	18301	18402	18535

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18637	18643	18726	18840	18932
18638	18644	18727	18841	18934
18639	18648	18728	18842	18936
18644	18649	18730	18848	18937
18646	18650	18739	18849	18967
18647	18652	18742	18854	18972
18649	18653	18743	18858	18974
18650	18656	18749	18861	18976
18651	18657	18750	18863	18977
18652	18659	18751	18865	18978
18653	18660	18754	18868	18980
18654	18662	18755	18870	18983
18655	18665	18756	18871	18987
18656	18666	18758	18875	18988
18659	18667	18763	18876	18989
18662	18668	18767	18878	18990
18668	18670	18768	18881	18991
18669	18672	18770	18884	18994
18670	18673	18771	18885	18999
18673	18675	18772	18886	19000
18674	18677	18773	18887	19003
18676	18679	18784	18891	19012
18677	18680	18786	18892	19013
18681	18683	18788	18896	19014
18683	18684	18800	18898	19015
18685	18686	18803	18900	19017
18687	18688	18804	18903	19018
18689	18689	18808	18904	19019
18693	18693	18810	18908	19022
18602	18694	18811	18912	19023
18616	18696	18813	18914	19025
18618	18697	18814	18915	19026
18623	18698	18816	18920	19027
18624	18700	18817	18921	19028
18625	18702	18818	18922	19029
18627	18708	18819	18924	19030
18629	18712	18821	18925	19031
18630	18715	18822	18928	19033
18632	18717	18823	18929	19034
18634	18718	18826	18933	19036
18635	18719	18827	18935	19039
18637	18721	18831	18944	19042
18638	18722	18832	18945	19043
18639	18723	18833	18947	19044
18641	18724	18834	18950	19048
18642	18725	18838	18951	19050

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
19051	19068	19083	19108	19135
19053	19070	19087	19109	19136
19054	19076	19088	19111	19138
19057	19077	19089	19112	19139
19059	19079	19091	19117	19147
19060	19080	19093	19118	19148
19062	19081	19095	19126	19149
19064	19082	19103	19127	
19067	19083	19104	19131	

№ 4456 J. repr. den 15. April 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift, von der Königl. Polizeidirection München verfügt und von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzt, mit Beschlag belegt:

„Fortsetzung meiner Verfolgungsgeschichte nebst Widerlegung eines Beschlusses des Vten Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1840, betreffend die Bitte meiner Schwester um meine Freilassung aus der Frohnfeste zu München von Joseph Holzleithner, Benefiziaten in Stein, ernannten Pfarrer in Reichertshausen der Zeit in München 1842."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1842 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 20. Dezember 1842.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. März	—	—	—	-	—	1	1	—	7	32	—	—	—	-	—
„	8. „	—	—	—	-	—	9	9	—	7	30	—	—	—	-	—
„	15. „	—	—	—	-	—	34	34	—	7	20	—	—	—	-	—
„	22. „	—	—	—	-	—	18	18	—	7	52	—	—	—	-	—
„	29. „	2	2	—	8	8	17	17	—	8	23	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. „	—	—	—	-	—	44	44	—	7	47	163	163	—	4	17
„	11. „	2	2	—	9	—	71	71	—	7	40	208	208	—	4	11
„	18. „	1	1	—	9	4	23	23	—	7	50	146	146	—	4	22
„	25. „	4	4	—	9	30	43	43	—	7	56	94	94	—	4	19
Frankenthal	3. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	5	5	—	3	36
„	10. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	5	5	—	3	44
„	17. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	7	7	—	3	51
„	24. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	9	9	—	4	—
„	31. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. „	124	124	—	8	27	679	679	—	7	45	1035	1035	—	3	58
„	14. „	56	56	—	8	40	581	581	—	7	47	957	957	—	4	—
„	21. „	78	78	—	8	39	517	517	—	7	56	1151	1151	—	4	1
„	28. „	106	106	—	9	3	411	411	—	8	20	952	952	—	4	6
Landau	2. „	9	9	—	9	10	100	100	—	7	24	250	250	—	4	20
„	9. „	3	3	—	9	6	44	44	—	7	26	400	400	—	4	20
„	16. „	15	15	—	8	38	40	40	—	7	30	230	230	—	4	12
„	23. „	16	16	—	8	40	63	63	—	7	32	345	345	—	4	10
„	30. „	—	—	—	-	—	40	40	—	8	—	150	150	—	4	24
Neustadt	4. „	70	70	—	8	50	75	75	—	7	22	84	84	—	4	6
„	7. „	149	149	—	9	—	152	152	—	7	24	131	131	—	4	10
„	11. „	125	125	—	9	2	85	85	—	7	26	189	189	—	4	13
„	14. „	206	206	—	9	—	90	90	—	7	36	60	60	—	4	20
„	18. „	135	135	—	9	8	105	105	—	7	40	161	161	—	4	20
„	21. „	201	201	—	9	10	130	130	—	7	50	80	80	—	4	22
„	25. „	75	75	—	9	12	102	102	—	8	—	145	145	—	4	24
„	28. „	175	175	—	9	15	145	145	—	8	8	100	100	—	4	24
Speyer	7. „	23	23	—	8	57	48	48	—	7	13	172	172	—	3	38
„	14. „	—	—	—	-	—	18	18	—	7	12	112	112	—	3	57
„	21. „	15	15	—	9	12	20	20	—	7	31	42	42	—	4	10
„	28. „	30	30	—	9	7	30	30	—	7	46	34	34	—	3	57
Zweibrücken	2. „	196	196	—	9	23	211	211	—	7	50	2	2	—	3	45
„	9. „	228	228	—	9	19	428	428	—	7	51	4	4	—	4	—
„	16. „	135	135	—	9	18	212	212	—	7	58	—	—	—	-	—
„	23. „	202	202	—	9	16	264	264	—	7	57	8	8	—	4	4
„	30. „	200	200	—	9	20	312	312	—	8	8	18	18	—	4	4

Digitized by Google

des Monats März 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	6	—	32	32	—	4	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	4	32	
—	—	—	—	—	22	22	—	6	11	28	28	—	5	2	
—	—	—	—	—	7	7	—	6	35	28	28	—	5	19	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	50	40	40	—	5	33	
—	—	—	—	—	17	17	—	6	15	7	7	—	4	54	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	9	7	7	—	4	49	
—	—	—	—	—	21	21	—	6	16	5	5	—	5	—	
—	—	—	—	—	28	28	—	6	21	5	5	—	5	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	46	46	—	4	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	30	30	—	4	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	42	42	—	4	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	57	57	—	4	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	60	60	—	5	14	
—	—	—	—	—	459	459	—	6	24	247	247	—	4	33	
—	—	—	—	—	307	307	—	6	47	230	230	—	4	35	
—	—	—	—	—	348	348	—	7	56	228	228	—	4	40	
—	—	—	—	—	205	205	—	8	20	325	325	—	4	42	
—	—	—	—	—	100	100	—	6	24	3	3	—	5	—	
—	—	—	—	—	129	129	—	6	20	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	112	112	—	6	16	10	10	—	5	20	
—	—	—	—	—	46	46	—	6	20	46	46	—	5	10	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	20	10	10	—	5	30	
—	—	—	—	—	28	28	—	6	16	41	41	—	4	30	
—	—	—	—	—	97	97	—	6	18	58	58	—	4	48	
—	—	—	—	—	93	93	—	6	17	73	73	—	4	46	
—	—	—	—	—	100	100	—	6	20	108	108	—	4	48	
—	—	—	—	—	70	70	—	6	24	25	25	—	4	54	
—	—	—	—	—	62	62	—	6	24	107	107	—	4	54	
—	—	—	—	—	55	55	—	6	24	40	40	—	5	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	32	40	40	—	5	4	
—	—	—	—	—	46	46	—	6	8	125	125	—	4	35	
—	—	—	—	—	52	52	—	6	32	47	47	—	4	33	
—	—	—	—	—	53	53	—	6	24	121	121	—	4	45	
—	—	—	—	—	45	45	—	6	36	82	82	—	5	1	
—	—	—	—	—	95	95	—	7	1	155	155	—	4	24	
—	—	—	—	—	63	63	—	7	1	141	141	—	4	11	
20	20	—	8	31	79	79	—	7	19	165	165	—	4	20	
—	—	—	—	—	110	110	—	7	8	296	296	—	4	24	
—	—	—	—	—	57	57	—	6	54	289	289	—	4	22	

Digitized by Google

pr. den 21. April 1843.

Verzeichniß

über die während des I. Quartals 18 42/43 auf dem Canale zu Frankenthal ein- und ausgeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Stein, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln, Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	58 Nachen	5 Nachen
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	8 dito	1 dito
3	Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 dito	—
4	Wein	1½ Ohm	1635½ Stück
5	Bier und Brandwein	—	16 Ohm
6	Leere Stückfässer	987 Stück	23 Stück
7	Leere Fässer von geringerem Inhalte	615 dito	13 dito
8	Birkene Faßreife	29 Fuder	—
9	Getreide und Mehl	—	124 Säcke
10	Steinkohlen	—	35788 Zentner
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zinn	—	1596½ dito
12	Stärke und Stärkmehl	—	71½ dito
13	Diverse Güter	57 Zentner	92 dito
14	Bretter und Diehle	900 Stück	—
15	Latten und Rahmschenkel	—	—
16	Bauhölzer	386 Stämme	—
17	Glaswaaren	—	954 Zentner
18	Tabaksblätter	—	97 dito
19	Mineralwasser	200 Krüge	—

Für richtigen Auszug:

Frankenthal, den 13. April 1843.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 29. April 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, den §. 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 betr. — Verbotene Druckschrift. — Gesuch des Mechanikus Freinsht zu Dürkheim, die Errichtung eines Cupol-Ofens zur Eisengießerei betr. — Collectengesuch des Müllers Joh. Jäger von der Knottmühle, Königl. Landgerichts Mitterfels. — Ein der protestantisch-teutschen Schule in Gumbsweiler gemachtes Legat betr. — 155te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Todtenschein des zu Lübeck verstorbenen Schuhmachergesellen Johann Leonhard Wiemer aus Stuppach. — Pfarrelen-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den §. 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Von den zollvereinten Regierungen wurde zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beim Vollzuge des §. 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 bezüglich der in Frage gestellten Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Auswirkung der zoll- oder kontrolamtlichen Visirung und Abstemplung, beziehungsweise der Beglaubigung von Frachtbriefen bei Versendung von binnenkontrolpflichtigen Waaren gleicher Gattung in mehreren einzelnen die kontrolpflichtige Menge an sich nicht erreichenden Colli eine Vereinbarung getroffen, in Folge deren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der allgemeinen Darnachachtung wegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in dem Falle, wenn gleichartige Waaren binnenkontrolpflichtiger Art in einer Ladung von einem Absender an einen und denselben Empfänger versendet werden, eine Vertheilung dieser Waaren in mehrere Colli — unter der kontrolpflichtigen Menge — oder in verschiedene Frachtbriefe, die Kontrolpflichtigkeit nicht verändern kann, wenn das Gesammtgewicht dieser einzelnen Colli das kontrolpflichtige Quantum erreicht, da die Absendung dieser einzelnen Colli unter der gedachten Voraussetzung im Sinne des Zollgesetzes immer nur als eine einzige Versendung zu betrachten ist, worüber nach §. 93 der Zollordnung auch nur ein Frachtbrief erfordert wird.

München, den 10. April 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath Gietl.

Ad 11049 J. pr. den 24. April 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift, von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügt und von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzt, mit Beschlag belegt:

„Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Feßische Verlagsbuchhandlung, 1843."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. April 1843 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 21. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 7720 F. pr. den 24. April 1843.

(Gesuch des Mechanikus Freinscht zu Dürkheim, die Errichtung eines Cupol-Ofens zur Eisengießerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Mechanikus Johannes Freinscht zu Dürkheim hat die landesherrliche Erlaubniß nachgesucht, in der Schloßgasse zu Dürkheim an der Haardt, in dem ihm angehörigen Nebenhause, einen Cupol-Ofen mit einfachem Gebläse, das durch Menschenkräfte in Bewegung gesetzt werden soll, nebst Sand- und Lehmformerei zu errichten.

Dieses Gesuch ist auf Betreiben der Königl. Landcommissariate Speyer und Neustadt, nach Maaßgabe des Art. 74 des Gesetzes vom 21. April 1810, in den Gemeinden Dürkheim, Neustadt und Speyer öffentlich anzuschlagen, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche irgend einen Einwand gegen die Bewilligung erheben zu können glauben, denselben bei der Königl. Regierung anzumelden und geltend zu machen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von vier Monaten ist die Publikations-Bescheinigung anher vorzulegen.

Speyer, den 19. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 10837 J. pr. den 18. April 1843.

(Das Collectengesuch des Müllers Joh. Jaeger von der Knottmühle, Königl. Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. Februar d. J. für den Müller Joh. Jaeger von der Knottmühle, Königl. Landgerichts Mitterfels, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch Hochwasser in Folge Gewitterregen zerstörten Wasserbauten bei dessen Gewerbsgenossen in der Pfalz vorgenommene Collecte hat ertragen:

				fl	kr
Im Königl.	Landcommissariate		Bergzabern .	3	34
"	"	"	Cusel . . .	—	56
"	"	"	Frankenthal .	7	50
"	"	"	Germersheim	7	27
"	"	"	Homburg . .	2	12
"	"	"	Kaiserslautern	6	53

			fl.	kr.
Im Königl.	Landcommiſſariate	Kirchheim .	2	59
" "	"	Landau . .	2	15
" "	"	Neuſtadt . .	6	28
" "	"	Pirmaſens .	2	48
" "	"	Speyer . .	3	48
" "	"	Zweibrücken .	—	46
		in Summa . .	47	46

Dieſe Summe iſt der Königl. Regierung von Niederbayern überſendet worden.

Speyer, den 14. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nem. Exh. 10305 J. pr. den 18. April 1843.

(Ein der proteſtantiſch-teutſchen Schule in Gumbsweiler gemachtes Legat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch teſtamentariſche Verfügung vom 8. September 1836 hat der Ackersmann Nicolaus Jung von Gumbsweiler der daſigen teutſchen Schule 200 fl, zur Anſchaffung von Schulrequiſiten für arme Schulkinder, aus den jährlich davon abfallenden Zinſen, legirt; was, in Anerkennung dieſer wohlthätigen Handlung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad 10979 J. pr. den 19. April 1843.

(Die 155te Verloosung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7. April 1843 wird Nachſtehendes zur Wahrung des Intereſſe der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Luttringshauſen, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 3½, zu 4 und zu 5 Perzent, und der in dieſe Serie nachträglich eingereihten Domeſtikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlooste Serie 197 eingetheilt ſind, nämlich: № 40893 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe, und № 44219 bis einſchließlich 47216 mit den vollen Kapitals-Beiträgen, werden die darunter begriffenen 5perzentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieſer Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent, ſo wie die in

diese Serie nachträglich eingetheilten 5perzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen, Nr. 4490 bis einschließlich Nr. 4508, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit Vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten 5perzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843, zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat März 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung, bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, und jene der 4% Kärnthnerisch-Ständischen Domestikal-Obligationen bei der Kärnthnerisch-Ständischen Creditskasse zu Klagenfurt, bei welchen Kassen die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 2. März 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oester. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 197ten Serie, welche in der am 1. März 1843 vorgenommenen einhundert fünf und fünfzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen				
zu 3½ Perzent.				
Nr. 40893 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe				
zu 5 Perzent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
44219	44221	44223	44225	44232
44220	44222	44224	44229	44237

Hofkammer-Obligationen

zu 5 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
44247	44366	44506	44698	44851
44254	44370	44514	44703	44857
44255	44373	44526	44705	44859
44257	44374	44533	44707	44864
44262	44378	44534	44708	44865
44263	44379	44538	44709	44870
44267	44380	44539	44712	44871
44270	44382	44547	44713	44873
44271	44383	44551	44715	44874
44272	44384	44556	44718	44883
44275	44385	44557	44725	44884
44276	44389	44561	44727	44888
44279	44392	44562	44728	44891
44280	44393	44563	44730	44911
44281	44394	44564	44731	44912
44287	44399	44565	44736	44924
44294	44400	44587	44748	44928
44295	44401	44607	44749	44931
44296	44409	44609	44756	44933
44297	44411	44610	44765	44935
44298	44412	44611	44770	44937
44300	44413	44612	44780	44945
44308	44414	44628	44784	44948
44309	44415	44630	44786	44952
44310	44416	44631	44787	44953
44311	44421	44639	44788	44955
44312	44428	44642	44791	44956
44314	44431	44643	44795	44964
44318	44432	44646	44798	44973
44321	44433	44647	44802	44987
44322	44434	44649	44818	44988
44323	44436	44650	44826	44989
44324	44454	44653	44828	44992
44327	44455	44666	44829	44993
44336	44456	44674	44831	44995
44351	44457	44678	44835	44996
44352	44458	44681	44838	44997
44355	44459	44683	44840	
44361	44462	44686	44847	
44363	44503	44687	44848	

zu 4 Perzent.

45005	45021	45038	45049	45060
45006	45024	45041	45055	45061
45016	45027	45042	45058	45062
45020	45034	45045	45059	45063

Hofkammer-Obligationen

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
45064	45158	45301	45542	45701
45065	45159	45315	45545	45702
45067	45162	45319	45549	45703
45069	45164	45321	45552	45704
45071	45166	45324	45556	45705
45072	45177	45326	45558	45706
45076	45184	45328	45561	45707
45078	45187	45336	45562	45708
45081	45200	45339	45563	45710
45085	45202	45346	45575	45711
45086	45206	45350	45578	45713
45087	45211	45366	45579	45724
45088	45212	45374	45590	45725
45093	45213	45375	45591	45729
45095	45214	45381	45592	45732
45096	45215	45388	45593	45735
45097	45220	45390	45594	45736
45098	45222	45391	45595	45738
45099	45223	45392	45599	45739
45100	45224	45395	45604	45740
45103	45225	45398	45609	45741
45105	45226	45401	45610	45745
45106	45227	45402	45612	45746
45107	45233	45403	45613	45750
45108	45234	45421	45628	45751
45111	45236	45422	45634	45752
45113	45237	45428	45635	45755
45114	45238	45429	45648	45756
45116	45240	45434	45649	45757
45118	45243	45435	45650	45758
45119	45244	45453	45651	45759
45120	45246	45460	45654	45760
45123	45248	45464	45656	45761
45124	45250	45465	45658	45762
45127	45255	45467	45660	45763
45128	45258	45468	45667	45764
45131	45273	45469	45669	45765
45132	45275	45470	45672	45766
45133	45282	45471	45674	45767
45134	45283	45473	45678	45768
45135	45284	45475	45679	45775
45136	45285	45478	45682	45776
45140	45287	45497	45683	45777
45143	45288	45508	45684	45778
45149	45292	45511	45696	45779
45150	45294	45526	45698	45786
45153	45298	45541	45700	45788

Hofkammer-Obligationen

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
				46431
45789	45919	46125	46271	46432
45790	45921	46126	46274	46433
45791	45923	46129	46282	46434
45792	45925	46133	46286	46436
45797	45927	46135	46299	46437
45802	45928	46136	46301	46438
45803	45960	46141	46302	46453
45806	45961	46143	46308	46454
45809	45962	46144	46310	46455
45810	45967	46146	46311	46457
45811	45970	46147	46314	46468
45812	45998	46148	46315	46491
45816	46002	46149	46316	46492
45820	46004	46151	46317	46500
45821	46006	46152	46318	46501
45832	46007	46153	46326	46503
45838	46011	46155	46328	46504
45839	46014	46156	46331	46505
45840	46015	46157	46345	46508
45841	46016	46158	46346	46514
45844	46018	46159	46347	46533
45845	46019	46161	46348	46536
45847	46020	46162	46349	46538
45848	46021	46163	46350	46539
45849	46022	46164	46351	46544
45850	46023	46186	46352	46558
45851	46025	46187	46355	46559
45852	46026	46188	46356	46560
45853	46027	46189	46361	46561
45854	46029	46190	46362	46562
45865	46030	46191	46363	46563
45866	46031	46201	46364	46564
45874	46032	46206	46366	46571
45875	46047	46214	46367	46577
45877	46048	46223	46389	46578
45881	46059	46226	46399	46579
45882	46061	46228	46400	46580
45883	46062	46236	46401	46581
45889	46072	46239	46403	46582
45893	46074	46244	46406	46600
45894	46076	46247	46407	46601
45895	46079	46249	46412	46611
45899	46093	46250	46413	46615
45901	46094	46251	46416	46617
45907	46102	46258	46418	46620
45911	46107	46265	46419	46621
45916	46121	46266	46420	46622

Hofkammer-Obligationen

zu 4 Perzent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
46630	46780	46920	47010	47128
46636	46783	46926	47011	47132
46642	46784	46927	47012	47134
46658	46785	46929	47013	47137
46669	46786	46930	47014	47138
46670	46787	46936	47015	47139
46671	46790	46938	47016	47140
46685	46793	46942	47017	47141
46686	46794	46943	47018	47142
46687	46796	46944	47019	47143
46688	46809	46946	47020	47144
46689	46817	46950	47021	47146
46691	46818	46952	47022	47147
46694	46820	46954	47023	47148
46695	46823	46960	47024	47150
46697	46824	46961	47025	47153
46701	46827	46963	47028	47157
46702	46828	46964	47029	47172
46705	46842	46965	47040	47173
46714	46847	46966	47044	47176
46719	46855	46967	47050	47178
46720	46862	46968	47055	47179
46721	46868	46969	47056	47180
46722	46872	46971	47058	47181
46723	46873	46972	47063	47189
46731	46874	46973	47064	47196
46741	46875	46974	47067	47200
46742	46879	46975	47076	47202
46743	46891	46976	47081	47203
46746	46893	46979	47088	47204
46748	46896	46981	47103	47205
46750	46901	46984	47105	47207
46751	46905	46987	47108	47213
46752	46906	46991	47109	47219
46754	46907	47001	47110	47220
46755	46909	47003	47111	47221
46758	46911	47005	47113	47222
46759	46912	47006	47114	47233
46762	46913	47007	47116	47242
46763	46914	47008	47120	47245
46769	46918	47009	47124	47246

Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen

zu 4 Perzent.

4490	4492	4495	4501	4508
4491	4493	4497	4507	

Ad Nrm. Exh. 10651 J. pr. den 28. April 1843.

(Den Todtenschein des zu Lübeck verstorbenen Schuhmachergesellen Johann Leonhard Wiemer aus Stuppach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus dem Sterbregister der Stadt Lübeck enthält die Anzeige über das Ableben des Schuhmachergesellen Johann Leonhard Wiemer, angeblich aus Stuppach in Bayern.

In Folge höchsten Ministerialrescripts werden sämmtliche Königl. Landcommissariate aufgefordert, zu ermitteln, ob der Genannte, Angehöriger des Kreises war, und das Ergebniß binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

„№ 62.

„Heute den zehnten Februar eintausend achthundert „drei und vierzig in der Kanzlei der Stadt Lübeck erschien: „Heinrich Nikolaus Uffhausen, Verwalter im St. Annen „Armen- und Werkhause, und zeigte an, daß Johann „Leonhard Wiemer, Schuhmachergeselle aus Stuppach in „Bayern, fünf und dreißig Jahre alt, am siebenten Feb„ruar, Vormittags eilf drei Viertel Uhr, im St. Annen „Armen- und Werkhause hieselbst verstorben sey und hat „Comparent diesen Sterbeact mit mir unterschrieben.

unterz. H. N. Uffhausen. L. H. Kindler, Secr.

Extrahirt.

Lübeck an der Kanzlei, den 17. Februar 1843.

Für die Richtigkeit des Auszugs.

gez. L. H. Kindler,
Reipubl. Lubec. Secretarius.

Speyer, den 26. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 13. April 1843 dem bisherigen Pfarrer zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, Priester Joseph Katterfeld, die Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. April l. J. den Regierungs-Secretär I. Klasse bei der Regierung der Pfalz, Johann Schalk, in gleicher Eigenschaft auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Secretärstelle I. Klasse zu versetzen, und die hierdurch erledigte Secretärstelle I. Klasse bei der Regierung der Pfalz dem Königl. Kämmerer Rudolph Freiherrn v. Reibeld, provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. München, den 8. April 1843, allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Jacob König erledigte Friedensgerichts-Schreiberstelle in Lauterecken, dem Untergerichtschreiber an dem Königl. Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Karl Friedrich Herche, zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 14. April 1843 den Schuldienst-Exspectanten Heinrich Hoffmann von Moorlautern zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 18. Jänner l. J. dem Advokaten und Wechselgerichts-Notar Dr. Friedrich Ferdinand von Kerstorf zu Augsburg, auf Einführung und Anwendung des von dem Negozianten Ludwig Abelard Lagoutte-Delacroix zu Jemappes, erfundenen, im Königreiche Belgien seit dem 28. August 1839 auf fünfzehn Jahre patentirten, und in Beziehung auf Bayern dem besagten Advokaten von Kerstorf abgetretenen, neuen Verfahrens der Verkohlung und Destillirung von Brennmaterialien jeder Art, sowohl in der Richtung auf diesen Hauptzweck, als in Beziehung der auf diesem Wege zu ermittelnden Gewinnung von Theer, sauern Wasser, Holzessig u. dgl., durch Anwendung des nach seiner Bildung erhitzten Wasserdampfes, so wie auf Einführung des hiezu erforderlichen Apparates resp. Fabrikationsmittels, für den Zeitraum von eilf Jahren;

unterm 26. Jänner l. J. dem Ganther Leemann et Comp., Besitzer einer mechanischen Werkstätte und einer mechanischen Zwirnerei zu Feldkirch, in Vorarlberg, auf Einführung der von ihrem Handlungsgesellschafter Johann Leemann erfundenen Baumwollspinnmaschine, auf welcher sowohl trocken als naß und ununterbrochen mit sehr großer Schnelligkeit gesponnen werden kann, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 16. Februar l. J. dem Maximilian Albert Röckl, Studierenden an der Universität München:

a) auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, von Gips und Schwefel Gegenstände jeder Art ohne Blasen mit größter Schärfe und feinstem Glanze zu gießen, und

b) auf Anwendung der von ihm erfundenen Benützung der Seifensieder-Mutterlauge, der Torfasche, des Seifenwassers, der zum Waschen benützten Lauge und der durch Torfasche verdorbenen Holzasche zur Erzeugung von Leuchtgas (Oelgas) Glycerin oder Oelsüßzucker, Druckerschwärze, Chlorkalium zu Abkühlungs-Apparaten, von schwefelsaurem Kali, Salpeter, chemisch reiner Potasche und sonstigen alkalischen Salzen,

und zwar jedes für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. dem Mechanikus Karl Bauer aus Nürnberg, das demselben unterm 1. Jänner 1839 verliehene, und unterm 13. Februar desselben Jahres im Regierungsblatte S. 165 ausgeschriebene, 4jährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene Verfahren bei Verfertigung des Elfenbeinpapiers und der hiezu gehörigen Metallschreibstifte, dann auf die Verwendung derselben zur Herstellung von Brieftaschen und Notizbüchern für den Zeitraum von weitern vier Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. April 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101 ¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	665	662
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	94	92
" " Obligationen à 4 % .		102 ¼

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 5. Mai 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Cölner-Dombau-Vereines. — Verhältnisse der Rheinschanze nunmehr Ludwigshafen. — Erbauung einer protestantischen Kirche zu Lemberg. — Gehalt der Gold- und Silberwaaren. — Operationen im Freien für das Jahr 1843. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Bekanntmachung. — Abhaltung von Jahrmärkten im Jahre 1844 in den zur Königl. Preuß. Rheinprovinz gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar. — Pfarreien-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung

des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses

des

Bayerischen Cölner-Dombau-Vereines.

Nachdem der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß die Rechnungsvorlagen der Kreis-Ausschüsse geprüft, mit der Rechnung der Hauptkasse verglichen und beide richtig erfunden hatte, beeilte er sich vor Allem die Verwaltungsresultate des verflossenen Jahres 1842 bei Seiner Königlichen Majestät, als dem erhabenen Protektor des Vereins, ehrfurchtsvollst zur Vorlage zu bringen. Seine Königliche Majestät drückten hierauf das allerhöchste Wohlgefallen mit nachstehenden Worten aus:

„Mit Freude sehe Ich den Anklang, den der Ausbau des Cölner-Doms gefunden; damit derselbe aber auch zu Stande komme, thut Beharrlichkeit Noth, Noth, daß der Eifer nie erkalte."

Indem der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß diese Königlichen Worte, der allerhöchsten Ermächtigung gemäß, zur öffentlichen Kunde bringt, erfüllt er mit Freuden die ihm gemäß §. 9 der Vereins-Satzungen obliegende Verpflichtung, über die Resultate der Verwaltung, resp. über die Leistungen des bayerischen Cölner-Dombau-Vereins im Jahre 1842, so wie über den gegenwärtigen Stand der Dombau-Angelegenheiten öffentliche Rechenschaft zu geben.

Nach der am Schlusse angefügten Uebersicht der Leistungen der einzelnen Regierungsbezirke beläuft sich die reine Einnahme der Hauptkasse auf die Summe von

28,493 fl 54½ Xr.

Hinsichtlich der Verwendung der Beiträge des bayerischen Vereins ist nach umständlichem Benehmen mit dem Central-Verein in Cöln und mit allergnädigster Zu-

Digitized by Google

stimmung Seiner Königlichen Majestät der Beschluß gefaßt worden, daß die Mittel des bayerischen Vereins zunächst dem Ausbau des nördlichen Theiles des Kreuz- und Mittelschiffes nebst Strebwerk zugewendet werden. Nachdem nämlich Seine Königliche Majestät von Preußen zum Aufbau des südlichen Theiles des Kreuz- und Mittelschiffes die Summe von 50,000 Thalern jährlich, und zum Bau des Hauptportales 10,000 Thaler jährlich allergnädigst angewiesen haben: so erheischen es alle technischen Rücksichten, daß entsprechende Mittel auf die nördliche Seite verwendet werden, damit der Bau von allen Seiten gleichmäßig emporsteige, und sich in der Mitte zu einem harmonischen Ganzen verbinde. Der bayerische Verein schließt sich zu diesem Ende mit seinen Mitteln an den Centralverein in Cöln an, um gemeinschaftlich mit demselben den Ausbau der Nordseite des Domes zu beginnen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nach Vollendung dieses Bauwerkes nach Maaßgabe der von hier aus geleisteten Beiträge, in Gemäßheit des §. 2 der Vereins-Satzungen, ein aus dem Ganzen hervorragender, oder mehrere zusammenhängende Theile dem bayerischen Vereine angewiesen werden, um dieselben durch Wappen, Inschriften, oder andere Merkmale als sein Werk bezeichnen zu können.

Da der Bau mit dem gegenwärtigen Frühjahre beginnt, hat der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß von den Beiträgen des verflossenen Jahres der Baubehörde in Cöln zu dem bezeichneten Zwecke, und unter dem angegebenen Vorbehalte, bereits die runde Summe von 28,000 fl, d. i. 16,000 preuß. Thaler angewiesen; es verbleiben somit als Rest für das laufende Jahr 495 fl 54½ x.

Indem der unterzeichnete allgemeine Verwaltungs-Ausschuß diese Bekanntmachung über die Leistungen des bayerischen Dombau-Vereines dem Publikum übergibt, fühlt er das lebhafteste Bedürfniß, den verehrlichen Kreis-Ausschüssen für den im verflossenen Jahre bewiesenen Eifer und segenreiche Thätigkeit, den Mitgliedern aller Standesklassen aber für die durch reichliche Beiträge an den Tag gelegte Theilnahme an der großen Aufgabe des Vereines den herzlichsten Dank und die rühmlichste Anerkennung auszusprechen. Wenn auch einige Bezirke, und in mehreren Bezirken einige Standesklassen hinter andern im verflossenen Jahre zurückgeblieben sind — im Ganzen ist eine freudige Begeisterung für das ehrwürdigste aller religiösen Kunstdenkmale auf deutscher Erde, angeregt durch den Aufruf unseres geliebten Monarchen, nicht zu verkennen; selbst in einigen Landgemeinden und unter minder bemittelten Volksklassen hat sich, besonders unter dem Einflusse des Clerus und der Königlichen Beamten, der freudigste Wetteifer in verhältnißmäßig bedeutenden Beiträgen kund gegeben.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß gibt sich der tröstlichen Hoffnung hin, daß nunmehr, da sich die großartige, bisher fast für unausführbar gehaltene Idee der Vollendung des Cölner-Domes zu verwirklichen beginnt, und die Aussicht auf den ununterbrochenen Fortbau dieses unvergleichbaren Gotteshauses bis zur Vollendung sich täglich mehr befestiget, auch der Eifer und die Theilnahme des bayerischen Volkes sich nicht blos erhalten, sondern in dem Maaße zunehmen und erhöhen werde, als sich der Wunderbau aus seinen Fundamenten zum Himmel erhebt, und größere Opfer in Anspruch nimmt.

Da man übrigens mehrseitig wahrgenommen hat, daß die Vereins-Satzungen noch nicht allenthalben bekannt, oder wenigstens die Bedingungen, unter welchen die Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, hie und da in Vergessenheit gekommen und deßhalb mehrfache Irrungen und Zweifel entstanden sind, so findet sich der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß veranlaßt, die betreffenden Paragraphe hier wörtlich einrücken zu lassen.

§. 3.

„Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines Jahres-Beitrages von Einem Gulden

zu verpflichten; jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Verein muß ein Jahr vorher erklärt werden."

§. 4.

„Durch Einzahlung eines Beitrages von 50 fl kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird."

Alles Große gedeiht nur durch beharrlichen Eifer; der Verwaltungs-Ausschuß wiederholt daher die Eingangs mitgetheilten Königlichen Worte:

„Damit das große Werk zu Stande komme, thut Beharrlichkeit Noth, Noth, daß der Eifer nie erkalte."

Jahres-Rechnung

des

allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses

des

Bayerischen Cölner-Dombau-Vereins

pro 1842.

No.	Einnahmen der Regierungs-Bezirke.	Effective Einnahme.		Ausgabe.	
		fl	Xr	fl	Xr
1.	Oberbayern	9,266	42	293	25
2.	Niederbayern	3,372	17½	38	43
3.	Pfalz	4,106	27	—	—
4.	Oberpfalz und Regensburg	705	—	—	—
5.	Oberfranken	2,249	45	—	—
6.	Mittelfranken	2,636	37	—	—
7.	Unterfranken und Aschaffenburg	2,622	42½	4	22½
8.	Schwaben und Neuburg	3,912	34	39	40
	Summe	28,872	4½	376	10½

Von den Einnahmen	28,872 fl	4½ Xr
Abgezogen die Ausgaben	376 fl	10½ Xr
Bleibt als reine Einnahme	28,495 fl	54½ Xr

München, den 3. April 1843.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuss des Bayerischen Cölner-Dombau-Vereins.

Freiherr von Gise.

G. v. Oettl, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 11609 J. pr. den 3. Mai 1843.

(Die Verhältniſſe der Rheinſchanze, nunmehr Ludwigshafen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinſchanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim, und der ſich dort bildenden Gemeinde der Name „Ludwigshafen" beigelegt werde.

Dieſe Benennung iſt daher von nun an allenthalben, insbeſondere in allen amtlichen Verhandlungen zu gebrauchen.

Der Ort Ludwigshafen hat zwar vorerſt noch in ſeinem bisherigen Gemeinde-Verbande zu verbleiben, derſelbe bildet aber nunmehr einen beſondern Polizeibezirk, welchem die bisherige Rheinſchanze, der Ankerhof, Gantherhof, Gräfenau- und Rohrbacherhof und die Hemshöfe zugetheilt ſind.

Für den Polizeibezirk Ludwigshafen wird ein Polizei-Adjunkt zur Handhabung der Lokal-Polizei aufgeſtellt, welcher in dieſer Beziehung dem Königl. Landcommiſſariate Speyer direkt untergeben iſt, in jeder andern Beziehung aber im gewöhnlichen Dienſtverhältniſſe zur Gemeinde-Verwaltung von Mundenheim, resp. Frieſenheim ſtehet.

Speyer, den 2. Mai 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 8670 J. pr. den 30. April 1843.

(Die Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche zu Lemberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zur Erlangung der noch mangelnden Deckungsmittel für die Erbauung einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Lemberg, bei den Proteſtanten in der Pfalz eine Haus-Sammlung vorgenommen werde.

Dieſe allerhöchſt genehmigte Sammlung wird durch Mitglieder des Gemeinderaths und des Presbyteriums von Lemberg vorgenommen und denſelben zu dieſem Behufe Vorweiſe von dem Königl. Landcommiſſariate ertheilt werden.

Speyer, den 26. April 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 11573 J. pr. den 30. April 1843.

(Den Gehalt der Gold- und Silberwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 20. d. M. wird auf eine Schrift aufmerkſam gemacht, welche unter dem Titel:

„Unterricht für Gold- und Silberarbeiter über die denſelben nöthigen Kenntniſſe zur Herſtellung eines richtigen Gehalts. Mit beſonderer Rückſicht auf die im Königreiche Bayern darüber geltenden Beſtimmungen"

in dem März-Hefte des heurigen Jahrgangs des Kunſt- und Gewerbeblattes des polytechniſchen Vereins enthalten,

und für diejenigen, welche einen besondern Abdruck zu haben wünschen, um 24 Kreuzer das Exemplar durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München zu beziehen ist.

Da höchstem Auftrage zufolge dieser sehr nützlichen Schrift sowohl unter den Gold- und Silberarbeitern zur Belehrung über den Gehalt der Gold- und Silberarbeiten und der Sezirungen soviel möglich Verbreitung verschafft, als auch diese Schrift an den Gewerbsschulen bei dem Unterrichte in den Anwendungen der Arithmetik auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens sorgsam benützt werden soll, so werden hievon die sämmtlichen Distrikts- und Local-Polizeibehörden und die Rectorate der Gewerbsschulen zur entsprechenden Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 29. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 11574 J. pr. den 2. Mai 1843.

(Operationen im Freien für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate, Steuer-Contrelämter, Forst- und Rentämter, Bau-Inspectionen und Ortsvorstände.

Behufs von Höhenmessungen werden sich im Laufe dieses Jahres der Major Freiherr von Brandt vom General-Quartiermeister-Stab, dann die Unterlieutenants Behringer vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, Hiller vom Infanterie-Regimente Seckendorf und Wirthmann vom Infanterie-Regimente Isenburg, nebst drei Unteroffizieren, in dem Regierungsbezirke der Pfalz einfinden.

Die Königl. Landcommissariate, Steuer-Controlämter, Forst- und Rentämter, Bau-Inspectionen und Ortsvorstände werden angewiesen, die vorzunehmenden Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, so wie durch Auskunft an Ort und Stelle bereitwillig zu fördern, möglichst zu unterstützen und allen Untergebenen ein Gleiches anzuempfehlen.

Speyer, den 29. April 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.
Gerhardt, coll.

---

pr. den 28. April 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 23. Mai 1843, Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes, an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 24465 bayer. Fuß lange zweite Arbeitsloos der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend

	fl	kr
1. die Herstellung der Erd- und Damm-Arbeiten, veranschlagt zu . .	26450	31
2. Herstellung der Kunstarbeiten . .	5976	30

3. die Lieferung der Marksteine . .	625	45
4. die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu .	13947	27
im Gesammtbetrage zu . .	47000	13

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843.

K. Landgericht.
Hermann, Landr.

Meitingen, am 20 April 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
C. F. Feigele.

---

pr. den 1. Mai 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.)

Freitags, am 26. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Lokale derselben, auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 25,353' lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstraße liegende Abtheilung B. des I. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

	fl.	Xr.
Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63915	46
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7386	35
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5601	26
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau an die Baustelle	21840	30
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	322	33
daher im Ganzen .	99066	50

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai, Abends 6 Uhr, bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. Landgericht.
L. S. Freihr. v. Kreß.

K. Eisenbahnbau-Section.
L. S. Dambrun, Ing.

Ad 11612 J. pr. den 2. Mai 1843.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Erhebungen ist die Postentfernung zwischen Emskirchen und Langenfeld von 4½ auf 5 Stunden, jene zwischen Oettingen und Wemding von 3 auf 4 Stunden erhöht, dann jene von Reichenhall nach Unken wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen wieder auf 5 Stunden, wie früher, festgesetzt worden, was wegen Berichtigung der neuen Postkarte von Bayern, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, am 24. April 1843.

General-Administration der Königl. Posten.
Goeb.

Tauber.

Verzeichniß

der Jahrmärkte, welche im Laufe des Jahres 1844 in den zur Königlich Preußischen Rheinprovi (Regierungsbezirk Coblenz) gehörigen Grenzkreisen Kreuznach und St. Goar abgehalten werden sollen.

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			No.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
Bacharach	St. Goar	2	1	1.	Mai	Dienstag u. f. nach Cantate	Krammarkt.
			2	1.	Dezember	Dienstag u. f. nach Andreas	id.
Boppard	id.	4	1	23.	März	am 1. Samstag nach Lätare	Krammärkte.
			2	22.	Juni	am 1. Samstag vor oder auf Johanni	
			3	30.	August	1. Tag nach Johanni Enthauptung	Kram- u. Zwiebelmkt
			4	19.	November	2. Dienstag nach Martini	Kram- u. Flachsmkt
						außerdem jeden 2. Dienstag im Monat	Viehmarkt.
Coblenz	Coblenz	2	1	14/22.	April	2. Montag nach Ostern	Krammärkte, welch
			2	14/21.	Septemb.	3. Montag im September	8 Tage dauern. An letzten Tage (22. Apr und 23. September zugleich Viehmarkt.
Dhaun	Kreuznach	3	1	9.	April	Dienstag nach Ostern	Viehmärkte.
			2	6.	Juni	auf Frohnleichnam	
			3	10.	August	auf Laurentius	
Eckweiler	id.	2	1	19.	Juni	3. Mittwoch im Juni	Kram- u. Viehmarkt.
			2	5.	August	1. Montag im August	id.
Hennweiler	id.	1	—	15.	August	auf Mariä Himmelfahrt	id.
Kirn	id.	11	1	9.	Januar	Dienstag nach heil. drei Könige	Kram- u. Viehmärkte.
			2	2.	Februar	auf Mariä Lichtmeß	id.
			3	19.	März	Dienstag nach oder auf Joseph	id.
			4	14.	Mai	Dienstag nach oder auf Pankratius	id.
			5	19.	Juni	Mittwoch vor Johanni	id.
			6	30.	Juli	Dienstag auf Jacobi	id.
			7	21.	August	Mittwoch vor Bartholomäus	id.
			8	1.	October	Dienstag vor Franziskus	id.
			9	2.	November	auf Allerseelen	id.
			10	30.	November	auf Andreas	id.
			11	21.	Dezember	auf Thomas	id.
Kreuznach	id.	1	—	15.	August	1. Sonntag nach Mariä Himmelfahrt	die 2 ersten Tage Kram-, und den 3. Viehmarkt.
Monzingen	id.	2	1	21.	Mai	Pfingstmontag und Dienstag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	12.	November	1. Dienstag nach Martini	id.
Oberwesel	St. Goar	2	1	26.	Juli	Tag nach Jacobi	
			2	1.	November	Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen	Krammärkte.
Oberstreit	Kreuznach	1	—	8.	Septembr	Sonntag nach (hier auf) Mariä Geburt	Kram- u. Viehmarkt.
Pfalzfeld	St. Goar	1	—	5.	Juni	2. Mittwoch nach Pfingsten	id.

Digitized by Google

Marktort.	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahr.	Bezeichnung der Markttage.				Bemerkungen.
			Nr.	Tag.	Monat.	Kalender-Name.	
St. Goar	St. Goar	3	1	13/14.	Mai	Montag und Dienstag vor Christi-Himmelfahrt	Kram- u. Viehmarkt.
			2	18.	August	Montag und Dienstag vor Bartholomäi	id.
			3	13.	November	Donnerstag u. Freitag nach Martini	id.
Sobernheim	Kreuznach	1	—	30.	Juni	Sonntag nach Johanni d. Täufer	Krammarkt.
Stromberg	id.	4	1	19.	Februar	Montag nach Fastnacht-Sonntag	Kram- u. Viehmarkt.
			2	20.	Mai	3. Montag im Mai	id.
			3	22.	Juli	4. Montag im Juli	id.
			4	4.	November	1. Montag im November	id.
Waldhilbersheim	id.	1	—	26.	August	Montag nach Bartholomäi	id.
Wallhausen	id.	2	1	12.	August	Montag nach Laurenz	id.
			2	30.	Septembr	Montag nach Michael	id.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. April l. J., dem bisherigen Verweser der Pfarrei Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, Priester Michael Zerwes, diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. April l. J. zu der eröffneten Stelle eines Bezirks-Ingenieurs zu Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Bauconducteur bei der Bauinspection Zweibrücken, Hermann Herrmann, zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April d. J., ist der für die Gemeinde-Einnehmerstelle zu Herrheim in Vorschlag gebrachte Adam Sattler von da, in der Eigenschaft als Gemeinde-Einnehmer bestätigt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. März l. J. dem Schuhmachermeister Joseph Kellner, in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch die Sohlen derselben gänzlich wasserdicht und so fest werden, daß sie keiner Ausbesserung mehr bedürfen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. März l. J. dem Maschinisten Paul Sammet aus Bayreuth, dermal zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Spinnrades, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 12. Mai 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Reskript, die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung, die Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. — Theilweise Eröffnung des Ludwigs-Canales. — Aufstellung eines Supleanten des Einregistrirungsbeamten bei dem Königl. Cassationshofe. — Universitäts-Stipendien für das Studienjahr 18⁴³/₄₄. — Concessionsgesuch des Johann Bernhard zu Bisterschied und Consorten zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks auf den Bännen von Bisterschied und Waldgrehweiler. — Eine den Armen in Zweibrücken gemachte Schenkung betr. — Ergebniß der Collecte für den Bau der protestantischen Kirche in Erpolzheim. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Concessions-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchstes Reskript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 31. Mai dieses Jahres einschließlich zu verlängern, und geben Uns dabei mit Zuversicht der Erwartung hin, daß beide Kammern es sich zur Aufgabe machen werden, die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände bis zu diesem Zeitpunkte vollständig zu erledigen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. April 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. von Abel. Freiherr von Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der von der Münchener-

Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 30. vor. Monats beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Actienkapitals auf 3 Millionen Thaler, beziehungsweise zu der hiedurch bedingten Abänderung des §. 1 der Gesellschafts-Satzungen, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834 §. 1 Nro. III. (Regierungsblatt vom Jahre 1834 S. 265—272) vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. daß die Gesellschaft den von bayerischen Actionären nicht übernommen werdenden Antheil an der neuen Actien-Emission (das Doppelte ihres bisherigen Actienbesitzes) an bayerische Unterthanen oder an öffentliche Anstalten des Königreichs Bayern zu emittiren habe, und von diesem Antheil insolange nichts außer Bayern vergeben dürfe, bis auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden können, die Erlaubniß hiezu ausdrücklich Allerhöchst ertheilt worden seyn wird;
2. daß die Gesellschaft die von der neuen Actien-Emission herrührenden Baar-Einzahlungen bayerischer Actionäre lediglich in Bayern verzinslich anlege, und sich hierüber ausweise.

Nachdem die Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft sich durch ihren General-Agenten in Bayern zur Uebernahme und Erfüllung dieser Bedingungen verbindlich gemacht hat, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

№ 11953 J. pr. den 9. Mai 1843.

(Die theilweise Eröffnung des Ludwigs-Canales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ludwigs-Canal in der Strecke zwischen Bamberg und Erlangen, dann, für so lange, als es die bis jetzt zu Gebote stehenden Wasserzuflüsse gestatten, zwischen Bamberg und Nürnberg am 5. dieses Monats dem Publikum probeweise geöffnet worden sey.

Speyer, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 7739 F. pr. den 6. Mai 1843.

(Die Aufstellung eines Supleanten des Einregistrirungsbeamten bei dem Königl. Cassationshofe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der von dem Königl. Finanz- und Justiz-Ministerium unterm 19. September 1840 ertheilten Ermächtigung wurde von dem Präsidium des Königl. Obersten-Gerichtshofes der Registratur-Gehülfe Wilhelm Supf als Supleant des Einregistrirungsbeamten bei dem Königl. Cassationshofe der Pfalz bezeichnet, und in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom 6. März l. J. als solcher beeidigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ex off. № 12630 J. pr. den 9. Mai 1843.

(Die Universitäts-Stipendien für das Studienjahr 184$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den Bewerbern um allgemeine Universitäts-Stipendien aus den Fonden der Pfalz auferlegte Concursprüfung wird an dem Lyceum und Gymnasium zu Speyer sowohl, als an dem Gymnasium zu Zweibrücken am 29. Mai und den folgenden Tagen abgehalten.

Die Vorstellungen nebst legalen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang, Betragen und Dürftigkeit sind an genanntem Tage bei dem einschlägigen Rectorate einzureichen.

Studirende auf inländischen Universitäten haben sich bei den Universitäts-Rectoraten zur Concursprüfung zu melden, und dieselbe an der Universität selbst zu bestehen. Die Resultate dieser Prüfung aber sind nebst Sittlichkeits- und Dürftigkeitszeugniß bis zum 1. Juli d. J. anher vorzulegen.

Die an auswärtigen Universitäten sich aufhaltenden Studirenden haben sich dagegen der verordnungsmäßigen Concursprüfung bei einem der nächstgelegenen Lyceen oder Gymnasien des Königreichs zu unterziehen.

Alle Studirende aber, welche bereits im Genusse eines Stipendiums aus den Fonden der Pfalz sich befinden, haben unfehlbar bis zum 1. Juli d. J. die akademischen Zeugnisse über Fleiß und Wohlverhalten, nebst einer bestimmten Erklärung über die Fortsetzung ihrer Studien in dem Winter- und Sommersemester 184$\frac{3}{4}$ zugleich mit dem Bittgesuche um den Fortgenuß des Stipendiums bei der Königl. Regierung der Pfalz einzureichen, widrigenfalls sie als solche angesehen werden müssen, welche ihre Universitätsstudien mit dem laufenden Studienjahre vollendet, und auf den Fortgenuß eines Stipendiums keinen Anspruch mehr haben.

Speyer, den 8. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 8205 F. pr. den 6. Mai 1843.

(Das Concessionsgesuch des Johann Bernhardt zu Bisterschied und Cons. zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks auf den Bännen von Bisterschied und Waldgrehweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. April 1843, № 5287, wurde dem Gutsbesitzer Johann Bernhardt zu Bisterschied und Consorten die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, Mannsgrube genannt, in den Gemarken von Bisterschied und Waldgrehweiler, im Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden, ertheilt, dessen Grubenfeld mit einer Oberfläche von 170 Hectaren 99 Aren folgendermaßen begränzt ist:

a) Gegen Süden und Südwesten, Westen und Nordwesten durch den sogenannten Wolfsbach von der Brücke bei Bisterschied bis zu dem Puncte, wo derselbe in der Gemarkung von Waldgrehweiler den sogenannten Hellergraben aufnimmt;

b) Gegen Nordosten durch den Hellergraben aufwärts bis zum Grubenstein № 1, und eine gerade 207 Meter lange Linie in südöstlicher Richtung bis zum Grubenstein № 2 rechts des von Waldgrehweiler nach Bisterschied führenden Weges;

c) Gegen Osten durch den letztgenannten Weg bis zum Ausgangspuncte, der Brücke bei Bisterschied.

Als Bedingung dieser Concession wird der Gewerkschaft die Verbindlichkeit auferlegt:

1. Einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und dieser Behörde innerhalb drei Monaten Grund-, Seiger- und Kreuz-Riß von dem ganzen Grubenbaue, so wie im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten zu übergeben;
2. Jedes Jahr bis zum 15. October eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrags der Grube an das Königl Bergamt einzusenden, und die gesetzlichen Bergwerks-Abgaben in den vorgeschriebenen Zeitfristen an die Königl. Staatskasse zu entrichten;
3. Die Grube in stetem Betriebe zu erhalten; solche weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung der Königl. Regierung zu veräußern oder abzutreten; und im Falle der Verzichtleistung auf die Concession, dieses drei Monate vorher bei der genannten Stelle in Anzeige zu bringen;
4. Die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbetrieb zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von dreißig Kreuzer per Quadrat-Kilometer zu entrichten.

Speyer, den 3. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 11465 J. pr. den 6. Mai 1843.

(Eine den Armen in Zweibrücken gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In seinem olographischen Testamente vom 30. Juli 1842 hat der am 6. März laufenden Jahrs in Zweibrücken verstorbene Rentner Johann Jacob Hyppolith Jacomin den dortigen Armen eine jährliche Rente von 100 fl. legirt, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 11744 J. pr. den 9. Mai 1843.

(Ergebniß der Collecte für den Bau der protestantischen Kirche in Erpolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der unterm 4. August v. J. allerhöchst genehmigten Kirchen-Collecte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Erpolzheim, Landcommissariats Neustadt, wird nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Zusammenstellung

der für den Bau der protestantischen Kirche zu Erpolzheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, eingegangenen Collectengelder.

Königl. protestantische Decanate.		Betrag. fl	xr	hr
K. prot. Decanat	München	144	28	2
dto.	Ansbach	61	14	2
dto.	Altdorf	46	53	—
dto.	Burghaslach	6	33	—
dto.	Dinkelsbühl	27	6	—
dto.	Dittenheim	54	1	—
dto.	Ebermergen	27	12	—
dto.	Markt Einersheim	25	34	—
dto.	Erlangen	57	3	1
dto.	Markt Erlbach	28	2	—
dto.	Feuchtwangen	37	20	—
dto.	Gunzenhausen	40	19	—
dto.	Herschbrück	65	55	2
dto.	Insingen	18	47	—
dto.	Leutershausen	36	35	2
dto.	Neustadt an der Aisch	24	26	2
dto.	Nördlingen	52	24	—
dto.	Nürnberg	200	19	2
dto.	Oettingen	20	6	1
dto.	Pappenheim	30	14	2
dto.	Roth	30	34	2
dto.	Rothenburg a. d. Tauber	24	26	2
dto.	Schwabach	57	53	—
dto.	Thal-Messingen	22	57	—
dto.	Uehlfeld	4	56	—
dto.	Uffenheim	60	45	—
dto.	Wassertrüdingen	26	26	3
dto.	Weißenburg	49	6	2
dto.	Windsbach	52	50	—
dto.	Windsheim	32	35	2
dto.	Zirndorf	53	23	—
dto.	Baireuth	26	46	—
dto.	Bamberg	34	30	2
dto.	Berneck	12	4	2
dto.	Gräfenberg	18	4	—
dto.	Hof	13	35	1½
dto.	Kreußen	10	45	—
dto.	Kulmbach	9	55	—
dto.	Ludwigsstadt	3	23	—
dto.	Michelau	27	31	—
dto.	Münchberg	12	51	—
K. prot. Decanat	Seibelsdorf	8	18	—
dto.	Steben	7	5	2
dto.	Weiden	24	37	3
dto.	Wunsiedel	11	21	2
dto.	Augsburg	97	46	—
dto.	Kempten	64	49	1
dto.	Leipheim	23	23	—
dto.	Memmingen	74	34	1
dto.	Regensburg	68	23	—
dto.	Sulzbach	29	31	—
dto.	Pyrbaum	13	14	—
dto.	Kleinlangheim	49	18	—
dto.	Memmelsdorf	13	7	—
dto.	Rüdenhausen	32	53	—
dto.	Rügheim	16	36	—
dto.	Schweinfurt	63	40	2
dto.	Waitzenbach	22	50	—
dto.	Waltershausen	17	27	—
dto.	Würzburg	57	45	2
dto.	Kreutz-Werthheim	16	33	—
dto.	Thurnau	5	39	2
dto.	Landau	85	54	—
dto.	Kaiserslautern	33	52	—
dto.	Cusel	15	17	—
dto.	Zweibrücken	22	38	—
dto.	Lauterecken	15	43	—
dto.	Homburg	22	38	—
dto.	Kirchheimbolanden	29	20	—
dto.	Pirmasens	32	34	—
dto.	Speyer	89	50	—
dto.	Obermoschel	45	45	—
dto.	Germersheim	55	25	—
dto.	Frankenthal	97	7	2
dto.	Neustadt	186	37	2
dto.	Bergzabern	55	16	—
	Summa	3099	3	3½

pr. den 1. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.)

Freitags, am 26. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Lokale derselben, auf dem

Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 25,353′ lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstraße liegende Abtheilung B. des I. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63915	46
Brücken, Durchläße und anderes Mauerwerk	7386	35
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5601	26
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau an die Baustelle	21840	30
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322	33
daher im Ganzen	99066	50

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai, Abends 6 Uhr, bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.
L. S. Freihr. v. Kreß. L. S. Dambrun, Ing.

---

pr. den 28. April 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 23. Mai 1843, Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Abgebotes, an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 24165 bayer. Fuß lange zweite Arbeitsloos der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend

	fl	Xr
1. die Herstellung der Erd- und Damm-Arbeiten, veranschlagt zu	26150	31
2. Herstellung der Kunstarbeiten	5976	30
3. die Lieferung der Marksteine	625	45
4. die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	13947	27
im Gesammtbetrage zu	47000	13

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843. Meitingen, am 20. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.
Hermann, Landr. C. F. Feigele.

---

pr. den 8. Mai 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, den 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels, auf dem

Wege der allgemeinen schriftlichen Submission, an den Wenigstnehmenden vergeben werden; nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Untergettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19615 fl 13 Xr, Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14230 fl 21 Xr, eine Chaussée-Correction im Anschlage von 5815 fl, Chausirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl 56 Xr, Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl 33 Xr, dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24212 fl 29 Xr, Lieferung der Marksteine im Anschlage von 370 fl 50 Xr, also im Ganzen 74,493 fl 22 Xr, enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

K. B. Landgericht. v. Gradt.

K. Eisenbahnbau-Section. Balbier.

---

pr. den 10. Mai 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 1. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Locale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IVte 24896 Fuß lange zwischen Bamberg und Breitengüßbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage zu	40095	31
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge	4178	15
Brücken und Durchlässe	36377	10
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29580	9
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	225	—
daher im Ganzen .	110656	5

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

K. Landgericht Bamberg I. Geiger.

K. Eisenbahnbau-Section. Wild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. die erledigte erste protestantische Pfarrstelle

zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst, Georg Friedrich Blaul, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Finanzministerial-Rescripts vom 21. vorigen Monats haben Seine Majestät der König das allerunterthänigste Gesuch der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer, und Jacob Mühlhäuser zu Rheingönheim, ihre Stellen tauschen zu dürfen, mit allerhöchstem Rescripte vom 16. April dieses Jahres allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 8. Mai 1843 beschlossen:

den Schuldienst-Erspectanten Johann Reber von Mutterstadt, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rheingönheim, Landcommissariats Speyer;

den bisherigen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, Ferdinand Schröder, zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft; und

den Schuldienst-Erspectanten Mar Eschelstein von Steinbach zum Verweser der Lehrerstelle an der neu errichteten israelitischen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, zu ernennen.

Concessions-Verleihung.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 22. April 1843, dem Pharmaceuten August Ape von Frankenthal die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Zell, Landcommissariats Kirchheim, ertheilt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. J. dem Knopffabrikanten Leopold Holzmiller aus Kempten, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine, mittelst welcher die zur Fabrikation von Knöpfen aus gepreßtem Horn erforderlichen Dessins in den Knopfformen verfertigt werden, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. März l. J. dem Gold- und Juwelier-Arbeiter Jacob Ullmann zu Kriegshaber, Landgerichts Göggingen, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, zweckmäßiger ausgeführten und wesentlich vervollkommneten Maschine und des dadurch verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons und von sogenannten Flinderln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Mai 1843.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101 ¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	603	600
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	92	90 ½
" " Obligationen à 4 % .		102 ½

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 24. Mai 1843.

Inhalt:

Liquidation im Kantone Pirmasens. — Waldbrand im Königl. Revier Wolfstein, Forstamts Lauterecken. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1843. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1842.

Ad Nrm. Exh. 8837 F. pr. den 19. Mai 1843.

(Die Liquidation im Kantone Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München hat unterm 8. dieses Monats beschlossen, demnächst das Geschäft der Liquidation im Kantone Pirmasens beginnen zu lassen, und hiezu den bisherigen Liquidations-Commissär Neuper bestimmt.

Unter Bezugnahme auf die §§. 61 bis 66 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchst sanctionirte Instruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.), wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich sämmtliche betheiligte Grundbesitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commission pünktlichst zu entsprechen.

Speyer, den 18. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Thaler.

Ad Nrm. Exh. 12114 J. pr. den 22. Mai 1843.

(Einen Waldbrand im Königl. Revier Wolfstein, Forstamts Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 3. l. M. im Communal-Revier Wolfstein, Forstamts Lauterecken, stattgehabten Waldbrandes haben sich folgende Personen besonders ausgezeichnet:

1. Der städtische Vorstand und die Bürger von Wolfstein;
2. Jacob Walter, Schütze von Rutzweiler a. L.;
3. Daniel Siebert von Rothselberg;
4. Jacob Kraußhaar von Leuthausen, Gemeinde Wolfstein, und
5. Gendarm Grimm von Wolfstein,

was unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der XIII. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 12. und 30. Juni 1840, Regierungsblatt Seite 355 und 443) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Commissions-Cat.-No.	Betrag
XXXXVI	9,097	100 fl
CCXXXVI	47,050	500 fl
CCCIII	60,429	100 fl
CCCVI	61,086	100 fl
CCCXI	62,099	500 fl
"	62,114	100 fl
CCCXIV	62,703	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 8. Mai 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

---

pr. den 1. Mai 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitags, am 26. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Lokale derselben, auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 23,353' lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstraße liegende Abtheilung B. des I. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

	fl	kr
Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63913	46
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7386	35
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5601	26
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau an die Baustelle	21840	30
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322	33
daher im Ganzen	99066	50

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai, Abends 6 Uhr, bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.

L. S. Freihr. v. Kreß. L. S. Dambrun, Ing.

---

pr. den 8. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, den 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels, auf dem

Wege der allgemeinen schriftlichen Submission, an den Wenigstnehmenden vergeben werden; nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Untergettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19615 fl 13 Xr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14230 fl 21 Xr., eine Chaussée-Correction im Anschlage von 5815 fl., Chausirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl 56 Xr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl 33 Xr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24212 fl 29 Xr., Lieferung der Marksteine im Anschlage von 370 fl 50 Xr., also im Ganzen 74,493 fl 22 Xr., enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

K. B. Landgericht. v. Gradt.

K. Eisenbahnbau-Section. Walbier.

---

pr. den 10. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 1. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Locale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinschriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IVte 24896 Fuß lange zwischen Bamberg und Breitengüssbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage zu	40095	31
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge	4178	15
Brücken und Durchlässe	36577	10
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29580	9
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225	—
daher im Ganzen ..	110656	5

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

K. Landgericht Bamberg I. Geiger.

K. Eisenbahnbau-Section. Wild.

---

pr. den 10. Mai 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 1. Juni 1843, Nachmittags 3 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Locale

derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 8800 Fuß lange in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

	fl	Xr.
Erdarbeiten, im Anschlage zu . . .	9219	6
Straßenverlegungen	16646	21
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486	53
Durchlässe	5551	29
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn . . .	12117	47
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	60	—
daher im Ganzen .	44081	36

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1813.

Stadt-Magistrat. Königl. Eisenbahnbau-Section.

Glaser. Wild.

---

pr. den 15. Mai 1843.

Ite Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, den 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Amtslocale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke № X. über die Wertag bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

	fl	Xr.
1. Maurerarbeiten, zu	5981	6
2. Steinhauerarbeiten sammt Verwendung, zu	39549	47
3. Gerüste, zu	600	—
im Gesammtbetrage zu .	46130	53

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. K. Eisenbahnbau-Section. Thenn.

Der I. rechtskundige Bürgenmeister:

Dr. Geuron du Val.

pr. den 22. Mai 1843.

1te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 6. Juni 1843, Nachmittags 2 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28944 Fuß lange auf der Linie von Gersthofen bis Langwaid liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist

	fl	Xr
an Erd- und Damm-Arbeiten auf . . .	18126	—
an Steinmaterial zum Unterbau . .	19348	30
an Marksteinen	636	—
im Gesammtbetrage zu . .	38310	30

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, den 18. Mai 1843.

K. Landgericht.
Reiber, Landr.

Augsburg, am 18. Mai 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. April l. J. zum Regierungs-Assessor der pfälzischen Regierungskammer der Finanzen und zum Referenten des Bergwesens in jenem Regierungsbezirke, den bisherigen Obereinfahrer bei dem Bergamte St. Ingbert, Ulrich Graf, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Obereinfahrers bei dem Bergamte St. Ingbert, den bisherigen Obersteiger zu Kaulsdorf, Friedrich Sievert, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1843, wurde der Gemeinde-Bürger Joseph Wittemer zu Hofstetten, Landcommissariats Bergzabern, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1843, wurde der bisherige Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Scheibenhardt, Peter Fischer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1843, wurden der bisherige Schullehrer zu Klingen, Heinrich Wagner, und der Schulverweser zu Kleinniedesheim, Georg Schuster, zu Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai 1843, wurde der Schulgehülfe Peter Beringer von Oppau zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. April	—	—	—	-	—	13	13	—	8	32	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	6	6	—	8	36	—	—	—	-	—
"	19. "	1	1	—	9	4	11	11	—	8	39	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	18	18	—	8	31	—	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	6	6	—	9	36	53	53	—	8	12	225	225	—	4	25
"	8. "	6	6	—	10	5	79	79	—	8	32	265	265	—	4	31
"	15. "	—	—	—	-	—	31	31	—	8	50	148	148	—	4	37
"	22. "	9	9	—	9	48	89	89	—	8	38	406	406	—	4	31
"	29. "	3	3	—	9	17	79	79	—	8	31	251	251	—	4	25
Frankenthal	7. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	4. "	103	103	—	9	33	427	427	—	8	53	904	904	—	4	19
"	11. "	140	140	—	9	40	519	519	—	8	52	897	897	—	4	26
"	18. "	171	171	—	9	44	468	468	—	8	42	298	298	—	4	35
"	25. "	205	205	—	9	37	468	468	—	8	41	893	893	—	4	32
Landau	6. "	3	3	—	9	6	80	80	—	8	18	290	290	—	4	32
"	13. "	1	1	—	9	—	13	13	—	8	42	73	73	—	4	38
"	20. "	2	2	—	9	36	31	31	—	8	26	303	303	—	4	32
"	27. "	4	4	—	9	28	55	55	—	8	26	314	314	—	4	24
Neustadt	1. "	175	175	—	9	22	134	134	—	8	20	170	170	—	4	26
"	4. "	210	210	—	9	24	200	200	—	8	30	75	75	—	4	26
"	8. "	85	85	—	9	30	130	130	—	8	30	175	175	—	4	20
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	70	70	—	9	34	40	40	—	8	30	41	41	—	4	30
"	18. "	110	110	—	9	30	115	115	—	8	30	65	65	—	4	28
"	22. "	128	128	—	9	32	160	160	—	8	36	190	190	—	4	30
"	25. "	300	300	—	9	21	100	100	—	8	28	103	103	—	4	26
"	29. "	70	70	—	9	18	110	110	—	8	22	155	155	—	4	24
Speyer	4. "	5	5	—	9	52	5	5	—	8	24	70	70	—	4	2
"	11. "	9	9	—	9	38	57	57	—	8	20	46	46	—	4	5
"	18. "	—	—	—	-	—	25	25	—	8	20	—	—	—	-	—
"	25. "	12	12	—	9	9	30	30	—	8	24	108	108	—	4	4
Zweibrücken	6. "	285	285	—	9	29	271	271	—	8	28	11	11	—	4	4
"	13. "	208	208	—	9	42	168	168	—	8	34	4	4	—	4	10
"	20. "	186	186	—	9	49	245	245	—	8	56	6	6	—	4	17
"	27. "	237	237	—	9	56	348	348	—	8	51	7	7	—	4	20

Digitized by Google

des Monats April 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	6	6	—	6	56	46	46	—	5	22	
—	—	—	—	—	15	15	—	6	50	56	56	—	5	22	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	56	43	43	—	5	16	
—	—	—	—	—	12	12	—	6	36	30	30	—	5	17	
—	—	—	—	—	37	37	—	6	31	5	5	—	5	20	
—	—	—	—	—	37	37	—	6	40	1½	1½	—	5	28	
—	—	—	—	—	22	22	—	6	42	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	32	32	—	6	48	2	2	—	5	20	
—	—	—	—	—	28	28	—	6	42	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	5	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	5	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	—	5	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	—	5	2	
—	—	—	—	—	184	184	—	6	59	413	413	—	4	35	
—	—	—	—	—	75	75	—	7	13	358	358	—	4	38	
—	—	—	—	—	52	52	—	7	16	181	181	—	4	48	
—	—	—	—	—	138	138	—	7	10	377	377	—	4	43	
—	—	—	—	—	39	39	—	6	27	22	22	—	5	20	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	36	17	17	—	5	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	6	34	9	9	—	5	20	
—	—	—	—	—	62	62	—	6	32	12	12	—	5	30	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	36	30	30	—	5	15	
—	—	—	—	—	55	55	—	6	36	60	60	—	5	20	
—	—	—	—	—	70	70	—	6	30	50	50	—	5	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	15	15	—	6	40	27	27	—	5	40	
—	—	—	—	—	32	32	—	6	45	50	50	—	5	40	
—	—	—	—	—	62	62	—	6	48	25	25	—	5	40	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	45	25	25	—	5	30	
—	—	—	—	—	45	45	—	6	30	40	40	—	5	20	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	44	39	39	—	5	15	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	43	57	57	—	5	32	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	42	37	37	—	5	57	
—	—	—	—	—	13	13	—	6	44	76	76	—	5	16	
—	—	—	—	—	41	41	—	6	48	305	305	—	4	14	
—	—	—	—	—	104	104	—	7	52	149	149	—	4	16	
—	—	—	—	—	76	76	—	7	59	126	126	—	4	26	
—	—	—	—	—	44	44	—	7	21	289	289	—	4	20	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats April 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. April.	9	—	14	—	6	3	8	—	22	—	12	—
"	vom 16. bis 30. April.	9	—	14	—	6	3	8	—	24	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. April.	8	—	9	—	6	3	8	—	24	—	14	—
Kaiserslautern	vom 4. April.	—	—	—	—	7	2⅔	12	—	24	—	12	—
"	vom 11. "	—	—	—	—	7	2⅔	13	—	24	—	12	—
"	vom 18. "	—	—	—	—	7	1⅓	14	—	24	—	12	—
"	vom 25. "	—	—	—	—	7	1⅓	13	—	24	—	12	—
Landau	vom 1. bis 21. April.	10	—	15	—	6	2⅔	10	—	26	—	16	—
"	vom 22. bis 30. April.									28	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 8. April.	—	—	—	—	6	2	8	—	24	—	16	—
"	vom 9. bis 24. "	—	—	—	—	6	2	8	—	26	—	16	—
"	vom 25. bis 30. "	—	—	—	—	6	2	8	—	28	—	16	—
Zweibrücken	vom 1. bis 30. April.	—	—	—	—	7	2⅔	11	1⅓	24	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Mai 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	668	666
Ludwig-Canal-Actien	76	74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	93	92¼
" " Obligationen à 4% .		102¼

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 25

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

№ 12457 J. pr. den 18. Mai 1843.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre 1842.

Laufender Nummer.	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit.																											
		Reste herein von 1841.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Kassa.			Manco.			Satzungen.			Porti-Ersatz.			Tiersie.			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl	kr.	p	fl	kr.	p	fl	kr.	p	fl.	kr.	p
1	Anzenhofer, in Wertingen				495	16																			495	16	
2	Aichauer, in Straußdorf				262	34	1																		262	34	1
3	Avril, Kandel				43	10	3				72	2	3				1			18				116	31	2
4	Baader, Weilheim	104	23	1	551	19	1	5	29	2				57						33				662	42	
5	Bachmann, Ettringen				512	10															12			524	10	
6	Bannig, Nürnberg	1	6		82	47	3																	83	53	3
7	Baquet, Otterberg				39	11																		39	11	
8	Barbarino, Bogen				32	5					1	36	1											33	41	1
9	Barthelmes, Gersfeld				4	56	1																	4	56	1
10	Barzefall, Burgweinting				2	16						32	3											2	48	3
11	Bauer Georg, Vohenstrauß				100	6	3																	100	6	3
12	Bauer Jos., Neustadt a. N.				49	53	1																	49	53	1
13	Bauer Math., Moosbach				150	12	2																	150	12	2
14	Baumiller, Augsburg	7	7	1	187	14	3	3	52	3														198	14	3
15	Beimler, Miesbach				111	2	1				1	18	3											112	21	
16	Bernhold, Dünkelsbühl		22		53	52	3																	54	14	3
17	Bertrand, Rothenburg a. d. T.				3	6					3	6												10	12	
18	Bischoff, Naila				17	12	2																	17	12	2
19	Bößl, Tölz				135	21	2				1	23	2											136	45	
20	Brandmaier, Moosburg				17	54						51												18	48	
21	Braun, Roding				—	—						42	1											—	42	1
22	Brunner, Abensberg	1120	32	2	—	—					[redacted]													1120	32	2
23	Brunner, Aichach				38	22	2	6	20															46	37	2
24	Denbzer, Waldershof		6	2	8	35	2																	8	42	
25	Deuerling, Stadtsteinach				—	—						56	2											—	56	2
26	Dunst, Altötting				237	49	1																	237	49	1
27	Durlacher, Kirchheimlolanden				111	43																		111	43	
28	Ebentheuer, Schneidbach				301	10	3				251	12	1											552	23	
29	Ebner, Eggenfelden				269	36	3	2	18		673	33	1											945	28	
30	Ellmann, Neunburg v. W.				—	28	2																	—	28	2
31	Endmoser, Langenpfunzen				49	9	2											21						49	33	2
32	Engelberger, Sulzbach	21	20		41	28	2																	63	48	2
33	Enzensperger, Au				130	12	3																	130	12	3
34	Erthel, Daßwang				5	59																		5	59	
35	Fischer Ferd., Wettenhausen				363	5	3				11	35	1	2	24									377	5	
36	Fischer Jos., Lauingen				86	50	2																	86	50	2
37	Fleckenstein, Laufach				—	—					1	18												1	18	
38	Frey Fid., Ried				877	26		2	54					8			36							881	4	
39	Frey J. B., Langenwang				1012	51	1				1755	59	2	43										2769	25	3
40	Frommel, Westerheim	22	26	2	88	3	1																	110	29	3
41	Fuchs, Weidenberg,				19	29	2																	19	29	2
42	Gastberger, Traunstein				441	42	1				98	5	3								1	56		541	34	
43	Gasteiger, Donauwörth				2	36																		2	36	
44	Geiger, Ettenbeuern				78	26	2																	78	26	2
45	Geiger, Vogtsang				201	56	2																	201	56	2
46	Glück, Wassertrudingen				6	32																		6	32	
47	Gmeinwieser, Berg				315	42	2																	315	42	2
48	Göbl, Habach				974	6					106	57	3											1081	3	3
49	Göschl, Laufen	83	32		505	39	3	2	51		630	50												1223	15	3

Digitized by Google

Gutmachung.																																				Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1841.			Baar-Lieferungen.			Klagkosten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten.			Agentie-Gebühren vom vorigen Jahres.			laufenden			Vergütungen an Inserationsgebühr und Porto-Auslagen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr	p	fl.	fr.	p	fl	fr.	p	fl	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p
			470	30	1											24	45	3												495	16							
			219	15	2											13	8	3												262	34	1						
			41	2					69	30	2	3	30			2	9													116	31	2						
			536	37	3	5	29	2								27	34													590	1	1	72	40	3			
			498	28												25	36													524	4			6				
			76	45												4	8	1	1	32										82	25	1	1	28	2			
			—	—												—	—													—	—		39	11				
			32	5												1	36	1												33	41	1						
			4	50	1											—	14	3		6										5	11					14	3	
			2	42												—	6	3												2	48	3						
			92	51	2											5	—	1	2	12										100	6	3						
			46	26												2	29	2												48	33	2		57	3			
			141	57												7	30	2										45		150	12	2						
			181	25	3	3	52	3								9	21	3	1	12										199	2	1				47	2	
			106	48												5	33													112	21							
			50	7	3											2	37							1	30					54	14	3						
			5	6												—	—									5	6			10	12							
			16	21												—	51	2												17	12	2						
			129	59												6	46													136	45							
			17	54	2											—	53	2												18	48							
	42	1	—	—												—	—													—	42	1						
			—	—												—	—													—	—		1420	32	2			
			38	22	2	6	20									1	55													46	37	2						
			8	10												—	25	2												8	35	2		6	2			
	36	2	—	—												—	—													—	56	2						
	37	2	225	53	2											11	53	1												238	44	1				55		
			93	28												5	35		10	12										111	15			28				
			300	10					234	9	2	3				15	3	2												532	23							
			239	39	1	2	18		638	2		12				13	28	3												915	28							
	31	2	—	—												—	1	2												—	53					24	2	
			48	—												2	27	2												58	27	2				54		
			63	40												2	13	1						13						66	8	1				19	3	
			124	18												6	30	2												130	48	2				33	3	
			3	41												—	18													3	59							
	50	2	357	39	1											18	15	1												377	3							
			82	36												4	20	2												87	16	2				26		
			—	—												—	—		1	48										1	48							
			834	9	3	2	34									43	32	1												880	36			8				
			962	48	1				1743	59		12				50	38	2												2769	25	3						
	26	1	105	29												4	24							10	2					110	29	3						
			18	31	2											—	58													19	29	2						
			439	10					76	49	2	3				22	4	2												541	34							
	14		2	18												—	7	3												2	39	3				3	3	
1	5	2	73	33												3	55	1												78	33	3				7	1	
			191	49												10	5	3												201	54	3		1	3			
			6	32												—	19	2												6	51	2				19	2	
	2		296	22	3											13	39	3						2	24	2				314	29		1	13	2			
			924	33	1				101	48	1	6				48	42	1												1081	3	3						
			479	59		2	54		628	45	3	12				24	48	2						9	48					1158	15	1	63		2			

Laufender Nummer.	Namen und Wohnort der Agenten.	Schuldigkeit.																											
		Reste herein von 1841.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar Empfang aus der Kassa.			Marco.			Satzungen.		Porto-Frisch.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.	p	fl.	kr.	p
50	Greißl, Obing				238	31					9	1	2											267	32	2
51	Gutbrod, Euerbach				53	9	1										24							53	33	1
52	Haberstumpf, Berneck				26	43	1																	26	43	1
53	Hännel, Kronach				5	12																		5	12	
54	Häres, Langenzenn				12	6	1								3									12	9	1
55	Hagen, Hof	94	54	1	491	48	1	15	26						31	1								602	39	3
56	Haidpichler, Haidbühl	8	16	1	50	1															7	25	2	65	42	3
57	Haltenberger, Gelting	13	39		17	56																		31	35	
58	Hannawaker, Gemünden				16	27	2																	16	27	2
59	Hartlieb, Ebern				3	1																		3	1	
60	Hartmann, Schwabmünchen	3			777	43		2	48															783	31	
61	Haßolt, Schwabach				—	—						22												—	22	
62	Heiß, Weizenried				100	28	3																	100	28	3
63	Herkommer, Nesselwang		57	1	299	21	1																	300	21	2
64	Hessenauer, Schillingsfurst				37	37																		37	37	
65	Hibler, Denklingen				684	5	3				15	21												699	26	3
66	Hintermayr, Pullenhofen				167	54	3	1	42					1										170	36	3
67	Hirth, Aub	65	19	2	56	17	1	26	49		12	2							30					161	17	3
68	Hörwather, Neumarkt i. Östreich				1027	11	3								12			36						1027	59	3
69	Hofmann, Kirchenlamitz				8	43																		8	43	
70	Hofstetter, Weissenhorn				58	42																		58	42	
71	Hofer, Edelstetten		10	2	19	25																		19	35	2
72	Huber, Hakiberg				7	19																		7	19	
73	Huber, Poking				223	43																		223	43	
74	Huber, Törring		42		162	22	1				131	51	2											294	58	3
75	Hudjeka, Mitterfels				2	9	3																	2	9	3
76	Jakobi, Ottobeuern				1	23																		1	24	
77	Karl, Geisenfeld				—	—						27	3											—	27	3
78	Karl, Oberhaid				22	38	2	1	12											1	18			25	8	2
79	Kaserer, Berchtesgaden				179	37	2				3	39												183	16	2
80	Keiner, Fussen				206	50																		206	50	
81	Keller, Bissingen	15	50	1	43	38									12									59	40	1
82	Kirmaier, Mühldorf				77	13					6	33	3											83	46	3
83	Kober, Krumbach				212	57	1																	212	57	1
84	Koch, Neuburg a. d. Donau				206	11	1																	206	11	1
85	Köglsperger, Deining				215	36	2	2	42		15	24	2											234	3	
86	Kogler, Percha				278	46					43	9	2		30									322	25	2
87	Koller, Günzburg				673	30																		673	30	
88	Kraft, Herrieden				70	—					85	48	1								48			156	36	1
89	Krug, Endorf				575	16	1	2	30	1														577	46	2
90	Lachner, Schrobenhausen				45	13	2																	45	13	2
91	Laun, Eichstädt				4	37	1																	4	37	1
92	Leidl, Jakobsberg	284	52	1	121	26		51	49		12	31	1											473	41	2
93	Letzguß, Höchstädt				8	50																		8	50	
94	Löser, Lichtenfels				63	33	3				2	11	2		6									65	53	1
95	Loritz, Rittenau				53	37					8	45	3	1										63	22	3
96	Mährlein, Rülzheim				111	22	1																	111	22	1
97	März, München				522	8	3	4	33		13	38	2											542	40	1
98	Mahr, Königshofen				1	48																		1	48	

Gutmachung.																																		Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1841.			Waar-Lieferungen.			Klagfesten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungs-kosten.			Agentie-Gebühren						Vergütungen an Intraturen-gebühr und Porto-Auslagen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus		
															vorigen Jahres.			laufenden Jahres.																					
fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p
			251	37														12	55	2										267	32	2						
	54		50	20	1													2	39	2										54	53	3					20	
			25	24														1	20											26	41							
	27	2	5	6														—	15	2										5	49						37	
			11	30														—	36	1										12	6	1		3				
			328	36	1	10	1											23	45	2	3	29			27					366	18	3	36	21				
			62	42	3													2	30						30					63	42	3						
			17	36														—	53	3										18	19	3	12	15	1		53	
			15	38	1													—	49	1										16	27	2						
			2	52														—	9											3	1							
			722	29	3													38	53											761	22	3	22	8	1			
	22		—	—														—	—											—	22							
	38	3	93	26	3													5	1	1										101	6	3					38	
			285	23	2													14	38											300	21	2						
			35	23	2													1	32	3										37	16	1		20	3			
	29	3	661	44	3													31	12	1										699	26	3						
			160	32	2	1	42											8	23	3										170	38	1					1	
			101	1		26	49								3	24	2	2	—	1	11	34						16	9		161	17	3						
			973	11														51	10					3	12	3				1028	3	3					4	
1	12		5	51														—	26											7	32		1	11				
			56	—														2	56											58	56						14	
			18	26	2													—	58	1										19	24	3		10	3			
			6	56														—	22											7	18			1				
			212	32														11	11											224	43							
			154	51					129		3	3						8	7											294	38	3						
	15		2	9	3													—	6	2										2	31	1					21	
			1	20														—	4											1	24						1	
	27	3	—	—														—	—											—	27	3						
			22	49		1	12											1	7	2										23	8	2						
			101	27	2				69	50	1	3						8	58	3										183	16	2						
			196	30														10	20											206	30							
			51	36														2	11		6									59	47						6	
			79	35	1													3	51	2										83	46	3						
			230	49														12	8	3										242	37	3						
			194	25														10	15		1			1	11					205	51			20	1			
			218	50	3													10	12	1										229	33		4	30				
			265	19	3				40	9	2	3						13	56	1										322	25	2						
			649	11	2													33	41	2										672	54			37				
			66	30	2				83	5	3	3	30					3	30											156	36	1						
			346	30	2	2	30	1										28	45	3										377	46	2						
			42	56	2													2	15	2										45	12			1	2			
			3	48	1													—	13	3										4	2			35	1			
			399	12		51	49								13	36	1	6	4	1										473	41	2						
	41	2	8	8	2													—	26	2										9	16	2					26	
			62	42	2													3	10	3										65	54	1						
			60	42														2	40	3										63	22	3						
			57	13														3	17	1										60	30	1	50	32				
			301	13	2	4	33											20	48											326	31	2	16	5	3			
			1	37	1													—	5	1										2	2	2					14	

Laufender Nummer.	Namen und Wohnort der Agenten.	Schuldigkeit.																																	
		Reste herein von 1841.				Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.				Klagkosten.				Baar Empfang aus der Kassa.				Manco.				Satzungen.				Porti-Ersatz.				Diverse.				Summa.			
		fl.		kr.	p	fl.		kr.	p	fl		kr.	p	fl.		kr.	p	fl.		kr.	p	fl		kr.	p	fl		kr.	p	fl		kr.	p	fl.		kr.	p
99	Maier, Hohenkammer					—		—								27	2																	27	2
100	Maier, Trostberg					170		15	2					371		17	1																	741		32	3
101	Mann, Greding			11	2	9		21	1																									9		32	3
102	Mangold, Kohlgrub					26		3	2											12														26		15	2
103	Martin, Boos					19		14	3																									19		14	3
104	Martin, Obersteinbach					7		2																										7		2	
105	May, Wasserburg	3760		39		272		14																										6032		33	
106	Melcher, Greifenberg					13		27	3																									13		27	3
107	Merk, Gundelfingen					112		5	2					85		34	1																	197		39	3
108	Miebler, Mülhausen			22	2	188		18	2									1																189		41	
109	Miebler, Zusmarshausen					356		27		8		32																						365		19	
110	Mittl, Kaufbeuern					644		10	2	4		19		3		37																		652		6	2
111	Mooser, Niedersonthofen					480		53	2					11		15				20														492		28	2
112	Morasch, Rottenburg,					16		3	2																									16		3	2
113	Muhlbauer, Rain					51		9	1																									51		9	1
114	Muhleisen, Oberdorf					1260		53	1					6478		39		2																7741		32	1
115	Müller, Ebersbach					658		45	3					2		55	2	10																671		41	1
116	Müller, Regensburg		4	36		135		33										1																161		9	
117	Mysenbeck, Kay					452		29	2	4		6																						456		35	2
118	Neumaier, Aufkirchen					279		22	1																									279		22	1
119	Neuner, Lisberg					29		22	3																									29		22	3
120	Oehl, Glött					687		52	2																									687		52	2
121	Oettl, Wahl					47		44						5		50																		53		34	
122	Pruntner, Malching					114		46	2																									114		46	2
123	Pfeiffer, Neuburg, a. d. K.			32	1	21		42	2																									22		14	3
124	Pfeuffer, Albertshausen					216		21	3					2		58	2																	219		20	1
125	Pickl, Riedenburg			14	1	170		22	3																									170		37	
126	Pitteroff, Hollfeld					5		30	1																									5		30	1
127	Pollich, Schweinfurt					61		10		3		15		3		31	2																	67		56	2
128	Pollin, Landshut					30		45	1					30		8	3																	60		54	
129	Poschinger, Osterberg		3	35	3	—		—																										3		35	3
130	Prätorius, Hemau			33		153		5	3	2		27																						136		7	3
131	Pröll, Freyung					13		8																										13		8	
132	Rappel, Ebernstorf					430		—	3																									430		—	3
133	Reichel, Münchberg					142		54	1	2		42																						145		36	1
134	Reinpolt, Inning					232		54						105		10	2																	338		4	2
135	Reischle, Dillingen					99		10												9				18										99		37	
136	Reitmayer, Isen	1721		47	3	165		7	3					220		21	3																	2107		17	1
137	Ritzl, Grassau					133		35	1	2		36																						136		31	1
138	Röckl, Geisenhausen					101		10	1					5		3	2																	106		13	3
139	Rohrmüller, Dorfen					81		6	3																									81		6	3
140	Rupprecht Joh., Neustadt a. A.					25		39																										25		39	
141	Rupprecht Jos., Hohenfels					4		45	3							32	1																	5		18	
142	Salegg, Hengersberg					14		18	3																									14		18	3
143	Sedlmaier Fr., Solln					29		7	2							58																		30		5	2
144	Sedlmaier Jos., Altomünster					29		56	2											6														30		2	2
145	Soukop, Au					1		4				36												24										2		4	
146	Sutor, Rennertshofen					43		45	2					10																				53		45	2
147	Schaller, Fürstenzell					26		54						1		26	2																	28		20	2

Gutmachung.																																		Verbleiben			
Reste hinaus von 1841.			Waar-Lieferungen.			Klagkosten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten.			Agentie-Gebühren						Verrechnungen an Gutmachungsgebühr und Provisionen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			bi
															vorigen Jahres.			laufenden																			
fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl.	fr.	p	fl
	27	2																—	—											—	27	2				
			153	31					573	28		6						8	30	3										741	32	3				
			5	38														—	17	2		10		3	27	1				9	32	3				
			21	39														1	8											22	47		3	28	2	
			18	17														—	57	3										19	14	3				
			7	2														—	21											7	23					
			259	26												33		13	36	2	9	47	2							283	23		57	49	30	
			13	—	2													—	40	1										13	40	3				
	5	2	106	32	2				83	55	2	1	30					5	36	1										197	39	3				
			180	15	3													9	24	3										189	40	2				12
			331	41	1	3	12											17	49	1										352	42	2	12	36	2	
			611	20	2													31	39											644	19	2	8	47		
			468	26														24	2	2										492	28	2				
			16	23														—	48											17	11					
	39		46	53	3													2	33	2		32								50	38	1		31		
			1208	32	3				6445	13		24	11					63	2	2										7741	32	1				
			638	45														32	56	1										671	41	1				
			151	33														7	46	2										159	39	2	1	29	2	
			420	41	2	4	6											22	37											447	24	2	9	11		
			249	59	3													13	9	2										263	9	1	16	13		
			27	35	3													1	28			19								29	22	3				
			653	29														31	23	2										687	52	2				
			51	11														2	23											53	34					
			108	18	2													5	44											114	32	2		14		
			20	35														1	5			34	3							22	14	3				
	3	1	208	28														10	49											219	20	1				
			162	26														8	31											170	37					
			5	30	1													—	16	2										5	46	3				
			61	38		3	15											3	3	2										67	56	2				
	6		31	30	3				24	15		3	30					1	32	1										60	54					
			1	42														—	—		1	53	3							3	35	3				
			146	31		2	27											7	39	1										156	37	1				
	10	2	12	28	1													—	39	1										13	18					
			127	30														22	30											150	—				3	
			121	22	3	2	12											6	48	2	1	55		6	44	2	2			144	32	3	1	3	2	
			247	23					76	3		3						11	38	2										338	4	2				
			89	51														4	57	2							1			98	48	2		48	2	
			183	29	3				186	14	2	7	30					8	15	1										385	29	2	172	47	3	
			127	14	2	2	36											6	41	3										136	32	1				
			101	10	1													3	3	2										106	13	3				
			73	6	1													4	3	1										79	9	2	1	57	1	
	1	30	20	22	3													1	17			14								23	23	3	2	15	1	
		18	4	45	3													—	14	1										5	18					
			13	26	3													—	43			15								14	24	3				
			20	11														1	—	2				8	54					30	5	2				
	7		28	14	2													1	29	3										29	31	1		11	1	
			1	4			36											—	3			23								2	6					
			37	58														1	53	2				5	54		8			53	45	2				
			27	—														1	20	2										28	20	2				

Laufender Nummer.	Namen und Wohnort der Agenten.	Schuldigkeit.																																	
		Reste herein von 1841.						Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.				Klagkosten.				Baar Empfang aus der Kassa.				Manco.				Satzungen.				Porto-Ersatz.				Diverse.				Summa.			
		fl.		kr.	p	fl.		kr.	p	fl		kr.	p	fl.		kr.	p	fl		kr.	p	fl		kr.	p	fl		kr.	p	fl		kr.	p	fl.		kr.	p
148	Schifferl, Luppurg					53		26	3																							53		26	3
149	Schlichtinger, Pfarrkirchen					3		54																								3		54	
150	Schlötzer, Uffenheim					363		32	3													2										363		34	3
151	Schmid J. Fr., Kitzingen					117		7	1							6	43															123		50	1
152	Schmid Math., Kemnath					2		24								4	43															7		7	
153	Schmid Mich., Grönnenbach	13		32		393		35	1																							407		47	1
154	Schmidhammer, Simbach					20		18								1	47	3														22		5	3
155	Schneider, Lippertshofen					—		—									23	1														—		23	1
156	Schönfeld, Grünstadt					96		31																				57				97		28	
157	Scholl, Feuchtwang					39		—	2																							39		—	2
158	Schreiber, Pfatter					37		18	3							1	28	3														38		47	2
159	Schrenker, Dietfurt					39		24	2	2		31		860		56	3											34				903		46	1
160	Schruff, Föching					294		14	3					331		27	2													1	37	1	647		19	2
161	Schwager, Roggenburg	6		7	3	413		15		2		32		16		28	3															438		43	2
162	Schweiger, Buching			3		233		15	3					168		4	2															401		23	1
163	Spönnemann, Ansbach					100		36	2																							100		56	2
164	Spring, Eurishofen	12		30	3	868		3	1	4		27	1																			885		1	1
165	Stang, Burgebrach					—		—									30															—		30	
166	Stark, Rehau					—		—								1	21															1		24	
167	Steger, Greinmühl					261		38		2		30		103		38	1															369		46	1
168	Stegmann, Illertissen			30		191		18																								192		18	
169	Stobäus, Plattling					4		42	2																							4		42	2
170	Strauch, Ingolstadt			19	2	46		30	2							12																47		52	
171	Strobel, Straubing			12	1	212		29																								212		41	1
172	Terofal, Dorfen					79		9						21		23	3															100		31	3
173	Umhofer, Mindelheim					292		19	3					76		44																369		3	3
174	Vitzthum, Freysing					1		58	3					1										21								3		22	3
175	Vogelsang, Haarburg					—		—								20	1															—		20	1
176	Vogg, Jesenwang					231		32	1													12										235		14	1
177	Wagner, Pottenstein					4		22	2																							4		22	2
178	Weber, Babenhausen					70		33						20		29	3															91		4	3
179	Weber, Fridorfing					36		45																								36		45	
180	Weidner, Lichtenau					—		54																								—		54	
181	Weigenthaler, Schwabhausen					151		42						5		33																157		15	
182	Weindler, Erding		3	30		211		18	3	3												9										217		37	3
183	Weißmann, Eschenbach					—		52	2																							—		52	2
184	Wieser, Willing	116		41	2	25		31	1			15												42								112		39	3
185	Wisling, Raabburg					81		39	2																							81		39	2
186	Windsperger, Starnberg			32		85		58	2															18								86		48	2
187	Winter, Ebersberg	217		22		138		5	3	1		27		21		23														19	39	427		56	3
188	Winterl, Schongau					551		7	3																							551		7	3
189	Wittmann, Landsberg	3449		17	3	474		42														17								8	47 2	3933		34	1
190	Wohnlich, Anzing					230		30						10		11						6										240		47	
191	Ziegler, Oberaudorf					38		58	3	2		6																				41		4	3
192	Zink, Oberzell					12		51	2					1		27																14		18	2
193	Zinsinger, Teising					323		4						18		11	1	2		31												343		19	1
	Summa	13492		39	3	32473		10	3	184		40	3	13216		52	2	26		15	1	4		36	3	18		51		21	3	19434		38	1

Digitized by Google

Gutmachung.																														Verbleiben Reste					
Reste hinaus von 1841.			Waare Lieferungen.			Klagkosten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten.			Agentie-Gebühren. vorigen Jahres.						Vergütungen an Insertionsgebühr und Porto-Auslagen.			Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
1	33		49	13	3											2	40												53	26	3						
			3	54												—	11	2											4	5	2				11	2	
			343	44	3											18	10												363	34	3						
	59	1	116	39	3											5	51	1											123	50	1						
			7	—												—	7												7	7							
			373	32												19	44	1									42		393	35	1	13	32				
	5		20	—												2	—	3											22	5	3						
	23	1	—	—												—	—												—	23	1						
			89	36												4	49	2		54									95	19	2	2	8	2			
			37	3	2											1	57												39	—	2						
			36	55	3											1	51	3											38	47	2						
			22	47		2	51		856	8	2	6				1	15	3		36		14	8						903	46	1						
1	13	2	279	3	1				349	20		3				14	42	3											647	19	2						
			385	29		2	52		13	6		3				20	14					14	2	2					438	43	2						
			219	18					167	25	2	3				11	39	3											401	23	1						
	1		93	18	1											5	2	3	1	18					1	15			100	55			1	2			
			832	12	2	4	27	1								43	11								1	6	2		880	37	1	4	4		20		
			—	—												—	—			30									—	50							
			—	—												—	—		1	24									1	24							
	21		249	17	1	2	30		98	33	1	6				13	4	3											369	16	1						
			182	42	2											9	35	2											192	18							
			4	27												—	14												4	41			1	2			
			45	31	2											2	20	2											47	52							
			201	53	1											10	37												212	30	1		11				
			72	17					21	20	2	3				3	37	1											100	34	3						
			280	40	3				66	33		3				14	37		3	51									369	3	3						
			2	58	3											—	—												2	58	3		24				
	20	1	—	—												—	—												—	20	1						
	18	2	223	12	1											11	43	2											235	14	1						
			4	10	1											—	12	1											4	22	2						
			68	35	1				17	27	3	1	30			3	31	3											91	4	3						
	12	3	34	40	3											1	30	1											36	43	3		1	1			
			—	46												—	—			8									—	54							
			149	40												7	33												157	15							
	56	1	203	30	2	3										10	33	3											118	—	2				2	3	
			—	46	2											—	2	2											—	49			3	2			
			33	42			13									1	16	2											35	13	2	107	26	1	6	1	
4	55	2	75	30												4	14												84	39	2						
			82	46												4	18												87	4					15	2	
			332	4		1	27		12	36	3	1			8	6	6	54				65	49						427	36	3						
			323	52	1											27	33	1											351	25	2				17	3	
			453	18												23	44												477	2		3436	32	1	32	2	
	10		229	5	2											11	31	2											240	47							
			37	27	2	2	6									1	57												41	30	2				25	3	
	32		13	8												—	38	2											14	18	2						
			309	9					15	31	1	3				16	9												343	49	1						
27	2	1	3155	35	1	163	46	3	1284	3	4	1	112	44	25	39	3	1608				64	30		138	58		39	3	2	46604	23	3	1286	3	8	2	14	46	2

Zusammenstellung.

Vortrag.				Geldbeträge.		
				℔	Xr	₰
Schuldigkeit.						
A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
1. An Aktiv-Rest				5580	5	3
2. „ Aktiv-Ausständen				13192	39	3
3. „ Defekten und Ersatzposten				650	45	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.	℔	Xr	₰			
1. Versicherungs-Beiträge	30090	52	3			
Schreibmaterialien	602	36	–			
Regiekosten	1779	42	–	32473	10	3
2. An Klagekosten				184	40	3
3. „ verkauften Satzungen				4	36	–
4. „ Porti-Vergütungen				5	18	–
5. „ Zinsen von Vereinsgeldern				428	9	–
Summa				52819	25	1
Gutmachung.						
A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
1. Retardatzahlungen a) Reste hinaus				27	2	1
b) Besoldungen und Remunerationen				311	10	1
c) Buchdruckerlöhne und Schreibmaterialien				349	58	2
d) Porti- und Botenlöhne				28	32	1
2. Nachlaß und Verlust				72	43	1
3. Defekte und Ersatzposten				1	48	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.						
1. Entschädigungen				12843	4	1
2. Remuneration und Besoldungen:						
a) dem Direktorial-Vorstande				750	—	–
b) „ Vereins-Buchhalter				800	—	–
c) „ „ Büreaudiener				300	—	–
d) „ „ Rechtsconcipienten				355	—	–
e) „ „ Rendanten				339	25	–
f) dem Schreiber- und Aushilfs-Personal				131	30	–

Vortrag.	Geldbeträge. fl	kr	h
g) an Agentiegebühren	1606	49	3
h) „ Abschätzungskosten	142	44	–
i) „ Diäten der Direktorial-Mitglieder und Vereinsbevollmächtigten	191	—	–
3. Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	167	34	–
b) Schreibmaterialien und Büreau-Bedürfnisse	258	38	–
c) Meubelirung	188	6	–
d) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	442	35	–
e) Postporti und Botenlöhne	857	41	3
f) Inserationsgebühren	20	32	–
g) Ersatz für Gänge, Versäumniß s. a Kosten	16	—	–
4. Nachlaß und Verlust	64	14	3
5. Rückvergütungen	21	43	2
6. Prozeß- s. a. Gerichtskosten	47	28	–
7. Sonstige Ausgaben	149	54	2
8. Aktivausstände betragen nach Abzug der Reste hinaus	13466	47	3
Summa	33452	3	1

Vortrag.	Betrag. fl	kr	h	Bemerkungen.
Bilance.				
Die Gesammtschuldigkeit beträgt	52819	25	1	
„ Gesammt-Gutmachung „	33452	3	1	
Mit dem Rechnungs-Schluß 1842 verbleiben baar	19367	22	–	Diese Summe bildet den Gesammt-Reservfond des Vereines.

München, am 14. Februar 1843.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Adv. Ney, Königl. Rath. Max Stigelmayr. Joseph von Hirsch. Muffat. C. Heller.

Kuttner, Buchhalter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 31. Mai 1843.

Inhalt:

Das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München betr. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München. 1843.

M 600 Pr. pr. den 27. Mai 1843.

(Das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München betr.)

Das Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz,

An
sämmtliche Königl Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Das Programm zu dem dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München wird auf Ansuchen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden haben für dessen möglichste Verbreitung zu sorgen und werden hierbei auf die genaue Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugnisse eingesendet werden müssen, und auf die Form der Ausstellung und Beglaubigung derselben noch besonders aufmerksam gemacht.

Speyer, den 26. Mai 1843.

Fürst v. Wrede.

Römmich.

---

pr. den 8. Mai 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, den 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels, auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission, an den Wenigstnehmenden vergeben werden; nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Untergettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage

von 19613 fl 13 Xr, Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14230 fl 21 Xr, eine Chaussée-Correction im Anschlage von 5815 fl, Chausirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl 56 Xr, Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlag: von 8382 fl 33 Xr, dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24212 fl 29 Xr, Lieferung der Marksteine im Anschlage von 370 fl 50 Xr, also im Ganzen 74,493 fl 22 xr, enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

K. B. Landgericht. v. Gradt.

K. Eisenbahnbau-Section. Walbier.

---

pr. den 10. Mai 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 1. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Locale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IVte 21896 Fuß lange zwischen Bamberg und Breitengüßbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage zu	40095	31
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge	4178	15
Brücken und Durchlässe	36377	10
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29380	9
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	225	—
daher im Ganzen .	110656	5

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

K. Landgericht Bamberg I. Geiger.

K. Eisenbahnbau-Section. Wild.

---

pr. den 10. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, am 1. Juni 1843, Nachmittags 3 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Locale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 8800 Fuß lange in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitslos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

	fl	Xr.
Erdarbeiten, im Anschlage zu . . .	9219	6
Straßenverlegungen	16646	21
Chausſirung und Pflasterung der Wegübergänge	486	53
Durchlässe	5551	29
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn . . .	12117	47
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	60	—
daher im Ganzen .	44081	36

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Königl. Eisenbahnbau-Section.

Glaser. Wild.

---

pr. den 15. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, den 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Amtslocale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke No. X. über die Wertag bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

	fl	Xr.
1. Maurerarbeiten, zu	5981	6
2. Steinhauerarbeiten sammt Verwendung, zu	39549	47
3. Gerüste, zu	600	—
im Gesammtbetrage zu .	46130	53

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. K. Eisenbahnbau-Section. Thenn.

Der I. rechtskundige Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

---

pr. den 22. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 6. Juni 1843, Nachmittags 2 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte

Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28944 Fuß lange auf der Linie von Gersthofen bis Langwaid liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist

	fl.	Xr.
an Erd- und Damm-Arbeiten auf . .	18126	—
an Steinmaterial zum Unterbau . .	19348	30
an Marksteinen	636	—
im Gesammtbetrage zu . .	38310	30

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, den 18. Mai 1843.

K. Landgericht.
Reiber, Landr.

Augsburg, am 18. Mai 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

---

pr. den 22. Mai 1843.

Ite Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, den 7. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) Das Ite 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

	fl.	Xr.
Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	25386	27
Kunstbauarbeiten	7424	44
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6444	3
Lieferung von Marksteinen . .	372	34
daher im Gesammtbetrag von .	39627	48

b) Das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:

	fl.	Xr.
Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu	14501	42
Kunstbauarbeiten	7200	48
Steinmaterial zum Unterbau . .	7235	49
Lieferung von Marksteinen . . .	474	30
daher im Gesammtbetrag von .	29412	49

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.

Königl. Landgericht.
Hermann, Landr.

Meitingen, am 8. Mai 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
C. F. Feigele, Ingen.
Maurer, Rechnungsführer.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Mai l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, Priester Nicolaus Greisch, die Pfarrei Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rülzheim dem bisherigen Einnehmer Nicolaus Bach in Klingenmünster, und die hiedurch eröffnete Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Klingenmünster dem Functionär im Königl. Ministerium des Innern, Friedrich Rudolph, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai 1843, wurden für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
I. Kanton Kaiserslautern.		
Alsenborn	Willenbacher, Wilhelm	Heß, Theobald
Enkenbach	Müller, Daniel	Würtz, David
Erfenbach	Schuff, Johann	Denig, Johann
Siegelbach	id.	Heinrich, Johann
Stockborn	id.	Bachmann, Jacob
Frankenstein	Eymann, Peter	Burckhard, Georg
Hochspeyer	Ritter, Wilhelm	Würtz, Friedrich
Fischbach	id.	Acker, Andreas
Waldleiningen	id.	Kunz, Georg Wilhelm
Hohenecken	Stein, Johann	Kaiser, Peter
Dansenberg	id.	Benkel, Philipp
Kaiserslautern	Weber, Adam	I. Vogt, Jacob
id.	id.	II. Müller, Joseph Ignaz
Moorlautern	Klein, Adam	Hach, Heinrich

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Trippstadt	Spanier, Georg	Huber, Adam sen.
Krickenbach	id.	Mang, Jacob sen.
Mölschbach	id.	Hager, Heinrich
Stelzenberg	id.	Wagner, Johann
Weilerbach	Heitzmann, Joseph	Emmrich, Peter Adam
Erzenhausen	id.	Kaiser, Johann
Eulenbis	id.	Becker, Adam
Pörrbach	id.	Lang, Jacob jun.
Rodenbach	id.	Schuff, Johann
Schwedelbach	id.	Bardenz, Peter

II. Kanton Otterberg.

Heiligenmoschel	Rahm, Daniel III.	Rahm, Peter IV.
Schallodenbach	id.	Veltung, Jacob
Schneckenhausen	id.	Mosbach, Peter
Katzweiler	Wilking, Johann	Kirch, Jacob
Hirschhorn	id.	Schwehm, Nicolaus
Mehlbach	Klein, Peter I.	Zinsmeister, Adam
Niederkirchen	Klein, Carl	Mannweiler, Johann I.
Heimkirchen	id.	Mauc, Peter III.
Morbach	id.	Schäfer, Wilhelm
Wörsbach	id.	Christmann, Michael
Mehlingen	Maurer, Johann	Müller, Carl
Baalborn	id.	Schäfer, Johann I.
Neunkirchen	id.	Kirch, Jacob
Olsbrücken	Ruster, Peter	Jung, Peter
Sulzbach	id.	Gehm, Jacob
Otterberg	Raquet, Christian	I. Amos, Philipp
id.	id.	II. Wagner, Carl
Erlenbach	id.	Kühner, Heinrich
Otterbach	id.	Bang, Peter
Sambach	id.	Keller, Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
III. Kanton Winnweiler.		
Alsenbrück	Frank, Peter	Eimann, Jacob I.
Imsbach	id.	Rueff, Franz
Börrstadt	Frentzel, Johann	Dick, Johann
Breunigweiler	id.	Schreiner, Johann II.
Gehrweiler	Kolter, Philipp	Carra, Jacob
Gundersweiler	id.	Profit, Philipp
Hörsingen	id.	Daubermann, Philipp Peter
Hochstein	Bossong, Conrad	Hacker, Johann
Falkenstein	id.	Fischer, Michael
Schweisweiler	id.	Eckert, Nicolgus
Imsweiler	Limbacher, Adam	Keller, Michael
Lohnsfeld	Schmitt, Valentin	Seeberger, Philipp
Potzbach	id.	Beutler, Johann
Sembach	Eichelberger, Jacob	Deibel, Conrad
Wartenberg-Rohrbach	id.	Würz, Heinrich
Münchweiler	Vogel, Wilhelm	Weißmann, Friedrich
Gonbach	id.	Dech, Johann Heinrich
Neuhemsbach	id.	Graf, Carl
Sippersfeld	Geiß, Justus	Hepp, Wilhelm
Steinbach	Schneider, Jacob I.	Bauer, Jacob II.
Winnweiler	Ottmann, Wallrad	Schasset, Joseph
Polizei-Adjunkten.		
Schmitterhof, Gemeinde Lohnsfeld		Erbach, Jacob
Erzhütten, Kreuz- und Wiesenthalerhof ꝛc., Gemeinde Kaiserslautern		Dressing, Joseph
Hollbornerhof, Gemeinde Heimkirchen		Bender, Philipp Peter
Kreutzhof, id.		Hasemann, Michael
Drehenthalerhof, Gemeinde Otterberg		Rubel, Andreas
Pfrimerhof, Gemeinde Sippersfeld		Krehbill, Jacob
Münchschwanderhof, Gemeinde Otterberg		Cherdron, Johann
Felsberger- und Spreiterhof, Gemeinde Imsweiler		Glas, Ludwig

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 28. Mai l. J.

1. den Königl. Decan und protestantischen Stadtpfarrer Friedrich Heinrich Moschel, und
2. den katholischen Pfarrer Priester Hubert Pirrung,

beide in Kusel,

zu Mitgliedern des dortigen Local-Scholarchates ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai l. J., wurde das Gemeinderathsglied Martin Bucher von Knöringen zum Adjunkten der Gemeinde Knöringen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai l. J., wurde Georg Albert Scherer zu Landau, als Gemeinde-Einnehmer von Landau ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1843, wurde der bisherige Lehrer an der höhern Töchterschule zu Neustadt a. H., Jacob Weintz von der Haardt, Landcommissariats Neustadt, zum Lehrer an der obern Knabenschule zu Frankenthal, Landcommissariats daselbst, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1843, wurde der bisher provisorisch an der protestantisch-teutschen Schule zu Speyer angestellte Lehrer Jacob Walther, in definitiver Eigenschaft an der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai 1843, wurde der Lehrer Philipp Dessoyé von Grünstadt zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Norheim, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai 1843, wurde der dermalige Gehülfe an der Schule zu Lautzkirchen, Jacob Grentz von Zweibrücken, zum zweiten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ensheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1843, wurde der dermalige israelitische Schulverweser zu Mehlingen, David Eichhold von Steinbach, zum Verweser an der israelitischen Schule zu Böhl, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. J. dem Pinselfabrikanten Georg Christoph Buckel zu München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Pinseln mit Blechzwingen, und der Benützung eigenthümlicher Stoffe hiezu, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 26

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München 1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag den 1. October d. J. in München gefeiert werde. — Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgesetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine } silberne Medaillen,

und zwar

I. Für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft, in welche Categorien sich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewiesenem Erfolge eingeführt haben.

Solche Bewerber haben nachzuweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufstellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ gesteigerten Viehstandes nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für specielle Leistungen in der Landwirthschaft, als

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entsumpfung der Moorgründe, Bewässerung ꝛc.;
b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge;
c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialien, Anlage von Güllegruben;
d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten;
e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Weizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste ꝛc. ꝛc.;
f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht, oder wenig kultivirter Handelspflanzen, als Reps,

Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc. ꝛc.;

g) ausgedehnteren Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens gesorgt wurde;

h) Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;

i) Production des meisten und schönsten Flachses und Hanfes nach verbesserter Bereitungsmethode mit Vorlage von Mustern;

k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Bestockung;

l) Obstbaumzucht, Anlegung neuer Obstbaumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, mit Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenfläche;

m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art wie bei der Obstbaumzucht,

n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt;

o) Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege;

p) bessere Bewirthschaftung der Waldungen, insbesondere neue Anlagen derselben;

q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen diesen erwähnten Leistungen muß ausdrücklich und legal nachgewiesen seyn, daß solche im Laufe der letzten drei Jahre, 1841, 1842 und 1843 statt gefunden haben.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer, als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben; in den Zeugnissen ist die Größe und der Erfolg der Leistungen genau nachzuweisen.

Schlüßlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des §. 3 des Festprogramms vom Jahre 1841 [1]) aufmerksam gemacht, vermöge welchem in dem nächfolgenden Jahre 1844 die für Gewinnung des im Inlande gezogenen besten Saatleins ausgesetzten Geldpreise von 300, 150 und 50 fl zur Vertheilung kommen werden.

§. 2.

3 goldene Medaillen,

10 große und 10 kleine silberne Medaillen sind bestimmt:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihrer Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeinde-Vorsteher, welche im gleichen Zeitraume und auf gleiche Weise in ihren Gemeinden sich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmäßiger Anlagen von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen,

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

---

[1]) §. 3 von 1841. Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus Rigaer-Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6—7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und ist es durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer-Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Kulturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51—68 vom Jahre 1838, und Seite 385—396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinsamer Entwässerung und Bewässerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht, planmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzersparender Feuerungsanstalten,

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen,

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden.

Die Einsendungen von den Kreis-Comités, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind genau in der Weise, wie das im Anhange gesetzte Formular I. vorschreibt, zu verfassen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Preise an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz derselben Leistung beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder bis zum festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½—2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.

2. Preis 20 bayerische Thaler.
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 20 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 10 bayerische Thaler;
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayerische Thaler;
2. „ 12 „ „
3. Preis 8 bayerische Thaler.
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche zugelassen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch concurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtszuschlag für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preise für das vorgeführte Vieh werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unparteiischen Männern bestellt, und zwar:
   a) für Hengste und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe, und
   e) für das Mastvieh.

   Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hiesige Magistrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung ab-

zunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung, ganz unparteiisch ihr Urtheil aussprechen.

3. Die Preisbewerber müssen nachweisen:

a) daß sie ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das Zucht-Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben;

c) daß die Oeconomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

4. Die Zeugnisse der Preiswerber sind drei Tage vor dem October-Feste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

5. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

6. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.

7. Die Musterung der Pferde beginnt Freitag den 29. September, Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30. Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag den 30. Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.

8. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Thereſienwiese zu bringen, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den Königl. Bayer. Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgültig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizufügen.

§. 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätiget seyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landcommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätiget seyn, nur bei

den Städten erſter Klaſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine Königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach §. 2. iſt die gleichmäßige Beſtätigung der vorgeſetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreiſen, in welchen die landwirthſchaftlichen Diſtricte bereits organiſirt ſind, kann die Beſtätigung des Thatbeſtandes von den Diſtriktsvorſtänden vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legaliſirung der Unterſchriften durch die einſchlägige Gerichtsbehörde hinreichend iſt.

§. 9.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Allerhöchſtihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comités ehrerbietigſt empfangen.

§. 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. October, beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 11.

Die durch §. 22. der Vereinsſatzungen angeordnete öffentliche General-Verſammlung, welcher alle zur Zeit des Feſtes anweſende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am Dienſtag, den 3. October zur Beſprechung allgemeiner Vereinsintereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 12.

Das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraße Nro. 2 bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzuſehen.

§. 13.

Die übrigen Feſtlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, ſtattfinden, und das von dem Magiſtrate der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 14.

Dieſes Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben ſo werden alle Ortsvorſtände erſucht, für die Bekanntmachung beſtens zu ſorgen.

München, den 22. März 1843.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Anhang.

Formular für Zeugniſſe.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieſes (Namens)

Eigenſchaft (als ausübender Landwirth, Königl. Beamter, Ortsvorſtand ꝛc.)

Wohnort

bewirbt ſich um die nach §. des Programmes ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthſchaftlichen Leiſtungen (nun werden die Leiſtungen einzeln genau und gewiſſenhaft aufgezählt, wie ſie in §. 1, 2, 3 im Allgemeinen erwähnt ſind).

Daß das in dieſem Zeugniſſe Aufgeführte durch uns

Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) .....

. . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengst oder Zuchtstute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieses (Namens)
Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein

welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater
„ Mutter
Hat dasselbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft und (wie lange) selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung .....

Datum

Gemeinde-Vorsteher.

. . . .

Zeug Zeug

. . . . . .

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) .....

. . . .

III. Zeugniß für veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste
(Zahl) Widder
„ Mutterschafe
„ Lämmer:

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. October 1842 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) vor dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,
e) Der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung .....

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) .....

. . . .

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
(Zahl) Schweinsmütter
„ Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in Schweinsbären
Schweinsmüttern
Davon seit 1. October 1842 erhalten Ferkeln,
Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . .

. . . .

V. Zeugniß für die Mastochsen.

Vorzeiger dieses (Namens)
seines Geschäftes
welcher die Mastung selbst vorgenommen hat,
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke.
(Benennung derselben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . .

. . . .

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Theresien-Wiese

am 1. October 1843.

I. Pferderennen.

Sonntag den 1. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: E. Baumgartner, K. Lechner, Jos. Schmidt, Jos. Vielweck und Andreas Seiter machen zusammen das Rennggericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Rennggerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Rennggerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Rennggerichte ist der Magistrats-Offiziant Ulrich von Destouches als Actuar beigegeben.
2. Der erste Preis besteht in 15 Dukaten. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayeri'schen Thaler; Weitpreise wird keiner mehr gegeben.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.
3. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.
4. Das Rennggericht wird Tags vorher Samstags den 30. September Morgens 10 Uhr bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verlooſung der Pferde vorzunehmen.
5. Am 1. October Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephs-Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Rennggericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresien-Wiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephs-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.
6. Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Rennggerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.
7. Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet, und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.
8. Am 8. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verlooſung Sonntags, 10 Uhr Morgens, bei Herrn Baum-

gartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 baierische Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9. Beide Pferderennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.
10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.
11. Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen Pferden neben den inländischen auch ausländische werde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.

Korbinian Lechner. Joseph Bielweck.
Joseph Schmidt. Andreas Seyter.

III. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Montag, den 2. October 1843, wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen statt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 3, und für die Krone ein bayerischer Thaler, in Summa 26 fl. 24 kr.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4. Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.
5. Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 6. October auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

   das I. Gewinnst 30 fl — Xr.
   das II. Gewinnst 15 fl — Xr.
   das III. Gewinnst 7 fl 30 Xr.

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen J.J. K.K. Majestäten, die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Seiner

Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl — auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr. gekauft werden.

III. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das erste Beste 15 fl — Xr.
das zweite Beste 7 fl 30 Xr., und
das dritte Beste 3 fl 45 Xr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl, auch können 50 Schüsse à 12 Xr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) daß der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreite;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sey;
d) muß dieser mit einem Zängeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedrückt werden kann, versehen seyn.
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4. Gewinnste werden durchgehend auf ⅔ der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 2. bis einschließlich Freitag den 6. ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 6. mit dem übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden
7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine besonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingnng, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.
9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. October seine Schießpolette an den Schützenactuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10. Sämmtliche Beste werden sämmtlich frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 2. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu ver-

sammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Zu diesem Behufe werden die Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 2. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat

der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Knollmüller, Secretär.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 2. Juni 1843.

Inhalt:

Die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Cöln und resp. Mainz betr. — Die von dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Fr. Ph. Deil in Pirmasens in 34 Stereotyptafeln herausgegebene Gesanglehre für teutsche Schulen betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Großkarlbach, Decanats Frankenthal. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Otterberg, Decanats Kaiserslautern. — Verakkordirungen von Eisenbahnbau-Arbeiten. — Verzeichniß der Messen, Kram- und Viehmärkte im Königl. Preußischen Regierungsbezirke Trier, welche im Jahre 1844 abgehalten werden. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 13044 J. pr. den 30. Mai 1843.

(Die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Cöln und resp. Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft zu Cöln und resp. Mainz in Bayern bis auf weitere Allerhöchste Verfügung allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wurde der von dem Hauptagenten dieser Gesellschaft für das Königreich Bayern, dem Königl. Consul und Commerzienrathe Bartels in Cöln als Agent für den Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellte Kaufmann Merckle zu Speyer, durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen in dieser Eigenschaft bestätiget, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 12460 J. pr. den 30. Mai 1843.

(Die von dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Fr. Ph. Deil in Pirmasens in 34 Stereotyptafeln herausgegebene Gesanglehre für teutsche Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Fr. Ph. Deil zu Pirmasens, welcher sich bereits durch die bei ihm erschienenen Wandfibeln für den Lautir- und ersten Lese-Unterricht Verdienste um das teutsche Schulwesen erworben, hat nunmehr mittelst Stereotypen in 34 Wandtafeln auch eine Gesangfibel zur Erleichterung des ersten Unterrichts in der Gesanglehre an den teutschen Schulen herausgegeben, in welchen nicht nur auf eine leicht faßliche, einfache und dabei möglichst faßliche Weise die musikalischen Elemente zusammengestellt, und auch sogleich praktisch auf den Kirchengesang angewendet sind, sondern die auch in ihren Tafeln durch die möglichste Reinheit, Schärfe und Deutlichkeit, welche nur Stereotypen und

das angewendete größte Format gewähren können, sich auszeichnet, und das richtige Erkennen der Noten und Zeichen in der größten Entfernung, welche die Schulsäle bieten, ohne alle Schwierigkeit gestattet.

Die höheren Tafeln sind sowohl im Violin- wie im Sopranschlüssel durchgeführt, und bieten dem teutschen Schullehrer Alles dar, dessen er für seine Schule beim Gesang-Unterrichte bedarf; auch sind die auf einigen Tafeln unterlegten Liederverse zweckmäßig gewählt.

Da diese Gesangfibel, in 34 Tabellen und auf starkem Papier abgedruckt, (nebst einer kleinen gedruckten Anweisung zum Gebrauche derselben für einzelne Lehrer, die derselben bedürfen) um den Preis von 5 fl bei dem Herausgeber zu haben sind; so werden sämmtliche Königl. Landcommissariate, dann die Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen und Local-Schul-Commissionen auf dieses vortreffliche Werk aufmerksam gemacht, und es steht der sehr wünschenswerthen Anschaffung desselben für die teutschen Schulen, wo immer die Mittel dazu vorhanden sind, kein Hinderniß im Wege.

Speyer, den 26. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 907 c. pr. den 30. Mai 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Großkarlbach, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dr. Löhlein zum Königl. Decan und Pfarrer in Landau, ist die Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt den Pfarrort Großkarlbach mit 758 und den eine Stunde davon entfernten Filialort Obersülzen mit 338 Protestanten.

Die Kirchen an beiden Orten sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	213	17
Summa . .	476	47
Davon ab die Lasten mit . .	44	1
Bleiben . .	432	46

Zur Completirung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen derselben sonach noch 167 fl 14 xr, welche derselben aus den zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um fragliche Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Königl. Decanat Frankenthal anher vorzulegen sind.

Speyer, den 24. Mai 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 911 c. pr. den 30. Mai 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Blaul auf die erste Pfarrstelle zu Otterberg ist die zweite Pfarrei daselbst, im Decanate Kaiserslautern gelegen, in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehören a) der Pfarrort Otterberg mit 13 Höfen und Mühlen, b) der Filialort Erlenbach mit dem Gersweilerhofe, c) der Filialort Otterbach mit der Walkmühle und d) der Parochialort Sambach mit der Ziegelhütte. Der ganze Pfarrsprengel zählt 2719 protestantische Seelen. — Die Hauptkirche zu Otterberg, so wie die beiden Filialkirchen sind nicht simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	44	9
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	15	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	8	—
Summa . .	415	9
Davon die Lasten ab mit . .	8	—
Bleiben . .	407	9

Zur Completirung der Congrua zweiter Klasse von 800 Gulden, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 392 fl 51 Xr, welche ihr aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die Petenten ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Kaiserslautern einzureichen haben.

Speyer, den 21. Mai 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

---

pr. den 15. Mai 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag, den 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde, im Amtslocale derselben, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke № X. über die Wertag bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

	fl	Xr
1. Maurerarbeiten, zu	5981	6
2. Steinhauerarbeiten sammt Verwendung, zu	39549	47
3. Gerüste, zu	600	—
im Gesammtbetrage zu .	46130	53

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

Der I. rechtskundige Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.

---

pr. den 22. Mai 1843.

3te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag, den 6. Juni 1843, Nachmittags 2 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte

Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinschriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28944 Fuß lange auf der Linie von Gersthofen bis Langwaid liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist

	fl	Xr
an Erd- und Damm-Arbeiten auf . .	18126	—
an Steinmaterial zum Unterbau . .	19548	30
an Marksteinen	636	—
im Gesammtbetrage zu . .	38310	30

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, den 18. Mai 1843.

K. Landgericht.
Reiber, Landr.

Augsburg, am 18. Mai 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

---

pr. den 22. Mai 1843.

2te Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, den 7. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) Das Ite 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	25386	27
Kunstbauarbeiten	7424	44
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6444	3
Lieferung von Marksteinen . .	372	34
daher im Gesammtbetrag von .	39627	48

b) Das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:

	fl	Xr
Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu	14501	42
Kunstbauarbeiten	7200	48
Steinmaterial zum Unterbau . .	7235	49
Lieferung von Marksteinen . . .	474	30
daher im Gesammtbetrag von .	29412	49

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni, Abends 6 Uhr, bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.

Königl. Landgericht.
Hermann, Landr.

Meitingen, am 8. Mai 1843.

K. Eisenbahnbau-Section.
C. F. Feigele, Ingen.
Maurer, Rechnungsführer.

№ 13008 J. pr. den 30. Mai 1843.

Verzeichniß

der Messen, Kram- und Viehmärkte im Königl. Preußischen Regierungsbezirke Trier, welche im Jahre 1844 abgehalten werden.

Kreis.	Ort.	Monat.	Tag.
St. Wendel	St. Wendel	März	28.
		Mai	29.
		August	1.
		Februar	1.
		October	21.
		Dezember	9.
		Viehmarkt 1. Donnerstag jeden Monats.	
		Schweinemarkt jeden Donnerstag.	
	Pfeffelbach	März	6.
		Juni	10.
		August	19.
		November	7.
	Haupertsweiler	März	11.
		September	5.
	Offenbach	März	26.
		Mai	14.
		September	10.
		Dezember	3.
	Baumholder	Februar	22.
		März	18.
		Juni	18.
		August	15.
		November	6.
		October	7.
		April	23.
		Schweinemarkt 1. Montag jeden Monats.	
	Oberkirchen	März	7.
		Juni	13.
		August	14.
		September	18.
		October	22.
	Grumbach	Februar	27.
		August	26.
Ottweiler	Neunkirchen	Mai	21.
		August	26.
		October	8.
Saarbrücken	Saarbrücken	Januar	2.
		Mai	7.
		October	1.
	St. Johann	Februar	27.
		Juni	25.
		August	27.
		November	12.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai 1843, wurden für den ndcommissariatsbezirk Homburg nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Homburg.	
Großbundenbach	Rublé, Heinrich	Schmitt, Christian
Mörsbach	id.	Hussong, Jacob
Kleinbundenbach	id.	Maurer, Philipp
Biedershausen	id.	Blinn, Heinrich
Käshofen	Vollmer, Thobald	Schäfer, Jacob
Krähenberg	id.	Vollmar, Christian d. III.
Wiesbach	id.	Vollmar, Paul d. II.
Rosenkopf	id.	Vollmar, Philipp Jacob
Homburg	Lotz, Jacob	I. Sauerbrey, Philipp
id.	id.	II. Fretz, Friedrich
Sanddorf	id.	Müller, Peter, Polizei-Adjunkt
Bruchhof ꝛc.	id.	Brengel, Daniel, Polizei-Adj.
Kirberg	id.	Mohrbacher, Johann
Bechhofen	id.	Maurer, Peter
Beeden	id.	Adolph, Heinrich
Schwarzenbach	id.	Maas, Carl
Erbach	id.	Schmitt, Heinrich
Reiskirchen	id.	Junkes, Adam jun.
Lambsborn	Trautmann, Paul d. V.	Neumann, Jacob d. II.
Langwieden	id.	Wagner, Johann Nicolaus
Martinshöhe	id.	Meerbreyer, Franz
	II. Kanton Landstuhl.	
Bruchmühlbach	Munzinger, Ludwig	Trautmann, Johann Nikolaus
Hauptstahl	id.	Buser, Johann
Mühlbach	id.	Schanne, Peter
Vogelbach	id.	Maurer, Johann
Gerhardsbrunn	Müller, Valentin	Munzinger, Adam der II.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Mittelbrunn	Munzinger, Valentin	Heintz, Valentin
Oberarnbach	id.	Kettenring, Adam
Obernheim u. Kirchenarnbach	id.	Müller, Adam
Hitschenhausen	Rüb, Daniel I.	Weber, Ludwig
Katzenbach	id.	Schmitt, Martin
Spesbach	id.	Zinsmeister, Michael
Landstuhl	Benzino, Joseph jun.	Weber, David
Bann	id.	Färber, Carl
Kindsbach	id.	Günther, Jacob
Queidersbach	Straßer, Johann Adam	Wilhelm, Michael d. Junge
Linden	id.	Briegel, Michael
Gimsbach	Rübel, Daniel	Köhler, Johann
Matzenbach	id.	Glück, Philipp
Schrollbach	Gutheil, August	Becker, Johann
Bettenhausen	id.	Jenet, Franz
Nanzdiezweiler	id.	Müller, Peter
Niedermohr	id.	Schneider, Jacob
Neuschbach	id.	Krapp, Jacob
Ramstein	Janzer, Philipp Peter	Hector, Theodor sen.
Mackenbach	id.	Schneider, Valentin
Miesenbach	id.	Werlé, Peter
Reichenbach	Rüb, Carl	Rübel, Peter der II.
Fockenberg-Limbach	id.	Werle, Johann
Reichenbach-Steegen	id.	Weisenauer, Franz
Steinwenden	Müller, Peter der Junge	Cappel, Friedrich
Kottweiler-Schwanden	id.	Pfeiffer, Johann
Obermohr	id.	Türkes, Johann
Weltersbach	id.	Schröer, Nicolaus
III. Kanton Waldmohr.		
Frohnhofen	Böhnlein, Jacob	Pfaff, Jocob der IV.
Altenkirchen	id.	Schramm, Jacob der III.
Breitenbach	id.	Staudt, Jacob
Dietweiler	id.	Becker, Valentin

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Limbach	Hierthes, Conrad	Leibrock, Jacob
Bliesbergerhof	id.	Hilpert, Heinrich, Polizei-Adj.
Kohlhof	id.	Bach, Christian, Polizei-Adjunkt
Altstadt	id.	Schleppi, Heinrich Jacob
Kirkel-Neuhäusel	id.	Schwarz, Andreas
Neuhäusel	id.	Hussong, Valentin, Polizei-Adj.
Kleinottweiler	id.	Bach, Jacob
Mittelberbach	id.	Freyseng, Peter
Mittelberbacher-Grube	id.	Poller, Georg, Polizei-Adjunkt
Plantage	id.	Neu, Jac. d. j., Polizei-Adjunct
Oberberbach	id.	Schmelzer, Andreas
Frankenholz	id.	Ruffing, Hubertus, Polizei-Adj.
Niederberbach	id.	Gortner, Ludwig Carl
Münchweiler	Zimmermann, Carl der II.	Feick, Jacob
Börsborn	id.	Berndt, Michael
Dietschweiler	id.	Müller, Philipp Jacob
Haschbach	id.	Müller, Michael
Nanzweiler	id.	Berwanger, Johann
Steinbach	id.	Ludwig, Theobald
Obermiesau	Becker, Theobald	Schmitt, Theobald
Elschbach	id.	Krük, Justus
Niedermiesau	id.	Steinmann, Christian
Schönenberg	Weiß, Johann	Niergarth, Wilhelm
Brücken	id.	Becker, Friedrich
Gries	id.	Heintz, Carl
Kübelberg	id.	Schmitt, Jacob
Sand	id.	Pflüger, Jacob
Schmittweiler	id.	Schmitt, Peter
Waldmohr	Schlemmer, Philipp	Scherer, Friedrich jun.
Dunzweiler	id.	Molter, Theobald
Höchen	id.	Rothhaar, Christian
Jägersburg	id.	Ringeisen, Georg

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 10. Juni 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript, Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung. — 156te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. — Die am Ende dieses Schuljahres zur Erledigung kommenden Freistellen in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr. — Emission neuer Banknoten. — Bekanntmachung, Aufkauf von Espersamen. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1843.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches nochmals und bis zum 30. Juni dieses Jahres einschließlich zu verlängern. Wir erwarten dabei vertrauensvoll, daß beide Kammern sich bestreben werden, bis zu diesem Zeitpunkte die vollständige Erledigung der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände zu erzielen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. Mai 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Ad № 13463 J. pr. den 8. Juni 1843.

(Die 156te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 29. v. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. April 1843 in der Serie 261 verloosten Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier, und zu drei und einhalb Perzent.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. April 1843 verlooste Serie 261 eingetheilt sind, nämlich № 3176 mit einem Viertel und № 3178 mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, dann № 3177 bis einschließig № 3329 mit den vollen Capitalsbeträgen werden die darunter begriffenen fünfperzentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conv.-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier und mit Drei und Einhalb Perzent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. Junius 1843, und wird von der k. Ungarischen Creditscasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. April d. J., zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate April und Mai 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conv.-Münze, berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. Ungarischen Creditskasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv.-Münze laufen vom 1. April 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligationsumwechslung bei der k. Ungarischen Creditscasse in Ofen, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obliga-

tionen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. April 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz.
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 261ten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen Einhundert Sechs und Fünfzigsten (neun und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

№ 3176 zu 4 Perzent mit einem Viertel der Capitals-Summe.
№ 3177 zu 4 Perzent mit dem ganzen Capitals-Betrag.
№ 3178 zu 5 Perzent mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
3179	5	3202	5	3225	5
3180	5	3203	3½	3226	5
3181	5	3204	5	3227	5
3182	4	3205	5	3228	4
3183	5	3206	5	3229	5
3184	5	3207	5	3230	5
3185	5	3208	5	3231	5
3186	5	3209	5	3232	5
3187	5	3210	5	3233	5
3188	5	3211	5	3234	5
3189	5	3212	5	3235	5
3190	5	3213	5	3236	5
3191	5	3214	5	3237	5
3192	4	3215	5	3238	5
3193	5	3216	5	3239	5
3194	4	3217	5	3240	5
3195	5	3218	5	3241	5
3196	5	3219	5	3242	5
3197	5	3220	5	3243	5
3198	4	3221	5	3244	5
3199	5	3222	5	3245	4
3200	5	3223	5	3246	4
3201	5	3224	5	3247	5

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nummer	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
3248	5	3276	5	3303	4
3249	3½	3277	5	3304	5
3250	5	3278	4	3305	5
3251	4	3279	5	3306	4
3252	4	3280	5	3307	4
3253	5	3281	5	3309	5
3254	5	3282	5	3310	5
3256	5	3283	5	3311	5
3257	5	3284	5	3312	4
3258	5	3285	5	3313	5
3259	5	3286	5	3314	5
3260	5	3287	4	3315	5
3261	5	3288	5	3316	5
3262	5	3290	5	3317	5
3263	5	3291	5	3318	4
3264	5	3292	5	3319	5
3266	5	3293	5	3320	5
3267	5	3294	5	3322	5
3268	5	3296	5	3323	5
3269	5	3297	5	3324	5
3270	5	3298	4	3325	5
3272	5	3299	5	3326	5
3273	5	3300	4	3327	4
3274	5	3301	5	3328	4
3275	5	3302	4	3329	5

Ad Nrm. Exh. 12406 J. pr. den 3. Juni 1843.

(Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 41 der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, gelangen hiemit die Rechnungs-Ergebnisse der Orts-Armenpflegen der Pfalz vom Jahre 1842 zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 31. Mai 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
Kanton													
Appenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Billigheim	3	3	2	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörrenbach	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleiszellen	—	2	1	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingenheim	4	2	6	6	4	4	4	328	51	—	—	—	—
Kapellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapsweyer	8	2	10	4	3	—	—	25	34	—	—	60	40
Klingen	—	6	2	2	3	—	—	30	6	—	—	—	—
Klingenmünster	—	4	2	—	—	—	—	35	15	—	—	—	—
Mühlhofen	1	—	3	2	1	2	1	109	38	—	—	—	—
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederotterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	36
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberotterbach	—	7	8	—	—	1	—	—	—	—	—	82	18
Pleisweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechtenbach	2	6	8	5	7	2	1	80	—	—	—	—	—
Rohrbach	9	6	8	12	10	5	3	53	2	—	—	—	—
Schweigen	—	2	2	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—
Schweighofen	4	4	8	10	8	2	2	40	—	—	—	—	—
Steinfeld	—	—	6	12	8	—	—	48	10	—	—	40	9
Summa	31	49	65	53	44	16	11	877	56	—	—	188	43
Kanton													
Albersweiler	—	2	2	—	—	—	—	72	17	—	—	—	—
Annweiler	12	19	81	13	15	—	—	398	51	440	—	660	—
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fußerthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goßersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bergzabern.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Billanz		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	
Bergzabern.									
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	In nebiger Uebersicht sind die Unterstützungen in Naturalien, welche
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12016 2	auf dem Lande leichter, als Geldbeiträge aufgebracht werden und durch
64 —	75 —	36 —	74 5	— —	— —	— 55	— —	— —	den §. 22, Absatz 1 der Armen-Instruction besonders empfohlen sind,
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	nicht aufgenommen; dieselben waren
100 —	100 —	100 —	81 37	— —	— —	15 23	— —	— —	im Laufe dieses Jahres nicht unbe-
30 —	16 —	30 —	16 —	— —	— —	— —	— —	— —	deutend und übersteigen in einzelnen
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Gemeinden der beiden Kantone einen
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Werthsanschlag von 100 fl. Den hie-
150 —	328 51	150 —	328 51	— —	— —	— —	— —	500 —	für geneigten Sinn der wohlhabenden
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Ortsbewohner hat man um so mehr
124 9	110 16	119 26	110 16	— —	— —	— —	— —	553 —	rege zu halten gesucht, als durch Na-
12 —	30 6	20 —	30 6	— —	— —	— —	— —	— —	turalleistungen dem Bedürfnisse der
50 —	35 15	50 —	35 15	— —	— —	— —	— —	— —	Armen unmittelbar abgeholfen wird
12 —	109 38	12 —	109 38	— —	— —	— —	— —	401 —	und eine Verschleuderung, wie bei
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Geldunterstützungen nicht möglich ist.
2 48	5 36	2 48	— —	— —	— —	5 36	— —	— —	Außerdem wurden aus den Ueber-
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	schüssen der Forststrafkasse zum An-
100 —	82 18	100 —	82 18	— —	— —	— —	— —	680 —	kauf von Brennmaterialien für die
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Armen fl. xr.
80 —	80 —	80 —	80 —	— —	— —	— —	— —	— —	a) des Kantons Bergzabern 510 —
56 35	50 59	53 2	53 2	5 46	— —	— —	2 3	— —	b) „ „ Annweiler 735 3
44 —	35 —	44 —	26 —	— —	— —	10 —	— —	— —	Summa 1245 3
112 —	40 —	89 —	25 —	— —	— —	15 —	— —	— —	verwendet, und überdieß der Gemeind
90 —	88 19	80 —	69 38	— —	— —	18 31	— —	8 36	Zilz für ihre in dem Jahre 184
1027 32	1188 38	966 16	1125 16	5 36	— —	65 25	2 3	11989 2	am Nervenfieber erkrankten Armen
Annweiler									insbesondere zum Holzankaufe i
140 23	135 4	132 36	72 17	— —	— —	63 7	— —	200 —	Folge Ermächtigung Königl. Regie
1281 15	1198 51	1065 16	1817 36	— —	— —	— —	318 45	415 —	rung vom 11. November 1841 Nr. 203
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	B., aus Mitteln der Forststrafkas
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	eine außerordentliche Unterstützung vo
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	123 fl. 15 xr. zu Theil.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Endlich kann man nicht unb
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	merkt lassen, daß den Local-Arme
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	von Bergzabern aus Mitteln der do
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	tigen Hospital- und protestantische
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Kirchenstiftung, theils an Geldbeitr
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	gen, theils für Anschaffung von Kle

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler	Schülerinen	a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen			₣	X.	₣	X.	₣	X.
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Queichhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	—	—	1	—	—	—	—	46	24	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	—	1	—	—	14	—	—	—	—	—
Silz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	—	2	—	—	—	—	18	32	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	—	—	—	—	—	—	14	32	—	—	—	—
Summa	12	21	86	13	16	—	—	564	36	440	—	660	—
Hiezu Kanton Bergzabern mit	31	49	65	53	44	16	11	877	56	—	—	188	43
Total	43	70	151	66	60	16	11	1442	32	440	—	848	43

Landcommissariat Kanton

Altenglan	—	9	—	—	—	2	—	57	4	—	—	—	—
Albessen	—	1	—	2	—	—	—	23	18	—	—	10	—
Bedesbach	—	6	1	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—
Blaubach	—	3	1	1	2	—	—	12	—	—	—	—	—
Bledesbach	—	—	—	3	2	—	—	10	—	—	—	—	—
Bubach	—	1	—	2	1	—	—	10	6	—	—	10	—
Dennweiler-Frohnbach	4	1	1	—	—	—	—	45	20	—	—	—	—
Diedelkopf	—	2	—	3	3	2	1	22	8	—	—	—	—
Ehweiler	—	2	—	2	2	—	—	—	30	—	—	—	—
Eisenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdesbach	4	—	—	—	—	—	—	14	23	—	—	—	—
Eschenau	—	2	—	—	—	—	1	6	12	—	—	—	—
Eschberg	—	5	1	1	—	—	—	50	1	—	—	25	—
Frutzweiler	—	2	—	16	14	5	6	28	24	—	—	10	10
Godelhausen	—	1	—	—	1	—	—	12	48	—	—	15	—
Haschbach	—	3	1	2	3	—	—	104	4	—	—	20	—
Herchweiler	1	2	—	2	3	—	—	38	48	—	—	20	—
Herschweiler-Petersheim	2	3	—	5	3	—	—	113	55	—	—	40	—
Hoof	—	2	—	4	5	1	2	17	26	—	—	20	—
Hüffler	—	1	3	14	16	1	2	65	—	—	—	13	15

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	dungsstücken und Medikamenten eine
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gesammt-Unterstützung von 45 fl
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42 Xr. zugewendet worden ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54	15	46	21	41	11	31	7	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	40	84	40	40	—	17	—	—	—	—	—	67	40	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	57	21	57	20	—	18	32	3	25	—	—	3	25	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67	—	49	11	64	—	14	32	—	—	—	—	34	42	—	—	—	—	
1599	30	1835	10	1366	3	1974	4	3	25	—	—	181	11	318	45	615	—	
1027	42	1188	38	966	16	1125	16	5	16	—	—	65	25	2	3	14989	2	
2627	2	3023	48	2332	19	3099	20	9	1	—	—	246	36	328	48	15604	2	

Eusel.

Eusel

43	36	68	11	47	—	57	4	—	—	—	—	11	7	—	—	—	—	
12	40	25	12	22	—	23	18	—	—	—	—	1	54	—	—	—	—	Die gegenwärtige Zusammenstellung über die im Landcommissariate Eusel während des Jahres 1842 statt gehabte Armenpflege hat folgendes Resultat geliefert.
57	12	64	46	29	40	11	50	—	—	—	—	51	56	—	—	—	—	
30	32	38	18	25	—	18	31	—	—	—	—	19	47	—	—	—	—	An Armen waren vorhanden:
42	37	53	30	41	—	21	7	—	—	—	—	32	23	—	—	—	—	1. Arbeitslose erwerbsfähige 59
14	35	14	58	14	30	10	6	—	—	—	—	3	52	—	—	—	—	2. theilweise erwerbsunfähige 233
28	44	45	29	28	—	45	20	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	3. total erwerbsunfähige 74
54	1	55	21	51	22	52	25	—	—	—	—	2	56	—	—	—	—	4. Werktagsschulpflichtige
42	—	37	54	25	—	23	58	—	—	—	—	13	56	—	—	—	—	a. Knaben 276
6	57	13	21	6	—	—	—	—	—	—	—	13	24	—	—	—	—	b. Mädchen 261
17	37	14	13	17	—	14	23	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	5. In der Lehre begriffen oder sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-
21	44	16	50	14	—	6	12	—	—	—	—	10	17	—	—	—	—	a. Schüler 95
39	38	50	1	35	40	31	9	—	—	—	—	15	52	—	—	—	—	b. Schülerinnen 96
39	12	43	30	37	30	28	24	—	—	—	—	15	6	—	—	—	—	Zusammen 1091
18	4	21	13	14	30	12	48	—	—	—	—	8	25	—	—	—	—	In die Armencassen wurde wäh-
62	55	104	1	62	—	90	6	—	—	—	—	13	58	—	—	—	—	
38	1	44	31	36	—	38	48	—	—	—	—	4	46	—	—	—	—	
97	30	105	43	96	—	105	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	29	49	37	43	—	17	26	—	—	—	—	32	11	—	—	—	—	
99	14	152	22	88	30	65	—	—	—	—	—	37	22	—	—	—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
St. Julian-Obereisenbach	1	4	2	2	1	1	—	38	42	—	—	—	—
Konken	3	5	—	4	5	—	—	84	16	—	—	30	—
Krottelbach	—	2	—	2	1	—	—	20	16	—	—	10	—
Körborn	—	1	—	2	2	1	—	2	—	—	—	—	—
Kusel	—	25	9	15	13	12	6	726	32	—	—	27	36
Langenbach	—	1	—	2	1	—	—	16	35	—	—	10	—
Liebsthal	—	—	—	9	6	—	3	4	29	—	—	6	45
Marth	—	2	—	3	3	—	1	28	3	—	—	20	—
Mühlbach	—	1	1	—	—	—	—	83	44	—	—	—	—
Niederkirchen	—	3	—	5	4	1	1	68	58	—	—	30	—
Oberalben	4	2	—	—	—	—	—	13	21	—	—	—	—
Oberohmbach	—	1	—	2	2	—	—	16	56	—	—	20	—
Niederohmbach	1	1	—	3	5	—	—	24	20	—	—	15	—
Osterbrücken	—	—	—	2	3	—	—	11	—	—	—	10	—
Patersbach	—	1	—	—	—	—	—	13	7	—	—	—	—
Quirnbach	—	2	—	13	10	6	5	42	7	—	—	31	12
Rammelsbach	—	2	2	3	2	1	1	13	19	—	—	—	—
Rathsweiler	2	—	—	—	—	—	—	6	22	—	—	—	—
Rehweiler	—	—	1	11	11	7	7	26	49	—	—	29	30
Rutsweiler a. S.	—	—	—	—	—	—	—	29	36	—	—	—	—
Saal	—	—	—	2	2	—	—	6	30	—	—	10	—
Selchenbach	—	1	—	4	3	—	—	11	33	—	—	12	—
Schellweiler	—	4	2	4	2	2	—	23	39	—	—	—	—
Theisbergstegen	—	3	—	3	4	—	—	6	7	—	—	20	—
Trahweiler	—	—	—	9	5	5	3	8	22	—	—	12	40
Ulmet	10	—	2	—	—	—	—	34	31	—	—	—	—
Wahnwegen	—	3	—	13	11	6	3	117	14	—	—	21	20
Summa	32	110	27	170	151	53	42	2322	5	—	—	489	38
												Kanton	
Adenbach	—	4	2	3	2	—	—	10	28	—	—	60	—
Aschbach	1	6	1	2	3	—	2	30	19	—	—	—	—
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	46	40	—	—	—	—
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	22	10	—	—	—	—
Ginsweiler	—	3	2	1	4	—	—	23	41	—	—	60	—
Gumbsweiler	1	6	1	2	2	1	—	17	32	—	—	—	—
Hachenbach	2	3	2	2	—	1	1	32	43	—	—	—	—
Heinzenhausen	—	1	1	1	—	—	—	44	38	—	—	—	—
Hinzweiler	1	5	2	2	1	—	2	31	38	—	—	—	—
Hohenöllen	1	—	2	1	1	—	—	75	45	—	—	—	—
Hundheim	4	16	1	7	6	3	1	47	20	—	—	—	—
Kronenberg	—	1	—	—	1	—	—	20	41	—	—	—	—
Lauterecken	6	5	3	9	6	3	3	112	39	—	—	51	30
Lohnweiler	1	1	2	1	2	—	—	195	36	—	—	—	—
Nerzweiler	—	2	3	—	1	1	—	14	11	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
38	56	40	46	34	—	38	42	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	rend des Jahres 1842 bezahlt, und
103	59	114	29	112	—	84	16	—	—	—	—	30	13	—	—	—	—	erhielten die Armen
47	1	52	34	42	—	20	16	—	—	—	—	32	17	—	—	—	—	1. Aus dem Local-Armenfond
46	—	46	37	25	—	34	—	—	—	—	—	12	37	—	—	—	—	4406 fl — Xr.
810	—	799	21	806	30	723	16	—	—	—	—	74	5	—	—	5005	21	2. von Naturalien 1011 fl 48 Xr.
28	55	32	37	25	30	16	35	—	—	—	—	16	2	—	—	—	—	Diese letztere Summe darf wenig-
40	13	45	14	36	—	4	29	—	—	—	—	40	45	—	—	—	—	stens um das dreifache erhöht werden,
39	54	48	51	38	30	28	3	—	—	—	—	20	48	—	—	—	—	weil die meisten Armenpflegschaftsräthe
67	9	83	41	45	20	51	11	—	—	—	—	29	33	—	—	—	—	den Geldwerth der den Armen gege-
54	7	68	58	53	—	68	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	benen Unterstützungen theils gar nicht
21	39	16	36	21	30	13	21	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	ermitteln, theils nur approximative
27	10	30	32	26	30	16	56	—	—	—	—	13	36	—	—	—	—	angeben konnten.
23	2	26	56	22	30	24	20	—	—	—	—	2	36	—	—	—	—	3. Der Reinertrag der Forststraf-
19	53	27	21	19	—	11	—	—	—	—	—	16	21	—	—	—	—	gelder, welcher vertheilt wurde,
30	38	28	15	20	30	13	17	—	—	—	—	15	28	—	—	—	—	und zwar:
59	16	53	4	57	—	42	7	—	—	—	—	10	57	—	—	—	—	a) im Kanton Cusel 438 fl — Xr.
36	—	31	17	36	—	22	—	—	—	—	—	9	17	—	—	—	—	b) „ „ Lauterecken 147 fl 45 Xr.
17	37	15	39	16	30	6	22	—	—	—	—	9	17	—	—	—	—	c) „ „ Wolfstein 246 fl 24 Xr.
56	13	60	53	51	—	26	49	—	—	—	—	34	4	—	—	—	—	Zusammen 832 fl 9 Xr.
31	33	29	36	22	30	5	—	—	—	—	—	24	36	—	—	—	—	4. Aus dem Kreis-Almosen die
36	3	38	27	34	—	6	30	—	—	—	—	31	57	—	—	—	—	Summe von 290 fl
31	26	40	58	29	—	11	33	—	—	—	—	29	25	—	—	—	—	Jene Gemeinden, welche an Ar-
56	—	90	10	33	—	73	14	—	—	—	—	16	56	—	—	—	—	men überbürdet waren, wurden hiebei
20	6	15	46	16	—	6	7	—	—	—	—	9	39	—	—	—	—	besonders berücksichtigt.
52	18	40	53	48	30	8	22	—	—	—	—	32	31	—	—	—	—	Es bestehen im Landcommissariate
68	34	61	41	67	—	34	51	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	Cusel folgende Stiftungen:
152	44	122	12	138	51	120	14	—	—	—	—	1	58	—	—	—	—	1. In Cusel der Kothenfond im
2830	59	3030	17	2399	43	2193	29	—	—	—	—	837	18	—	—	5005	21	Capitalbetrage von 5005 fl 21 Xr.
Lauterecken.																		Diese Capitalien sind verzinslich
51	20	39	23	33	—	39	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ausgeliehen und die jährlichen Zinsen
42	30	44	26	32	—	30	19	—	—	—	—	14	7	—	—	—	—	werden nach dem Stiftungszwecke un-
48	8	50	38	24	24	50	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	ter die protestantischen Armen ver-
29	12	33	20	19	20	22	10	—	—	—	—	11	10	—	—	—	—	theilt.
75	9	64	15	34	—	25	11	—	—	—	—	39	4	—	—	—	—	2. In Lauterecken das Baumann-
23	12	31	2	18	—	17	32	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	sche Legat mit 100 fl., welche Summe
49	8	32	13	16	—	32	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	verzinslich ausgeliehen ist, und deren
42	28	50	24	42	28	44	38	—	—	—	—	5	46	—	—	—	—	Zinsen ohne Unterschied der Confes-
48	53	43	46	41	—	31	38	—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	sionen unter die Armen vertheilt wer-
89	2	86	21	89	2	75	45	—	—	—	—	10	39	—	—	—	—	den.
44	20	64	31	32	—	47	20	—	—	—	—	17	11	—	—	—	—	Nach gegenwärtiger Zusammen-
33	12	30	52	33	12	20	41	—	—	—	—	10	11	—	—	—	—	stellung haben die Armenpflegschafts-
219	20	212	4	219	20	161	19	—	—	—	—	47	15	—	—	100	—	cassen
193	30	214	20	193	30	195	36	—	—	—	—	18	44	—	—	—	—	a. vereinnahmt 6058 fl 2 Xr.
20	22	19	46	18	—	14	11	—	—	—	—	5	35	—	—	—	—	b. für die Armen ver-
																		ausgabt 4327 fl 18 Xr.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	45	20	—	—	—	—
Odenbach	—	13	7	13	16	—	—	96	11	—	—	140	—
Reiffelbach	—	4	—	2	1	—	—	47	46	—	—	40	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	33	2	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Schmittweiler	—	4	1	—	3	—	—	25	27	—	—	60	—
Summa	17	74	30	46	49	9	9	994	7	—	—	411	50
								Kanton					
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—
Bosenbach	—	3	1	4	3	1	1	37	42	—	—	—	—
Einöllen	—	4	—	4	3	1	1	101	4	—	—	—	—
Eßweiler	—	5	1	1	1	—	—	68	34	—	—	—	—
Föckelberg	—	5	2	1	—	—	—	13	42	—	—	50	—
Frankelbach	—	—	—	6	6	5	7	22	7	—	—	—	—
Friedelhausen	—	1	—	1	—	—	—	6	23	—	—	—	—
Hefersweiler	—	—	—	—	—	—	—	8	48	—	—	—	—
Horschbach-Elzweiler	—	2	1	1	—	—	—	66	16	—	—	—	—
Jettenbach	—	4	2	2	3	1	2	70	43	—	—	—	—
Kaulbach	—	—	1	6	10	6	6	24	18	—	—	—	—
Kollweiler	—	1	1	2	1	—	2	38	10	—	—	—	—
Kreimbach	—	—	1	8	12	8	11	23	43	—	—	—	—
Neunkirchen	—	5	—	3	4	1	2	15	—	—	—	60	—
Niederstaufenbach	—	2	—	1	1	1	1	20	51	—	—	—	—
Oberstaufenbach	—	1	—	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—
Oberweiler-Tiefenbach	—	1	3	—	—	—	—	70	14	—	—	—	—
Oberweiler	—	—	—	1	—	—	—	3	19	—	—	—	—
Rathskirchen	—	—	—	—	—	—	—	7	42	—	—	—	—
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—	—	—
Roßbach	—	2	—	1	1	1	1	70	59	—	—	—	—
Rothselberg	—	2	1	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—
Rudsweiler a. L.	—	—	1	9	10	4	8	25	56	—	—	—	—
Welchweiler	—	—	2	—	1	1	—	53	29	—	—	—	—
Wolfstein	—	11	—	9	5	3	3	239	42	—	—	—	—
Summa	—	49	17	60	61	33	45	1089	48	—	—	110	—
								Zusammen					
Kanton Cusel	32	110	27	170	151	53	42	2322	5	—	—	489	38
" Lauterecken	17	74	30	46	49	9	9	994	7	—	—	411	50
" Wolfstein	—	49	17	60	61	33	45	1089	48	—	—	110	—
Total	59	233	74	276	261	95	96	4406	—	—	—	1011	48

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
41	51	53	—	27	21	45	20	—	—	—	—	7	40	—	—	—	—	und in den einzelnen Cassen sind noch
139	8	111	10	120	—	96	11	—	—	—	—	14	59	—	—	—	—	baar vorhanden 1731 fl 4 Xr
43	49	58	41	34	—	47	46	—	—	—	—	10	59	—	—	—	—	§. 55.
33	48	31	10	27	24	33	2	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	ad 1.
21	48	20	50	14	20	18	—	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	Das Verfahren der Armenpflegschaftsräthe wurde einer genauen
61	26	51	49	47	—	25	27	—	—	—	—	26	22	—	—	—	—	Würdigung unterworfen, und denselben wurden die nöthigen Anweisungen,
1321	36	1347	34	1118	24	1077	42	—	—	—	—	269	52	—	—	100	—	Belehrungen und Rathschläge im geeigneten Geschäftswege ertheilt.
Wölfstein.																		ad 2.
13	34	13	34	13	34	—	—	—	—	—	—	13	34	—	—	—	—	Die von Armen überbürdeten, an
23	48	18	50	10	10	3	18	—	—	—	—	15	32	—	—	—	—	Patrimonial- und andern Einkünften
46	—	48	—	46	—	37	12	—	—	—	—	10	18	—	—	—	—	nicht wohlhabenden Gemeinden wur-
101	46	114	37	101	46	101	4	—	—	—	—	13	33	—	—	—	—	den bei Vertheilung des Kreis-Almo-
100	22	96	26	89	44	58	21	—	—	—	—	38	5	—	—	—	—	sens und der Verwendung des Rein-
48	11	44	59	45	30	13	12	—	—	—	—	31	17	—	—	—	—	ertrags der Forststrafgelder besonders
50	30	37	52	50	30	22	7	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—	berücksichtigt.
24	30	24	30	24	30	6	23	—	—	—	—	18	7	—	—	—	—	ad 3.
33	2	21	48	22	16	8	48	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	Im diesseitigen Districte wurden
66	3	66	16	66	3	39	31	—	—	—	—	26	42	—	—	—	—	Bezirksstrassen und viele Communica-
117	57	119	30	117	57	70	43	—	—	—	—	48	17	—	—	—	—	tionswege gebaut.
50	30	51	26	50	30	24	18	—	—	—	—	27	8	—	—	—	—	Die Armen, welche hieran arbei-
77	8	67	1	77	8	38	10	—	—	—	—	28	51	—	—	—	—	ten wollten, fanden hierbei einen mä-
66	30	59	37	66	30	23	43	—	—	—	—	35	54	—	—	—	—	ßigen Verdienst. Jedoch zogen es
46	32	21	1	41	30	15	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	viele Arme vor, theils an den Fe-
33	—	33	—	33	—	20	51	—	—	—	—	12	9	—	—	—	—	stungen und Canälen des Inlandes,
26	30	26	30	26	30	11	30	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	theils an jenen des Auslandes Ver-
81	54	92	54	81	54	70	14	—	—	—	—	22	40	—	—	—	—	dienst sich zu suchen.
65	8	69	33	54	20	15	19	—	—	—	—	54	14	—	—	—	—	ad 4 und 5.
22	42	24	12	20	12	7	42	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	Da, wo es den Localbehörden
29	16	30	16	13	12	3	18	—	—	—	—	26	58	—	—	—	—	möglich ist, erhielten die arbeitsfähi-
21	15	10	13	20	16	3	18	—	—	—	—	6	55	—	—	—	—	gen Armen vor Dritten den Vorzug.
91	8	101	11	91	8	70	59	—	—	—	—	33	12	—	—	—	—	ad 6.
74	—	74	—	74	—	52	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	Die aus den Arrestlhäusern oder
28	1	22	4	20	16	5	30	—	—	—	—	16	34	—	—	—	—	Gefängnissen entlassenen Individuen
22	55	19	12	13	12	2	12	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	finden, wenn sie nicht arbeitsscheu
57	30	37	59	57	30	25	56	—	—	—	—	12	3	—	—	—	—	sind, wie die übrigen Armen Arbeit.
75	23	55	29	75	24	44	43	—	—	—	—	10	46	—	—	—	—	ad 7.
239	54	273	1	239	54	239	42	—	—	—	—	13	19	—	—	—	—	Es wird in diesseitigem Bezirke
1745	59	1680	1	1670	35	1056	7	—	—	—	—	623	54	—	—	—	—	nicht für zweckmäßig erachtet, aus den
stellung.																		Armencassen Rohstoffe anzukaufen und
2830	59	3030	17	2599	43	2193	29	—	—	—	—	837	18	—	—	5005	21	den Armen zum Verarbeiten zu über-
1321	36	1347	34	1118	24	1077	42	—	—	—	—	269	52	—	—	100	—	geben.
1745	59	1680	1	1670	35	1056	7	—	—	—	—	623	54	—	—	—	—	
5898	34	6058	22	5388	42	4327	18	—	—	—	—	1731	4	—	—	5105	21	

Ad Nrm. 13136 J. pr. den 6. Juni 1843.

(Die am Ende dieses Schuljahrs zur Erledigung kommenden Freistellen in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München zwei halbe Civil-Freistellen in Erledigung kommen, deren allergnädigste Verleihung ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke Seiner Majestät dem Könige vorbehalten ist: so werden diese Erledigungen in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 25. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget sind und sich um dieselben zu bewerben gedenken, andurch aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 15. Juli l. J. bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen, denen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl zu erlegen und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten voraus zu bezahlen haben.

Speyer, am 6. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 9411 F. pr. den 3. Juni 1843.

(Die Emission neuer Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist ermächtiget worden, mit Anfang Juni dieses Jahres die in der Beilage zum Regierungsblatte vom 26. November 1836 Stück XLII. beschriebenen und seither im Umlauf gewesenen Zehn-Gulden-Banknoten einzuziehen und von der ihr durch §. 8 des Bankgesetzes und §. 13 der Bankstatuten allergnädigst eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, dieselben durch neue Noten gleichen Betrages zu ersetzen.

Unter Hinweisung auf die hierüber demnächst im Amts- und Intelligenzblatte erscheinende Bekanntmachung und Beschreibung der neuen Banknoten wird hiermit in Gemäßheit höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. l. M. eröffnet, daß die allgemeine Entschließung vom 15. November 1836 № 16038 (Amts- und Intelligenzblatt 1836 Stück 59 Seite 649) nach ihrem vollen Inhalte auch auf die zur Emission kommenden neuen Banknoten Anwendung finde.

Speyer, den 1. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher, coll.

№ 13318 J. pr. den 8. Juni 1843.

Bekanntmachung.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins ist in den Stand gesetzt, auch im künftigen Jahre Saamen von der für kalkige, trockene Gegenden Bayerns so wichtigen Esparsette zu geminderten Preisen an weniger bemittelte Landwirthe von Oberbayern abzugeben; es werden demnach diejenigen, welche bereits 3 — 4jährige, zur Saamen-Gewinnung geeignete Esperfelder besitzen und Espersaamen zum Verkaufe reifen lassen wollen, aufmerksam gemacht, daß im nächsten Frühjahr 150 — 200 Centner keimfähigen Espersaamens angekauft werden.

München, den 25. Mai 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai l. J. die katholische Pfarrei Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, dem bisherigen Pfarrer in Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, Priester Nicolaus Greisch, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Mai l. J. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Barbelroth, desselben Decanats, Johann Christian Riehm, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. Mai l. J. zu genehmigen, daß der Hauptzollamts-Controleur Georg Friedrich Grötsch in Ludwigshafen, mit dem Hauptzollamts-Controleur Georg Seiling zu Aschaffenburg, so wie der Revisionsbeamte Ludwig Schmidt in Ludwigshafen, mit dem Revisionsbeamten Peter Schwermer zu Bamberg, verwechselt werden.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Mai l. J. die Archivarstelle in Speyer, in provisorischer Eigenschaft, dem zur Zeit bei der Königl. Regierung der Pfalz verwendeten Joseph Sigmund Abele, zu verleihen, und

unterm 28. Mai l. J. den Kreiskasse-Offizianten Franz Xaver Fischer zu Speyer, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 27. Mai 1843 haben Seine Majestät der König der von der Pfälzischen Handelskammer unterm 30. April 1843 vorgenommenen Wahl des Großhändlers Adam Weber zu Kaiserslautern als ersten Vorstandes, und des Eisenhüttenwerkbesitzers Philipp Heinrich Krämer von St. Ingbert als zweiten Vorstandes gesagter Handelskammer, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes zu Homburg erwählt:

1. Hellwig, Daniel,
2. Käbig, Jacob,
3. Löschhorn, Karl,
4. Wecker, Georg der Junge,
5. Zott, Heinrich,
6. Hirsch, Ludwig,
7. Fretz, Friedrich,
8. Schäfer, Andreas,
9. Klein, Jacob,
10. Scharpf, Christian,
11. Klug, Michael.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

12. Lotz, Jacob,
13. Euler, Wilhelm,
14. Zimmermann, Jacob,
15. Zöller, Friedrich,
16. Hauther, Friedrich,
17. Löw, Philipp,
18. Sauerbrey, Philipp,
19. Couturier, Jacob,
20. Cußler, Heinrich,
21. Ottmann, Ludwig,
22. Rosche, Jacob,
23. Rohr, Jacob.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Mai	—	—	—	-	—	11	11	—	8	4	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	6	6	—	8	14	—	—	—	-	—
"	17. "	1	1	—	8	52	5	5	—	8	4	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	2	2	—	8	12	—	—	—	-	—
"	31. "	—	—	—	-	—	8	8	—	8	24	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	—	—	—	-	—	60	60	—	8	36	205	205	—	4	25
"	13. "	17	17	—	8	49	69	69	—	7	58	181	181	—	4	21
"	20. "	2	2	—	9	20	53	53	—	8	35	250	250	—	4	17
"	27. "	1	1	—	9	12	77	77	—	8	39	152	152	—	4	23
Frankenthal	5. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	12. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	26. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	283	283	—	9	29	553	553	—	8	31	781	781	—	4	29
"	9. "	280	280	—	9	10	697	697	—	8	16	674	674	—	4	20
"	16. "	314	314	—	8	50	464	464	—	8	12	819	819	—	4	6
"	23. "	273	273	—	9	16	527	527	—	8	29	676	676	—	4	19
"	30. "	507	507	—	9	23	625	625	—	8	32	914	914	—	4	21
Landau	4. "	17	17	—	9	20	41	41	—	8	21	421	421	—	4	20
"	11. "	—	—	—	-	—	70	70	—	8	16	191	191	—	4	16
"	18. "	11	11	—	9	12	39	39	—	8	18	454	454	—	4	18
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	90	90	—	4	20
Neustadt	2. "	200	200	—	9	10	90	90	—	8	12	62	62	—	4	20
"	6. "	130	130	—	9	6	153	153	—	8	10	105	105	—	4	15
"	9. "	200	200	—	9	17	70	70	—	8	17	80	80	—	4	19
"	13. "	150	150	—	9	13	90	90	—	8	20	160	160	—	4	17
"	16. "	250	250	—	9	9	130	130	—	8	19	73	73	—	4	14
"	20. "	110	110	—	9	13	110	110	—	8	21	120	120	—	4	16
"	23. "	150	150	—	9	11	120	120	—	8	24	80	80	—	4	18
"	27. "	120	120	—	9	15	100	100	—	8	24	86	86	—	4	19
"	30. "	300	300	—	9	22	150	150	—	8	25	100	100	—	4	21
Speyer	2. "	2	2	—	9	30	32	32	—	8	13	37	37	—	4	2
"	9. "	8	8	—	9	28	60	60	—	7	32	56	56	—	4	1
"	16. "	18	18	—	9	3	60	60	—	8	2	59	59	—	3	59
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	8	8	—	8	17	39	39	—	4	—
Zweibrücken	4. "	213	213	—	10	13	315	315	—	8	53	9	9	—	4	20
"	11. "	193	193	—	10	3	185	185	—	8	42	5	5	—	4	14
"	18. "	222	222	—	10	9	227	227	—	8	31	10	10	—	4	9
"	24. "	172	172	—	10	—	208	208	—	8	21	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t
des Monats Mai 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	1	1	—	6	12	35	35	—	5	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	—	5	16	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	4	21	21	—	4	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	—	5	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	—	5	7	
—	—	—	—	—	22	22	—	6	36	1	1	—	5	25	
—	—	—	—	—	36	36	—	6	15	3	3	—	5	30	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	36	15	15	—	5	24	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	44	12	12	—	5	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	4	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	4	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	—	4	47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	—	4	42	
—	—	—	—	—	87	87	—	6	59	218	218	—	4	42	
—	—	—	—	—	127	127	—	6	33	239	239	—	4	50	
—	—	—	—	—	110	110	—	6	29	401	401	—	4	43	
—	—	—	—	—	108	108	—	6	27	218	218	—	4	49	
—	—	—	—	—	58	58	—	6	42	264	264	—	4	54	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	30	50	50	—	5	24	
—	—	—	—	—	26	26	—	6	28	2	2	—	5	20	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	10	3	3	—	5	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	5	20	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	24	55	55	—	5	18	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	21	45	45	—	5	12	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	21	55	55	—	5	15	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	22	40	40	—	5	14	
—	—	—	—	—	55	55	—	6	17	30	30	—	5	10	
—	—	—	—	—	50	50	—	6	18	25	25	—	5	10	
—	—	—	—	—	33	33	—	6	19	25	25	—	5	14	
—	—	—	—	—	23	23	—	6	21	60	60	—	5	12	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	27	50	50	—	5	10	
—	—	—	—	—	8	8	—	6	40	105	105	—	4	50	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	24	31	31	—	5	10	
—	—	—	—	—	12	12	—	6	24	21	21	—	5	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	4	56	
—	—	—	—	—	76	76	—	7	6	131	131	—	4	17	
—	—	—	—	—	48	48	—	7	19	176	176	—	4	27	
—	—	—	—	—	6	6	—	6	15	121	121	—	4	21	
—	—	—	—	—	8	8	—	6	32	31	31	—	4	24	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Mai 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. Mai.	9	—	14	—	6	2	8	—	21	—	14	—
"	vom 15. bis 31. Mai.	8	—	12	—	6	3	8	—	24	—	14	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. Mai.	8	—	9	—	6	2	8	—	21	—	14	—
Kaiserslautern	vom 2. Mai.	—	—	—	—	7	1⅓	13	—	21	—	12	—
"	vom 9. "	—	—	—	—	7	—	12	—	21	—	12	—
"	vom 16. "	—	—	—	—	7	—	12	—	21	—	12	—
"	vom 23. "	—	—	—	—	7	1⅓	12	—	21	—	12	—
"	vom 30. "	—	—	—	—	7	1⅓	12	—	24	—	12	—
Landau	vom 1. bis 31. Mai.	10	—	15	—	6	2⅔	10	—	28	—	18	—
Speyer	vom 1. bis 15. Mai.	—	—	—	—	6	—	8	—	28	—	16	—
"	vom 16. bis 31. "	—	—	—	—	7	—	8	—	28	—	16	—
Zweibrücken	vom 1. bis 31. Mai.	—	—	—	—	8	1⅓	11	1⅓	24	—	16	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 20. Juni 1843.

Inhalt:

Den Ludwig-Canal betr. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. (Fortsetzung.) — Verbotene Druckschrift. — Eröffnung der Assisen für das dritte Quartal 1843. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die alphabetische Uebersicht zum provisorischen Tarif der Canal-Gebühren.

Ad Nrm. 13390 J. pr. den 8. Juni 1843.

(Den Ludwig-Canal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Aus Anlaß eines unterm 20. v. M. an die Königl. Canalbau-Inspection, als interimistische Canal-Verwaltung, ergangenen höchsten Ministerial-Rescriptes und eines von derselben an die unterfertigte Stelle deßfalls erstatteten Berichtes ergeht hiemit an sämmtliche Königl. Landcommissariate der Auftrag, behufs der möglichsten Veröffentlichung der provisorischen Tarife für die Canal-Gebühren (s. die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 5. März d. J. im Amts- und Intelligenzblatte № 15 Seite 106 ff.) und der (im Amts-Intelligenzblatte № 19 Seite 137 ff. abgedruckten) Vorschriften über die Aichung der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe vom 23. desselben Monats, dann der in der anliegenden außerordentlichen Beilage sub lit. A. abgedruckten alphabetischen Uebersicht zu den erwähnten Tarifen und des sub lit. B. hierauf folgenden Meilenzeigers über die Entfernung der Hafen- und Landeplätze am Ludwig-Canal — alsbald die geeigneten Verfügungen zur Verständigung des betheiligten Publikums zu treffen.

Speyer, den 7. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
Kanton													
Beindersheim	—	6	4	4	3	—	—	60	—				
Bobenheim	—	15	3	6	7	1	—	260	—				
Edigheim	15	10	6	20	18	6	5	200	—				
Eppstein	—	6	7	—	—	1	—	57	36				
Flomersheim	6	7	1	6	6	3	1	70	—				
Frankenthal	44	132	84	157	161	41	37	350	—			1320	—
Gerolsheim	6	1	14	10	—	—	—	50	—				
Großniedesheim	—	11	3	4	5	1	—	70	—				
Heßheim	—	5	4	6	7	2	3	40	—				
Heuchelheim	—	3	1	3	4	1	—	24	—				
Kleinniedesheim	—	9	2	3	3	—	—	60	—				
Lambsheim	—	6	7	7	5	3	—	620	—				
Mörsch	—	18	—	10	10	2	—	162	42				
Oppau	51	52	23	21	23	4	3	536	16				
Roxheim	—	8	6	8	6	—	—	77	12				
Studernheim	4	1	—	3	8	2	1	63	6				
Summa	125	290	165	270	266	67	50	1701	12			1320	—
Kanton													
Albsheim	—	—	—	—	1	1	2	15	—				
Altleiningen	15	8	7	10	7	3	4	19	—				
Asselheim	4	12	18	21	32	18	16	24	—				
Battenberg	10	1	1	2	2	—	—	20	—				
Bissersheim	—	2	2	3	1	2	2	10	—				
Carlsberg	51	32	18	39	35	20	17	41	18				
Colgenstein	—	—	2	7	6	1	2	22	30				
Dirmstein	30	35	5	30	25	6	—	100	—				
Ebertsheim	—	18	4	12	14	3	4	15	—				
Großbockenheim	—	1	—	17	15	5	—	—	—				
Großkarlbach	—	6	9	7	5	1	—	—	—				
Grünstadt	31	33	105	43	52	18	14	1522	—				
Hertlingshausen	23	16	10	14	11	4	6	12	—				
Hettenleidelheim	6	—	10	4	3	—	—	—	—				
Kindenheim	—	2	3	4	4	—	—	—	—				
Kirchheim	—	8	3	10	9	—	—	—	—				
Kleinbockenheim	3	10	5	5	7	2	3	—	—				
Kleinkarlbach	4	2	—	4	4	1	1	80	—				
Laumersheim	13	16	15	13	5	3	—	67	—				
Mertesheim	20	13	5	6	8	4	3	30	—				
Mühlheim	—	—	4	6	2	2	—	14	—				

Frankenthal.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	
Frankenthal.									
60 —	60 —	60 —	60 —			— —		— —	
260 —	260 —	260 —	260 —			— —		— —	
200 —	200 —	200 —	200 —			— —		— —	ein Darleihen von 150 fl aus der Kreishülfskasse ertheilt.
60 —	60 —	60 —	57 36			3 4		— —	
70 —	70 —	70 —	70 —			— —		— —	
1571 —	1870 —	1563 —	1870 —			— —		— —	24 fl 30 xr aus dem Kreisalmosenfond.
50 —	50 —	50 —	50 —			— —		— —	
70 —	70 —	70 —	70 —			— —		— —	
40 —	40 —	40 —	40 —			— —		— —	
24 —	24 —	24 —	24 —			— —		— —	
60 —	60 —	60 —	60 —			— —		765 —	
500 —	620 —	500 —	620 —			— —		— —	
162 —	162 42	162 42	162 42			— —		— —	
360 —	536 16	360 —	536 16			— —		— —	6 Darlehen im Betrage von 50 u. 60 fl aus der Kreishülfskasse genehmigt.
90 —	90 —	90 —	77 12			12 48		— —	
63 6	63 6	63 3	63 6			— —		— —	
3380 48	4236 4	3732 48	4221 12			15 52		765 —	
Grünstadt.									
15 —	15 —	15 —	15 —			— —		— —	
19 —	19 —	19 —	19 —			— —		— —	19 fl aus dem Kreisalmosenfond.
24 —	24 —	24 —	24 —			— —		— —	
30 —	20 —	20 —	20 —			— —		— —	
10 —	10 —	10 —	10 —			— —		— —	
42 —	42 —	42 —	41 18			— 42		— —	32 fl aus dem Kreisalmosenfond.
22 30	22 30	22 30	22 30			— —		— —	
100 —	100 —	100 —	100 —			— —		— —	
15 —	15 —	15 —	15 —			— —		— —	
— —	— —	— —	— —			— —		— —	
— —	— —	— —	— —			— —		— —	
949 —	949 —	916 —	949 —			— —		— —	8 fl aus dem Kreisalmosenfond.
12 —	12 —	12 —	12 —			— —		— —	16 fl 30 xr aus demselben Fond.
148 —	— —	— —	148 —			— —		— —	
13 31	— —	— —	13 31			— —		— —	
80 —	— —	— —	80 —			— —		— —	
— —	— —	— —	— —			— —		— —	
80 —	80 —	80 —	80 —			— —		— —	
67 —	67 —	67 —	67 —			— —		— —	
30 —	30 —	30 —	30 —			— —		— —	
14 —	14 —	74 —	14 —			— —		— —	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	x.	℔	x.	℔	x.
Neuleiningen	29	20	14	17	10	4	2	—	—				
Obersülzen	—	—	2	2	2	1	—	13	—				
Obrigheim	—	—	1	3	3	1	2	15	—				
Quirnheim	5	8	7	24	27	7	6	10	15				
Sausenheim	—	16	3	14	16	4	6	30	—				
Tiefenthal	5	2	4	9	7	3	2	10	—				
Wattenheim	—	13	10	21	17	7	9	46	26				
Kanton Grünstadt	253	275	257	349	330	121	101	2118	14				
„ Frankenthal	125	290	165	270	266	67	50	2701	12				
Total	378	562	422	619	596	188	151	4819	26				
Landcommissariat													
Kanton													
Bellheim	19	14	6	12	17	—	—	223	—			—	
Freisbach	3	4	4	2	3	—	—	74	30			—	
Germersheim	—	11	9	21	12	4	3	1537	20			600	
Hördt	9	11	5	14	8	—	—	229	38			—	
Knittelsheim	4	3	4	3	—	—	—	113	—			—	
Kuhardt	6	2	3	2	4	—	—	190	—			—	
Leimersheim	12	5	2	5	4	—	—	530	28			—	
Lingenfeld	2	10	8	3	2	—	—	189	11			—	
Neupfotz	14	5	7	2	1	—	—	141	8			—	
Niederlustadt	—	3	3	—	1	—	—	158	—			—	
Oberlustadt	—	—	5	1	—	—	1	203	—			—	
Ottersheim	—	4	4	2	1	—	—	163	36			—	
Schwegenheim	6	3	4	1	3	—	—	201	23			—	
Sondernheim	—	14	4	3	6	—	—	199	—			—	
Weingarten	—	15	5	4	1	—	—	313	—			—	
Westheim	—	5	4	—	—	2	—	50	54			—	
Zeiskam	8	9	—	2	3	—	—	159	—			—	
Summa	83	118	77	77	66	6	4	4178	30			600	
Kanton													
Berg	—	5	1	—	1	—	—	243	—			—	—
Büchelberg	10	4	—	4	3	—	—	139	30			—	—
Erlenbach	—	10	8	—	—	—	—	168	30			—	—
Freckenfeld	—	3	4	1	—	—	—	252	—			—	—
Hagenbach	3	7	4	—	2	1	1	459	—			—	—
Hatzenbühl	6	3	2	2	1	—	—	54	20			—	—
Hayna	5	4	4	5	4	2	2	278	—			—	—
Jockgrim	4	7	5	—	—	—	—	329	—			—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—					—	—			—	—	
15	—	15	—	15	—	15	—					—	—			—	—	
10	15	10	15	10	15	10	15					—	—			—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—					—	—			—	—	
10	—	10	—	10	—	10	—					—	—			—	—	
46	26	46	26	46	26	46	26					—	—			—	—	
1797	43	1545	41	1513	11	1787	3					—	42			—	—	
3580	48	4236	4	3732	48	4221	12					15	52			765	—	
5378	33	5781	45	5245	39	6008	15					16	34			765	—	

Germersheim.

Germersheim.

982	14	1048	50	807	27	663	46	—	—			385	4			400	—	
204	11	159	16	124	30	66	30	—	—			92	46			—	—	
3313	1	3300	—	2532	26	3200	—	—	—			100	—			9920	—	
1343	38	1389	32	1247	—	235	58	101	10			1032	24			4823	15	
418	34	407	51	323	—	224	43	27	18			155	50			100	—	
495	34	396	16	440	—	53	46	33	28			309	2			515	—	
918	28	936	—	888	—	824	—	—	—			112	—			2870	—	
897	55	662	21	745	30	481	36	—	—			180	45			333	40	
903	42	657	5	842	—	150	25	—	—			506	40			2815	—	
667	14	700	—	566	—	600	—	—	—			100	—			402	29	
595	33	652	32	417	—	199	37	—	—			452	55			183	35	
252	50	215	23	163	36	208	14	—	—			7	9			—	—	
498	55	403	41	329	—	213	47	—	—			189	57			243	—	
709	1	770	—	549	—	550	—	—	—			220	—			198	58	
709	42	800	—	613	—	600	—	—	—			200	—			300	—	
394	28	325	49	290	30	49	—	—	—			276	49			130	10	
620	44	650	—	479	—	440	—	—	—			210	—			600	—	
13925	44	13474	39	11350	39	8761	22	161	56			4551	21			23837	7	

Kandel.

466	59	510	—	393	—	440	—	—	—			70	—			2359	46	
284	7	253	28	229	30	107	28	12	—			136	—			138	37	
699	29	499	29	498	30	102	31	—	—			396	58			227	55	
463	31	470	—	432	—	430	—	—	—			20	—			140	31	
963	40	990	—	859	—	850	—	—	—			140	—			650	—	
862	25	602	58	785	32	204	20	—	—			398	38			—	—	
1223	26	1300	—	888	—	900	—	—	—			400	—			3369	49	
456	17	581	41	397	—	120	32	—	—			461	9			5530	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinnen	fl	x.	fl	x.	fl	x.
Kandel	20	13	12	9	9	4	4	1339	—			378	—
Minfeld	3	6	3	2	3	—	—	60	42			—	—
Neuburg	2	5	2	—	—	—	—	176	—			—	—
Pfortz	1	—	5	—	—	—	—	199	—			—	—
Rheinzabern	30	31	15	10	13	4	1	681	33			—	—
Rülzheim	14	15	13	14	11	5	2	402	—			—	—
Schaidt	4	5	10	5	4	3	—	71	26			—	—
Scheibenhardt	10	10	5	6	5	—	—	146	—			—	—
Steinweiler	10	12	4	3	2	—	—	297	—			—	—
Vollmersweiler	—	—	1	—	—	—	—	81	—			—	—
Winden	—	—	1	—	—	—	—	104	—			—	—
Wörth	9	10	3	5	5	—	—	221	—			—	—
Summa	131	150	102	66	63	19	10	3701	1			378	—

№ 13612 J. pr. den 16. Juni 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift, von dem Königl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügt und von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzt, mit Beschlag belegt:

„Simon von Kana. Vortrag des Decanatsverwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diöcese Pyrbaum 1842. Nürnberg, in Commission der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1842."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1843 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 15. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
2131	27	1297	48	1409	9	1092	48	—	—			205	—	—	—	3000	—	
587	22	585	51	372	—	110	42	—	—			475	9	—	—	—	—	
538	—	550	—	476	—	470	—	—	—			80	—	—	—	—	—	
286	30	290	—	199	—	190	—	—	—			100	—	—	—	—	—	
6181	57	5810	26	5681	33	4442	10	351	32			1016	44	—	—	9775	33	
2613	48	2800	—	2502	21	2500	—	—	—			300	—	—	—	6800	—	
856	14	579	7	653	—	471	26	—	—			107	41	—	—	911	—	
348	—	350	—	296	—	250	—	—	—			100	—	—	—	219	—	
808	2	824	—	597	—	594	—	—	—			230	—	—	—	367	41	
234	8	183	54	153	—	81	—	—	—			102	54	—	—	1072	20	
296	20	236	47	201	—	45	51	—	—			190	56	—	—	—	—	
479	29	480	—	373	—	410	—	—	—			70	—	—	—	1120	—	
[illegible]	11	[illegible]	29	[illegible]	35	[illegible]	48	363	32			5001	9	—	—	34212	12	

(Fortsetzung folgt)

---

pr. den 8. Juni 1843.

(Die Eröffnung der Assisen für das dritte Quartal 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1843 den sechszehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Keller, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 26. Mai 1843.

Der Königl. General-Staats-Procurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Grenz-Obercontroleur Paul Reisinger, von Trulben, in gleicher Eigenschaft nach Rheinheim zu versetzen, und zum Grenz-Obercontroleur in Trulben, den berittenen Oberaufseher Ernst Klüber, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 14. Mai 1843 geruhet, den Gerichtsboten Veit Zöller in Landau nach Waldmohr, und den Gerichtsboten Wilhelm Zinkgraf in Waldmohr nach Landau, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, zu versetzen.

Mittelst höchsten Rescriptes des Königl. Justizministeriums vom 29. April 1843 wurde genehmigt, daß dem Gerichtsboten Bartholomäus Denig in Frankenthal der geprüfte Gerichtsbotencandidat Carl Jacobi zu Obermoschel als stellvertretender Amtsgehülfe beigegeben werde.

Durch höchstes Rescript des Königl. Justizministeriums vom 25. Mai 1843 wurde gestattet, daß dem durch Krankheit temporär functionsunfähig gewordenen Gerichtsboten Johann Paul Joseph Welcker in Speyer ein Gehülfe mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten in der Person des geprüften Gerichtsbotencandidaten Christoph Becker bis 1. Januar 1844 beigegeben werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni 1843, wurde der Gemeinderath Michael Kramer von Bechhofen, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1843 wurde der dermalige Schulgehülfe zu Germersheim, Johann Georg Freytag, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Assenheim, Landcommissariats Speyer, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1843, wurde der provisorische Lehrer zu Enkenbach, Michael Laup, zum definitiven Lehrer der protestantischen Schule zu Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslauten, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 29
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Alphabetische Uebersicht
zum provisorischen Tarif
der
Canal-Gebühren.

Vortrag.	Classen	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
A.			
Abfälle aus Land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe	I.	1	0,1
Ahlen u. d. g.	VIII.	4	0,9
Alabaster in Stücken	III.	4	0,3
Alabaster in Tafeln	IV.	4	0,4
Alabaster-Arbeiten	IV.	4	0,4
Annisſaamen	V.	11	0,5
Arſenik	VI.	2	0,7
Aſphalt	III.	2	0,3
Aſche	I.	1	0,1
Aſtholz	I.	4	0,1
B.			
Backſteine	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur und ohne Anſtrich	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angeſtrichene	VI.	4	0,7
Bauholz, weiches	II.	9	0,2
Bauholz, hartes	III.	7	0,3
Bauſteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Baumwolle	VI.	7	0,7
Bäume	IV.	10	0,4
Baſtarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Baſtgeflechte aus ungeſpaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinſchwärze	VI.	1	0,7
Bier in Fäſſern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borſten	III.	1	0,3
Böttger-Arbeiten gewöhnliche (Fäſſer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	V.	4	0,5

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Branntwein in Fässern	VII.	11	0,8
Branntweinspülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunstein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII.	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Brucheisen, altes	I.	1	0,1
Bruchsteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII.	8	0,9
Bürstenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compositionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachschiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
Dachstühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3
Dachstühle aus hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Dielen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Dinkel	III.	12	0,3
Draht von Eisen	V.	9	0,5
„ von Stahl	V.	9	0,5
„ von Eisenstahl	V.	9	0,5
„ von Kupfer und Messing	VII.	1	0,8
Dreschflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1
Eisen, gewalztes und Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Eisen, Guß- und Roheisen	III.	5	0,3
Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Eisenwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbsen	III.	12	0,3
Erdfarben, sämmtliche	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellanerde	II.	3	0,2
Essig in Fässern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes	III.	7	0,3
Faschinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fässer	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII.	4	0,9
Fett, Schweinfett	VI.	10	0,7
Flaschen, steinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3
Fleisch, rohes	VIII.	7	0,9
Fleisch, eingesalzenes und geräuchertes	IX.	4	1,0
Flüssigkeiten in Fässern, als Bier ꝛc.	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnierte und unangestrichene	V.	6	0,5
Fußböden, furnierte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art	I.	6	0,1
G.			
Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0,8
Garne, gefärbte von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII.	13	0,9
Garn, Werggarn	III.	16	0,3
Gänse	IV.	11	0,4

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Geflügel, als Gänse ꝛc.	IV.	11	0,4
Gemüse, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse.	III.	15	0,3
Gerste	III.	12	0,3
Geräthschaften, alle groben, zu landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerste, Roggen)	III.	12	0,3
„ (Hafer)	II.	11	0,2
„ (Waizen und Malz)	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern)	VII.	11	0,8
Getränke, (Weine und Liqueure in Flaschen)	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwasser)	VII.	10	0,8
„ Milch	VII.	12	0,8
Glas, Hohl-, Fenster-, Tafel- und Spiegelglas	VI.	9	0,7
Glasscherben	I.	1	0,1
Glaubersalz	IV.	2	0,4
Glätte	II.	2	0,2
Glockenspeise	VII.	1	0,8
Glockengießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz-Bruch-Grätze	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeisen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter	I.	2	0,1
Gyps, gemahlener	II.	3	0,2
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber und Kuhhaare	I.	1	0,1
Haasen, u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Häckerling	II.	11	0,2
Hafer	II.	11	0,2
Hammerschlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2
Hanf	III.	13	0,3
Hanfsaamen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, gesalzen oder getrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirse	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	III.	8	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus hartem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen-Brennholz, dann Stock-, Prügel- und Astholz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes	II.	8	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz, aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holz	III.	7	0,3
„ geschnittenes Nutzholz aus weichem Holz ꝛc.	III.	9	0,3
„ gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
„ Cedernholz, Ebenholz, Farbhölzer u. a. feine Hölzer Mahagoniholz u. Resonnanzbodenholz	V.	2	0,5
„ Schreinerarbeiten, gewöhnl. nicht furnirte	V.	6	0,5
„ dergl. furnirte u. angestrichene od. lackirte	VI.	4	0,7
„ Böttgerarbeiten	V.	4	0,5
„ ord. Wagnerarbeiten ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
„ grobe Geräthschaften, als Schubkarren ꝛc.	V.	7	0,5
„ Maschinentheile von Holz	V.	7	0,5
Holzspäne	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze	IV.	8	0,4
Holzschuhe	V.	8	0,5
Holzwaaren, ord. Art, (Holzschuhe Radschuhe, Multen, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dgl.)	V.	8	0,5
Honig	VIII.	8	0,9
Hopfen	VIII.	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornspitzen	III.	1	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Hühner	IV.	11	0,4
Hülsenfrüchte (übrig. siehe Grauppe, Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karren	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1
Käse	VIII.	8	0,9
Kattune, gefärbte u. geschlichtete	VIII.	13	0,9
Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, soweit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Kienruß	IV.	2	0,4
Kisten, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Kisten, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern-Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle	I.	5	0,1
Kohle, Steinkohle	II.	5	0,2
„ Holzkohle aus weichem Holze	III.	10	0,3
„ „ aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkstopfeln	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremserweiß	VI.	1	0,7
Krüge, steinerne, gewöhnl. Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
„ gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferschmiedarbeiten	VIII.	3	0,9
Kübeln u. dgl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dgl.	I.	1	0,1

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
L.			
Leder	VIII.	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinsaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordin., gedruckte, gefärbte u. appretirte	IX.	2	1,0
Leinen, Wergleinen	III.	16	0,3
Leinen, Leinengarn und Zwirn	VII.	7	0,8
„ „ gefärbte	VIII.	13	0,9
Lichter, gewöhnliche	VIII.	9	0,9
„ Compositions- u. Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linsen	III.	12	0,3
Liqueure in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmor-Arbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maschinentheile von Holz, ohne u. in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.)	V.	7	0,5
Maschinen und Maschinentheile aus Metall	VIII.	1	0,9
Matten von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metall, Kanonen-Metall	VII.	1	0,8
Messing	VI.	3	0,7
Messing, gewalzter	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8
Milchschweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
„ Guß- u. Rohrisen u. Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
„ Schmied- u. gewalztes Eisen	IV.	5	0,4
„ Stahl- u. Eisenwaaren grober Art (Eisendraht, Stahl-			

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
draht, Eisenstahldraht, Sensen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5
„ Kupfer, Zinn, Messing	VI.	3	0,7
„ gewalztes Kupfer, Messing, Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Mineralien, als Blei, Galmay, Kobalt, Zink	V.	3	0,5
Mineralwasser	VII.	10	0,8
Mohnsaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlsteine	II.	4	0,2
N.			
Nutzholz, weiches	II.	9	0,2
Nutzholz, hartes	III.	7	0,3
„ geschnittenes aus weich. Holze	III.	9	0,3
„ gespaltenes aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Nürnberger Waaren, oder die sogenannten kurzen Waaren	IX.	3	1,0
O.			
Obst frisches	IV.	9	0,4
„ Südfrüchte	VI.	12	0,7
„ gedörrtes	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenschwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen	VIII.	10	0,9
P.			
Papier, ordinäres Schreib-, Druck- und Löschpapier	VIII.	12	0,9
Pappendeckel	VIII.	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitschenstiele	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Pfannenschmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8
Pfannenschmiedarbeiten, v. Messing	VIII.	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene	VII.	6	0,8
Pflanzen, junge	IV.	10	0,4
Pflastersteine	I.	3	0,1
Porcellan	VII.	6	0,8
Porcellanerde	II.	3	0,2
Pottloth, böhmischer	II.	2	0,2
Pottasche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1
R.			
Radschuhe	V.	8	0,5
Reisig	I.	4	0,1
Reife aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Resonnanzbodenholz	V.	2	0,5
Repssaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheisen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roste, aus weichem Holze	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübsaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glaubersalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Anniß- u. Rübsaamen	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schaafe	V.	12	0,5
Schaafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Schleifsteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierseife	VIII.	9	0,9
Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Schubkarren	V.	7	0,5
Schwerspath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Schweine, alle unausgewachsene.	V.	12	0,5
„ ausgewachsene.	VII.	9	0,8
„ Milchschweine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangestrichene oder unlackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	6	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angestrichene, oder lackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene .	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Sensen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack) . .	VI.	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	1,0
Spielwaaren, sogenannte Nürnberger oder kurze Waaren . .	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze . .	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art . . .	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene, in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, dann Pflastersteine	I.	3	0,1
„ Braunstein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backsteine . . .	II.	4	0,2
„ zum Lithographiren . . .	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	0,2
Steinkohlen	II.	5	0,2
Steingut, einfarbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1
Stollen aus weichem Holze . .	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze . . .	IV.	7	0,4

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen.	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene .	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen .	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9
T.			
Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere kleinerer Art als Haasen ꝛc.	IV.	11	0,4
„ junge Schaafe, Ziegen, alle unausgewachsene Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung . . .	V.	12	0,5
„ größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
„ ausgewachsene Schweine .	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene .	VI.	4	0,7
Tische, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene .	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine	III.	6	0,3
Traß	II.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2
U.			
Unterlauge	I.	1	0,1

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
V.			
Vitriol, Eisen- und Kupfer-Vitriol	III.	3	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordinären, zum Stossen, Stechen, Hauen, Schießen	VIII.	5	0,9
Waffenschmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaschen, (siehe Tarif)	X.	—	1,3
„ in Fässern	VII.	11	0,8
Weingeist in Fässern	VII.	11	0,8
Weinstein	IV.	11	0,4
Werg	I.	1	0,1
Wetzsteine	II.	4	0,2
Werggarn und Wergleinen	III.	16	0,3
Wolle, Schaafwolle	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle	VI.	7	0,7
Wollengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
„ gefärbte	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art	II.	10	0,2
Würste, ordinäre	IX.	4	1,0
Z.			
Zeugschmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelsteine	II.	4	0,2
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,3
Zimmermannsarbeiten aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Digitized by Google

Meilenzeiger

über die Entfernungen der Hafen- und Ländeplätze am Ludwig-Canal.

No.	Benennung der Häfen und Ländeplätze.	1. Kelheim	2. Riedenburg	3. Dietfurt	4. Töging	5. Beilngries	6. Berching	7. Neumarkt	8. Rasch	9. Röthenbach	10. Wendelstein	11. Worzeldorf	12. Nürnberg	13. Fürth	14. Bruck	15. Erlangen	16. Baiersdorf	17. Forchheim	18. Hirschaid	19. Bamberg.	Bemerkungen.
		Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	
1	Kelheim	0.																			
2	Riedenburg	2,5	0.																		
3	Dietfurt	4,5	2,5	0.																	
4	Töging	4,5	2,5	0,5	0.																
5	Beilngries	6,0	3,5	1,5	1,5	0.															
6	Berching	7,0	4,5	2,5	2,5	1,0	0.														
7	Neumarkt	9,5	7,5	5,0	5,0	4,0	3,0	0.													
8	Rasch	11,0	9,0	6,5	6,5	5,5	4,5	1,5	0.												
9	Röthenbach	13,5	11,5	9,0	9,0	8,0	7,0	4,0	2,5	0.											
10	Wendelstein	14,0	11,5	9,5	9,5	8,0	7,0	4,5	3,0	0,5	0.										
11	Worzeldorf	14,5	12,0	10,0	10,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,0	1,0	0.									
12	Nürnberg	15,5	13,5	11,0	11,0	10,0	9,0	6,0	4,5	2,0	2,0	1,5	0.								
13	Fürth	16,5	14,0	12,0	12,0	10,5	9,5	7,0	5,5	3,0	2,5	2,0	1,0	0.							
14	Bruck	17,5	15,5	13,5	13,0	12,0	11,0	8,5	7,0	4,5	4,0	3,5	2,5	1,5	0.						
15	Erlangen	18,0	16,0	13,5	13,5	12,5	11,5	8,5	7,0	4,5	4,5	4,0	2,5	2,0	0,5	0.					
16	Baiersdorf	19,0	17,0	15,0	14,5	13,5	12,5	10,0	8,5	6,0	5,5	5,0	4,0	3,0	1,5	1,5	0.				
17	Forchheim	20,5	18,0	16,0	16,0	14,5	13,5	11,0	9,5	7,0	6,5	6,0	5,0	4,0	3,0	2,5	1,5	0.			
18	Hirschaid	22,0	19,5	17,5	17,5	16,5	15,5	12,5	11,0	8,5	8,5	7,5	6,5	6,0	4,5	4,0	3,0	2,0	0.		
19	Bamberg	23,5	21,5	19,0	19,0	18,0	17,0	14,0	12,5	10,0	10,0	9,5	8,0	7,5	6,0	5,5	4,5	3,5	2,0	0.	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p	fl	kr	p		fl	kr	p	
Ober- u. Niedermiesau	311	—	—		11	32		42	58	2	54	30	2	Homburg	54	30	2	Königl. Revierförster zu
Rosenkopf	155	21	23	3	5	45		—	—		27	8	3	id.	27	8	3	fl. kr. p
Sand	152	20	58	3	5	38	1	—	—		26	37		id.	26	37		Neuhäusel 47 52 2
Schmittweiler	275	37	57	2	10	12		—	—		48	9	2	id.	48	9	2	Höchen 80 10 2
Schöneberg	172	23	44	1	6	23		—	—		30	7	1	id.	30	7	1	Karlsberg 9 50 2
Steinbach	138	19	3		5	7	1	—	—		24	10	1	id.	24	10	1	Jägersburg 129 10 2
Waldmohr	451	—	—		16	30	2	62	42	3	79	33	1	id.	79	33	1	Gleiche
Wiesbach	280	38	39		10	23	1	—	—		49	2	1	id.	49	2	1	Summa 267 4 -
Albisheim	513	—	—		19	1	3	—	—		19	1	3	id.	19	1	3	
Bolanden	1013	—	—		37	34	2	—	—		37	34	2	id.	37	34	2	
Dannenfels	442	—	—		16	24	3	—	—		16	23	3	id.	16	23	3	
Eisenberg	1452	—	—		53	31	2	—	—		53	31	2	id.	53	31	2	
Göllheim	1956	—	—		72	33	2	—	—		72	33	2	id.	72	33	2	
Jacobsweiler	7	—	—		—	15	2	—	—		—	15	2	id.	—	15	2	
Kerzenheim	1359	—	—		50	24	3	—	—		50	24	3	id.	50	24	3	
Kirchheim	1859	—	—		68	37	2	—	—		68	37	2	id.	68	37	2	
Kriegsfeld	96	—	—		3	33	2	—	—		3	33	2	id.	3	33	2	
Mörsfeld	26	—	—		—	38		—	—		—	38		id	—	38		
Orbis	190	—	—		7	3		—	—		7	3		id.	7	3		*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Kaiserslautern.
Ramsen	313	—	—		11	36	2	—	—		11	36	2	id.	11	36	2	
Weingarten	892	121	7		33	5	1	—	—		156	12	1	id.	156	12	1	
Westheim	1083	149	15	2	40	15		—	—		190	—	2	id.	190	—	2	
Zeiskam *)	691	95	23	2	25	38	1	—	—		121	1	3	id.	121	1	3	
Rohrbach	201	—	—		—	—		27	48	2	27	48	2	id.	27	48	2	
Zweibrücken, Gestütswald **)	496	—	—		—	—		68	33	3	68	33	3	id.	68	33	3	**) Functionszulagen für jenen Theil, der im Revier Jägersburg liegt.
Summa Rentamt	19301	1220	1	2	715	56	3	267	4		2203	2	1	Homburg	2203	2	1	

Rentamt Kaiserslautern.

Zeiskamm	379	32	18	3	14	3	2	—	—		66	22	1	Kaiserslautern	66	22	1	Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl. kr. Cap. I. 1974 4 Cap. II u. III. 699 46 2673 50 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl. kr. p Besoldung 1902 56 2 Pension 595 53 2 2498 50 -
Alsenborn	1823	251	37	1	67	37	2	—	—		319	14	3	id.	319	14	3	
Baalborn	88	—	—		3	15	3	12	8	3	15	24	2	id.	15	24	2	
Enkenbach	1823	251	37	1	67	37	2	—	—		319	14	3	id.	319	14	3	
Erfenbach	6	—	—		—	13	2	—	49	3	1	3	1	id.	1	3	1	
Erlenbach	187	—	—		6	36	1	25	48	2	32	44	3	id.	32	44	3	
Erzenhausen	201	—	—		7	27	1	27	44	2	35	11	3	id.	35	11	3	
Eulenbis	254	—	—		9	25	2	35	2		44	27	2	id.	44	27	2	
Heiligenmoschel	93	—	—		3	27		12	50		16	17		id.	16	17		
Heimkirchen	11	1	31	1	—	24	2	—	—		1	55	3	id.	1	55	3	
dto. (Pfarrwald)	23	3	10	2	—	31	1	—	—		4	1	3	id.	4	1	3	
Hochspeyer	74	—	—		2	44	3	10	12	3	12	57	2	id.	12	57	2	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	Die Zahlung hat zu geschehen mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p		fl	xr	p	
Hirschhorn	120	16	33	3	4	27		—	—		21	—	3	Kaiserslautern	21	—	3	Hiezu den fl xr p Zuschuß des Aerars mit 175 — —
Kaiserslautern (Stadtwald)	5538	764	24		205	25	3	—	—		969	48	3	id.	969	48	3	Gleiche Summa 2673 50 -
dto. (Spitalwald)	478	—	—		17	44		65	58	2	83	42	2	id.	83	42	2	Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben
Katzweiler	253	35	11	3	9	27	2	—	—		44	39	1	id.	44	39	1	314 fl 15 kr. 2 p
Mehlbach	1242	171	25	3	46	4	1	—	—		217	30		id.	217	30		Von diesen sind auszubezahlen an den Kgl. Revierförster zu
Mohrbach	62	8	33	2	2	18		—	—		10	51	2	id.	10	51	2	fl. kr. p
Neukirchen	252	—	—		9	21		34	46	3	44	7	3	id.	44	7	3	Aschbach — 50 -
Niederkirchen	182	23	7	1	6	45		—	—		31	32	1	id.	31	32	1	Otterberg 24 59 -
dto. (Pfarrwald)	6	—	49	3	—	13	2	—	—		1	3	1	id.	1	3	1	Kaiserslautrn — 50 -
Olsbrücken	427	58	56	1	15	50	2	—	—		74	46	3	id.	74	46	3	Hagelgrund 126 34 -
Porrbach	60	—	—		2	13	2	8	17		10	30	2	id.	10	30	2	Jagdhaus 150 50 3
Rodenbach	55	—	—		2	2	2	7	35	2	9	38		id.	9	38		Frankenstein 10 11 3
Schwedelbach	386	—	—		14	19		53	16	3	67	35	3	id.	67	35	3	Gleiche Summa 314 15 2
Sulzbach	327	43	8		12	7	3	—	—		57	15	3	id.	57	15	3	
Trippstadt	6	—	—		—	13	2	—	49	3	1	3	1	id.	1	3	1	
Weilerbach	137	—	—		5	5		18	55		24	—		id.	24	—		
Werschbach	20	2	45	3	—	44	2	—	—		3	30	1	id.	3	30	1	*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Kandel.
Frankweiler	1043	141	14	2	38	46		—	—		183	—	2	id.	183	—	2	
Godramstein *)	504	69	32	1	18	41		—	—		88	13	1	id.	88	13	1	
Summa Rentamt	16061	1902	56	2	595	53	2	314	15	2	2813	5	2	Kaiserslautern	2813	5	2	

Rentamt Kandel.

Berg	281	—	—		10	25	2	38	47		49	12	2	Kandel	49	12	2	
Freckenfeld	468	64	36		17	21	2	—	—		81	57	2	id.	81	57	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Hagenbach a. R.	441	—	—		16	21	2	60	52		77	13	2	id.	77	13	2	
Hatzenbühl	496	68	27	3	18	24		—	—		86	51	3	id.	86	51	3	fl xr p
Haina	306	42	14	1	11	21		—	—		53	35	1	id.	53	35	1	Cap. I. 1805 40 2
Jockgrim	578	—	—		21	26	2	79	46	2	101	13		id.	101	13		Cap. II. u. III. . 880 44 3
Kandel	2764	381	30	1	102	31	3	—	—		484	2		id.	484	2		2686 24 3
Neuburg	178	—	—		6	36	1	21	34		31	10	1	id.	31	10	1	
Pforz	294	—	—		10	54		40	34	3	51	28	3	id.	51	28	3	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf
Rheinzabern	241	33	16	1	8	56	2	—	—		42	12	3	id.	42	12	3	
Rulzheim	1832	252	51	3	67	57	2	—	—		320	49	1	id.	320	49	1	fl xr p
Steinweiler und Erlenbach	1076	148	31		39	55		—	—		188	26		id.	188	26		Besoldung 1915 12 -
Wörth	856	—	—		31	45	1	118	9	2	149	34	3	id.	149	34	3	Pension 612 12 3
Godramstein	844	116	29	2	31	18	2	—	—		147	48		id.	147	48		2527 24 3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p		fl	xr	p	
Herrheim	2000	276	3		74	11	2	—	—		350	14	2	Kandel	350	14	2	hiezu der fl xr p Zuschuß des Aerars mit 159 — —
Herrheimweyher	268	36	59	2	9	56	2	—	—		46	56		id.	46	56		
Landau *)	3581	491	12	3	132	50		—	—		627	2	3	id.	627	2	3	Gleiche Summa 2686 24 3
Summa Rentamt	16304	1915	12		612	12	3	362	43	3	2890	8	2	Kandel	2890	8	2	Functionszulagen

hat das k. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 362 fl 43 xr 3 p. Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu Hagenbach 164 fl. 48 kr. Langenberg östlich 197 fl. 55 kr 3 p. Gleiche Summa 362 fl. 43 kr. 3 p.

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Landau.

Rentamt Kirchheim.

Albisheim	513							70	48	2	70	48	2	Kirchheim	70	48	2	Das Kgl. Rentamt hat nach nebiger Rechnung an Functionszulagen einzunehmen fl xr p 602 4 2 Von diesen sind auszubezahlen an den k. Revierförster zu fl xr p Dannenfels 132 17 — Kirchheim 300 — — Kriegsfeld 46 39 2 179 26 2 Bleibt Rest 122 38 —
Bolanden	1013							139	49		139	49		id.	139	49		
Dannenfels	442							61	—	2	61	—	2	id.	61	—	2	
Jacobsweiler	7							—	58		—	58		id.	—	58		
Kirchheim	1859							236	35	2	236	35	2	id.	236	35	2	
Kriegsfeld	96							13	15		13	15		id.	13	15		
Mörsfeld	26							3	35	2	3	35	2	id.	3	35	2	
Orbis	190							26	13	2	26	13	2	id.	26	13	2	
Gaugrehweiler (Kirchenwald)	27							3	13	3	3	13	3	id.	3	13	3	
Marienthal	85							11	14		11	14		id.	11	14		
Ruppertsecken	104							14	21	1	14	21	1	id.	14	21	1	
Summa Rentamt	—							*602	4	2	602	4	2	Kirchheim	602	4	2	

welcher als Reserve in Cassa zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18 4/5 in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

Rentamt Kusel.

Albessen	230	34	30	2	9	16	2				43	47		Kusel	43	47		Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl xr p Cap. I. 1492 5 1 Cap. II. u. III. 396 12 2 1888 17 3 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl xr p Besoldung 1291 8 1 Pension 465 9 2
Altenglan	188	25	57		6	58	2				32	55	2	id.	32	55	2	
Blaubach	49	6	46		1	49					8	35		id.	8	35		
Bledesbach	33	4	33	1	1	13	2				5	46	3	id.	5	46	3	
Bubach	207	28	31	1	7	40	3				36	15		id.	36	15		
Dietelkopf	36	4	58	1	1	20					6	18	1	id.	6	18	1	
Eschweiler	86	11	52	1	3	11	2				15	3	3	id.	15	3	3	
Eisenbach	33	4	33	1	1	13	2				5	46	3	id.	5	46	3	
Erdesheim	149	20	31		5	31	2				26	5	2	id.	26	5	2	
Eschenau	106	14	38		3	56					18	34		id.	18	34		
Eschberg	167	23	3		6	11	3				29	14	3	id.	29	14	3	
Frohnbach u. Dennweiler	229	31	36	2	8	29	3				40	6	1	id.	40	6	1	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Rudsweiler	110	15	11		4	4	3				19	15	3	Kusel	19	15	3	
Goddelhausen	138	19	2	3	5	7	1				24	10		id.	24	10		
Haschbach	85	11	44		3	9	1				14	53	1	id.	14	53	1	
Herchweiler	156	21	32		5	47	1				27	19	1	id.	27	19	1	
Herschweiler u. Petersheim	189	26	5	1	7	—	2				33	5	3	id.	33	5	3	
Hoof	168	23	11	1	6	14					29	25	1	id.	29	25	1	
Hüffler	97	13	23	2	3	35	3				16	59	1	id.	16	59	1	
St. Julian u. Obereisenbach	313	43	12		11	36	3				54	48	3	id.	54	48	3	
Konken	243	33	32	2	9	—	3				42	33	1	id.	42	33	1	
Körborn	165	22	46	2	6	7	1				28	54	3	id.	28	54	3	
Krottelbach	288	39	45		10	41					50	26		id.	50	26		
Kusel	44	6	4	2	1	38					7	42	2	id.	7	42	2	
Langenbach	253	34	35	1	9	23					44	18	1	id.	44	18	1	
Lixbsthal	14	1	56		—	31	1				2	27	1	id.	2	27	1	
Marth	61	8	25	1	2	15	3				10	41		id.	10	41		
Niederkirchen	166	22	54	3	6	9	2				29	4	1	id.	29	4	1	
Niederohmbach	45	6	12	2	1	40					7	52	2	id.	7	52	2	
Oberalben	160	22	5		5	56	1				28	1	1	id.	28	1	1	
Oberohmbach	127	17	31	3	4	42	3				22	14	2	id.	22	14	2	
Osterbrücken	83	11	27	2	3	4	3				14	32	1	id.	14	32	1	
Petersbach	101	13	56	2	3	44	3				17	41	1	id.	17	41	1	
Quirnbach	91	12	33	2	3	22	2				15	56		id.	15	56		
Rathsweiler	115	15	52	1	4	16					20	8	1	id.	20	8	1	
Rammelsbach	36	4	58		1	20					6	18		id.	6	18		
Rehweiler	141	19	27	3	5	13	3				24	41	2	id.	24	41	2	
Saal	202	27	52	3	7	29	2				35	22	1	id.	35	22	1	
Schellweiler	111	15	19		4	7					19	26		id.	19	26		
Seichenbach	160	22	5		5	56					28	1		id.	28	1		
Theisbergstegen	206	28	26		7	38	2				36	4	2	id.	36	4	2	
Trahweiler	26	3	35	1	—	58					4	33	1	id.	4	33	1	
Ulmet	172	23	44	1	6	22	3				30	7		id.	30	7		
Wahnwegen	86	11	52	1	3	11	2				15	3	3	id.	15	3	3	
Niederhochstadt	698	96	20	2	25	53	2				122	14		id.	122	14		
Nußdorf	1296	178	53		48	4	1				226	57	1	id.	226	57	1	
Oberhochstadt	291	40	34	3	10	54	1				51	29		id.	51	29		
Offenbach	440	60	44		16	19	1				77	3	1	id.	77	3	1	
Walsheim	567	78	15	2	21	2					99	17	2	id.	99	17	2	
Breunigweiler	203	—	—		7	36	1				7	36	1	id.	7	36	1	
Gehrweiler	286	—	—		10	36	2				10	36	2	id.	10	36	2	
Gundersweiler	242	—	—		8	58	2				8	58	2	id.	8	58	2	
Imsweiler	470	—	—		17	26					17	26		id.	17	26		

1756 17 2
hiezu der [illegible] Zuschuß des Aerars mit 132 — —
Gleiche Summa 1888 17 8

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Arrondissements-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Imsweiler (Pfarrwald)	20	—	—		—	44	2				—	44	2	Kusel	—	44	2	*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Landstuhl.
Münchweiler an der Alsenz u. Gonbach	65	—	—		2	24	2				2	24	2	id.	2	24	2	
Sippersfeld	1894	—	—		70	15	2				70	15	2	id.	70	15	2	
Winnweiler (Kirchenwald)	4	—	—		—	9					—	9		id.	—	9		
Kottweiler und Schwanden *)	174	24	3	2	6	27	1				30	30	3	id.	30	30	3	
Summa Rentamt	12540	1291	8	1	465	9	2				1756	17	3	Kusel	1756	17	3	
Rentamt Landau.																		Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl XX p Cap. II. u. III. 288 45 3
Eschbach	320	—	—		11	52	1				11	52	1	Landau	11	52	1	
Essingen	190	26	13	2	7	3					33	16	2	id.	33	16	2	
Göcklingen	189	—	—		5	9	2				5	9	2	id.	5	9	2	
Ilbesheim	318	—	—		11	47	3				11	47	3	id.	11	47	3	
Insheim	239	32	59	2	8	52					41	51	2	id.	41	51	2	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl XX p
Landau	931	128	30		34	32					163	2		id.	163	2		Besoldung 192 41 -
Leinsweiler	190	—	—		7	3					7	3		id.	7	3		Pension 96 4 3
Wolmesheim	227	—	—		8	25	1				8	25	1	id.	8	25	1	
Impflingen *)	36	4	58		1	20					6	18		id.	6	18		Gleiche Summa 288 45 3
Summa Rentamt	2590	192	41		96	4	3				288	45	3	Landau	288	45	3	
*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Landstuhl.																		
Rentamt Landstuhl.																		
Impflingen	191	26	21	3	7	5		—	—		33	26	3	Landstuhl	33	26	3	
Bettenhausen	72	9	56	1	2	40	1	—	—		12	36	2	id.	12	36	2	
Bruchmühlbach	69	9	31	2	2	33	2	—	—		12	5		id.	12	5		Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl XX Cap. I. 614 35 Cap. II. u. III. 20 26 635 1
Gimsbach	271	37	24	1	10	3	1	—	—		47	27	2	id.	47	27	2	
Hitschenhausen	22	3	2	1	—	49		—	—		3	51	1	id.	3	51	1	
Katzenbach	36	4	58	1	1	20	1	—	—		6	18	2	id.	6	18	2	
Kottweiler und Schwanden	16	2	12	2	—	35	2	—	—		2	48		id.	2	48		
Landstuhl	202	—	—		7	29	2	27	51	3	35	21	1	id.	35	21	1	
Limbach-Fockenberg	60	8	17		2	13	2	—	—		10	30	2	id.	10	30	2	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl XX p
Mackenbach	70	9	39	3	2	36		—	—		12	15	3	id.	12	15	3	
Matzenbach	171	23	36	1	6	20	2	—	—		29	56	3	id.	29	56	3	Besoldung 450 10 2
Miesenbach	169	23	19	2	6	16	1	—	—		29	35	3	id.	29	35	3	Pension 129 50 2
Nantz-Dietzweiler	52	7	10	3	1	55	3	—	—		9	6	2	id.	9	6	2	
Neuschwenden	38	5	14	3	1	24	2	—	—		6	39	1	id.	6	39	1	580 1 -

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Niedermohr	211	29	7	2	7	49	2	—	—		36	57		Landstuhl	36	57		Hiezu den fl XX Zuschuß des Aerars mit 55 —
Obermohr	43	6	12	2	1	40		—	—		7	52	2	id.	7	52	2	
Ramstein	36	—	—		1	20	1	4	58	1	6	18	2	id.	6	18	2	
Reichenbach	135	18	38		3	2		—	—		23	40		id.	23	40		Gleiche Summa 636 1 Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu vereinnahmen 32 fl 50 Xr und eben so viel an den k. Revierförster von Ramstein auszubezahlen.
Reichenbachsteegen	177	24	25	3	6	34		—	—		30	59	3	id.	30	59	3	
Reuschbach	82	11	19		3	2	2	—	—		14	21	2	id.	14	21	2	
Schrollbach	56	7	43	3	2	4	2	—	—		9	48	1	id.	9	48	1	
Steinwenden	114	15	44		4	13	3	—	—		19	57	3	id.	19	57	3	
Vogelbach	146	20	9		5	25		—	—		25	34		id.	25	34		
Weltersbach	28	3	51	3	1	2	1	—	—		4	54		id.	4	54		
Vöhl *)	1031	142	14	2	38	14		—	—		180	28	2	id.	180	28	2	
Summa Rentamt	3300	450	10	2	129	30	2	32	30		612	31		Landstuhl	612	31		

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Lauterecken.

Rentamt Lauterecken.

Albersbach	90	12	25	2	3	20	2	—	—		15	46		Lauterecken	15	46		Die Ausgaben des k Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: Cap. I. 1309 53 - Cap. II u. III. 325 1 3 1634 54 3 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl XX v Besoldung 1129 57 3 Pension 388 57 - 1518 54 3 hiezu den Zuschuß des Aerars mit 116 — - Gleiche Summa 1634 54 3 Functionszulagen hat das K Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 317 fl 10 Xr Von diesen sind an den Königl Re-
Aschbach	280	38	39		10	23	1	—	—		49	2	1	id.	49	2	1	
Becherbach	11	—	—		—	24	2	1	30		1	54	2	id.	1	54	2	
dto. (Schulwald*)	1	—	—		—	2	1	—	8	1	—	10	2	id.	—	10	2	
Bedesbach	70	9	39	3	2	33	3	—	—		12	13	2	id.	12	13	2	
Besenbach	226	31	11	2	8	23		—	—		39	34	2	id.	39	34	2	
dto. (Pfarrwald)	29	4	—	1	1	4	2	—	—		5	4	3	id.	5	4	3	
Einöllen	205	—	—		7	36	1	28	17	3	35	54		id.	35	54		
Elzweiler	11	1	31		—	24	2	—	—		1	55	2	id.	1	55	2	
Eßweiler	501	69	9		18	35	1	—	—		87	44	1	id.	87	44	1	
Föckelberg	457	64	4	3	16	57	1	—	—		80	2		id.	80	2		
Frankelbach	145	20	—	3	5	22	3	—	—		25	23	2	id.	25	23	2	
Friedelhausen	240	33	7	2	8	54	1	—	—		42	1	3	id.	42	1	3	
Langloff Pfarrwld†)	4	—	—		—	9		—	33	1	—	42	1	id.	—	42	1	
Gumbsweiler	153	21	7		5	10	2	—	—		26	17	2	id.	26	17	2	
Hagenbach a. G.	206	28	26		7	38	2	—	—		36	4	2	id.	36	4	2	
Heitersweiler	95	—	—		3	31	2	13	6	3	16	38	1	id.	16	38	1	
Heinzenhausen	32	—	—		1	11	1	4	25		5	36	1	id.	5	36	1	
Henzweiler	130	39	21		15	57		—	—		75	18		id.	75	18		
dto. (Pfarrwald)	8	1	6	1	—	18		—	—		1	24	1	id.	1	24	1	
Hohenöllen	312	—	—		11	27	1	43	1		54	38	1	id.	54	38	1	
Horschbach	138	19	3		3	7	1	—	—		24	10	1	Lauterecken	24	10	1	

vierförster zu Lauterecken 300 fl auszubezahlen, bleibt ein Rest von 17 fl 10 Xr, welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18**, in Abzug zu kommen resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Dieser Zugang gründet sich auf die Verfügung vom 16. Mai 1843, M 12113 J

†) Dieselbe Verfügung, wie vorher beim Becherbacher Schulwald.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Horschbach und Elzweiler	431	59	54	1	16	6		—	—		76	—	1	Lauterecken	76	—	1	
Jettenbach	335	46	14	1	12	25	2	—	—		58	39	3	id.	58	39	3	
Kaulbach	124	17	7		4	36		—	—		21	43		id.	21	43		
Kollweiler	131	18	5		4	51	2	—	—		22	56	2	id.	22	56	2	
Kreimbach	357	49	16	2	13	14	2	—	—		62	31		id.	62	31		
Krehenberg	83	—	—		3	4	3	11	27	2	14	32	1	id.	14	32	1	
Lauterecken	516	—	—		19	8	2	71	13	1	90	21	3	id.	90	21	3	
dto. (Pfarrwald)	4	—	—		—	9		—	33	1	—	42	1	id.	—	42	1	
Lohnweiler	244	—	—		9	3		33	40	3	42	43	3	id.	42	43	3	
Mühlbach a. G.	245	33	49		9	5	1	—	—		42	54	1	id.	42	54	1	
Neunkirchen	302	41	41		11	12	1	—	—		52	53	1	id.	52	53	1	
Niederstaufenbach	83	11	27	1	3	4	3	—	—		14	32		id.	14	32		
Nußbach	135	—	—		5	45		21	23	3	27	8	3	id.	27	8	3	
Oberstaufenbach	88	12	8	3	3	15	3	—	—		15	24	2	id.	15	24	2	
Oberweiler im Thal	338	46	39	1	12	32	1	—	—		59	11	2	id.	59	11	2	
dto. (Pfarrwald)	11	1	31		—	24	2	—	—		1	55	2	id.	1	55	2	
Odenbach	139	—	—		5	9	1	19	11		24	20	1	id.	24	20	1	
Rathskirchen	10	—	—		—	22	1	1	23		1	45	1	id.	1	45	1	
dto. (Pfarrwald)	4	—	—		—	9		—	33		—	42		id.	—	42		
Reichsthal	36	—	—		1	20	1	4	58		6	18	1	id.	6	18	1	
Reifelbach	118	—	—		4	22	2	16	17		20	39	2	id.	20	39	2	
Rölsberg	34	—	—		1	15	3	4	41	2	5	57	1	id.	5	57	1	
Roßbach	156	21	32		5	47	2	—	—		27	19	2	id.	27	19	2	
Rothseelberg	290	40	1	2	10	45	2	—	—		50	47		id.	50	47		
Rudsweiler an der Lauter	119	16	25	2	4	25		—	—		20	50	2	id.	20	50	2	
dto. (Pfarrwald)	8	1	6	1	—	18		—	—		1	24	1	id.	1	24	1	
Rudsweiler am Glan	197	27	11	1	7	18	2	—	—		34	29	3	id.	34	29	3	
Seelen	57	—	—		2	7		7	52		9	59		id.	9	59		
Tiefenbach-Oberweiler	235	—	—		8	43		32	26		41	9		id.	41	9		
dto. (Pfarrwald)	3	—	—		—	6	3	—	25		—	31	3	id.	—	31	3	
Welchweiler	248	34	13	3	9	12		—	—		43	25	3	id.	43	25	3	
Wolfstein	560	77	17	2	20	46	1	—	—		98	3	3	id.	98	3	3	*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamt in Rechnung. Vide Rentamt Speyer.
Böhl	531	73	17	2	19	41	3	—	—		92	59	1	id.	92	59	1	
Iggelheim *)	646	89	7		23	57		—	—		113	4		id.	113	4		
Summa Rentamt	10485	1129	37	3	388	57		317	10		1836	4	3	Lauterecken	1836	4	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p		fl	xr	p	
Rentamt Neustadt.																		Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl xr p Cap. I. 2464 42 – Cap II. u. III 509 23 2 2974 5 2 Rückerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl xr p Besoldung 2090 30 – Pension 666 35 2 2757 5 2
Geinsheim	595	82	7	2	22	4	1	—	—		104	11	3	Neustadt	104	11	3	
Gimmeldingen	1448	199	51	2	53	42	3	—	—		253	34	1	id.	253	34	1	
Grevenhausen	317	43	45	1	11	45	2	—	—		55	30	3	id.	55	30	3	
Hambach	2421	334	9	2	89	48	2	—	—		423	58		id.	423	58		
Haßloch	4426	610	54		164	11		—	—		775	5		id.	775	5		
Haardt	1594	220	—	3	59	7	3	—	—		279	8	2	id.	279	8	2	
Königsbach	496	68	27	3	18	24		—	—		86	51	3	id.	86	51	3	
Lachen u. Speyerdorf	2764	381	30	1	102	31	3	—	—		484	2		id.	484	2		
St. Lambrecht *)	1085	149	43	2	40	14	2	—	—		189	58		id.	189	58		
Weidenthal	2824	—	—		104	45	2	389	47		494	32	2	id.	494	32	2	
Summa Rentamt	17970	2090	30		666	35	2	389	47		3146	52	2	Neustadt	3146	52	2	

	fl	xr	p
	2757	5	2
hiezu den Zuschuß des Aerars mit	217	—	–
Gleiche Summa	2974	5	2

Functionszulagen hat das k. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 389 fl 47 xr. Von diesen sind an den k. Revierförster zu Neidenfels auszubezahlen 300 fl, bleibt ein Rest von 89 fl 47 xr, welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18 4/4, in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Obermoschel.

Rentamt Obermoschel.

St. Lambrecht	317	47	53	3	12	52	1	—	—		60	46		Obermoschel	60	46		Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf: fl xr p Cap. I. 1530 52 3 Cap. II. u. III. 170 5 3 1700 58 2 Rückerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl xr p Besoldung 1121 8 – Pension 444 50 2 1565 58 2 hiezu den Zuschuß des Aerars mit 135 — – Gleiche Summe 1700 58 2 Functionszulagen hat das k. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 504 fl 4 xr.
Alsenz	312	—	—		12	41	1	47	12	1	59	53	2	id.	59	53	2	
Altenbamberg *) (Pfarrwald)	15	2	4	1	—	33	2	–	—		2	37	3	id.	2	37	3	
Bisterschied	235	—	—		8	43		32	26	2	41	9	2	id.	41	9	2	
Dielkirchen	111	—	—		4	7		15	19	1	19	26	1	id.	19	26	1	
dto. (Pfarrwald)	18	—	—		—	40		2	29		3	9		id	3	9		
Dörrenbach	145	—	—		5	22	3	20	—	3	25	23	2	id.	25	23	2	
Duchroth Oberhausen	910	125	36	1	33	45	2	—	—		159	21	3	id.	159	21	3	
dto. (Pfarrwald)	16	2	12	2	—	35	3	—	—		2	48	1	id.	2	48	1	
Ebernburg	852	117	36		31	36	1	—	—		149	12	1	id.	149	12	1	
Feil-Bingert	518	75	38	1	20	19	3	—	—		95	58		id.	95	58		
Finkenbach - Gerersweiler	34	—	—		1	15	3	4	41	2	5	57	1	id.	5	57	1	
Gaugrehweiler (Kirchenwald)	27	—	—		1	—		—	—		1	—		id.	1	—		
Hallgarten	108	14	54	2	4	—	2	—	—		18	55		id.	18	55		
Hochstetten	294	—	—		10	54	2	40	34	3	51	29	1	id.	51	29	1	
Kalkofen	10	—	—		—	22	1	1	23		1	45	1	id.	1	45	1	
Kallbach	68	9	23	1	2	31	2	—	—		11	54	3	id.	11	54	3	
Katzenbach	210	—	—		7	47	2	28	59	1	36	46	3	id.	36	46	3	

*) Der Zugang von 3 Tagwerk gründet sich auf die Verfügung vom 12. Juli 1842 M 14464 B.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Kölln	23	—	—		—	31	1	3	10	2	4	1	3	Obermoschel	4	1	3	Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu fl xr Stahlberg 300 — Hochstetten 113 19 413 19 Bleibt Rest 90 45 welcher als Reserve in Cassa zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18⁴⁄₄ in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.
Lettweiler	289	53	41	2	14	25	3	—	—		68	7	1	id.	68	7	1	
dto. (Pfarrwald)	4	—	33	1	—	9		—	—		—	42	1	id.	—	42	1	
Mannweiler	41	—	—		1	31	1	5	39	2	7	10	3	id.	7	10	3	
Marienthal	85	—	—		3	9	1	—	—		3	9	1	id.	3	9	1	
Merzweiler (Kirchenwald)	16	2	12	2	—	35	2	—	—		2	48		id.	2	48		
Münsterappel (Pfarrwald)	4	—	—		—	9		—	33	1	—	42	1	id.	—	42	1	
Niederhausen	75	—	—		2	47		10	21	1	13	8	1	id.	13	8	1	
Obermoschel	581	80	11	2	21	33		—	—		101	44	2	id.	101	44	2	
dto. (Pfarrwald)	3	—	25		—	6	3	—	—		—	31	3	id.	—	31	3	
Oberndorf	120	16	34		4	27		—	—		21	1		id.	21	1		
Odernheim	922	127	15	3	34	12		—	—		161	27	3	id.	161	27	3	
Ransweiler	44	—	—		1	38		6	4	2	7	42	2	id.	7	42	2	
Rehborn	480	66	15	1	17	48	2	—	—		84	3	3	id.	84	3	3	
Rockenhausen	1373	—	—		50	56		189	30	2	240	26	2	id.	240	26	2	
Ruppertsecken	104	—	—		3	51	2	—	—		3	51	2	id.	3	51	2	
Schiersfeld	224	—	—		8	18	2	30	55		39	13	2	id.	39	13	2	
Schönborn	55	—	—		2	2	2	7	36	2	9	38		id.	9	38		
Sitters	6	—	49	3	—	13	2	—	—		1	3	1	id.	1	3	1	
dto. (Pfarrwald)	4	—	33	1	—	9		—	—		—	42	1	id.	—	42	1	
Teschenmoschel	36	—	—		1	20	1	4	58	1	6	18	2	id.	6	18	2	
Unkenbach	153	21	7		5	40	2	—	—		26	47	2	id.	26	47	2	
Waldgrehweiler	282	—	—		10	27	3	38	55	2	49	23	1	id.	49	23	1	
Winterborn	96	—	—		3	33	3	13	14		16	47	3	id.	16	47	3	
Neustadt	2182	301	10	2	80	56	1	—	—		382	6	3	id.	382	6	3	
Ruppertsberg	398	55	—		14	48	3	—	—		69	48	3	id.	69	48	3	Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Zweibrücken.
Summa Rentamt	11990	1121	8		444	30	2	504	4		2070	2	2	Obermoschel	2070	2	2	
Rentamt Pirmasens.																		
Geiselberg	778	107	23		28	51	2				136	14	2	Pirmasens	136	14	2	Die Ausgaben des K. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl. kr. p. Cap. I. 1361 31 - Cap. II. u. III. 315 8 1 1676 39 1 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl. kr. p Besoldung 1226 4 1 Pension 329 35 - 1555 39 1
Gersbach	42	5	47	3	1	39	2				7	27	1	id.	7	27	1	
Hembachwald gemeinschaftlich mit den Holzlandsgemeinden	1055	145	37		39	8					184	45		id.	184	45		
Heltersberg	1270	175	17	2	47	6	3				222	24	1	id.	222	24	1	
Herschberg	68	9	23	1	2	31	1				11	54	2	id.	11	54	2	
Hohmühlbach	240	33	7	2	8	54	1				42	1	3	id.	42	1	3	
Höheischweiler	273	37	41		10	7	2				47	48	2	id.	47	48	2	
Kröppen	481	66	23	2	17	50	2				84	14		id.	84	14		
Münschweiler	351	48	27		13	1	1				61	28	1	id.	61	28	1	
Schmalenberg	1607	221	48	2	59	36	2				281	25		id.	281	25		
Schopp	1678	231	36	2	62	14	2				293	51		id.	293	51		

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p		℔	Xr	p	
Steinalben	201	27	44	2	7	27	1				35	11	3	Pirmasens	35	11	3	hiezu den fl. kr. p
Windsberg	476	63	42		17	39	2				83	21	2	id.	83	21	2	Zuschuß des Aerars mit 121 — —
Winzeln	61	8	23	1	2	15	3				10	41		id.	10	41		Gleiche
Waldfischbach *)	302	41	40		11	11					52	51		id.	52	51		Summa 1676 39 1
Summa Rentamt	8883	1226	4	1	329	33					1555	39	1	Pirmasens	1555	39	1	*) Nur ein Theil

der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Zweibrucken.

Rentamt Speyer.

Dudenhofen	1397	192	49	1	51	49	1	—	—		244	38	2	Speyer	244	38	2	Die Ausgaben des
Hanhofen	208	28	42	2	7	43		—	—		36	25	2	id.	36	25	2	K. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf
Harthausen	459	63	21	1	17	1	3	—	—		80	23		id.	80	23		℔ Xr p
Otterstadt	1031	—	—		39	5	3	145	28	3	184	34	2	id.	184	34	2	Cap. I. 1020 42 —
Schifferstadt	3049	—	—		113	6		420	30	1	533	36	1	id.	533	36	1	Cap II u. III 407 34 2
Speyer	2343	323	24	2	86	34	3	—	—		410	18	1	id.	410	18	1	
dto. (Spitalwald)	893	123	15	1	33	7	2	—	—		156	22	3	id.	156	22	3	1428 16 2
dto. (Waisenhaus)	12	1	39	2	—	26	3	—	—		2	6	1	id.	2	6	1	Rückzuerheben hat
Waldsee	547	—	—		20	17	2	75	30		93	47	2	id.	93	47	2	dasselbe laut nebiger Rechnung auf
Iggelheim	861	118	30	2	31	56	1	—	—		150	46	3	id.	150	46	3	℔ Xr p
Fußgönnheim	241	33	16		8	56	2	—	—		42	12	2	id.	42	12	2	Besoldung 918 23
Mußbach *)	237	32	45		8	48	3	—	—		41	33	3	id.	41	33	3	Pension 419 133
Lingenfeld	543	—	—		—	—		74	56	3	74	56	3	id.	74	56	3	1337 16 2
Altripp	144	—	—		—	—		19	51	3	19	51	3	id.	19	51	3	hiezu den
Dannstadt	95	—	—		—	—		13	7	2	13	7	2	id.	13	7	2	Zuschuß des
Mundenheim	52	—	—		—	—		7	12		7	12		id.	7	12		Aerars mit 91 — —
Mutterstadt	712	—	—		—	—		98	15	2	98	15	2	id.	98	15	2	Gleiche
Neuhofen	157	—	—		—	—		21	11	1	21	11	1	id.	21	11	1	Summa 1428 16 2
Rheingönheim	67	—	—		—	—		9	13	3	9	13	3	id.	9	13	3	Functionszulagen
Summa Rentamt	11301	918	2	1	419	13	3	886	7	2	2223	21		Speyer	2223	21		hat das K. Rentamt zu erheben nach der

nebigen Rechnung: 886 ℔ 7 Xr 2 p. Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu Mechtersheim 74 ℔ 57 Xr p.
Neuhofen 278 „ 57 „ — „
Kohlhof 300 „ — „ — „
653 „ 54 „ — „
Bleibt Rest 232 „ 13 „ 2 „
welcher als Reserve in Casa zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 184½ in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Zweibrucken.

Rentamt Winnweiler.

Brennigweiler	205							28	16	3	28	16	3	Winnweiler	28	16	3	Functionszulagen
Gehrweiler	286							39	27	2	39	27	2	id.	39	27	2	hat das K. Rentamt
Gundersweiler	242							33	24	1	33	24	1	id.	33	24	1	nach der nebigen
Imsweiler	470							64	32	2	64	32	2	id.	64	32	2	Rechnung zu erheben 149 fl 43 kr.
dto. (Pfarrwald)	20							2	45	3	2	45	3	id.	2	45	3	Von diesen sind
Münchweiler an der Alsenz u. Gonbach	65							8	58	1	8	58	1	id.	8	58	1	auszubezahlen an den K. Revierförster zu

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Sippersfeld	1894							261	25		261	25		Winnweiler	261	25		fl. kr. p Neuhemsbach 298 40 1 Winnweiler 241 2 3
Winnweiler (Kirchenwald)	4							—	33		—	33		id.	—	33		Gleiche
Summa Rentamt	—							439	43		439	43		Winnweiler	439	43		Summa 439 43 -
Rentamt Zweibrücken.																		
Mußbach	521	71	54	2	19	19	2	—	—		91	14		Zweibrücken	91	14		Die Ausgaben des K. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl. kr. p Cap. I. 827 24 3 Cap. II u. III. 366 8 1 1193 33 -
Ruppertsberg	125	17	15		4	38	1	—	—		21	53	1	id.	21	53	1	
Waldfischbach	1021	140	55	1	37	52	1	—	—		178	47	2	id.	178	47	2	
Altaltheim	537	74	7		19	55		—	—		91	2		id.	91	2		
Althornbach	135	18	38		5	—	2	—	—		23	38	2	id.	23	38	2	
Ballweiler	55	—	—		2	2	2	7	36	2	9	39		id.	9	39		
Bliesdahlheim	257	33	28	1	9	32		—	—		45	—	1	id.	45	—	1	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl. kr. p Besoldung 707 23 1 Pension 413 9 3 1120 33 -
Böckweiler	464	—	—		17	12	3	61	3	2	81	16	1	id.	81	16	1	
Bottenbach	384	53	—		14	14	2	—	—		67	14	2	id.	67	14	2	
Breitfurth	235	—	—		8	43		32	27		41	10		id.	41	10		
Brenschelbach und Rieschweiler	376	51	51		13	37		—	—		65	31		id.	65	31		
Dellfeld	277	—	—		10	16	2	38	15		48	31	2	id.	48	31	2	
Dietrichingen	217	29	37		8	3		—	—		38	—		id.	38	—		hiezu den Zuschuß des Aerars mit 73 — -
Einöd-Ingweiler	180	—	—		6	40	2	24	51	2	31	32		id.	31	32		
Großsteinhausen	111	15	19	1	4	7		—	—		19	26	1	id.	19	26	1	Gleiche Summa 1193 33 -
Hengsbach	148	—	—		5	29	1	20	26	2	25	55	3	id.	25	55	3	
Irheim	18	—	—		—	40		2	29		3	9		id.	3	9		
Kleinsteinhausen	326	44	39	3	12	5	2	—	—		57	5	1	id.	57	5	1	Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 585 fl. 30 kr. 1 p. Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu Zweibrücken 300 fl. Bleibt ein Rest von 285 fl 30 kr. 1 p. welcher als Reserve in Kassa zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18[illegible] in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.
Kontwig	372	—	—		13	48		51	21	3	65	9	3	id.	65	9	3	
Maßweiler	313	—	—		11	36	2	42	12		54	48	2	id.	54	48	2	
Mittelbach	129	—	—		4	47		17	18	1	22	35	1	id.	22	35	1	
Neualtheim	181	24	59		6	43		—	—		31	42		id.	31	42		
Neuhornbach	175	21	9	1	6	29	2	—	—		30	38	3	id.	30	38	3	
Niederauerbach	200	—	—		7	25	1	27	36	1	35	1	2	id.	35	1	2	
Oberauerbach	121	—	—		4	29	1	16	42		21	11	1	id.	21	11	1	
Oberhausen	135	—	—		5	—	2	18	38		23	38	2	id.	23	38	2	
Pepenkum	108	14	51	2	4	—	2	—	—		18	53		id.	18	53		
Reifenberg	334	—	—		12	23	2	46	6		58	29	2	id.	58	29	2	
Rieschweiler	317	—	—		11	15	2	44	15	1	55	30	3	id	55	30	3	
Rimschweiler	85	11	40		3	13	1	—	—		14	53	1	id.	14	53	1	
Schmitshausen	274	—	—		10	10		37	49	1	47	59	1	id.	47	59	1	
Seiweiler	230	31	11	2	8	35	1	—	—		40	16	3	id.	40	16	3	
Stambach	161	—			5	38	1	22	13	1	28	11	2	id.	28	11	2	
Walshausen	64	8	50		2	22	2	—	—		11	12	2	id.	11	12	2	
Waleheim	273	37	11		10	7	2	—	—		47	18	2	id.	47	18	2	
Wattweiler	178	—	—		6	36		24	34		31	10		id.	31	10		
Winterbach	74	—	—		2	34	3	10	13		12	57	3	id.	12	57	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Zweibrücken Gestütswald	753	—	—		27	56		35	22	1	63	18	1	Zweibrücken	63	18	1	Functionszulagen für jenen Theil, der im Reviere Zweibrücken liegt, 257 Tagw. Vide Rentamt Homburg.
Altripp	144	—	—		5	20	2	—	—		5	20	2	id.	5	20	2	
Dannstadt	95	—	—		3	31	2	—	—		3	31	2	id.	3	31	2	
Mundenheim	52	—	—		1	55	3	—	—		1	55	3	id.	1	55	3	
Mutterstadt	712	—	—		26	24	2	—	—		26	24	2	id.	26	24	2	
Neuhofen	157	—	—		5	49	1	—	—		5	49	1	id.	5	49	1	
Oggersheim	44	—	—		1	38		—	—		1	38		id.	1	38		
Rheingönheim	67	—	—		2	29	1	—	—		2	29	1	id.	2	29	1	
Summa Rentamt	11135	707	23	1	413	9	3	585	30	1	1706	3	1	Zweibrücken	1706	3	1	

Recapitulation.

Annweiler	17447	1629	35	2	647	9	1	764	47		3041	51	3	Annweiler	3041	51	3	
Bergzabern	9488	428	13	3	351	54	1	1323	32	1	2104	2	1	Bergzabern	2104	2	1	
Blieskastel	14129	1922	26	3	524	4	2	—	—		2446	31	1	Blieskastel	2446	31	1	
Dahn	10292	573	26	3	381	47	2	588	47		1546	1	1	Dahn	1546	1	1	
Dürkheim	7035	965	37		261	38	2	—	—		1227	15	2	Dürkheim	1227	15	2	
Edenkoben	20477	2826	19	1	759	34	1	—	—		3585	53	2	Edenkoben	3585	53	2	
Frankenthal	—	—	—		—	—		14	53	2	14	53	2	Frankenthal	14	53	2	
Germersheim	16575	1808	31		614	41	1	440	58	2	2864	10	3	Germersheim	2864	10	3	
Grünstadt	11230	1434	30	1	416	36		770	58	2	2622	24	3	Grünstadt	2622	24	3	
Homburg	19301	1220	1	2	715	56	3	267	4		2203	2	1	Homburg	2203	2	1	
Kaiserslautern	16064	1902	36	2	595	53	2	314	15	2	2813	5	2	Kaiserslautern	2813	5	2	
Kandel	16304	1915	12		612	12	3	362	43	3	2890	8	2	Kandel	2890	8	2	
Kirchheim	—	—	—		—	—		602	4	2	602	4	2	Kirchheim	602	4	2	
Kusel	12340	1291	8	1	463	9	2	—	—		1756	17	3	Kusel	1756	17	3	
Landau	2590	192	41		96	4	3	—	—		288	45	3	Landau	288	45	3	
Landstuhl	3500	430	10	2	129	50	2	32	50		612	51		Landstuhl	612	51		
Lauterecken	10485	1129	57	3	388	57		317	10		1836	4	3	Lauterecken	1836	4	3	
Neustadt	17970	2090	30		666	35	2	389	47		3146	52	2	Neustadt	3146	52	2	
Obermoschel	11990	1121	8		444	50	2	504	4		2070	2	2	Obermoschel	2070	2	2	
Pirmasens	8883	1226	4	1	329	35		—	—		1555	39	1	Pirmasens	1555	39	1	
Speyer	11301	918	2	3	419	13	3	886	7	2	2223	24		Speyer	2223	24		
Winnweiler	—	—	—		—	—		439	43		439	43		Winnweiler	439	43		
Zweibrücken	11135	707	23	1	413	9	3	585	30	1	1706	3	1	Zweibrücken	1706	3	1	
Total	248956	25756	38		9234	54	3	8605	36	1	43597	9			43597	9		

In Aerarial-Revieren liegen . . .	62348	Functionszulagen werden an 38 Aerarial-Revierförster ausbezahlt und zwar nach der mehrgenannten Verordnung v. 4. Juli 1840	6731	39		
Die Communal-Reviere und Forsteien bilden	186608					
Gleiche Summa	248956	Bleibt Ueberschuß	1873	37	1	welcher bei den verschiedenen Rentämtern als Reserve in Casse zu behalten ist, um pro 184⅔ den Gemeinden zu gut gerechnet zu werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 22. Juni 1843.

Inhalt:

Veröffentlichung eines an die Bewohner der Pfalz ergangenen allerhöchsten Erlasses. — Königlich Allerhöchste Verordnung, das Studium der Medizin betr. — Verfahren bei Reklamationen wider die regulirte Miethbesteuerung von Neubauten. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. (Fortsetzung.)

pr. den 20. Juni 1843.

Der Königlich Bayerische Regierungs-Präsident Fürst von Wrede an die Bewohner der Pfalz.

Einem mir von **Seiner Majestät dem Könige** allerhuldvollst ertheilten Befehle glaube ich nicht besser entsprechen zu können, als durch wörtliche Veröffentlichung des an mich unter dem 17. currentis ergangenen allerhöchsten Erlasses:

„Ich trage Ihnen auf, den sämmtlichen Orten, durch die Ich auf Meiner jüngsten Reise in der „Pfalz gekommen, für die Art, wie sie Mich empfangen, Meine Zufriedenheit und Meinen Dank „auszudrücken, und dem beizufügen, wie sehr Mich diese Beweise von Liebe und Anhänglichkeit „gefreut hätten."

Diese Worte königlicher Huld und Gnade, sie werden den biedern Pfälzern unvergeßlich bleiben.

Speyer, den 20. Juni 1843.

Wrede.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Studium der Medizin betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Facultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneykunde erlangt, und hiebei den durch §. 2. gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneykunde mit den durch §. 1. hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1. aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissions-Prüfung) — ferner
2. aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich
3. aus der gesammten Medizin in vorzugsweise practischer Richtung nach weiterer zweijähriger practischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§. 3.

Den medizinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch §. 2. gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im §. 1. bestimmten practischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungs-Organen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine, — für die Admissions-Prüfung bestimmte, — aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medizinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Facultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter

bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senats-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmen-Gleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medizinischen Admissions-Prüfung.

§. 7.

Die Admissions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§. 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorial-Prüfung, wie selbe im §. 10. der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulassung zur medizinischen Admissions-Prüfung wird bedingt:

1. durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modification, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in §. 6. der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und
2. durch Vorlage von Frequentations-Zeugnissen aus den in §. 10. aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsacte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmen-Mehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

§. 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Maaßgabe des Majoritäts-Beschlusses wird entweder das Admissions-Zeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§. 14.

Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls

nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1. das Admissions-Zeugniß (§. 13.),
2. der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
3. Frequentations-Zeugnisse aus den sämmtlichen in §. 21. aufgeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme practischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen controlirenden Facultäts-Mitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen

1. die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2. die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§. 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§. 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 24. näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17. vorgeschriebenen Prüfungsactes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und in Beisein von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, so fern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissions-Prüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:

1. Anatomie und Physiologie,
2. Pharmacie mit Einschluß der pharmaceutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arzney-Körper,
3. allgemeine Pathologie und Therapie,
4. Specielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5. Chirurgie,
6. Geburtshilfe,
7. Veterinär-Kunde,
8. gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sectionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und be-

ziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur andern Hälfte vor der andern Section zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sectionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsactes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11.; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Section besonders, sondern durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sectionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24.

Nach Maaßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des §. 14. analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige practische Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel bloß die klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privat-Praxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserm Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensations-Motive mit steter Rücksichtsnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualification des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, sowie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 27.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1. das Absolutorial-Zeugniß (§. 24.),
2. rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, so wie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und
3. die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

§. 28.

In Gemäßheit des §. 6., welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben letztere hiebei insbesondere die in §. 27. Ziffer 3. als Belege der Admissions-Gesuche bezeichneten Krankheits- und Geburts-Geschichten einer genauen Wür-

digung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wiſſenſchaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46. ſogleich die Zurückweiſung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geſchäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichſt gleichförmig zu vertheilen, und jede Colliſion mit der theoretiſchen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Erſteren immer die Anfangstage eines jeden Monates beſtimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senats-Mitgliedern unbenommen, bei Unſerem Miniſterium des Innern durch das Organ des academiſchen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieſer Regel nachzuſuchen, ſo fern ſie es nach den Local-Verhältniſſen und den Anforderungen ihrer ſonſtigen Berufsthätigkeit für wünſchenswerth erachten ſollten.

§. 30.

Die Schluß-Prüfung umfaßt ganz dieſelben Fächer, welche durch §. 21. für die theoretiſche Prüfung vorgeſchrieben ſind. Jedoch iſt hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, ſo wie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeſchäftes jener Standpunct vollendeter wiſſenſchaftlicher und practiſcher Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu faſſen, welcher den durch §. 1. an das Prüfungs-Ergebniß geknüpften wichtigen practiſchen Folgen entſpricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erſtreckt ſich auf practiſche Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils ſchriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die practiſchen Uebungen im Gebiete der Chirurgie als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für ſich in einem geſonderten Acte ſtatt zu finden.

Sie umfaſſen in erſter Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgiſchen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rückſichtlich der zur Leitung dieſer Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz in Schöpfung des Befähigungs-Ausſpruches, ſo wie bezüglich der ſtreng präjudiziellen Natur dieſes Ausſpruches in Abſicht auf weitere Zulaſſung des Examinanden zur mündlichen und ſchriftlichen Prüfung, endlich rückſichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausſpruch eines außerordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Beſtimmungen der §§. 17—20. in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet ſich nach Analogie der in den §§. 11., 21., 22. und 23. gegebenen Vorſchriften, und es ſind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniſſe derſelben als nicht befähigt erkannt werden, zur ſchriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35.

Die ſchriftliche Prüfung geſchieht jedesmal in einem für ſämmtliche admittirte Candidaten gemeinſchaftlichen Acte bei verſchloſſenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es ſind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeſchäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, ſo daß alſo auf jede dieſer Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die ſämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage ſogleich bei dem Beginne des Prüfungsgeſchäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt.

Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln erhalten soll.

§. 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungslocale entlassen werden.

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Actes muß mindestens je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungsgeschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37 haben für den Candidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif statt gefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungssaale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffergrößen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt sodann den Gesammt-Notenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1. die Zahl 1 bis $1\frac{1}{4}$ inclus. die I. Classe oder die der Auszeichnung,
2. die Zahl $1\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$ inclus. die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,
3. die Zahl $2\frac{1}{8}$ bis $3\frac{1}{4}$ inclus. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und
4. die Zahl $3\frac{1}{8}$ bis 4 inclus. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit

der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respectiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu cassiren.

§. 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1. bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2. bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,
3. bei dem mündlichen Examen, und
4. bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§. 49.

Für die medizinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen und ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl an die Universitäts-kasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Universitäts-Satzungen §§. 119 und 129 sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§. 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissionsprüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§. 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genäueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§. 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semester-Schlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§. 54.

An den, dem Senatsvorstande durch die §§. 51. und 52. überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerial-Commissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instructionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§. 40—44. übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge und unter gehöriger Beachtung der in §. 44. enthaltenen Directiven statt gefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugs unregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53. vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commissionsberichten (§§. 52., 53. und 54.) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. October 1843 unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1. Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommer-Semesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zulässigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2. Mediziner, welche am 19. October 1813 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25. Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3. Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloß mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49. zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl ermäßiget werden.

4. Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1813 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeylichen, oder medizinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35. bis 44. beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1813.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Ad № 9530 F. pr. den 20. Juni 1843.

(Das Verfahren bei Reklamationen wider die regulirte Miethbesteuerung von Neubauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um vorgekommenen Anfragen und Zweifeln zu begegnen, wird hiermit in Gemäßheit höchsten Finanz-Ministerialreskripts vom 29. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Reklamationen wider die regulirte Miethsteuer von Neubauten dieselben Grundsätze zu beobachten sind, welche das allgemeine Häusersteuergesetz vom 15. August 1828 im Kapitel VI. §. 24. bis incl. 32. für die Behandlung der Reklamationen wider die ursprüngliche Häusersteuer-Regulirung vorschreibt.

Wenn der Besitzer eines neuen Hauses in Miethorten, dessen Besteuerung durch das Königl. Steuerkontrolamt veranlaßt worden ist, sich für überbürdet erachtet, muß derselbe demnach

1. seine Reklamation auf eine Vergleichung mit den bekannten Musterhäusern richten, und das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angeben. (§. 27. des allegirten Gesetzes.)

2. Zur Anbringung solcher Reklamationen ist ein halbjähriger, präklusiver Termin anberaumt. (§. 29. ibid.) Das Königl. Steuerkontrolamt hat jede neue Einsteuerung, wie im Umschreibkataster, ebenso gleichzeitig in dem Katasterauszug des Besitzers vorzutragen, und hiebei den Zeitpunkt, mit welchem der Reklamationstermin beginnt, vorzumerken. Diese Vormerkung vertritt die Stelle der Proklamation der neuen Häusersteuer.

3. Die Reklamationen sind nach §. 30. des zitirten Häusersteuergesetzes schriftlich bei dem einschlägigen Königl. Landkommissariate anzubringen, welches dem Reklamanten einen Anmeldschein auszustellen und die erhobenen Beschwerden nach Umfluß des Termins

an die unterfertigte Stelle vorzulegen hat, damit sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung derselben getroffen werden können.

4. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von einem Sachverständigen übertragen, dessen Leitung in der Regel dem Königl. Landcomissariate zusteht, wozu jedoch bei besondern Veranlassungen und Umständen von der Königl. Regierung ein besonderer Commissär abgeordnet werden kann. (§. 31. u. 32. des Häuser- u. §. 104. des Grundsteuergesetzes.)

Dieses Compromiß-Gericht, durch dessen Stimmenmehrheit nach §. 106. des Grundsteuergesetzes der steuerbare Miethertrag definitiv festgesetzt wird, bildet sich

a) aus einem Obertaxator, wozu in der Regel der Königl. Rentbeamte bestimmt werden wird,

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reklamant, der andere aber das Königl. Steuerkontrolamt, welches die Miethregulirung geleitet hat, aus der Zahl der hiebei verwendeten Taxatoren in Vorschlag bringt.

5. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen, wie gegen Zeugen statt, und letztere sind von dem ordentlichen Richter zu beeidigen. (§. 102. u. 104. des allgem. Grdstr.-Gesetzes.)

6. Der Obertaxator ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die Taxatoren auf deren Beachtung aufmerksam zu machen.

7. Ergibt sich, daß ein Haus, gegen dessen Einwerthung reklamirt worden ist, von dem Compromißgericht höher eingeschätzt wird, so tritt dieser höhere Miethertrag an die Stelle der ursprünglich katastrirten Besteuerungsbasis. (§. 108. l. c.)

8. Die Kosten auf Reklamationen und deren Verbescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Häuser nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Häuser, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last. (§ 111. ibidem.)

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist bei vorkommenden Reklamationen gegen Häusersteuer von Neubauten zu verfahren, und es wird gewärtiget, daß insbesondere die Königl. Rentbeamten, welche hiebei zur Funktion als Obertaxatoren berufen werden, sich durch genaue Einsichtnahme der — bei den Königl. Landcommissariaten hinterliegenden Beschreibungen der Musterhäuser, und der von den Königl. Steuerkontrolämtern aufgenommenen Verhandlungen über die Einsteuerung von Neubauten genügend instruiren werden, um ihrer diesfälligen Aufgabe mit voller Sachkenntniß zu genügen.

Speyer, den 17. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Thaler.

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose (Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	ß	X.	ß	X.	ß	X.
Altenkirchen	—	2	1	—	—	—	—	55	4			—	—
Altstadt	—	6	2	3	3	—	—	6	—			80	—
Bann	—	1	2	1	1	—	—	30	55			20	19
Bechhofen	—	2	15	4	4	—	—	38	7			114	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	3	4	—	—	16	44			40	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Biedershausen	—	3	2	—	1	—	1	18	—			30	—
Börsborn	—	7	—	1	2	1	—	23	13			16	20
Breitenbach	—	2	1	—	—	—	—	74	—			—	—
Bruchmühlbach	—	2	—	1	—	—	—	13	24			30	—
Brücken	—	13	10	3	4	1	—	82	33			103	36
Dietschweiler	—	—	1	—	—	—	—	37	23			—	—
Dietweiler	—	3	—	1	—	—	—	20	13			—	—
Dunzweiler	—	2	—	3	4	—	—	73	4			20	—
Elschbach	—	2	—	1	—	1	—	—	—			27	38
Erbach-Reiskirchen	—	4	27	7	8	—	—	75	1			159	—
Fockenberg-Limbach	—	—	1	1	1	—	—	18	18			37	30
Frohnhofen	—	1	—	1	—	—	—	38	38			—	—
Gerhardsbrunn	—	2	—	—	—	1	—	3	—			—	—
Gimbsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Gries	—	12	3	3	3	—	—	49	19			81	30
Großbundenbach	—	6	2	2	2	—	—	20	30			40	—
Haschbach	—	3	2	—	—	—	—	29	45			—	—
Hauptstuhl	—	3	1	2	1	—	—	21	30			63	—
Hitschenhausen	—	8	9	2	3	1	1	140	55			84	4
Höchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Homburg	—	6	77	16	14	4	2	15	33	54		300	—
Jägersburg	—	8	3	4	4	—	2	98	4			30	—
Käshofen	—	2	1	—	—	—	—	32	—			17	—
Katzenbach	—	1	1	1	—	—	—	26	48			35	—
Kindsbach	—	4	—	2	2	—	—	68	6			26	33
Kirchenarnbach-Obernheim	3	—	4	—	—	—	—	—	—			20	39
Kirkel-Neuhäusel	—	23	5	4	2	4	3	59	32			200	—
Kirrberg	—	3	15	4	3	—	—	19	46			80	—
Kleinbundenbach	—	2	2	1	—	—	—	30	30			40	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Kottweiler-Schwanden	—	10	—	—	—	—	—	26	40			149	—
Krähenberg	—	2	1	—	—	—	—	50	—			12	—
Kübelberg	—	9	1	4	1	1	—	80	51			84	24
Lambsborn	3	2	1	—	—	—	—	63	37			—	—
Landstuhl	—	9	6	6	5	3	1	477	35			200	—
Langwieden	—	—	—	1	1	—	—	4	13			—	—

Homburg.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
104	—	69	11	104	—	55	4	—	—			14	7	—	—	—	—	**Allgemeine Bemerkungen.**
—	—	30	13	—	—	6	—	—	—			24	13	—	—	—	—	§. 1.
59	—	42	10	59	—	30	55	—	—			11	15	—	—	—	—	Die Hauptunterstützungen, besonders in den Landgemeinden, werden den Armen in Naturalien direct durch die Privaten ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.
228	—	239	43	228	—	38	7	—	—			221	36	—	—	—	—	
111	—	91	3	111	—	16	44	—	—			77	19	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
19	24	18	—	19	24	18	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
53	20	29	28	53	20	23	13	—	—			6	15	—	—	—	—	§. 2.
84	—	87	10	84	—	74	—	—	—			13	10	—	—	—	—	Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet:
30	—	29	44	30	—	13	24	—	—			16	20	—	—	—	—	
193	36	121	48	193	36	82	33	—	—			39	15	—	—	—	—	
44	24	46	—	42	—	37	23	—	—			8	37	—	—	—	—	
65	57	18	18	65	37	20	13	—	—			—	—	1	53	—	—	
74	—	77	25	61	48	73	4	—	—			4	21	—	—	—	—	
53	8	5	30	53	8	—	—	—	—			5	30	—	—	—	—	
310	—	337	18	310	—	75	1	—	—			262	17	—	—	—	—	
62	—	39	38	62	—	18	18	—	—			21	20	—	—	—	—	
70	—	57	22	70	—	38	58	—	—			18	24	—	—	—	—	
—	—	24	24	—	—	3	—	—	—			21	24	—	—	—	—	
—	—	2	59	—	—	—	—	3	57			8	56	—	—	—	—	
131	30	78	36	131	30	49	19	—	—			29	17	—	—	—	—	
25	12	22	—	25	12	20	30	—	—			1	30	—	—	—	—	
—	—	30	37	—	—	29	45	—	—			1	12	—	—	—	—	
70	—	32	21	70	—	21	30	—	—			10	51	—	—	—	—	
154	24	154	24	154	24	140	55	—	—			13	29	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
969	—	1224	34	969	—	1533	34	—	—			—	—	309	21	1100	—	
129	—	105	18	117	44	98	4	—	—			7	44	—	—	—	—	
54	40	54	40	54	40	52	—	—	—			2	40	—	—	—	—	
51	50	51	50	51	50	26	48	—	—			25	2	—	—	—	—	
70	—	75	32	70	—	68	6	—	—			7	26	—	—	—	—	
70	51	60	58	70	51	—	—	—	—			60	58	—	—	—	—	
62	48	75	5	62	48	59	32	—	—			15	33	—	—	—	—	
285	—	169	29	285	—	19	46	—	—			149	43	—	—	—	—	
34	—	32	—	34	—	30	30	—	—			1	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
310	23	159	15	310	—	26	10	—	—			133	5	—	—	—	—	
40	—	40	—	40	—	50	—	—	—			—	—	10	—	—	—	
174	24	126	28	174	24	80	51	—	—			45	37	—	—	—	—	
63	21	72	52	63	21	63	37	—	—			9	15	—	—	—	—	
445	—	599	56	445	—	477	35	—	—			32	21	—	—	—	—	
—	—	19	41	—	—	4	13	—	—			15	28	—	—	—	—	

	fl	Xr
a) aus der Cabinetskasse Seiner Majestät des Königs	212	—
b) aus Kreis-Almosenfonds	230	—
c) für 121 Waisen-, Findel- und verlassene Kinder an Pfleg- und Lehrgeld aus Kreisfonds circa	2600	—
d) aus dem Waisenhaus von Homburg für Pflege, Lehre, Heilung und Kleidung von 200 Waisen	3441	10
e) an die Gemeinden der Kantone Landstuhl u. Waldmohr aus der Forststrafkasse	1318	—
Summa	7802	10

in keiner der vorstehenden Rubriken begriffen.

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	x.	fl	x.	fl	x.
Limbach	—	5	6	3	1	3	3	55	—	—	—	170	—
Linden	—	1	1	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
Mackenbach	—	6	—	—	—	—	—	75	30	—	—	100	—
Martinshöhe	2	4	1	—	—	—	—	57	10	—	—	—	—
Matzenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miesenbach	—	12	1	—	—	—	—	10	20	—	—	269	45
Mittelberbach	—	49	20	6	4	8	5	66	42	—	—	450	—
Mittelbrunn	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	23	44
Mörsbach	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	40	—
Mühlbach	—	3	1	—	1	—	—	29	4	—	—	10	—
Münchweiler	—	9	2	5	5	1	—	24	34	—	—	60	—
Nanzweiler	—	—	1	—	—	—	—	11	41	—	—	38	—
Nanzdiezweiler	—	1	—	2	1	—	—	19	15	—	—	41	—
Niederberbach	—	5	1	2	2	1	1	7	30	—	—	90	—
Niedermiesau	—	1	1	3	1	—	—	150	37	—	—	15	—
Niedermohr	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—
Oberarnbach	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	27	15
Oberberbach	—	27	6	7	5	6	4	56	32	—	—	270	
Obermiesau	—	11	5	5	3	—	1	79	21	—	—	70	—
Obermohr	—	1	2	—	—	—	—	10	30	—	—	80	3
Queidersbach	—	3	1	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—
Ramstein	—	—	5	—	—	—	—	140	48	—	—	—	—
Reichenbach	—	2	3	1	1	1	1	52	28	—	—	112	—
Neuschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenkopf	—	—	1	—	—	—	—	36	—	—	—	18	—
Sand	—	7	3	2	2	1	—	65	49	—	—	84	40
Schmittweiler	—	11	1	3	3	2	1	85	39	—	—	107	20
Schönenberg	—	10	1	3	3	2	1	91	30	—	—	42	10
Schrollbach	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Spesbach	—	2	7	1	1	1	1	125	44	—	—	93	—
Stergen	—	1	—	1	1	—	—	2	—	—	—	66	42
Steinbach	—	12	6	3	4	3	4	47	51	—	—	66	—
Steinwenden	—	3	1	—	—	—	—	67	20	—	—	—	—
Vogelbach	—	1	—	3	4	—	—	60	8	—	—	10	—
Waldmohr	—	1	1	—	—	—	1	118	44	—	—	30	—
Weltersbach	—	1	2	—	—	—	—	4	—	—	—	69	18
Wiesbach	—	1	4	—	—	—	—	67	40	—	—	—	—
Hauptsumme	11	357	293	141	118	46	32	5182	47	—	—	4624	52

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach den Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	
67	11	71	48	55	—	55	—	—	—			16	48	—	—	—	—	
35	40	42	46	20	24	17	—	—	—			25	16	—	—	—	—	
230	30	150	30	176	—	75	30	—	—			73	—	—	—	—	—	
45	—	77	21	41	—	57	10	—	—			20	14	—	—	—	—	
—	—	1	53	—	—	—	—	7	34			9	27	—	—	—	—	
410	—	170	15	410	—	10	20	—	—			159	55	—	—	—	—	
106	—	108	20	106	—	66	42	—	—			41	38	—	—	—	—	
57	48	62	30	57	48	—	—	—	—			62	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
70	—	11	48	70	—	29	4	—	—			—	—	14	16	—	—	
130	—	36	21	127	32	24	34	—	—			11	50	—	—	—	—	
61	—	24	—	56	36	11	41	—	—			12	19	—	—	—	—	
76	48	39	55	72	—	19	45	—	—			20	10	—	—	—	—	
—	—	85	41	—	—	7	30	—	—			78	11	—	—	—	—	
187	—	134	38	187	—	150	37	—	—			4	1	—	—	—	—	
—	—	30	—	—	—	—	26	—	—			29	34	—	—	—	—	
46	—	21	59	46	—	—	—	—	—			21	59	—	—	—	—	
48	38	67	15	48	38	56	52	—	—			10	23	—	—	—	—	
130	—	80	4	130	—	79	21	—	—			—	43	—	—	—	—	
206	10	126	40	136	10	10	30	—	—			116	10	—	—	—	—	
30	53	32	15	28	36	26	9	—	—			6	6	—	—	—	—	
190	48	190	-	190	—	140	48	—	—			49	12	—	—	—	—	
187	—	103	5	187	20	52	28	—	—			50	37	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	-	—	—	
38	—	36	—	38	—	36	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
164	10	114	—	161	10	105	49	—	—			8	11	—	—	—	—	
191	20	88	37	191	20	85	59	—	—			2	38	—	—	—	—	
140	10	103	29	140	10	91	30	—	—			11	59	—	—	—	—	
—	—	10	16	—	—	1	—	—	—			9	16	—	—	—	—	
140	48	140	48	140	48	125	14	—	—			15	5	—	—	—	—	
60	—	30	51	50	—	2	—	—	—			28	51	—	—	—	—	
127	—	77	48	127	16	47	34	—	—			29	34	—	—	—	—	
105	10	103	12	105	10	67	20	—	—			35	52	—	—	—	—	
60	—	70	39	90	—	60	8	—	—			10	31	—	—	—	—	
61	30	139	—	59	48	118	44	—	—			20	16	—	—	—	—	
186	—	116	42	186	—	4	—	—	—			112	42	—	—	—	—	
100	—	70	—	100	—	67	10	—	—			2	20	—	—	—	—	
8179	38	7283	51	8239	33	5182	47	13	31			2450	7	335	32	1200	—	

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 26. Juni 1843.

Inhalt:

Vermittelung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, dann Transport zwischen dem Kanalhafen und den Privatlagern. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflege für das Jahr 1842. (Fortsetzung.) — Verzeichniß der im Großherzoglich badischen Unterrheinkreise im Jahre 1844 abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 13884 J. pr. den 21. Juni 1843.

(Vermittelung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, dann Transport zwischen dem Kanalhafen und den Privatlagern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in № 29. des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz enthaltene Ausschreibung vom 7. d. Mts., den Ludwig-Kanal betr., werden in nachstehenden Abdrücken die von der Königl. interimistischen Verwaltung dieses Kanales getroffenen Bestimmungen über den Transport der Güter zwischen dem Kanalhafen bei Nürnberg und den dortigen Privatmagazinen, dann über die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittelung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ludwig-Kanal.

(Den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betr.)

Bezüglich des, vermöge allerhöchster Verordnung vom 5. März l. J. durch das Königl. Regierungsblatt vom 14. März 1843 bekannt gemachten provisorischen Tarifs für die Kanalhafen- und Lagergebühren wird im Verfolge deren Anlage III. Art. 5, Punkt 4 für den Transport

a) zwischen dem Kanalhafen nächst Nürnberg und den Privatlagern in dieser Stadt und deren Vorstädten eine Gebühr von 2 x. per Zollzentner festgesetzt, wozu jedoch die Gebühr für das Auf-, Ab- und Umladen an dem Hafenplatze besonders und zwar nach Punkt 1 und 2 des erwähnten Artikels berechnet werden, während für das Auf- und Abladen in den Privatlagern eine besondere Aufrechnung nicht Statt findet.

b) Für Güter, welche vom Kanalhafen zur Königl. Halle — oder umgekehrt — gebracht werden müſſen, werden dieſelben Gebühren erhoben. Wenn Güter, welche auf dem Kanale angekommen, oder auf demſelben abzugehen beſtimmt ſind, von der Königl. Halle in Privatlager oder von dieſen zu jener zu bringen ſind, ſo werden ebenfalls jedoch incl. Auf- und Abladen per Zollzentner 2 x. berechnet.

c) Werden Güter aus den Schiffen, oder vom Lagerplatz am Hafen auf Landfrachtwagen geladen, wobei jedoch der Fuhrmann oder deſſen Knecht gegenwärtig zu ſeyn und Beihülfe zu leiſten hat, ſo ſind für ſämmtliche Ladearbeiten, ſo daß der Fuhrmann nur noch anzuſpannen und abzufahren braucht, 3 x. per Zollzentner zu entrichten, wenn ohne Krahnen, und 2 x. wenn mit Krahnen geladen wird.

Alle in Nürnberg beſtehenden Orts- und Platzgebräuche und Gebühren, bleiben hinſichtlich der auf dem Kanal abgehenden oder auf demſelben ankommenden Güter außer Berückſichtigung, ſowie die Bezahlung von Trinkgeldern und dergl. nicht ſtatt findet.

Ueberhaupt wird an die Lader und Aichwaagenführer durchaus keine Zahlung geleiſtet, ſondern der verpflichtete Beſtätter hat dieſelbe gegen Quittung zu erheben, wie ſolches in der Bekanntmachung vom Heutigen über die Aufſtellung eines Beſtätters für den Kanalhafen bei Nürnberg näher beſtimmt iſt.

Den Privaten bleibt jedoch unbenommen, die fraglichen Transporte mit ihren eigenen Wagen und Pferden zu bewerkſtelligen, in welchem Falle nur die Gebühren für das Auf-, Ab- und Umladen, und dieſe auch nur dann zu entrichten ſind, wenn die bezeichnete Arbeit nicht durch die betreffende Schiffmannſchaft beſorgt wird.

Miethfuhrwerke und fremde Arbeiter (worunter alle nicht zum eigentlichen Kanaldienſt gehörigen Taglöhner und dergl. gehörn) können der Sicherheit wegen nicht in den Hafenplatz zugelaſſen werden.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die Königl. interimiſtiſche Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

Ludwig-Kanal.

(Die Aufſtellung eines Beſtätters zur Vermittlung zwiſchen den Handelshäuſern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg betr.)

Zur Vermittlung zwiſchen den Handelshäuſern Nürnbergs und den Schiffern, welche den Ludwig-Kanal und die mit demſelben in Verbindung ſtehenden Flüſſe befahren, wurde für nöthig erachtet, einen Beſtätter, und zwar in der Perſon des bisherigen hieſigen Güterbeſtätters

Chriſt. Friedr. Löhner

unter nachfolgenden Beſtimmungen aufzuſtellen.

1. Es ſteht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder ſonſtigen Privaten frei, die fragliche Vermittlung nach ſeinem Belieben ſich ſelbſt zu beſchaffen, und nur für diejenigen, welche dieſes Geſchäft nicht ſelbſt beſorgen wollen, wird ſolches für den hieſigen Kanalhafen dem hiefür aufgeſtellten Güterbeſtätter zugleich in der Eigenſchaft als Schaffer übertragen.

2. Die beſtehenden Orts- und Platzgebräuche, und Gebühren und ſo mehr, können durchaus nicht berückſichtiget werden, und es iſt dem Uebernehmer dieſes Geſchäfts nicht erlaubt, den Kaufleuten oder Schiffern, oder den mit dem Transport zu oder von dem Kanale beſchäftigten Fuhrleuten und ſonſtigen Perſonen höhere, als diejenigen Beträge abzufordern, über welche hiemit übereingekommen wird.

Ueberhaupt hat der Beſtätter ſeine Gebühren, vereinigt mit jenen für das Auf- und Abladen, Abwiegen

und Lagern, dann für den Transport zwiſchen dem Hafen und den Privatlagern in eine Rechnung, jedoch auch in eine beſondere Rubrik, zu bringen, die Geſammtbeträge zu erheben und ſammt den erwähnten Rechnungen dem Einnehmer täglich einzuliefern. — Am Ende jeden Monats wird ſonach mit dem Beſtätter abgerechnet und ihm ſeine Gebühr hinausbezahlt.

3. Die von dem Güterbeſtätter zu führenden Bücher hat derſelbe der Kanalverwaltung auf jedesmaliges Verlangen vorzuweiſen, oder zum Gebrauch zu übergeben, und monatlich einen Commerzial-Auszug, behufs der Statiſtik der Kanal-Frequenz zu liefern.

4. Der Güterbeſtätter hat ſich genaueſt nach den Vorſchriften der Kanal-Ordnung, an die auf den Kanalbetrieb bezüglichen ſonſtigen allerhöchſten Verordnungen, ſo wie an die von der Kanalwaltung zu ertheilenden Weiſungen pünktlichſt zu halten.

5. Für die abgehenden Ladungen iſt der Güterbeſtätter gehalten, Fahrſcheine (Ladkarten, Declarationen oder Maniſeſte) nach dem ihm zu gebenden Schema und dem Inhalte der Frachtbriefe zu fertigen, welche ſammt dieſen dem Einnehmer zu übergeben ſind, bei Erhebung der Kanalgebühren zur Controlle dienen, und ſonach den Schiffern oder Fahrleuten übergeben werden.

Für die ankommenden Ladungen liegt dem Beſtätter ob, die Frachtbriefe nach vorheriger Einſicht und nöthigen Vormerkung durch den Einnehmer, den Empfängern zuzuſtellen.

Für abgehende und ankommende Ladungen hat ſich der Beſtätter wegen Einziehung der Koſten für den Kanaltransport und für den Landtransport, vom Hafen in die Privatlager, ſowie für Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, zwiſchen den Schiffern und Kaufleuten oder ſonſtigen Privaten zu berechnen, die treffenden Gelder einerſeits zu erheben, und anderſeits auszubezahlen, worüber beſonderer Nachweis zu führen iſt. —

Die Kanal- oder Hafengebühren hingegen werden durch den Einnehmer von den Schiffern ohne Mitwirkung des Beſtätters erhoben, inſoferne dieſer nicht zur Aufklärung aufgefordert wird, wenn ſich Differenzen ergeben.

6. Derſelbe wird gerichtlich auf Treue, Amts- und Handels-Verſchwiegenheit und gewiſſenhafte Erfüllung des ihm auferlegten Geſchäftes verpflichtet.

7. Die Annahme eines Güterbeſtätters zugleich Schaffers, geſchiebt vorläufig nur auf Ruf und Widerruf, und deſſen Funktion endet drei Monate nach geſchehener Aufkündigung.

Für ſämmtlich hier aufgeführte Geſchäftsbeſorgungen werden berechnet:

a) per Zollzentner der ankommenden Güter, für welche die Kaufleute oder ſonſtigen Privaten ſeine Thätigkeit als Güterbeſtätter und Schaffer in Anſpruch nehmen, 0, 5 Xr,

Einen halben Kreuzer,

b) für dieſelben Güter, wenn ſie mit zollamtlichen Begleitſcheinen ankommen und Begleitſchein-Auszüge angefertigt werden, ſtatt des obigen Satzes, 0, 75 Xr,

Drei viertel Kreuzer,

c) für die von hier auf dem Kanal abgehenden Güter, 1, 0 Xr,

Einen Kreuzer.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die Königl. interimiſtiſche Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

(Fortsetzung.)

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Betrag der statt gehabten					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige: Knaben	Werktagsschulpflichtige: Mädchen	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschülerinen	a. aus dem Armenfonde ℔	a. aus dem Armenfonde Xr.	b. von Vereinen ℔	b. von Vereinen Xr.	c. von Privaten ℔	c. von Privaten Xr.
Landcommissariat													
Kanton													
Alsenborn	—	2	4	16	12	4	4	119	53			—	—
Dansenberg	—	3	1	7	5	4	2	32	56			—	—
Enkenbach	—	4	7	15	16	9	6	48	35			—	—
Erfenbach	—	3	2	6	6	3	2	77	50			—	—
Erzenhausen	—	1	1	6	5	2	1	44	49			—	—
Eulenbis	—	1	1	4	3	1	1	52	52			—	—
Fischbach	—	2	2	7	6	3	3	141	36			—	—
Frankenstein	—	3	3	10	8	4	3	64	20			—	—
Hochspeyer	—	4	3	14	12	3	1	271	57			—	—
Hohenecken	—	2	2	8	6	1	1	20	48			—	—
Kaiserslautern, Stadt	1	36	33	130	129	26	20	431	58			1008	38
id. Spital *)	—	—	—	—	—	—	—	9680	46			284	38
Krickenbach	—	1	2	7	4	2	2	39	46			—	—
Mölschbach	—	3	2	5	4	2	1	50	35			—	—
Morlautern	—	4	2	6	5	3	3	50	1			—	—
Pörrbach	—	—	—	2	2	—	—	19	39			—	—
Rodenbach	1	5	3	21	22	7	6	63	25			—	—
Schwedelbach	—	2	1	10	10	4	3	65	17			—	—
Siegelbach	1	4	3	18	19	5	3	58	4			—	—
Stelzenberg	1	2	1	9	10	2	—	20	40			—	—
Stockborn	—	1	—	—	—	—	—	20	39			—	—
Trippstadt	—	5	3	16	14	3	1	54	35			—	—
Waldleiningen	—	2	1	6	6	2	1	36	22			—	—
Weilerbach	1	8	4	21	22	8	6	49	55			—	—
Total	5	98	81	344	326	98	70	11517	38			1293	16
Kanton													
Baalborn	—	2	—	6	4	2	—	12	51				
Erlenbach	—	2	2	10	10	4	2	34	1				
Heiligenmoschel	—	1	—	6	5	3	1	16	27				
Heimkirchen	—	2	2	6	7	2	1	31	32				
Hirschhorn	1	2	—	7	6	3	2	20	17				
Katzweiler	—	4	2	8	6	2	1	62	52				
Mehlbach	—	1	1	4	3	1	—	21	59				
Mehlingen	—	2	2	5	4	2	1	32	54				
Morbach	—	1	—	8	6	3	3	22	20				
Neukirchen	—	4	2	10	8	3	1	24	56				
Niederkirchen	—	3	1	9	10	2	3	55	30				
Olsbrücken	—	3	—	8	7	2	2	50	11				

Vortrag Leistungen		Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. von den Gemeindecassen	e. Von den Ueberschüssen des Forststrafenfonds.	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	

Kaiserslautern.

Kaiserslautern.

150	23	283 29	292 57	220 —	171 45			121 12	— —	—	
—	51	81 52	83 56	74 —	67 5			16 51	— —	—	
100	27	228 27	175 35	219 —	135 23			40 12	— —	—	
—	61	134 18	138 50	103 30	102 51			35 59	— —	—	
15	23	82 15	82 49	60 —	28 9			54 40	— —	—	
8	17	77 48	77 52	60 —	32 35			45 16	— —	—	*) Man hat in diesem Jahre auch das Hospital Kaiserslautern, zum Erstenmale aufgeführt, da seine Bestimmung wesentlich die der Armenpflege ist. Es werden zwar aus seinen Fonds mehrere alte ungebrechliche Pfründner im Hospital selbst erhalten, außerdem aber auch Spenden an Geld und Naturalien an Arme in der Stadt verabreicht und die Medicamente armer Kranken bestritten.
—	59	199 58	200 36	180 30	86 49			113 47	— —	—	
—	98	158 —	162 20	134 30	110 59			51 21	— —	—	
—	128	392 8	399 57	304 30	276 57			123 —	— —	—	
—	41	60 35	61 48	55 —	53 33			8 15	— —	—	
20	175	1260 —	1635 36	1038 —	1586 28			49 8	— —	—	
—	—	9415 25	9965 24	9429 10	9158 43			806 41	— —	180000	
—	30	67 41	69 46	60 26	53 57			15 49	— —	—	
—	41	90 33	91 35	82 26	77 20			14 15	— —	—	
—	27	72 49	77 1	56 —	49 33			27 28	— —	—	
6	5	30 29	30 39	26 —	8 12			22 27	— —	—	
30	36	130 41	129 25	109 —	104 13			25 12	— —	—	
20	27	116 15	112 17	112 —	73 9			39 8	— —	—	
—	82	139 25	140 4	120 30	133 52			6 12	— —	—	
—	36	56 35	56 40	54 26	37 48			18 52	— —	—	
—	9	29 25	29 39	20 —	20 —			9 38	— —	—	
—	132	177 16	186 35	168 26	194 45			— —	7 50	—	
—	44	77 14	80 22	70 30	37 33			42 49	— —	—	
30	53	130 35	132 55	121 1	131 59			— 55	— —	—	
379	1225	13523 43	14414 58	12878 55	12733 38			1689 7	7 50	180000	

Otterberg.

10		22 16	22 51	16 48	21 32			1 19			
5		35 43	39 1	33 30	19 9			19 32			
10		16 42	26 27	11 —	1 48			24 39			
—		32 —	31 32	16 —	8 16			23 16			
—		22 1	20 17	16 —	2 56			17 21			
—		62 9	62 52	51 —	38 2			24 30			
—		21 7	21 59	19 —	1 54			20 5			
—		33 9	32 54	18 48	13 54			19 —			
—		22 20	22 20	20 —	6 24			15 56			
18		39 44	42 56	30 48	35 51			7 5			
—		53 54	55 30	30 —	8 52			46 38			
—		40 6	50 11	31 30	4 18			45 53			

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer stattgehabter					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
Otterbach	1	4	2	15	16	5	4	70	53	—	—	—	—
Otterberg	1	8	7	50	46	12	10	202	47	—	—	—	—
Sambach	—	2	1	4	3	1	—	40	18	—	—	—	—
Schallodenbach	1	4	1	12	13	4	2	26	59	—	—	—	—
Schneckenhausen	1	2	2	10	9	3	1	24	56	—	—	—	—
Sulzbach	—	—	1	3	2	1	—	18	10	—	—	—	—
Wörsbach	—	1	1	4	2	1	—	11	24	—	—	—	—
Total	5	18	27	185	167	56	34	781	17	—	—	—	—
Kanton													
Alsenbrück	—	6	3	12	10	3	1	104	—				
Börrstadt	1	4	3	20	21	3	3	123	8				
Breunigweiler	—	2	1	10	8	3	2	48	7				
Falkenstein	2	3	1	9	10	2	2	133	22				
Gehrweiler	—	2	1	9	8	1	—	38	10				
Gonbach	—	3	—	8	9	2	—	18	47				
Gundesweiler	—	2	2	10	9	3	2	40	7				
Hochstein	1	3	2	8	7	2	3	68	47				
Höringen	—	2	—	6	5	3	2	106	46				
Imsbach	1	4	3	16	14	4	3	68	13				
Imsweiler	—	2	1	9	8	2	2	74	21				
Lohnsfeld	—	3	2	16	17	5	3	143	31				
Münchweiler	1	3	2	13	12	2	—	21	4				
Neuhemsbach	—	4	1	10	9	1	2	45	35				
Potzbach	—	3	2	12	10	3	4	43	21				
Schweißweiler	1	4	2	12	10	4	4	148	45				
Sembach	—	5	3	16	17	5	3	124	33				
Sippersfeld	—	3	4	13	12	5	4	150	—				
Steinbach	—	4	3	13	14	4	3	32	59				
Wartenberg	—	2	—	9	10	3	1	28	11				
Winnweiler	1	11	7	30	25	9	5	492	43				
Total	8	75	43	265	245	69	49	2044	30				
Zusammen													
I. Kaiserslautern	5	98	81	344	326	98	70	11517	38			1293	16
II. Otterberg	5	48	27	185	167	56	34	781	17			—	—
III. Winnweiler	8	75	43	265	245	69	49	2044	30			—	—
Summa	18	221	151	794	738	223	153	14343	25			1293	16

Digitized by Google

Vortrag Leistungen		Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Bemerkungen.
d. aus den Gemeindecassen	e. Von den Ueberschüssen des Forststrafgelds.	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
—		65 17	70 33	62 30	40 47			36 36		—	
200		385 43	402 47	273 48	241 53			160 54		500	
—		40 10	40 18	21 30	46 —			39 32		—	
10		36 9	36 59	32 30	29 55			7 4		—	
10		34 7	34 56	31 —	13 16			21 40		—	
—		18 13	18 10	16 30	1 54			16 16		—	
—		29 20	11 24	29 —	9 18			2 6		—	
263		1010 10	1044 17	761 12	545 29			550 2		500	

Winnweiler.

—		102 41	101 —	59 —	51 34	—	—	52 26	—	853 —	
—		217 50	123 8	169 —	54 16	—	—	68 32	—	711 36	
—		49 25	48 7	31 —	25 58	—	—	22 9	—	233 36	
—		132 29	143 22	93 —	26 42	—	—	106 40	—	320 —	
—		37 4	38 10	34 20	9 38	—	—	28 32	—	— —	
10		18 54	18 47	18 —	9 47	—	—	10 —	—	— —	
—		38 54	40 7	31 —	23 53	—	—	16 14	—	— —	
—		66 57	68 47	53 —	23 —	—	—	45 47	—	180 —	
—		106 22	106 46	92 —	28 53	—	—	77 53	—	644 —	
—		65 55	68 13	53 —	12 —	—	—	56 13	—	507 13	
—		72 19	74 21	55 —	8 2	—	—	66 19	—	— —	
—		144 50	143 31	90 30	79 43	—	—	63 48	—	552 16	
10		17 26	31 4	16 24	23 10	—	—	7 54	—	— —	
—		50 33	45 35	41 32	7 18	—	—	38 17	—	10 54	
—		41 19	43 21	35 30	23 6	—	—	20 15	—	460 13	
—		148 16	148 45	113 —	42 9	—	—	106 36	—	320 —	
—		121 37	124 33	102 —	94 12	—	—	30 21	—	— —	
100		344 53	250 —	206 —	166 49	93 4		83 11	—	290 —	
—		32 37	32 59	32 37	33 48	—	—	— —	49	282 6	
—		24 57	28 11	24 38	10 14	—	—	17 57	—	— —	
—		469 6	492 43	256 —	140 1	—	—	294 31	—	2939 —	
120		2304 24	2164 30	1606 31	894 13	93 4		1213 55	49	8303 54	

stellung.

379	1225	13523 43	13414 58	12878 55	12733 38	—	—	1689 7	7 50	180000 —	
263	—	1010 10	1044 17	761 12	545 29	—	—	550 2	— —	500 —	
120	—	2304 21	2164 30	1606 31	894 13	93 4		1213 55	— 49	8303 54	
762	1225	16848 17	17623 45	15246 38	14173 20	93 4		3453 4	8 39	188803 54	

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

№ 13605 J. pr. den 20. Juni 1843.

Verzeichniß

der im Großherzoglich Badischen Unterrheinkreise im Jahre 1844 abzuhaltenden Krämer- und Viehmärkte.

Ordnungszahl	Gemeinde.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
		I. Amt Adelsheim		
1	Adelsheim	den Dienstag nach Lichtmeß	den Tag nach Lichtmeß	Fällt dieser auf einen Samstag oder Sonntag, den Montag darauf.
2	dto.	1. Dienstag im März	1. Dienstag im März	
3	dto.		Dienstag, 8 Tage nach Ostern	
4	dto.		Maria Geburt	
5	dto.		Dienstag nach Martini	
6	Bödigheim		21. September (Mathäus)	
7	dto.		21. Dezember (Thomas)	
8	Eberstadt		23. April	Nach einem Berichte des Ortsvorstandes vom 10. April 1840 wünschen dieselbe keine Märkte mehr.
9	dto.		Johannistag	
10	dto.		Kirchweihtag	
11	Eubigheim		Montag nach Lichtmeß	
12	dto.		Osterdienstag	
13	dto.		Bartholomäustag	
14	Großeichholzheim		Montag nach Mitfasten	
15	dto.		Montag nach Bartholmä	
16	dto.	Donnerstag vor Fastnacht		
17	dto.	den 1. Donnerstag nach dem 11. März		
18	dto.	Donnerstag vor dem 1. Dienstag im Mai		
19	dto.	Donnerstag nach Johanni		
20	Hüngheim		Montag nach Jubilate	
21	Merchingen		Pfingstdienstag	
22	dto.		Pfingstmittwoch	
23	Rosenberg		Dienstag vor Lichtmeß	
24	dto.		Dienstag vor Bartholmä	
25	dto.	Montag vor Fastnacht		
26	dto.	Dienstag vor Mitfasten		
27	dto.	Dienstag nach Trinitatis		
28	dto.	Mittwoch vor Bartholmä		
29	Sindolsheim		Peter und Paul	
30	dto.		Simon und Judä	
31	Widdern		Pfingstmontag	
32	dto.		28. October	
33	dto.	den 9. Februar		
34	dto.	„ 4. Mai		
35	dto.	„ 26. October		
		II. Amt Borberg.		
1	Königshofen		Montag nach Joseph	
2	dto.		den 25. Juli	

Ordnungszahl	Gemeinde.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
3	Königshofen	den 2. Montag nach Mathäus	den 1. Sonntag nach Mathäus	Der Krämermarkt dauert 8 Tage.
4	dto.		21. November	
5	Schweigern	den 15. Mai	den 25. Juli	
6	dto.		den 27. Dezember	
7	Unterschüpf	Dienstag nach Oculi	Montag nach Oculi	
8	dto.	Montag nach Christi Himmelfahrt	Montag nach Allerheiligen	
9	dto.	„ Maria „		
10	dto.	Dienstag nach Allerheiligen		
11	Windischbuch	1. Freitag nach Lichtmeß	1. Donnerstag nach Lichtmeß	
12	dto.	1. Dienstag nach Georgi	1. Montag nach Georgi	
13	dto.	1. Dienstag nach Bartholomä	1. Montag nach Bartholomä	Sämmtliche Viehmärkte fangen Mittags 12 Uhr an und dauern, wie die Krämermärkte, welche Morgens 10 Uhr anfangen, bis Abends, mit Ausnahme des Krämermarkts am 1. Sonntag nach Mathäus in Königshofen (siehe oben).

III. Amt Buchen.

1	Buchen	den 3. Mittwoch im Februar	auf Walpurgis (1. Mai)	
2	dto.	„ 1. „ „ März	„ Jacobi (25. Juli)	
3	dto.	„ 2. „ „ März	„ Martini (11. November)	
4	dto.	„ 3. „ „ März	der 3tägige s. g. Schützenmarkt wird alljährlich in der ersten Hälfte des Septembers festgesetzt und ausgeschrieben.	
5	dto.	„ 4. „ „ März		
6	dto.	„ 1. „ „ April		
7	Götzingen		den 20. October	
8	Limbach		„ 16. Juli	Fällt auf Sonntag, wird daher Montags darauf abgehalten.
9	dto.		„ 28. October	
10	Mudau	Jährlich 20 bedeutende, die Tage werden aber besonders festgesetzt und bekannt gemacht.	auf Joseph (20. März)	Fällt ein Markt auf Sonn- oder Feiertag, so wird er Montags darauf abgehalten.
11	dto.		„ Laurenzi (10. August)	
12	dto.		„ Michaeli (29. September)	
13	Osterburken		Montag nach Kilian	
14	dto.		Montag nach Maria Empfängn.	

IV. Amt Eberbach.

1	Eberbach	am 1. Februar	Montag nach Judica	Die Tage der Viehmärkte verändern sich, indem man auf die Tage Rücksicht nehmen muß, an welchen Viehmärkte in der Umgegend gehalten werden, so wie auf die jüdischen Feiertage.
2	dto.	„ 2. März	Montag vor Pfingsten	
3	dto.	„ 2. April	Montag nach Bartholomä	
4	dto.	„ 2. Mai	letzten Donnerstag im November	
5	dto.	„ 1. Juli		
6	dto.	„ 2. August		
7	dto.	„ 1. September		

	Gemeinde.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
8	Eberbach	1. October		
9	Neckargerach		Dienstag nach Cantate	
0	dto.		Dienstag nach Michaeli	
	V. Amt Gerlachsheim.			
1	Grünsfeld	keine	20. Jänner (Sebastian)	Fällt ein Markt auf Sonntag, so wird er Montags darauf abgehalten.
2	dto.	„	Dienstag nach Sonntag Lätare	
3	dto.	„	22. Juli (Magdalena)	
4	dto.	„	24. August (Bartholomä)	
5	dto.	„	28. October (Simon und Judä)	
6	Dittigheim	„	Osterdienstag	
7	dto.	„	24. Juni (Johannestag)	
8	dto.	„	10. August (Laurentii)	
9	dto.	„	30. November (Andreas)	
	VI. Oberamt Heidelberg.			
1	Heidelberg	letzten Mittwoch im Februar	Frühjahrsmesse 1. Montag nach 15. Mai, fällt der 15. Mai auf Montag, fängt sie am Tage selbst an. Dauert 8 Tage.	Dienstag in jeder Woche ist Fruchtmarkt. Fällt ein Feiertag auf den Dienstag, so ist der Markt Mittwochs darauf.
2	dto.	„ „ „ April		
3	dto.	„ „ „ August	Spätjahrsmesse 1. Montag nach 15. October. Wie bei der Frühjahrsmesse. (Dauert 14 Tage.)	
4	dto.	zweiten „ „ October		
5	dto.	Rindviehmarkt jeden Montag		
6	Nußloch		am Pfingstdienstag	Die Märkte dauern von Morgens bis Abends.
7	dto.		am Montag vor dem 1. Advent-Sonntag	
8	Schönau	1. Montag im März	Sonntag auf Oculi	
9	dto.	1. „ „ April	am 1. Montag im October	
10	dto.	2. „ „ Juni	am 18. November	Fällt der 18. November auf Sonn- oder Feiertag, so ist der Jahrmarkt des Tags darauf.
11	dto.	3. „ „ October		
	VII. Amt Hoffenheim.			
1	Grombach		Dienstag vor Pfingsten	
2	id.		Montag nach dem 3. Sonntag im October (Kirchweihmontag)	Dauer: 1 Tag.
3	Zuzenhausen		am 1. Mai	Fällt der 1. Mai auf Samstag oder Sonntag, am 2. oder 3. Mai.
4	dto.		auf Montag nach Laurentii	
	VIII. Amt Krautheim.			
1	Assamstadt		1. Montag vor Lichtmeß	Fallen die Märkte auf einen Sonntag oder Feiertag, so werden sie den darauf folgenden Montag abgehalten.
2	dto.		am 13. Juli	
3	dto.		am 6. October	

Ordnungszahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
4	Ballenberg	Montag nach Fastnacht	Montag nach Judica	
5	dto.		am 2. Juli (Maria Heimsuchung)	
6	dto.		29. September (Michaeli)	
7	Krautheim	22. Mai	22. Juli (Magdalenentag)	Fallen die Märkte auf einen Sonntag oder Feiertag, so werden sie den darauf folgenden Montag abgehalten.
8	dto.	30. October in Bergkrautheim	30. November (Andreastag)	
9	dto.	20. Februar in Thalkrautheim	Montag nach Fastnacht	
10	Oberwittstadt		am 1. Montag im März	
11	dto.		am 1. Mai	
12	dto.		20. October (Wendelin)	

IX. Amt Ladenburg.

1	Ladenburg	1. Dienstag nach Petri Stuhlfeier	1. Montag nach Petri Stuhlfeier	
2	dto.	1. „ nach Pancratius	1. Montag nach Pancratius	
3	dto.	1. „ nach Maria Himmelfahrt	1. „ nach Maria Himmelfahrt	Kann 8 Tage dauern.
4	Schriesheim	1. „ im März		
5	dto.	letzten Dienstag im Juli	Jedesmal nach dem Tag der Viehmärkte.	
6	dto.	„ „ „ August		
7	dto.	„ „ „ October		

X. Stadtamt Mannheim.

1	Mannheim	den 1. Dienstag in jedem Monate	Maimesse vom 1.—14. Mai incl.	Verlegungen von Märkten wegen Feierlichkeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
2	dto.		Octobermesse vom 29. Sept. bis 13. October incl.	

XI. Amt Mosbach.

1	Mosbach	Dienstag nach Maria Lichtmeß	Fastnachtmontag	
2	dto.	letzten Donnerstag im Februar	Osterdienstag	
3	dto.	3. Dienstag im März	Johannes Baptiste	Fällt Johann Baptist auf Samstag oder Sonntag, so wird der Krämer- und Leinentuchmarkt am folgenden Montag gehalten.
4	dto.	2. Dienstag im Mai	Montag nach Maria Geburt	Fällt ein Viehmarkt auf einen Feiertag, so wird er Tags vorher gehalten.
5	dto.	letzten Dienstag im October	Donnerstag vor Martini	
6	dto.	3. Dienstag im November	der Gespinselmarkt wird am letzten Mittwoch im Nov. gehalten.	
7	Dallau		Dienstag nach Peter und Paul	
8	dto.		Montag nach Burkhardi	
9	Haßmersheim		ersten Donnerstag im Mai	
10	dto.		Donnerstag nach Maria Himmelf.	
11	dto.		Donnerstag n. Mariä Opferung	
12	Neckarelz		Pfingstdienstag	
13	dto.		Montag nach Maria Himmelf.	
14	Oberschefflenz		Montag vor Kilian	
15	dto.		den 2. Montag vor Martini	
16	Obrigheim		Montag nach Kilian	
17	dto.		Montag nach Allerheiligen	

Ordnungszahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XII. Amt Neckarbischofsheim.			
1	Helmstadt	keine	auf Laurentius (10. August)	Fällt einer dieser Märkte auf Sonntag, so wird er Montag darauf abgehalten.
2	dto.	„	„ Gallus (16. October)	
3	Epfenbach	„	den 1. Montag nach Georgi	Ist Georgi Montags, den 23. April, so wird der Markt an diesem Tage abgehalten.
4	dto.	„	auf alt Simon und Judä (9. November)	Fällt der Markt auf Samstag oder Sonntag, so ist er den Montag darauf.
5	Siegelsbach	„	Montag nach dem 1. Sonntag im Mai	
6	dto.	„	dto. „ „ 1. dto. nach Bartholomä	
7	Neckarbischofsheim	„	am 2. Montag nach Ostern	
8	dto.	„	Montag nach dem 3. Sonntag im October	
9	Waibstadt	„	Montag vor Josephstag	
10	dto.	„	„ „ Pfingsten	
11	dto.	„	„ „ Maria Geburt	
12	dto.	„	„ „ Martini	Fällt Martini auf Sonntag, so ist der Markt den 2. Montag darauf.
13	Wollenberg	„	Montag nach Jacobi	
14	dto.	„	„ nach Simon und Judä	
	XIII. Amt Neckargemünd.			
1	Neckargemünd	keine	Montag vor Fastnacht	
2	dto.	„	auf Johanni (24. Juni)	Fällt einer dieser Märkte auf Samstag oder Sonntag ꝛc.
3	dto	„	„ Katharina (25. November)	
4	Neunkirchen	„	Dienstag nach Lätare	
5	dto.	„	Maria Heimsuchung	Fällt dieser Markt auf Sonn- oder Feiertag, so ist er Tags darauf.
6	dto.	„	Bartholomä	
7	Meckesheim	„	Maria Verkündigung (25. März)	
8	dto.	„	Maria Geburt (8. September)	
	XIV. Amt Neudenau.			
1	Aglasterhausen	keine	auf Mathäus (21. September)	Fällt ein Markt in diesen Gemeinden auf Sonntag oder Feiertag, so wird er Montag darauf abgehalten.
2	Billigheim	„	Montag nach dem letzten Sonntag im April	
3	dto.	„	Montag vor Michaeli	
4	Daudenzell	„	am Pfingstdienstag	
5	Neudenau	„	„ Pfingstdienstag	
6	dto.	„	an Mathias	
7	dto.	„	„ Andreas	
8	Strümpfelbronn	„	Dienstag nach Rogate	
9	dto.	„	Dienstag nach Jacobi	
10	dto.	„	Dienstag vor Simon und Judä	

Ordnungszahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
	XV. Amt Philippsburg.			
1	Philippsburg	keine	am Dienstag, welcher der Kreuzwoche vorhergeht.	
2	dto.	„	am Dienstag vor Simon und Judä.	
3	St. Leon	„	am Dienstag vor Allerheiligen.	
	XVI. Amt Schwetzingen.			
1	Schwetzingen	Dienstag nach Joseph	jedesmal die darauf folgenden zwei Tage.	
2	dto.	Dienstag nach Johanni		
3	dto.	Dienstag vor Michaeli		
4	dto.		Dienstag und Mittwoch nach Martini Gespinsel- und Krämermarkt.	
	XVII. Amt Sinsheim.			
1	Hilsbach		Montag nach d. weißen Sonntag	
2	dto.		Montag nach Peter und Paul	
3	dto.		Montag nach Maria Geburt	
4	Richen		den Tag nach Lichtmeß	Fällt dieser Tag auf einen Freitag oder Samstag, so wird er den kommenden Montag abgehalten.
5	dto.		den 30. November	Fällt dieser Tag auf Samstag oder Sonntag, so ist er den Montag darauf.
6	Sinsheim	Dienstag vor Fastnacht	Dienstag vor Joseph	
7	dto.	den 2. Dienstag im Mai	Montag nach Mariä Himmelfahrt	
8	dto.	Dienstag vor Egidi	Montag vor Martini	
9	dto.	Dienstag vor dem 1. Advent		
	XVIII. Amt Tauberbischofsheim.			
1	Tauberbischofsheim	Fastnachtsdienstag	Fastnachtsmontag	Fällt ein Markt auf Samstag oder Sonntag, so werden die Krämermärkte Montag, die Viehmärkte Dienstag darauf abgehalten.
2	dto.	26. April	Marktstag, 23. April	
3	dto.	Mittwoch nach Pfingsten	Pfingstdienstag	
4	dto.	den Tag nach Kilian	Kilian	
5	dto.	Donnerstag nach dem 29. August	Montag nach dem 29. August; dauert 3 Tage	
6	Hochhausen	den 6. Juni	den 5. Juni	Fallen diese Märkte auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so werden sie Montag, resp. Dienstag darauf abgehalten.
7	dto.	„ 25. August	„ 24. August	
8	Königheim	Mittwoch nach Ostern	Osterdienstag	
9	dto.	den Tag nach Jacobi	Jacobi	
10	dto.	„ „ „ Mathias	Mathias	
11	dto.	„ „ „ Maria Opferung	Maria Opferung	
12	Kilsheim	am 2. Mittwoch im März	am 2. Dienstag im März	
13	dto.	„ 2. „ „ April	„ 2. „ „ Mai	

Ordnungszahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
14	Külsheim	am 2. Mittwoch im Mai	am 2. Dienstag im October	
15	dto.	„ 2. „ „ Juni	am Tag nach Maria Geburt	Fällt dieser Krämermarkt auf Freitag oder Samstag, so ist er Montag nach Maria Geburt.
16	dto.	„ 2. „ „ September		
17	dto.	„ 2. „ „ October		
18	Lauda	am 1. Freitag im März	am 1. Donnerstag im März	
19	dto.	am 2. Mai	am 1. Mai	Fällt ein Krämermarkt auf Samstag oder Sonntag, so ist er Montag, und der Viehmarkt Dienstag darauf. Es wird aber schon geraume Zeit kein Vieh mehr beigetrieben.
20	dto.	am 3. Juli	„ 2. Juli	
21	dto.	am 28. Dezember	„ 27. Dezember	
		Schweinsmärkte:		Fällt einer dieser Schweinsmärkte auf einen Feiertag, so wird er den nächsten Donnerstag abgehalten.
22	dto.	am 1. Donnerstag im April		
23	dto.	„ 1. „ „ Juni		
24	dto.	„ 1. „ „ August		
25	dto.	„ 1. „ „ Sept.		
26	dto.	„ 1. „ „ October		
27	dto.	„ 1. „ „ Nov.		
28	Werbach		Sebastiani	Fällt einer dieser Märkte auf einen Quatember-Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist er den nächsten Dienstag.
29	dto.		Mathäustag	
		XIX. Amt Walldürn.		
1	Hardheim	den 21. März	den 20. März	Jeder Markt dauert 1 Tag.
2	dto.	„ 2. Mai	„ 1. Mai	„
3	dto.	„ 11. August	„ 10. August	„
4	dto.	„ 22. October	„ 21. October	„
5	Walldürn	„ 5. März	auf Osterdienstag	„
6	dto.	„ 18. März	„ Simon und Judä	„
		XX. Amt Weinheim.		
1	Weinheim	den 3. Dienstag im April	Dienstag nach Judika	
2	dto.	„ 3. „ „ Mai	„ vor Christi Himmelf.	
3	dto.	„ vorletzten Dienstag im August	„ nach Allerheiligen	
4	dto.	„ „ dto. im October	„ nach Nicolai	
5	dto.		„ vor Michaeli	
6	Laudenbach		„ nach Anastasia	
7	dto.		„ nach Gallus	
		XXI. Stadt- und Landamt Wertheim.		
1	Dertingen		Philippi Jacobi	Fällt ein Markt auf Sonntag, so ist er Dienstag darauf.
2	dto.		Laurentii	
3	dto.		Simon und Judä	
4	Freudenberg		Osterdienstag	Fällt ein Markt auf Samstag oder Sonntag, so ist er Montag darauf.
5	dto.		Kilian	
6	dto.		Montag nach dem 3. Sonntag im October	

Ordnungszahl	Gemeinden.	Bezeichnung der Tage, an welchen die Märkte abgehalten werden.		Bemerkungen.
		Viehmärkte.	Krämermärkte.	
7	Wenkheim		Montag nach Josephi	
8	dto.		Montag nach Petri Pauli	Fällt Maria Opferung auf Sonntag, so ist der Markt Dienstag darauf.
9	dto.		Montag nach Maria Geburt	
10	dto.		Maria Opferung	
11	Wertheim	den letzten Mittwoch im Febr.	Maria Verkündigung	Fällt Maria Verkündigung auf Samstag oder Sonntag, so ist er Dienstag darauf; fällt er in die Charwoche, so ist er Dienstag vorher.
12	dto.	„ „ „ „ März		
13	dto.	„ „ „ „ April		
14	dto.	„ „ „ „ Mai		
15	dto.	„ „ „ „ Juni	Dienstag vor Himmelfahrt	
16	dto.	„ „ „ „ Juli	Bartholomä	
17	dto.	„ „ „ „ August	Michaeli-Markt (3.—5. October)	Am 3. Tage Preisvertheilung des landwirthschaftl. Vereins.
18	dto.	„ „ „ „ Sept.		
19	dto.	den 5. October (Michaelimarkt)	Katharina	Fällt ein Markt auf Samstag oder Sonntag, so ist er Dienstag darauf.
20	dto.	den letzten Mittwoch im November		

XXII. Amt Wiesloch.

1	Eichtersheim		Mittwoch nach Pfingsten	
2	dto.		ersten Dienstag vor Advent	
3	Malsch		Dienstag nach Frohnleichnam	
4	Walldorf		Montag nach Gallus	Fällt Gallus auf Sonntag, so ist der Markt den 2. Montag darauf.
5	Wiesloch		am Osterdienstag	
6	dto.		an Laurentii (10. August)	Fällt solcher auf Montag, so ist der Markt am nämlichen Tage; fällt Laurentius auf Dienstag oder Mittwoch, so ist der Markt Montag zuvor; fällt Laurentii aber auf Freitag, Samstag oder Sonntag, so ist der Markt am Montag nachher.
7	dto.		am Nicolai-Tag (6. Dezember)	Fällt der Markt auf Sonntag, so ist er am folgenden Montag.

№ 13898 J. pr. den 22. Juni 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde folgende Druckschrift, von dem Königl. Landcommissariate Speyer verfügt, und von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzt, mit Beschlag belegt:

„Wahrheiten mit und ohne Schleier, von einem deutschen Verbannten. Wer kann mich einer Lüge zeihen! Er rede.“ D. V. Paris 1843.“

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1843 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 19. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 20. Juni l. J., wurde Christian Bruck von Pirmasens zum Bürgermeister, Peter Leineweber von da zum ersten Adjuncten, und Gottfried Göpper von da zum zweiten Adjuncten der Stadt Pirmasens; dann Johann Bold junior zum Polizei-Adjuncten für den Weiler Neuhof, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der Schuldienstexspectant Andreas Lang zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 29. Juni 1843.

Inhalt:

Gesuch von Ludwig Carra, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhof, Gemeinde Reipoltskirchen, und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Ludwigsgrube", auf der Gemark von Reipoltskirchen, im Kantone Lauterecken, gelegen. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. (Fortsetzung.) — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 10167 F. pr. den 26. Juni 1843.

(Gesuch von Ludwig Carra, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhof, Gemeinde Reipoltskirchen, und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Ludwigsgrube", auf der Gemark von Reipoltskirchen, im Kantone Lauterecken, gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ludwig Carra, Gutsbesitzer auf dem Ausbacherhofe, Gemeinde Reipoltskirchen, und Consorten haben die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, genannt Ludwigsgrube, auf dem Banne der Gemeinde Reipoltskirchen, mit einem Flächeninhalte von 255 Hectaren 8 Aren nachgesucht, dessen Begränzung gegen Ost und Süden durch die sogenannte Adenbach und den von dem Ingweilerhofe nach dem Ausbacherhofe führenden Triftweg; gegen Nordwest durch den vom Ausbacherhofe nach dem Dorfe Reipoltskirchen führenden Weg gebildet wird.

Den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß soll gegenwärtiges Gesuch während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Cusel und Reipoltskirchen zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht werden, und alle Diejenigen, welche irgend einen Einwand dagegen erheben zu können glauben, haben denselben innerhalb der Publikationsfrist bei der unterfertigten Stelle vorzubringen.

Nach Abfluß der Publikationszeit sind die Bescheinigungen darüber durch die betreffenden Landcommissariate einzusenden.

Speyer, den 24. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	X.	₰	X.	₰	X.
Kanton													
Biedesheim		2	—	—	4	—		—	—	—		150	—
Bubenheim		2	1	1	1	—		—	—	—		100	—
Dreisen		12	3	12	8	1		15	—	—		330	—
Eisenberg		6	3	2	2	—		274	27	—		—	—
Göllheim		23	3	—	—	—		102	52	—		—	—
Harxheim		5	—	—	—	—		—	—	—		2	—
Immesheim		1	—	—	—	—		—	—	—		60	—
Kerzenheim		12	4	3	4	—		68	39	—		—	—
Lautersheim		4	2	2	3	—		48	12	—		—	—
Niefernheim		—	—	—	—	—		—	—	—		1	30
Ottersheim		—	1	—	1	—		—	—	—		66	—
Ramsen		6	—	2	1	—		37	37	—		—	—
Rodenbach		1	—	—	—	—		4	—	—		—	—
Rüssingen		3	—	—	—	—		6	30	—		—	—
Standenbühl		20	2	8	10	2		—	—	—		270	—
Stauf		1	—	—	—	—		7	—	—		—	—
Weitersweiler		8	—	10	8	—		2	—	10		225	—
Zell		4	—	—	—	—		6	—	—		3	—
Total		110	19	40	42	3		572	17	10		1227	30
Kanton													
Albisheim	—	5	2	3	4	—	—	71	—	—	—	—	—
Bennhausen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischheim	—	6	4	6	8	1	—	—	—	—	—	—	—
Bolanden	3	7	1	2	—	—	—	31	5	—	—	268	—
Dannenfels	29	1	—	3	3	—	—	14	27	—	—	—	—
Einselthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gauersheim	—	3	2	9	3	—	—	—	—	—	—	72	—
Jacobsweiler	17	3	—	8	10	1	—	11	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchheim	94	31	64	53	59	20	15	1171	—	9	6	1026	34
Kriegsfeld	6	8	7	1	1	—	—	162	3	—	—	—	—
Marnheim	—	20	—	16	15	—	—	25	—	57	—	340	—
Mauchenheim	—	1	2	4	3	—	—	11	12	—	—	—	—
Mörsfeld	—	8	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Morschheim	18	10	4	14	13	—	—	76	47	—	—	121	20
Oberwiesen	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orbis	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rittersheim	—	1	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Stetten	—	3	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	169	110	98	130	127	23	15	1585	34	66	6	1827	54

Digitized by Google

Kirchheimbolanden.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Göllheim.																		
150	—	150	—	150		150	—	—	—			—	—			—		Hinsichtlich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction über das Armenwesen vom 29. November 1834 bezieht man sich auf die Bemerkungen, welche bei Aufstellung der Uebersicht pro $18\frac{34}{35}$ gemacht wurden.
100	—	100	—	100		100	—	—	—			—	—			—		
365	—	365	—	365		365	—	—	—			—	—			550		
363	19	346	38	312		271	27	—	—			72	11			760		
155	51	144	12	130		102	52	—	—			27	8			1000		
—	—	2	—	—		—	—	—	—			—	—			—		
60	—	60	—	60		60	—	—	—			—	—			—		
150	—	147	26	116		68	54	37	2			115	49			493		
50	—	49	20	50		48	12	—	—			1	8			—		
—	—	1	30	—		1	30	—	—			—	—			—		
66	—	66	—	66		66	—	—	—			—	—			—		
69	39	49	39	60		41	37	—	—			8	2			397		
10	—	4	40	4		3	50	—	—			—	50			—		
35	45	35	9	30		6	30	—	—			43	9			295		
270	—	270	—	270		270	—	—	—			—	—			—		
120	6	20	6	15		7	—	—	—			13	6			150		
237	—	237	—	237		237	—	—	—			—	—			20		Die in der Colonne C. aus dem Armenfond vorgetragene 6 fl wurden aus dem Kreisarmenfond verabreicht.
—	—	9	—	—		9	—	—	—			—	—			—		
2202	40	2057	10	1965		1811	52	37	2			281	23			3665		
Kirchheim.																		
71	—	71	—	71	—	71	—	—	—	2	48	—	—	—	—	789	56	
5	10	5	10	5	10	1	30	108	30	—	—	3	40	—	—	108	30	
12	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
539	10	501	4	339	30	402	35	—	—	—	—	294	34	—	—	794	34	
27	2	27	2	24	—	14	27	195	30	—	—	—	—	1	58	420	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
72	—	72	—	72	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	20	—	20	—	11	—	400	—	—	—	9	—	—	—	400	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8790	12	2723	41	6106	9	2165	50	3066	31	—	—	557	51	—	—	2201	11	
80	—	72	10	80	—	162	3	65	47	—	—	65	47	—	—	—	—	
422	—	422	—	422	—	422	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	
30	—	32	48	—	—	11	12	—	—	—	—	21	36	—	—	21	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
216	48	199	47	208	20	198	7	40	—	—	—	1	40	—	—	450	—	
26	49	29	37	26	30	31	48	—	—	—	—	—	—	1	36	419	38	
35	—	31	12	35	—	32	48	—	—	—	—	—	—	2	11	349	13	
9	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	
31	—	34	—	34	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10392	11	4263	31	7484	39	3651	20	6876	18	2	48	954	8	5	45	6885	38	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	₰	X.	₰	X.	₰	X.
Kanton													
Alsenz	—	10	21	8	8	—	—	40	—			1241	—
Altenbamberg	—	1	—	—	—	—	—	5	46			—	—
Gallbach	28	23	—	—	—	—	—	—	—			101	30
Gölln	—	2	3	3	—	1	—	5	3			207	—
Duchroth	—	4	4	15	9	5	4	175	2			—	—
Ebernburg	—	1	—	—	—	—	—	33	38			—	—
Feilbingert	—	—	2	—	—	—	—	1	30			—	—
Hallgarten	—	—	2	—	—	—	—	34	34			—	—
Hochstätten	—	—	1	—	—	—	—	78	16			—	—
Kalkofen	—	1	—	—	—	—	—	23	15			—	—
Lettweiler	—	2	3	7	9	—	3	32	54			—	—
Mannweiler	—	—	4	1	—	—	—	6	—			164	30
Münsterappel	—	4	—	9	8	—	—	44	24			—	—
Niederhausen	—	2	—	6	5	—	—	19	16			—	—
Niedermoschel	23	17	—	—	—	—	—	—	—			100	20
Oberndorf	—	4	2	1	2	—	—	15	—			207	30
Oberhausen	—	1	—	14	10	—	—	51	54			—	—
Obermoschel	27	13	—	—	—	—	—	—	—			238	30
Odernheim	—	5	8	25	28	1	2	120	45			—	—
Rehborn	—	9	10	17	12	9	10	35	36			—	—
Schiersfeld	24	14	—	—	—	—	—	—	—			88	30
Sitters	2	1	—	—	—	—	—	—	—			29	10
Unkenbach	11	13	—	—	—	—	—	—	—			33	10
Winterborn	—	1	—	6	5	—	—	19	16			—	—
Total	115	128	60	112	96	16	19	742	9			2412	10
Kanton													
Baierfeld	—	4	2	5	2	2	1	39	—	—		—	
Bisterschied	—	22	4	7	4	—	—	84	53	—		—	
Dielkirchen	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—		—	
Dörnbach	18	6	5	7	6	—	—	—	—	15		—	
Dörrmoschel	—	27	4	5	2	—	—	6	30	—		—	
Finkenbach	—	39	6	8	5	—	—	64	29	—		—	
Gaugrehweiler	—	4	2	26	24	—	—	150	—	—		—	
Gerbach	—	3	2	—	—	—	—	49	42	—		—	
Katzenbach	—	18	6	2	2	—	—	70	—	—		—	
Marienthal	7	6	1	2	2	—	—	—	—	—		47	
Ransweiler	—	60	3	19	20	—	—	129	35	—		—	
Rockenhausen	—	35	5	—	—	—	—	500	—	—		—	
Ruppertsecken	14	5	1	4	3	—	—	—	—	—		56	
Schönborn	—	18	—	2	7	—	—	55	19	—		—	

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Obermoschel.																		
1281	—	1241	—	1241	—	1241	—					—	—	—	—	—	—	
10	—	5	46	10	—	5	46					—	—	—	—	—	—	
101	30	101	30	101	30	101	30					—	—	—	—	—	—	
212	3	207	—	207	—	207	—					—	—	—	—	—	—	
150	—	150	—	—	—	175	2					—	—	25	2	—	—	
30	—	33	38	30	—	33	38					—	—	3	38	—	—	
125	—	1	30	125	—	1	30					123	30	—	—	—	—	
70	—	34	34	70	—	34	34					35	26	—	—	—	—	
30	—	78	16	30	—	78	16					—	—	78	16	—	—	
23	15	23	15	23	15	23	15					—	—	—	—	249	—	
50	—	50	—	—	—	82	51					17	6	—	—	17	6	
170	30	164	30	164	30	164	30					—	—	—	—	—	—	
44	24	44	24	44	24	44	24					—	—	—	—	—	—	
19	16	19	16	19	16	19	16					—	—	—	—	190	—	
100	20	100	20	100	20	100	20					—	—	—	—	—	—	
222	30	207	30	207	30	207	30					—	—	—	—	—	—	
51	54	51	54	51	54	51	54					—	—	—	—	—	—	
238	30	238	30	238	30	238	30					—	—	—	—	—	—	
130	—	130	—	—	—	120	45					9	15	—	—	9	15	
55	—	55	—	—	—	35	36					19	24	—	—	19	24	
88	30	88	30	88	30	88	30					—	—	—	—	—	—	
29	40	29	40	29	40	29	40					—	—	—	—	—	—	
33	40	33	40	33	40	33	40					—	—	—	—	—	—	
19	16	19	16	19	16	19	16					—	—	—	—	112	—	
3286	18	3108	39	2835	13	3088	16					204	41	106	56	596	45	
Rockenhausen.																		
53	48	53	48	53	48	39	—	4	48			4	48			53	48	
—	—	99	6	—	—	84	55	—	—			14	11			—	—	
76	12	70	12	66	—	66	15	—	—			3	57			—	—	
15	—	—	—	15	—	—	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	34	15	—	—	6	30	—	—			27	15			—	—	
—	—	72	45	—	—	64	29	—	—			8	16			—	—	
150	—	150	—	150	—	150	—	—	—			—	—			184	20	
36	24	49	42	36	24	49	42	—	—			—	—			672	—	
70	—	180	—	70	—	180	—	—	—			—	—			—	—	
47	—	—	—	47	—	47	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	142	2	—	—	129	33	—	—			12	27			—	—	
50	—	740	—	50	—	740	—	—	—			—	—			—	—	
56	—	—	—	56	—	56	—	—	—			—	—			—	—	
—	—	58	49	—	—	55	19	—	—			3	30			—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Stahlberg	—	—	5	6	4	—	—	26	10	—		—	
Steingruben	—	—	—	1	3	—	—	10	45	—		—	
St. Alban	—	2	1	—	—	—	—	31	49	—		—	
Teschenmoschel	—	17	2	—	—	—	—	2	—	—		—	
Waldgrehweiler	—	18	5	10	5	—	—	59	5	—		—	
Würzweiler	5	2	1	2	2	—	—	—	—	—		38	
Total	45	287	58	106	91	2	1	1279	19	15		141	
Wiederholung													
Göllheim	—	110	19	40	42	3	—	572	17	10	—	1227	30
Kirchheim	169	110	98	130	127	23	15	1583	34	66	6	1827	34
Obermoschel	115	128	60	112	96	16	19	742	9	—	—	2412	10
Rockenhausen	45	287	58	106	91	2	1	1279	19	15	—	141	—
Hauptsumme	329	633	233	388	356	44	35	4179	19	91	6	5608	34
Landcommissariat													
Kanton													
Arzheim	1	5	2	9	8	2	—	113	31	—	—	—	—
Birkweiler	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bornheim	6	12	6	8	4	1	—	67	8	—	—	—	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essingen	—	12	1	—	—	—	—	78	18	—	—	—	—
Eschbach	4	5	6	8	7	2	—	39	44	—	—	—	—
Frankweiler	6	15	—	6	6	—	—	6	34	—	—	—	—
Göcklingen	3	4	6	8	6	4	2	78	39	—	—	—	—
Godramstein	—	5	7	5	1	—	—	129	35	—	—	194	18
Herxheim	—	18	7	9	7	1	—	—	—	—	—	100	—
Herxheimweyher	—	2	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	1	1	—	3	—	—	42	3	—	—	—	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insheim	—	1	4	6	8	—	—	91	38	—	—	—	—
Landau	26	220	87	76	80	5	—	784	46	742	11	1039	17
Leinsweiler	—	3	—	—	—	—	—	24	43	—	—	—	—
Mörzheim	—	7	7	3	2	1	1	62	4	—	—	—	—
Mörlheim	—	7	—	—	—	—	—	14	16	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	2	5	1	—	—	—	211	1	—	—	—	—
Nußdorf	—	5	—	2	3	—	—	79	15	—	—	165	—
Oberhochstadt	7	—	12	—	1	1	1	162	40	—	—	—	—
Offenbach	7	12	7	9	8	—	—	119	2	—	—	232	44

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Billanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
25	30	25	30	25	30	26	10	—	—		40	—	—		40	25	30	
10	45	10	45	10	45	10	45	—	—		—	—	—		—	10	45	
30	13	31	49	30	13	31	49	—	—		—	—	—		—	524	36	
—	—	39	19	—	—	2	—	—	—		—	37	19		—	—	—	
—	—	73	3	—	—	59	5	—	—		—	13	58		—	—	—	
—	—	—	—	38	—	38	—	—	—		—	—	—		—	—	—	
620	32	1830	35	618	40	1836	34	4	48		40	125	41		40	1470	59	

der Kantone.

2202	40	2057	40	1965	—	1811	52	37	2	—	—	281	23	—	—	3665	—	
10399	11	4265	31	7484	39	3651	20	6876	18	2	48	954	8	5	45	6885	38	
3286	18	3108	59	2835	15	3088	16	—	—	—	—	204	41	106	56	596	45	
620	32	1830	35	648	40	1836	34	4	48	—	40	125	41	—	40	1470	59	
16500	1	11262	45	12933	34	10388	2	6918	8	3	28	1565	53	113	21	12618	22	

Landau.

Landau.

358	22	120	53	276	20	93	54	20	—	—	—	27	1	—	—	200	—	Bezüglich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834, so gelten auch für das Jahr 1842 die für das Jahr 1841, Amtsblatt pag. 304, gemachten Bemerkungen im Allgemeinen.
45	21	33	33	34	6	37	22½	—	—	3	49½	—	—	3	49½	6	—	
87	40	88	44	87	40	67	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	
66	26	62	14	61	26	14	36	—	—	—	—	47	38	—	—	—	—	
82	2	97	33	62	2	78	18	—	—	—	—	19	15	—	—	1314	4	
44	44	64	19	33	56	39	44	24	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
130	—	137	32	56	4	8	31	—	—	—	—	129	1	—	—	—	—	
71	—	96	37	70	1	78	59	17	38	—	—	—	—	—	—	25	—	
357	54	367	46	357	54	323	53	—	—	—	—	43	53	—	—	—	—	
529	—	801	56½	180	—	232	34	—	—	—	—	569	22½	—	—	—	—	
59	56	100	17	30	—	61	13	—	—	—	—	35	54	—	—	—	—	
97	15	116	38	92	—	42	3	74	—	35	—	—	—	—	—	—	—	
204	14	147	36	96	40	112	15	3	48	—	—	31	33	—	—	31	33	
171	42	199	32	106	4	91	38	—	—	—	—	107	54	—	—	—	—	
2567	40	2566	14	2564	—	2548	14	5	36	—	—	23	36	—	—	—	—	
48	38	53	40	38	20	24	43	28	57	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	18	92	35	39	54	62	4	30	31	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	50	25	29	21	—	14	16	—	—	—	—	11	13	—	—	—	—	
187	—	193	55	184	—	218	8	—	—	7	7	—	—	7	7	—	—	
90	6	132	32	69	10	79	13	—	—	—	—	53	17	—	—	—	—	
149	3½	187	4½	44	30	162	40	—	—	—	—	24	24½	—	—	24	24½	
273	3	374	12	256	—	351	46	—	—	—	—	22	26	—	—	294	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschuler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen		Schülerinen	fl	x.	fl	x.	fl	x.
Queichheim	—	3	—	10	5	—	—	42	33	—	—	—	—
Ranschbach	—	1	—	1	1	—	—	4	19	—	—	—	—
Siebeldingen	—	10	6	—	—	—	—	357	59½	11	2	46	36
Walsheim	—	2	1	—	—	—	—	64	15	—	—	—	—
Wollmesheim	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	66	365	169	162	151	19	5	2615	40½	753	13	1747	55
Kanton.													
Altdorf	—	14	3	7	9	—	—	68	23			—	—
Böbingen	2	—	—	—	2	—	—	9	—			—	—
Böchingen	—	1	—	—	1	—	—	30	51			—	—
Burrweiler	6	8	11	3	5	—	—	113	6			1	—
Diedesfeld	1	—	5	—	—	—	—	79	40			22	—
Edenkoben	31	24	14	2	2	—	—	1094	34			—	—
Edesheim	16	11	27	11	9	—	—	80	—			632	40
Flemlingen	5	6	2	2	1	—	—	5	30			—	—
Freimersheim	—	—	1	—	—	—	—	20	29			—	—
Gleisweiler	3	1	1	2	2	—	—	49	38			—	—
Gommersheim	—	1	2	—	—	—	—	39	36			—	—
Großfischlingen	—	—	2	—	—	—	—	—	—			—	—
Hainfeld	—	—	9	—	—	—	—	85	10½			—	—
Knöringen	—	—	1	6	8	—	—	13	19			—	—
Kleinfischlingen	13	1	—	—	—	—	—	31	36			—	—
Kirrweiler	—	—	13	—	—	—	—	47	30			—	—
Maikammer	5	40	21	16	17	8	11	185	18			730	13
Rhodt	1	—	11	1	2	—	1	201	43			—	—
Roschbach	—	5	8	2	4	—	—	136	45			—	—
St. Martin	—	12	12	6	7	4	3	132	49			—	—
Venningen	13	3	8	8	9	5	3	148	32			—	—
Wepher	5	6	11	3	4	—	—	—	—			—	—
Total	103	133	172	72	82	17	18	2573	37			1405	53
Landcommissariat													
Kanton													
1. Bobenheim	—	9	—	15	9			21	—	10	45	—	—
2. Dackenheim	—	20	—	13	8			20	10	59	7	—	—
3. Deidesheim und Niederkirchen	—	101	14	—	—			3000	—	—	—	—	—
4. Dürkheim	—	38	12	—	—			400	—	—	—	1669	7
5. Ellerstadt	—	20	—	10	15			5	—	80	37	—	—
6. Erpolzheim	—	18	—	—	—			6	—	80	37	—	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
83	23	74	30	45	50	42	33	—	—	—	—	31	57	—	—	6	29	
34	54	22	34	33	43	4	19	—	—	—	—	18	15	—	—	—	—	
467	30½	415	11½	461	56	362	27	1	21	—	—	1	21	—	—	687	40	
133	49	120	9	121	—	61	15	—	—	—	—	55	54	—	—	120	9	
—	—	55	23	70	—	25	50	—	—	—	—	29	33	—	—	—	—	
6511	38	5749	1	5465	36	3215	38	206	26	45	50½	1316	28	10	50½	2709	19¼	
Edenkoben.																		
173	12	76	41	82	—	68	23	—	—	—	—	8	18	—	—	—	—	
83	23	34	39	83	23	34	39	—	—	—	—	23	51	—	—	83	23	
105	10	97	11	35	15	32	51	64	20	—	—	64	20	—	—	—	—	
169	43	127	24	164	—	114	38	12	46	—	—	12	46	—	—	—	—	
153	42	101	40	144	18	86	22	—	—	—	—	57	56	—	—	101	40	
1670	—	1164	50	1670	—	1094	34	—	—	—	—	70	16	—	—	—	—	
746	21	744	11	681	10	404	12	—	—	—	—	339	59	—	—	300	—	
68	36	39	13	60	—	24	53	14	20	—	—	14	20	—	—	—	—	
60	38	39	24	56	—	20	29	—	—	—	—	18	55	—	—	—	—	
157	35	85	12	139	20	49	38	—	—	—	—	35	34	—	—	—	—	
208	44	216	16	201	24	39	36	—	—	—	—	176	40	—	—	150	—	
25	45	32	3	14	42	26	14	—	—	—	—	5	19	—	—	11	15	
104	34	116	9	73	—	85	16½	19	21	—	—	50	10½	—	—	—	—	
69	52	40	38	46	30	13	19	—	—	—	—	27	19	—	—	24	—	
60	50	90	28	21	30	31	36	—	—	—	—	58	52	—	—	23	38	
100	—	128	46	96	48	47	39	28	30	—	—	81	7	—	—	128	46	
1429	43	1123	3	1381	13	935	31	—	—	—	—	187	32	—	—	—	—	
331	46	180	8	248	16	201	43	—	—	—	—	—	—	21	35	—	—	
198	18	142	5	153	—	136	45	—	—	5	20	5	20	—	—	—	—	
836	32	289	12	963	40	132	49	—	—	—	—	156	23	—	—	—	—	
179	24	148	52	104	12	47	24	—	—	—	—	101	28	—	—	—	—	
87	2	53	6	79	—	18	27	34	39	—	—	34	39	—	—	—	—	
7020	50	5078	11	6498	41	3647	30½	173	59	5	20	1531	8½	21	35	823	12	
Neustadt.																		
Dürkheim.																		
30	—	31	45	30	—	31	45					—	—			—	—	Die Bestimmungen des §. 55 der Instruction werden allenthalben und so weit sie mit den Institutionen der Pfalz übereinstimmen vollzogen. Die Armen der sub №. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
20	—	79	17	20	—	79	17					—	—			—	—	
3000	—	3000	—	3000	—	3000	—					—	—			180000	—	
1900	—	2069	7	1700	—	1750	22					318	45			24100	—	
5	—	85	37	5	—	85	37					—	—			—	—	
6	—	86	37	6	—	86	37					—	—			—	—	

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
7. Forst	—	19	—	—	—			70	—	80	37	—	—
8. Freinsheim	—	26	—	16	23			56	12	53	45	—	—
9. Friedelsheim	—	16	—	—	—			10	—	—	—	—	—
10. Gonnheim	—	9	—	15	14			126	14	—	—	—	—
11. Grethen	—	52	—	—	—			—	—	134	21	—	—
12. Hardenburg	—	8	—	—	—			9	—	—	—	—	—
13. Herrheim	—	13	—	—	—			11	—	37	37	—	—
14. Kallstadt	—	20	—	—	—			69	24	53	45	—	—
15. Leistadt	—	27	—	4	6			18	16	40	18	—	—
16. Rödersheim	—	32	—	13	7			118	33	120	55	—	—
17. Seebach	—	13	—	—	—			2	—	60	27	—	—
18. Ungstein	—	21	—	16	17			28	4	53	45	—	—
19. Wachenheim	—	19	—	—	—			300	33	26	52	96	39
20. Weisenheim am Berg	—	27	—	6	3			18	49	40	18	—	—
21. Weisenheim am Sand	—	22	—	14	9			43	—	53	45	—	—
	—	550	26	122	111			4333	15	987	31	1766	6
												Kanton	
22. Duttweiler	—	29	—	6	14			16	—	219	—	—	—
23. Elmstein	—	18	—	9	—			19	—	—	—	—	—
24. Esthal	—	7	—	—	—			8	—	—	—	—	—
25. Frankeneck	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
26. Geinsheim	—	19	—	2	4			50	—	97	20	—	—
27. Gimmeldingen und Lobloch	—	51	—	—	—			25	—	219	—	—	—
28. Haardt	—	21	—	6	8			88	14	97	20	—	—
29. Hambach	—	24	—	6	8			35	20	73	—	—	—
30. Haßloch	—	113	—	—	—			400	—	150	—	100	7
31. Königsbach	—	26	—	—	—			6	—	146	—	—	—
32. Lachen und Speyerdorf	—	60	—	29	16			98	—	—	—	—	—
33. Lambrecht-Grevenhausen	—	118	2	21	9			199	52	121	40	193	25
34. Lindenberg	—	27	—	—	—			6	—	146	—	—	—
35. Meckenheim	—	31	—	—	—			42	48	219	—	—	—
36. Maßbach	—	19	—	12	13			72	—	97	20	—	—
37. Neidenfels	—	8	—	—	—			37	12	—	—	—	—
38. Neustadt	—	163	5	—	—			912	13	590	16	1700	—
39. Ruppertsberg	—	32	—	—	—			27	3	219	—	—	—
40. Weidenthal	—	19	—	—	—			165	20	—	—	—	—
41. Winzingen	—	22	—	—	—			31	—	107	4	—	—
Kanton Neustadt	—	807	7	91	72			2239	2	2502	—	1993	32
id. Dürkheim	—	550	26	122	111			4333	15	987	31	1766	6
	—	1357	33	213	183			6572	17	3489	31	3759	38

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
70	—	150	37	60	—	132	—					18	37			—	—	19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30,
50	—	109	57	48	—	106	24					3	33			—	—	31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41 be-
10	—	10	—	10	—	10	—					—	—			—	—	zeichneten Gemeinden wurden aus den
120	—	126	14	100	—	126	14					—	—			—	—	betreffenden Gemeindekassen unterstützt
—	—	134	21	—	—	134	21					—	—			—	—	und denselben aus dem Forststraffonde
9	—	9	—	9	—	9	—					—	—			—	—	Holz angeschafft.
11	—	48	37	11	—	48	37					—	—			—	—	In den sub 3, 4, 9, 10, 12, 23,
67	—	123	9	67	—	120	—					3	9			420	—	24, 25, 32, 37, 48 verzeichneten Ge-
18	—	58	34	18	—	58	34					—	—			—	—	meinden wird theils Gabholz vertheilt,
118	—	239	28	100	—	230	—					9	28			2200	—	theils genießen die Bewohner ausge-
2	—	62	27	2	—	62	27					—	—			—	—	dehnte Berechtigungen in Staatswal-
28	—	81	19	28	—	81	49					—	—			—	—	dungen. Jedoch wurden die Bedürf-
200	—	424	24	300	—	347	11					77	13			3000	—	tigen auch in diesem Jahre wieder
18	—	59	7	18	—	59	7					—	—			—	—	nach Erforderniß unterstützt.
43	—	96	45	43	—	96	45					—	—			—	—	
5725	—	7086	52	5575	—	6656	7					430	45			209720	—	
Neustadt.																		
16	—	235	—	16	—	235	—					—	—			—	—	
19	—	19	—	19	—	19	—					—	—			—	—	
8	—	8	—	8	—	8	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			—	—	
50	—	147	20	50	—	147	20					—	—			—	—	
25	—	244	—	25	—	239	6					4	54			—	—	
80	—	185	34	73	—	179	24					6	10			400	—	
30	—	108	20	25	—	108	20					—	—			—	—	
330	30	650	7	594	—	572	19					77	48			—	—	
6	—	152	—	6	—	152	—					—	—			—	—	
98	—	98	—	90	—	98	—					—	—			—	—	
403	32	514	37	400	—	446	27					68	30			—	—	
6	—	152	—	6	—	152	—					—	—			—	—	
103	18	261	48	60	—	242	37					19	11			633	—	
70	—	169	20	70	—	169	20					—	—			—	—	
37	—	37	12	35	—	34	12					3	—			55	—	
3202	29	3202	29	3103	—	3186	17					16	12			13400	—	
27	—	246	3	27	—	246	3					—	—			—	—	
165	20	165	20	165	20	156	17					9	3			—	—	
30	—	138	4	30	—	138	4					—	—			—	—	
4687	9	6734	31	4801	34	6529	46					204	48			14488	—	
5725	—	7086	52	5575	—	6656	7					430	45			209720	—	
10412	9	13821	26	10379	34	13185	53					635	33			224208	—	

(Fortsetzung folgt.)

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 18. Juni l. J. nachbenannte Personen im Landcommissariatsbezirke Bergzabern zu Bürgermeistern und resp. Adjunkten der Gemeinden dieses Bezirkes ernannt, nämlich:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Annweiler.	
Annweiler und Sarnstall	Mühlhäuser, Heinrich	I. Mattern, Friedrich
id.	id.	II. Bartz, Peter
Bindersbach	id.	Vogt, Joseph
Albersweiler	Regula, Konrad	Braun, Johannes
St. Johann	id.	Krämer, Heinrich
Dernbach	Rung, Andreas	Grünewald, Johann
Eusserthal	Schlageter, Paul	Hauck, Georg
Gossersweiler	Seiter, Andreas	Sarter, Andreas
Silz	id.	Daniel, Johann
Stein	id.	Ehrhardt, Peter
Völkersweiler	id.	Hammer, Simon
Gräfenhausen	Bäcker, Heinrich der Alte	Koch, Joseph
Queichhambach	id.	Holler, Nicolaus
Ramberg	—	—
Rinnthal	Matz, Johann I.	Sieß, Jacob
Schwanheim	Kerner, Peter d. A.	Hammer, Georg Philipp
Lug	id.	Memmer, Johann Paul
Spirkelbach	Rapp, Daniel	Baumann, Philipp
Vorderweidenthal	Puster, Valentin d. A.	Wagner, Marx
Darstein	id.	Christmann, Jacob
Dimbach	id.	Funk, Jacob
Oberschlettenbach	id.	Sengling, Friedrich
Waldrohrbach	Bauer, Friedrich	Wiedmann, Leonhard
Münchweiler	id.	Wegmann, Franz
Waldhambach	id.	Kugler, Paul
Wernersberg	Dienes, Johann	Graf, Thomas
Wilgartswiesen	Eschlimann, Friedrich	Jung, David d. A.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
II. Kanton Bergzabern.		
Bergzabern	Juncker, Gottfried	I. Jäger, Wilhelm
id.	id.	II. Nolding, Karl
Appenhofen	Wissing, Michael	Hoffmann, Jacob
Barbelroth	Hechler, Johannes	Benzinger, Georg Jacob
Billigheim	Hauck, Johann Jacob	Völker, Daniel der 4.
Birkenhördt	Müllecker, Johann	Seibert, Johann
Böllenborn	id.	Landherr, Michael
Blankenborn	id.	Gärthöffner, Nicolaus
Dierbach	Wüst, Friedrich Peter	Wüst, Friedrich Jacob II.
Dörrenbach	Gander, Georg	Klein, Friedrich
Gleiszellen-Gleishorbach	Wendecker, Franz Joseph	Fick, Johann
Hergersweiler	Hey, Peter	Kehrt, Johann Georg
Heuchelheim	Lugenbühl, Johann Georg	Pfirrmann, Jacob
Ingenheim	Schau, Konrad	Dahm, Johann Georg
Kappellen	Stoffel, Adam	Heintz, Peter
Kapsweyer	Baumgarten, Jacob	Röhrig, Kaspar
Klingen	Engel, Johann	Kreis, Jacob
Klingenmünster	Hoffmann, Michael	Decker, Peter
Mühlhofen	Wiedrig, Jacob d. A.	Reuter, Johann I.
Niederhorbach	Klein, Friedrich Jacob	Lambach, Jacob
Niederotterbach	Fleckstein, Johann	Gast, Martin
Oberhausen	Bens, Johann	Darstein, Nicolaus
Oberotterbach	Reutz, Friedrich	Seibel, Georg
Pleisweiler-Oberhofen	Becker, Friedrich Jacob I.	Jung, Johann Georg
Rechtenbach	Hänling, Wendel	Altschuh, Sebastian
Rohrbach	Becker, Johann	Pfiester III., Valentin
Schweigen	Theilmann, Peter der Junge	Dauber, Johann
Schweighofen	Masset, Karl	Neufeld, Johann
Steinfeld	Henrich, Franz	Rist, Adam
Polizei-Adjunkten.		
Sarnstall, Gemeinde Annweiler		Seebach, Johann
Hermersbergerhof, Gemeinde Wilgartswiesen		Engelhardt, Wilhelm
Speyerbrunn, id.	id.	Posse, Christian
Hofstätten, id.	id.	Wittmer, Joseph

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1843, wurden für den Landcommissariatsbezirk Pirmasens nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Dahn.	
Bruchweiler-Bärenbach	Burkhard, Johannes, des Joh. Georg	Burkhard, Johannes des Theobald
Bundenthal	Schlick, Joseph	Müller, Joseph
Busenberg	Müller, Johann	Korn, Johann senior
Schindhardt	id.	Schehl, Johann Adam
Dahn	Lambert, Ludwig	Fournier, Franz Joseph
Erfweiler	Keller, Johannes	Schehl, Johann Adam
Erlenbach	Kuntz, Peter junior	Stadelmann, Joseph
Bobenthal	id.	Keller, Johannes
Niederschlettenbach	id.	Kuntz, Joseph
Fischbach	Dreyer, Christian	Hochfleisch, Joseph
Ludwigswinkel	id.	Orth, Georg
Hauenstein	Hauck, Adam	Seibel, Bernhard
Hinterweidenthal	Kustes, Adam	Disqué, Jacob
Rumbach	Görtler, Friedrich	Jacky, Friedrich
Rothweiler	id.	Brubach, Heinrich Jacob
Schönau	Mischler, Wendel	Schuhmacher, Philipp
Hirschthal	id.	Binz, Heinrich
	II. Kanton Pirmasens.	
Eppenbrunn	Jung, Jacob	Schatz, Franz
Fehrbach	Kehrer, Peter	Mayer, Joseph
Lemberg	Becker, Adam	Kuntz, Georg Heinrich
Münchweiler	Hüther, Daniel	Leininger, Franz Joseph
Ruppertsweiler	id.	Leibrock, Daniel
Höheischweiler	Bißbort, Georg Jacob	Wick, Jacob der Junge
Hengsberg	id.	Pfeiffer, Joseph
Hohmühlbach	id.	Buchheit, Adam
Münschweiler	id.	Scheiber, Valentin
Winschberg	id.	Müller, Heinrich
Rodalben	Goenen, Karl	Meisinger, Jacob
Donsieders	id.	Pfersdorf, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Simten	Hunsiker, Heinrich	Kuntz, Adam
Erlenbrunn	id.	Koch, Daniel
Höh- und Thalfröschen	Gölter, Jacob	Justus, Christian
Thaleischweiler	id.	Greiner, Karl
Schweix	Schantz, Anton	Bauer, Matheis
Hilst	id.	Jung, Joseph
Trulben	Cölsch, Nicolaus	Kupper, Johann
Kröppen	id.	Mistler, Martin
Vinningen	Ring, Raimund	Kölsch, Peter der I.
Gersbach	id.	Mörschel, Karl
Winzeln	id.	Schindeldecker, Heinrich
III. Kanton Waldfischbach.		
Clausen	Germann, Franz	Lambrecht, Franz Joseph
Heltersberg	Mang, Michael	
Geiselberg	id.	Hauck, Heinrich
Herschberg	Heintz, Nicolaus	Arzt, Peter junior
Höheinöd	Mattil, Valentin	Brügel, Michael
Hermersberg	Bold, Johann Adam I.	Nutz, Peter Adam
Horbach	id.	Bold, Peter
Leimen	Boldorff, Georg	Cronauer, Nicolaus
Merzalben	Rebholz, Jacob	Neuburger, Johannes
Saalstadt	Weis, Michael der Weber	Kiefer, Adam, Michels Sohn
Schopp	Wagner, Nicolaus	Kettenring, Peter Adam
Schmalenberg	Beinbrech, Adam d. A.	Wagner, Peter
Waldfischbach	Schaaf, Heinrich senior	Krauch, Michael
Burgalben	id.	Ruck, Heinrich
Steinalben	id.	Juner, Peter
Wallhalben	Bender, Adam senior	Woll, Jacob
Hettenhausen	id.	Kiefer, Jacob
Schauerberg	id.	Briegel, Adam
Zeselberg	Stork, Franz	Briegel, Michael
Harsberg	id.	Keßler, Daniel
Weselberg	id.	Keßler, Johann

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Polizei-Adjunkten.		
Lauterschwan, Gemeinde Erlenbach		Engel, Georg
Petersbächel, Gemeinde Fischbach		Wolf, Jacob
Gebüg, Gemeinde Schönau		Jacky, Peter
Langmühle, Gemeinde Lemberg		Groß, Ludwig
Lemberger Glashütte, Gemeinde Lemberg		Greiner, Friedrich
Salzwoog, Gemeinde Lemberg		Kettenring, Jacob
Kettrichhof, Gemeinde Lemberg		Faust, Konrad
Dusenbrücken, Gemeinde Nünschweiler		Müller, Heinrich
Petersberg, Gemeinde Rodalben		Kölsch,
Hochstellerhof, Gemeinde Trulben		Adam, Christian
Imsbacherhof, Gemeinde Trulben		Maus, Peter

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. Juni 1843 den Gemeinderath Michael Ritter d. A. zum Bürgermeister, und den Gemeinderath Johann Adam Klein zum Adjunkten der Gemeinde Ramberg, für die Periode $18\frac{43}{48}$, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Juni 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101 ⅛	101 ⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.		668
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	93 ⅛	92 ⅛
" " Obligationen à 4 % .		102 ⅛

Berichtigung.

Im Amtsblatte Nro. 31, Seite 264, zweite Spalte, Zeile 3, von oben (Position Dienstesnachrichten) Statt Bruck, lese Bruch.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 3. Juli 1843.

Inhalt:

Gemeinde- und Stiftungsforstwesen in der Pfalz. — Diesjährige Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission. — Aufhebung der Bürgermeisterei St. Julian. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. (Fortsetzung.) — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst in der Pfalz pro 18$^{43}/_{44}$.

Ex off. № 13798 J. pr. den 17. Juni 1843.

(Das Gemeinde- und Stiftungsforstwesen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, Amtsblatt №. 44, wurde die nachstehend abgedruckte Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18\frac{43}{44}$ aufgestellt und die betreffenden Königl. Rentämter werden hiermit angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse für das vorige Jahr, die für die einzelnen Gemeinden berechneten Beträge rückzuerheben, wie dieses durch diesseitige Verfügung vom 3. August v. J. №. Exh. 12,356 Y. im 5. Absatze vorgeschrieben ist. Die berechneten Functionszulagen der Aerarial-Revierförster sind eben so von den betreffenden Königl. Rentämtern zu erheben und an die betheiligten Königl. Revierförster auf jene Weise auszubezahlen, wie dies die Vertheilungsliste in der Spalte „Bemerkungen“ angibt; die hierbei sich ergebenden Ueberschüsse einzelner Rentämter aber, die vorerst in Kasse zu behalten, um pro $18\frac{43}{44}$ den Gemeinden zu Gute gerechnet zu werden, resp. von den Ausgaben dieses Jahres in Abzug zu kommen. Die Königl. Landcommissariate haben die betreffenden Gemeinden zur Zahlung der denselben berechneten Besoldungs- und Pensionsbeiträge so wie der Functionszulagen anzuweisen.

Ueber die Vertheilung selbst ist Folgendes zur Nachricht zu bemerken:

1. Für das abgelaufene Etatsjahr $18\frac{43}{44}$ mußten noch bei allen Gemeinden die früheren Flächengrößen in Rechnung gezogen werden, da die Katasterflächen, welche zwar von mehreren Gemeinden schon vorliegen, für viele andere noch nicht festgestellt sind.
2. Nach diesen ältern Flächen beträgt die Gesammtmasse aller im Kreise liegenden Gemeinde- und Stiftungswaldungen excl. der ungetheilten Staats-

waldungen pro 184½ 248,956 Tagwerke, von diesen liegen in Aerarial-Revieren 62,348 Tagwerke und die Communal-Reviere und Forsteien bilden 186,608 Tagwerke.

3. Nach den rentamtlichen Rechnungen wurden für Besoldungen und andere Regiekosten, über Abzug des von dem Königl. Aerar geleisteten Zuschusses von jährlich 2500 fl. im Ganzen 25,756 fl 38 Xr. ausbezahlt und es trifft sohin auf ein Tagwerk jener Waldungen, welche die Communal-Reviere und Forsteien bilden, ein Beitrag von 8,281520 Xr. welcher Maaßstab der Repartition zum Grunde gelegt wurde.

4. Für Pensionen und Alimentationen des Communal-Forstpersonals und ihrer Relikten, so wie für Perceptionskosten wurden nach den rentamtlichen Rechnungen 9234 fl 54 Xr. 3 ₰ verausgabt und es trifft nebstdem auf ein Tagwerk aller im Kreise liegenden Gemeinde- und Stiftungswaldungen 2,225673 Xr., welcher Maaßstab der Repartition zum Grunde gelegt wurde.

5. Für die in Aerarial-Revieren liegenden 62,348 Tagwerke Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurde, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, derselbe Ansatz per Tagwerk von 8,281520 Xr., wie er sich zu den Besoldungen berechnet, auch für die Functionszulagen angenommen, wonach sich die im Ganzen von den Gemeinden und Stiftungen zu entrichtenden Functionszulagen auf die Summe von 8605 fl. 36 Xr. 1 ₰ berechnen, von welcher aber, nach den bestehenden Verordnungen, pro 184½ nur 6731 fl 59 Xr. an die Aerarial-Revierförster ausbezahlt werden; der Ueberschuß von 1873 fl 37 Xr. 1 ₰, welcher durch die Zutheilung der Gemeindewaldungen zu Aerarial-Revieren erscheint, kommt den Gemeinden pro 184⅔ zu Gute.

6. Da die Ausgaben für Besoldungen und Pensionen einiger Rentämter mehr, die andrer weniger betragen, als die Beiträge der in ihren Amtsbezirk ressortirenden Gemeinden ausmachen, so war eine Verschiebung der Gemeinden, wie sie die schon vorher angezogene diesseitige Verfügung vom 3. August v. J. № 12,356 Y. im 5. Absatze vorsieht und die Bestimmung der Zahlung von ein und derselben Gemeinde an zwei verschiedene Rentämter nicht zu umgehen.

7. Da alle jene Gemeinden, welche, anstatt der Besoldungsbeiträge, die sich gleich hoch berechnenden Functionszulagen an die Aerarial-Revierförster zu bezahlen haben, diese Zulage an jene Rentämter entrichten müssen, bei welchen die ihre Waldungen überwachende Königl. Revierförster ihre Gehälter beziehen, so tritt der Fall ein, daß derartige Gemeinden an ein Rentamt blos allein Functionszulagen und an ein anderes nur Pensionsbeiträge zu entrichten haben. Um nun die Rechnung klar zu machen, gleichzeitig aber auch in der Summe keine größere als die wahre Waldfläche zu erhalten, wurden in einem solchen Falle sowohl bei den Functionszulagen als bei den Pensions-Beiträgen die Flächen der Waldungen vorgetragen, bei den Functionszulagen aber mit gesperrter Schrift gedruckt und außer Addition gelassen.

Die Königl. Landcommissariate und Rentämter sind mit dem schleunigen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

Speyer, den 14. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Alwens.

Schalk, coll.

Ad 14310 J. pr. den 28. Juni 1843.

(Die diesjährige Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Commission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Artikel 86, 88 und 90 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831, dann auf den Supplementar-Artikel XIV. hiezu (Amtsblatt 1842, S. 31) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer unter den Rheinufer-Staaten getroffenen Abrede die diesjährige Versammlung der Rheinschiffahrts-Central-Commission am 15. August d. J. auf die Dauer eines Monates stattfinden wird.

Speyer, den 28. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 14137 J. pr. den 28. Juni 1843.

(Die Aufhebung der Bürgermeisterei St. Julian betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterfertigten Stelle vom Heutigen, wurde die Bürgermeisterei St. Julian, Landcommissariats Kusel, aufgehoben, und die Gemeinden St. Julian-Obereisenbach und Eschenau mit der Bürgermeisterei Ulmet vereinigt.

Speyer, den 26. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Kanton													
Bobenthal	15	1	1	1	1	—	—						
Bruchweiler	13	4	6	8	6	3	2						
Bundenthal	12	2	8	8	2	—	—						
Busenberg	9	8	3	14	4	4	3						
Dahn	2	—	1	25	24	7	5						
Erfweiler	23	15	4	6	5	3	2						
Erlenbach	3	2	1	2	1	—	—						
Fischbach	4	3	4	4	3	—	—						
Hauenstein	4	5	3	14	11	16	9						
Hinterweidenthal	—	—	—	—	—	—	—						
Rumbach	—	—	1	—	—	—	—						
Schindhard	4	6	1	16	8	3	—						
Schönau	—	—	—	—	—	—	—						
Hirschthal	2	4	—	—	—	—	—						
Ludwigswinkel	3	2	1	6	7	4	3						
Niederschlettenbach	12	2	3	4	4	—	—						
Rothweiler	—	—	1	—	—	—	—						
Total	106	54	38	108	76	40	24						
Kanton													
Donsieders	24	6	9	12	6	—	—						
Eppenbrunn	—	—	2	—	—	—	—						
Erlenbrunn	—	2	1	4	3	—	—						
Fehrbach	10	4	6	11	8	5	5						
Fröschen	—	7	6	9	10	4	5						
Gersbach	3	—	—	5	—	—	—						
Hengstberg	—	1	1	—	—	—	—						
Hilst	4	6	—	—	—	—	—						
Höheischweiler	—	2	1	—	—	—	—						
Hohmühlbach	—	—	3	—	—	—	—						
Kröppen	5	7	2	—	—	—	—						
Lemberg	6	4	10	18	20	9	9						
Münchweiler	3	2	3	6	4	—	—						
Münschweiler	—	4	2	2	—	—	—						
Pirmasens	34	94	45	20	22	10	10						
Rodalben	52	39	—	44	35	—	—						
Ruppertsweiler	6	—	—	3	9	—	—						
Schweix	6	8	2	—	—	—	—						
Simten	—	4	2	8	7	—	—						

Pirmasens.

Einnahmen		Ausgaben		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	Activ-Ausstände	Passiv-Ausstände	Activrest	Defizit		
fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr	
Dahn.									
254 36	249 14	232 22	150 22			98 52	—	100	1. Gegenwärtige Uebersicht wurde auf den Grund der definitiv abgeschlossenen Armenpflegschafts-Rechnungen für das Jahr 1842 aufgestellt.
207 32	200 41	197 56	14 32			186 9	—	—	
340 51	319 29	333 24	237 52			81 37	—	75	
355 8	358 25	322 12	208 28			149 57	—	—	
485 1	402 23	459 48	237 20			165 3	—	450	
188 15	249 51	184 16	184 19			65 32	—	100	2. Auch in diesem Jahre fanden Distriktsplenar-Versammlungen nicht statt, da die wenigen Anstände, welche sich hie und da bei Armenpflegschaften ergeben haben, durch schriftliche Verhandlungen und darauf erfolgte Beschlüsse des Königl. Landcommissariats beseitigt wurden.
146 36	141 11	131 40	100 46			40 25	—	—	
291 45	292 11	279 —	244 42			47 29	—	240	
301 3	298 57	282 —	175 33			123 24	—	—	
109 16	170 20	108 55	138 —			32 20	—	220	
95 51	106 8	49 —	16 34			89 34	—	50	
389 27	420 47	346 24	119 57			300 30	—	—	
226 18	262 19	224 20	191 58			67 21	—	370	
179 27	191 1	154 20	10 36			180 25	—	80	
243 55	252 53	224 10	184 39			67 56	—	150	
248 36	215 46	239 50	189 31			26 15	—	—	
57 7	49 8	45 26	49 55			— —	47	—	
4121 10	4175 46	3818 3	2453 24			1723 9	47	1835	
Pirmasens.									
132 15	148 12	115 —	51 58			96 14		—	3. Im Laufe dieses Jahres 1842 konnten ebenfalls wieder von den vorhandenen Ueberschüssen nachbenannte Summen zu Capital angelegt werden, als:
211 39	272 3	191 10	135 29			136 34		100	
124 49	138 29	97 12	53 13			85 16		—	
61 47	83 25	57 —	67 18			16 7		—	
125 49	147 11	120 52	60 49			86 22		—	
104 49	121 1	57 21	68 18			52 43		—	
75 40	83 29	57 16	50 16			33 13		—	
127 22	139 51	125 18	50 57			88 54		—	
71 33	69 25	41 24	24 11			45 14		—	
52 38	48 57	46 19	4 40			44 17		—	
67 18	69 35	53 36	49 50			19 15		—	
261 25	271 4	260 32	236 3			35 1		175	
100 29	111 14	93 40	96 49			14 25		—	
43 39	42 31	42 47	37 48			4 43		—	
2428 36	2383 3	2263 13	1897 9			485 54		717	
185 34	190 21	142 —	167 8			23 13		—	
90 21	94 33	88 3	58 9			36 24		—	
134 26	151 59	131 16	98 6			56 53		—	
251 51	266 38	216 15	69 32			197 20		62	

I. Kanton Dahn.

a) Bobenthal	100 fl	— Xr
b) Budenthal	75 „	— „
c) Dahn	50 „	— „
d) Fischbach	140 „	— „
e) Hinterweidenthal	120 „	— „
f) Ludwigswinkel	50 „	— „
g) Schönau	120 „	— „

II. Kanton Pirmasens.

a) Eppenbrunn	100 fl	— Xr
b) Lemberg	100 „	— „
c) Trulben	89 „	57 „
d) Winningen	40 „	— „
e) Winzlen	60 „	— „
Zusammen	1011 fl	57 Xr

und es hat sich der Kapitalstock, welcher am Ende des Jahres 1841 2131 „ — „ betrug, erhöht auf: 3178 „ 57 „

An diesem Kapitalstocke participiren nachbenannte Armenpflegen, als:

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen		Schülerinen	fl.	x.	fl.	x.	fl.	x.
Thaleischweiler	—	10	8	20	10	8	6						
Truben	6	9	5	—	—	—	—						
Vinningen	—	4	1	8	4	—	—						
Windsberg	3	1	—	3	—	—	—						
Winzlen	—	8	2	2	2	—	—						
Total	162	222	111	175	140	36	35						
Kanton													
Burgalben	10	18	7	12	7	3	5						
Clausen	—	—	—	—	—	—	—						
Geiselberg	—	3	—	—	—	—	—						
Harsberg	1	4	1	—	—	—	—						
Heltersberg	—	—	2	5	5	—	—						
Hermersberg	6	4	2	6	7	2	3						
Herschberg	4	12	9	4	4	—	—						
Hettenhausen	—	—	—	—	—	—	—						
Höheinöd	53	14	15	34	29	9	13						
Horbach	7	17	5	10	11	6	4						
Leimen	—	—	—	3	2	2	4						
Merzalben	2	4	3	2	3	—	—						
Saalstadt	—	—	—	—	1	—	—						
Schauerberg	—	3	—	—	—	—	—						
Schmalenberg	—	—	—	—	—	1	—						
Schopp	—	2	—	—	1	—	—						
Steinalben	—	1	3	1	1	1	—						
Waldfischbach	—	5	4	20	12	9	7						
Wallhalben	—	—	—	—	—	—	—						
Weselberg	—	1	2	—	—	—	—						
Zeselberg	—	3	2	—	—	—	—						
Total	83	81	55	97	83	33	36						
Kanton Dahn	106	54	38	108	76	40	21						
„ Pirmasens	162	222	111	175	140	36	35						
„ Waldfischbach	83	81	55	97	83	33	36						
Hauptsumme	351	357	204	380	299	109	93						

Unter dieser Gesammtsumme befindet sich auch derjenige Antheil ad 240 fl., welcher den Gemeinden des Landescommissariats-Bezirkes

I. Kanton Dahn.

a) Ludwigswinkel 10 fl. — kr.
b) Schönau 25 „ — „

II. Kanton Pirmasens.

a) Münchweiler 10 fl. — kr.
b) Münschweiler 6 „ — „
c) Pirmasens 72 „ — „
d) Rodalben 7 „ — „
e) Simten 44 fl. — kr.
f) Thaleischweiler 6 „ — „

III. Kanton Waldfischbach.

a) Burgalben 15 fl. — kr.
b) Herschberg 20 „ — „
c) Horbach 15 „ — „
d) Merzalben 10 „ — „

Gleiche Summe 240 fl. — kr.

5. Die Ueberschüsse der Kantonalforststrafgelder vom Jahre 18⁴⁄₅, und zwar:

a) des Kantons Dahn mit 1224 fl. 8 kr.
b) „ „ Pirmasens „ 1426 „ 32 ½ „
c) „ „ Waldfischbach „ 186 „ 6 ½ „

Zusammen 2836 fl. 47 kr.

wurden unter die hiezu berechtigten Ge-

Digitized by Google

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz. Activrest fl.	kr.	Bilanz. Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.
174	12	203	41	172	40	126	54										
226	2	242	32	207	16	147	32					76	47			—	—
182	9	209	—	154	16	90	50					93	—			89	37
32	39	31	26	32	20	29	22					118	10			90	—
175	52	199	17	114	46	114	43					2	4			—	—
3180	54	3723	1	1916	55	3787	21					84	34			110	—
												1935	37			1343	37

Waldfischbach.

59	40	66	15	58	58	85	22					—	—	19	7		
88	17	88	17	87	30	38	30					—	—	—	—		
66	21	93	35	65	42	45	36					47	49	—	—		
39	15	36	18	38	10	20	42					15	36	—	—		
161	39	235	53	157	—	213	53					40	—	—	—		
110	6	126	35	96	28	73	21					53	14	—	—		
178	30	176	36	137	18	89	18					87	38	—	—		
102	33	99	33	56	20	56	21					43	12	—	—		
82	23	114	42	81	40	95	20					19	22	—	—		
72	15	82	30	67	16	68	6					11	44	—	—		
27	18	26	26	26	40	13	—					13	26	—	—		
57	45	50	5	49	—	23	44					26	21	—	—		
46	37	41	31	42	16	22	22					22	32	—	—		
70	39	69	32	59	10	19	22					50	10	—	—		
124	20	171	39	124	20	171	2					—	37	—	—		
109	8	122	21	109	8	78	22					43	59	—	—		
18	35	18	20	17	34	1	13					16	37	—	—		
270	—	232	23	269	17	239	23					—	—	27	—		
272	28	268	30	262	16	62	2					206	18	—	—		
32	20	27	29	32	14	22	38					4	51	—	—		
33	14	30	28	34	10	29	4					1	24	—	—		
2025	55	2203	14	1893	17	1491	11					758	7	46	7	—	—
4121	10	4173	46	3818	3	2453	24					1723	9	—	47	1833	—
5180	54	5723	1	4916	55	3787	24					1935	37	—	—	1343	37
2025	55	2203	14	1893	17	1491	11					758	7	46	7	—	—
[illegible]	59	[illegible]	58	[illegible]	15	7731	39					4116	53	46	54	3178	37

Resultate
der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

I. Kanton Dahn.

a) Bobenthal	100 fl.	— kr.
b) Bundenthal	75 „	— „
c) Dahn	450 „	— „
d) Erfweiler	100 „	— „
e) Fischbach	240 „	— „
f) Hinterweidenthal	220 „	— „
g) Hirschthal	80 „	— „
h) Ludwigswinkel	150 „	— „
i) Rumbach	50 „	— „
k) Schönau	370 „	— „

II. Kanton Pirmasens.

a) Eppenbrunn	100 fl.	— kr.
b) Lemberg	175 „	— „
c) Pirmasens	717 „	— „
d) Simten	62 „	— „
e) Trulben	89 „	57 „
f) Vinningen	90 „	— „
g) Winzlen	110 „	— „
Gleiche Summe	3178 fl.	57 kr.

In den Budjets pro 1843, welche ebenfalls definitiv abgeschlossen und den Armenpflegschaftsräthen hinausgegeben sind, wurden in mehreren derselben mit Rücksicht auf die erforderlichen Ausgaben ebenfalls wieder die sich ergebenden Ueberschüsse zu Kapital-Anlegungen bestimmt.

4. Außer der nach der gegenwärtigen Haupt-Zusammenstellung sich berechnenden Gesammtausgabe von 7731 fl. 59 kr. wurden noch folgende Beträge, welche in gegenwärtiger Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützungen an Arme geleistet:

a) aus der Cabinetskasse Sr. Majestät des Königs . .	150 „	— „
b) aus dem prot. Kirchenalmosenfonde Pirmasens .	135 „	55 „
c) aus dem prot. Kirchenalmosenfonde Lutherbrunn	25 „	— „

wonach eine Gesammtausgabe von 8042 fl. 54 kr. sich ergibt.

Pirmasens aus dem Kreisalmosenfonde pro 18⁴⁄₄ geleistet wurde, und es haben hiervon nachbenannte Gemeinden im Laufe des Jahres 1842 vertheilt. Diese Summen sind jedoch bei den nebengenannten einzelnen Gemeinden und ebenso die hiefür saugehabten Ausgaben für Brennmaterial (welches letztere gehörig unter die Armen vertheilt wurde) in Ausgabe vorgetragen, und es bleiben als Reservefonds die Ueberschüsse pro 18⁴⁄₄, welche im Laufe des Jahres 1843 vertheilt werden und folgende Summen betragen:

a) Kanton Dahn		781 fl.	10½ kr.
b) „	Pirmasens	1372 „	54½ „
c) „	Waldfischbach	561 „	55½ „
	Zusammen	2715 fl.	42 kr.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. Juni l. J. nachbenannte Personen im Landcommissariatsbezirke Germersheim zu Bürgermeistern und resp. Adjunkten der Gemeinden dieses Bezirkes ernannt, nämlich:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Germersheim.	
Freisbach	Ruff, Konrad	Becker, Jacob Peter
Germersheim	Schmitt, Georg	Vollmer, Michael, 1. Adj.
id.	—	Lemmert, Paul, 2. Adj.
Hördt	Fischer, Johann Jacob	Liebel, Valentin
Knittelsheim	Doll, Jacob	Märdian, Philipp
Leimersheim	Horn, Georg Adam	Ulrich, Georg Adam, Poliz.-Adj.
Kuhardt	id.	Hamburger, Johann Georg
Lingenfeld	Gutting, Franz	Gutting, Mathias
Neupfotz	Hammer, Johann Georg II.	Malthaner, Georg Michael
Niederlustadt	Türks, Christian	Sager, Herrmann
Oberlustadt	Gamber, Johann	Butz, Georg Adam
Ottersheim	Seither, Valentin	Gutting, Johann der Alte
Schwegenheim	Bär, Heinrich	Weiß, Jacob
Sondernheim	Moos, Daniel	Bühn, Johann
Weingarten	Schäfer, Georg	Heilweck, Franz Jacob
Westheim	Haaf, Andreas	Batteiger, Johann III.
Zeiskam	Frey, Konrad	Weber, Peter.
	II. Kanton Candel.	
Berg	Scherrer, Franz	Mayer, Joseph der J.
Neulauterburg	id.	Weigel, Johann, Poliz.-Adj.
Büchelberg	Dudenhöffer, Peter Anton	Rinnert, Georg
Erlenbach	Weidner, Wilhelm	Runck, Adam
Freckenfeld	Burg, Johann	Keppel, Michael
Hagenbach	Schneider, Xaver	Kunz, Johann III.
Hatzenbühl	Werling, Georg der Junge	Schringer, Joseph
Hayna	Weigel, Jacob der 3.	Weigel, Johann Franz
Jockgrim	Schwein, Joseph	Gruber, Johann Martin
Kandel	Groß, Heinrich	Keppel, Friedrich, 1. Adj.
id.	id.	Häußler, Michael, 2. Adj.
Minderslachen	id.	Körber, Carl, Poliz.-Adj.
Minfeld	Beyer, Philipp Jacob	Schäfer, Jacob
Neuburg	Ertel, Ludwig	Zoller, Valentin
Pfortz	Weiß, Valentin der Alte	Wetzel, Valentin
Rheinzabern	Orth, Johann Adam	König, Georg
Rülzheim	Harder, Joseph	Kunz, Andreas, 1. Adj.
id.	id.	Johann, Johann Adam, 2. Adj.
Schaidt	Eckert, Johann	Mohler, Peter
Scheibenhardt	Wagner, Franz Joseph	Starck, Anton
Steinweiler	Hauck, Johann der Alte	Schweickert, Adam
Vollmersweiler	Becker, Michael	Flick, Mathäus
Winden	Burg, Ludwig	Petillon, Isaack
Wörth	Stieber, Zacharias	Beyerle, Georg Peter

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 33

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

in der Pfalz

pro 18⁴¹/₄₂.

Rentamt Annweiler.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Arrarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	Die Zahlung hat zu geschehen mit			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p		ℳ	Xr	p	
Albersweiler	1887	260	27	1	70	—		—	—		330	27	1	Annweiler	330	27	1	
Annweiler	4039	560	14	3	150	31		—	—		710	48	3	id.	710	48	3	
Darstein	180	—	—		6	40	2	—	—		6	40	2	id.	6	40	2	
Dimbach	11	—	—		—	24	3	—	—		—	24	3	id.	—	24	3	
Dörrenbach	302	41	44		11	12	1	—	—		52	33	1	id.	52	33	1	
Gossersweiler	250	—	—		9	16	2	—	—		9	16	2	id.	9	16	2	
Gräfenhausen	744	102	41	2	27	35	3	—	—		130	17	1	id.	130	17	1	
Lug	120	—	—		4	27		—	—		4	27		id.	4	27		
Münchweiler	50	—	—		1	51	1	—	—		1	51	1	id.	1	51	1	
Oberschlettenbach	13	—	—		—	29		—	—		—	29		id.	—	29		
Queichhambach	418	57	41	2	15	30	1	—	—		73	11	3	id.	73	11	3	
Ramberg	859	118	33	3	31	51	3	—	—		150	25	2	id.	150	25	2	
Rinnthal	1258	173	38		46	39	3	—	—		220	17	3	id.	220	17	3	
Schwanheim	21	—	—		—	46	2	—	—		—	46	2	id.	—	46	2	
Spirkelbach	951	—	—		35	24	3	131	40	2	167	3	3	id.	167	3	3	
Stein	170	—	—		6	18	1	—	—		6	18	1	id.	6	18	1	
Völkersweiler	15	2	4		—	33	1	—	—		2	37	1	id.	2	37	1	
id.	111	—	—		5	13	3	—	—		5	13	3	id.	5	13	3	
Vorderweidenthal	616	—	—		23	57	2	—	—		23	57	2	id.	23	57	2	
Waldhambach (Kirchenwald)	14	—	—		—	41		1	36	3	2	27	3	id.	2	27	3	
Waldrohrbach (Kirchenwald)	21	—	—		—	58	1	3	19	3	4	13		id.	4	13		
Wernersberg	161	22	13	1	5	38	1	—	—		28	11	2	id.	28	11	2	
Wilgartswiesen	3044	—	—		112	54	3	420	6	2	533	1	1	id.	533	1	1	
Birkweiler	730	100	43	2	27	4	3	—	—		127	50	1	id.	127	50	1	
Siebeldingen	1143	157	43	2	42	24		—	—		200	9	2	id.	200	9	2	
Frankweiler *)	233	32	9	2	8	38		—	—		40	47	2	id.	40	47	2	
Hauenstein	450	—	—		—	—		62	6	2	62	6	2	id.	62	6	2	
Eschbach	320	—	—		—	—		44	10		44	10		id.	44	10		
Ilbesheim	318	—	—		—	—		43	33	2	43	33	2	id.	43	33	2	
Leinsweiler	190	—	—		—	—		26	13	2	26	13	2	id.	26	13	2	
Wolmesheim	227	—	—		—	—		31	20		31	20		id.	31	20		
Summa Rentamt	17447	1629	55	2	617	9	1	764	47		3041	51	3	Annweiler	3041	51	3	

Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eignen Rechnung auf
Cap. I. 1876 ℳ 34 Xr
Cap. II. u. III. 566 ℳ 30 Xr 3 p
2443 ℳ 4 Xr 3 p
Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf

	ℳ	Xr	p
Besoldung	1629	55	2
Pension	647	9	1
	2277	4	3

Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 166 — —
Daher gleiche Summa 2443 4 3
Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 764 ℳ 47 Xr
Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu

	ℳ	Xr	p
Hauenstein	300	—	—
Bindersbach	150	50	3
	450	50	3

Bleibt Rest 313 56 1 welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 4% in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamt in Rechnung. Vide Rentamt Kaiserslautern.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Rentamt Bergzabern.																		Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl Xr Cap. II. u. III. 780 10 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl Xr p Besoldung 428 15 3 Pension 351 54 1 Gleiche Sma 780 10 – Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 1323 fl 52 Xr 1 ₰ Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu fl Xr p Silz 300 – – Birkenhördt 300 – – Rechtenbach 129 10 2 Bobenthal 202 19 3 931 30 1 Bleibt Rest 392 22 – welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18⁴⁄₄, in Abzug zu kommen resp. den Gemeinden vergütet zu werden.
Bellenhorn	409	–	–		13	10	1	56	27		71	37	1	Bergzabern	71	37	1	
Bergzabern	537	–	–		19	55		74	7	1	94	2	1	id.	94	2	1	
Birkenhördt	281	–	–		10	25	2	38	47		49	12	2	id.	49	12	2	
Blankenhorn	50	–	–		1	51	1	6	54		8	45	1	id.	8	45	1	
Dörrenbach	843	–			31	16	1	116	22	2	147	38	3	id.	147	38	3	
Gleiszellen u. Gleishorbach	1197	–	–		44	24		165	13		209	37		id.	209	37		
Kappellen u. Truswiler	135	–	–		5	2		18	38		23	40		id.	23	40		
Klingenmünster	1497	–	–		55	31	3	206	37	2	262	9	1	id.	262	9	1	
Mühlhofen	263	–	–		9	42	1	36	18		46	–	1	id.	46	–	1	
Niederhorbach	130	–	–		4	49	1	17	56	2	22	45	3	id.	22	45	3	
Oberotterbach	731	–	–		27	59		104	6	3	132	5	3	id.	132	5	3	
dto. mit Rechtenbach	16	–	–		–	35	3	2	13	3	2	49	2	id.	2	49	2	
Gleisweiler mit Oberhofen	107	–	–		3	38		14	46		18	44		id.	18	44		
Rechtenbach	145	–	–		5	22	3	20	–	3	25	23	2	id.	25	23	2	
Schweigen	21	–	–		–	16	3	2	54		3	40	3	id.	3	40	3	
Rohrbach	237	32	42	3	8	47	2	–	–		41	30	1	id.	41	30	1	
Edenkoben *)	2866	395	33		106	17		–	–		501	50		id.	501	50		
Darstein	180	–	–		–	–		21	30	3	24	30	3	id.	24	30	3	
Schwanheim	21	–	–		–	–		2	53	3	2	53	3	id.	2	53	3	
Dimbach	11	–	–		–	–		1	31		1	31		id.	1	31		
Stein	170	–	–		–	–		23	27	3	23	27	3	id.	23	27	3	
Gossersweiler	250	–	–		–	–		34	30	2	34	30	2	id.	34	30	2	
Völkersweiler	141	–	–		–	–		19	23	2	19	23	2	id.	19	23	2	
Lug	120	–	–		–	–		16	33	2	16	33	2	id.	16	33	2	
Oberschlettenbach	13	–	–		–	–		1	47	2	1	47	2	id.	1	47	2	
Vorderweidenthal	646	–	–		–	–		89	6		89	6		id.	89	6		
Münchweiler	50	–	–		–	–		6	54		6	54		id.	6	54		
Bobenthal	465	–	–		–	–		64	10	3	64	10	3	id.	64	10	3	
Erlenbach	470	–	–		–	–		64	52	1	64	52	1	id.	64	52	1	
Niederschlettenbach	480	–	–		–	–		66	15	1	66	15	1	id.	66	15	1	
dto. (Kirchenwald)	16	–	–		–	–		2	12	2	2	12	2	id.	2	12	2	
dto. und Erlenbacher (Kirchenwald)	35	–	–		–	–		4	30		4	30		id.	4	30		
Göcklingen	139	–	–		–	–		19	11	1	19	11	1	id.	19	11	1	
Summa Rentamt	9488	428	15	3	351	54	1	1323	32	1	2104	2	1	Bergzabern	2104	2	1	

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Edenkoben.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p	℔	Xr	p		℔	Xr	p	
Rentamt Blieskastel.																		
Alschbach	239	32	59	1	8	32					41	51	1	Blieskastel	41	51	1	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Ballweiler	160	22	5		5	36					28	1		id.	28	1		
Bebelsheim	330	45	33		12	14	2				57	47	2	id.	57	47	2	
Biesingen	18	2	29		—	40					3	9		id.	3	9		
Blickweiler	196	27	3	1	7	16	1				34	19	2	id.	34	19	2	
Bliesbolgen u. Bliesmengen	495	68	19	1	18	21	2				86	40	3	id.	86	40	3	
Blieskastel	240	33	7	2	8	54					42	1	2	id.	42	1	2	
Erfweiler u. Ehlingen	353	48	43	1	13	5	2				61	48	3	id.	61	48	3	
Eschringen	115	15	52	2	4	16					20	8	2	id.	20	8	2	
Gersheim	461	63	37	3	17	6					80	43	3	id.	80	43	3	
Habkirchen	110	15	11		4	4	3				19	15	3	id.	19	15	3	
Heckendalheim	198	27	19	3	7	20	2				34	40	1	id.	34	40	1	
Herbitzheim	229	31	36	2	8	29	2				40	6		id.	40	6		
Lautzkirchen	337	46	30	3	12	30					59	—	3	id.	59	—	3	
Niederwürzbach	812	112	4	2	30	7	1				142	11	3	id.	142	11	3	
Oberwürzbach	370	51	4		13	43	1				64	47	1	id.	64	47	1	
Ormesheim	870	120	5		32	16	1				152	21	1	id.	152	21	1	
Reinheim	300	41	24	2	11	7	2				52	32		id.	52	32		
Rohrbach	201	—	—		7	27	1				7	27	1	id.	7	27	1	
Rubenheim	280	38	38	3	10	23					49	1	3	id.	49	1	3	
Wittersheim	215	29	40	2	7	58	2				37	39		id.	37	39		
Wolfersheim	270	37	16		10	1					47	17		id.	47	17		
Ommersheim	398	54	56		14	45	3				69	41	3	id.	69	41	3	
Mauschbach	147	20	17	1	5	27					25	44	1	id.	25	44	1	
Medelsheim	522	72	3		19	21	3				91	24	3	id.	91	24	3	
Mimbach u. Webenheim	1228	169	29	2	45	33					215	2	2	id.	215	2	2	
Deidesheim u. Niederkirchen *)	5035	695	—		186	46	2				881	46	2	id.	881	46	2	*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Dürkheim.
Summa Rentamt	14129	1922	26	3	524	4	2				2446	31	1	Blieskastel	2446	31	1	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:

	℔	Xr	p
Cap. I.	1621	6	2
Cap. II. u. III.	968	24	3
	2589	31	1

Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf:

	℔	Xr	p
Besoldung	1922	26	3
Pension	524	4	2
	2446	31	1
hiezu der Zuschuß des Aerars mit	143	—	—
Gleiche Summe	2589	31	1

Rentamt Dahn.

Bobenthal	465	—	—		17	15		—	—		17	15		Dahn	17	15		Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Bärenbach	88	12	8	3	3	16		—	—		15	24	3	id.	15	24	3	
Bruchweiler	549	75	46	2	20	22		—	—		96	8	2	id.	96	8	2	
Bundenthal	569	78	32		21	6	2	—	—		99	38	2	id.	99	38	2	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p		fl	xr	p	
Busenberg	439	60	35	2	16	17		—	—		76	52	2	Dahn	76	52	2	Cap. I. 876 10 2
Dahn	2299	—	—		83	17		317	17	1	402	34	1	id.	402	34	1	Cap. II. u. III. . 159 3 3
dto. (Kirchenwald)	29	—	—		1	4	2	4	—		5	4	2	id.	5	4	2	1035 14 1
Erfweiler	514	—	—		19	4		70	36	3	90	—	3	id.	90	—	3	Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf
Erlenbach	470	—	—		17	26		—	—		17	26		id.	17	26		fl xr p
Hauenstein	430	—	—		16	41	2	—	—		16	41	2	id.	16	41	2	Besoldung 575 26 3
Hinterweidenthal	1365	—	—		50	38		188	24		239	2		id.	239	2		Pension 381 47 2
Niederschlettenbach	480	—	—		17	48	2	—	—		17	48	2	id.	17	48	2	957 14 1
dto. (Kirchenwald)	16	—	—		—	35	2	—	—		—	35	2	id.	—	35	2	hiezu der Zuschuß des Aerars mit 78 — —
dto. und Erlenbacher Kirchenwald	35	—	—		1	17	3	—	—		1	17	3	id.	1	17	3	Gleiche Summa 1035 14 1
Rothweiler	462	63	46		17	8	1	—	—		80	54	1	id.	80	54	1	Functionszulagen hat das k. Rentamt
Rumbach *)	2062	284	38		76	30		—	—		361	8		id.	361	8		nach nebiger Rechnung zuerheben 588 fl
Schindhardt	59	—	—		—	—		8	9		8	9		id.	8	9		47 xr.
Summa Rentamt	10292	575	26	3	381	47	2	588	47		1546	1	1	Dahn	1546	1	1	

Von diesem sind auszuzahlen an den k. Revierförster zu Dahn 300 fl — xr — ₰
Erfweiler 271 „ 28 „ 3 „
571 „ 28 „ 3 „
bleibt Rest 17 „ 18 „ 1 „ welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18⁴⁄₄ in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Dürkheim.

Rentamt Dürkheim.

Rumbach	218	34	13	3	9	12					43	25	3	Dürkheim	43	25	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf:
Schindhardt	59	—	—		2	11	1				2	11	1	id.	2	11	1	fl xr p
Bobenheim a. B.	1427	196	57	3	52	56					249	53	3	id.	249	53	3	Cap. I. 862 14 3
Dackenheim	584	80	36	2	21	39	3				102	16	1	id.	102	16	1	Cap. II. u. III. . 442 — 3
Deidesheim und Niederkirchen	112	15	27	2	4	9					19	36	2	id.	19	36	2	1304 15 2
Ellerstadt	25	3	27		—	56					4	23		id.	4	23		Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf
Erpolzheim	137	18	51	2	5	5					23	59	2	id.	23	59	2	fl xr p
Forst	242	33	24		8	58	2				42	22	2	id.	42	22	2	Besoldung 965 37 —
Freinsheim	1255	173	13	1	46	33					219	46	1	id.	219	46	1	Pension 261 38 2
Friedelsheim	681	94	—		25	15	2				119	15	2	id.	119	15	2	1227 15 2
Gönnheim	603	83	14		22	22					105	36		id.	105	36		hiezu der Zuschuß des Aerars mit 77 — —
Herrheim a. B.	475	65	33	3	17	37					83	10	3	id.	83	10	3	Gleiche Summa 1304 15 2
Kallstadt	893	123	15	2	33	7	2				156	23		id.	156	23		
Leistadt *)	314	43	19	2	11	36					54	55	2	id.	54	55	2	
Summa Rentamt	7055	965	37		261	38	2				1227	15	2	Dürkheim	1227	15	2	

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Edenkoben.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p		fl	Xr	p	
Rentamt Edenkoben.																		Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl Xr p Cap. I. 3257 36 – Cap. II u. III. 615 17 2 3872 53 2 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl Xr p Besoldung 2826 19 1 Pension 759 34 1 3585 53 2 Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 287 — – Gleiche Summe 3872 53 2 *) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Germersheim.
Leistadt	602	83	5	2	22	20					105	25	2	Edenkoben	105	25	2	
Ungstein	285	39	20		10	34	1				49	54	1	id.	49	54	1	
Wachenheim	2180	312	18		92	—					434	18		id.	434	18		
Weisenheim a. B.	1533	211	35	2	56	32					268	27	2	id.	268	27	2	
Weisenheim a. S.	961	132	38	2	35	38	3				168	17	1	id.	168	17	1	
Altdorf	398	54	56		14	46					69	42		id.	69	42		
Böbingen	515	71	5		19	6	1				90	11	1	id.	90	11	1	
Buchingen	731	103	39	2	27	51	2				131	31		id.	131	31		
Burrweiler	1048	144	39		38	52	2				183	31	2	id.	183	31	2	
Diedesfeld	2201	303	47	2	81	38	3				385	26	1	id.	385	26	1	
Edenkoben	454	62	39	3	16	50	2				79	30	1	id.	79	30	1	
Edesheim	2188	302	—		81	10					383	10		id.	383	10		
Flemlingen	492	67	51	2	18	13					86	9	2	id.	86	9	2	
Gleisweiler	670	92	28	2	24	51					117	19	2	id.	117	19	2	
Gommersheim	1613	222	38		59	50					282	28		id.	282	28		
Hainfeld	1073	148	6		39	48					187	54		id.	187	54		
Kirrweiler	1741	240	18		64	35					304	53		id.	304	53		
St. Martin *)	1472	203	10		54	31	3				257	41	3	id.	257	41	3	
Summa Rentamt	20177	2826	19	1	759	34	1				3585	53	2	Edenkoben	3585	53	2	
Rentamt Frankenthal.																		Das Kgl. Rentamt hat an Functionszulagen 14 fl 53 Xr 2 p zu vereinnahmen u. eben so viel an den K. Revierförster zu Roxheim auszubezahlen.
Edigheim	35							4	49		4	49		Frankenthal	4	49		
Mörsch	29							4	—		4	—		id.	4	—		
Oggersheim	44							6	4	2	6	4	2	id.	6	4	2	
Summa Rentamt								14	53	2	14	53	2	Frankenthal	14	53	2	
Rentamt Germersheim.																		
St. Martin	593	81	51		22	—					103	51		Germersheim	103	51		
Maikammer und Alsterweiler	2272	313	35	3	84	16	3				397	32	2	id.	397	32	2	Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl Xr p Cap. I. 1923 41 1 Cap. II u. III 669 31 – 2593 12 1 Rückzuerheben hat
Rhodt	2064	284	53		76	33	3				361	26	3	id.	361	26	3	
Roschbach	461	63	37	3	17	6					80	43	3	id.	80	43	3	
Venningen	701	96	43	2	26	–					122	45	2	id.	122	45	2	
Weyher	1133	156	23		42	1	2				198	24	2	id.	198	24	2	
Wellheim	2359	325	36		87	30	2				413	6	2	id.	413	6	2	
Freisbach	222	30	38	2	8	14					38	52	2	id.	38	52	2	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰		ℳ	₰	₰	
Germersheim	1213	—	—		45	—		167	25	2	212	25	2	Germersheim	212	25	2	dasselbe laut nebiger Rechnung auf ℳ ₰ ₰
Hördt	455	—	—		16	32	3	62	48		79	40	3	id.	79	40	3	Besoldung 1808 31 -
Knittelsheim	414	57	8	2	15	21		—	—		72	29	2	id.	72	29	2	Pension 614 41 1
Leimersheim und Kuhardt	548	—	—		20	9	3	75	38	1	93	48		id.	93	48		2423 12 1
Lingenfeld *)	1133	156	23		42	1	2	—	—		198	24	2	id.	198	24	2	Hiezu den Zuschuß des
dto.**)	543	—	—		20	8	2	—	—		20	8	2	id.	20	8	2	Aerars mit 170 — -
Neupfotz	714	—	—		26	29		98	34		125	3		id.	125	3		Gleiche
Niederlustadt	1040	143	32	3	38	34	3	—	—		182	7	2	id.	182	7	2	Summa 2593 12 1
Oberlustadt ***)	710	98	6	1	26	21	2	—	—		124	27	3	id.	124	27	3	Functionszulagen hat das K. Rentamt
Sondernheim	265	—	—		—	—		36	32	3	36	32	3	id.	36	32	3	nach nebiger Rechnung zu erheben
Summa Rentamt	16575	1808	31		614	41	1	440	58	2	2864	10	3	Germersheim	2864	10	3	440 ℳ 58 ₰ 2 ₰

Von diesen sind an den Königl. Revierförster zu Hördt auszubezahlen 300 ℳ, bleibt ein Rest von 140 ℳ 58 ₰ 2 ₰, welcher als Reserve in Casse zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18⁶⁄₁₀ in Abzug zu kommen, resp. den Gemeinden vergütet zu werden.

*) Communal-Revier Westheim.

**) Aerarial-Revier Mechtersheim.

***) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Grünstadt.

Rentamt Grünstadt.

Beindersheim	131	18	5		4	31	2	—	—		22	36	2	Grünstadt	22	36	2	Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seinereigenen Rechnung auf ℳ ₰ ₰
Edigheim	35	—	—		1	18		—	—		1	18		id.	1	18		
Gerolsheim	167	23	3		6	11	3	—	—		29	14	3	id.	29	14	3	
Heßheim	177	21	26		6	34		—	—		31	—		id.	31	—		Cap. I. 1935 16 -
Lambsheim	739	102	—		27	24	3	—	—		129	24	3	id.	129	24	3	Cap. II. u III. 87 10 1
Mörsch	29	—	—		1	4	2	—	—		1	4	2	id.	1	4	2	2022 26 1
Altleiningen	426	58	48		15	48		—	—		74	36		id.	74	36		Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf ℳ ₰ ₰
Battenberg	77	10	37	3	2	51	2	—	—		13	29	1	id.	13	29	1	
Bissersheim	104	14	21	1	3	51	2	—	—		18	12	3	id.	18	12	3	
Großkarlbach	302	41	41		11	12		—	—		52	53		id.	52	53		Besoldung 1434 50 1
Grünstadt Schulstiftungswald	469	64	44		17	24		—	—		82	8		id.	82	8		Pension 416 36 -
Hettenleidelheim	506	—	—		18	46		69	47		88	33		id.	88	33		1851 26 1
Kirchheim a. E. Battenberg und Kleinkarlbach	993	137	3	3	36	30		—	—		173	33	3	id.	173	33	3	Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 171 — -
Kirchheim a. E.	606	83	39		22	29		—	—		106	8		id.	106	8		Gleiche
Kleinkarlbach	166	22	55		6	9	2	—	—		29	4	2	id.	29	4	2	Summa 2022 26 1
Laumersheim	221	30	30	1	8	12		—	—		38	42	1	id.	38	42	1	Functionszulagen hat das K. Rentamt
Sausenheim und Neuleiningen	1370	189	5	3	50	49		—	—		239	54	3	id.	239	54	3	nach nebiger Rechnung zu erheben 770 ℳ 58 ₰ 2 ₰

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Die Zahlung hat zu geschehen an das Rentamt	mit			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p		fl	xr	p	
Wattenheim	2268	313	2	2	84	8		—	—		397	10	2	Grünstadt	397	10	2	Von diesen sind auszubezahlen an den K. Revierförster zu fl Ramsen 300 Rosenthal 300 600 Bleibt ein Rest von 170 fl 58 xr 2 p welcher als Reserve in Cassa zu behalten ist, um von den Ausgaben pro 18 4/4 in Abzug zu kommen, resp.
Oberlustadt	619	85	26	1	22	57	3	—	—		108	24		id.	108	24		
Ottersheim	388	53	33	1	14	23	2	—	—		67	56	3	id.	67	56	3	
Schwegenheim	987	136	14		36	37		—	—		172	51		id.	172	51		
Sondernheim	265	—	—		9	50		—	—		9	50		id.	9	50		
Weingarten *)	185	25	34	2	6	52	3	—	—		32	27	1	id.	32	27	1	
Eisenberg	1452	—	—		—	—		200	25	3	200	25	3	id.	200	25	3	
Göllheim	1956	—	—		—	—		269	58	3	269	58	3	id.	269	58	3	
Kerzenheim	1359	—	—		—	—		187	34	2	187	34	2	id.	187	34	2	
Ramsen	313	—	—		—	—		43	12	2	43	12	2	id.	43	12	2	
Summa Rentamt	11230	1434	50	1	416	36		770	58	2	2622	24	3	Grünstadt	2622	24	3	den Gemeinden vergütet zu werden

*) Nur ein Theil der Fläche kam bei diesem Rentamte in Rechnung. Vide Rentamt Homburg.

Rentamt Homburg.

Altenkirchen	342	47	12	1	12	41		—	—		59	53	1	Homburg	59	53	1	
Bechhofen	73	10	4	2	2	42	2	—	—		12	47		id.	12	47		Die Ausgaben des Kgl. Rentamts belaufen sich nach seiner eigenen Rechnung auf fl xr p Cap. I. 1502 28 3 Cap. II. u. III. 567 29 2 2069 58 1 Rückzuerheben hat dasselbe laut nebiger Rechnung auf fl xr p Besoldung 1220 1 2 Pension 715 56 3 1935 58 1 Hiezu den Zuschuß des Aerars mit 134 — — Gleiche Summa 2069 58 1 Functionszulagen hat das K. Rentamt nach nebiger Rechnung zu erheben 267 fl 4 xr Von diesen sind auszubezahlen an den
Biedershausen	118	16	17	1	4	22	2	—	—		20	39	3	id.	20	39	3	
Börsborn	82	11	19		3	2	2	—	—		14	21	2	id.	14	21	2	
Breitenbach	650	89	43		24	6	2	—	—		113	49	2	id.	113	49	2	
Brücken	392	54	6	1	14	32	2	—	—		68	38	3	id.	68	38	3	
Dietschweiler	115	15	52	1	4	16		—	—		20	8	1	id.	20	8	1	
Dietweiler	289	39	53	2	10	43		—	—		50	36	2	id.	50	36	2	
Dunzweiler	127	—	—		4	42	2	17	31	2	22	14		id.	22	14		
Elschbach	143	19	44	1	5	18		—	—		25	2	1	id.	25	2	1	
Frohnhofen	167	23	3		6	11	2	—	—		29	14	2	id.	29	14	2	
Gries	110	15	11		4	5		—	—		19	16		id.	19	16		
Großbundenbach	300	41	24	2	11	7	3	—	—		52	32	1	id.	52	32	1	
Haschbach	15	2	4	1	—	33	1	—	—		2	37	2	id.	2	37	2	
Homburg	69	—	—		2	33	3	9	31	2	12	5	1	id.	12	5	1	
Käshofen	344	47	29		12	45	2	—	—		60	14	2	id.	60	14	2	
Kirkel und Neuhäusel	146	—	—		5	23		20	9		25	34		id.	25	34		
Kleinbundenbach	323	44	35		11	58	3	—	—		56	33	3	id.	56	33	3	
Krähenberg	308	42	30	3	11	23	2	—	—		53	56	1	id.	53	56	1	
Kübelberg	233	32	9	2	8	38	3	—	—		40	48	1	id.	40	48	1	
Lambsborn	187	25	48	3	6	56		—	—		32	44	3	id.	32	44	3	
Mörsbach	66	9	6	2	2	27		—	—		11	33	2	id.	11	33	2	
Münchweiler a. Glan	125	17	15	1	4	38		—	—		21	53	1	id.	21	53	1	
Ranzweiler	146	20	9		5	25		—	—		25	34		id.	25	34		
Niederberbach	129	—	—		4	47		17	48	2	22	35	2	id.	22	35	2	
Niedermiesau	336	46	22	2	12	28		—	—		58	50	2	id.	58	50	2	
Obermiesau	135	18	38		5	—	2	—	—		23	38	2	id.	23	38	2	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 5. Juli 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, Einziehung der alten und Emmission neuer Zehngulden-noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege für das Jahr 1842. (Fortsetzung.) — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage: Bekanntmachung.

Bekanntmachung,

die Einziehung der alten und die Emmission neuer Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §§. 2 und 8, und auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §. 13., die dermalen in Umlauf sich befindenden Noten zu Zehn Gulden einzuziehen, und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wird die von der Bank-Administration erlassene Bekanntmachung hierüber, beziehungsweise über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten in den Beilagen A. und B. *) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung des §. 13. der Bankstatuten bereits erfolgt sey.

München, den 23. Mai 1843.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

*) Siehe die Beilagen.

(Fortsetzung.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl	x.	fl	x.	fl	x.
Kanton													
Alsheim	—	—	6	—	—	—	—	63	16			—	
Altripp	—	—	—	1	—	—	—	41	44			—	
Assenheim	—	2	1	—	—	—	—	18	2			—	
Böhl	—	4	5	3	2	—	—	108	2			—	
Dannstadt	—	7	4	2	1	—	—	56	35			—	
Friesenheim	6	14	15	—	2	—	—	427	3			—	
Fußgönheim	6	7	13	4	2	2	2	58	53			—	
Hochdorf	—	14	—	—	6	—	—	82	14			—	
Iggelheim	—	8	4	3	2	—	—	113	35			—	
Maudach	15	7	—	—	—	—	—	75	30			120	
Mundenheim	6	6	5	—	—	—	—	137	21			—	
Mutterstadt	6	5	3	4	8	—	—	387	55			—	
Neuhofen	1	2	3	2	—	—	—	100	—			—	
Oggersheim	9	21	29	22	19	8	5	600	43			—	
Rheingönheim	2	8	3	1	—	—	—	77	48			—	
Ruchheim	4	8	12	9	5	3	3	62	18			—	
Schauernheim	—	2	—	—	1	—	—	89	14			—	
Summa	55	115	103	51	48	13	10	2300	13			120	
Kanton													
Berghausen	4	6	15	6	1	2	—	190	23			1	30
Dudenhofen	5	8	13	5	4	3	3	195	22				
Hanhofen	8	17	23	4	—	—	—	98	8				
Harthausen	10	20	30	4	4	2	2	115	32				
Heiligenstein	—	4	9	—	—	—	—	67	32				
Mechtersheim	—	25	5	7	2	7	2	71	11				
Otterstadt	—	25	30	25	32	8	5	338	46				
Schifferstadt	3	17	34	15	11	—	—	167	6				
Speyer	36	205	40	33	27	21	19	5926	22				
Waldsee	4	12	10	—	—	—	—	136	48				
Summa	70	339	209	101	81	43	31	7327	10			1	30
Recapi													
Kanton Mutterstadt	55	115	103	51	48	13	10	2300	13			120	—
„ Speyer	70	339	209	101	81	43	31	7327	10			1	30
Total	125	454	312	152	129	56	41	9827	23			121	30

bestehen meistens in Victualien.

bestehen meistens in Victualien.

Speyer.

Einnahmen nach dem Voranschlage fl.	kr.	Einnahmen in der Wirklichkeit fl.	kr.	Ausgaben nach dem Voranschlage fl.	kr.	Ausgaben in der Wirklichkeit fl.	kr.	Noch vorhandene Activ-Ausstände fl.	kr.	Noch vorhandene Passiv-Ausstände fl.	kr.	Bilanz. Activrest fl.	kr.	Bilanz. Defizit fl.	kr.	Vermögen des Local-Armenfonds fl.	kr.
Mutterstadt.																	
107	58	121	33	94	—	63	16	—	—			58	17		—	—	—
95	24	41	38	69	—	41	44	—	—			—	—	6		—	—
73	39	48	48	26	—	18	2	—	—			30	46		—	—	—
168	17	166	29	128	2	108	2	—	—			58	27		—	40	—
51	17	68	13	44	30	56	35	—	—			11	38		—	—	—
480	35	459	47	460	30	427	3	—	—			32	44		—	—	—
172	31	163	37	155	—	58	53	—	—			106	44		—	—	—
48	30	82	14	48	30	82	14	—	—			—	—		—	200	—
164	6	159	4	133	—	113	35	—	—			45	29		—	100	—
72	36	75	30	72	36	75	30	—	—			—	—		—	—	—
289	33	226	8	231	—	137	21	11	12			98	47		—	—	—
434	18	387	55	327	—	158	40	—	—			229	15		—	—	—
159	31	142	28	155	—	85	49	—	—			56	39		—	—	—
1480	—	679	18	1227	33	600	43	500	—			78	35		—	3304	53
257	53	211	28	249	—	77	48	12	36			133	40		—	—	—
154	6	143	2	135	—	62	18	—	—			80	44		—	—	—
90	38	89	14	85	15	45	8	—	—			44	6		—	—	—
4300	32	3268	26	3610	56	2212	11	523	48			1065	51	6		3844	53
Speyer.																	
221	—	215	22	215	—	191	53	23	29	—	—	23	29			—	—
211	58	193	22	72	—	102	—	—	—	—	—	93	22			—	—
113	8	98	8	100	—	55	50	—	—	—	—	42	18			—	—
114	32	115	32	100	—	90	—	—	—	—	—	25	32			—	—
203	46	174	18	13	—	67	32	—	—	16	48	89	58			—	—
101	11	71	11	66	—	71	11	—	—	—	—	—	—			—	—
315	46	358	16	219	30	330	55	—	—	—	—	27	51			—	—
296	21	291	8	291	32	167	6	—	—	—	—	124	2			3355	6
6340	27	6326	22	6327	—	6150	—	—	—	—	—	376	22			3600	—
158	10	136	18	144	—	142	14	—	—	—	—	4	4			—	—
8076	49	8182	37	7578	2	7359	11	23	29	16	48	806	38			7155	6
tulation.																	
11300	32	3268	26	3610	56	2212	11	523	48	—	—	1065	51	6		3844	53
8076	49	8182	37	7578	2	7359	11	23	29	16	48	806	38	—		7155	6
11377	41	11451	23	11218	58	9571	52	547	17	16	48	1872	49	6		10999	59

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1831.

Die Gemeinden beschränken sich durchgängig auf die Unterstützung ihrer eigenen Armen, welche ihre Kräfte ohnedies ganz in Anspruch nimmt, so daß sie zu Bestimmung von Mitteln zur Begründung einer Distrikts-Unterstützungsanstalt sich um so weniger herbeilassen können, als die kräftigste Unterstützung der Ortsarmen in den von den wohlhabenden und weniger bedrängten Classen gegebenen Victualien, deren Werth gar nicht zu schätzen ist, besteht, diese aber einer Distriktsanstalt abgehen würden. Geldmittel zu einer solchen wäre aber um so weniger aufzubringen, als es auch an Gelegenheit zu gemeinsamer Beschäftigung fehlt. — Außer nebenstehenden erhielten die Armen aus nachgenannten Gemeinden noch einzelne Unterstützungen aus dem Kreisalmosenfonde und dem Antheil des Bezirks an den Zinsen des Reserve-Unterstützungsfonds des vormaligen Kreises Frankenthal nämlich: aus dem

	Kassestande fl.	kr.	Activ-Ausstände fl.	kr.
Alsheim	20	35	10	—
Altripp	4	40	—	—
Berghausen	6	—	—	—
Dudenhofen	5	20	—	—
Fußgönheim	6	—	—	—
Hanhofen	6	—	—	—
Harthausen	2	—	—	—
Heiligenstein	4	40	—	—
Hochdorf	5	—	—	—
Mechtersheim	4	20	—	—
Ogersheim	13	30	26	—
Rheingönheim	4	40	—	—
Ruchheim	2	20	—	—
Schauernheim	2	20	—	—
Speyer	4	—	39	—
Waldsee	4	20	—	—
Summa	93	45	75	—

Endlich wurden noch die Ueberschüsse des Forststrafenfonds zum Ankauf von Brennholz für die Armen unter die Gemeinden vertheilt, und zwar:

a) an jene des Kantons Mutterstadt . . . . 350 fl.
b) " " " " Speyer . . . . . 1412 "
Zusammen . . 1772 fl.

Von diesem Vermögen gehört dem katholischen kirchlichen Bruderschafts-Almosenfonde zu Schifferstadt 2388 fl.

(Schluß folgt.)

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. Juni l. J. nachbenannte Personen im Landcommissariate Zweibrücken zu Bürgermeistern und resp. Adjunkten der Gemeinden dieses Bezirkes ernannt, nämlich:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
I. Kanton Bliestastel.		
Bebelsheim	Thinnes, Georg	Motsch, Jacob
Bliesmengen	id.	Lauer, Johann Peter
Bliesbolgen	id.	Flieger, Joseph
Habkirchen	id.	Schuwer, Michael
Wittersheim	id.	Fries, Nicolaus
Bliestastel	Knaps, Peter	König, Franz
Alschbach	id.	Rothermel, Joseph
Ballweiler	id.	Braun, Heinrich
Bierbach	id.	Matheis, Joseph
Blickweiler	id.	Krauß, Johann Adam
Lautzkirchen	id.	Groh, Joseph
Niederwürzbach	id.	Becker, Georg der II.
Seelbach	id.	Hartz, Johann
Wörschweiler	id.	Conrad, Philipp
Wolfersheim	id.	Wolff, Heinrich jun.
Ensheim	Fohs, Peter	Fleisch, Nicolaus
Eschringen	id.	Kihm, Johann
Heckenthalheim	id.	Walle, Ferdinand
Ommersheim	id.	Wannemacher, Mathias
Reichersborn	id.	Eich, Christian, Polizei-Adjunkt
Sengscheid	id.	Abel, Mathias, Polizei-Adjunkt
Erfweiler-Ehlingen	Koch, Dietrich von Ehlingen	Litzenburger, Nicol., v. Erfweiler
Aßweiler	id.	Steitz, Mathias
Biesingen	id.	Lang, Joseph
Ormesheim	id.	Buchheit, Johann
Gersheim	Schmitz, Jacob	Priester, Joseph
Herbitzheim	id.	Müller, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Rheinheim	Schmitz, Jacob	Rauch, Jacob
Rubenheim	id.	Sand, Johann der III.
St. Ingbert	Chandon, Wilhelm	Walther, Alexis, erster Adjunkt
id.	id.	Colliſi, Johann, zweiter Adjunkt
Haſel	id.	Bechle, Chriſtian
Oberwürzbuch	id.	Weidmann, Georg
Rohrbach	id.	Jacob, Johann

II. Kanton Neuhornbach.

Altheim	Firmeri, Adam	Rabong, Heinrich
Böckweiler	id.	Weinland, Georg
Neualtheim	id.	Zahm, Michael
Brenſchelbach	Schneider, Georg Jacob	Leiner, Ludwig
Rieſchweiler	id.	Mayer, Adam
Großſteinhauſen	Hüther, Heinrich	Ziegler, Friedrich
Bottenbach	id.	Hüther, Georg der IV.
Kleinſteinhauſen	id.	Knerr, Georg
Riedelberg	id.	Schäfer, Heinrich
Walshauſen	id.	Sieber, Jacob
Mauſchbach	Lötſcher, Heinrich jun.	Lauer, Jacob
Dietrichingen	id.	Sandmeyer, Daniel
Medelsheim	Beck, Georg	Wack, Paul
Pepenkum	id.	Schöndorf, Adam
Seyweiler	id.	Müller, Theobald
Ulmweiler	id.	Klein, Jacob
Neuhornbach	Oberlinger, Chriſtian	Mauß, Ludwig
Rimſchweiler	Schneider, Philipp	Baſtian, Peter jun.
Althornbach	id.	Brüderle, Friedrich
Breitfurth	Freidinger, Joſeph	Lehmann, Chriſtian
Bliesthalheim	id.	Miſcho, Jacob
Niedergailbach	id.	Groß, Peter
Walsheim	id.	Welker, Johann Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
III. Kanton Zweibrücken.		
Contwig	Holderbaum, Balthasar	Huber, Adam
Dellfeld	id.	Veith, Daniel
Niederauerbach	id.	Michel, Ludwig
Oberauerbach	id.	Schunk, Adam
Stambach	id.	Sieg, Friedrich Jacob
Ernstweiler	Schnebele, Jacob	Rohrbacher, Peter
Bubenhausen	id.	Bachmann, Ludwig
Einöd	id.	Moser, Christian
Ingweiler	id.	Zimmermann, Heinr., Pol.-Adj.
Mittelbach	Schneider, Jacob	Rohrbacher, Ludwig
Hengstbach	id.	Knecht, Jacob
Irheim	Theobald, Friedrich	Gehlbach, Jacob
Niederhausen	Weitzel, Jacob	Schmidt, Jacob
Battweiler	id.	Oster, Philipp
Winterbach	id.	Becker, Philipp Jacob
Reiffenberg	Hüther, Heinrich	Velten, Heinrich
Maßweiler	id.	Hüther, Johann
Rieschweiler	id.	Neulist, Jacob
Schmitshausen	Buchheit, Adam	Scherer, Adam
Knopp	id.	Schneider, Johann der I.
Oberhausen	id.	Lang, Christian
Labach	id.	Schneider, Peter, Polizei-Adj.
Webenheim und	Pauli, Ludwig jun.	
Mimbach	id.	Schwartz, Jacob der III.
Wattweiler	id.	Feß, Ludwig
Zweibrücken	Stengel, Gottfried	Bauer, Georg, erster Adjunkt
id.	id.	Dunkel, Philipp, zweiter Adjunkt

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1843, wurden für den Landcommissariatsbezirk Cusel nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

I. Kanton Cusel.		
Altenglan	Hannß, Philipp	Christophel, Peter
Bedesbach	id.	Leyser, Abraham
Patersbach	id.	Klink, Michael
Cusel	Hierthes, Carl	Emrich, Jacob jun.
Diedelkopf	id.	Neu, Carl
Ehweiler	id.	Gilcher, Nicolaus
Blaubach	id.	Müller, Abraham
Bledesbach	id.	Decker, Nicolaus
Körborn	id.	Grimm, Nicolaus
Rammelsbach	id.	Theobald, Philipp
Schellweiler	id.	Becker, Theobald jun.
Konken	Fauß, Jacob der IV.	Fauß, Adam der II.
Albessen	id.	Braun, Daniel

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Herchweiler	Fauß, Jacob der IV.	Rech, Theobald
Herschweiler	id.	Morgenstern, Georg
Petersheim	id.	Gerber, Jacob, Polizei-Adj.
Langenbach	id.	Ludwig, Adam
Krottelbach	id.	Zimmer, Theobald
Oberohmbach	id.	Becker, Daniel
Niederohmbach	id.	Kirsch, Jacob
Selchenbach	Seyler, Adam jun.	Drum, Jacob
Niederkirchen	id.	Cullmann, Theobald
Bubach	id.	Klein, Jacob jun.
Hoof	id.	Weyrich, Jacob
Marth	id.	Weyrich, Jacob der III.
Osterbrücken	id.	Harth, Theobald
Saal	id.	Lang, Nicolaus
Quirnbach	Munzinger, Jacob	Drum, Peter
Frutzweiler	id.	Ludwig, Theobald
Hüffler	id.	Menges, Franz
Liebsthal	id.	Knapp, Peter,
Rehweiler	id.	Breith, Carl
Trahweiler	id.	Kaufmann, Michael
Wahnwegen	id.	Theiß, Theobald
Godelhausen	Ohliger, Carl	Becker, Daniel
Theisbergsteegen	id.	Braun, Carl
Eisenbach	id.	Wagner, Jacob
Etschberg	id.	Rübel, Daniel
Haschbach	id.	Jung, Philipp
Mühlbach	Umlauff, Philipp	Trauth, Friedrich
Rutsweiler a. G.	id.	
Ulmet	Drum, Philipp	Göres, Peter
St. Julian-Obereisenbach	id.	Huck, Peter der III.
Eschenau	id.	Schneider, Friedrich
Dennweiler-Frohnbach	id.	Schultheiß, Abraham
Erdesbach	id.	Drumm, Georg der III.
Oberalben	id.	Keller, Peter
Rathsweiler	id.	Drumm, Abraham

II. Kanton Lautereken.

Becherbach	Görper, Johann Wilhelm August	Krauß, Friedrich der IV.
Gangloff	id.	Dietz, Martin
Nußbach	id.	Schappert, Georg
Reipoltskirchen	id.	Küchler, Peter
Roth	id.	Leppla, Carl Philipp
Hundheim	Hegemann, Anton	Grill, Abraham
Aschbach	id.	Hoffmann, Adam
Gumbsweiler	id.	Eckel, Jacob
Hachenbach	id.	Gilcher, Jacob
Hinzweiler	id.	Hain, Philipp
Nerzweiler	id.	Rheinheimer, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Lauterecken	Gebhardt, Friedrich Jacob	Armbruſt, Johann jun.
Heinzenhauſen	id.	Engel, Jacob
Hohenöllen	id.	Greilach, Adam
Kronenberg	id.	Wannemacher, Peter
Lohnweiler	id.	Fickeiſen, Jacob
Odenbach	Conrad, Peter	Mattern, Friedrich
Adenbach	id.	Limbacher, Johann
Ginsweiler	id.	Bühler, Philipp Peter
Reifelbach	id.	Berg, Johann Jacob
Schmittweiler	id.	Eicher, Samuel
III. Kanton Wolfſtein.		
Boſenbach	Schmitt, Peter der VI.	Dick, Philipp der II.
Friedelhauſen	id.	Kuhn, Carl
Niederſtaufenbach	id.	Knapp, Jacob
Oberſtaufenbach	id.	Rübel, Philipp (am Teich)
Eßweiler	Arendt, Chriſtian	Schuck, Jacob der IV.
Oberweiler	id.	Schäfer, Jacob
Reichsthal	Geib, Heinrich der I.	Sutter, Philipp
Berzweiler	id.	Linn, Friedrich
Hefersweiler	id.	Ecker, Adam
Rathskirchen	id.	Bauer, Heinrich
Rölsberg	id.	Geib, Johann
Rudolphskirchen	id.	Steinebrey, Peter
Seelen	id.	Frank, Ludwig
Horſchbach	Werner, Jacob der IV.	Neu, Abraham
Elzweiler	id.	Metzger, Adam II., Poliz.-Adj.
Welchweiler	id.	Caſſel, Nicolaus
Jettenbach	Krieger, Johann der I.	Göttel, Heinrich
Albersbach	id.	Muth, Peter
Kollweiler	id.	Göttel, Peter
Rothſelberg	id.	Hebel, Nicolaus der I.
Kreimbach	Gehm, Wilhelm	Scheidt, Jacob
Frankelbach	id.	Spangenberger, Peter
Kaulbach	id.	Hemmer, Peter
Ruthsweiler a. L.	id.	Diehl, Michael
Neunkirchen	Weiß, Jacob	Brauchler, Ludwig
Föckelberg	id.	Natter, Michael
Wolfſtein	König, Daniel	Becker, Philipp
Einöllen	id.	Gauch, Carl
Oberweiler-Tiefenbach	id.	Leppla, Johann
Roßbach	id.	Wirth, Peter

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 34

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Bekanntmachung.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank beginnt mit dem 1. Juni dieses Jahres die in der Beilage zum Regierungsblatt vom 26. November 1836 № 42. beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehngulden-Banknoten einzuziehen, um dagegen gemäß §. 8. des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13. der Bank-Statuten, neue Noten gleichen Betrages auszugeben. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß, laut §. 18. der Bankssatzungen, der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde anheimfalle, und daß somit alle bis zum 1. Juni 1846 bei den Bank-Cassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten alten Zehngulden-Noten von jenem Tage an ihre Gültigkeit verlieren.

Die auszugebenden neuen Zehngulden-Banknoten, von welchen am Schlusse gegenwärtiger Beschreibung eine Abbildung beigefügt ist, haben die Form eines länglichen Vierecks, dessen kurze Seite die Grundlinie der Note bildet. Das milchweise, feine und haltbare Papier ist an seinen Rändern unbeschnitten. Da Letzteres eines der Erkennungszeichen der Aechtheit ist, so wird auf die Erhaltung des Papiers in unbeschnittenem Zustande besonders aufmerksam gemacht. Auch enthält das Papier nachbeschriebenes Wasserzeichen:

Die Form desselben ist ebenfalls die eines länglichen Vierecks, das von vier in rechte Winkel zusammenlaufenden hellen Linien begrenzt wird.

Im Mittelpunkt befindet sich eine äußerst lichte runde Stelle, welche den Werth der Note, die Zahl 10, in dunkeln arabischen Ziffern umfaßt, und von einem concentrischen Kreise umgeben ist. Zehn sehr helle wellenförmig gekrümmte Linien laufen sowohl von dem Kreise, als auch über und unter denselben nach den langen Seiten des Vierecks fort, dann theilen sie sich, bevor sie die Seiten erreichen, sämmtlich in zwei weniger helle Enden, welche letztere sich mit den geraden Grenzlinien fest verbinden.

Den Raum unter den oben beschriebenen Wellenlinien nimmt der dunkle Theil des Wasserzeichens ein, welcher in den aus großen römischen Buchstaben zusammengesetzten Worten: „Zehn Gulden Bank Valuta" besteht, die je zwei zu zwei bogenförmig in der Art angebracht sind, daß die äußere Krümmung oder convexe Seite des einen Bogens mit den Worten: „Zehn Gulden" nach oben, die des andern Bogens aber mit den Worten: „Bank Valuta" nach unten gekehrt ist.

Zwischen beiden Bögen, paralell mit der Basis der Note, stehen in gleicher Entfernung von einander drei römische Zahlen X; unter den Worten: „Bank Valuta" geht noch eine andere, weniger gekrümmte Wellenlinie von der einen langen Seite zur andern, und die zwischen dieser und der Grundlinie befindliche Fläche enthält weitere senkrechte helle Striche.

Der obere Theil des Wasserzeichens wird durch wellenförmige, ebenfalls helle Linien ausgefüllt, die mit denen in der Mitte gleiche Krümmung und Richtung haben, und sich je zwei zu zwei nahe an den geraden Seitenlinien in ein sehr lichtes, mit der Grenzlinie verbundenes Ende vereinigen. Der Raum zwischen der letzten Wellen- und der geraden obern Schlußlinie wird wie unten durch senkrechte Striche eingenommen.

Außerdem befindet sich noch in drei untereinander stehenden Zeilen die abgekürzte lichte Inschrift: „Bayer. Hyp. u. Wechs. Bank" mit großen römischen Buchstaben, so wie auch endlich an jeder Seite zwischen der ersten und zweiten Zeile ein viereckiges helles Schildchen, welches wiederum einen dunkeln arabischen Zehner (10) enthält.

Der Druck der neuen Noten zeichnet sich durch Schärfe und Reinheit aus. Er besteht bei der Schrift aus schwarzer, bei den Verzierungen aus blauer, und bei einem in der Mitte der Note befindlichen runden Schild aus rother Farbe.

Dieser Schild zeigt eine weiße römische Zahl X auf der nämlichen Stelle, wo die dunkle arabische Ziffer 10 in dem bereits beschriebenen hellen Schilde des Wasserzeichens angebracht ist. Von diesem Schild, der durch einen aus zwei blauen und einer rothen Linie gebildeten Stab, concentrisch umschlossen ist, entspringt eine reiche architektonische Verzierung aus Blumenkelchen, welche gegen die beiden langen Seiten läuft, und sich an denselben hinauf- und hinunterzieht.

An den Endungen befinden sich auf jeder Seite zwei länglichviereckige Felder, in deren innern achteckigen durch einfache Linien gebildeten Räumen, welche derselben Richtung nach folgen, die Worte: „Zehn Gulden" in gothischen Lettern abwechselnd schwarz gedruckt stehen.

Vier weitere Eckverzierungen aus Blumenkelchen schließen sich mit ihren Endungen, an den langen Seiten der Note den vier Feldern, und an den kurzen Seiten, wieder zwei solchen Feldern an, welche auch länglichviereckig sind und die Richtung der kurzen Seite nehmen.

Auf dem obern Felde befindet sich in schwarzem Druck mit schlanken arabischen Ziffern die Nummer, auf dem untern in nämlicher Weise mit römischen Ziffern die Serien-Zahl der Banknote, und jedes derselben ist noch mit leichten Verzierungen versehen, die wie alle andern Ornamente in griechischem Style gehalten sind.

Durch die vom Mittelpunkt der Note ausgehende Verzierung entstehen auf derselben zwei gleiche Abtheilungen. Die obere enthält den größten Theil der Schrift, die untere aber die Firma der Bank, nebst dem Facsimile der Unterschriften und den letztere umgebenden Trockenstempel.

In der obern Abtheilung liest man auf der ersten Zeile in kleinern gothischen Buchstaben:

„Die Bayerische"

auf der zweiten in größerer gothischer Schrift:

„Hypotheken- und Wechsel-Bank"

und auf der dritten wieder in kleinen gothischen Lettern:

„zahlt gegen diese Banknote"

dann folgen in einem länglichviereckigen Schilde die Worte:

„Zehn Gulden"

mit großen römischen, verzierten Lapidar-Buchstaben. Der Schild ist oben und unten von fünf Kreissegmenten umgeben, von welchen jedes wieder mehrere mit ihm concentrisch gezogene Bögen einschließt, die an den schmalen Seiten des Schildes mit ihren Enden zusammenlaufen, sich in den Zwischenabtheilungen schneiden, und dadurch eine gleiche Anzahl Rauten bilden.

Die vierte Schriftzeile enthält in deutscher Kanzleischrift die Worte:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta" welchen sich auf der fünften, sechsten, siebenten und achten Zeile mit französischer Rondeschrift nachstehender Satz anreihet:

„und nimmt weder Amortisations- noch „Arrest-Gesuche darauf an. Der Betrag „der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe „nicht eingewechselten Banknoten fällt dem „Bankfonde heim. Die Nachahmung oder „Veränderung derselben wird nach Arti„kel 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 „bestraft."

Unter der achten Zeile steht in aufwärts gekrümmter Bogenform das Datum und zwar rechts: „München:" links: 1. Mai 1841."

In der untern Abtheilung der Note befindet sich eine wellenförmige Schriftzeile von größern gothischen Buchstaben mit den Worten: „Die Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank", worunter nach einem Zwischenraum die verjüngten Facsimilia „v. Bezold" und darunter in Chartenschrift „Königl. Commissär", dann rechts und links jene S. Fhr. v. Eichthal und Fr. Xav. Riezler zu sehen sind.

Schließlich besteht die Zeichnung des Trockenstempels aus Rosetten und Blumenkelchen, die in ihrer Zusammenfügung drei unregelmäßige Sechsecke bilden; diese tragen an ihrem Vereinigungspunkte besondere kleine Ornamente und umgeben die Facsimilia der Unterschriften. Zwischen dem ersten und zweiten Sechseck befinden sich oben und unten zwei ähnliche sechseckige Felder; das obere mit dem Wappen der Bank, das untere mit der Innschrift (firma) Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank" in großen römischen Lettern.

In gleicher Weise sind zwischen dem zweiten und dritten Sechsecke wieder zwei sechseckige Felder angebracht, wovon das obere die römische Zahl X, und das untere in großen römischen Buchstaben die Worte (Werthangabe) „Zehn Gulden Bank-Valuta" enthält.

Die auf beigefügter Abbildung befindlichen schwarzen Linien bezeichnen die Konturen des Trockenstempels, der sehr scharf und deutlich ausgeprägt ist.

München, den 8. Mai 1843.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

S. Frhr. v. Eichthal.

B

Die Königlich
Hypotheken- und Wechsel-Bank
zahlt gegen diese Bank-Note

ZEHN GULDEN

Zehn Gulden

Bayerische Währung in Bank-Valuta.

[illegible]

München 1. Mai 1835.

X

Die Bayer. Hypotheken & Wechsel-Bank.

Wappen. Nummer X

Unterschrift. Unterschrift Unterschrift

Firma. Verhängabe

Zehn Gulden

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 7. Juli 1843.

Inhalt:

Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Böchingen. — Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen für das Jahr 1842. (Schluß.) — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Aktenmäßige Darstellung des doppelt qualifizirten Mordes, verübt von Anton Fauser, welcher deßhalb die Todesstrafe erleidet.

Ad Nrm. Exh. 1068 c. pr. den 1. Juli 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Böchingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 15. Juni laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Knerr ist die Pfarrei Böchingen, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Zur Pfarrei gehören 727 Protestanten zu Böchingen, sodann einige wenige zu Burrweiler und Flemlingen, im Ganzen 743 Seelen. Eine Filialkirche ist nicht vorhanden. Die Kirche zu Böchingen ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. — Kirche und Pfarrhaus bedürfen der Reparatur, welche aber dem größten Theile nach im Laufe dieses Jahres noch ausgeführt wird.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Böchingen in:

1. Staatsgehalt	232 fl	— kr.
2. Casualien	19 „	48 „
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	322 „	— „
Summa . .	573 fl	48 kr.
Davon ab die Lasten mit	62 „	43 „
Bleiben . .	511 fl	5 kr.

Zur Completirung der Congrua erster Classe, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 88 fl 55 kr., welche derselben aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem dieselben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, durch das Königl. Decanat Landau, hierher einzureichen haben.

Speyer, den 29. Juni 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

(Schluß.) **Landcommissariat**

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kanton													
Alschbach	—	—	2	1	2	1	—	21	20	81	19	—	
Aßweiler	—	—	—	—	—	—	—	8	—	35	—	—	
Ballweiler	—	—	3	—	—	—	1	33	—	7	30	—	
Bebelsheim	1	—	5	—	4	—	—	12	—	16	30	—	
Biesingen	3	—	3	—	—	—	—	30	—	9	53	—	
Bierbach	1	6	6	—	1	1	1	120	—	73	20	—	
Blieskastel	6	6	14	—	1	2	—	317	20	115	23	—	
Bliesmengen	12	8	4	8	3	—	—	—	—	10	30	—	
Blickweiler	1	1	2	1	3	—	2	60	—	86	20	—	
Ensheim	20	13	6	10	15	6	4	22	—	—	—	30	
Erfweiler-Ehlingen	8	—	6	2	1	—	—	66	—	62	26	—	
Eschringen	6	5	4	7	8	10	6	12	—	—	—	—	
Gersheim	—	1	3	2	—	—	—	11	—	—	—	—	
Habkirchen	5	—	4	4	2	—	—	73	—	19	30	—	
Hasel	—	5	3	17	11	2	1	5	—	—	—	—	
Heckendalheim	2	2	1	3	6	2	—	33	20	—	—	—	
Herbitzheim	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
Lauzkirchen	2	1	5	1	—	1	—	49	20	81	55	—	
Niederwürzbach	2	3	8	—	—	1	—	56	—	93	40	—	
Oberwürzbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ommersheim	5	4	2	6	4	1	—	22	—	—	—	—	
Ormesheim	3	—	2	1	—	—	—	46	—	54	18	—	
Rheinheim	—	—	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
Rohrbach	—	6	3	9	11	3	2	23	—	—	—	—	
Rubenheim	—	1	3	—	—	—	—	10	—	—	—	—	
St. Ingbert	—	20	11	23	34	—	—	—	—	16	—	—	
Wörschweiler-Gutenbrunnen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	42	—	
Wittersheim	—	—	3	—	—	—	—	22	—	4	20	—	
Wolfersheim	—	—	—	—	—	1	—	22	—	28	—	—	
Summa	77	82	107	97	106	31	17	1703	20	944	16	30	
Kanton													
Altheim	—	3	4	4	3	—	1	—	—	18	32		
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bliesdalheim	4	4	2	3	2	—	—	40	30	3	28		
Bottenbach	—	2	4	1	1	—	—	—	—	10	—		
Böckweiler [1])	—	2	2	2	1	—	—	—	—	9	27		
Breitfurth	3	4	3	2	3	—	—	22	30	10	30		
Brenschelbach u. Riesweiler	1	2	—	1	1	1	2	—	—	15	20		
Dietrichingen [2])	2	1	—	1	2	3	4	—	—	6	45		
Großsteinhausen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	8	—		

Zweibrücken.

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	fl	xr.	
Blieskastel.																		
73	20	108	39	73	20	108	39					—						Die in der Rubrik „Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen“: a) aus dem Armenfonde im Kanton Blieskastel vorkommenden Beträge werden aus dem Waisenhausfonde zu Blieskastel, in den Kantonen Neubornbach und Zweibrücken, mit Ausnahme der Stadt Zweibrücken — aber erscheinende Beträge aus dem Kantonal-Forststrafsfonde bezahlt u. jene sub b) von Vereinen bei allen drei Kantonen vorgetragenen Summen aus den Gemeindekassen geleistet.
35	—	43	—	35	—	20	—					23						
37	—	40	30	37	—	40	30					—						
16	50	28	50	16	50	28	50					—						
20	—	39	53	20	—	39	53					—						
171	—	195	20	171	—	195	20					—						
434	20	432	44	434	20	432	43					—						
10	50	10	50	10	50	10	50					—						
124	—	146	20	124	—	146	20					—						
30	—	52	—	30	—	52	—					—						
40	—	128	26	20	—	128	26					—						
12	—	12	—	12	—	12	—					—						
—	—	11	—	—	—	11	—					—						
19	30	92	30	19	30	92	30					—						
—	—	5	—	—	—	5	—					—						
33	20	33	20	33	20	33	20					—						
—	—	12	—	—	—	12	—					—						
89	20	131	15	89	20	131	15					—						
123	—	149	40	123	—	149	40					—						
—	—	—	—	—	—	—	—					—						
22	—	22	—	22	—	22	—					—						
46	30	100	18	26	30	100	18					—						
—	—	12	—	—	—	12	—					—						
—	—	23	—	—	—	23	—					—						
—	—	10	—	—	—	10	—					—						
150	—	150	—	150	—	150	—					—						
8	—	8	42	8	—	8	42					—						
4	20	26	20	4	20	26	20					—						
44	—	50	—	44	—	20	—					—						
1544	20	2077	36	1504	20	2054	36					23						
Neuhornbach.																		
18	—	18	33	18	—	18	33							—	—			Außer diesen erhielten 8 Personen jede täglich 1 Portion Brod.
—	—	—	—	—	—	—	—							—	—			1 Person desgleichen.
43	58	43	58	43	58	58	25							14	27			a) 5 Personen erhielten noch und zwar eine jede täglich 1 Portion Brod.
10	—	10	—	10	—	10	—							—	—			1 Person desgleichen.
12	—	9	27	12	—	9	27							—	—			Außer diesem wurden sämmtliche Armen mit Brandholz unterstützt.
33	26	33	26	33	26	31	58							1	32			a) Desgleichen.
15	20	15	20	15	20	15	20							—	—			
6	45	6	45	6	45	6	45							—	—			
8	—	8	—	8	—	8	—							—	—			

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen		Schülerinen	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Kleinsteinhausen	—	2	3	3	—	3	—	—	—	8	—		
Mauschbach	2	3	1	6	3	4	2	—	—	15	26		
Medelsheim	12	4	7	13	20	1	4	15	42	80	15		
Neualtheim	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	25		
Neubornbach	14	11	6	3	4	8	12	114	45	130	13		
Niedergailbach	—	—	—	—	—	—	—	27	—	4	—		
Peppenkum	—	3	2	2	2	1	—	10	39	5	12		
Riedelberg	—	1	1	1	1	—	—	—	—	8	—		
Riemschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30		
Seyweiler	2	—	2	1	3	—	—	—	21	—	—		
Utweiler	3	—	2	1	1	1	—	4	18	18	25		
Walshausen	—	1	2	—	1	—	—	—	—	5	—		
Waldheim	2	4	5	—	4	—	—	40	30	6	—		
Summa	45	47	50	44	52	32	23	276	15	372	15		
												Kanton	
Battweiler	2	—	—	—	—	—	—	31	30	2	40	—	—
Bubenhausen-Ernstweiler	—	8	6	—	—	—	—	67	30	40	—	—	—
Gontwig	10	11	12	50	44	12	18	—	—	112	11	—	—
Dellfeld	2	2	3	3	2	1	—	13	—	16	45	—	—
Einöd-Ingweiler	—	4	5	—	—	—	—	40	30	45	—	—	—
Hengstbach	—	2	2	1	1	—	1	—	—	6	—	—	—
Irheim	—	8	5	12	13	2	1	67	30	50	—	—	—
Knopp-Labach	—	2	—	—	—	—	—	20	30	—	—	15	—
Maßweiler	—	3	—	—	—	—	—	—	—	50	—	40	—
Mittelbach	—	6	6	3	1	2	—	54	—	26	24	—	—
Niederauerbach	5	4	6	21	19	14	10	—	—	27	40	—	—
Niederhausen	—	—	2	—	—	—	—	22	30	3	40	8	40
Oberauerbach	1	2	—	6	8	9	4	—	—	36	38	—	—
Oberhausen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	10	37	15	—
Reifenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Rieschweiler	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	30	20	—
Schmittshausen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	55	—	20	—
Stambach	3	2	1	12	9	5	3	—	—	9	55	—	—
Wattweiler	5	4	3	13	16	—	—	51	—	—	—	—	—
Webenheim-Mimbach	8	5	3	26	22	—	—	—	—	48	—	—	—
Winterbach	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	5	20
Zweibrücken	34	172	61	181	137	31	27	4409	44	1076	43	—	—
Summa des Kantons Zweibrücken	70	241	116	327	272	76	61	4792	44	1629	3	144	—
" " " Bliskastel	77	82	107	97	106	31	17	1103	20	914	16	30	—
" " " Neuhornbach	43	47	50	41	52	22	25	276	15	373	15	—	—
Total	192	370	273	468	430	129	106	6172	19	2946	34	474	—

Digitized by Google

Einnahmen				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		nach dem Voranschlage		in der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activrest		Defizit				
fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	
8	—	8	—	8	—	8	—							—	—			
15	26	15	26	15	26	15	26							—	—			Von 10 Armen wurde ein Jeder mit ½ Klafter Holz unterstützt.
15	42	95	57	15	42	95	57							—	—			
8	—	4	25	8	—	4	25							—	—			1 Person erhielt noch täglich 1 Portion Brod.
80	2	244	38	80	2	244	38							—	—			
31	—	31	—	31	—	31	—							—	—			1 id.
10	39	15	31	10	39	15	31							—	—			
8	—	8	—	8	—	8	—							—	—			
—	—	5	30	—	—	5	30							—	—			
—	21	—	21	—	21	—	21							—	—			
4	18	22	43	4	18	22	43							—	—			
5	—	5	—	5	—	5	—							—	—			
46	20	46	30	46	20	46	30							—	—			1 id.
380	27	619	30	380	27	665	29							15	59			
Zweibrücken.																		
6	10	31	10	6	40	31	10					—	—	—	—	—		
40	—	107	30	40	—	111	14					—	—	3	44	—		
130	—	112	11	130	—	112	11					—	—	—	—	—		
18	—	29	45	18	—	29	45					—	—	—	—	—		
45	—	85	30	45	—	94	49					—	—	9	19	—		
6	—	6	—	6	—	5	—					1	—	—	—	—		
50	—	117	30	50	—	88	58					28	32	—	—	—		
—	—	37	30	—	—	37	30					—	—	—	—	—		
—	—	90	—	—	—	90	—					—	—	—	—	—		
30	—	80	24	30	—	80	24					—	—	—	—	—		
36	—	27	40	36	—	27	40					—	—	—	—	—		
12	20	31	50	12	20	31	50					—	—	—	—	—		
55	—	36	38	55	—	36	38					—	—	—	—	—		
—	—	25	57	—	—	25	57					—	—	—	—	—		
—	—	20	—	—	—	20	—					—	—	—	—	—		Dieser Betrag wurde an einen momentan Hülfsbedürftigen abgegeben.
—	—	31	30	—	—	31	30					—	—	—	—	—		
—	—	75	—	—	—	75	—					—	—	—	—	—		
12	—	9	55	12	—	9	55					—	—	—	—	—		
12	—	51	—	12	—	51	—					—	—	—	—	—		
150	—	48	—	150	—	48	—					—	—	—	—	—		
9	20	15	20	9	20	15	20					—	—	—	—	—		
5771	12	5486	27	4489	—	4772	38					713	29	—	—	1585		Außer diesen Unterstützungen wurden für Rechnung des Frauenvereins, welcher bereits 1300 fl in der Sparkasse hinterlegt hat, 30 arme Kinder der Kleinkinderbewahranstalt dahier erzogen.
6383	32	6563	47	5101	20	5835	19					713	1	13	3	1585		
1544	20	2077	36	1501	20	2051	36					23	—	—	—	—		
380	27	649	30	380	27	665	29					—	—	15	59	—		
8308	19	9292	53	6986	7	8333	54					766	1	29	2	1585		

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1843, wurden für den Landcommissariatsbezirk Kirchheim, nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
I. Kanton Göllheim.		
Biedesheim	Volz, Jacob	Stichter, Georg Christian
Bubenheim	id.	Magerkurth, Christian
Immesheim	id.	Dauscher, Jacob der II.
Ottersheim	id.	Nagel, Johann
Dreisen	Fisch, Johann	Siegel, Valentin
Weitersweiler	id.	Henrich, Carl Franz
Eisenberg	Fisch, David	Zepp, Adam
Stauf	id.	Bloch, Franz
Göllheim	Groß, Johann Ludwig	Bechtluft, Ludwig
Rüssingen	id.	Bernhard, Georg
Harxheim	Laissi, Jacob	Mopg, Peter
Niefernheim	id.	Herr, Georg
Zell	id.	Herr, Ludwig
Kerzenheim	Brubacher, Jacob	Ihl, Conrad
Lautersheim	id.	Worster, Valentin
Rodenbach	id.	Seewald, Adam der I.
Rosenthal, Kerzweilerhof und Häuschen	id.	Mang, Johann Adam Polizei-Adj.
Ramsen	Blum, Johann	Aufschneider, Adam
Ripperter- und Clauserhof	id.	Corressel, Heinrich, Pol.-Adj.
Standenbühl	Scheu, Salomon	Breitenbruch, Heinrich
II. Kanton Kirchheim.		
Albisheim	Schloßstein, Johann	Göhring, Christian jun.
Einselthum	id.	Ermath, Engel
Bolanden	Klag, Johann der II.	Ader, Johann
Dannenfels	Baab, Johann der II.	Emich, Heinrich Jacob
Jacobsweiler	id.	Haager, Jacob
Bennhausen	id.	Fiedler, Friedrich

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden	Bürgermeister.	Adjunkten.
Gauersheim	Decker, Jacob	Gülcher, Friedrich
Rittersheim	id.	Gottschall, Johann
Stetten	id.	Niederauer, David
Ilbisheim	Hartmann, Martin	Brehm, Georg
Kirchheim	Lennig, Friedrich	Becker, Reinhard erster Adjunkt
id.	id.	Reinheimer, Conrad zweiter Adj
Heyd	id.	Leick, Heinrich, Polizei-Adjunkt
Bischheim	id.	Butz, Philipp Peter
Kriegsfeld	Brand, Andreas	Euler, Adam
Schnistenbergerhof	id.	Dautermann, Carl Polizei-Adj
Marnheim	Mattern, Georg	Decker, Jacob
Elbisheimerhof	id.	Hasenfuß, Adam der I.
Mauchenheim	Becker, Wilhelm der I.	Hartmann, Johann
Morschheim	Klingenschmitt, Valentin	Rauch, Jacob der II.
Mörsfeld	Vogel, Jacob	Wagner, Jacob der II.
Orbis	Steuerwald, Johann der I.	Jung, Heinrich
Oberwiesen	id.	Rapp, Jacob
III. Kanton Obermoschel.		
Alsenz	Müller, Georg Peter	Schworm, Friedrich
Göln	id.	Hettesheimer, Ludwig
Mannweiler	id.	Annhäuser, Christian
Oberndorf	id.	Bauer, Jacob
Feilbingert	Günther, Carl	Fetzer, Peter
Ebernburg	id.	Falger, Franz
Altenbamberg	id.	Dern, Jacob
Hallgarten	id.	Kipp, Philipp
Hochstetten	id.	Beck, Jacob
Kalkofen	Alexander, Valentin	Adam, Jacob
Münsterappel	id.	Baltz, Wilhelm
Niederhausen	id.	Maurer, Jacob
Oberhausen	id.	May, Wilhelm
Winterborn	id.	Schunck, Peter
Obermoschel	Neu, Maximilian	Schäffling, Conrad
Callbach	id.	Grimm, Johann der I.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Niedermoschel	Neu, Maximilian	Haage, Jacob
Schiersfeld	id.	Böhler, Jacob
Sitters	id.	Wagner, Peter
Unkenbach	id.	Keiper, Johann
Obernheim	Hach, Georg	Nagel, Jacob
Duchroth und	id.	Geib, Jacob der II.
Oberhausen	id.	Bollenbach, Bernhard
Lettweiler	id.	Schmidt, Philipp
Rehborn	id.	Rollar, Philipp
IV. Kanton Rockenhausen.		
Bayerfeld-Steckweiler	Wertensohn, Martin	Treyens, Anton
Stahlberg	id.	Engel, Peter
Steingruben	id.	Benner, Johann
Bremricher- und Schmalfelderhof	id.	Wenz, Jacob, Polizei-Adjunkt
Bisterschied	Müller, Georg Friedrich	Sundheimer, Andreas der II.
Dörrmoschel	id.	Matheis, Carl Adam
Finkenbach-Gersweiler	id.	Mäurer, Friedrich der I.
Ransweiler	id.	Braun, Adam
Schönborn	id.	Spies, Valentin
Teschenmoschel	id.	Lanzer, Andreas
Waldgrehweiler	id.	Haas, Peter
Dielkirchen	Hofter, Jacob	Steitz, Ludwig
Dörnbach	Klein, Georg der I.	Koch, Valentin
Gaugrehweiler	Derheimer, Carl	Dietz, Carl
Gerbach	Bauer, Michael	Weber, Johann
Schneebergerhof	id.	Stadtmüller, Jacob Pol.-Adj.
St. Alban	id.	Fröhlich, Valentin der I.
Hengstbacherhof	id.	Steitz, Johann der II.
Marienthal	Wenz, Ludwig der I.	Hans, Heinrich
Ruppertsecken	id.	Porz, Andreas
Schwarzengraben	id.	Schneider, Johann
Gerbacher- u. Thierwasemerhöfe	id.	Schneider, Valentin, Pol.Adj.
Würzweiler	id.	Hengstenberg, Valentin
Rockenhausen	Grill, Heinrich	Rothley, Valentin
Rußmühle	id.	Engel, Johann und Storn, Peter } Pol.-Adj.
Katzenbach	id.	Spohn, Philipp

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 35

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Aktenmäßige Darstellung

des

doppelt qualifizirten Mordes,

verübt von

Anton Fauser,

welcher deßhalb die Todesstrafe erleidet.

Anton Fauser, Wegmacher zu Eichstädt, wurde daselbst den 8. Januar 1811 geboren.

Aus seinen ersten Lebensjahren ist bekannt, daß er im zehnten Jahre seines Alters in Schulbesuch mit öfterer Unterbrechung getreten sey. Später wurden gegen ihn Klagen über rohes Betragen, grobe Behandlung gegen seinen Vater laut, und hierin zeigten sich schon die ersten Spuren der Entartung seines Gemüthes, die später so gräßlich hervorgetreten sind.

Anton Fauser war verehelicht; seine erste Frau, mit welcher er im Unfrieden lebte, starb; er beabsichtigte eine weitere Verheirathung mit einer Person, mit der jedoch die Ehe wegen obwaltenden Hindernissen nicht vollzogen werden konnte.

Hienach traf derselbe eine andere Wahl und verehelichte sich im August 1840 mit Maria Anna Kirschner. Diese Ehe war eine unglückliche, es herrschte Unfrieden und Unzufriedenheit, wozu des Inquisiten sträflich fortgesetztes Liebesverhältniß mit einer andern Person den Grund gelegt hatte.

Er behandelte seine Ehefrau, die als seelengut geschildert wird, grob und gleichgültig.

Nach kurzer Dauer dieses Ehebündnisses, um Weihnachten 1840, faßte Anton Fauser den Vorsatz, sich von seiner ihm lästigen Frau zu befreien und ihr, da sie eben damals unwohl gewesen, etwas beizubringen, das ihren Tod beschleunigen sollte. Er gab ihr sonach unter Rober-Whyt Schridewasser, sie wurde hierauf kränker, erlitt

große Schmerzen im Magen und Unterleib, jedoch erholte sich dieselbe, als sonst mit einer festen Gesundheit begabt, wieder.

Wenn gleich dieser erste Schritt zur verbrecherischen That nicht unbekannt geblieben, und die Einschreitung gegen denselben durch Vermittelung seiner Frau, die überhaupt gegen ihren Mann nach all diesen Vorgängen, dennoch das nachsichtvollste Benehmen bewies, unterblieb, wenn gleich Anton Fauser hiedurch Veranlassung hatte, das Schreckliche seines Vorhabens und der That zu erkennen, so ließ er demungeachtet von seinem verbrecherischen Entschlusse und dessen Ausführung nicht ab, sondern gab derselben, als sie Ende April 1841 etwas kränkelte, Arsenik, in dessen Besitz er sich befunden hat, und zwar am 1. Mai 1841 zum erstenmal, gemischt unter eine Mixtur, die sich seine Frau zu ihrer Wiedergenesung aus einer Apotheke verschafft hatte.

Das zerstörende Gift verfehlte seine Wirkung nicht. Anton Fauser mußte endlich, so lange er auch dieses verzögert hatte, ärztliche Hilfe suchen.

Nicht geschreckt durch die fürchterlichsten Krankheitserscheinungen, ohne alle Berücksichtigung seiner ehelichen Pflichten, trachtete er den beabsichtigten Mord zu vollenden, und gab am 4. Mai 1841, Vormittags in einem Glas Wasser, und am nämlichen Tag Abends unter die ärztlich verordneten Pulver seiner schon mit dem Tode ringenden Ehefrau, die er gefühllos ohne Wart und Pflege gelassen, und der er sogar die angeordneten Linderungsmittel zu verreichen verabsäumt hat, abermals Arsenik, wonach dieselbe am 4. Mai 1841 Nachts 10½ Uhr starb.

Durch die zur Herstellung des Thatbestandes in gesetzlicher Art vorgenommene Untersuchung ergaben sich nicht nur mit Verlässigkeit in den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen und am Leichname unverkennbare Spuren der Vergiftung, sondern bei erneuerter chemischen Untersuchung wurde in einzelnen Körpertheilen und Stoffen der Leiche wirklich Arsenik vorgefunden.

In den entscheidenden Gutachten des Medizinal-Comite zu Bamberg und des Obermedizinalausschusses in München ist mit Gewißheit ausgesprochen, daß Maria Anna Fauser an den Folgen des ihr in einer lebensgefährlichen Quantität beigebrachten Arseniks, als der allein, nothwendig, allgemein und unmittelbar den Tod bewirkenden Ursache, gestorben sey.

Anton Fauser, der wegen des schweren Verbrechens doppelt qualifizirten Mordes der Spezial-Inquisition unterworfen worden, wurde auf den Grund wiederholten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, durch späteren Widerruf nicht geschwächten, Geständnisses in Folge der Artikel 146. 147. №. II. et VII. und Artikel 148. Th. I. des Strafgesetzbuchs durch Urtheil des Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. November 1842 des doppelt qualifizirten Mordes für schuldig erkannt und zur Todesstrafe mittelst Enthauptung verurtheilt, jedoch nach Artikel 105. Theil I. des Strafgesetzbuchs die gesetzliche Schärfung erlassen.

Der oberste Gerichtshof hat durch Erkenntniß vom 3. April heurigen Jahres dieses Urtheil bestätigt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Juni 1843 keinen zureichenden Grund gefunden, die rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe aus Gnaden zu erlassen.

Die erkannte Todesstrafe wird daher durch das Schwert heute vollzogen.

Eichstätt, am 17. Junius 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht.

D. imp.

Grötzner, I. Assessor.

Geigel, III. Assess., Inquirent.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 8. Juli 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Königlich Allerhöchstes Reskript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Bekanntmachung, den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr. — Eintreibung der Gemeindegefälle durch Pfändung der Früchte auf dem Halme. — Dienstesnachrichten.

(3. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anderst verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern bayerisch [= 6 metrische Centner und 72 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch oder 2 Zoll 8½ Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern bayerisch [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel	[= 15 Hectoliter und 57 Liter].
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„	„ [= 35 Hectoliter und 58 Liter].
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„	„ [= 17 Hectoliter und 79 Liter].
Gerste	9	„	„ [= 20 Hectoliter und 1 Liter].
Haber	12	„	„ [= 26 Hectoliter und 68 Liter].
Malz	11	„	„ [= 24 Hectoliter und 46 Liter].

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . . . 16 Eimer [= 1094 Liter oder = 10 Ohm und 94 Liter, die Ohm zu 100 Liter gerechnet.]

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß
[= 3 Kubikmeter und 132 Kubikdezimeter oder nahezu 3½ Kubikmeter].

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge bayerisch [= 17 Meter und 51 Centimeter],
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayerisch [= 8 Meter und 75 Centimeter],
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge bayerisch [= 5 Meter und 83 Centimeter],
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge bayer. [= 26 Meter und 26 Centimeter],
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge bayer. [= 13 Meter und 13 Centimeter],
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayer. [= 8 Meter und 75 Centimeter],
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . . . 24 bayer. Kubikfuß
[= 596 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
in Brocken (Bruchsteine)
½ Klafter oder . . . . . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
gebrannter Kalk in Gyps, ¼ Klafter oder . . . . . 56 „ „
[= 1 Kubikmeter und 392 Kubikdezimeter oder nahezu 1⅓ Kubikmeter],
gebrannte Backsteine . . . . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . 250 „
gebrannte Dachplatten . . . . . 500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund bayer. brutto) 4 Fässer [= 3 metrische Centner und 14 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet],
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund bayer. brutto 14 Fäßchen [= 93 Kilogramm],
Kufen zu 150 Pfund bayer. brutto 16 Kufen, [= 84 Kilogramm]
Säcke zu 134 Pfund bayer. 18 Säcke [= 75 Kilogramm].

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 300 Pfund bayer. [= 2 metrische Centner und 80 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet].

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner bayer. [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm] Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß

jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Frachtführer, vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch [= 2 Meter und 62 Centimeter] nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauche des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 6 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trift zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget (verlängert zufolge hohen Ministerial-Rescriptes vom 11. Dezember 1842 bis zum 1. Januar 1844), jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 (auch 1843) von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 (nun 1. Januar 1844) eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anderst verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde bis zum 30. laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 31. Juli heurigen Jahres einschließlich zu verlängern, und gewärtigen mit Zuversicht, daß beide Kammern ernstlich bestrebt seyn werden, bis zu diesem Zeitpuncte die völlige Erledigung der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände zu erwirken.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Aschaffenburg, den 20. Juni 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betr.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß des bayerischen Kölner-Dombau-Vereins bringt nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3. April l. J. hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß, nachdem die durch unverschuldete Hindernisse verzögerte Einsendung der Vereins-Beiträge aus dem Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg nunmehr vollständig nachgeholt ist, sich die Baarlieferung des Kreis-Ausschusses von Regensburg auf die Summe von 2138 fl. 34 kr. erhöht habe, wonach der betreffende Ansatz in dem Ausschreiben vom 3. April l. J. zu berichtigen ist.

München, den 18. Juni 1843.

Freiherr von Gise.

G. v. Oettl, Secretär.

Ex. off. Nr. 14739. pr. den 6. Juli 1843.

(Die Eintreibung der Gemeindegefälle durch Pfändung der Früchte auf dem Halme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Gemeinde-Einnehmer der Pfalz.

In Berücksichtigung der durch die Mißernte des verflossenen Jahres herbeigeführten ungewöhnlichen Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnissen und des hiedurch verursachten zeitweiligen Nothstandes bei den ärmeren und mittleren Einwohner-Classen, verfügt die unterfertigte Stelle hiemit, daß alle Pfändungen der Früchte auf dem Halme zur Eintreibung der Gemeindegefälle bis zum dreißigsten August d. I. Jahres eingestellt werden sollen.

Die Gemeinde-Einnehmer haben sich hiernach zu achten, und die bereits eingeleiteten Pfändungen auf dem Halme sofort aufzuheben, die Königl. Landcommissariate und Bürgermeister-Aemter aber den Vollzug dieser Verfügung zu überwachen.

Indem die unterfertigte Stelle hiemit diese Maaßnahme in Rücksicht auf die bedrängte Lage vieler Familien der Pfalz hat eintreten lassen, erwartet sie auf der andern Seite mit Zuversicht, daß dieselbe nicht mißbraucht, vielmehr die im Rückstande befindlichen Steuerbaren sich aufgefordert fühlen werden, nach der in Aussicht stehenden gesegneten Ernte, ihre Schuldigkeit alsbald und vollständig ohne fernere Zwangsmaßregeln abzutragen.

Speyer, den 6. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juni l. J. den Communalforsteiförster Wilhelm Stolz, zu Mehlbach, im Forstamt Lautereckeu, nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Quiescenz zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Communalforsteiförster für Mehlbach, den bisherigen Forstwart zu Nodalben, Wilhelm Weber, zu ernennen;

und unterm 6. Juni l. J. den Grenzobercontroleur Johann Georg Mayer, von Neuburg am Rhein, in gleicher Eigenschaft nach Fischbach, und den Grenzobercontroleur Thomas Hohenberger, von Fischbach, in gleicher Eigenschaft nach Neuburg am Rhein, ihren Gesuchen entsprechend, zu versetzen.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes zu Annweiler erwählt:

1. Mühlhäuser, Heinrich,
2. Bartz, Peter,
3. Bartz, J. Philipp,
4. Vasquay, Heinrich,
5. Heß, Daniel,
6. Dietz, Johann,
7. Schmolze, Daniel Adam,
8. Oberst, Adam,
9. Bosch, Johann Georg,
10. Foltz, Christian,
11. Mattern, Friedrich,
12. Brüstle, Johann.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

13. Strecciuß, Carl,
14. Diehl, Christian,
15. Künckele, Johann,
16. Engelhardt, Peter,
17. Sieben, Christian,
18. Bettilion, Johann,
19. Michel, Peter August,
20. Zingraff, Friedrich,
21. Füß, Philipp,
22. Künckele, Mathias,
23. Diehl, Johannes.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 11. Juli 1843.

Inhalt:

Verbotene Druckschrift. — Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 14358 J. pr. den 3. Juli 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von den Königl. Kreis-Regierungen fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs."

betr., wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Juni l. J., mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 29. Juni 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 14711 J. pr. den 7. Juli 1843.

(Die Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Königl. Professors Steindl als Rector und Professor an die polytechnische Schule nach München, ist die Lehrstelle für technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Gehalt bestand bisher in 600 fl, dann einer Funktions-Remuneration von 100 Gulden für den Vortrag der technischen Physik an der Handwerks-Feiertagsschule.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den gehörigen Nachweisen über vorschriftsmäßige Qualifikation versehenen Gesuche binnen vier Wochen an die unterfertigte Regierung einzureichen.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1843, wurden für den ndcommissariatsbezirk Speyer nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Speyer.	
Speyer	Claus, Carl Philipp	Zechner, Johann Michael, 1. Adj.
id.	id.	Sick, Christian, 2. Adj.
Berghausen	Mattern, Georg Adam	Lehmann, Marx
Dudenhofen	Zürker, Martin	Ernst, Lorenz
Hanhofen	Holdermann, Franz Joseph	Flörchinger, Jacob
Harthausen	Keller, Adam	Jäger, Michael
Heiligenstein	Weber, Georg Adam	Weiler, Johann der Junge
Mechtersheim	Mohr, Jacob Friedrich der II.	Lutz, Peter
Otterstadt	Gräf, Konrad	Hillenbrand, Michael
Schifferstadt	Jacobus, Franz Jacob	Stahl, Johann, 1. Adj.
id.	id.	Schlosser, Philipp Jacob, 2. Adj.
Waldsee	Hirsch, Kilian	Regenauer, Georg Daniel
	II. Kanton Mutterstadt.	
Mutterstadt	Neumann, Jacob der I.	Krick, Johann der IV., 1. Adj.
id.	id.	Becker, Adam der II., 2. Adj.
Alsheim	Meß, Michael	Krämer, Heinrich
Altripp	Hornig, Jacob der I.	Hört, Georg
Assenheim	Beutelmann, Jacob der II.	Handrich, Friedrich
Böhl	Christ, Peter	Groß, Ludwig der III.
Dannstadt	Becker, Georg Adam der III.	Seyfried, Jacob der II.
Friesenheim	Eicher, Jacob	Rickert, Johann der I.
Fußgönheim	Rithaler, Christoph	Rithaler, Johann der III.
Hochdorf	Zimmermann, Caspar	Pappon, Georg
Iggelheim	Bechtold, Daniel der III.	Becker, Johann
Maudach	Grüner, Johann	Börstler, Georg
Mundenheim	Metzner, Nicolaus	Mathes, Johann
Neuhofen	Kaltz, Johann der I.	Riedel, Michael
Oggersheim	Schumann, Matheus	Steinberger, Georg
Rheingönheim	Klamm, Michael der III.	Frey, Johann der I.
Ruchheim	Acker, Johann	Hausam, Jacob
Schauernheim	Wässa, Philipp	Dell, Peter

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli laufenden Jahres wurden für den Landcommissariatsbezirk Frankenthal nachbezeichnete Bürgermeister und Adjunkten ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Frankenthal.	
Beindersheim	Nagel, Johann	Raquet, Philipp
Bobenheim	Mayer, Caspar	Knies, Peter
Edigheim	Faber, Martin	Scharf, Michael
Eppstein	Magin, Georg	Weis, Peter
Flomersheim	Kronauer, Adam	Mack, Johann
Frankenthal	Lehmann, Karl	Neumayer, Georg, 1. Adj.
id.	id.	Mattil, Heinrich, 2. Adj.
Gerolsheim	Kochenburger, Jacob	Burckholder, Martin
Großniedesheim	Müller, Nicolaus	Knab, Johann
Heßheim	Müller, Georg II.	Schellenberger, Georg Valent.
Heuchelheim	Müller, Andreas III.	Schnabel, Jacob.
Kleinniedesheim	Ott, Jacob	Müller, Georg
Lambsheim und Mardorf	Wendel, Karl	Weisbecker, Sebastian, 1. Adj.
id.	id.	Leithmann, Jacob, 2. Adj.
Mörsch	Schneider, Philipp	Seitz, Johann
Oppau	Riede, Valentin	Schmitt, Heinrich II.
Rorheim	Graber, Georg	Adrian, Augustin II.
Studernheim	Kummermehr, Georg	Sesser, Michael
	II. Kanton Grünstadt.	
Albsheim	Wittner, Adam	Schüller, Georg Adam I.
Altleiningen	Hartung, Heinrich	Schwendter, Philipp Bernhard
Asselheim	Nehb, Johann	Elbruck, Jacob
Battenberg	Rings, Peter	Müller, Heinrich
Bissersheim	Puder, Konrad	Fey, Jacob
Carlsberg	Kaltz, Karl I.	Schlee, Karl
Colgenstein	Müsel, Philipp II.	Oberkirsch, Nicolaus
Dirmstein	Janson, Abraham	Winhardt, Joseph
Ebertsheim	Fetzer, Peter Jacob	Eller, Carl
Großbockenheim	Griebel, Johann	Schmidt, Johann Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Großkarlbach	Wiegel, Nicolaus	Webel, Johann Nicolaus
Grünstadt	Becker, Christian	Enders, Friedr. Wilhelm, 1. Adj.
id.	id.	Heinemann, Karl Ludw., 2. Adj.
Hertlingshausen	Noll, Friedrich	Schwendter, Karl Wilhelm
Hettenleidelheim	Becker, Adam	Foos, Johann
Kindenheim	Magerkurth, Karl	Christmann, Johann
Kirchheim	Pfeifer, Sebastian	Koch, Jacob I.
Kleinbockenheim	Böll, Karl	Ruprecht, Konrad
Kleinkarlbach	Catoir, Friedrich	Tisch, Konrad
Laumersheim	Kehr, Wilhelm	Schick, Michael
Mertesheim	Nahstoll, Georg	Krämer, Georg
Mühlheim	Keidel, Johann I.	Littinger, Christoph III.
Neuleiningen	Amann, Peter	Freyland, Peter
Obersülzen	Barth, Johann	Lavall, Martin
Obrigheim	Muth, Adam I.	Haas, Georg Heinrich I.
Quirnheim	Eymann, Johann	Finck, Georg III.
Sausenheim	Dörner, Georg	Lortz, Wilhelm
Tiefenthal	Fitting, Heinrich	Schöneberger, Philipp
Wattenheim	Pfister, Balthasar	Recum, Peter
Polizei-Adjunkten.		
Ormesheimerhof bei Frankenthal		—
Marxdorf		Georg, Joseph
Carlsberg, vorderer Theil		Rössel, Heinrich I.
id. oberer Theil		Rössel, Heinrich II.
Dirmstein (Unterdorf)		Rufer, Joseph
Höningen bei Altleiningen		Zimmermann, Adam

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juli laufenden Jahres, wurden für den Landcommissariatsbezirk Neustadt nachbezeichnete Bürgermeister und resp. Adjunkten ernannt.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Dürkheim.	
Bobenheim a. B.	Kirchner, Georg	Früh, Daniel
Dackenheim	Sippel, Jacob II.	Schrank, Georg II.
Deidesheim	Sieben, Johann	Gießen, Eduard, 1. Adj.
id.	id.	Görg, Wilhelm, 2. Adj.
Dürkheim	Haffner, Christian Karl	Christmann, Rudolph, 1. Adj.
id.	id.	Hammersdorf, Bernh., 2 Adj.
Jägerthal ꝛc.	id.	Maurer, Andreas, Poliz.-Adj.
Grethen	id.	Kuhn, Christoph
Hardenburg	id.	Behret, Johann Wilhelm
Seebach	id.	Schaaf, Jacob
Ellerstadt	Blaul, Johann	Hammel, Johann II.
Erpolzheim	Mayer, Friedrich IV.	Hubach, Heinrich
Forst	Schellhorn-Wallbillich, Mathias	Biebel, Christoph
Freinsheim	Reibold, Jacob	Webel, Christian
Friedelsheim	Bender, Franz Joseph	Ruth, Jacob I.
Gönheim	Renner, Philipp Jacob	Knauf, Peter
Herxheim	Lutz, Wilhelm I.	Bohnenstiel, Bernhard
Kallstadt	Thomann, Heinrich	Schuster, Gottfried
Leystadt	Baumann, Philipp	Noll, Georg Peter
Niederkirchen	Fluck, Thomas	Brestel, Jacob
Rödersheim	Neufeld, Nicolaus	—
Ungstein	Heintz, Jacob	Setzler, Philipp Lorenz
Wachenheim	Abreck, Johann	Wolf, Heinrich Ludwig, 1. Adj.
id.	id.	Pfarr, Nicolaus, 2. Adj.
Weisenheim a. B.	Messer, Georg	Gunzert, Georg
Weisenheim a. S.	Stempel, Gottfried	Kulmann, Jacob

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
II. Kanton Neustadt.		
Duttweiler	Pfaff, Philipp Leonhard	Breß, Johann Philipp
Elmstein	Haag, Georg	Landeck, Konrad
Iggelbach	id.	Flockerzi, Wilh. sen., Poliz.-Adj.
Appenthal	id.	Roth, Conrad, Poliz.-Adj.
Speyerbrunn	id.	Obeldobel, Valentin, Poliz.-Adj.
Esthal	Kuhn, Johann	Dorn, Georg Mathias
Frankeneck	Goßler, Jacob	Hemmer, Carl
Neidenfels	id.	Hoßfeld, August
Geinsheim	Rhein, Johann Jacob	Bender, Sebastian
Gimmeldingen	Breuchel, Jacob	Albrecht, Paul
Lobloch und Kunzengasse	id.	Mummert, Nicolaus, Poliz.-Adj.
Haardt	Fischer, Jacob	Wiedemann, Philipp Jacob III.
Hambach	Baader, Simon	Weick, Johann
Oberhambach	id.	Schädler, Franz Peter, Poliz.Adj.
Haßloch	Postel, Georg Adam	Kaufmann, Philipp, 1. Adj.
id.	id.	Füser, Friedrich Wilhelm
Lachen	Meck, Johann	Hammann, Johann
Speyerdorf	id.	Meck, Heinrich, Poliz.-Adj.
Königsbach	Ziegler, Valentin	Köhr, Michael II.
Lambrecht-Grevenhausen	Marx, Jacob jun.	Kühner, Paul
Lindenberg	id.	Fuder, Andreas
Meckenheim	Hammann, Peter	Forschner, Peter
Mußbach	Hellmer, Leonhard	Lingenfelder, Mathias
Neustadt	Helffrich, Gottfried	Maucher, Ferdinand, 1. Adj.
id.	id.	Kaltenthaler, Gerhard, 2. Adj.
Ruppertsberg	Köhr, Heinrich	Eckel, Christian
Weidenthal	Erlenwein, Friedrich	Haffen, Anton
Winzingen	Schaaf, Philipp	Lieberich, Ludwig

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes zu Bergzabern erwählt:

1. Juncker, Gottfried,
2. Kirsch, Johann Michael,
3. Nolding, Carl,
4. Wintz, Ludwig,
5. Moock, Konrad,
6. Bruch, Philipp,
7. Hertle, Lorenz,
8. Schieß, Balthasar sen.,
9. Bürger, Friedrich,
10. Jäger, Carl,
11. Jung, Georg,
12. Hier, Georg.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

13. Jäger, Wilhelm,
14. Pistor, Leonhard,
15. Lorch, Friedrich,
16. Koch, Carl,
17. Raab, Daniel,
18. Eckhardt, Heinrich,
19. Manderschied, Konrad,
20. Koch, Georg Michael,
21. Sieben, Heinrich Carl,
22. Mayer, Friedrich Jacob,
23. Hubing, Philipp.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl zur periodischen Erneuerung der Gemeinderäthe wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes von Germersheim gewählt:

1. Heß, Joseph,
2. Schrank, Georg,
3. Schmidt, Michael,
4. Hassendeubel, Franz Philipp,
5. Vollmer, Michael,
6. Rheinheimer, Andreas,
7. Fischer, Johann Georg,
8. Bentz, Philipp,
9. Frommer, Michael,
10. Hahn, Franz Philipp,
11. Inrietti, Franz Maria,
12. Stein, Valentin,

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

1. Schmidt, Georg,
2. Bauft, Georg Peter,
3. Doll, Adam,
4. Domis, Franz,
5. Gabriel, Jacob,
6. Heene, Adam,
7. Lemmert, Paul,
8. Tropf, Joseph,
9. Ungeheuer, Franz Anton,
10. Vollmer, Philipp,
11. Wächter, Michael.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes zu Pirmasens erwählt:

1. Harteneck, Carl,
2. Göpper, Gottfried,
3. Korn, Heinrich,
4. Faul, Heinrich,
5. Lachenmayer, Friedrich,
6. Kayser, Ludwig,
7. Leinenweber, Friedrich,
8. Detreux, Franz, junior,
9. Zoller, Simon,
10. Pfeiffer, Johann,
11. Diehl, Gustav,

12. Justus, Ernst,
13. Morhard, Georg,
14. Becker, Ludwig

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

15. Bruch, Christian,
16. Bürkel, Franz,
17. Diehl, Carl,
18. Diehl, Friedrich,
19. Fahr, Georg,
20. Görlich, Philipp,
21. Gundelwein, Simon,
22. Kehrwald, Gebhardt,
23. König, Daniel senior,
24. Leinenweber, Peter,
25. Lippach, Ludwig,
26. Lützel, Philipp,
27. Mann, Philipp.

In Gemäßheit hohen Regierungsrescripts vom 1. l. M. wird nachstehend das Verzeichniß der Mitglieder des Stadtrathes in der Kreishauptstadt Speyer zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Aus der Wahl vom Jahre 1838 gebliebene Stadträthe.

Arnsperger, Georg Jacob, Kaufmann;
Eberle, Peter, Steinkohlenhändler;
Fehn, Johann, Wirth;
Grohe, Jacob Friedrich, Eisenhändler;
Hilgard, Georg Friedrich, Weinhändler;
Kayser, Georg, Kaffeewirth;
Kolb, Georg Friedrich, Buchdrucker;
Müller, Andreas, Landwirth;
Reichard, Jos. Martin, Königl. Notär;
Sick, Christian, Posthalter und Gastwirth;
Spitz, Joseph, Gutsbesitzer;
Villmann, Friedr. Wilh., Gutsbesitzer u. Holzhändler;
Weltz, Carl, Gastwirth;
Zechner, Michael, Wundarzt;

Bei der jüngst vorgenommenen Erneuerung der Gemeinderäthe zur Hälfte wieder- oder neugewählte Stadträthe:

Bierlein, Friedrich Wilhelm, Bierbrauer,
Bleichroth, Georg Heinrich, Oeconom;
Claus, Carl Philipp, Wachsfabrikant;
Foltz, Carl Heinrich, Essigfabrikant;
Kranzbühler, Daniel, Buchdrucker;
Landes, Daniel, Oeconom;
Lichtenberger, Casimir, Krappfabrikant;
Mühlberger, Daniel, Oeconom;
Mühlhäuser, Friedrich Wilhelm, Steuer-Einnehmer;
Orth, Peter, Gerber;
Schultz, Melchior, Gastwirth;
Sues, Christian, Apotheker;
Weltz, Georg Friedrich, Weinhändler.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1843, wurde der Gemeinderath Joseph Bumiller von Bellheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß vom 4. Juli 1843 hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern:

1. zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Heltersberg, den Gemeinderath Peter Chelius von da, und
2. zum Polizei-Adjunkten von Ruhbank, Gemeinde Lemberg, den Gemeinderath Georg Helmstetter von da,

ernannt.

Berichtigung.

In der außerordentlichen Beilage zu № 33 des Amts- und Intelligenzblattes, Seite VI, erste Columne, Zeile 14 von oben, (Position Rentamt Edenkoben) statt Buchingen, lese Böchingen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 14. Juli 1843.

Inhalt:

Verbotene Druckschriften. — Indigenats-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1843. — Uebersicht der während des III. Quartals 18⁴⁄₄, auf dem Kanale zu Frankenthal ein- und ausgeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

M 14634 u. 14635 J. pr. den 7. Juli 1843.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von den Königl. Kreis-Regierungen fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. „Der teutsche Michel. Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen. Leipzig, Renger'sche Buchhandlung 1843."
2. „Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg 1843, bei Theodor Theile."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 27. und 28. Juni l. J. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 6. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 6. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem bis dahin als Redacteur des Amts- und Intelligenzblattes der Pfalz verwendeten vormaligen Oberhofgerichts-Advokaten Joseph Sigmund Abele von Mannheim, das Indigenat des Königreichs kostenfrei zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Juli 1843 wurden nachbenannte Gemeinderäthe zu Bürgermeistern und resp. Adjunkten in den Gemeinden des Landcommissariats-Bezirkes Landau ernannt:

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	I. Kanton Landau.	
Arzheim	Scherrer, Franz Joseph	Ottnad, Friedrich
Birkweiler	Egge, Heinrich	Bittighofer, Philipp
Dammheim	Messerschmitt, Georg Michael	Bayer, Thomas
Bornheim	Burk, Johann Georg	Hußе, Jacob
Eschbach	Günther, Ferdinand	Siener, Georg Michael
Frankweiler	Decker, Willibrand	Becker, Gottfried
Essingen	Dörr, Philipp Jacob	Doppler, Georg
Godramstein	Finck, Johann	Müller, Balthasar
Göcklingen	Reither, Jacob	Keller, Georg Jacob d. Junge
Herxheim	Kuntz, Ferdinand	Zotz, Johann Georg, 1. Adj.
id.	id.	Schultz, Konrad, 2. Adjunkt.
Herxheimweyer	Metz, Georg Peter	Heider, Anton
Impflingen	Matheus, Georg Peter	Blättner, Georg Jacob
Insheim	Guth, Konrad	Böllinger, Georg d. IV.
Landau	Schickendantz, Johann	Heiligenthal, J. Bapt., 1. Adj.
id.	id.	Feldbausch, Joh. Bapt., 2. Adj.
Leinsweiler	Hauck, Georg d. A.	Stübinger, Adam
Ilbesheim	Keller, Georg	Dörr, Adam
Mörzheim	Silbernagel, Heinrich	Conrad, Ludwig
Niederhochstadt	Litty, Johann Adam	Salm, Daniel
Nußdorf	Pfaffmann, Jacob	Heß, Georg Jacob
Oberhochstadt	Becker, Georg Friedrich	Benz, Johann
Offenbach	Brucker, Georg Jacob	Lind, Franz
Queichheim	Fath, Leonhard	Voltz, Michael
Ranschbach	Gerstner, Matheus	Braun, Johann
Siebeldingen	Wolf, Konrad	Jahraus, Heinrich
Walsheim	Heckmann, Georg Jacob	Laul, Johann Adam
Wollmesheim	Keller, Adam	Jantz, Jacob Peter

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
II. Kanton Edenkoben.		
Altdorf	Litty, Simon der II.	Becker, Konrad
Böbingen	Renner, Philipp Peter	Renner, Michael der IV.
Böchingen	Kern, Johann Ludwig	Kern, Ludwig jun.
Burrweiler	Schneider, Johann	Stürtz, Johann
Diedesfeld	Bossong, Johann	Schwarzwälder, Frz. Pet. d. II.
Edenkoben	Grohé, Clemens	Völker, Ernst, 1. Adjunkt.
id.	id.	Watzenborn, Jacob, 2. Adj.
Flemlingen	Minges, Peter der I.	Anselmann, Andreas
Freimersheim	Tischer, Philipp Jacob	Rummel, Wilhelm
Gleisweiler	Dörr, Johann	Creutz, Friedrich
Gommersheim	Krebs, Jacob Peter	Damian, Georg Michael
Großfischlingen	Hollerieth, Franz	Göringer, Friedrich
Hainfeld	Habermehl, Anton	Spies, Johann
Kirrweiler	Anton, Egid	Hartmann, Johann
Kleinfischlingen	Vonnida, Thomas	Damian, Philipp Peter
Knöringen	Baumgärtner, Jacob	Bucher, Martin
Maikammer und Alsterweiler	Kögel, Franz	Pfoh, Peter
	id.	Platz, Andreas
Rhodt	Eberhardt, Johann Michael	Steigelmann, Michael
Roschbach	Kern, Ludwig	Bley, Bernhard
Venningen	Waldschmitt, Michael	Becker, Caspar
Weyher	Hög, Emanuel	Bachtler, Johann

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 in dem Landcommissariatsbezirke Neustadt vorgenommenen Wahl wurden zu Stadtrathsmitgliedern von Neustadt, Dürkheim, Wachenheim und Deidesheim folgende Personen bezeichnet.

A. Neustadt.

1. Abresch, Philipp,
2. Bub, Ludwig,
3. Penner, Abraham,
4. Geisbauer, Ludwig,
5. Claus, Heinrich,
6. Helffenstein, Philipp,
7. Kraus, Georg,
8. Helfferich, Gottfried,
9. Rosenthal, Wilhelm,
10. Maucher, Ferdinand,

11. Dacqué, Ludwig,
12. Klein, Heinrich,
13. Knochel, Christoph,
14. Steyer, Friedrich.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

15. Kaltenthaler, Gerhard,
16. Böckler, Sebastian,
17. Fritzweiler, Heinrich,
18. Guinandt, Friedrich,
19. Knauber, Heinrich,
20. Kölsch, Johann,
21. Kronenberger, Joseph,
22. Lorey, Heinrich,
23. Schaaf, Philipp,
24. Koch, Carl Joseph,
25. Rau, Johann Mathias,
26. Exter, Carl Friedrich,
27. Bertram, Anton.

B. Dürkheim.

1. Sauerbeck, Wilhelm,
2. Tartter, Heinrich,
3. Christmann, Rudolph,
4. Walther, Martin,
5. Fitz, Adam,
6. Lauf, Wilhelm,
7. Eppelsheim, Eduard,
8. Köster, Carl August,
9. Körber, Jacob,
10. Heußer, Caspar,
11. Haffner, Franz,
12. Bischoff, Franz,
13. Freinscht, Heinrich,
14. Bergner, Balthasar.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

15. Barth, Johann Georg,
16. Catoir, Jacob II.,
17. Hepp, Daniel,
18. Hammersdorf, Bernhard,
19. Zumstein, Wilhelm Franz,
20. Fischer, Ludwig I.,
21. Heußer, Valentin,
22. Hoffmann, Christoph,
23. Dursy, Andreas,
24. Sorg, Friedrich I.,
25. Wenner, Leonhard,
26. Schick, Martin,
27. Wolf, Gottfried.

C. Wachenheim.

1. Wolf, Carl Heinrich,
2. Wolf, Ludwig Heinrich,
3. Adolay, Adolph,
4. Reichard, Simon,
5. Klebsch, Philipp,
6. Münch, Jacob,
7. Lüscher, Georg,
8. Haffner, Nicolaus,
9. Pfarr, Nicolaus,
10. Schaaf, Adam,
11. Carnier, Joseph,
12. Schleichert, Joseph.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

13. Abreck, Johann,
14. Heidschuh, Conrad II.,
15. Bretzner, Theobald,
16. Brack, Ludwig,
17. Kuhn, Casimir,
18. Froschauer, Heinrich,
19. Reichert, Heinrich,
20. Korb, Nicolaus II.,
21. Schwinn, Peter I.,
22. Zimmermann, Michael,
23. Habig, Conrad.

D. Deidesheim.

1. Kimmich, Johann Baptiſt,
2. Görver, Johann Wendel,
3. Dietz, Michael,
4. Schmitt, Heinrich,
5. Häußling, Jacob,
6. Gießen, Eduard,
7. Görg, Wilhelm,
8. Görg, Johann Baptiſt,
9. Schöffler, Heinrich,
10. Walck, Johann Adam,
11. Görver, Johannes,
12. Glaſer, Jacob I.,
13. Eichberger, Marſilius,
14. Stadler, Johann Adam,
15. Jordan, Andreas,
16. Eichelmann, Peter,
17. Rödersheimer, Jacob,
18. Kuhn, Johann Adam,
19. Siben, Johann I.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

Ueberſicht

der

Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juni 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. Juni.	10	—	12	—	7	—	8	—	26	—	14	—
"	vom 16. bis 30. "	12	—	14	—	8	2	8	—	26	—	16	—
Frankenthal	vom 1. bis 15. Juni.	8	—	9	—	6	—	—	—	25	—	14	—
"	vom 16. bis 24. "	10	—	12	—	7	—	8	—	28	—	16	—
"	vom 25. bis 30. "	11	—	13	—	8	2	9	—	28	—	16	—
Kaiſerslautern	vom 6. Juni.	—	—	—	—	7	1⅓	13	—	24	—	12	—
"	vom 13. "	—	—	—	—	8	—	14	—	24	—	12	—
"	vom 20. "	—	—	—	—	9	—	15	—	24	—	12	—
"	vom 27. "	—	—	—	—	9	—	14	—	24	—	12	—
Landau	vom 10. Juni.	10	—	15	—	7	1⅓	10	—				
"	vom 19. "	10	—	15	—	8	—	10	—	28	—	18	—
"	vom 22. "	12	—	16	—	8	—	10	2⅔				
Speyer	vom 1. bis 15. Juni.	—	—	—	—	7	2	8	—	28	—	16	—
"	vom 16. bis 24. "	—	—	—	—	7	2	8	—	29	—	16	—
"	vom 25. bis 30. "	—	—	—	—	7	2	8	—	29	—	16	—
Zweibrücken	vom 1. bis 21. Juni.	—	—	—	—	8	—	12	2⅔	24	—	16	—
"	vom 22. Juni.	—	—	—	—	9	2⅔	13	1⅓	24	—	16	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	10	—	14	—	24	—	16	—

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Juni	—	—	—	-	—	2	2	—	8	30	—	—	—	-	—
"	14. "	—	—	—	-	—	2	2	—	10	6	—	—	—	-	—
"	21. "	—	—	—	-	—	4	4	—	11	59	—	—	—	-	—
"	28 "	—	—	—	-	—	10	10	—	11	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	6	6	—	9	43	32	32	—	8	33	103	103	—	4	36
"	10. "	6	6	—	10	32	47	47	—	9	38	131	131	—	4	45
"	17. "	11	11	—	11	30	38	38	—	11	—	176	176	—	5	13
"	24. "	—	—	—	-	—	70	70	—	11	17	139	139	—	5	24
Frankenthal	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	386	386	—	10	—	672	672	—	8	42	412	412	—	4	29
"	13. "	892	892	—	10	37	921	921	—	9	30	936	936	—	4	41
"	20. "	841	841	—	12	28	969	969	—	10	51	826	826	—	5	14
"	27. "	639	639	—	11	42	741	741	—	10	49	607	607	—	5	10
Landau	1. "	6	6	—	9	30	25	25	—	8	31	203	203	—	4	32
"	8. "	2	2	—	9	40	26	26	—	8	51	244	244	—	4	38
"	13. "	—	—	—	-	—	1	1	—	10	24	26	26	—	4	40
"	22. "	7	7	—	11	54	14	14	—	11	22	60	60	—	5	30
"	29. "	19	19	—	11	50	53	53	—	11	15	130	130	—	5	13
Neustadt	3. "	90	90	—	9	36	75	75	—	8	40	82	82	—	4	31
"	6. "	250	250	—	9	45	100	100	—	8	48	103	103	—	4	32
"	10. "	165	165	—	10	24	40	40	—	9	20	115	115	—	4	40
"	14. "	280	280	—	11	6	120	120	—	10	21	104	104	—	4	48
"	17. "	222	222	—	12	21	60	60	—	11	29	44	44	—	5	24
"	20. "	300	300	—	12	—	110	110	—	11	30	132	132	—	5	20
"	24. "	181	181	—	11	54	90	90	—	11	26	110	110	—	5	20
"	27. "	302	302	—	11	57	130	130	—	11	23	148	148	—	5	16
Speyer	6. "	—	—	—	-	—	31	31	—	8	16	6	6	—	4	4
"	13. "	—	—	—	-	—	33	33	—	9	36	48	48	—	4	20
"	20. "	—	—	—	-	—	24	24	—	10	48	26	26	—	4	30
"	27. "	5	5	—	12	8	13	13	—	11	44	7	7	—	4	40
Zweibrücken	1. "	183	183	—	10	19	259	259	—	8	37	2	2	—	4	12
"	8. "	164	164	—	10	19	229	229	—	9	15	—	—	—	-	—
"	14. "	101	101	—	12	18	116	116	—	10	32	—	—	—	-	—
"	22. "	180	180	—	13	37	431	431	—	12	16	—	—	—	-	—
"	29. "	222	222	—	11	49	166	166	—	11	—	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Juni 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	2	2	—	6	40	38	38	—	5	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	—	5	32	
—	—	—	—	—	5	5	—	7	58	24	24	—	6	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	—	6	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	7	—	15	15	—	5	14	
—	—	—	—	—	10	10	—	7	45	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	29	29	—	8	31	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	18	18	—	8	28	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	5	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	—	5	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	—	5	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	—	5	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	—	5	34	
—	—	—	—	—	93	93	—	7	4	8	8	—	5	6	
—	—	—	—	—	85	85	—	8	2	322	232	—	5	5	
—	—	—	—	—	81	81	—	9	6	77	77	—	5	30	
—	—	—	—	—	23	23	—	9	1	255	255	—	5	29	
—	—	—	—	—	7	7	—	6	22	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	6	44	3	3	—	5	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	9	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	8	33	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	6	30	40	40	—	5	15	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	44	40	40	—	5	16	
—	—	—	—	—	13	13	—	7	—	80	80	—	5	24	
—	—	—	—	—	10	10	—	8	10	42	42	—	5	24	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	34	27	27	—	5	42	
—	—	—	—	—	40	40	—	8	51	23	23	—	6	1	
—	—	—	—	—	50	50	—	8	48	60	60	—	5	57	
—	—	—	—	—	60	60	—	8	42	26	26	—	6	—	
8	8	—	8	—	1	1	—	6	30	42	42	—	5	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	5	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	—	5	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	—	5	36	
—	—	—	—	—	9	9	—	7	35	65	65	—	4	44	
—	—	—	—	—	25	25	—	7	24	58	58	—	4	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	4	47	
—	—	—	—	—	10	10	—	10	50	99	99	—	5	12	
—	—	—	—	—	2	2	—	6	15	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ad 14842 J. pr. den 10. Juli 1843.

Uebersicht

der während des III. Quartals $18^{42}/_{43}$ auf dem Kanal zu Frankenthal ein- und ausgeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegel- und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	77 Fahrzeuge	8 Fahrzeuge
2	Deßgleichen auf Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	7 dto.	4 dto.
3	Deßgleichen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	—	—
4	Wein	2 Stück	803 Stück
5	Bier und Brandwein	$2\frac{1}{2}$ Ohm	6 Ohm
6	Leere Stückfässer	820 Faß	6 Faß
7	Leere Fässer geringeren Gehalts	950 dto.	2 dto.
8	Birkene Faßreife	$45\frac{3}{4}$ Fuder	—
9	Getreide und Mehl	1387 Säcke	—
10	Steinkohlen	—	19461 Zentner
11	Metalle	—	$1902\frac{1}{4}$ dto.
12	Stärke	—	$328\frac{1}{2}$ dto.
13	Glaswaren	—	754 dto.
14	Tabaksblätter	—	$261\frac{1}{2}$ dto.
15	Diverse Kaufmannsgüter	88 Zentner	83 dto.
16	Bretter und Diehle	8725 Stück	—
17	Latten und Rahmschenkel	12350 dto.	—
18	Bauholzstämme	1355 dto.	—
19	Mineralwasser	525 Krüge	—

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 1. Juli 1843.

Königl. Rentamt.
Luchesi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 19. Juli 1843.

Inhalt:

Sammlungen für das naturhistorische Kabinet der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik, und deren Grundwissenschaften. Liquidation in den Kantonen Waldfischbach und Zweibrücken. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Verbotene Druckschriften. — Hebammen-Unterricht pro 1843. — Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1843. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern. — Dienstesnachrichten. — Königlich Bayerisches Consulat in Bremen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

№ 718 Pr. pr. den 15. Juli 1843.

(Die Sammlungen für das naturhistorische Kabinet der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik, und deren Grundwissenschaften betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz,

an

sämmtliche Landcommissariate, Forstämter, Bauinspectionen, das Bergamt, und die Bürgermeisterämter der Pfalz.

Das in Kaiserslautern befindliche naturhistorische Kabinet der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften, so gehalt- und umfangreich dasselbe auch ist, ermangelt zur Zeit doch der so wichtigen, durchgreifenden Repräsentation pfälzischer Naturproducte. Diesem Mangel kann auf die vollständigste Weise abgeholfen werden, wenn die Verwaltungsbehörden des Kreises die sich ihnen häufig darbietenden Gelegenheiten eifrig benützen, ihnen zukommende, erheblichere naturgeschichtliche Gegenstände der genannten Gesellschaft, welche sich bereit erklärt hat, die aus den jeweiligen Zusendungen erwachsenden Kosten zu tragen, auszuantworten. Hieher gehören insbesondere Muster der Straßen- und sonstigen Baumaterialien, Petrefakten, Pflanzen-Abdrücke, Erzeugnisse der im Betriebe befindlichen Kohlen- und Erzgruben, und zwar insbesondere Muster der Kohle in den einzelnen Flötzen und der die letztern durchsetzenden, oder in deren Nähe vorkommenden Trappgebirgsarten, der untergeordneten Lagen von Thoneisensteinen u. dgl., ferner Muster von Torf- und Holzsortimenten, von Insecten, Conchilien, Amphibien, Vögeln und Säugethieren.

Hinsichtlich der Oertlichkeit der erwähnten naturgeschichtlichen Gegenstände erscheinen überhaupt als beachtungswerth: die Straßenbauten, alle Kohlen- und Erzgruben, die Neubauten in Städten und Dörfern, die Aerarial- und Privat-Steinbrüche, und die Torf-

stechereien u. ſ. w., insbeſondere aber die Sand- und Lehmgräbereien in den Rheingegenden, die Sandſteinbrüche bei Zweibrücken, die Gypsbrüche im Bliesthale, die Kalkbrüche daſelbſt, ſowie im Pfrimm-, Eis- und Glan-Thal.

In Folge der deßhalb von der Direction der Eingangs erwähnten Geſellſchaft geſtellten Anſinnens werden daher ſämmtliche Verwaltungsbehörden aufgefordert, in vorkommenden Fällen die Zuſendung der bezeichneten Gegenſtände an die Direction der Geſellſchaft nicht zu unterlaſſen, um letzterer hiedurch nicht nur die Vervollſtändigung ihrer gemeinnützigen Sammlung, ſondern auch die, im Intereſſe der öffentlichen und allgemeinen Belehrung, beabſichtigte Begründung von Filialſammlungen möglich zu machen.

Speyer, den 13. Juli 1843.

Fürſt v. Wrede.

Römmich.

Ad Nrm. Exh. 10851 F. pr. den 14. Juli 1843.

(Die Liquidation im Kantone Waldfiſchbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataſter-Commiſſion in München hat unterm 30. vorigen Monats beſchloſſen, demnächſt das Geſchäft der Liquidation im Kantone Waldfiſchbach beginnen zu laſſen.

Unter Bezugnahme auf die §. §. 61 bis 66 des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchſt ſanctionirte Inſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 243 ꝛc.), wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtlich betheiligte Grundbeſitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commiſſion pünktlichſt zu entſprechen.

Speyer, den 11. Juli 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 10852 F. pr. den 14. Juli 1843.

(Die Liquidation im Kantone Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Steuer-Kataſter-Commiſſion in München hat unterm 30. Juni 1843 beſchloſſen, demnächſt das Geſchäft der Liquidation im Kantone Zweibrücken beginnen zu laſſen, und hiezu den bisherigen Liquidations-Commiſſär Weiß beſtimmt.

Unter Bezugnahme auf die §. §. 61 bis 66 des allgemeinen Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsblatt pag. 247 ꝛc.) und auf die allerhöchſt ſanctionirte Inſtruction vom 19. Januar 1830 (Amtsblatt pag. 213 ꝛc.), wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden zugleich ſämmtlich betheiligte Grundbeſitzer ermahnt, den dießfälligen Aufforderungen der Commiſſion pünktlichſt zu entſprechen.

Speyer, den 11. Juli 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.

Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. 14992 J. pr. den 14. Juli 1843.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat, nach einer höchsten Ministerial-Eröffnung vom 30. v. M., unterm 3. desselben, zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt im Kantone Obermoschel, welcher bisher zum Agenturbezirke des Kaufmanns J. A. Ropiquet in Kirchheimbolanden gehörte, den Bürgermeister G. J. Müller zu Alsenz bestellt.

Was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Speyer, den 11. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 14853 u. 14998 J. pr. den 14. Juli 1843.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von den Königl. Stadtcommissariaten Augsburg und Bamberg verfügte, von den betreffenden Königl. Regierungen fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser. Das ist: andächtige Betrachtungen des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi, auf alle Tage in der Woche. Dritte Auflage, 1843;

b) Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands, des Allerlei aus dem Tagebuch eines Reisenden, des Rund, Eckig und Bunt, und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg, des Allerlei zum neuen Jahr wie's die Phantasie gebar — und — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau;

wurde durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 30. Juni und 2. Juli l. J. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 11. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 15156 J. pr. den 15. Juli 1843.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrkurse zu Würzburg für dieses Jahr vorschriftsmäßig unterrichtet wurden und die Prüfung bestanden haben, werden in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt.

Dieselben sind nunmehr — insofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt wurden, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgericht, zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen; diejenigen aber, welche der Annahme für einen bestimmten Ort noch ermangeln, sind nach Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen, zur Verwendung zu bringen und dann ebenfalls zu beeidigen.

Speyer, den 13. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
		Ort.	Kanton.		
Hartje, Elis. Frieder.	Bergzabern	Bergzabern	Bergzabern	ausgezeichnet (looste um den 3. Preis)	Eigene
Preusch, A. Maria	Klingenmünster	Klingenmünster	"	id.	"
Breitenstein, Magdal., Wittwe Henrich	Ungstein	Kirchheim a. d. E.	Grünstadt	id.	Gemeinde
Eberle, Christina, Ehefrau Recum	Wattenheim	Wattenheim	"	id. (looste um den 3. Preis)	Eigene
Hoffmann, Mar. Kath.	Niederlustadt	Niederlustadt	Germersheim	ausgezeichnet	Gemeinde
Hüll, Katharina	Neuburg	Neuburg	Kandel	vorzüglich	"
Scherrer, Franziska	Berg	Berg	"	ausgezeichnet	"
Reiß, Magdal.	Jockgrim	Jockgrim	"	" (looste um den 3. Preis)	Eigene
Kappler, Elisab., Ehefrau Bug	Hütschenhausen	Schwedelbach	Landstuhl	"	"
Rothhaar, Kath.	Limbach	Homburg	Homburg	"	"
Böshar, Carol., Ehefrau Leonhard	Breitenbach	Altenkirchen	Waldmohr	vorzüglich	"
Mohr, Magdalena, Ehefrau Schäffler	Rohrbach	Sembach	Winnweiler	ausgezeichnet	" u. Kreisfond
Schneikert, Kath., Wittwe Engelhard	Lohnsfeld	Lohnsfeld	"	vorzüglich	"
Stephan, Carol., Ehefrau Hien	Rehborn	Rehborn	Obermoschel	ausgezeichnet	"
Halte, Sibilla	Venningen	Venningen	Edenkoben	vorzüglich	"
Renner, A. Marg.	Böbingen	Böbingen	"	"	Gemeinde
Auer, Barb., Ehefrau Sterzbach	Heuchelheim	Flemlingen	"	ausgezeichnet (looste um den 3. Preis)	Eigene
Billor, Susanna, Wittwe Mündel	Neustadt	Winzingen	Neustadt	vorzüglich	"
Gieser, Anna Maria, Ehefrau Köhler	Mainz	Neustadt	"	ausgezeichnet	"
Mertz, Kath., Ehefrau Damser	Niederschlettenbach	Niederschlettenbach	Dahn	" (looste um den 3. Preis)	Kreisfond
Lützel, Elisab., Ehefrau Knell	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens	"	Eigene

№	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
22.	Böhmer, Anna Maria	Mundenheim	Mundenheim	Mutterstadt	"	Gemeinde
23.	Sattel, Anna Eva	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	vorzüglich	"
24.	Dörr, Kathar.	Berghausen	Berghausen	"	"	"

Ad № 14999 J. pr. den 17. Juli 1843.

(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 30. v. Mts. hat die General-Administration der Königl. Posten zur Anzeige gebracht, daß nach den Angaben der Postbehörden das schnellere Fortkommen der Königl. Eil- und Packwägen öfters durch das Begegnen von Frachtwägen verhindert werde, deren Ladungen eine übermäßige Breite besitzen.

Demnach werden in Folge höchsten Auftrages den mit dem Vollzuge der Fuhrwesens-Polizeiverordnungen beauftragten Behörden die Bestimmungen des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (v. jüngste Publication im diesjährigen Amtsblatte № 36) in Erinnerung gebracht, wonach die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß Bayerisch (2,63 Meter) nicht überschreiten darf, und die genaueste Ueberwachung anbefohlen.

Speyer, den 16. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, cod.

Ad Nrm. Exh. 1154 c. pr. den 14. Juli 1843.

(Die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten im Consistorialbezirke Speyer wird auf den 2. October laufenden Jahres und die folgenden Tage festgesetzt.

Die Theologie-Studierenden, welche nach den bestehenden Vorschriften dazu berechtigt und verpflichtet sind, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 4. September, unter Beifügung aller vorgeschriebenen Zeugnisse und Belege zu melden, und hiebei anzugeben, wohin ihnen die nähere Anweisung und Einberufung zu adressiren seye.

Die ihren doppelt, auf Stempel und freiem Papier, einzureichenden Gesuchen anzufügenden Beilagen sind:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitae, sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. — Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs I. Seite 167 zu entnehmen.
2. Der förmliche Geburtsschein.
3. Die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse.
4. Das academische Schlußzeugniß.

5. Bei Dispensation vom fünften Studienjahr die Nachweisung hierüber.
6. Das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen.
7. Das Decanats-Zeugniß.

Speyer, den 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nem. Exh. 1147 c. pr. den 15. Juli 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Riehm auf die zweite Pfarrstelle zu Bergzabern, ist die Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. — Zur Pfarrei Barbelroth gehört außer dem Pfarrorte der eine viertel Stunde davon entfernte Parochialort Oberhausen mit der Oelmühle und das eine halbe Stunde entfernte Filial Dierbach. Die protestantische Seelenzahl der Pfarrei beträgt im Ganzen 1570. — Sowohl die Kirche des Pfarrorts, als die des Filials ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das von einem Garten begrenzte Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude entsprechen ihrem Zwecke.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

1. Staatsgehalt	232 fl — xr
2. Casualien	42 „ — „
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	61 „ 11 „
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen	77 „ 25 „
Summa . .	412 fl 36 xr
Davon die Lasten für Steuern ab .	14 „ 26 „
Bleiben	398 fl 10 xr

Die zur Completirung der Congrua erster Classe, à 600 Gulden, noch fehlenden 201 fl 50 xr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiermit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher einzureichen sind.

Speyer, den 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Juni l. J. die allerunterthänigste Bitte des Regierungs-Secretärs Johann Schalk in Würzburg, und des Regierungs-Secretärs Franz Thaler in Speyer, ihre Dienstesstellen tauschen zu dürfen, allergnädigst zu bewilligen;

unterm 24. Juni l. J., der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unter Einziehung der bei dieser Kammer bisher bestandenen fünften Rathsstelle, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, einen zweiten statusmäßigen Assessor beizugeben, und zu dieser Stelle den bisherigen Landcommissariats-Actuar August Heintz zu Neustadt a/H., in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 25. Juni l. J., auf das erledigte Revier Hohenecken im Forstamte Kaiserslautern, den als Communalförster in Weidenthal verwendeten Forstamts-Actuar Joseph Braun, zum provisorischen Revierförster, zu ernennen;

unterm 28. Juni l. J., die erledigte Stelle des Con-

troleurs bei dem Rheinoctroiamt zu Neuburg, dem ersten Beseher daselbst, August Schönebeck, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1843, wurde dem praktischen Arzte in Haßloch Dr. Jacob Müller gestattet, sich, als solcher, in Neustadt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1843, wurde dem Med. Dr. Carl Martin zu Speyer gestattet, sich in Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1843, wurde der praktische Arzt zu Niederhochstadt, Dr. Dick, nach Haßloch, Landcommissariats Neustadt, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli laufenden Jahres, wurde dem Dr. Ludwig Laforet aus Edenkoben die Erlaubniß ertheilt, sich als practischer Arzt in Neustadt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1843, wurde dem Med. Dr. Georg Michael Eberhardt aus Rhodt gestattet, sich als praktischer Arzt in Speyer niederzulassen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 10. Juli d. J.

1. zum Bürgermeister in Edesheim den Gemeinderath und bisherigen Bürgermeister Jacob Schäfer,

2. zum Adjunkten daselbst den Gemeinderath und bisherigen Adjunkten Valentin Weinmann,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli laufenden Jahres, No. 15259 J., wurden die Gemeinderäthe Gustav Schönberger und Andreas Schneider von Mörlheim, Landcommissariats Landau, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli d. J., wurde der Gemeinderath Jacob Kaiser von Rutsweiler am Glan, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli laufenden Jahres, No. 15284 J., wurden die Gemeinderäthe Johann Roos I. und Christian Janson von Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, ersterer zum Bürgermeisterei-Adjunkten, letzterer zum 2. Polizei-Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1843, wurde der Gemeinderath Georg Michael Klein von Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli laufenden Jahres, wurde der Gemeinderath Christoph Kappelmann von Iggelheim zum Adjunkten der Gemeinde Iggelheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Bei der am 31. Mai 1843 zu Frankenthal vorgenommenen Wahl zur periodiſchen Erneuerung der Gemeinderäthe wurden zu Mitgliedern des dortigen Stadtraths erwählt:

1. Löw, Friedrich,
2. Spatz, Carl Alexander,
3. Albeck, Friedrich,
4. Vaillant, Johannes,
5. Bindrimb, Franz Michael,
6. Neumayer, Georg,
7. Perron, Georg,
8. Braunsberg, Philipp Wilhelm,
9. Mattil, Heinrich,
10. Croner, Martin,
11. Blankenhorn, Ludwig II.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

12. Lehmann, Carl,
13. Riel, Jacob,
14. Görper, Friedrich,
15. Gerhard, Leonhard,
16. Willich, Juſtus,
17. Karcher, Philipp Heinrich,
18. Fleiſchbein, Peter,
19. Rosner, Johann,
20. Haas, Johann,
21. Zöller, Peter,
22. Franz, Jacob,
23. Reichard, Carl.

Bei der am 4. Mai l. J. zu Grünſtadt vorgenommenen Wahl zur periodiſchen Erneuerung der Gemeinderäthe wurden zu Mitgliedern des Stadtraths daſelbſt gewählt:

1. Haffner, Carl Friedrich Ludwig,
2. Seltſam, Michael,
3. Anton, Peter Friedrich,
4. Breitwieſer, Jacob IV.,
5. Vogeley, Johann Carl,
6. Breitwieſer, Jacob III.,
7. Stampf, Johann Michael,
8. Becker, Chriſtoph,
9. Becker, Heinrich,
10. Mader, Johann Chriſtian,
11. Heinemann, Carl Ludwig II.

Von den im Jahre 1838 gewählten Stadträthen blieben in Function:

12. Kuhn, Johann Philipp II.,
13. Francfurter, Chriſtian,
14. Becker, Chriſtian,
15. Fries, Friedrich Chriſtian,
16. Clauß, Johann Heinrich,
17. Happersberger, Johannes,
18. Dietz, Joſeph Friedrich,
19. Enders, Friedrich Wilhelm,
20. Catoir, Philipp,
21. Boſſert, Heinrich,
22. Herfurt, Georg Philipp,
23. Ziemer, Johann.

Königlich Bayeriſches Conſulat in Bremen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines Königlich Bayeriſchen Conſuls in der freien und Hanſeſtadt Bremen, dem dortigen Kaufmann Theodor Lürmann junior, zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 2. April l. J. dem iſraelitiſchen Religionslehrer an der Mädchenſchule zu Fürth, Moritz Frieſenhauſen, und dem Hutfabrikanten Iſaak Rau dortſelbſt, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihnen erfundenen Maſchinen zur Verfertigung von Bronce-Farben, für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

In der Taxa pharmaceutica bavarica, außerordentliche Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte 1842, № 22, Seite X, iſt bei „Kali tartaricum“ ſtatt des Taxanſatzes „16 kr.“ — „12 kr.“ zu leſen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 21. Juli 1843.

Inhalt:

Bader-Ordnung für das Königreich Bayern. — Formulare zu den Perceptions-Registern der Octroi-Verwaltungen und der von denselben zu erhebenden Stempel.

Bader-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über die Verhältnisse des untergeordneten wundärztlichen Personals einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe, soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genauester Beobachtung der in Unserer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai lauf. Jahres desfalls kundgegebenen Bestimmungen, zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Titel II.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen hienach künftighin lediglich:

1. die Verrichtungen des eigentlichen Bader-Gewerbes, nämlich das Haar- und Bart-Scheeren und die Bereitung einfacher Bäder,
2. die Vornahme chirurgischer Hilfleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 3. und 4.,
3. die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder son-

stigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 5. und 6.

4. den Krankenwärterdienst,
5. die Leichen-Beschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
6. die Assistenz der Leichen-Oeffnungen.

§. 3.

In Vornahme von chirurgischen Hilfsleistungen sind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmungen in den §§. 4. und 5. gegenwärtiger Verordnung.

§. 4.

Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1. Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,
2. Reinigen und Ausziehen von Zähnen,
3. Appliziren einfacher Klystiere und
4. Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5.

Die den Badern durch §. 2. Ziffer 3. überwiesene Zuständigkeit umfaßt

1. die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen,
2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen chirurgischen Hilfleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können,
3. die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller inneren pharmazeutischen Mittel.

§. 6.

Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den Voraussetzungen des §. 5. Ziffer 1. und 2. niemals über die Grenzen der Nothhilfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden und unter den Voraussetzungen der Ziffer 3. ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, kann ihn solches zu einer längeren Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

So fern es sich um eines der unter Ziffer 1. und 2. l. c. bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maaßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. 5. Ziffer 2. und §. 11. der Instruction vom 25. October 1836 eingeräumt, und durch §. 4. Ziffer 2. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, stiptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

§. 8.

Die Bader sind in ihrer Eigenschaft als sanitäts-polizeiliche Vollzugs-Organe zur pünktlichsten Befolgung der von Seiten der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen desfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weisungen verbunden.

Außerdem tragen sie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc., dann von Epidemien, sowie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze ꝛc., sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2. bis 8. auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgrenzen unterliegen als Gewerbs-Mißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6. Ziffer 4. des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Bestimmungen. Ist dabei eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Straftgerichte ein.

Titel III.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Concessions-Verleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders, in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen in den §§. 2. bis 8. bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 11.

Die Erlangung einer Baders-Concession ist neben dem Vorhandenseyn der allgemeinen gewerbsgesetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12.

Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, sey es als selbstständiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer — ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Kap. II.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern, und kann sowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und concessionirten Bader erstanden werden.

§. 14.

Vorbedingungen der Aufnahmen in die Lehre sind:

1. ein Alter von mindestens 14 Jahren,
2. entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3. Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts, und
4. Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1. des Tauf- oder Geburtsscheines,
2. eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3. des Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule,

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger

gutachtlicher Einvernahme des Gerichts-Arztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse sich zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Lehrling die vorschriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2. daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sey.

§. 17.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13. benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 18.

Die Prüfungs-Admissions-Gesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distrikts-polizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 19.

Die Prüfung selbst ist in dem am Commissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2. eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2. den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 20.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrling ein von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird
2. bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21.

Wenn im Falle des §. 20 Ziffer 2. überdies genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer

ſodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläſſigung Unterſuchung einzuleiten, und nach Befund geeignet einzuſchreiten.

Wird ein ſolcher Lehrherr wiederholt der Vernachläſſigung ſeiner Pflichten bezüglich der Unterweiſung der aufgenommenen Lehrlinge ſchuldig befunden, oder ſtellt ſich dabei deſſen Untüchtigkeit hiefür heraus, ſo iſt ſofort auch die Entſchließung der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen ſey.

§. 22.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rückſicht auf den günſtigen oder ungünſtigen Erfolg der Prüfung, dem Commiſſions-Vorſtande 2 fl und jedem der Beiſitzer 1 fl zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freiſagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 23.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derſelben erfolgen, iſt durch den betreffenden Lehrherrn ſowohl bei der Diſtrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III.

Von der Servirzeit und dem Geſellenſtande.

§. 24.

Nach erlangter Freiſagung hat der Badergeſelle mindeſt 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13. benannten Individuen zu ſerviren, und ſich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichſt auszubilden und zu vervollkommenen, ehe er zur Approbations-Prüfung zugelaſſen werden kann.

§. 25.

Ueber Dienſtesaufnahme und Entlaſſung der Badergeſellen iſt von Seite des betreffenden Principals, ſowohl bei der Diſtrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erſtatten.

§. 26.

Bei dem Austritte aus der Condition iſt dem Badergeſellen von Seite des betreffenden Principals über ſittliches Betragen, dann über Art und Dauer der ſtattgehabten Beſchäftigung ein Zeugniß mittelſt Eintragung in das Wanderbuch auszuſtellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Viſa, ſofern gegen deſſen Inhalt eine Erinnerung nicht beſteht, durch die zuſtändige Diſtrikts-Polizeibehörde zu beglaubigen iſt.

§. 27.

Zur Abhaltung der Approbations-Prüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Commiſſion, und zwar, ſofern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungsſitze ſelbſt in Wirkſamkeit zu treten.

Dieſelbe ſoll unter dem Vorſitze des Kreismedizinal-Rathes oder eines Mitgliedes des Kreismedizinal-Ausſchuſſes, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben ſeyn ſollte, unter dem Vorſitze eines ſonſtigen hiefür geeigneten Medizinal-Beamten) aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weiteren Beiſitzern von der Kategorie der in §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieſer Prüfungs-Commiſſionen geſchieht durch die einſchlägigen Regierungen, K. d. J.

§. 28.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlaſſen, bei welcher Prüfungs-Commiſſion er ſeine Approbations-Prüfung erſtehen wolle, (vorbehaltlich der Ausnahms-Beſtimmung in §. 31 Ziff. 2) der gegenwärtigen Verordnung.

§. 29.

Die Zulaſſung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßſcheines erfolgen, deſſen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweiſe

1. über vorschriftmäßig vollendeten Schul-Unterricht und über vorschriftmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2. über bestandene Lehr- und Servirzeit, und
3. über guten Leumund

entweder bei der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Commission nachzusuchen ist.

§. 30.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distrikts-Polizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1. die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß
2. der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Commissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindest ein halbes Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Commission zu bestehen, vor welcher die Erste erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Schluß-Bestimmungen.

§. 32.

Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

Dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältnisse der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, so wie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magister-Grades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen bisherigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34.

Die Baderschulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. October laufenden Jahres aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Die Functions-Bezüge und Regie-Beiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Ad M 11770 J. pr. den 15. Juli 1843.

(Formulare zu den Perceptions-Registern der Octroi-Verwaltungen und der von denselben zu erhebenden Stempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat wahrgenommen, daß die Perceptions-Register, deren Führung bei den Octroi-Verwaltungen durch die Verordnung vom 3. Juli v. J. vorgeschrieben worden ist, nicht nur sehr verschiedenartig und ohne Rücksicht auf die dabei sich ergebenden Stempelkosten angelegt seyen, sondern auch, daß bei Berechnung des in den Registern nach Abzug der Quittungs-Abschnitte verbleibenden Raumes behufs der Stempelgebühren-Erhebung nicht gleichmäßig und nicht im Sinne der Bestimmung des §. 2. der obenerwähnten Verordnung verfahren werde.

Um nunmehr hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wird Folgendes zur Darnachachtung sowohl der Octroi-Verwaltungen als auch der Königl. Rentämter hiedurch verfügt:

1. Das Perceptions-Register für die Beträge bis zu 4 fl 40 Xr incl. ist nach dem nachstehenden Formular No. I. oder II., je nachdem es den Verhältnissen für angemessen erachtet wird, anzulegen, und es ist dabei nur ein solches Papierformat zu verwenden, welches entweder dem Stempelbogen zu 28 Xr oder jenem zu 21 Xr entspricht.
2. Das Perceptions-Register für die Beträge über 4 fl 40 Xr ist nach dem nachstehenden Formular No. III. anzulegen, und dazu kein anderes Papierformat zu verwenden, als solches, welches dem Stempelbogen zu 28 Xr entspricht.
3. Da bei letzterem Register die besonders gestempelt werdenden Quittungs-Abschnitte über die Hälfte des Bogens wegnehmen, kann auch der im Register verbleibende, zu den Eintragungen bestimmte Bogen-Raum nur als Stempelpapier zu 14 Xr gestempelt und diese Gebühr von den Königl. Rentämtern erhoben werden.
4. Die bei einigen Octroi-Verwaltungen bestandene Einrichtung für jeden octroipflichtigen Gegenstand eine besondere Rubrik in den Perceptions-Registern zu bestimmen, ist nicht nur als sehr kostspielig in Bezug auf Stempelverbrauch, sondern auch als ganz überflüßig erkannt worden, indem diese Specification füglich dadurch ersetzt werden kann, daß die verzollten verschiedenartigen Gegenstände nach Quantität und Geldertrag jeden Monat aus dem Perceptions-Register durch den Octroi-Controlleur herausgezogen und in einer Nachweise zusammengestellt werden, welche Nachweise sodann dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen ist, um ihm als Rechnungs-Beleg zu dienen.
5. In Bezug auf die erforderliche Extra-Stempelung der zu den beiden Perceptions-Registern bestimmten gedruckten oder lytographirten Papiere wird auf die Verordnung vom 4. Februar v. J. und den §. 4. der Verordnung vom 3. Juli v. J. (Amtsblatt S. 126 und 417) zur Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen hingewiesen.
6. Die dermalen noch im Gebrauch sich befindenden bereits gestempelten Perceptions-Register können, und zwar wie schon früher eröffnet worden ist, ohne Rücksicht auf das Rechnungsjahr vollständig ausgebraucht werden, bei Anlegung erforderlicher neuer Register müssen dagegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung genau beobachtet, und dabei auf den muthmaßlichen Papierbedarf für ein Rechnungsjahr Rücksicht genommen werden, damit die Benützung des Registers nicht allzuweit in das darauf folgende Rechnungsjahr hinübergreife, weil sonst die Perceptions-Register der Jahresrechnung nicht als Belege beigefügt werden könnten.

Speyer, den 14. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Luttringshausen, coll.

Formular Nro. I.

Ordnungs-№. 1	Tag der Zahlung. 2	Namen des Zählers. 3	Gegenstand wovon die Octroi-Gebühr entrichtet wurde. 4	Betrag der Zahlung. fl. kr.	Bemerkungen. 28 Kreutzer

Da der Stempelbogen zu 28 kr. eine größere Breite, als eigentlich erforderlich iſt, hat, ſo kann ſich auch, wenn es für vortheilhafter befunden werden ſollte, des Stempelbogens zu 21 kr. bedient, oder auch bei erſterem jede Seite in zwei Hälften getheilt, und zu einer doppelten Reihe von Eintragungen benutzt werden; in letzterem Falle könnte die Colonne „Bemerkungen" ceſſiren, und die beiden Colonnen №. 3 und 4 in eine vereiniget werden; wie z. B.:

Formular Nro. II.

Ordnungs-№.	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers und Stempel. Gegenstand wovon die Octroi-Gebühr entrichtet wird.	Betrag der Zahlung. fl. kr.	Ordnungs-№.	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers und Stempel. Gegenstand wovon die Octroi-Gebühr entrichtet wird.	Betrag der Zahlung. fl. kr.

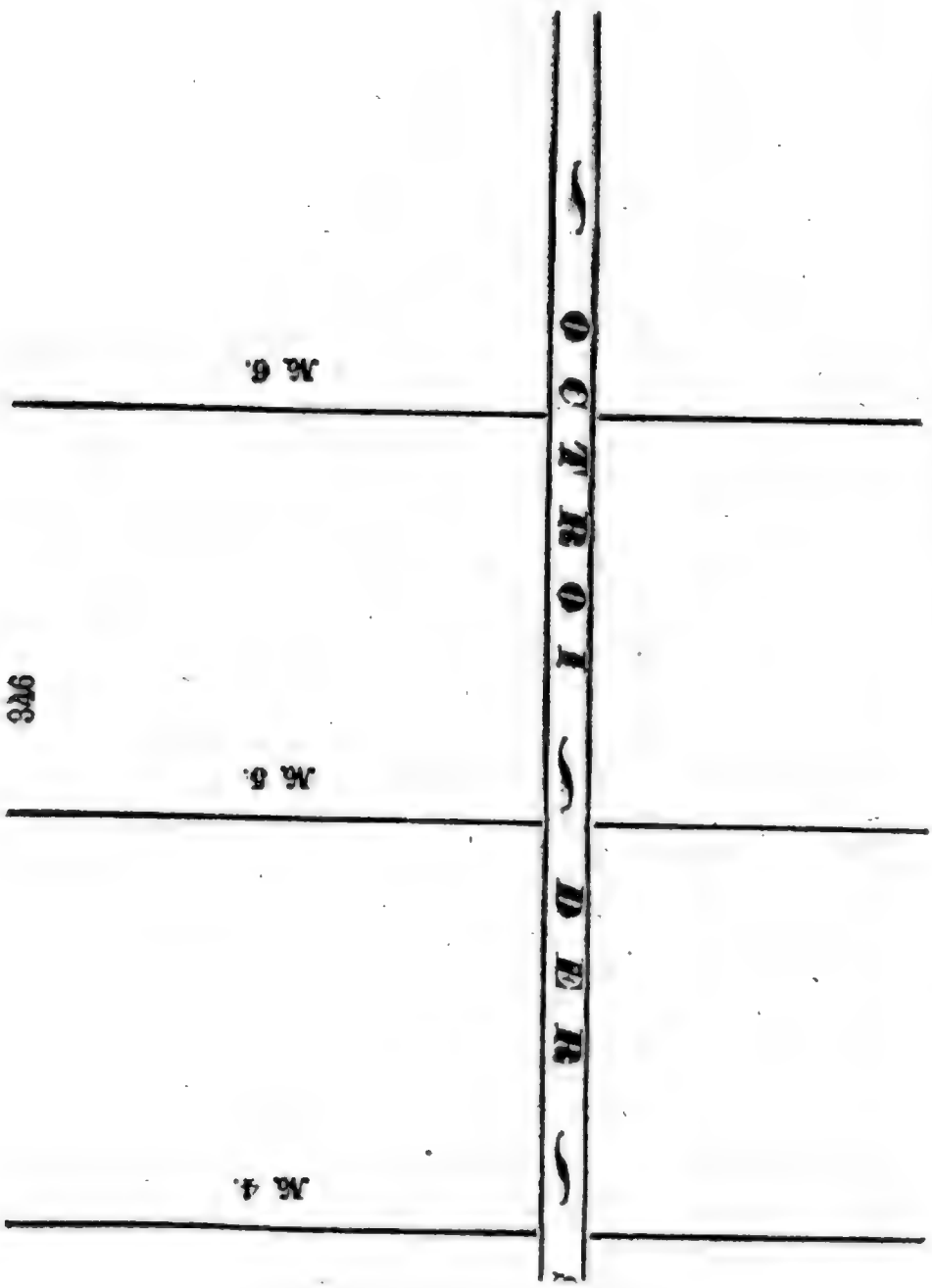
Stempel.
No.
Datum.
Namen und Wohnort des Zahlend en.
1
1843. 5ten März.
Jacob Schwarz von Stuttgardt.
2
3

Formular Nro. III.

Stempel.

Octroi-Gegenstand.	Betrag fl.	Betrag xr.
2000 Liter Bier.	6	40

STADT SPEYER

7 Kreutzer.

Trockner Controll-Stempel.

STADT SPEYER

№ 1.

Sechs Gulden vierzig Kreutzer für 2000 Liter Bier

als Octroi von Jacob Schwarz aus Stuttgardt

erhalten zu haben bescheinigt.

Speyer, den 5. März 1843.

Der Octroi-Einnehmer.

N. N.

№ 2.

№ 3.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 28. Juli 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr. — Gesuche einiger Gemeinden um Eingangszollminderung auf Getreide. — Verbotene Druckschrift. — Gesuch des Johann Grill von Cusel um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes. — Gesuch der Eisenhüttenwerkbesitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert um Bewilligung zur Vermehrung ihrer Puddlingsöfen. — Gesuch von Jacob Munzinger, Bürgermeister in Quirnbach, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Fromberg" auf den Gemarken von Wahnwegen und Frutzweiler, im Landcommissariate Cusel gelegen. — Die Musiklehrerstelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin zur dießjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst auf den 23. October d. J. anberaumt.

Laut §. 5. der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4. angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizei-Behörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und an der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einzelnen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 13. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

№ 15528. J. pr. den 24. Juli 1843.

(Die Gesuche einiger Gemeinden um Eingangszollminderung auf Getreide betr.)

Finanz-Ministerium.

In Berücksichtigung des in neuerer Zeit hervorgetretenen wirklichen Mangels an dem benöthigten Speisegetreide und des hiedurch theilweise entstandenen Nothstandes, wird unter Bezugnahme auf die der bayerischen Regierung vertragsmäßig zugestandenen Vorbehalte wegen Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von Getreide auf einzelnen Grenzstrecken Bayerns verfügt, daß einstweilen, und bis zur weiteren Verfügung auf der ganzen Linie von Bärnau bis Berchtesgaden der tarifmäßige Eingangszoll von Getreide (Tarifposition 9. lit. a.) auf vier und zwanzig Kreuzer (24) per Bayer. Schäffel herabgesetzt werde.

Die Königl. General-Zolladministration wird angewiesen, zum Vollzuge dieser Anordnung sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, den 5. Juli 1843.

An

die Königl. General-Zoll-Administration also ergangen.

№ 15419 J. pr. den 19. Juli 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lieder vom Bodensee. L. K. Emmishofen, Druck „und Verlag des literarischen Instituts. 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 17. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 11415 F. pr. den 26. Juli 1843.

(Gesuch des Johann Grill, Bierbrauer in Cusel, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf dem Banne von Schellweiler, Kantons Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 15. Juli l. J. ist dem Bierbrauer Johann Grill von Cusel die landesherrliche Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube im Distrikte Hollbach, Gemarkung Schellweiler, Kantons und Landcommissariats Cusel, unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt worden:

1. Das in Concession gegebene Grubenfeld enthält einen Flächeninhalt von 64 Hectaren 92 Aren, und ist begränzt:

a) von dem Hüfflerbache an durch die Gemarkungsgränze und die Gränzsteine №. 1, 2 und 3 zwischen Schellweiler und Hüffler bis zur Gemarkungsgränze von Konken.

b) Gegen West, Nordwest und Nordost durch die Gemarkungsgränze und die Gränzsteine №. 3, 4 und 5, zwischen Schellweiler und Konken,

ferner von dem Gränzsteine № 5 durch eine 280 Meter lange, sich gegen Ost erstreckende gerade Linie bis zu dem neu gesetzten Grubensteine № 6, rechts des sogenannten Pfeddersheimer Weges, dann durch diesen Weg abwärts bis in das Dorf Schellweiler und zum Hüfflerbach.

c) Gegen Osten durch den Hüfflerbach aufwärts bis zur Gemarkungsgränze zwischen Schellweiler und Hüffler, als Anfangspunkt.

2. Der Concessionär ist verpflichtet, genau nach den Anordnungen des Königl. Bergamtes den Grubenbau einzurichten, und stets den Befehlen des Königl. Bergamtes Folge zu leisten.

3. Ist der Concessionär gehalten, den Oberflächenbesitzern in Anwendung des Artikels 43, 44 und 53 des Gesetzes vom 21. April 1810, für den etwa ihnen zugehenden Schaden Entschädigung zu leisten, und den Grundbesitzern insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zuzusichern.

4. Ist binnen drei Monaten ein gehörig gefertigter Grund-, Seiger- und Kreuzriß von dem concedirten Grubenfelde dem Königl. Bergamte vorzulegen, und müssen bis zum Schlusse des ersten Quartals eines jeden Jahres die Nachträge sämmtlicher im Laufe des Jahres ausgeführten Arbeiten auf dem Plane eingezeichnet, dem Königl. Bergamte übergeben werden.

5. Dem Concessionär ist aufgegeben, jedes Jahr bis zum 15. October eine Berechnung des besteuerbaren Ertrages vom vorausgehenden Jahre an das Königl. Bergamt einzusenden, und die gesetzlichen Bergwerkssteuern in der vorgeschriebenen Zeitfrist an die betreffende Kasse zu entrichten; er hat die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, im Falle der Auflässigmachung drei Monate vorher der unterzeichneten Behörde die Anzeige zu machen, und kann ohne diesseitige Genehmigung das Grubenfeld weder in seiner ganzen Ausdehnung, noch einzelne Stämme davon, veräußern.

Speyer, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 11414 F. pr den 26. Juli 1843.

(Das Gesuch der Eisenhüttenwerkbesitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert um Bewilligung zur Vermehrung ihrer Puddlingsöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. April 1810 wurde unter dem 11. Januar l. J. (Amts-Intelligenzblatt № 3) das Gesuch der Eisenhüttenwerksbesitzer Gebrüder Krämer zu St. Ingbert um die Bewilligung, in ihrem Hüttenwerke zu St. Ingbert statt der bis jetzt im Betriebe stehenden sechs Puddlingsöfen deren zehn errichten und in Gang setzen zu dürfen publizirt; da nun innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die beabsichtigte Hüttenwerks-Erweiterung keine Einsprache geschehen ist, so wurde denselben durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. d. M. die landesherrliche Genehmigung allergnädigst ertheilt, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 23. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 11210 F. pr. den 22. Juli 1843.

(Gesuch von Jacob Munzinger, Bürgermeister in Quirnbach, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Fromberg," auf den Gemarken von Wahnwegen und Frutzweiler, im Landcommissariate Cusel gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer und Bürgermeister Jacob Munzinger von Quirnbach, Landcommissariats Cusel, und Theobald Stämmler, Ackersmann zu Haschbach, Landcommissariats Homburg, haben zum Betriebe einer Steinkohlengrube auf den Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler, Landcommissariats und Kantons Cusul, genannt „Fromberg," die landesherrliche Concession nachgesucht.

Das zur Verleihung angesprochene Grubenfeld erstreckt sich über einen Theil der Gemarkungen von Wahnwegen und Frutzweiler, im angeführten Kanton und Landcommissariate, enthält eine Oberfläche von einem Quadrat-Kilometer, 44 Hectaren, 55 Aren und ist folgendermaßen begränzt:

1. Gegen Norden und Nordwesten: Durch die Hadenbachsbrücke, auf dem Banne von Wahnwegen, der sogenannten hohen Straße nach, welche von Cusel nach Homburg führt, bis zu dem Weg- und Waldsteine am Keischwäldchen, Frutzweiler Bannes;
2. Gegen Westen: Von diesem Steine abwärts über drei andere Waldsteine am Keischwäldchen, bis an das Bächelchen in der Dahlsbach;
3. Gegen Süden: Von da über die Halde eines Plattenbruches, dem Bächelchen, durch die Dachsbach und Längwies, abwärts bis in die Hadenbach;
4. Gegen Osten: Von hier, wo das Bächelchen aus der Längwies in den Hadenbach fällt, den Hadenbach aufwärts bis an die Hadenbachsbrücke und den Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller verbinden sich, einen regelmäßigen Betriebsplan nach den Vorschriften des Königl. Bergamtes zu befolgen, den Eigenthümern der Oberfläche für den durch den Grubenbau ihnen zugehenden Schaden Vergütung zu leisten, und ihnen insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch ist nach Art. 24. des Gesetzes vom 21. April 1810, auf Betreiben der Bürgermeisterämter, in der Kreishauptstadt Speyer, zu Cusel, zu Wahnwegen und zu Frutzweiler während 4 Monaten bekannt zu machen, damit alle Diejenigen, welche gegen die landesherrliche Concession eine Einsprache vorzubringen gedenken, sich rechtzeitig bei der unterzeichneten Stelle melden. Nach Verlauf der Publikationsfrist haben die Bürgermeisterämter die Bescheinigungen über die Bekanntmachung durch Vermittlung des Königl. Landcommissariates anher einzusenden.

Speyer, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Für den Director:
Emonts.

Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 12053 J. pr. den 22. Juli 1843.

(Die Musiklehrerstelle am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch das Ableben des Eduard Rottmanner an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrerstelle wird ein, nicht nur im Orgelspiele und Gesange, sondern auch in der Instrumentalmusik und dem Generalbasse mit gründlichen

Kenntniſſen verſehener Mann, katholiſcher Confeſſion, geſucht.

Derſelbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 12 bis 16 Stunden Unterricht zu ertheilen, und erhält dafür aus den Fonden dieſer Anſtalt eine jährliche Functions-Renumeration von 400 fl.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben gedenken, haben innerhalb 4 Wochen ihre Zeugniſſe und ſonſtigen Beweisſchriften an die Königl. Regierung der Pfalz einzuſenden.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Muſiklehrer an dem katholiſchen Schullehrer-Seminar dahier auch die Stelle eines Organiſten und Dirigenten der Muſik an der Domkirche, mit einem Bezuge aus der Kirchenfabrikkaſſe von 300 fl. übertragen werden könne, ſobald derſelbe ſeine vollkommene Befähigung für die Verſehung dieſer Stelle nachgewieſen haben werde.

Speyer, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Juli l. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoſchel, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Carl Baſtian, aus Zweibrücken, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1843, wurde der Gemeinderath Philipp Eichmann der Alte von Bellheim Landcommiſſariats Germersheim, zum 1. Bürgermeiſterei-Adjunkt, und Johannes Sauer daſelbſt zum 2. desgleichen ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1843, wurde der Gemeinderath Johann Jennet II. zu Reichenbach zum Adjunkten der Gemeinde Reichenbach, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelſt Beſchluſſes vom 18. Juli 1843 den Gemeinderath Adam Stock zu Höheiſchweiler, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Bürgermeiſterei-Adjunkten beſagter Gemeinde ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Juli 1843, wurde der Wirth Saam zu Ludwigshafen, Landcommiſſariats Speyer, zum Polizei-Adjunkten in der dortigen Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juli d. J., wurde dem Adjunkten Landherr von Böllenborn, Landcommiſſariats Bergzabern, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt und an deſſen Stelle der Gemeinderath Jacob Ackermann ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juli 1843, wurde der proviſoriſch an der katholiſch-teutſchen Schule zu Feilbingert angeſtellte Lehrer, Jacob Beilſtein, in definitiver Eigenſchaft als Lehrer in Feilbingert, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, angeſtellt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 18. Juli 1843 den an

der protestantisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, provisorisch angestellten Lehrer, Georg Bissinger, in definitiver Eigenschaft als Lehrer der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1843, wurde der Lehrer an der protestantischen Schule zu Stelzenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, Christian Germann, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Morlautern, desselben Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1843, wurde der an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz angestellte provisorische Lehrer Bernhard Simon von Blieskastel, zum Lehrer an der gedachten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim, Georg Graß, als wirklicher Lehrer an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der bisherige Lehrer zu Sippersfeld, Jacob Künkel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1843, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim, Johann Raumer, zum Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Karl Friedrich Rheinberger, von der Haardt, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Lachen ernannt.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl sind zu Mitgliedern des Stadtrathes von Edenkoben gewählt worden:

1. Wazenborn, Jacob,
2. Heisel, Philipp Peter,
3. Linz, Carl,
4. Völker, Philipp Ernst,
5. Croissant, Philipp Peter,
6. Teutsch, Johann,
7. Völker, Ludwig, in der Sonne,
8. Völker, Jacob, in der Pfalz,
9. Arnold, Wilhelm,
10. Reinbold, Peter,
11. Pister, Nicolaus,
12. Doll, Philipp Jacob, Geschäftsmann,
13. Dörr, Christoph,
14. Satter, Johann,
15. Völker, Heinrich, Müller,
16. Bökler, Johann.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Erwählten im Stadtrathe:

1. Grohé, Johann Clemens,
2. Mank, Heinrich,
3. Armendinger, Christoph,
4. Müller, Jacob,
5. Acker, Nicolaus,
6. Walter, Philipp Heinrich,
7. Gleich, Philipp Peter,
8. Lintz, Friedrich,

9. Ochsner, Heinrich,
10. Römmich, Nicolaus,
11. Völker, Friedrich.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 vorgenommenen Wahl zur periodischen Erneuerung der Gemeinderäthe wurden zu Mitgliedern des Stadtrathes von Landau gewählt:

1. Feldbausch, Johann Baptist,
2. Demontant, Joseph Anton,
3. Lerch, Johann Philipp,
4. Schneider, Johann Ludwig,
5. Müller, Georg Friedrich,
6. Mahla, Friedrich Norbert,
7. Regenauer, Franz Paul,
8. Eckel, Franz,
9. Keller, Georg,
10. Jetito, Jacob Christoph,
11. Grieß, Friedrich Ludwig,
12. Gerhardt, Franz Joseph,
13. Hoffmann, Philipp Carl,
14. Brück, Georg Michael,
15. Trauth, Johann Friedrich.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Erwählten im Stadtrathe:

1. Botta, Johann Ludwig,
2. Brück, Johann Ludwig,
3. Schickendantz, Johann,
4. Haas, Johann Daniel,
5. Heiligenthal, Johann Baptist,
6. Grieß, Johann Michael,
7. Otterbach, Johann Gottfried,
8. Clauß, Wolfgang Christoph,
9. Gerlach, Johann Baptist,
10. Schimpff, Carl Wilhelm,
11. Lang, Johann,
12. Hessert, Georg,
13. Schultz, Adrian.

Bei der jüngst nach dem Gesetze vom 17. November 1837 in dem Landcommissariats-Bezirke Zweibrücken vorgenommenen Wahl wurden zu Stadtrathsmitgliedern von Zweibrücken und St. Ingbert folgende Personen bezeichnet:

A. Zweibrücken.

1. Bauer, Georg,
2. Eisenmenger, Carl,
3. Bieber, Heinrich,
4. Schmidt, Ludwig,
5. Schlimmer, Christian,
6. Hopf, Ludwig,
7. Petry, August,
8. Schmidt, Franz Friedrich,
9. Römer, Jacob,
10. Böhmer, Friedrich Ludwig,
11. Kegel, Michael,
12. Wolf, Christ. Jacob,
13. Albrecht, Carl,
14. Glaßer, Friedrich.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

15. Stengel, Gottfried,
16. Dunkel, Philipp,
17. Dingler, Christian junior,
18. Frank, Ludwig,
19. Frölich, Carl,
20. Gachot, Ludwig,
21. Gillmann, Philipp,
22. Hemipst, Ludwig,
23. Helwig, Ludwig,
24. Heck, Ludwig,
25. Lang, Franz,
26. Locher, Philipp,
27. Ritter, Georg,

B. St. Ingbert.

1. Golliſt, Johann,
2. Uhl, Johann,

3. Gros, Carl junior,
4. Walter, Alexius,
5. Laur, Carl,
6. Beck, Carl,
7. Hager, Heinrich,
8. Hellenthal, Peter,
9. Müller, Peter,
10. Ehrhard, Franz Jacob junior,
11. Woll, Paul,
12. Hager, Peter,
13. Buchheit, Peter.

Dagegen blieben von den im Jahre 1838 Gewählten im Stadtrathe:

14. Chandon, Wilhelm,
15. Hoffmann, Johann,
16. Lamarche, Peter,
17. Laur, Heinrich,
18. Schmitt, Heinrich,
19. Schmitt, Martin,
20. Schwarz, Franz Jacob,
21. Schwarz, Johann, der Dicke,
22. Stief, Heinrich,
23. Wagner, Johann.

Bestehender Vorschrift gemäß wird nachstehend der Personal-Bestand des Stadtrathes der Stadt Kirchheimbolanden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Frühere, 1838 gewählte Mitglieder:

1. Schiffmann, Conrad,
2. Reinheimer, Conrad,
3. Ritter, Theobald,
4. Koehly, Franz,
5. Becker, Reinhard,
6. Schloßstein, Johann Adam,
7. Fischer, Friedrich Christian,
8. Bender, Ludwig,
9. Steller, Friedrich,
10. Fischer, Johann Philipp,
11. Lindner, Heinrich,

II. Neu gewählt und resp. wieder gewählt wurden:

12. Lennig, Friedrich,
13. Becker, Philipp Martin,
14. Miesel, Jacob,
15. Bechtelsheimer, Heinrich,
16. Brogino, Jacob Anton,
17. Cron, Friedrich,
18. Liebeck, Christian,
19. Kanofsky, Carl Ludwig,
20. Lambert, Jacob Anton,
21. Gießen, Andreas,
22. Lucae, Ludwig Christian senior,
23. Völkel, Jacob.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juli 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	672	
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	93	92
" " Obligationen à 4 % .		102½

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 8. August 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Bekanntmachung, den Vertrag mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handels-Verhältnisse, desgleichen der Besteuerung der innern Erzeugnisse im großherzoglichen Vordergerichte Ostheim betr. — Diesjährige Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz. — Die teutschen Schulen in der Pfalz betr. — Streuwerks-Abgaben aus Staats- und Gemeinde-Waldungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Berichtigungen.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. des laufenden Monats und Jahres verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 20. August heurigen Jahres einschließlich, zu verlängern, und sehen bis zu diesem Zeitpunkte vertrauensvoll in beiden Kammern der vollständigen Erledigung der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände entgegen.

Wir bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Bad Brückenau, den 24. Juli 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Handels-Verhältnisse, desgleichen der Besteuerung der innern Erzeugnisse im großherzoglichen Vordergerichte Ostheim betr.

Da der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Großherzogthume Sachsen andererseits unter dem 25. Jänner 1831 abgeschlossene Vertrag über die Inklavirung des großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim in den bayerisch würtembergischen Zollverein mit dem Jahre 1842 zu Ende gegangen ist, so haben in Gemäßheit der inzwischen geschlossenen Verträge über die Errichtung und Fortdauer des großen deutschen Zoll- und Handels-Vereines die königlich bayerische und die großherzoglich sächsische Regierung es für angemessen erachtet, wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem großherzoglichen Vordergerichte Ostheim, neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Verabredungen zu treffen, und zu diesem Ende durch beiderseitige Bevollmächtigte unter dem 21. Mai dieses Jahres zu Nürnberg einen aus zwölf Artikeln bestehenden Vertrag abschließen lassen.

Die Bestimmungen desselben werden nunmehr, nachdem solcher von Seiner Königlichen Majestät unter dem 10. vorigen Monats die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, auch die beiderseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden, andurch zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären Sich unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte bereit, den Anschluß des Großherzoglichen Vordergerichtes Ostheim an das in Bayern hinsichtlich der Zölle und der übrigen indirecten Abgaben bestehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-System fortdauern zu lassen.

Demnach werden die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang und Durchgang, sowie auf die Production, den inneren Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie in den, Ostheim zunächst liegenden Bayerischen Bezirken gegenwärtig gültig sind oder künftig erlassen werden, in dem gedachten Vordergerichte gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Neue Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften werden zum Behufe der Einführung derselben in Ostheim dem Großherzoglichen Staats-Ministerium oder — was die Vollzugs-Vorschriften betrifft — dem Großherzoglichen Landschaftscollegium zu Weimar zeitig mitgetheilt werden.

Artikel 2.

Zwischen den Königlich Bayerischen Landen und dem Gebiete des Großherzoglichen Vordergerichtes Ostheim wird auch ferner ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden.

Namentlich sollen hiebei Binnenzölle und Uebergangs-Abgaben unter keinerlei Benennung erhoben werden, und ebenso wenig eine Rückvergütung von Steuern beim Uebergange besteuerter Gegenstände aus dem einen in das andere Gebiet zulässig seyn.

Artikel 3.

Da in der Folge der, unter sämmtlichen Mitgliedern des Gesammt-Zoll-Vereins getroffenen Abreden die Zollgesetzgebung im Großherzogthum Sachsen mit der in Bayern wesentlich übereinstimmt, so wird Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge anheim gestellt, anstatt der bisherigen Gesetzgebung das Zollgesetz und die Zollordnung vom 1. Mai 1838 nebst den dazu gegebenen oder künftig zu gebenden Erläuterungeu, Regulativen und Verwaltungs-Vorschriften ingleichen das unter

demſelben Tage erlaſſene Zollſtrafgeſetz auch auf das Vordergericht Oſtheim zu erſtrecken.

Artikel 4.

Die Beſtimmungen des Zollkartels, welches unter dem 11. Mai 1833 zwiſchen den, zu dem Geſammt-Zollverein verbundenen Staaten errichtet worden iſt, ſollen auf die Verhältniſſe des Vordergerichtes Oſtheim volle Anwendung finden.

Artikel 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen, ſobald im Vordergerichte Oſtheim eine Fabrikation von Rübenzucker ſtattfinden ſollte, deren Beſteuerung in völliger Uebereinſtimmung mit den in Bayern dabei in Anwendung kommenden Steuerſätzen, Erhebungs- und Controlformen und ſonſtigen Einrichtungen eintreten laſſen.

Artikel 6.

Von dem Ertrage, welcher aus den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zöllen, ſowie aus der Rübenzuckerſteuer nach den, zwiſchen den Zollvereins-Staaten beſtehenden Verträgen auf den Antheil der Krone Bayern einſchließlich des Vordergerichtes Oſtheim und der ſonſt noch dem Zoll- und Steuer-Verbande Bayerns beigetretenen fremdherrlichen Landestheile trifft, wird der großherzoglich Sächſiſchen Staatskaſſe für das gedachte Vordergericht die dem Verhältniſſe der Bevölkerung entſprechende Quote mittelſt vierteljährlicher Abſchlags-Zahlungen und jährlicher Abrechnung gewährt werden.

Artikel 7.

Was den Malzaufſchlag betrifft, ſo bleiben die in dem Vordergerichte Oſtheim bereits eingeführten Bayeriſchen Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen auch ferner in Anwendung.

Alle Abänderungen derſelben, welche etwa Bayeriſcher Seits getroffen werden möchten, wird die Großherzoglich Sächſiſche Regierung auf deßfallſige Mittheilung und Einladung auch im Vordergerichte Oſtheim gleichzeitig eintreten laſſen.

Nicht minder wird daſelbſt beim Uebergange von Malz, Bier und Branntwein aus anderen Vereins-Landen, mit Ausnahme von Bayern, die Uebergangs-Steuer nach den in Bayern gültigen Normen zur Erhebung kommen, ſowie bei der Ausfuhr von Bier aus Oſtheim nach anderen als den Bayeriſchen Landen gemäß der in Bayern wegen Rückvergütung des Malzaufſchlags beſtehenden Vorſchriften verfahren werden ſoll.

Die beiden hohen Contrahenten räumen ſich wechſelſeitig die Befugniß ein, von der richtigen Erhebung und Controle des Malzaufſchlags im anderen Gebiete Einſicht zu nehmen und Beamte zu dieſem Zwecke abzuordnen.

Bezüglich auf das amtliche Verfahren in Fällen der Defraudation oder Contravention gegen die Malz-Aufſchlags-Geſetzgebung findet im Vordergerichte Oſtheim das Großherzoglich Sächſiſche Geſetz vom 18. März 1836, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über indirecte Steuern betreffend, Anwendung.

Es ſind jedoch die Akten vor der Entſcheidung zur allenfallſigen Erinnerung und nach erfolgter Entſcheidung zur Kenntnißnahme und zur Aeußerung über das der Großherzoglichen Verwaltung etwa zuſtehende Rechtsmittel der Königlich Bayeriſchen Oberbehörde, welche das Malzaufſchlags-Weſen in den zunächſt an Oſtheim angrenzenden Bezirken leitet, vorzulegen.

Das Erträgniß des Malzaufſchlages, welcher im Vordergerichte Oſtheim anfällt, ſoll mit dem Ertrage dieſer Abgabe im Königreiche Bayern zuſammen geworfen und der Antheil der Großherzoglich Sächſiſchen Regierung an dieſem Geſammtertrage des Aufſchlags-Gefälles (wozu auch die Uebergangs-Steuer von Malz, Bier und Branntwein zu rechnen iſt) ſoll, nach Abzug der für ausgeführtes Bier geleiſteten Steuer-Vergütungen, in dem Verhältniſſe der Bevölkerung des Vordergerichts Oſtheim zu der Bevölkerung derjenigen Bayeriſchen Landestheile, in welchen der Malz-Aufſchlag geſetzlich eingeführt iſt, feſtgeſtellt werden.

Strafgelder und Confiscate verbleiben — vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten — jeder Regierung in ihrem Gebiete.

Artikel 8.

Wegen des Salzes bewendet es bei der bisherigen Einrichtung, gemäß welcher die Bewohner des Vordergerichtes Ostheim ihren Bedarf an Salz aus der Königlich Bayerischen Salzfactorei Mellrichstadt, und zwar zu den nämlichen Preisen erhalten, welche die Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten zu zahlen haben.

Die Einbringung anderen als Bayerischen — von der genannten Königlichen Factorei bezogenen — Salzes in das Vordergericht Ostheim wird der Strafe der Contrebande nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes unterliegen.

Seine Königliche Majestät von Bayern werden dafür der Großherzoglich Sächsischen Staats-Kasse eine der Salzconsumtion im Vordergerichte Ostheim entsprechende Vergütung anweisen lassen.

Artikel 9.

Seine Königliche Hoheit wollen auch fernerhin eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichtes Ostheim nicht gestatten, wogegen eine dem dortigen Verbrauche angemessene Menge von Spielkarten, mit dem Großherzoglich Sächsischen Stempel versehen und von einem Atteste der Großherzoglichen Landesbehörde begleitet, aus dem Großherzogthume Sachsen durch das Königlich Bayerische Gebiet nach Ostheim übergehen darf, woselbst übrigens die im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Spiel-Karten-Monopol in Kraft bleiben.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 25. Januar 1831 Artikel 9. im Betreff des Baues und der Unterhaltung der dort genannten Straßen werden auch fernerhin aufrecht erhalten.

Für die Benutzung der durch das Vordergericht Ostheim führenden Wege soll auch in Zukunft unter keinerlei Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brücken-Geldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Gemeinde nach folgendem ermäßigten Tarif erhoben werden wird:

1. Pflastergeld (bei Benützung des Stadt-Pflasters):
   a. von angespanntem Vieh, deßgleichen von Reitpferden und leergehenden Pferden für jedes Stück Einen Kreuzer,
   b. von nicht angespanntem Rindvieh, von Eseln, Hammeln, Schweinen und Ziegen für jedes Stück einen halben Kreuzer,
   c. von jedem beladenen Schiebkarren einen viertels Kreuzer,
2. Brückengeld (bei Benützung der Brücke auf der Straße nach Oberelsbach und Bischofsheim):
   von den unter 1) a. und b. bezeichneten Gegenständen die Hälfte der obigen Sätze.

Frei vom Pflaster- und Brückengelde bleiben wie seither die Oeconomie-Fuhren der Bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayerischer Beamten oder Bediensteten aus dem Civil- und Militär-Stande.

Dagegen wird den Großherzoglichen Beamten und Bediensteten aus Ostheim gleiche Befreiung vom Pflastergelde in Fladungen gewährt werden.

Artikel 11.

Was in Ansehung der Beförderung einer freien Gewerbs- und Erwerbs-Bewegung der Beziehung der Märkte, der Herstellung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems in den, von dem Großherzogthum Sachsen mit dem Königreiche Bayern und den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen stipulirt worden ist, hat auch auf das Vordergericht Ostheim Anwendung zu finden, sowie überhaupt diese Verträge und Vereinbarungen bezüglich auf alle die Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Zollvereines bezielenden Verhältnisse zur Norm dienen sollen.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf derselben nicht gekündiget, so soll er auf noch zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

München, den 17. Juli 1843.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Ex oll. № 16055 J. pr. den 31. Juli 1843.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz werden für das Schuljahr 184⅔ in nachstehender Ordnung stattfinden.

I.

Am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

1. Am 28., 29. und 30. August die Prüfungen der katholischen Schulseminaristen beider Curse.
2. Am 1., 2., 4. und 5. September die Prüfungen derjenigen katholischen Schullehrlinge, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchen. Am 1. September haben die Schullehrlinge der Landcommissariate Landau, Bergzabern und Kaiserslautern, am 2. September jene der Landcommissariate von Speyer, Frankenthal und Germersheim, am 4. September jene von Neustadt, Homburg und Cusel, am 5. September jene von Kirchheimbolanden, Pirmasens und Zweibrücken zu erscheinen.
3. Am 6., 7. und 8. September werden die Prüfungen der katholischen Schuldienst-Erspectanten vom Jahre 1840, so wie derjenigen Gehülfen, Verweser oder Lehrer vorgenommen werden, welche zu einer zweiten Prüfung besonders angewiesen sind.

II.

Am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

1. Am 11., 12. und 13. September haben die Prüfungen der Seminarschüler statt.
2. Am 14., 15. und 16. September die Prüfungen der protestantischen Schuldienst-Erspectanten vom Jahre 1840.
3. Am 18., 19., 20. und 21. September die Prüfungen der protestantischen Schullehrlinge des dritten Jahres der Vorbereitung, in der bei den katholischen Schullehrlingen angegebenen Ordnung.

Sämmtliche Examinanden sind gehalten, ihre Zeugnisse und Beweisschriften an die betreffende Seminar-Inspection längstens bis zum 20. August d. J. einzusenden und die Königl. Distrikts- und Local-Schul-Inspectoren, so wie die Präparandenlehrer haben diesen Zeugnissen die möglichste Vollständigkeit zu geben und dieselben verschlossen zu übergeben. Zugleich werden sämmtliche Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen aufgefordert, ihre Anträge zur Aufstellung der Vorbereitungslehrer pro 184⅔ unfehlbar gegen Ende des Monats August der unterzeichneten Landesstelle vorzulegen.

Speyer, den 29. Juli 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 16360 J. pr. den 5. August 1843.

(Die teutschen Schulen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der teutschen Schulen in der Pfalz, und der durch die Verfügung der unterfertigten Stelle vom 20. August 1842 regulirten Gehalte der Schullehrer und Gehülfen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Summarische Darstellung

des Standes des teutschen Schulwesens in der Pfalz im Monate Januar 1843, in Beziehung auf das Einkommen der Lehrer und Gehülfen, als Resultat der jüngsten Besoldungs-Regulirung.

	Landcommissariat.	Gesammtzahl der Lehrer.	Gesammtzahl der Gehülfen.	Zahl der Schullehrer mit Besoldung von 200 fl graduss.	201 fl bis 249 fl.	250 fl bis 299 fl.	300 fl bis 349 fl.	350 fl bis 400 fl incl.	über 400 fl.	Zahl der Gehülfen mit Besoldung von 150 fl bis 199 fl.	200 fl und darüber.	Vergleichung des Standes der teutschen Schullehrer und Gehülfen in Beziehung auf ihr Dienstes-Einkommen ꝛc. Jahr $18\frac{40}{41}$ gegen $18\frac{42}{43}$.	Zahl der Lehrer unter 200 fl.	mit 200 fl bis 299 fl.	mit 300 fl und darüber	Zahl der Gehülfen unter 150 fl.	mit 150 fl und darüber
1	Bergzabern	81	11	23	5	12	31	5	2	6	5	Stand von $18\frac{40}{41}$	384	315	347	39	189
2	Cusel	98	10	58	19	9	12	—	—	6	4	Stand von $18\frac{42}{43}$	—	592	512	—	210
3	Frankenthal	82	10	10	10	7	32	10	13	2	8						
4	Germersheim	69	38	8	2	—	39	11	9	2	36						
5	Homburg	111	6	59	24	13	14	1	—	4	2						
6	Kaiserslautern	100	18	49	13	10	16	7	5	12	6						
7	Kirchheim	109	25	49	9	14	32	4	1	15	10						
8	Landau	100	18	10	5	6	55	13	11	1	17						
9	Neustadt	99	26	9	10	13	39	9	19	2	24						
10	Pirmasens	85	12	46	12	3	17	5	2	8	4						
11	Speyer	70	20	5	6	3	35	18	3	2	18						
12	Zweibrücken	100	16	16	31	14	27	7	5	7	9						
		1104	210	342	146	104	352	90	70	67	143						

№ 11981 F. pr. den 3. August 1843.

(Die Streuwerksabgaben aus Staats- und Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Reihe trockener, mit Futter- und Strohmangel begleiteter Jahre hatte zur Folge, daß die Streuwerksbezüge aus den Königl. Staats-, dann aus den Gemeinde- und Stiftungswaldungen über jenes äußerste Maaß der Zulässigkeit ausgedehnt wurden, welches die Erhaltung der Waldungen in gedeihlichem Zustande und in jener Erzeugungsfähigkeit bedingt, von welcher nicht nur die nachhaltige Befriedigung der Bau-, Nutz- und Brennholzbedürfnisse des Landes, sondern selbst auch die Möglichkeit der Unterstützung der Landwirthschaft mit Streuwerk aus den Forsten in Zeiten der Noth abhängt.

Nachdem nun die Segnungen des laufenden Jahres vorzüglich auch in einem Ueberflusse an Futter und Strohwerk bestehen, so ist der Zeitpunkt eingetreten, wo von dem bisherigen Uebermaaße der Streuwerksabgaben aus den Forsten wieder eingelenkt werden kann, und im wohlverstandenen Interesse des Landes wieder eingelenkt werden muß.

Deßhalb wird Veranlassung genommen, auf diese Verhältnisse öffentlich aufmerksam zu machen, damit die Landwirthe die Verwendung ihrer Strohvorräthe hienach zu bemessen im Stande seyen und abgehalten werden, auf Streuwerksabgaben aus den Forsten zu rechnen, welche im kommenden Jahre nicht oder doch nur im äußersten Nothfalle und geringstem Maaße stattfinden werden.

Speyer, den 1. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Juli l. J. zum Ober-Ingenieur bei der Obersten Baubehörde, den bisherigen Bau-Conducteur der Bau-Inspection Speyer und dermalen functionirenden Ober-Ingenieur Carl Hummel, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern; ferner zu der erledigten Stelle eines Bau-Conducteurs bei der Bau-Inspection Speyer, in Frankenthal, den Bau-Praktikanten Friedrich Bürklein aus Burk, Landgerichts Wassertrüdingen, in Mittelfranken, und zu jener eines Bau-Conducteurs in Zweibrücken den Bau-Praktikanten und functionirenden Bau-Conducteur Albert Schwarzenberger dortselbst, beide letztere ebenfalls provisorisch, zu ernennen.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juli 1843, ist dem Dr. med. Camill Eduard van Gerichten gestattet worden, sich als praktischer Arzt in Landau niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1843, wurde das Gemeinderathsglied Johann Blum von Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde, an die Stelle des am 2. Juli dieses Jahres verstorbenen Adjunkten Adam Euler, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1843, wurde das Gemeinderathsglied Philipp Michael Henge von Hördt, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeisterei-Adjunkt dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli l. J., wurde Jacob Schäfer von der Adjunktenstelle in Minfeld enthoben,

und an seine Stelle der bisherige Gemeinderath Andreas Böbinger hiezu ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 4. April l. J. dem Mechanikus Joseph Roy aus Landau, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Erzeugung aller Arten cylindrisch geformter Nägel und Stifte aus gezogenem oder gewalztem Drahte jedes beliebigen Metalles, und von blechenen oder kupfernen Niednägeln, so wie auf Einrichtung dieser Maschine für jede Art von Kraft, dann auf Anwendung derselben zur besagten Nägel- und Niedenfabrikation, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 9. April l. J. dem Friseur und Inhaber eines Putzgeschäftes, Franz Rom jun., in Würzburg, auf Anwendung und Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Methode, den menschlichen Kopf auf trockenem Wege zum Zwecke der Anfertigung genau passender Perücken abzuformen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 23. April l. J. dem Pharmaceuten Anton Wiennner, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, sehr einfachen und zweckmäßigen Methode, Flachs und Hanf in kürzester Zeit zu verfeinern, ohne die übrigen, schätzbaren Eigenschaften derselben, zu beeinträchtigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. Mai l. J. dem Hofbrunnenmeister Franz Höß, in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maisch-Maschine zum Bierbrauen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 14. Mai l. J. dem Privatier W. Smith, in London, auf Einführung der von R. W. Urling Esquire, in Brüssel, erfundenen, ihm abgetretenen, und in Oestreich seit dem 4. August 1842 auf zwei Jahre privilegirten Verbesserungen in der Formdruckerkunst durch vervollkommnete Maschinen und besonderes Verfahren, wodurch baumwollene, seidene, wollene, papierartige und sonstige Stoffe mit einer großen Anzahl von Formen und Farben auf einmal und gleichartig gedruckt werden, für den Zeitraum von 1½ Jahren;

unterm 17. Mai l. J. dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente und Bandagen, Johann Kaspar Schnetter, in München, auf Verfertigung von Bruchbandagen nach der von ihm erfundenen Verbesserung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. Mai l. J. dem Zimmermeister Georg Herrlein, zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Spiegel-Doucir- und Facettir-Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 2. Juni l. J. dem geheimen Hausarchivar und wirklichen Rathe, Georg Döllinger, zu München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen mechanischen Vorrichtung, durch welche Wagenzüge auf Eisenbahnen von den Locomotiven augenblicklich getrennt, und gleichzeitig die Wagenräder durch Bremsen gesperrt werden können, dann auf gleichmäßige Anwendung dieses Mechanismus bei jeder andern Art von Wagen und Fuhrwerken, für den Zeitraum von drei Jahren;

und unterm 5. Juni l. J. dem Mechaniker Johann Jacob Heller, zu Nürnberg, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung des Neef-Wagner'schen Apparates zur Erzeugung inducirter galvanischer Ströme, für den Zeitraum von drei Jahren.

Berichtigungen.

In № 38 des Amts- und Intelligenzblattes vom laufenden Jahre, Seite 322, 3te Rubrik, Zeile 9 von oben, (Position Canton Landau) Statt „Keller, Georg Jacob der Junge," lese „Keller, Georg Jacob der Alte."

Unter den im Amts- und Intelligenzblatte № 38 vom 14. Juli laufenden Jahres, Seite 324, vorgetragenen Stadträthen von Dürkheim, ist sub № 27, Wolf, Gottfried irrthümlich vorgetragen, Christian Carl Haffner dagegen aber ausgelassen worden, was hiemit berichtigend angezeigt wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 14. August 1843.

Inhalt:

Verwaltungs-Resultate der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz pro 18⁴¹/₄₂. — Eröffnung der Feldjagd pro 18⁴³/₄₄. — Die aus der Neusilber-Fabrik Henniger & Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr. — Einen in dem Königl. würtembergischen Oberamtsbezirke Besigheim verhafteten Landstreicher betr. — Dienstesnachrichten.

№ 16419 J. pr. den 8. August 1843.

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Anstalt pro 18⁴¹/₄₂.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage			Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				ausgetreten	gestorben		der in der Anstalt Verpflegten	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	zusammen	
18⁴¹/₄₂	496	138	634	51	53	530	186918	—	186918	512

B. Uebersicht der Bevölkerung
mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1841.	Zugang	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30. Sept. 1842.
Dienstboten	15	7	22	6	16
Gesunde	6	2	8	2	6
Blinde	26	3	29	2	27
Taubstumme	29	3	32	4	28
Wahnsinnige	80	34	114	18	96
Blödsinnige	94	11	105	9	96
Fallsüchtige	81	13	94	10	84
Krüppel und Gebrechliche	67	10	77	12	65
Kranke aller Art . . .	98	55	153	41	112
Zusammen . .	496	138	634	104	530

Unter den am 30. September 1842 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	285
Weibliche	245
Gleiche Anzahl . .	530

Und nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren	4
Von 8 zu 16 Jahren . .	41
Von 16 zu 60 Jahren. .	405
Ueber 60 Jahren . . .	64
Dienstboten	16
Gleiche Anzahl . .	530

C. Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1842, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1840.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge, nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. Sept. 1842.	Bemerkungen.
Bergzabern	42966	38	27	
Cusel	38498	34	40	
Frankenthal	41367	37	71	
Germersheim	50448	44	14	
Homburg	45168	39	42	
Kaiserslautern	47631	42	41	
Kirchheimbolanden	51837	45	61	
Landau	59146	52	40	
Neustadt	61624	54	54	
Pirmasens	41002	36	28	
Speyer	41592	36	48	
Zweibrücken	49838	43	48	
Zusammen	571137	500	514	
Verköstigte Dienerschaft			16	
Gleiche Anzahl			530	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs	Zugang im Laufe des Jahrs	Zusammen	Abgang im Laufe des Jahrs		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen.
				entlassen	gestorben		
$18^{41}/_{42}$	149	228	377	176	53	148	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1841	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1842	
1	Abscessgeschwülste	—	1	1	1	—	—	
2	Entzündungen	2	6	8	7	—	1	
3	Staarblindheit	3	2	5	1	—	4	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1841	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbefall	anwesend am 30. Sept. 1842	
4	Augenleiden	—	4	4	1	—	3	
5	Gicht und Rheumatismus . .	12	12	24	6	3	15	
6	Schlagfluß und Lähmungen .	8	5	13	3	1	9	
7	Catarrhe und Diarrhöen . .	1	21	22	11	2	9	
8	Scirrhus und Krebs	4	3	7	3	3	1	
9	Chronische Brust- u. Lungenleiden	6	16	22	7	8	7	
10	Magen- u. Unterleibskrankheiten	7	19	26	23	1	2	
11	Harnblasenkrankheiten . . .	—	4	4	1	2	1	
12	Schwindel und Herzleiden . .	2	2	4	—	2	2	
13	Nervenleiden	1	1	2	—	1	1	
14	Knochenfraß	13	5	18	8	3	7	
15	Knochenbrand	6	5	11	6	—	5	
16	Knochenbrüche	1	2	3	3	—	—	
17	Gliederverkrümmungen . . .	1	6	7	3	—	4	
18	Quetschungen und Verenkungen	—	3	3	3	—	—	
19	Gelenkekrankheiten	1	—	1	—	—	1	
20	Elephantenfußgeschwulst . .	2	1	3	1	—	2	
21	Rothlauf	—	2	2	1	—	1	
22	Intermittirende Fieber . . .	—	9	9	6	—	3	
23	Nervenfieber	1	6	7	4	1	2	
24	Gallenfieber	—	1	1	—	—	1	
25	Fisteln	2	2	4	1	—	3	
26	Geschwüre und Wunden . .	8	10	18	11	—	7	
27	Geschwulste	2	5	7	4	—	3	
28	Bleichsucht	2	—	2	2	—	—	
29	Wassersuchten	1	4	5	1	2	2	
30	Chronischer Wasserkopf . . .	1	3	4	1	3	—	
31	Hämorrhoiden	1	1	2	—	—	2	
32	Flechten	5	4	9	2	1	6	
33	Hysterie	8	5	13	4	1	8	
34	Hypochondrie	—	1	1	1	—	—	
35	Scropheln	4	4	8	4	—	4	
36	Fallsucht und Krämpfe . . .	3	9	12	11	1	—	
37	Gehirnerweichung	—	1	1	—	1	—	
38	Wahnsinn	18	29	47	24	12	11	
39	Altersschwäche	17	2	19	2	3	14	
40	Schwächlichkeit	—	2	2	1	—	1	
41	Fleckenkrankheit	—	1	1	1	—	—	
42	Hautkrankheiten	1	—	1	1	—	—	
43	Kopfgrind	2	—	2	2	—	—	
44	Venerie	1	3	4	3	—	1	
45	Rückgradsverkrümmung . . .	—	1	1	—	—	1	
46	Rückgradsvereiterung . . .	1	1	2	—	—	2	
47	Abzehrung	—	3	3	—	2	1	
48	Fleischbruch	—	1	1	—	—	1	
49	Klumpfuß	1	—	1	1	—	—	
	Zusammen . .	149	228	377	176	53	148	

Digitized by Google

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	℔	ßr
1. Besoldung der Beamten . . .	2871	4
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	296	50
4. Schule und Taubstummen-Unterricht .	635	12
5. Krankenpflege	4119	57
6. Gehalt der Unterangestellten und Lohn der Dienstboten	1064	—
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge . .	1142	9
8. Victualien	23129	49
9. Beheitzung und Beleuchtung . .	4156	39
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2621	28
11. Unterhalt der Geräthschaften . .	699	45
12. Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	3167	53
13. Neue Anschaffungen von Geräthschaften	399	7
14. Abgaben	26	40
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	97	7
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	130	31
17. Transportkosten	139	—
18. Allerlei kleine Ausgaben . . .	17	38
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	45014	49

2. Außerordentliche Ausgaben.

	℔	ßr
1. Sustentations-Gehalte . . .	—	—
2. Lehr- und Pfleggelder . . .	—	—
3. Verschiedenes	—	—
4. Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen nebst Neubauten . .	1937	16
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	1937	16

Zusammenstellung.

	℔	ßr
Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	45014	49
Betrag der außerordentlichen Ausgaben .	1937	16
Total aller Ausgaben . .	46952	5

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre $18\frac{41}{42}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
									Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	Ordentliche		Außerordentliche		Zusammen										Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken	
			℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr		℔	ßr
132953	53965	186918	45014	49	1937	16	46952	5	—	$7\frac{1}{2}$	45	37	—	$14\frac{1}{2}$	88	12	377	10	56

H. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge.									
		$18^{37}/_{38}$		$18^{38}/_{39}$		$18^{39}/_{40}$		$18^{40}/_{41}$		$18^{41}/_{42}$	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100 Kilogr.	11	$43\frac{5}{4}$	11	$48\frac{5}{4}$	12	$51\frac{1}{2}$	10	$16\frac{1}{2}$	12	18
Kuhfleisch	1 dto.	—	$16\frac{1}{6}$	—	$14\frac{3}{4}$	—	15	—	12	—	$13\frac{1}{2}$
Kalbfleisch	1 dto.	—	$13\frac{5}{4}$	—	$12\frac{3}{8}$	—	$11\frac{5}{8}$	—	$10\frac{5}{8}$	—	$11\frac{1}{2}$
Kartoffeln	1 Hectol.	—	$57\frac{1}{2}$	1	$41\frac{3}{5}$	1	40	1	29	1	4
Gries, Gerste, Hirsen	100 Kilogr.	11	55	14	$26\frac{4}{5}$	18	15	15	$39\frac{1}{4}$	20	$16\frac{2}{3}$
Erbsen, Bohnen, Linsen	100 Liter	7	25	9	$15\frac{1}{2}$	10	—	7	15	9	34
Butter	1 Kilogr.	—	$38\frac{2}{3}$	—	41	—	38	—	$43\frac{1}{2}$	—	$41\frac{1}{2}$
Bier	1000 Liter	24	—	23	30	30	—	35	30	45	—

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{41}/_{42}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth	
		℔	Xr
1	Bettgeräthe	16536	10
2	Leibweißzeug	4447	18
3	Kleidungsstücke	5344	19
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3103	28
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	1193	—
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1157	17
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2071	20
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	98	45
9	Lederwerk und Seile	57	10
10	Kirchengeräthe	399	38
11	Handwerksgeräthe	733	6
12	Waagen, Maaße und Gewichte	318	49
13	Viehstand	870	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	4999	25
15	Verschiedenes	2444	43
16	Schulgegenstände	380	7
	Zusammen	44174	35

Ad Ntm. Exh. 12395 F. pr. den 11. August 1843.

(Die Eröffnung der Feldjagd pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagden betr. — sodann im Hinblick auf die durch anhaltende ungünstige Witterung verspätete diesjährige Erndte aller Cerealien, wird hiermit die Eröffnung der Waldjagd auf den 23. August l. J., jene der Feldjagd dagegen auf den 6. September l. J. festgesetzt, dabei jedoch auf die wegen Schonung der bis dahin noch nicht unabgebauten Frucht-, Hanf- und Tabakfelder bestehenden Bestimmungen wiederholt und ausdrücklich hingewiesen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden — insbesondere aber das Forstpersonal und die Gensdarmerie auf die gemessenste Handhabung der bezüglich der Gewehrpässe bestehenden Vorschriften hingewiesen, da nur zu viele Wahrnehmungen dargethan haben, daß in vielen Gegenden des Kreises diesen Vorschriften bisher nicht gebührend nachgekommen worden ist.

Speyer, den 9. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad 16407 J. pr. den 8. August 1843.

(Die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines hohen Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Juli laufenden Jahres sind die aus der Neusilber-Fabrik Henniger und Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre bei dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins zu München einer wiederholten chemischen Untersuchung unterworfen und hiebei die Ueberzeugung gewonnen worden, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit, unter dem Zutritte der Luft, mit Säuren oder andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben; weßhalb der Handel mit diesen Geschirren im Königreiche nunmehr gestattet wird, unter der Bedingung, daß dieselben mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichneten Stempel versehen seyen.

Indem man solches bekannt macht, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß solche Geschirre gehörig rein gehalten werden müssen, und daß saure oder salzige Speisen und Getränke nicht in andauernde Berührung mit denselben zu bringen seyen, weil sonst Nachtheile für die Gesundheit eintreten könnten, wie solches bei Kupfer und Messing bekanntlich der Fall ist.

Speyer, den 6. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad 16357 J. pr. den 10. August 1843.

(Einen in dem Königl. würtembergischen Oberamtsbezirke Besigheim verhafteten Landstreicher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein an die unterfertigte Stelle gerichtetes Schreiben der Königl. würtembergischen Regierung des Neckarkreises nebst einem Signalement des fraglichen, im dortigen Oberamtsbezirke Besigheim auf-

gegriffenen Individuum veröffentlicht, und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, auf den Grund sorgfältiger Recherchen binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen, ob die erwähnte Person einer diesseitigen Gemeinde angehört.

Speyer, den 8. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Am 7. Juli d. J. wurde in der Nähe der zum diesseitigen Kreise gehörigen Oberamtsstadt Besigheim ein junger Mensch im Alter von 20—24 Jahren wegen Verdachts der Landstreicherei und wegen Verläugnung seines Namens arretirt.

Bei der von dem Oberamte Besigheim eingeleiteten Untersuchung hat dieser Mensch angegeben, daß er mit seinem Vornamen Christian heiße, sonst aber über seinen Namen, Wohnort und sonstige Herkunft nichts anzugeben wisse, er kenne weder seine Heimath, noch Eltern, und sey in seinen frühesten Jugendjahren mit seinem Vater in Italien und Ungarn auf dem Bettel herumgezogen. In seinem 7. Lebensjahre will er von seinem Vater (von seiner Mutter will er gar nichts wissen) in Havre de Grace verlassen worden seyn. Dort sey er von einer Bande Marionettenspieler aufgenommen worden, und mit dieser 7 Jahre lang und einer zweiten 5 Jahre lang in Frankreich und Deutschland bis vor etwa 3 Monaten herumgezogen. Die Namen dieser Marionettenspieler will er ebenfalls nicht angeben können.

Andrerseits ist nun aber zur Anzeige gekommen, daß dieser Mensch gegen ein anderes Individuum, mit welchem er in Besigheim in einem Arrestlocale verwahrt worden, geäußert habe:

er habe 40 Stunden nach Hause, seine Heimath sey in Neubayern, er sey auch schon im Türkischen und in der welschen Schweiz gewesen, und habe als Profession die Zeichnungsdruckerei getrieben. Zu Hause sey er dann wegen Wanderbuchsfälschung gestraft worden, und sodann seit einem halben Jahre müßig herumgelaufen, bis man ihn bei Besigheim arretirt habe.

Nähere Angaben insbesondere über den Heimathort des fraglichen Menschen vermochte der gedachte Mitgefangene nicht zu machen.

Auf den dem Verhafteten gemachten Vorhalt zog er nicht in Abrede, diese Aeußerungen gemacht zu haben, allein er erklärte, daß sie unwahr seyen, und daß er sie blos um die Neugierde des Mitgefangenen zu befriedigen, gethan habe, und er wiederholte dabei, daß er nicht wisse, woher er sey.

Der Verhaftete will blos die deutsche Sprache kennen, und nach der Bemerkung des Oberamts Besigheim spricht er das Deutsche im Badischen oder Rheinbayerischen Dialecte, auch sey dem Aussehen seiner Hände nach zu schließen, daß er der Schuhmacher- oder Schneider-Profession angehöre.

Da nun der Verdacht ziemlich nahe liegt, daß der gedachte Mensch wegen irgend eines Verbrechens auf flüchtigem Fuße sich befindet, und deßhalb auch seine wahren persönlichen Verhältnisse verläugnet, und da ferner eine — in dem diesseitigen Landes-Intelligenzblatte erlassene Bekanntmachung ebensowenig, als die an mehrere Großherzoglich Badische Bezirksämter gerichteten Requisitionen einen Erfolg hatten, und da es hienach den Anschein gewinnt, daß dieser Mensch dem jenseitigen Kreise angehört, so richten wir unter Anschluß eines Signalements an die Königl. Kreisregierung die geziemende Bitte, die Polizeibehörden des jenseitigen Kreises etwa mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung auf diesen Menschen aufmerksam machen zu lassen und uns von dem

Ergebnisse dieser Nachforschung bald gefällige Nachricht ertheilen zu wollen, indem wir in dem Falle, daß er als jenseitiger Angehöriger erkannt werden sollte, nicht anstehen werden, seine Auslieferung anzuordnen.

Signalement:

Der Verhaftete ist seinem Aussehen nach 20 — 24 Jahre alt, 5′ 5″ groß, ist von mittlerer Statur, hat hellbraune Haare, desgleichen Augenbraunen, etwas hohe Stirne, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, etwas länglichte Gesichtsform und gerade Beine.

Besondere Kennzeichen:

Der kleine Finger der rechten Hand ist krumm und einwärts gebogen.

Die Kleidung besteht in einer grünen tuchenen Kappe, dunkel melirten Rock von Sommerzeug, desgleichen Beinkleidern und alten zerrissenen Stiefeln.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau den 26. Juli 1843 allergnädigst bewogen gefunden, die geprüften Rechts-Candidaten Carl Vollmar von Steinbach und Carl Witt von Kleinkarlbach, ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, erstern zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, und letztern zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprokurators an dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern zu ernennen.

Mittelst Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. August 1843, wurde der Gemeinderath Friedrich Norbert Mahla zu Landau zum Bürgermeister der Stadt Landau ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1843, wurde der Gemeinderath Johann Baptist Görg zum Bürgermeister in Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August 1843, wurden

1. der Gemeinderath Johann Dauenhauer von Dahn, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde,
2. der Gemeinderath Johann Adam Jung von Erlenbrunn, obigen Landcommissariats, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde,
3. der zweite Bürgermeisterei-Adjunkt in Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Bernhard Hammersdorf, zum ersten, und der Gemeinderath Martin Schlick von da, zum zweiten Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Braun von St. Martin, Landcommissariats Landau, zum ersten Gehülfen an der katholisch-teutschen Vorbereitungsschule dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Juli d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Jacob Conrad zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Marienthal, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 17. August 1843.

Inhalt:

Besetzung der Lehrstelle der Physik und höheren Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betr. — Cassations-Urtheil. Den widerspenstigen Conscribirten Peter Scharf von Eppenbrunn aus der Altersklasse 1819 betr. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1843. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Mi 16318 J. pr. den 8. August 1843.

(Die Besetzung der Lehrstelle der Physik und höheren Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hoher Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. entsprechend wird nachstehende allerhöchste Verfügung in rubrizirtem Betreffe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speciellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden. Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage außer den Kenntnissen des Candidaten sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach, z. B. Physik,

geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrages wird die Prüfungsnote des Candidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Candidaten am Schlusse der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Candidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl 30 kr an die Prüfungs-Commission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Candidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 21. October l. J. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramtsprüfungen zu übergeben.

Ad Nrm. Exh. 16692 J. pr. den 15 August 1843.

Cassations-Urtheil.

(Den widerspenstigen Conscribirten Peter Scharf von Eppenbrunn aus der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten Juni eintausend achthundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schumann, Breitenbach, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20. October achtzehnhundert ein und vierzig, wodurch Peter Scharf von Eppenbrunn wegen Ungehorsams bei der Militärconscription freigesprochen wurde.

Factum.

Peter Scharf von Eppenbrunn soll im Jahre 1821 mit seinem Vater und seiner Stiefmutter in das Schönecker Thal nach Frankreich ausgewandert seyn.

Sein Vater soll allda gestorben, und Scharf, der sich mit seiner Stiefmutter nicht vertragen konnte, zu seines Vaters Stiefschwester Anna Maria Scharf nach Ludwigswinkel, und mit dieser und ihrem Ehemanne nach Nordamerika im Jahre 1828 oder auch später gezogen seyn.

Bei der Anfertigung der Militär-Conscriptionslisten der Altersklasse 1819 war Peter Scharf weder selbst, noch statt Seiner Jemand erschienen, und auch bei der Ziehung und Einreihung fand dasselbe Verhältniß statt.

Drei Familienväter von Eppenbrunn, welche conscriptionspflichtige Söhne in derselben Altersklasse hatten, erklärten, es sey ihnen bekannt, daß Scharf im Jahre 1823 mit seinem Schwager Joseph Morscher, nachdem seine Aeltern in Eppenbrunn gestorben waren, nach Herrenhof in Frankreich ohne Erlaubniß ausgewandert. Aus diesem Grunde war er auch als dienst- und aufrufsfähig erklärt worden.

Als nun derselbe nicht erschienen war, so wurde, um gegen denselben das Widerspenstigkeitsverfahren einzuleiten, noch ein Vermögenszeugniß erholt. In demselben dd. 1. October 1841 wurde Scharf als im Jahre 1821 ausgewandert und als vermögenslos aufgeführt, und das Landcommissariat bestätigte seinen Ungehorsam.

Hierauf wurde die Sache an das Bezirksgericht

Zweibrücken zur gesetzlichen Ungehorsams-Erklärung gebracht.

Bei der öffentlichen Audienz vom 20. October 1811, wobei der Rechtspraktikant Zimmermann als Vertheidiger des Abwesenden aufgestellt worden war, wurde Scharf freigesprochen.

Gegen diesen Ausspruch wurde nicht appellirt. Die Königl. Regierung der Pfalz setzte sich deshalb mit dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte der Pfalz in Correspondenz, und glaubte, daß das Bezirksgericht seine Befugnisse überschritten, und in die administrative Competenz Eingriffe gemacht habe.

Die Staatsbehörde am Cassationshofe, hievon in Kenntniß gesetzt, ergriff im Interesse des Gesetzes den Cassations-Rekurs, welchen sie folgendermaßen ausführte.

Der General-Staatsprokurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz beehrt sich diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Unter den Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1819, welche der gesetzlichen Aufforderung nicht Genüge geleistet haben, befindet sich Peter Scharf von Eppenbrunn. Die über denselben auf administrativem Wege eingeholten Nachrichten ergaben, daß er im Jahre 1821 mit seinem Vater Georg Scharf in das Schönecker Thal in Frankreich zog, nach dem Tode des Vaters aber zu dessen Schwester Anna Maria Scharf zu Ludwigswinkel in der Pfalz zurückkehrte, und endlich nach 2 bis 3 Jahren (im Jahre 1828) mit dieser Verwandten und ihrem Ehemanne nach Nordamerika auswanderte.

Nachdem der Thatbestand des Ungehorsams dieses Conscriptionspflichtigen auf gesetzlich vorgeschriebene Weise constatirt worden, legte die Staatsbehörde die Belege hierüber dem Königl. Zuchtpolizeigerichte in Zweibrücken vor, und beantragte die Verurtheilung des Peter Scharf in die desfalls durch das Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 §. 69 Nro. 2 §. 70 Absatz 1, 2 und §. 78 in Verbindung mit §. 1 der zum Vollzuge des §. 89 des Gesetzes erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830 bestimmten Strafen.

Durch Urtheil vom 20. October 1811 wurde aber derselbe frei gesprochen, weil seine Aeltern zu Folge des vorliegenden, von dem Bürgermeisteramte zu Eppenbrunn am 17. October 1811 ausgestellten Zeugnisses, (Vermögensattest) im Jahre 1821 ausgewandert seyen, daher sowohl nach der Natur der Sache, als auch dem Regierungsrescripte vom 29. März 1833 eine strafrechtliche Verfolgung wegen Widerspenstigkeit gegen den Beschuldigten nicht platzgreiflich sey.

In dem hier angeführten Regierungsrescripte ist auf den Grund einer Ministerial-Entschließung vom 13. Jänner 1831 verfügt, daß diejenigen Söhne der nach Nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Familien, welche das in §. 5 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichnete Conscriptionspflichtigkeits-Alter noch nicht erreicht haben, in Bezug auf ihre Militärpflicht gemäß §. 67 des Gesetzes außer Anspruch zu belassen seyen.

Der Unterzeichnete glaubt, daß das vorliegende Urtheil nicht zu Recht bestehen kann, indem das Königl. Bezirksgericht durch dasselbe die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat.

Die Competenzverhältnisse im Conscriptionswesen sind durch das angeführte Gesetz in der Art regulirt, daß die Conscriptionsbehörden und zwar der Rekrutirungsrath des Kreises in letzter Instanz (§. 36) über alle Fragen zu entscheiden haben, welche die Conscriptionspflicht selbst und die dagegen zu erhebenden Einwendungen (§. 27) betreffen, den Gerichten ist dagegen die Bestrafung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zugewiesen (§. 84) wobei den Conscriptionsbehörden nur die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit aufgetragen ist.

Zur Vermeidung jeder Collision schreibt der dritte Absatz des §. 84 zugleich vor:

Die Gerichte dürfen sich bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafen eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließlich auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

Im vorliegenden Falle besteht darüber kein Zweifel, daß Peter Scharf sich weder bei der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste angemeldet hat, noch bei der Verhandlung des Messens und der Visitation erschienen ist, noch sich der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Listen oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe gestellt hat, daß er daher gemäß §. 68 als ungehorsam zu betrachten ist. — Das Bezirksgericht hat auch in dieser Beziehung kein Bedenken erhoben. Es hat sich lediglich die Frage gestellt, ob Scharf nach den dem Gerichte vorliegenden Acten als conscriptionspflichtig zu betrachten sey, und nur, weil es diese Frage verneinen zu müssen glaubte, hat es den Beschuldigten freigesprochen.

Ob das Gericht jene Frage richtig, den gesetzlichen Bestimmungen und dem ganzen Sachverhältnisse entsprechend beantwortet habe, ob die Entscheidung in dieser Beziehung für spruchreif erachtet werden konnte, ist hier nicht zu untersuchen. Es genügt, daß diese Entscheidung dem Gerichte überhaupt nicht zusteht, und es ist wohl einleuchtend, daß solche Uebergriffe in den Wirkungskreis der Conscriptionsbehörden, wenn sie öfters vorkämen, eine durchaus unstatthafte Verwirrung in das ohnehin mit Schwierigkeiten mannichfacher Art verbundene Conscriptionswesen und bedauernswerthe Collisionen gerichtlicher und administrativer Entscheidungen herbeiführen würden, welche das Gesetz durch das angeführte sehr ausdrückliche Verbot beseitigen wollte.

Aus diesen Gründen und in Anwendung des Artikels 442 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren stellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des Königl. Zuchtspolizeigerichts wegen Verletzung des §. 84 Absatz 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und zugleich wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Verletzung des Gesetzes vom 24. August 1790 Tit. 2 Art. 13 und des Gesetzes vom 16. Fructidor III. im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts zu verordnen.

München, den 25. März 1843.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofs der Pfalz erstattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichtsrath Breitenbach Vortrag über die Sache.

Worauf der Königl. General-Staatsprokurator das Wort erhielt, und, nachdem er die seinem schriftlichen Antrage unterstellten Gründe noch näher erörtert hatte, diesen Antrag selbst wiederholte.

Es fragt sich nun, ob demselben zu willfahren sey?

Entscheidungsgründe.

Durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, sind alle jene Geschäfte, welche die Conscription überhaupt, sonach die Militärpflichtigkeit, die Aushebung, Zurückstellung der Conscribirten und die dagegen erhobenen Reklamationen betreffen, den Distrikts-Polizeibehörden in erster und den ihnen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden in zweiter Instanz zugetheilt. §. 36.

Dagegen ist den Gerichtsbehörden lediglich der Ausspruch über den Ungehorsam, die Widerspenstigkeit und deren Folgen in Bezug auf Verlust von Vorzügen, Strafe, deren Umwandlung, dann Kosten, in der Art zugetheilt, daß sie auf den Grund der von den Conscriptionsbehör-

den gesammelten Behelfe zu entscheiden, außerdem aber in den Wirkungskreis der Letztern durchaus nicht einzugreifen haben. §. 84 besagten Gesetzes.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde in dem gegenwärtigen Falle nicht entsprochen.

Peter Scharf wurde als conscriptionspflichtig von der Distriktspolizeibehörde erklärt auf den Grund vorhandener Zeugnisse, daß er heimlich ausgewandert sey, und dieses auch von dem Conscriptionsrathe bestätigt, und daraufhin das Ungehorsamsverfahren eingeleitet.

Gegen diese Erklärung der Conscriptionspflichtigkeit konnte nur bei den Verwaltungsbehörden Beschwerde erhoben werden, die Gerichte konnten den Grund oder Ungrund eines solchen Recurses nicht prüfen, weil er außer ihrem Wirkungskreise lag. Das Gericht konnte nur untersuchen, ob, die Conscriptionspflichtigkeit und die Einreihung als richtig vorausgesetzt, der Thatbestand des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit vorliege, der Beklagte derselben schuldig und in welcher Art zu strafen sey, wie dieses im Abschnitte VI. §. 68 und folgenden erläutert ist.

Allein es wurde sich darauf nicht beschränkt, vielmehr auf die Vorlage eines weiteren Zeugnisses des Bürgermeisteramtes Eppenbrunn Scharf als nicht conscriptionspflichtig, sonach als straffrei erklärt.

Durch diesen Ausspruch wurde in die Befugnisse der Verwaltungsbehörden eingegriffen. Es hätte vielmehr, weil Anstände über die Conscriptionspflichtigkeit selbst erhoben wurden, die Entscheidung darüber an die allein zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen, und bis zu deren Eintreffen der Ausspruch über den Ungehorsam aufgeschoben werden sollen.

Das Bezirksgericht hat daher seine Competenz überschritten, den §. 84 Absatz 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, den Artikel 13 Titel 2 des Gesetzes vom 21. August 1790 und das Gesetz vom 16. Fructidor III. verletzt, und es mußte daher dem Antrage auf Cassation des angefochtenen Urtheils entsprochen werden.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz sprechend, das Urtheil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom zwanzigsten October achtzehnhundert ein und vierzig im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Einschreibung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Register dieses Gerichtes.

Unterzeichnet sind: Allweyer.

Breitenbach,
O. A. G. Rath.
Söllner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.
Söllner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 8. August 1843

a) den Gemeinderath Christoph Rieder von Herxheim zum 1. Adjunkten allda, und

b) den Gemeinderath Johann Müller von dort zum 2. Adjunkten der Gemeinde Herxheim

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. August 1843, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Lachen, Landcommissariats Neustadt, Carl Rheinheimer von der Haardt, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Germersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Juli	—	—	—	—	—	4	4	—	11	33	—	—	—	—	—
"	12. "	—	—	—	—	—	6	6	—	7	21	—	—	—	—	—
"	19. "	—	—	—	—	—	21	21	—	6	56	—	—	—	—	—
"	26. "	—	—	—	—	—	52	52	—	7	51	—	—	—	—	—
Edenkoben	1. "	4	4	—	12	36	39	39	—	11	42	152	152	—	5	43
"	8. "	10	10	—	10	36	45	45	—	9	18	167	167	—	4	48
"	15. "	—	—	—	—	—	21	21	—	10	4	156	156	—	5	37
"	22. "	—	—	—	—	—	82	82	—	6	36	60	60	—	5	15
"	29. "	4	4	—	12	—	66	66	—	6	36	49	49	—	4	54
Frankenthal	7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	14. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4. "	305	305	—	12	39	674	674	—	11	56	661	661	—	5	32
"	11. "	357	357	—	9	44	252	252	—	7	36	439	439	—	4	21
"	18. "	308	308	—	9	30	652	652	—	7	46	766	766	—	4	14
"	25. "	296	296	—	12	27	526	526	—	10	16	483	483	—	5	1
Landau	6. "	23	23	—	11	32	47	47	—	10	29	280	280	—	5	20
"	13. "	20	20	—	11	18	36	36	—	9	48	182	182	—	5	10
"	19. "	26	26	—	10	14	96	96	—	7	18	198	198	—	4	36
"	27. "	1	1	—	11	12	186	186	—	6	48	320	320	—	5	9
Neustadt	1. "	150	150	—	12	30	80	80	—	12	2	85	85	—	5	30
"	4. "	114	114	—	12	28	70	70	—	11	34	124	124	—	5	36
"	7. "	60	60	—	11	4	40	40	—	9	30	103	103	—	5	10
"	11. "	108	108	—	11	26	136	136	—	9	18	112	112	—	5	—
"	15. "	140	140	—	10	40	70	70	—	8	28	245	245	—	4	20
"	18. "	80	80	—	10	29	110	110	—	7	32	92	92	—	4	18
"	22. "	50	50	—	10	31	349	349	—	6	39	51	51	—	4	17
"	25. "	90	90	—	11	6	292	292	—	6	51	51	51	—	5	1
"	29. "	76	76	—	12	10	253	253	—	6	27	54	54	—	5	51
Speyer	4. "	—	—	—	—	—	34	34	—	12	2	33	33	—	5	3
"	11. "	3	3	—	9	42	14	14	—	9	8	8	8	—	4	48
"	18. "	66	66	—	9	36	13	13	—	7	21	10	10	—	4	6
"	25. "	—	—	—	—	—	87	87	—	6	27	12	12	—	4	15
Zweibrücken	6. "	195	195	—	11	11	231	257	—	9	59	—	—	—	—	—
"	13. "	245	245	—	9	45	250	250	—	7	31	—	—	—	—	—
"	20. "	325	325	—	10	42	81	81	—	9	29	—	—	—	—	—
"	27. "	288	288	—	11	3	214	214	—	6	42	—	—	—	—	—

Digitized by Google

des Monats Juli 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	2	2	—	8	40	47	47	—	5	44	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	42	58	58	—	5	33	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	48	38	38	—	5	22	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	16	26	26	—	5	28	
—	—	—	—	—	17	17	—	8	58	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	18	18	—	7	7	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	7	35	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	12	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	5	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	5	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	5	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	5	34	
—	—	—	—	—	59	59	—	9	10	116	116	—	5	35	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	52	175	175	—	5	10	
—	—	—	—	—	52	52	—	6	4	217	217	—	4	47	
—	—	—	—	—	54	54	—	7	13	158	158	—	5	24	
—	—	—	—	—	18	18	—	8	12	6	6	—	5	40	
—	—	—	—	—	6	6	—	7	12	1	1	—	5	35	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	12	2	2	—	6	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	9	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	9	10	41	41	—	6	12	
—	—	—	—	—	73	73	—	8	40	43	43	—	6	4	
—	—	—	—	—	27	27	—	8	—	40	40	—	5	16	
—	—	—	—	—	70	70	—	7	20	74	74	—	5	16	
—	—	—	—	—	26	26	—	6	8	80	80	—	5	10	
—	—	—	—	—	38	38	—	6	10	61	61	—	5	11	
—	—	—	—	—	16	16	—	6	9	44	44	—	5	14	
—	—	—	—	—	27	27	—	6	24	22	22	—	5	30	
—	—	—	—	—	71	71	—	5	22	5	5	—	6	1	
—	—	—	—	—	2	2	—	8	48	12	12	—	5	48	
—	—	—	—	—	5	5	—	7	12	32	32	—	4	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	—	6	8	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	35	19	19	—	6	11	
—	—	—	—	—	37	37	—	6	31	62	62	—	4	39	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	30	60	60	—	5	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	—	4	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—	4	36	

Digitized by Google

Uebersicht
der
Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats Juli 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juli.	14	—	12	—	9	—	8	—	26	—	16	—
„	vom 15. bis 31. „	13	—	12	—	7	—	8	—	26	—	16	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 10. Juli.	11	—	13	—	8	2	9	—	28	—	16	—
„	vom 11. bis 16. „	10	—	12	—	8	—	8	2	28	—	16	—
„	vom 17. bis 24. „	9	—	12	—	–	—	7	2	28	—	16	—
„	vom 25. bis 31. „	9	—	12	—	6	2	7	2	28	—	22	—
Kaiserslautern .	vom 4. Juli.	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	24	—	12	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	24	—	12	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	6	2⅔	12	—	24	—	12	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	8	2⅔	14	—	24	—	12	—
Landau . . .	vom 1. bis 28. Juli.	12	—	16	—	6	2⅔	10	2⅔	28	—	20	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. Juli.	—	—	—	—	8	2	9	—	29	—	16	—
„	vom 17. bis 22. „	—	—	—	—	6	2	8	—	28	—	16	—
„	vom 23. bis 29. „	—	—	—	—	6	–	8	—	28	—	16	—
„	vom 30. bis 31. Juli.	—	—	—	—	6	–	8	—	28	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. Juli.	—	—	—	—	9	1⅓	13	1⅓	24	—	16	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	7	2⅔	12	—	24	—	16	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	6	1⅓	8	2⅔	24	—	16	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	6	2⅔	13	1⅓	24	—	16	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. August 1843.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	672	669
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	94	93½
„ „ Obligationen à 4 % .		102½

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 21. August 1843.

Inhalt:

Uebersicht der seit dem Jahre 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien. — Prüfung für Forstlehrlinge I. Klasse, zum Antritt der Forstpraxis. — Uebereinkunft mit der Königl. preußischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen. — Aufstellung eines Landgeometers für den Steuercontrolamtsbezirk Germersheim. — Eine taubstumme, zu Steudach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr. — Bekanntmachung, die Behandlung der Insertions-Gebühren in Armensachen betr. — Bekanntmachung, den Verzug in Zahlung der Abonnements- und Insertions-Gelder, an die Königl. Steuer-Einnehmer und an die Amtsblatt-Redaction betr.

Ad Nrm. 16422 J. pr. den 19. August 1843.

(Uebersicht der seit dem Jahre 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sich fortwährend mehrende Anzahl von Gewerbsprivilegien und die häufigen Erkundigungen der dabei interessirten Personen haben das Königl. Ministerium des Innern bewogen, der unterfertigten Stelle eine vollständige Uebersicht aller seit dem Jahre 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien mit der Ermächtigung mitzutheilen, einem Jeden welcher sich um ein Gewerbsprivilegium zu bewerben gedenkt oder hieran überhaupt ein Interesse nimmt, die Einsichtnahme dieses in steter Vollständigkeit erhalten werdenden Verzeichnisses über alle Ertheilungen sowohl als Verlängerungen und Einziehungen von Gewerbsprivilegien im Königreiche zu gestatten.

Mit dieser Verfügung, in deren Folge die bisher blos bei der höchsten Stelle zu erholen gewesenen Aufschlüsse ꝛc. über die Verleihung von Gewerbsprivilegien nunmehr auch hier am Sitze der Königl. Kreisregierung eingezogen werden können, wird zugleich bekannt gegeben, daß es ferner nur des persönlichen Ansuchens bei dem Anmelde-Büreau der unterfertigten Stelle bedürfe, um die Einsicht der in Rede stehenden Verzeichnisse alsbald zu erlangen.

Speyer, den 18. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Ad Nrm. 12610 F. pr. den 19. August 1843.

(Die Prüfung für Forſtlehrlinge I. Klaſſe, zum Antritt der Forſtpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den höchſten Beſtimmungen gemäß wird am 16. October nächſthin für die Forſtlehrlinge der I. Klaſſe eine Prüfung pro absolutorio — zum Eintritt in die Forſtpraxis eröffnet.

Diejenigen Forſtlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben, oder bis zum Prüfungstage noch zurücklegen werden, ſind angewieſen, ihre Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung längſtens am 20. September l. J. unter Beilegung der Aufnahms-Dekreturen und der Zeugniſſe über ununterbrochene und fleißig beſtandene Lehrzeit bei dem einſchlägigen Königl. Forſtamte einzureichen, welches ſolche der unterfertigten Stelle ſogleich unter Würdigung der Zeugniſſe und gutachtlicher Aeußerung über die vorſchriftsmäßige Zulaſſung in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 15. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. 16947 J. pr. den 19. August 1843.

(Die Uebereinkunft mit der Königl. preußiſchen Regierung wegen des gegenſeitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird in Folge eines von dem Miniſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern unterm 11. d. M. an die unterfertigte Stelle ergangenen Auftrages eine mit allerhöchſter Ermächtigung ausgeſtellte Miniſterial-Erklärung über eine mit der Königl. preußiſchen Regierung wegen gegenſeitigen Schutzes gegen den Mißbrauch der gewerblichen Waaren-Bezeichnungen abgeſchloſſene Uebereinkunft, unter Hinweiſung auf die im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz, Jahrgang 1840, № 14, abgedruckte allerhöchſte Verordnung vom 6. März 1840, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Miniſterial-Erklärung.

Nachdem die königlich bayeriſche und die königlich preußiſche Regierung unter ſich übereingekommen ſind, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waaren-Bezeichnungen einander gleich zu ſtellen, und zu behandeln, ſo wird von dem unterfertigten königlich bayeriſchen Miniſterium des königlichen Hauſes und des Aeußern in Folge beſonderer allerhöchſter Ermächtigung hiemit erklärt, daß die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1840, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend, ſo wie die analogen in der Pfalz beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, auch zum Schutze der königlich preußiſchen Unterthanen in Anwendung gebracht werden ſollen.

Hierüber iſt gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt worden, welche, nach erfolgter Auswechslung mit einer entſprechend gleichlautenden königlich preußi-

schen Ministerial-Erklärung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 4. August 1843.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Ad Nrm. Exh. 12198 F. pr. den 11. August 1843.

(Die Aufstellung eines Landgeometers für den Steuercontrolamtsbezirk Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Kantonen Germersheim und Kandel wird pro 184$\frac{4}{4}$ die Besteuerung nach den definitiven Steuerkatastern eingeführt werden, und es ist deßhalb für diesen Bezirk ein eigener Landgeometer in der Person des bisherigen Liquidations-Geometers Caspar Weimar aufgestellt, verpflichtet und in seine Funktionen eingewiesen worden.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgeometer Caspar Weimar in Germersheim seinen Sitz zu nehmen hat. Zugleich wird unter Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Umschreib-Instruction vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt pag. 304) darauf aufmerksam gemacht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen behufs der Umschreibung nothwendig sind, oder überhaupt amtlichen Glaubens bedürfen, lediglich von diesem Geometer vorgenommen werden dürfen, und somit derjenige, welcher dergleichen Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der — dem Landgeometer ertheilten Instruction vom 15. April 1834 bestimmt, daß die demselben — neben den Auslagen für Katasterplane und Gehülfen — zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren oder — was besonders bei geometrischen Arbeiten größern Umfangs geschehen kann —, nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll. Die Taggebühren dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden nebst Reisekosten-Entschädigung zu fünfzehn Kreuzer per Stunde, und bei Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen, und werden Kantonsweise nach der Zahl der gemessenen Parzellen ausgeschlagen. Es ist jedoch der Billigkeit gemäß, daß die Kosten für besonderen Aufenthalt, oder wiederholte Reisen von demjenigen allein getragen werden müssen, welcher durch zeitraubende Anstände oder gänzliches Wegbleiben von der Messung solche veranlaßt.

Bei etwaigen Anständen oder Behufs erforderlicher Aufschlüsse haben sich die Partheien an das Königl. Steuercontrolamt zu wenden.

Speyer, den 8. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad 16351 J. pr. den 8. August 1843.

(Eine taubstumme, zu Steubach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai l. J. wurde, nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken in dem Orte Steubach, Königl. Landgerichts Herzogenaurach, eine taubstumme Frauensperson aufgegriffen, deren Heimath und Verhältnisse noch unbekannt sind.

Indem man die Personalbeschreibung dieser Person hier unten folgen läßt, werden sämmtliche Districtspolizeibehörden beauftragt, nach den Verhältnissen und der

Heimath derſelben Nachforſchungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 6. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Perſonal-Beſchreibung.

Alter: 20—22 Jahre, Größe: mittlere, Geſicht: oval, Naſe: ſtumpf, Haare: roth, Augen: grau, Augenbraunen: roth, Mund: proportionirt, Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch, mit gelb, roth und blauen Streifen, einen braunzeugenen Rock, eine gelb geſtreifte Schürze, einen leinenen blau und roth geſtreiften Kittel, ein Paar wollene ſchlechte Strümpfe und lederne Schuhe, um den Kopf ein ſchmutziges Kopftüchlein, außerdem hatte ſie bei ſich ein Meſſer und 33½ Xr. in 6 Xr. und kleineren Geldſtücken.

Bekanntmachung,

die Behandlung der Inſertions-Gebühren in Armenſachen betr.

Die Königl. Behörden oder Beamten, welche die Einrückung in Armenſachen betreiben, werden wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß, nach den Beſtimmungen des Art. 3 des Ausſchreibens Königl. Regierungskammer der Finanzen, vom 31. Juli 1839, Amts- und Intelligenzblatt Seite 343, die bezüglichen, anher zu ſtellenden, Requiſitionen, jedesmal das Urtheil mit Nummer, Datum und Angabe des einſchlägigen Gerichtes enthalten müſſen, widrigenfalles ſolche Requiſitionen den einſendenden Königl. Beamten zur Ergänzung remittirt werden.

Speyer, den 18. Auguſt 1843.

Die Königl. Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Bekanntmachung,

den Verzug in Zahlung der Abonnements- und Inſertions-Gelder an die Königl. Steuer-Einnehmer und an die Amtsblatt-Redaction betr.

Bezüglich der Bezahlung und resp. Erhebung der rückſtändigen, vom I., II. und III. Quartal $18^{42}/_{43}$ herrührenden Abonnements- und Inſertions-Gelder für das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz, wird das Ausſchreiben Königl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 20. Mai 1840, Amtsblatt Seite 191, hiemit in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 18. Auguſt 1843.

Die Königl. Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 29. August 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Auflösung der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Bamberg betr. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien. — Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Termine zur Stellung der Rechnungen pro 18⁴⁰/₄₁. — Brand zu Weisenheim a. B., in specie öffentliche Belobung wegen thätiger Hülfeleistung. — 157te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer. — Urkunden-Amortisation für Abraham Berg. — Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Bamberg betr.

Durch allerhöchsten Beschluß vom 17. April d. J. haben Seine Majestät der König die Auflösung der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Bamberg und die Ueberweisung der Geschäfte derselben an die Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Nürnberg, vom 1. October 1843 anfangend, allergnädigst auszusprechen geruht.

Diese allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich bemerkt, daß der pflichtschuldigste Vollzug derselben im Monate September l. J. beginnen werde, und sich sodann die mit der bisherigen Königl. Spezial-Kasse Bamberg in Geschäftsverbindung gestandenen Königl. Behörden, Stiftungen, Gemeinden und Privaten, deßhalb an die Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Nürnberg zu wenden haben.

München, den 31. Juli 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der Bekanntmachung vom 22. October 1840 (Regbl. S. 907 — 909.) zur Heimzahlung oder Umwandlung gekündeten Rest der verloosten vierprozentigen Staatsschuld sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Com. Cat. Nr.	Betrag.
57,743	100 fl.
60,272	100 fl.
60,982	100 fl.

Die Beſitzer dieſer Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlöſung derſelben bei den einſchlägigen Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſen ſich zu melden, außerdeſſen ihre Forderungen nach §. 13. des Geſetzes vom 11. September 1825 (Geſetzblatt S. 202.) nach Ablauf von ſechs Monaten zu Gunſten der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt erloſchen ſeyn werden.

München, den 8. Auguſt 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Weigand, Miniſterialrath.

Petzl, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 16959 J. pr. den 22. Auguſt 1843.

(Die Preisvertheilung bei dem Königl. Landgeſtüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vertheilung der Preiſe an die Eigenthümer der ſchönſten, in der Pfalz gezogenen, ſo wie der zur Nachzucht verwendeten Pferde, wird für das laufende Jahr am Freitag den 22. September zu Zweibrücken ſtattfinden.

Am vorhergehenden Tage, Donnerſtag den 21. September, verſammelt ſich die Commiſſion der Experten, um die zur Preiſebewerbung vorgeführten Pferde zu muſtern.

An beiden Tagen wird zugleich Pferdemarkt abgehalten. Alle zum erſtenmale bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden ſind, und Preiſe erhalten haben, können von nun an alle Jahre wieder Preiſe erhalten, inſofern ſie bei den darauf folgenden Muſterungen der kommenden Jahre mit einem für die Nachzucht entſprechenden Fohlen der Commiſſion wieder vorgeſtellt worden ſind, und dieſe erhalten alsdann außer den gewöhnlichen Preiſefahnen nebſt Preiſen, jedesmal von der Geſtütscommiſſion noch eine beſondere Preisfahne.

Die Preiſe werden feſtgeſetzt wie folgt:

I. Für Mutterſtuten.

1.	Preis	zu	100 fl
2.	„	„	90 „
3.	„	„	80 „
4.	„	„	70 „
5.	„	„	65 „
6.	„	„	60 „
7.	„	„	55 „
8.	„	„	50 „
8.	„	„	50 „
10.	„	„	45 „
10.	„	„	45 „
12.	„	„	40 „
12.	„	„	40 „
14.	„	„	35 „
14.	„	„	35 „
16.	„	„	30 „
16.	„	„	30 „
16.	„	„	30 „
19.	„	„	25 „
19.	„	„	25 „
Zwanzig Preiſe zu			1000 fl

II. Für Hengſt- und Stutfohlen.

a) Stutfohlen

1.	Preis	zu	60 fl
2.	„	„	50 „
3.	„	„	40 „
4.	„	„	30 „
5.	„	„	25 „
6.	„	„	20 „
6.	„	„	20 „
6.	„	„	20 „
6.	„	„	20 „
10.	„	„	15 „
Zehn Preiſe zu			300 fl

b) Hengstfohlen.

1. Preis zu	. . . . .	50 fl
2. „ „	. . . . .	40 „
3. „ „	. . . . .	30 „
4. „ „	. . . . .	20 „
4. „ „	. . . . .	20 „
Fünf Preise zu	. . . .	160 fl

III. Weitpreise.

2 Preise zu 8 fl	. . . .	16 fl
2 „ „ 7 „	. . . .	14 „
2 „ „ 5 „	. . . .	10 „
Sechs Preise zu	. . . .	40 fl

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gutgehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Preisevertheilung in den folgenden Jahren wie jetzt, jedesmal an dem auf den dritten Donnerstag folgenden Freitag im Monat September abgehalten werden soll.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrücken in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, so wie mittelst Anschlags in den Gemeinden bekannt zu machen.

Speyer, den 17. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 12834 F. pr. den 26. August 1843.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. obersten Rechnungshofes vom 17. laufenden Monats wurden die bisher bestimmten Termine zur Rechnungsablage auch für 1842/43 festgesetzt.

Sämmtliche Finanzämter und Kassen werden hiermit aufgefordert, ihren Verpflichtungen bezüglich der Rechnungsstellung und Einsendung auf das Pünktlichste nachzukommen.

Speyer, den 23. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 17095 J. pr. den 23. August 1843.

(Brand zu Weisenheim a. S., in specie öffentliche Belobung wegen thätiger Hülfeleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 14. August l. J. in dem Wohnhause des Bäckers Georg Pyn in Weisenheim am Sand stattgehabten Brande, haben sich die Gendarmen der Station Dürkheim, Franz Erbacher und Joseph Minges durch besondere Thätigkeit bei dem Löschen des Feuers ausgezeichnet, und dadurch dem weitern Umsichgreifen desselben vorgebeugt, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen.

Ad № 17223 J. pr. den 23. August 1843.

(Die 157te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 14. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stifungen und Privaten, durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. August 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Circulare
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1843 in der Serie 452 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarialobligationen zu Fünf und zu Vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die fünfpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1843 verlooste Serie 452 von Nummer 459 bis einschließig Nummer 1017 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in C. M. zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zweiunddreißigste Theil der vierpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164,856 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1843 und wird von der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1843 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für die Monate Junius und Julius 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. Junius 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 452ten Serie, welche in der am 1. Junius 1843 vorgenommenen einhundert sieben und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.				
zu 4 Percent.				
Nä. 164,856 mit einem Zweianddreißigstel der Capitals-Summe.				
zu 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
459	519	562	629	679
461	520	564	630	681
462	521	574	631	685
464	522	576	632	686
468	523	577	633	687
469	524	578	634	688
471	525	579	635	689
472	526	582	636	691
473	527	585	637	698
474	528	586	638	705
475	529	590	639	706
479	534	593	640	708
482	535	595	641	709
483	536	596	643	710
484	537	599	644	711
485	538	606	647	712
486	539	607	649	714
487	540	608	650	718
495	543	609	651	720
496	544	610	652	721
498	545	611	659	722
499	546	612	660	725
501	547	613	664	726
502	548	614	665	727
503	549	615	666	728
506	550	616	667	730
507	551	617	668	732
509	552	618	669	735
512	553	622	670	736
513	554	623	671	737
514	555	624	672	738
515	556	625	673	739
516	558	626	675	740
517	559	627	676	741
518	560	628	677	742

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.				
zu 5 Percent.				
Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
743	795	846	907	970
747	796	848	909	971
750	797	850	910	973
751	798	852	913	974
754	799	853	914	977
755	800	854	918	978
756	805	855	920	980
758	806	856	922	981
759	808	857	923	982
760	809	859	927	983
763	810	860	928	984
764	811	861	929	985
765	812	862	930	987
766	814	863	932	988
767	815	866	933	990
769	819	867	935	992
770	820	868	936	996
771	824	869	937	997
772	825	871	944	999
773	826	877	945	1000
775	827	880	948	1001
777	829	882	949	1002
778	832	884	950	1003
780	833	885	951	1006
781	836	886	952	1007
782	837	888	957	1008
784	838	890	959	1009
786	840	894	961	1010
789	841	896	962	1011
790	842	898	963	1015
791	843	902	966	1017
792	844	904	968	
793	845	905	969	

Ad Nrm. Exh. 1383 c. pr. den 26. August 1843.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. Juli laufenden Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Frey ist die Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. — Dieselbe

besteht aus dem Pfarrorte Iggelheim, dem eine Stunde davon entfernten Filiale Kleinschifferstadt und den beiden zwei Stunden entfernten Höfen Kohlhof und Limburgerhof, im Ganzen mit 1692 Protestanten. Die Pfarrei hat zwei Kirchen, nämlich die Pfarrkirche zu Iggelheim und die Filialkirche zu Kleinschifferstadt. Beide Kirchen sind gut erhalten und nicht simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen belaufen sich die Erträgnisse der Pfarrei an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	66	48
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	184	24
	535	12
Dagegen die Lasten ab mit . .	3	12
Bleiben . .	532	—

und bedarf dieselbe sonach zur Vervollständigung der Congrua erster Classe, wozu sie gehört, noch eines Zuschusses von 68 Gulden, welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem dieselben ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Speyer hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 23. August 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad 8816. pr. den 22. August 1843.

(Urkunden Amortisation für Abraham Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Landcommissariat Pirmasens hat bei dem unterfertigten Gerichtshofe die Bitte gestellt, die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse zu München ausgestellte, auf Johann Adam Gampfen von Thaleischweiler lautende, Original-Urkunde dd. München den 5. April 1836, Kassa-Kataster-Nummer 4939 mit 4% Verzinsung, jedesmal den 22. Februar zahlbar, genehmigt von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission am 1. Juli 1838, Abtheilung III., Commissions-Kataster-Nummer 9425, am 13. August 1837 mit Zinsen, vom 22. Februar 1837 an, von besagter Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auf Abraham Berg von Dannstadt umgeschrieben, welche zu Verlust gegangen, zu amortisiren.

Dieser Bitte entsprechend, wurde der unbekannte Inhaber dieser Urkunde am 27. Juni 1842 aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiermit geschieht, das festgesetzte Präjudiz auf Anrufen des Königl. Landcommissariats Pirmasens nunmehr war gemacht und dieses Dokument für kraftlos erklärt.

Freysing, den 11. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Knappe, Director.

Hacker, Sekr.

Ad Nros. 854 u. 883. pr. den 27. August 1843.

(Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Das Kreis-Comité macht nachstehend die in dem Bestande der Mitglieder pro 1843 weiter eingetretenen Veränderungen bekannt und erinnert die betreffenden Königl. Landcommissariate und Rentämter in ihren betreffenden Verzeichnissen das Geeignete vorzumerken und bezüglich der Blätter-Versendung und Beitrags-Erhebung hierauf zu achten.

Speyer, den 26. August 1843.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Fürst von Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secretär.

Uebersicht der Veränderungen,

welche sich für das laufende Jahr 1843 im Stande der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins weiter ergeben haben.

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	Landcommissariats-Bezirk.
	Beigetreten sind noch pro 1843:			
	Die Herren:			
1	Hoffmann, Martin	Gutsbesitzer	Schaidt	Germersheim.
2	Dreyfus, Elias	id.	Hördt	id.
3	Dr. Herberger	k. Academiker	Kaiserslautern	Kaiserslautern.
4	Kägi, Jacob	Gutsbesitzer	Bolanderhof	Kirchheim.
5	Göldner, Joseph	Bürgermeister	Bruchsal, Großh. Baden	—
	Gestrichen wurden wegen Todesfalls:			
	Die Herren:			
1	Leonhard, W. Karl	Pfarrer	Einöllen	Cusel.
2	Greiner, Friedrich	k. Posthalter	Pirmasens	Pirmasens.
3	Weinkauf	k. Forstmeister	Kirchheim	Kirchheim.

Ihren Wohnsitz haben verändert:

Die Herren:

1. Schmidt, Joh. Wilhelm, protestantischer Pfarrer, von Konken, Landcommissariats Cusel, nach Laumersheim, Landcommissariats Frankenthal.
2. Ludwig, Sebastian, k. Gerichtsbote, von Cusel nach Frankenthal.
3. Baumann, Heinrich, Privatmann, von Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, nach Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern.
4. Spegg, k. Sapeur-Lieutenant, von Germersheim nach Ingolstadt.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Juli l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm Ludwig Stepp von Meckenheim, und

unterm 29. Juli l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Deconats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Philipp Schäfer aus Zweibrücken, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli l. J., die erledigte I. Assessorstelle bei dem Landgerichte Roggenburg, im Schwäbisch-Neuburgischen Regierungsbezirke, dem bisherigen Landcommissariats-Actuar zu Bergzabern, Carl Braun, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen, und

unterm 31. Juli l. J. die eröffnete Stelle eines Registrators bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Landcommissariats-Actuar Valentin Schneider in Cusel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1843, wurden

a) der Gemeinderath und bisherige Bürgermeister Valentin Schneider von St. Martin zum Bürgermeister allda, und

b) der Gemeinderath Heinrich Humm zum Adjunkten von St. Martin, Landcommissariats Landau,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1843, wurde der Gemeinderath und bisherige Bürgermeister Michael Waldschmitt von Venningen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister allda, und der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Caspar Becker zum Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 22. August l. J. den bisherigen Gehülfen zu St. Ingbert, Valentin Seitter, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1843, wurde der dermalige Lehrer an der protestantischen Schule zu Erlenbach, Friedrich Ecarius, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1843, wurde der bisherige Privatgehülfe an der protestantischen Schule zu Ellerstadt, Heinrich Haubeil, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Niefernheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1843, wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Ulmet, Landcommissariats Cusel, Friedrich Seyl, zum zweiten Lehrer an der gedachten Schule, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Berichtigung.

In dem Amts- und Intelligenzblatte vom 19. Juli l. J. № 39, Seite 335, ersten Spalte, zweiten Zeile von oben, ist aus Versehen „August Schönebeck" an Statt „August von Schönebeck" gesetzt worden, was anmit rectificirt wird.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 7. September 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Preußen wegen des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen betr. nebst Ministerial-Erklärung. — Brandversicherung von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden. — Verbotene Druckschriften. — Sitzungen bei dem Königl. Appellationsgerichte während der diesjährigen Gerichtsferien. — Cassations-Urtheil. Die Beitreibung der Taxe für Militär-Entlassungsscheine betr. — Bekanntmachung, die von den Fakultäten der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisaufgaben für das Studienjahr 18⁴⁴/₄₅ betr. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Besonderes Programm über die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz, zu Kaiserslautern am 17. September 1843.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Preußen wegen des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der Königlich Preußischen Regierung über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen den Mißbrauch der gewerblichen Waarenbezeichnungen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, so wird die hierüber mit Königl. allerhöchster Ermächtigung ausgestellte diesseitige Ministerial-Erklärung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 11. August 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der königl. Rath,
v. Steinsdorf.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen betreffend.

Nachdem die Königl. Bayerische und die Königl. Preußische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waaren-Bezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird von dem unterfertigten Königlich Bayerischen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit erklärt, daß die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1840, — die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend — sowie die analogen in der Pfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch zum Schutze der Königlich Preußischen Unterthanen in Anwendung gebracht werden sollen.

Hierüber iſt gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt worden, welche, nach erfolgter Auswechslung mit einer entſprechend gleichlautenden Königlich Preußiſchen Miniſterial-Erklärung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſoll.

München, den 4. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.
(L. S.) Freiherr v. Giſe.

Ex off. № 17876 J. pr. den 5. September 1843.

(Die Brandverſicherung von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Die proteſtantiſche Kirche in Barbelroth, welche am 27. v. M. durch einen Blitzſtrahl in Aſche gelegt wurde, war nur zu 1500 fl brandverſichert.

Dieſe geringe Verſicherung eines ſchönen und anſehnlichen Gebäudes iſt um ſo weniger zu entſchuldigen, als der jährliche Brandaſſekuranzbeitrag ſehr mäßig iſt, und die Kirchen wegen ihrer Thürme dem Blitzſtrahle mehr ausgeſetzt ſind, als andere Gebäude.

Damit ähnliche Fälle nicht mehr vorkommen, werden die Königl. Landcommiſſariate eine Reviſion der Verſicherungen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude vornehmen, und wo ſolche augenfällig zu gering ſind, ihre Erhöhung veranlaſſen.

Speyer, den 2. September 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 17800 J. pr. den 5. September 1843.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unſeres unſterblichen Reformators Dr. Martin Luthers, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhager, Dr. und Pfarrer daſelbſt. Wegen ihres ächt evangeliſchen und zeitgemäßen Inhaltes zum Drucke befördert, und mit einem Vorworte über die neueſten kirchlichen Ereigniſſe begleitet. Berlin 1843."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. v. M. mit dem Beiſatze beſtätigt, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt ſtatt zu finden habe.

Speyer, den 3. September 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 17603 J. pr. den 5. September 1843.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtcommiſſariate zu Fürth verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Lieder eines Hanseaten. Wesel, August Prinz 1843.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 3. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 2. September 1843.

(Die Sitzungen bei dem Königl. Appellationsgerichte während der diesjährigen Gerichtsferien betr.)

Auszug
aus dem Berathschlagungsregister des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Plenarversammlung
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig.

Zugegen: Böcking, Director; Popp, Semer, Kärner, Fitting, Heintz, Räthe; Korbach, Königl. General-Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1813;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde,

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Böcking, Director, Popp, Keller, Kärner, Heintz, Räthen, besetzt seyn;
2. den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. die Tage vom 13. und 27. September, 11. und 25. October sollen, zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;
4. gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt, und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs.

Unterzeichnet: Böcking, Popp, Semer, Kärner, Fitting, Heintz, Korbach und Faber.

Für die Richtigkeit des Auszugs,
Faber, Obergerichtschreiber.

Ad Nrm. 12119 F.

Cassations-Urtheil.

(Die Beitreibung der Taxe für Militär-Entlassungsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Rath Beckers, Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Brei-

tenbach, Ringelmann, Arnold, Räthe, Molitor, Generalstaats-Procurator und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Cassationshofe der Pfalz, Klägerin im Interesse des Gesetzes, auf Cassation eines vom Friedensgerichte zu Cusel am sechsten August achtzehnhundert zwei und vierzig gefaßten Beschlusses, die Beitreibung der Taxe für Militär-Entlassungs-Scheine betreffend.

Factum.

Johann Mattern von Reifelbach, Conscribirter der Altersklasse 1818, sollte auch sechs Gulden für Entlassungsgebühren, die im Gesetze unter dem Namen Stempel aufgeführt sind, zahlen, und war deßhalb schon von dem mit der Erhebung dieses Gefälls beauftragten Rentamte Cusel gemahnt worden, wofür die Gebühr 34 x. betrug. Da er aber nicht zahlte, so sollte mittelst Zwanges diese Summe erhoben werden, zu welchem Zwecke das besagte Rentamt den Friedensrichter in Cusel durch Ueberschickung eines Zahlbefehls (Contrainte) anging, der von demselben visirt und als vollziehbar erklärt werden sollte. Dieser verweigerte die Beisetzung der Visa durch Beschluß vom 6. August 1842, weil ihm die Competenz dazu mangle.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung der Pfalz wurde von dem Königl. General-Staats-Procurator der Pfalz vom 28. April l. J. der Cassations-Recurs im Interesse des Gesetzes ergriffen, also lautend:

Der General-Staats-Procurator am Königl. Cassationshofe der Pfalz hat die Ehre, dem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Nach den Bestimmungen der Gesetze vom 14. Fructidor III. Art. 10, vom 22. Frim. VII. Art. 30 und 64, vom 22. Pluv. VII. Art. 7 und 8, vom 21. Vent. VII. Art. 24, vom 5. Vent. XII. Art. 88, 89, vom 1. Germ. XIII. Art. 43, 44 des Reglements vom 17. Mai 1809 ꝛc. ꝛc. geschieht die Beitreibung der ausständigen indirecten Steuern in der Regel in der Art, daß die betreffende Finanzbehörde einen Zahlungsbefehl (Contrainte) ausgefertigt, welcher durch das Friedensgericht executorisch erklärt, und sofort durch die gesetzlichen Executionsmittel vollzogen wird, vorbehaltlich der Einsprüche, welche der Schuldner im Wege der Opposition geltend machen kann. Diese Form wurde bisher auch auf die Conscriptions-Stempelgebühren von 6 und 12 ℳ angewendet, welche zufolge der §. 64 und 90 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 für den Entlassungsschein nach Beendigung der Armeepflichtigkeit von den Conscribirten zu entrichten sind, indem der §. 90 Absatz 3 bestimmt, daß hier die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen seyen, und der §. 94 der Vollzugsverordnung vom 13. März 1830 den Rentämtern die Erhebung jener Gebühren unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zuweist.

Der Königl. Friedensrichter zu Cusel verweigerte jedoch am 6. August 1842 mehreren von dem dortigen Rentamte in Betreff solcher Ausstände vorgelegten Zahlungsbefehlen das Executorium; im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Zufolge des Gesetzes vom 12. September 1791 Art. 4 seyen die Zahlungsbefehle in Nationaldomänensachen von dem Bezirksgerichtspräsidenten zu visiren;
2. nach Art. 32 des Gesetzes vom 13. Brum. VII. werden Prozesse wegen Stempelstrafen durch rentamtliche Protokolle mit Ladung vor das Bezirksgericht eingeleitet, der Weg der Contrainte sey daher hier ausgeschlossen;
3. Der Friedensrichter gehöre in die Klasse der Exceptionsrichter, habe sich also nur mit solchen Amtssachen zu befassen, welche ihm die Gesetze ausdrücklich zutheilen;
4. Das Visiren eines Zahlungsbefehles greife nur praevia causae cognitione statt, wie bei einem

Urtheile, und habe in gewiſſen Fällen ſogar die hypothekariſche Folge eines ſolchen;

5. Die Nichtannahme eines Entlaſſungsſcheines ſey aber im Geſetze unter denjenigen Fällen nicht aufgeführt, in denen Zahlungsbefehle überhaupt und insbeſondere mit friedensrichterlichem Viſa verſehen, anwendbar ſeyen;
6. Derlei Gefälle ſeyen entweder wie Stempel- oder wie Domänenſachen einzutreiben.

Aus dieſen Gründen erklärte ſich der Königl. Friedensrichter für incompetent, die Zahlungsbefehle vollziehbar zu erklären, und verwies das Rentamt an wen Rechtens.

Da dieſe Entſcheidung des Grundſatzes wegen für den Finanzdienſt in der fraglichen Materie von großer Wichtigkeit iſt, ſo glaubt der Unterzeichnete einen ſolchen Beſchluß, den Conſcribirten Johann Mattern von Reifelbach betreffend, — in Gemäßheit des Art. 88 des Geſetzes vom 27. Ventose VIII. der Critik des oberſten Gerichtshofes im Intereſſe des Geſetzes unterſtellen zu müſſen.

Die Löſung der Frage über das zur Beitreibung der fraglichen Gebühren einzuhaltende Verfahren kann nicht in dem Stempelgeſetze vom 13. Brum. VII. gefunden werden. Dasſelbe ſieht nur den Fall der Stempelcontraventionen vor: Dieſe werden durch Art. 32 der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte auf den Grund von Denkſchriften zugewieſen. Die Form der Zwangsbefehle, welche in Bezug auf das Taxweſen auch auf Contraventionsfälle ausgedehnt iſt.

Geſetz vom 22. Frim. VII. Art. 64

wurde ohne Zweifel aus dem Grunde hier für unpaſſend erachtet, weil die Erörterung der Pflicht zur Adhibirung der verſchiedenen Kathegorien von Stempel öfters einer näheren Prüfung der Sachverhältniſſe bedarf. Ueber die Erhebung ausſtändiger Stempelgebühren enthält das Geſetz keine Beſtimmung, weil es davon ausgeht, daß der Staat zu ſeiner Einnahme jederzeit ſchon vor der Errichtung der dem Stempel unterworfenen Acten, durch den Verkauf des Stempelpapieres an die Partheien oder an die betreffenden Beamten und Behörden gelangt.

Art. 1—3.

Anders verhält es ſich mit der hier in Frage ſtehenden Gebühr. Der Stempel wird bei der Fertigung des Entlaſſungsſcheines von der Conſcriptionsbehörde adhibirt und ſodann die Gebühr von dem Conſcribirten erhoben. Bei der Subſumtion unter die in der Pfalz beſtehenden Geſetze iſt dieſe Gebühr, ungeachtet ihres Namens, mehr als eine fixe Taxe, den übrigen der Erhebung der Einregiſtrirungsämter zugewieſenen Gebühren dieſer Art beizuzählen, als den im Stempelgeſetze bezeichneten Gefällen.

Es kann daher auch keinem Anſtande unterliegen, daß die Beitreibung in der Form geſchieht, wie ſie für die übrigen Taxen durch das Geſetz vom 22. Frim. VII. Art. 64 vorgezeichnet iſt, um ſo mehr als die Beſtimmung dieſes Artikels nur die Anwendung der gemäß der Eingangs erwähnten Geſetze für die indirecten Staatsgefälle als Regel geltenden Norm erſcheint. Sicherlich lag es bei der Erlaſſung der Art. 64 und 90 des Heerergänzungsgeſetzes nicht in der Intention des Geſetzgebers, daß gegen alle Grundſätze und Formen der Materie hier die gewöhnlichen Formen des Civilprozeſſes angewendet werden ſollten.

Daß die fragliche Gebühr mit einer Strafe wegen Contravention gegen das Stempelgeſetz keine Aehnlichkeit habe, daher nicht unter die Beſtimmung des Art. 32 des Geſetzes vom 13. Brum. VII. ſubſumirt werden könne, iſt für ſich ſelbſt klar; eben ſo wenig findet aber der Art. 4 des Geſetzes vom 12. September 1791 hier Anwendung, weil dieſes Geſetz lediglich die Einkünfte aus Staatsdomänen zum Gegenſtande hat, in Bezug auf welche der Staat als Eigenthümer oder Gläubiger erſcheint.

Zwiſchen dieſen unmittelbaren Gefällen und der hier

in Frage ſtehenden Gebühr beſteht offenbar nicht die entfernteſte Analogie.

Demnach ſtellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es gefalle dem Gerichtshofe, den Beſchluß des Königl. Friedensrichters zu Cuſel vom 6. Auguſt 1842 wegen unrichtiger Auslegung und Verletzung der Art. 64 und 90 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828, wegen unrichtiger Anwendung des Art. 4 des Geſetzes vom 12. September 1791 und des Art. 32 des Geſetzes vom 13. Brum. VII., endlich wegen Verletzung des Art. 64 des Geſetzes vom 22. Frim. VII. und der allgemeinen Normen über die Beitreibung der indirecten Staatsgefälle, im Intereſſe des Geſetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlaſſenden Urtheils in die Regiſter des Königl. Friedensgerichtes zu Cuſel zu verordnen.

München, den 28. April 1843.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Caſſationshofes der Pfalz vom ſechsten laufenden Monats, erſtattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Breitenbach Bericht über die Sache, worauf der Königl. General-Staats-Procurator das Wort erhielt; und nachdem er die ſeinem ſchriftlichen Antrage unterſtellten Gründe noch näher erörtert hatte, dieſen Antrag ſelbſt wiederholte.

Der Gerichtshof vertagte ſodann die Ausſprechung des Urtheils in die heutige öffentliche Sitzung.

Es fragt ſich nun:

Hat der Friedensrichter von Cuſel mit Recht die Viſa des Zahlungsbefehles vom 7. Juli 1842 verweigert?

Entſcheidungsgründe.

Das Heerergänzungsgeſetz vom 15. Auguſt 1828 verordnet §. 64, daß allen, bei welchen die Armeepflichtigkeit beendigt iſt, ſogleich Entlaſſungsſcheine ausgeſtellt werden müſſen, und gemäß §. 90 werden dieſelben mit einem Stempel von 6—12 ₰ verſehen.

Gemäß der Inſtruction hiezu vom 15. März 1830 §. 92, werden dieſelben in der Pfalz den Rentämtern zugeſchloſſen, damit ſolche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der Beträge hiefür, die nach den beſtehenden Normen zu erheben ſind, ausgehändiget werden.

Dieſer Stempel erſcheint alſo als die Gebühr für die Entlaſſungsſcheine, und unterliegt in ſeinem Betrage keiner Abänderung. Derlei Gefälle gehören zu den indirecten Abgaben, und werden mittelſt Zahlungsbefehle (Contrainte) erhoben.

Dieſe Zahlungsbefehle, wenn ſie Einregiſtrementsgebühren, alſo Taxen, Patentſachen und ähnliche betreffen, werden gemäß des Geſetzes vom 15. Auguſt, 12. September 1791 Art. 4, des Art. 64 des Geſetzes vom 22. Frim. VII. über das Einregiſtrement, immer von dem Friedensrichter des Ortes des Zahlungspflichtigen unterzeichnet und für vollziehbar erklärt.

Auch gemäß des Stempelgeſetzes vom 13. Brum. VII. Art. 1—4 unterliegt die Zahlung des Stempels keiner Weitläufigkeit, und die im Art. 32 deſſelben Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen finden nur dann Anwendung, wenn es ſich um eine Stempelcontravention handelt, wo dann die Verhandlung an die ordentlichen Gerichte gehört. Dieſen Beſtimmungen zufolge konnte die Viſa des Zahlbefehles nicht wegen Incompetenz verweigert werden, vielmehr war der Friedensrichter verpflichtet, dieſelbe beizufügen, indem es ſich von einer wirklichen Taxe, die unſtreitig war, handelte.

Wenn nun der ſtellvertretende Friedensrichter in Cuſel deßhalb ſich für incompetent hielt, weil hier von Stempel die Sprache ſey, und dieſes vor die Friedensgerichte nicht gehöre, die nur Exceptionsgerichte ſeyen, ſo hat er offenbar den Art. 32 des Geſetzes vom 13. Brum. VII. unrichtig ausgelegt und angewendet.

Ebenſo hat derſelbe die Art. 64—90 des Heerergän-

zungsgesetzes vom 15. August 1828 verletzt, den Art. 4 des Gesetzes vom 12. September 1791 und Art. 64 jenes vom 22. Frim. VII. unrichtig angewendet und verletzt, und sein Ausspruch mußte demzufolge im Interesse des Gesetzes vernichtet werden.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof der Pfalz sprechend, den Beschluß des Friedensgerichtes in Cusel vom sechsten August achtzehnhundert zwei und vierzig im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in die Register dieses Friedensgerichtes.

Unterzeichnet sind: Beckers.
Breitenbach.
Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermair, Secretär.

Bekanntmachung,

die von den Fakultäten der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisaufgaben für das Studienjahr 18$\frac{4}{5}$ betr.

Die Resultate, der für das laufende Studienjahr von den Fakultäten der Ludwigs-Maximilians-Universität aufgestellten Preisfragen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Auf die von der theologischen Fakultät gestellte Frage:

„Doctrina de operibus supererogationis perpetua traditione illustretur et contra recentiores quorundam impugnationes defendatur,“

ist nur eine Beantwortung eingelaufen, welche aber, obschon der bei ihrer Abfassung angewandte Fleiß lobend anerkannt wird, in der Hauptsache ungenügend befunden wurde.

II. Auf das, von der Juristen-Fakultät, aufgestellte Thema:

„Geschichtlich dogmatische Erörterung der Frage, in wie weit nach bayerischem Rechte gestattet ist, in einem und demselben Veränderungsfalle mehr als ein einfaches Handlohn zu berechnen, oder mehr als einen einfachen Leib anzusetzen?“ —

sind vier Abhandlungen eingeliefert worden, wovon

1. der einen wegen des großen Fleißes, mit welchem darin eine sehr schätzbare Menge von Material zusammen getragen, und wegen des rühmenswerthen juristischen Taktes, mit welchem das aufgegebene Thema nach allen Seiten beleuchtet ist, der Preis zuerkannt wurde.

   Ihr Verfasser ist Franz Joseph Völk, Candidat der Rechte aus Mittelstetten in Schwaben.

2. Zwei andere Abhandlungen erhielten wegen in verschiedenen Beziehungen der gekrönten Preisschrift sich nähernder, ja dieselbe in einzelnen Punkten überwiegender Vorzüge, das Accessit.

   Die Namen der Verfasser sind:

   Guido Hieronymus Schwertfellner, Candidat der Rechte, aus München, und

   Franz Paul Tettenhammer, Rechtscandidat, aus Niederbayern.

III. Auf die von der medizinischen Fakultät gestellte Preisfrage:

„Experimentis eruenda quaestio, an lumen arteriae in continuitate ligatae, sponte restituatur remota per supparationem ligatura.“

wurden drei Abhandlungen übergeben.

Zweien dieser Abhandlungen mit dem Motto:

I. Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci etc. und

II. Ex morte vita.

wurde wegen der vielen an Thieren angestellten Versuchen, Arterien-Unterbindungen — wovon der Eine Verfasser 87, der Andere 93 unternommen, — sowie wegen der Beweise des größten Fleißes und der wissenschaftlichen Genauigkeit und des Gehaltes vergleichend anatomischer Untersuchungen und Beschreibungen, die gleiche Preiswürdigkeit zuerkannt.

Der Verfasser der I. Abhandlung ist:

Joseph Sauter, Candidat der Medizin, aus Halden in Schwaben.

Jener der II. ist gegenwärtig noch unbekannt.

Die III. Abhandlung mit dem Motto: „frigido in his utendum, unde sanguis profluit," — deren Verfasser Ludwig Schweinberger, Candidat der Medizin, aus Buttenwiesen, ist, wurde der gleichfalls, doch weniger (16) und einseitig angestellten, jedoch gelungenen Experimente wegen als lobenswerth erklärt.

IV. Auf die von der philosophischen Fakultät gestellte Frage:

„Worin besteht die Wirkung des Humus und „der humussauren Salze auf das Gedeihen der „Pflanzen?" —

wurden drei Abhandlungen eingeliefert, denen zwar das Lob des angewandten Fleißes nicht abgesprochen werden kann. Indessen ist keine ihres Gegenstandes so mächtig geworden, daß ihr der Preis zuerkannt werden konnte.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Albersweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Gommersheim, Decanats Landau, Johann Georg Knobeloch; und

unterm 15. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schwegenheim, Decanats Germersheim, dem bisherigen Decan und Pfarrer zu Homburg, Decanats gleichen Namens, Carl Weber, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. August l. J. den Revierförster zu Jägersburg, im Forstamte Homburg, Carl Lindemann, seiner Bitte willfahrend, nach §. 22 lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Jägersburg, den Actuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Speyer, Carl Ludwig Fries, zu ernennen; und

unterm nämlichen Tage auf das erledigte Forstrevier Neuhäusel, im Forstamte Zweibrücken, den Actuar beim Forstamt Winnweiler, Karl Renner, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Niederkirchen, Simon Leonhard, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Scheibenhardt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 22. August 1843, wurde der in provisorischer Eigenschaft an der israelitischen Schule zu Böchingen, Landcommissariats Landau, angestellte Lehrer Samuel Wolf, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an dieser Schule bestätigt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Ausserordentliche Beilage zu № 47

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1843.

Besonderes Programm

über die

Preiss-Vertheilung

des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz,

zu Kaiserslautern am 17. September 1843.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins wird während der Dauer der in Kaiserslautern stattfindenden Industrie-Ausstellung daselbst am 17. September l. J., Vormittags 11 Uhr, eine Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins abhalten, und hat beschlossen, die nach Art. I. des Programms vom 9. Dezember v. J. für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern ausgesetzten Geldpreise ausnahmsweise auf 200 fl resp. mit Zurechnung eines von der Direction der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik angebotenen Geldzuschusses bis auf 400 fl zu erhöhen, und davon folgende Preise zu vertheilen:

I.

I. Für die besten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1½ bis 2½ Jahre alten Zuchtstiere:

1. ein Preis von . . 40 fl.
2. „ „ „ . . 35 fl.
3. „ „ „ . . 25 fl.
4. „ „ „ . . 15 fl.

II. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über ein Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind:

1. ein Preis von . . 33 fl.
2. „ „ „ . . 25 fl.
3. „ „ „ . . 20 fl.
4. „ „ „ . . 15 fl.

III. Für selbstgezogene Rinder von 2 bis 3 Jahren, die entweder augenscheinlich trächtig sind oder kürzlich erst gekalbt haben:

1. ein Preis von . . 30 fl.
2. „ „ „ . . 20 fl.
3. „ „ „ . . 15 fl.
4. „ „ „ . . 10 fl.

Im Falle besonders zahlreicher Concurrenz und Würdigkeit der vorgeführten Stücke in einer dieser 3 Klassen wird zur Vermehrung der Preise in einer oder der andern Klasse noch weiters bereit gehalten:

ein Preis von . . 15 fl.
„ „ „ . . 10 fl.

IV. Weitpreiſe für diejenigen, deren Vieh, wenn ſolches überhaupt zur Preisbewerbung geeignet erſcheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden:

1. ein Preis von . . 30 fl.
2. „ „ „ . . 20 fl.

Sämmtliche 16 Preiſeträger erhalten zugleich Preiſefahnen. Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von 2 fl beſtimmt.

Bei der Bewerbung um obige Preiſe iſt die Concurrenz nicht auf den Landcommiſſariats-Bezirk Kaiſerslautern allein beſchränkt, ſondern dieſelbe ſteht den Viehzüchtern der ganzen Pfalz offen.

Sämmtliche Bewerber haben ſich durch Zeugniſſe der betreffenden Bürgermeiſterämter zu legitimiren.

Speyer, den 24. Auguſt 1843.

II.

Die nach Art. VI. des Programms vom 9. Dezember 1842 zu ertheilenden Preiſe für landwirthſchaftliche Dienſtboten des Landcommiſſariats-Bezirks Kaiſerslautern werden verdoppelt, ſo daß 2 Preiſe für männliche und 2 für weibliche Dienſtboten, jeder zu 5 fl, vertheilt werden.

III.

Bei dieſer Veranlaſſung werden zugleich die Preiſe, welche das Kreis-Comité nach den Beſtimmungen der Art. II. bis VI. des Programmes vom 9. Dezember 1842 auf den Grund der zu erwartenden Bewerbungen und Vorſchläge zuerkennen wird, ebenfalls bekannt gemacht und resp. die Preiſe den betreffenden Individuen feierlich behändigt.

IV.

Die zur Preisbewerbung vorgeführt werdenden Viehſtücke müſſen am 17. vor 9 Uhr des Morgens auf den zur Ausſtellung beſtimmten Platz zu Kaiſerslautern verbracht werden.

Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins.

Fürſt von Wrede.

v. Stichaner, d. Z. Secretär.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 20. September 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg betr. — Liquidation im Kantone Waldfischbach. — Brand der protestantischen Kirche zu Barbelroth. — Verbotene Druckschrift. — Nähere Bezeichnung des neu errichteten Königl. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Addressen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Gommersheim, Decanats Landau. — Assisen des IV. Quartals 1843. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1843. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Auflösung der Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die dermal bestehenden Medicinal-Comiteen in Folge Unserer neuesten Bestimmungen über die Prüfungen der Mediciner und Pharmazeuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreises verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgestaltung dieser Institute nothwendig geworden ist; so finden Wir Uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medicinal-Comiteen gelegen ist, wird künftig den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen.

§. 2.

Hienach erstreckt sich die diesfällige Competenz

1. der medizinischen Fakultät zu München über die Appellationsgerichts-Bezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;
2. der medicinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichts-Bezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg, endlich
3. der medicinischen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichts-Bezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

§. 3.

Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorsitze des

zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medicinal-Comité in Wirksamkeit zu treten.

§. 4.

Der gedachte Senat hat in der Geschäftsbehandlung ganz nach den Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 — Organisation der Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend — sich zu achten, und ist gehalten, in dem Eingange seiner amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medicinal-Comité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5.

Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren geht von Uns Allerhöchst unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältnissen für angemessen erachten, auch sonstige, dem Fakultäts-Verbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beisitzers ausnahmsweise zu berufen.

§. 6.

Den Vorständen und Beisitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion besondere Remunerationen aus der Staatskasse zugestanden, über deren Größe, sowie über die den Fakultäten zu bewilligenden Regiebeiträge Unsere weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei denselben angestellte Personal gleichzeitig in temporäre Quiescenz zu treten hat, die Funktionäre aber zu entlassen sind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 23. August 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. von Kobell.

Ad Nrm. Exh. 13329 F. pr. den 11 September 1843.

(Die Liquidation im Kantone Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. Juli d. J. (Amtsbl. pag. 330) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Königl. Steuer-Kataster-Commission in München, vermöge mitgetheilten Beschlusses vom 1. d. M., dem Königl. Steuer-Liquidations-Commissär Daffner das Commissorium des Kantons Waldfischbach übertragen habe.

Speyer, den 8. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Für den Director.
Emonts.
Reibeld.

Ad Nrm. 18200 J. pr. den 13. September 1843.

(Den Brand der protestantischen Kirche zu Barbelroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem, am 27. August l. J. zu Barbelroth statt gehabten Kirchenbrande, haben sich Müller Konrad Kern

durch muthvolles Benehmen, — eigene Lebensgefahr nicht scheuend; — sodann der Bürgermeister Peter Wüst von Dierbach, — Friedrich Desieber von Oberhausen, und Johann Steinhauer, durch Unerschrockenheit und vorzügliche Thätigkeit ausgezeichnet.

Auch der bejahrte Bürgermeister Johann Bens von Oberhausen war ungeachtet seines Augenübels stets gegenwärtig und thätig.

Ferner verdienen die benachbarten Gemeinden Bergzabern und Capellen ehrenvolle Erwähnung, welche an der Spitze ihrer thätigen Bürgermeister in Massen herbeieilten und ihrer bedrängten Nachbargemeinde schleunige Hülfe brachten.

Was unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 17831 J. pr. den 6. September 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutsche Lieder aus der Schweiz, Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. August l. J. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

№ 17664 J. pr. den 11. September 1843.

(Die nähere Bezeichnung des neu errichteten Königl. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Addressen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem dienstlichen Ansinnen der Königl. Regierung von Oberbayern gemäß werden sämmtliche Behörden des pfälzischen Regierungsbezirkes hiemit angewiesen, bei amtlichen Sendungen an das Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern der Addresse stets die nähere Bezeichnung „in Oberbayern" beizufügen, um einer Verwechslung mit dem Königl. Landgerichte gleichen Namens in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz vorzubeugen.

Speyer, den 7. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm Exh. 1494 c. pr. den 16. September 1843.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Gommersheim, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Knobeloch auf die Pfarrei Albersweiler ist die Pfarrei Gommersheim, De-

canats Landau, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt den Pfarrort Gommersheim, den Filialort Freisbach, so wie die Parochialorte Geinsheim und Hanhofen, letztere jedoch mit ganz wenigen Parochianen. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 1404 Seelen. Beide Kirchen zu Gommersheim und Freisbach sind ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinden. Sie befinden sich in gutem baulichen Stande, so wie auch das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	51	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	516	18
4. Capitalzinse	14	18
5. Rechte	24	—
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	4	—
	841	36
Davon die Lasten für Steuern ab mit	99	46
Bleiben . .	741	50

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß nach allerhöchster Entscheidung vom 13. August 1826 von dieser Besoldung jährlich 300 Gulden, in vierteljährigen Raten, an den gewesenen Pfarrer Herancourt bis auf Weiteres abgegeben werden müssen, wodurch sich die obigen Erträgnisse auf 441 Gulden 50 Kreuzer mindern.

Was die Steuern des Pfarrguts betrifft, so werden solche, nach einer Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, so lange die Abgabe von 300 fl von dem dermaligen Pfarreinkommen an ꝛc. Herancourt noch fortbesteht und die Bedürfnisse der Kirchen die Zurücknahme dieses Steuerbetrags nicht früher erheischen, von dem Kirchenvermögen der Pfarrei getragen.

Mit Hinzurechnung der oben vom Pfarrertrage in Abzug gebrachten Steuern ad . . 99 fl 46 Xr bestehen die dermaligen Erträgnisse in . 541 fl 36 Xr, welche, in so lange fragliche Abgabe fortgeleistet wird, bis zum Belaufe der Congrua erster Klasse à 600 Gulden aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata erhöht werden.

Für die Bewerber um die Pfarrei Gommersheim wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem dieselbe ihre nach Vorschrift belegten Gesuche, durch das Königl. Decanat Landau hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 13. September 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 9. September 1843.

(Die Assisen des IV. Quartals 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1843 den zwanzigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Hermann Fitting, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den acht und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 29. August 1843.

Der Königl. General-Staats-Procurator.
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben am 22. August 1843 dem Ergänzungsrichter an dem Königl. Friedensgerichte zu Dürkheim, Eduard Eppelsheim, die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. August jüngst die eröffnete Stelle des Kantonsarztes zu Neustadt, dem praktischen Arzte Dr. Emil Huber zu Cusel — in provisorischer Eigenschaft — allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. September 1843, wurde dem Dr. Med. und practischen Arzt zu Herxheim Mathias Hundt, gestattet, sich in dieser Eigenschaft in Dahn, Landcommissariats Pirmasens, niederzulassen

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. September 1843, wurde dem practischen Arzt zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, gestattet, sich in gleicher Eigenschaft in Cusel niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1843, wurde dem Adjunkten Steigelmann von Rhodt die nachgesuchte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der Gemeinderath Bernhard Wolff von Rhodt, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August 1843, wurde der Gemeinderath Johann Baier zu Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Franz Hipp zum Adjunkten der Gemeinde Hördt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. September 1843, wurde das Gemeinderathsglied Michael Rodach von Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1843, wurden der zweite Adjunkt zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, Wilhelm Görg zum ersten, und das Stadtrathsglied Peter Eichelmann von da, zum zweiten Adjunkt dieser Gemeinde ernannt.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. August	—	—	—	-	—	97	97	—	5	—	—	—	—	-	—
"	9. "	1	1	—	7	12	22	22	—	4	42	4	4	—	2	28
"	16. "	4	4	—	7	12	24	24	—	4	33	—	—	—	-	—
"	23. "	—	—	—	-	—	26	26	—	4	59	—	—	—	-	—
"	30. "	1	1	—	6	40	7	7	—	5	4	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. "	4	4	—	7	50	62	62	—	4	55	368	368	—	3	18
"	12. "	7	7	—	6	20	33	33	—	4	20	359	359	—	2	50
"	19. "	8	8	—	7	16	23	23	—	4	37	246	246	—	3	2
"	26. "	15	15	—	7	4	19	19	—	4	37	449	449	—	2	59
Frankenthal	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	1. "	217	217	—	10	36	585	585	—	6	35	116	116	—	4	37
"	8. "	91	91	—	9	5	624	624	—	5	28	323	323	—	3	30
"	15. "	34	34	—	7	57	144	144	—	5	10	500	500	—	3	10
"	22. "	89	89	—	6	51	320	320	—	4	43	2136	2136	—	2	30
"	29. "	8	8	—	8	—	197	197	—	4	56	961	961	—	2	45
Landau	3. "	26	26	—	7	48	288	288	—	4	33	705	705	—	3	14
"	10. "	6	6	—	7	46	78	78	—	4	38	371	371	—	3	24
"	17. "	53	53	—	7	10	43	43	—	4	42	1108	1108	—	3	4
"	24. "	73	73	—	6	48	34	34	—	4	33	942	942	—	2	56
"	31. "	67	67	—	6	40	38	38	—	4	16	877	877	—	2	50
Neustadt	1. "	120	120	—	11	51	201	201	—	5	31	91	91	—	4	43
"	5. "	132	132	—	8	—	216	216	—	4	19	292	292	—	3	5
"	8. "	40	40	—	8	3	54	54	—	4	37	173	173	—	3	17
"	12. "	208	208	—	7	56	213	213	—	4	17	312	312	—	3	8
"	16. "	114	114	—	7	54	132	132	—	4	23	216	216	—	3	15
"	19. "	193	193	—	7	39	174	174	—	4	37	283	283	—	3	2
"	22. "	163	163	—	7	11	124	124	—	4	41	218	218	—	3	5
"	26. "	163	163	—	7	9	121	121	—	4	30	301	301	—	3	—
"	29. "	146	146	—	7	3	196	196	—	4	27	315	315	—	2	40
Speyer	1. "	—	—	—	-	—	66	66	—	5	16	31	31	—	3	37
"	8. "	—	—	—	-	—	79	79	—	4	10	241	241	—	2	49
"	17. "	—	—	—	-	—	28	28	—	4	9	193	193	—	2	25
"	22. "	11	11	—	6	36	23	23	—	4	24	359	359	—	2	29
"	29. "	6	6	—	6	33	37	37	—	4	33	243	243	—	2	29
Zweibrücken	3. "	117	117	—	11	50	269	269	—	6	59	—	—	—	-	—
"	10. "	100	100	—	8	53	399	399	—	4	43	—	—	—	-	—
"	17. "	120	120	—	8	42	324	324	—	4	33	2	2	—	2	40
"	24. "	251	251	—	7	28	357	357	—	4	38	19	19	—	2	32
"	31. "	191	191	—	7	36	359	359	—	4	39	15	15	—	2	34

Digitized by Google

des Monats Auguſt 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	—	41	41	—	5	59	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	54	14	14	—	4	47	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	17	70	70	—	2	26	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	39	21	21	—	2	54	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	36	56	56	—	2	30	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	48	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	12	3	3	—	3	40	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	22	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	40	5	5	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	6	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	4	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	3	20	
—	—	—	—	—	153	153	—	5	20	16	16	—	6	6	
—	—	—	—	—	212	212	—	4	11	60	60	—	5	31	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	2	83	83	—	4	5	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	—	338	338	—	2	40	
—	—	—	—	—	88	88	—	4	17	189	189	—	2	31	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	48	12	12	—	5	48	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	30	5	5	—	3	50	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	48	88	88	—	2	42	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	32	34	34	—	2	42	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	36	219	219	—	2	25	
—	—	—	—	—	104	104	—	4	3	61	61	—	6	26	
—	—	—	—	—	98	98	—	3	—	61	61	—	5	22	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	9	30	30	—	4	30	
—	—	—	—	—	180	180	—	3	—	140	140	—	3	15	
—	—	—	—	—	92	92	—	3	12	71	71	—	3	19	
—	—	—	—	—	104	104	—	3	7	132	132	—	2	50	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	13	87	87	—	2	38	
—	—	—	—	—	91	91	—	3	9	115	115	—	2	41	
—	—	—	—	—	79	79	—	3	16	98	98	—	2	20	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	34	19	19	—	6	9	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	18	11	11	—	6	8	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	55	64	64	—	6	32	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	24	148	148	—	*) 2	22	*) neuer Hafer.
—	—	—	—	—	26	26	—	3	23	204	204	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	4	55	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	46	39	39	—	4	58	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	20	62	62	—	3	39	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	32	54	54	—	2	13	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	30	163	163	—	2	2	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats August 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. August.	6	—	10	—	6	—	8	—	26	—	20	—
"	vom 15. bis 31. "	6	—	10	—	4	2	8	—	26	—	20	—
Frankenthal	vom 1. bis 10. August.	8	—	13	—	6	—	—	—	28	—	18	—
"	vom 11. bis 20. "	7	—	10	—	5	—	—	—	28	—	18	—
"	vom 21. bis 31. "	7	—	10	—	5	—	8	—	28	—	20	—
Kaiserslautern	vom 1. August.	—	—	—	—	5	2⅔	14	—	24	—	12	—
"	vom 8. "	—	—	—	—	5	—	11	—	24	—	12	—
"	vom 15. "	—	—	—	—	4	2⅔	10	—	24	—	12	—
"	vom 22. "	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	24	—	12	—
"	vom 29. "	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	24	—	12	—
Landau	vom 7. August.	9	—	12	—	6	—	8	2⅔	28	—	20	—
"	vom 26. "	8	—	12	—	5	1⅓	8	—				
Speyer	vom 1. bis 5. August.	—	—	—	—	6	—	8	—	28	—	16	—
"	vom 6. bis 12. "	—	—	—	—	5	2	8	—	28	—	18	—
"	vom 13. bis 19. "	—	—	—	—	4	2	8	—	28	—	18	—
"	vom 20. bis 26. "	—	—	—	—	4	—	8	—	28	—	20	—
"	vom 26. bis 31. "	—	—	—	—	4	2	8	—	28	—	20	—
Zweibrücken	vom 3. August.	—	—	—	—	6	2⅔	14	—	24	—	14	—
"	vom 10. "	—	—	—	—	5	—	10	2⅔	24	—	18	—
"	vom 17. "	—	—	—	—	5	—	10	2⅔	24	—	18	—
"	vom 24. "	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	24	—	20	—
"	vom 31. "	—	—	—	—	5	—	9	1⅓	26	—	20	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. September 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	101¼	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	673	
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843		94¼
" " Obligationen à 4% .	102¼	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 30. September 1843.

Inhalt:

Erhebung und Versendung der Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten in der Pfalz an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt. — Vertilgung von Raupen. — Aufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den Königl. Staatsforsten der Pfalz, zum Behufe der Betriebsregulirung.

pr. den 26. September 1843.

(Erhebung und Versendung der Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten in der Pfalz an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt betr.)

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Dem von dem Königl. Generalstaatsprokurator an dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz am 19. Mai 1843 gestellten Antrage entsprechend, werden die Beamten der Königl. Staatsbehörde in der Pfalz ihrer bisherigen Obliegenheit, die Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, zu erheben und zu versenden, hiemit enthoben, und wird die Erhebung und Versendung dieser Gelder dem Obergerichtsschreiber an dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz und den Gerichtsschreibern an den Königl. Bezirksgerichten vom Anfange des künftigen Etatsjahres an in der Art übertragen, daß der Obergerichtsschreiber an dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz von den bei diesem Gerichtshofe und die Gerichtsschreiber an den Königl. Bezirksgerichten von den bei jedem dieser Gerichte angestellten Advokaten die Eintrittsgebühren und Beiträge zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt halbjährig zu erheben, und solche Gelder nach Abzug des von dem Central-Ausschusse zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes als Tantieme bewilligten Prozents, als Partheisache bezeichnet, an den erwähnten Central-Ausschuß der Advokaten in München unmittelbar zu senden haben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, und gegen-

wärtige Entſchließung durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machen.

München, den 19. September 1843.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Unterz.: Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter:
der Generalſecretär:
Miniſterialrath Haller.

Auf vorſtehende höchſte Entſchließung werden die Betheiligten zur Befolgung hingewieſen.

Zweibrücken, den 23. September 1843.

Der Königl. General-Staats-Procurator.

Korbach.

Ad Nrm. 18665 J. pr. den 23. September 1843.

(Die Vertilgung von Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es werden dermalen ſchon an den Obſtbäumen die Neſter oder mit Eiern angefüllte Geſpinnſte der Gabelraupen ſehr häufig wahrgenommen, und es iſt, wenn nicht jetzt ſchon der Vertilgung derſelben durch Reinigung der Bäume und Aeſte Sorgfalt zugewendet wird, zu befürchten, daß durch die warmen Herbſttage die Ausbrütung und Vervielfältigung dieſer Raupen befördert und für das künftige Jahr ein großer Nachtheil für die Obſtbäume entſtehen werde. Auch ſoll ſich der den Obſtbäumen ſchädlich werdende ſogenannte Herzwurm vielfältig vorfinden, zu deſſen Vertilgung ſchon jetzt durch Aufräumung des Grundes an den Stämmen zweckdienlich hingewirkt werden könnte.

Die Lokal-Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen ſolche Wahrnehmungen gemacht werden, werden daher aufgefordert, die geeigneten Maßregeln zur Reinigung der Bäume und Vertilgung der fraglichen Raupen anzuordnen und den Vollzug durch die Feldſchützen überwachen zu laſſen.

Speyer, den 21. September 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.

Schalk, coll.

Ex off. № 13988 F. pr. den 25. September 1843.

(Die Aufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den Königl. Staatsforſten der Pfalz, zum Behufe der Betriebs-Regulirung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die ſämmtlichen Königl. Forſtämter der Pfalz.

Eine der wichtigeren Theile der Betriebs-Regulirung in den Königl. Staatsforſten der Pfalz, begreift die Ordnung des Abgabeſatzes an Eichenhölzern. Dabei iſt zwar auch möglichſter Nachhalt der Nutzungsgrößen in den verſchiedenen Perioden und für jeden einzelnen Wirthſchaftskompler das zu erſtrebende Ziel. Dieſes Ziel

ist jedoch in sehr vielen Fällen schwer zu erreichen; theils wegen des Standortes der Eichenholz-Vorräthe und ihrer wirthschaftlichen Beziehbarkeit, theils wegen des ziemlich allgemeinen Mangels an Nachhalt in den Altersklassen. Hiezu kommt noch, daß ansehnliche Eichenholz-Vorräthe veraltet und anbrüchig geworden sind und beschleunigte Benutzung erheischen oder wieder andere sehr ausgedehnte Bestände und zahlreiche Stämme — als Reserven für künftige Zeiten übergehalten werden müssen.

Diese Erschwernisse lassen sich nur dadurch auf eine ergiebige Weise mindern, daß die Eichenholz-Vorräthe mehrerer Wirthschaftskomplexe zusammengestellt, die bestehenden Unregelmäßigkeiten mehr ausgeglichen und dadurch vortheilhaftere Nachhaltsverhältnisse für solche kombinirte Wirthschaftskomplexe gewonnen werden.

Die Eichenholz-Absatzverhältnisse der Pfalz erlauben glücklicher Weise eine solche Kombinirung für ausgedehnte Waldmassen.

Nachdem nun das Königl. Finanz-Ministerium in Berücksichtigung dieser Umstände die Aufstellung besonderer Eichenholz-Abgabesätze — für große Komplexe der pfälzischen Forste — der besondern Aufmerksamkeit empfohlen hat, so erscheint es angemessen —, zugleich mit den Vorarbeiten für die Betriebs-Regulirung, d. h. mit der Aufnahme des dermaligen Holzvorrathes überhaupt — jenen der Eichenhölzer insbesondere, in einer Art zu bewirken, welche in den verschiedenen Wirthschaftskomplexen und Forstämtern im Grundsatz und in der Form übereinstimmend, für eine Zusammenstellung der obigen Art die geeigneten Ergebnisse zu liefern vermag.

Für diesen Zweck werden hiermit folgende Vorschriften gegeben.

I.

Die Detailaufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den Waldungen selbst, soll geschehen

1. nach der Stammzahl,
2. nach der Holzmasse, und zwar
3. mit der Ausscheidung nach folgenden Hauptaltersklassen:

   Eichen von 1 bis 72,
   „ „ 73 „ 144 resp. 150,
   „ „ 150 „ 250,
   „ „ 250 Jahren und älter.

4. nach dem Zustande,
   a) ob schlecht gewachsen, unwüchsig oder anbrüchig, und daher zur baldigen Fällung geeignet;
   b) oder ob gesund, und daher überhaupt zum längeren Ueberhalten geeignet.
5. Mit der Würdigung, wieviel Eichenstämme und wieviel Holzmasse zum Reserviren, d. h. zum Ueberhalten in die künftige Berechnungszeit geeignet sey.

Das hier sub №. 1 anliegende Schema mag als Beispiel für die bei der speziellen Aufnahme zu gebrauchenden Aufnahmebüchelchen dienen. Die Wahl einer anderen —, bestehenden besondern Umständen mehr entsprechenden Form — bleibt übrigens dem Königl. Forstamte überlassen.

Zu bemerken kommt ferner noch, und zwar

ad 1. Daß von den in den Beständen von 73 Jahren und älter stehenden Eichenstämme alle diejenigen ausgezählt werden, welche mehr als 5 Dezimalzoll Durchmesser auf Brusthöhe haben; geringere Stämme bleiben unbeachtet. In den Beständen von 1—72 Jahren werden nur die Eichenstämme, welche älter als der übrige Hauptbestand sind, und daher von einer Ueberhaltung abstammen, ausgezählt. Alle Eichen dagegen, welche mit dem Hauptbestande der 1—72jährigen Hölzer von gleichem Alter sind, brauchen nicht ausgezählt zu werden, sondern es genügt dieselbe mit ihrer dermaligen Holzmasse Ab- und resp. Unterabtheilungsweise blos summarisch zu veranschlagen. Bei dieser Veranschlagung ist auf diejenigen geringeren und unterdrückten Stämmchen gar keine Rücksicht zu nehmen, welche voraussichtlich

zur Entwickelung nicht gelangen, sondern eingehen, oder bei den ersten Durchforstungen gefällt werden mögen.

Diese Veranschlagungen sind auf besondern Blättern auszuführen, in welchen das Veranschlagungsverfahren mit kurzen Worten anzugeben und die Ansichten ausgesprochen sind, welche von dem vorhandenen Vorrathe jungen Eichenholzes vorgeschwebt und was man von dessen künftiger Entwickelung halte.

Diese Bogen sowie die tabellarischen Aufnahmen der älteren Eichen, sind Distriktweise nach der Ordnungs-Nummer der Abtheilungen zu sammeln.

ad 2. Die Veranschlagung der Holzmasse kann vermittels verlässiger Erfahrungstafeln, bei sehr starken und kronenreichen Stämmen auch mittels spezieller Taration durch wohlgeübte und verlässige Schätzer geschehen. Jederzeit ist jedoch die Stammklasse dadurch zu erheben und ersichtlich zu machen, daß die Stammdurchmesser und die Stammhöhen angegeben und in dem Aufnahmsbuch eingetragen werden.

Die von dem Königl. Forstamte beabsichtigte Veranschlagungsart und die dazu verwendeten Behelfe, z. B. Erfahrungstafeln ꝛc. sind vor dem Beginne der Arbeit zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Eine weitere Ausscheidung der Holzmasse in Nutz- und Brennholz findet nicht statt.

ad 3. Die weiten Zeitabstände der oben vorgegebenen Hauptaltersklassen geben schon zu erkennen, daß man Kleinlichkeit bei der Altersausscheidung vermieden wissen will. Dagegen ist es erforderlich das durchschnittliche Alter der Mehrzahl der in einem Bestande vorhandenen, der einen oder der andern Klasse angehörigen Eichen, d. h. das spezielle Alter derselben auf zureichend verlässige Art zu ermitteln. Denn es kann zu wissen nothwendig seyn, z. B. ob eine der Hauptklasse von 150—250 Jahren angehörige Partie Eichen erst 160 oder schon 230 Jahre alt ist. Zu diesem Ende wird man sich aller Erfahrungen bedienen, welche in den Reinigungs-, Durchforstungs-, Auszugs- und Dunkelschlägen gemacht werden können. Nöthigenfalls werden an zu fällenden Probebäumen eigene Altersauszählungen vorzunehmen seyn.

ad 4. Unter schlechtgewachsenen Stämmen sind solche zu verstehen, welche wegen schlechten krummen Wuchses — oder sehr ausgebreiteter abnormer Verästung bei längerem Stehenbleiben — gute Nutz- und Brennhölzer nicht erwarten lassen, und die nebstdem auch wohl auf die in der Umgebung befindlichen Stämme besonders nachtheilig einwirken.

Die Begriffe von unwüchsig und anbrüchig stehen ohnehin fest.

ad 5. Die Würdigung ob und wieviele Eichen als Reserven übergehalten werden können, beruht in der Hauptsache in dem Zustande der Eichen. Diese vorläufige Würdigung ist wohl zu unterscheiden von der — der Betriebsregulirung resp. dem Eichennutzungsplane angehörigen Bestimmung, wieviele solcher Eichen als Reserven wirklich übergehalten werden sollen.

Jene Würdigung ist bezüglich der zu reservirenden Stammzahl und Holzmasse nur summarisch und gutachtlich für die einzelnen Ab- oder Unterabtheilungen auszusprechen; jedoch können bei der Auszählung diejenigen Stämme vorgemerkt werden, welche sich zum Reserviren eignen.

II.

Für die Zusammenstellung der Eichenholz-Vorräthe hat das unter Ziffer 2 hier beiliegende Formular allgemein Anwendung zu finden. Dasselbe erklärt sich von selbst; so daß nur noch beizufügen kommt, daß der Vortrag nach der Ordnungs-Nummer der Distrikte, der Ab- und Unterabtheilungen zu geschehen habe. Waldorte wo sich Eichen nicht vorfinden werden natürlich nicht aufgezählt.

Nur für das ganze Revier werden Summen gezogen. In Fällen jedoch, wo ein Revier der Eigenthums-Verhältnisse oder der Berechtigungen wegen — in mehrere

Komplexe einschlägt, wird auch für jeden Komplex resp. jeden Theil eines Komplexes eine besondere Summe gezogen. Für die einzelnen Betriebsarten und Betriebsklassen bedarf es, sowie einer besondern Ausscheidung so auch einer besondern Summirung nicht.

In der Spalte 3 des Formulars Nro. 2 sind die Angaben nur ganz kurz aber bezeichnend anzugeben. Z. B. Alte abgängige einzeln stehende, dann mittelwüchsige Eichen in größern und kleinern Horsten und Gruppen, im 50jährigen buchen Stangenholz. Nach 15—20 Jahren können die alten Eichen auszugsweise gefällt werden.

In der 4. Spalte wird lediglich die Bestandsaltersklasse, in welcher die Eichen stehen, übereinstimmend mit der Tabelle Nro. 4 der Instruktion vom Jahr 1830, angegeben.

In der 7. Spalte ist blos die gutachtlich und summarisch veranschlagte Holzmasse der Eichen vom 1—72jährigen Alter einzustellen.

In den Spalten 12 und 13 wird blos die Holzmasse dieser 1—72jährigen Eichen mit rother Tinte eingeschrieben.

Der Durchschnittszuwachs berechnet sich übrigens aus dem speziellen Alter und dem Holzvorrathe der gesunden Eichen überhaupt und der zu reservirenden insbesondere.

In diesen beiden Spalten werden für die jüngste roth eingetragene Eichenklasse, und dann für die übrigen ältern — besondere, nebstdem aber für beide Hauptsummen gezogen.

Die Detail-Aufnahme der Eichen, sowie die Zusammenstellung der Eichen-Holzvorräthe liegt unter der Leitung der Königl. Forstmeister wesentlich dem einschlägigen Königl. Revierförster ob, welchem übrigens zusteht, das ihm beigegebene Unterpersonal und die ihm etwa bewilligten Assistenten und Hilfsarbeiter geeignet zu verwenden.

Die Detail-Aufnahmsbücher und alle dazu gehörigen Behelfe und Berechnungen, dann ebenso die Zusammenstellung der Eichen bleiben als Inventarstück bei jedem Reviere liegen. Von der letzteren nimmt jedoch das Forstamt genaue Abschrift zu seinen Akten.

Ueber die weitere Verwendung dieser Eichen-Aufnahmen behufs des aufzustellenden Eichen-Nutzungsplanes wird seinerzeit das Nähere bestimmt werden.

Die Verwendbarkeit derselben bei der Abfassung der generellen und speziellen Beschreibungen, bei der Veranschlagung der Auszugshauungen und der Haubarkeits-Ertrags-Veranschlagungen, sowie endlich bei dem Wirthschaftsplane für die nächste Zeit und endlich bei der jährlichen Hiebsrepartition ergibt sich von selbst.

Diese Eichenholz-Aufnahmen haben in der Regel gleichzeitig mit der Aufnahme der dermaligen Holzvorräthe behufs der Betriebsregulirung zu geschehen. Wo diese jedoch schon ohne eine spezielle Ausscheidung der Eichenholz-Vorräthe stattgefunden, ist die letztere in der vorgeschriebenen Art nachträglich zu bewirken. Dies wird auch da nothwendig, wo diese Aufnahmen in einer Art stattfanden, bei welchen die oben bezeichneten Beziehungen nicht hinlänglich berücksichtiget wurden. Da aber, wo die früheren Aufnahmen alle Mittel an die Hand geben, um die vorgeschriebene Zusammenstellung der Eichen verlässig aufzustellen, hat diese mit Benutzung der vorhandenen Behelfe sofort zu geschehen.

Das Königl. Forstamt hat längstens binnen 14 Tagen den Stand der Verhältnisse hinsichtlich dieses Geschäftes — in seinem Amtsbezirk — berichtlich auseinander zu setzen und Anträge zu stellen, in welcher Zeit und in welcher Art, dann mit welchen Mitteln dasselbe die ihm hiemit gemachte Aufgabe zu lösen gedenkt.

Speyer, den 22. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Alwens.

Lacher.

№ 1. Aufnahmebuch der Eichenholz-Vorräthe im Königlichen Forstrevier N. Forstamts N.

Distrikt №.	Abtheilung №.	Unterabtheilung Lit.

Haupt-Altersklasse.	Durchmesser auf Brusthöhe.	a) Eichen zur baldigen Fällung geeignet.		b) Eichen zum längeren
		Höhenklassen — 3te	4te	2te
Von 250 Jahren und darüber. (Wird jedesmal nach dem Vorkommen eingeschrieben und für jede Altersklasse der erforderliche Raum bemessen.)	25	(Die Hauptspalten für a) und b) werden jedesmal, ebenso wie die untergeordneten Spalten, je nach dem voraussichtlichen Bedürfniss, weiter oder enger gezogen.)		
	26			
	27			
	28			
	29			
		Summa der Altersklasse		
Von 73 bis 150 Jahren.	(Die Durchmesserziffern werden eingeschrieben, wie dieselben voraussichtlich vorkommen, und die Linien so weit gezogen, als etwa erforderlich, um die Stämme von einer Stärke einzustreichen.)			

einschlagend zum Wirthschafts-Kompler . . . hergestellt im Jahr . .

ausgezählt durch						
Ueberhalten geeignet.			ad a.		ad b.	
	3te	4te	Stamm-zahl.	Holz-masse.	Stamm-zahl.	Holz-masse.

№ 2. Zusammenstellung der Eichen-Holzvorräthe im Königlichen Forstrevier N. Forstamts N.

Bezeichnung des Distriktes der Ab- und Unterabtheilung.	Flächen-Inhalt der Ab- und Unterabtheilung.		Kurze Beschreibung des Bestandes und die Art des Vorkommens der Eichen in denselben; sowie Bemerkungen über die Beziehbarkeit derselben.	Altersklasse des Bestandes in welchen die Eichen vorkommen.	Spezielles Alter d. Eichen	Gesammt-Eichen-Holzvorrath.		Nach den Hauptaltersklassen ausgeschieden.				
								1—72-jährig	73—130jährig		130—230-jährig	
	Tagw.	Dez.				Stammzahl.	Holzmasse.	Holzmasse.	Stammzahl.	Holzmasse.	Stammzahl.	Holzmasse.
1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	

einschlagend zum Wirthschafts-Kompler N. angefertigt im Jahr . .

schieden.		Nach dem Zustande ausgeschieden.								Bemerkungen.
230jährig und älter		Zur baldigen Fällung geeignet		Zum längeren Ueberhalte geeignet						
				überhaupt			insbesondere zum Reserviren geeignet			
Stammzahl.	Holzmasse.	Stammzahl.	Holzmasse.	Stammzahl.	Holzmasse.	Durchschnitts-Zuwachs	Stammzahl.	Holzmasse.	Durchschnitts-Zuwachs	
10.		11.		12.			13.			

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 5. October 1843.

Inhalt:

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. — Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. — Gesetz, die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr. — Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten. — Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr. — Gesetz, die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr. — Gesetz, die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr. — Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher-Eisenbahn betr. (Beilage II. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr. (Beilage III. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. (Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Gesetz, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Gesetz, über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 18⁴⁴/₄₉. (Beilage VI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) — Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern (Beil. VII. zum Absch. f. d. Ständevers.), Niederbayern (Beil. VIII. zum Absch. f. d. Ständevers.), der Pfalz (Beil. IX. zum Absch. für die Ständevers.), der Oberpfalz und von Regensburg (Beil. X. zum Absch. f. d. Ständevers.), Oberfranken (Beil. XI. zum Absch. f. d. Ständevers.), Mittelfranken (Beil. XII. zum Absch. f. d. Ständevers.), Unterfranken und Aschaffenburg (Beil. XIII. zum Absch. f. d. Ständevers.), Schwaben und Neuburg (Beil. XIV. zum Absch. f. d. Ständevers.), für die Jahre 18⁴⁴/₄₄, 18⁴⁵/₄₆ und 18⁴⁶/₄₇ betr.) — General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode 18⁴⁴/₄₉, à Conto der Centralfonds. (Beil. XV. zum Absch. f. d. Ständevers.) — Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode 18⁴⁴/₄₉. (Beil. XVI. zum Absch. f. d. Ständevers.) — Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanzperiode 18⁴⁴/₄₉. (Beil. XVII. zum Absch. f. d. Ständevers.)

Abschied

für die

Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung mit Genehmigung der von den Ständen vor-

geschlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. sanctionirt, und durch das Gesetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 1.) bereits bekannt machen lassen.

§. 2.

Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. J. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 2.) bereits bekannt machen lassen. Dem beigefügten Wunsche:

„daß die für die Unterhaltung, Beaufsichtigung und Nutzbarmachung der Stiftung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, sondern durch Bildung eines angemessenen, ein- für allemal zusammenzuschießenden Kapitalstockes gesichert werden,"

werden Wir bei den mit den übrigen betheiligten Regierungen hierüber zu pflegenden Verhandlungen die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

§. 3.

Die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betreffend.

Das Gesetz über die Verzinsung der Dienstescautionen der Beamten ist am 7. März d. J. von Uns sanctionirt, und auch bereits durch das Gesetzblatt vom 14. März d. J. (Stück 3.) verkündet worden.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche,

„daß den cautionspflichtigen Beamten freigestellt werde, die Cautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften zu leisten,"

haben Wir aus überwiegenden administrativen Rücksichten Unsere Genehmigung nicht ertheilen können.

§. 4.

Die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betreffend.

Der Gesetz-Entwurf über die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München ist in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung unterm 11. April d. J. von Uns zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5.

Die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern betreffend.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 11. April d. J. sanctionirten Gesetzes über die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern ist durch das Gesetzblatt vom 19. April d. J. (Stück 5.) erfolgt.

§. 6.

Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung unter dem 8. August d. J. sanctionirt, und durch das Gesetzblatt vom 14. August d. J. (Stück 6.) bereits bekannt machen lassen.

§. 7.

Die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend, mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung, und dem hiernach angefertigten, unter Ziffer I. Beilag anliegenden Gesetze Unsere Sanction.

Dem an Uns gebrachten Wunsche, es möge auf angemessene Entschädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leistungen, dergleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Personal- und Gewerbssteuern aufhören, an Gutsherren, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben, werden Wir die mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Berücksichtigung zuwenden.

§. 8.

Die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betreffend.

Wegen Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzes-Entwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unsere Sanction ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag,

daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde, geeignet berücksichtigen lassen.

lage II. Das Gesetz ist als Beilage II. angefügt.

§. 9.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichs-Gränze bei Hof nach Lindau betreffend.

Den Gesetzes-Entwurf über die Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere
ilage III. Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer III. hiebei folgen.

§. 10.

Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, sanctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen
ilage IV. Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen.

Den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten ersten Antrag, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung der Kassations-Denkschriften bezweckt, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof, so wie die Ständigkeit derselben betreffend, stehet die Bestimmung des Tit. VII. §. 19. der Verfassungs-Urkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, insoweit Wir es für angemessen, und mit den übrigen Geschäfts-Verhältnissen des Oberappellations-Gerichtes vereinbar erachtet haben, bei der Besetzung und Formation des Kassationshofes jederzeit berücksichtiget.

§. 11.

Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanz-Periode betreffend.

Den an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. V. anliegende Gesetz. Beilag

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz von den Kammern gestellten Anträge erwiedern Wir:

1. In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangs-Abgabe ist bereits die erforderliche Anweisung an die äußern Zollbehörden erlassen worden.
2. Der auf den Eingangs-Zollsatz für Baumwollen-Garn bezügliche Wunsch wird fortan reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die hier in Mitte liegenden verschiedenartigen Interessen mehrerer Industrie-Zweige unterstellt bleiben.
3. Ob die Fabrikation lederner Handschuhe eines erhöhten Zollschutzes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.
4. und 5. Die Regulirung der Durchgangs-Zölle auf den verschiedenen Straßenstrecken wird fortan, wie bisher, sorgfältigst nach Maaßgabe der gewerblichen Landes-Interessen sowohl, als mit Berücksichtigung der bezüglichen Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten beachtet werden.
6. Wir haben die große Wichtigkeit der Leinen-Industrie für den National-Wohlstand stets erkannt, und werden auf die Beschützung und Förderung derselben, sowohl bei den Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umständen auf dem Wege besonderer Unterstützung Bedacht nehmen.

§. 12.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Wir haben den Ständen des Reiches

I. den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten über die Verlängerung des Zoll- und Handels-Vereins

vom 8. Mai 1841 nebst den damit in Verbindung stehenden Uebereinkunften:

1. Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers vom 8. Mai 1841, deren Vollzug Unsere Verordnung vom 19. August 1841 anordnet,
2. die vereinbarten Normen, die Uebergangsabgaben betreffend, bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 16. Dezember 1841,
3. die vereinbarten Grundsätze über die Anwendung des Vereins-Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifs-Periode oder die Abänderung einzelner Tarifs-Sätze vom 27. Dezember 1841, —
4. die veränderten Bestimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,
5. die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände, bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 31. Oktober 1842;

II. die Vereinbarungen:

1. die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,
2. die Supplementar-Artikel XIV. und XV. der Rheinschifffahrts-Convention betreffend, bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

III. die Verträge

1. zwischen den Staaten des teutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $\frac{1}{13}$. October 1840, —
2. mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile betreffend vom 16. Dezember 1841, —
3. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, vom 17. Dezember 1841,
4. die Erweiterung der Münzconvention betreffend, vom 1. Juli 1842; —

IV. die neuen Verträge über Zollanschlüsse zwischen den Zollvereins-Staaten und

1. dem Fürstenthume Lippe vom 18. October 1841,
2. dem Herzogthume Braunschweig vom 19. October 1841,
3. der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841,
4. dem Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und
5. dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 —

zur Anerkennung bezüglich der den ständischen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen lassen, welche auch durch die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist. —

B. Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich die Befugnisse

I. die Verminderung oder auch Aufhebung so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung im Hinblicke auf die Bestimmung des Abschiedes vom 15. April 1840 Ziff. I. Beschlüsse über die Gesetzentwürfe Lit. N. 1. — die

Zollverhältniſſe für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umſtände, zum Zwecke der Befeſtigung und Erweiterung des Zollvereins jene beſondern finanziellen und ſonſtigen Verfügungen und Anordnungen ſogleich treffen zu können, wodurch dieſer Zweck geſichert und erreicht wird, unter dem Beifügen, — daß — wie zu I. bereits angeführt iſt, — nach Maaßgabe der Beziehung auf den ſtändiſchen Wirkungskreis, die Vorlage ſolcher Momente bei der nächſten Verſammlung und deren Zuſtimmung vorbehalten bleibe; —

III. Im Hinblicke auf die ſpeziellen Verhältniſſe, die Lage und den Verkehr der Exclave Kaulsdorf mit dem Gebiete des Thüringen'ſchen Zoll- und Handels-Vereins, zum Zwecke der Herſtellung eines völlig freien Verkehres zwiſchen dieſer bayeriſchen Exclave und den Ländern des genannten Zoll- und Handels-Vereins diejenigen Verſchiedenheiten zu beſeitigen, welche dermalen noch hinſichtlich der Geſetzgebung über die indirekten Auflagen daſelbſt gegenſeitig beſtehen; demnach insbeſondere diejenigen Maaßregeln zu treffen, wodurch eine völlige Gleichförmigkeit in der Geſetzgebung über die Beſteuerung der Brantwein- und Bier-Fabrikation erzielt werden kann, ebenfalls unter den bei den Poſtulaten 1. und 2. gedachten Vorbehalten.

Auf die in dem Geſammtbeſchluſſe von den Kammern ausgedrückten Wünſche:

1. wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüſſen und Strömen, welche das Gebiet des teutſchen Bundes oder verſchiedener Zollvereins-Staaten durchziehen, ſodann
2. wegen Abſchließung von Verträgen mit den überſeeiſchen Staaten — werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen;
3. wegen Erweiterung des teutſchen Zollvereins aber gerne mitwirken, um das mit Unſeren eigenen Wünſchen übereinſtimmende Ziel nach Möglichkeit zu erreichen.
4. Wegen Herſtellung und Veröffentlichung einer möglichſt genauen Statiſtik von Bayern — ſind die geeigneten Einleitungen bereits getroffen.

§. 13.

Die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode 18⁴⁄₄₉ betreffend.

Dem Geſetz-Entwurfe über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode pro 18⁴⁄₄₉ haben Wir auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände des Reiches Unſere Sanction ertheilt, und hiernach das unter Ziff. VI. beiliegende Geſetz ausfertigen laſſen. — Beil.

Auf die hiebei geſtellten Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1. durch den Antrag

„daß die nach vollſtändiger Deckung der budgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfniſſe und der von Uns genehmigten Wünſche und Anträge ſich etwa noch ergebenden Ueberſchüſſe der V. Finanzperiode zum Dienſte der Eiſenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Geſetze über dieſen Eiſenbahnbau feſtgeſetzten Maximal-Summe verwendet werden" —

ſind die Stände Unſeren landesväterlichen Abſichten, möglichſt ohne Vermehrung der Staatsſchuld den Bau der Eiſenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weiſe entgegengekommen. Wir werden dieſem Antrage ſoweit ſolches ohne Hintanſetzung anderer dringender Landesbedürfniſſe geſchehen kann, Erfüllung gewähren,

2. dem Antrage:

„durch Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828, oder wie immer anders, ſey es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugs-Verordnung zu verſuchen, ob nicht dem durch daſſelbe, insbeſondere durch die Vollzugsart der §§. 3.,

4. und 18. hervorgerufenen Mißstande könne abgeholfen werden" —

werden Wir die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 14.

Die besondern Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirke für die Jahre 18⁴⁰/₄₁, 18⁴¹/₄₂ und 18⁴²/₄₃ zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend.

Den von den Ständen über die besondern acht Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirke für die Jahre 18⁴⁰/₄₁, 18⁴¹/₄₂ und 18⁴²/₄₃ zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und
tl. VII. sanctioniren hiernach die unter Ziffer VII. bis XIV.
-XIV. anliegenden acht Gesetze. —

II. Abschnitt.

Budget.

§. 1.

Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Titel VII. §§. 3. und 4. der Verfassungs-Urkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets, wie solche in den
eilage Beilagen Ziffer XV., XVI. und XVII. angefügt sind,
.,XVI.
XVII. nämlich:

a) der General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,

b) dem Budgetnachtrage,

c) der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode

ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft und verordnen, hierüber, was folgt:

A.

Budget für die Central-Fonds.

a)

Staats-Ausgaben.

§. 2.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst, einschließlich des Reichs-Reservefonds sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 32,036,407 fl festgesetzt. —

§. 3.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staats-Anstalten bestimmten Etatssummen enthält das Ausgabenbudget in der im Eingange sub a. allegirten Uebersicht.

§. 4.

In Ansehung der unter den Staats-Ausgaben auf die Staatsschuld vorgetragenen Collektivsumme des Bedarfsvoranschlages per 8,746,294 fl, welche in 4,366,291 fl für die Zinskasse, in 880,000 fl für die Tilgungskasse, in 2,700,000 fl für die Pensions-Amortisationskasse, und in 800,000 fl für die Ingolstädter-Festungsbaudotations-Kasse zerfällt, richtet sich die nähere Regulirung der Dotations-Verhältnisse und Beträge ganz in der bisherigen Weise nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Pensions-Amortisationskasse, vom 28. Dezember 1831, das Staats-Schuldenwesen betreffend, und vom 1. Juli 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt, wodurch die in den ständischen Verhandlungen angeregte Budget-Differenz von 188,440 fl ihre gesetzliche Behandlung findet.

§. 5.

Dem Königl. Justizministerium werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, wie bisher jährlich 6000 fl aus dem Reichs-Reservefond zur Disposition gestellt.

§. 6.

Ebenso werden dem Etat für die active Armee zu jährlich 6,000,000 fl die Budget-Ansätze der Naturalien, welche darunter mit 40,146 Schäffel 1½ Metzen Roggen, und 98,903 Schäffel 5 Metzen Haber, im Geldanschlage von 696,708 fl 12½ xr begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichs-Re-

ſervefond zu gut, und höhere Preiſe demſelben zur Laſt geſchrieben werden ſollen. —

b.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Beſtreitung der sub §. 2. beſtimmten Staats-Ausgaben ſind dem Finanzminiſterium die in dem Einnahmen-Budget gemäß der im Eingange ad a. allegirten General-Ueberſicht voranſchlägig feſtgeſetzten Einnahmen mit 32,036,407 fl zugewieſen.

§. 8.

Ueber die Erhebung der darin begriffenen directen Steuern gibt das hiefür erlaſſene Geſetz in den ſechs nächſten Verwaltungs-Jahren vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 Maaß.

Die Zollgefälle werden nach dem beſtehenden Vereinszolltarif mit Rückſicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und geſetzlichen Beſtimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geſchehen.

B.

Nachtrag zum Budget der V. Finanzperiode.

§. 9.

Aus den bis zu dem Schluſſe der IV. Finanzperiode ſich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre ſind vor Allem die ſämmtlichen, dieſer Periode noch angehörigen Ausgaben und Leiſtungen zu beſtreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Budgetnachtrage auf 5,660,779 fl veranſchlagte verwendbare Beſtand iſt in dem Betrage, welchen die Rechnung pro $18\frac{4}{5}$ nachweiſen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme überzutragen, und es ſind hieraus die in dem Budgetnachtrage darauf hingewieſenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken. —

§. 10.

Die Summe von 300,000 fl, welche in Folge des Finanzgeſetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem erſten Jahre ſich ergebenden Entganges an Ausſtänden zugewieſen worden iſt, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wogegen am Schluſſe dieſer Periode ein gleicher Betrag für den Dienſt der VI. Finanzperiode verfügbar zu ſtellen iſt.

§. 11.

Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Ausſcheidung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienſte der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umſtande, daß die dieſen verſchiedenen Perioden beſtimmt zugewieſenen Ausgaben mit dem Schluſſe der IV. Finanzperiode und reſp. in den Rechnungen derſelben zur Realiſirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungen in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schluſſe der IV. Finanzperiode beſtehenden Einnahme-Ueberſchüſſen geſchöpft werden, auf den Beſtand dieſer Ueberſchüſſe der Vorjahre überhaupt und ohne beſondere Trennung hingewieſen ſind, dadurch für die Zukunft weggefallen iſt, ſo ſollen nunmehr ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinſtructionsmäßigen Beſtimmungen vorgetragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Beſtandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon geſondert auf die bisherige Weiſe behandelt werden.

C.

Beſondere Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betreffend.

§. 12.

Die Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{4}{5}$ ſind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abſchließenden Summe von 4,642,669 fl in der im Eingange sub c. allegirten Ueberſicht enthalten.

D.

Anweisungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.

§. 13.

Aus den sich ergebenden Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode und beziehungsweise aus dem Reichs-Reservefond ist zunächst der Matrikularbeitrag für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit jährlichen 213,889 fl 43 xr zu entnehmen.

§. 14.

Deßgleichen wird auf eben solche Einnahme-Ueberschüsse die Ausgleichung des Budgets-Differenz-Betrages überwiesen, dessen im §. 4. bei der Dotation der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erwähnt ist.

§. 15.

Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Budget der V. Finanzperiode für Straßen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode zu schöpfende Summe von 450,779 fl auf die Summe von 1,000,000 fl zu erhöhen, somit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549,221 fl mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß von besagten 1,000,000 fl

500,000 fl für den Straßenbau- und
500,000 fl für den Landbau-Etat

angesetzt werden sollen.

§. 16.

Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfnisse zu verwendenden Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 fl des Jahres, welcher in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

a) für Industrie und Kultur	50,000 fl
b) Straßen- und Wasserbauten	180,000 fl
c) Landbauten und Heilbäder	140,000 fl
d) Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse	30,000 fl

§. 17.

Endlich bleibt auf die nach Bestreitung aller ordentlichen und außerordentlichen budgetmäßigen Ausgaben noch aufkommenden Erübrigungen der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Postulat für den Ludwigkanal mit der Summe von 2,611,745 fl hingewiesen. —

§. 18.

Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

E.

Auf die bezüglich des Budgets geäußerten dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

I.

Wünsche und Anträge zum Central-Fonds-Budget.

§. 19.

Es wird jederzeit ein Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt seyn, allen jenen Staatsbedürfnissen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maaße des wahren Bedarfes auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, insoweit solches nur immer mit der nicht minder wichtigen Rücksichtnahme auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar ist. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unserer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältnisse unter der bedingenden Voraussetzung, wenn ein Ueberschuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maaße sich wirklich ergibt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, genehmigen:

a) daß für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten ein besonderer Zuschuß in dem Betrage von 9000 fl des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl, welche in dem Central-Fonds-Budget unter der Po-

ſition „Erziehung und Bildung“ für die Baderſchulen ausgeſetzt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflöſung beſagter Schulen als verfügbar hiemit den Bedürfniſſen Unſerer Landes-Univerſitäten zugewieſen haben wollen, in dem Betrage von 5190 fl des Jahres aus etwaigen Mehr-Einnahmen der V. Finanzperiode verwendet, —

b) daß für die Anſtellung zweiter Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aſchaffenburg, wo ſolche die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen diesſeits-rheiniſchen Theile Unſeres Reiches beſtehenden Verordnungen begründet erſcheint; — dann für die Verbeſſerung des Dienſtes-Einkommens der Landrichter, wo das Bedürfniß einer ſolchen ſich hervorthut, eine Summe von 30,000 fl des Jahres auf die beſagten Mehreinnahmen angewieſen, endlich

c) daß der von Uns bereits durch §. 16. des II. Abſchnittes gegenwärtigen Abſchiedes für die Studienanſtalten und teutſchen Schulen Unſeres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuſchuß von 30,000 fl auf den Betrag von 90,000 fl des Jahres gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahme der V. Finanzperiode erhöhet werde.

Hiemit verbinden Wir jedoch folgende Beſtimmungen:

Zu a)

Wir werden in jedem Jahre beſtimmen, welche Unſerer Landes-Univerſitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuſchuſſe Theil zu nehmen haben, und welcher Betrag einer jeden zur Theilnahme Berufenen anzuweiſen ſey.

Zu b)

Nachdem den Unterfränkiſch-Aſchaffenburgiſchen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke diesſeits des Rheins eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushilfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewieſen iſt, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweite Nebenbeamte nicht angeſtellt ſind, ſo behalten Wir Uns vor, dieſe Summe mit Rückſicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesſeits-rheiniſchen Regierungs-Bezirke für den gleichen Zweck zugetheilte Dotation abzumindern und den Ueberſchuß für die Beſoldung der aufzuſtellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei ſämmtlichen Nebenbeamten der Landgerichte im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aſchaffenburg, in ſo weit ſolches nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, oder zur Zeit wohl erworbene Rechte der Betheiligten ſchon entgegenſtehen, das für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unſeres Reiches beſtehende Beſoldungs-Regulativ einführen zu laſſen.

Nur der hiernach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Beſoldung der neu anzuſtellenden zweiten Landgerichts-Nebenbeamten ſoll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuſchuß von 30,000 fl des Jahres angewieſen und um eben dieſen Betrag der an die Unterfränkiſch-Aſchaffenburgiſchen Kreisfonds zu leiſtende ordentliche Aerarial-Zuſchuß erhöht werden.

Was ſodann an dem ebenerwähnten außerordentlichen Aerarial-Zuſchuſſe noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unſerer Verordnung vom 25. Auguſt 1838 für unſtändige Bezüge der Landrichter ausgeſetzten Summe hinzuſchlagen laſſen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungs-Bezirken alljährlich feſtſetzen.

Zu c)

Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der beſtehenden Geſetze eine Verbindlichkeit der Staatskaſſe zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schuldotation um ſo minder anzuerkennen, als den ver-

pflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unserer Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, so wie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desselben aus Gemeindemitteln entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Aerarial-Zuschuß von 90,000 fl des Jahres für die hier in Frage stehenden Uns vorzüglich angelegenen Zwecke auf die Dauer der V. Finanzperiode eventuell bewilliget haben, so wollen Wir doch, und machen sowohl Unser Ministerium des Innern als Unsere Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln befriedigt und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf ständige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile, eintrete.

Die künftigen Besoldungen der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten werden Wir durch besondere Entschließung festsetzen.

Was sodann in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem gesetzlichen Wege ohne Ueberlastung der einzelnen Gemeinden nicht zu deckender Bedarf sich herausstellt, werden Wir einem jeden Regierungs-Bezirke alljährlich aus dem eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 90,000 fl während des Laufes der V. Finanzperiode zuweisen lassen.

§. 20.

Wir haben bisher schon bei der Besetzung der Kammern des Innern Unserer Kreisregierungen auf die angewachsenen Geschäfts-Anforderungen gebührende Rücksicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 festgesetzten Normalstatus allmählig um ein Beträchtliches erhöhet.

§ 21.

Während Wir der Ruhestands-Versetzung dienstunfähig gewordener Staatsdiener in allen Fällen, wo das Bestehen der Dienstunfähigkeit nach der desfallsigen Bestimmung der IX. Verfassungsbeilage dargethan ist, statt zu geben, und dieselbe, was das Interesse des Dienstes erheischt, nicht von dem Quiescenz-Gesuche der betheiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt sind, betrachten Wir es zugleich als einen im Interesse des Staatsdienstes nicht minder tief befestigten Grundsatz, nicht zuzulassen, daß entweder auf der einen Seite Vernachläßigung der Dienstespflichten mit dem Deckmantel der Dienstesunfähigkeit umhüllt, und die Staatskasse auf solche Weise zur Ungebühr mit Ruhegehalten belastet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachsenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte sofort als Dienstesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um solcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreise auch gegen ihren Wunsch entrückt, und insbesondere den Kollegien die Früchte der gereiften Erfahrung solcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

§. 22.

Bei den über die Ausscheidung des Dienstes- und Staatsgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorschriften haben Wir einestheils nur die in dem §. 6. der IX. Verfassungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, anderntheils aber hauptsächlich bezielt, daß der einem jeden Staatsdiener gesicherte Ruhegehalt stets im gerechten Verhältnisse zu den dienstlichen Lei-

ſtungen des in den Ruheſtand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachläßigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienſte zu Theil werde.

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorſchriften ausgeſchiedene Standesgehalt nur ein Minimum, deſſen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 23.

Wir werden Unſere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Reviſion unterſtellen laſſen, und hiernach entſcheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reiſekoſten- und Diätenfonds der Kreisregierung Kammer des Innern durch das beſtehende dienſtliche Bedürfniß geboten ſey.

§. 24.

Die Gehülfenfonds der Kreisregierungen Kammer des Innern ſind in dem Budget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maaße des dargethanen Bedürfniſſes erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfniſſe ſollen, wie ſolches auch bisher ſchon geſchehen, bei gehöriger Nachweiſung aus den beſtehenden Reſerven ſtets beſonders gedeckt werden.

§. 25.

Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorſtehenden §§. nicht bereits beſchiedenen Anträge und Wünſche, welche von Unſeren Ständen in den Geſammt-Beſchlüſſen über das Budget dieſer Ausgaben an Uns gebracht worden ſind, werden Wir einer ſorgfältigen Erwägung unterſtellen.

II.

Wünſche und Anträge zu den Voranſchlägen der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 26.

Bei der Feſtſetzung der Regie für die einzelnen Gerichte iſt bis jetzt ſchon der wirkliche Bedarf gehörig berückſichtiget; außerordentliche Bedürfniſſe aber ſind bei zureichender Rechtfertigung aus den beſtehenden Reſerven jeder Zeit beſonders gedeckt worden.

§. 27.

Wir müſſen Anſtand nehmen, dem Antrage, die Regiegelder bei den Kreis-, Juſtiz- und Verwaltungsſtellen in dem Maaße zu erhöhen, damit den Präſidien derſelben die Mittel gegeben ſeyen, unbemittelten, jedoch ſich gehörig qualificirenden Acceſſiſten angemeſſene Unterſtützung zufließen zu laſſen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Acceſſiſten eine nicht zu motivirende Begünſtigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienſte ſich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

§. 28.

Indem Wir hinſichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ſtändiſchen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abſchnittes ertheilte Enſchließung Bezug nehmen, erwiedern Wir deßfalls noch Folgendes:

1. Die Frage, ob und in wie ferne die Anſtellung eigener Beamten für die Beſorgung der Comptabilitätsgeſchäfte der Landgerichte den Intereſſen des öffentlichen Dienſtes zuſage, und mit den beſtehenden Einrichtungen vereinbar ſey, iſt ſchon zu wiederholtenmalen reifer und umfaſſender Prüfung unterſtellt worden. Das Ergebniß dieſer Prüfung aber hat jederzeit zur verneinenden Beantwortung der angeregten Frage geführt.

   Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf dieſen bereits erſchöpfend verhandelten Gegenſtand zurückzukommen.

2. Nach den geſammelten Erfahrungen iſt von der weitern Verbreitung der Criminal-Adjuncten weder eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der General-Unterſuchungen, dann der Erledigung der Erſuchſchrei-

den in allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen, sowie aus der Führung der Haupt-Untersuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachsenden und bezüglich der Ersuchschreiben, sodann noch um ein Beträchtliches sich mehrenden Geschäftslast, noch auch eine Abkürzung der Untersuchungen wegen des mit der unvermeidlichen Vervielfältigung der Ersuchschreiben verbundenen Zeitverlustes zu erwarten.

Wir können Uns daher um so weniger bewogen finden, dem dießfalls gestellten Antrage zu entsprechen, als die Organisation der Untersuchungs-Behörden mit der von Unseren Ständen gleichfalls gewünschten Revision des bestehenden Strafgesetzbuches im engen Zusammenhange steht, und der vorgesetzte Zweck wohl nur durch diese Revision zu erreichen ist.

§. 29.

Die Anträge, welche Unsere Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Befunde bei der Vertheilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusses und innerhalb der Grenzen desselben, so wie bei den sonstigen etwa zu treffenden administrativen Anordnungen geeignet zu berücksichtigen.

§. 30.

Die von den Ständen beantragte Ausscheidung des außerordentlichen Zuschusses von 140,000 fl des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder bewilligt haben, wird nach näherer Ermittelung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

§. 31.

Der Antrag der Stände, — es möge der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234,062 fl erhöht werden — ist auf eine Auslegung des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837 gestützt, welche Wir als gegründet anzuerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskasse durch den in das Budget der Centralfonds eingestellten Netto-Aversal-Zuschuß ihrer aus jenem Gesetze entsprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leistet, zu einer Erhöhung desselben um so weniger veranlaßt finden, als den betheiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweisung der schon nach dem Finanz-Gesetze vom 28. Dezember 1831 hiefür bestimmten Kreis-Umlagen vollständige Deckung aller etatisirten Lasten gegeben ist. —

III. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 1.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18$\frac{3}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ und 18$\frac{4}{7}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt in den Jahren 18$^{11}/_{12}$, 18$^{12}/_{12}$ und $^{4}/_{12}$.

§. 2.

Ueber den Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, der Pensions-Amortisations-Kasse, und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotations-Kasse in den Jahren 18$\frac{3}{5}$, 18$\frac{4}{6}$ und 18$\frac{4}{7}$ sind den Ständen des Reichs genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen der §§. 11. und 16. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

IV. Abſchnitt.

Wünſche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünſche und Anträge, inſoweit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzes-Entwürfe und das Budget ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. und unbeſchadet derſelben, was folgt:

A.

Wünſche und Anträge zum Budget.

und zwar

1. zum Centralfonds-Budget:

§. 1.

Dem Antrage der Stände, es möge dem ſtändiſchen Archivar eine Summe von 600 fl des Jahres für die Aufnahme von Gehülfen zur Verfügung geſtellt werden, ſteht zur Zeit der Mangel eines nachgewieſenen Bedürfniſſes entgegen.

Für den Bedarf der ſtändiſchen Bibliothek aber iſt bereits in dem Regie-Etat des ſtändiſchen Archives die nöthige Vorſehung getroffen. —

Was die beſſere Einrichtung dieſer Bibliothek anbelangt, ſo hat Unſer Miniſterium des Innern desfalls das Geeignete zu verfügen.

§. 2.

Die ſchon durch Unſere Verordnung vom 1. October 1830 angeordneten Verhandlungen zur Ermittelung und Feſtſtellung der Baupflicht bei ſämmtlichen Cultus-Gebäuden ſind ohne Unterbrechung betrieben und fortgeſetzt worden. Wenn dieſelben bis jetzt noch nicht zu dem erwünſchten Ziele gelangt ſind, ſo iſt der Grund lediglich in dem Umfange der Arbeit und in den mit der Löſung der Aufgabe auf dem Adminiſtrativwege verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten gelegen. Es wird jedoch die endliche Erledigung dieſes wichtigen Gegenſtandes, ſo wie die Beſeitigung aller gegründeten Klagen über unzureichende Ausſtattung der Staatskaſſe obliegt, Unſerer Obſorge nicht entgehen.

§. 3.

Den Antrag wegen Ergänzung des Ertrages aller gering dotirten katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrpfründen bis zu der Summe von 500 fl werden Wir, inſoweit dabei eine Inanſpruchnahme der Staatskaſſe nicht beabſichtiget iſt, in nähere Erwägung nehmen.

§. 4.

Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfaſſungs-Beilage vorgeſchriebenen Vorbedingungen die Willfährde niemals verſagt.

Eben ſo wenig ſind die zu einer eigenen Kirchen-Gemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaft in der Ausübung ihres Gottesdienſtes innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Gränzen ihrer desfallſigen Berechtigung jemals gehemmt oder geſtört worden.

Wir haben vor, die nachdruckſame Unterſtützung, welche Wir den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen-Behörden bei ihren auf Förderung wahrer Religioſität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Beſtrebungen ſtets in gleichem Maaße haben angedeihen laſſen, denſelben auch künftig bei allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu laſſen, ſoferne dabei der Boden der beſtehenden Geſetze nicht verlaſſen wird, deſſen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentenpflicht iſt.

§. 5.

Wir haben der Geiſtlichkeit der Pfalz durch die aufs Neue bewilligte und in das Budget der V. Finanzperiode eingeſtellte namhafte Summe zur Verbeſſerung ihres Einkommens wiederholt einen thätigen Beweis Unſerer landesväterlichen Fürſorge gegeben, und es wird auch künftig dieſe Fürſorge von den Bedürfniſſen derſelben ſich nicht abwenden.

§. 6.

Jeder gegründeten Beschwerde über Schmälerung der organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreien in ihrem dotationsmäßigen Einkommen soll die gebührende Abhülfe alsbald gewährt werden.

§. 7.

Die für die Emporbringung inländischer Heilbäder in dem Budget ausgesetzte Summe ist genau nach dem Bedürfnisse der im Staatseigenthume befindlichen derartigen Heilbäder bemessen. Unseren Ständen aber wird nicht entgehen, daß auch, abgesehen von der Unzulänglichkeit der etatisirten Mittel die Unterstützung einzelner, im Privatbesitze stehender Heilbäder bei der großen Gesammtzahl derselben und bei der Billigkeit des Anspruches auf gleichheitliche Berücksichtigung zu unabsehbaren Folgen hinführen müßte.

§. 8.

Wir haben vor, die geeigneten Anordnungen unverzüglich treffen zu lassen, damit die Herstellung wohl eingerichteter und vollkommen ausgestatteter Irren-Anstalten in einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Zahl zunächst mittels Verwendung der hiefür bereits aus den Kreisfonds angesammelten Mittel in möglichst kurzer Zeitfrist bewerkstelligt werde.

§. 9.

Wir haben den Zustand der in Unserem Reiche bestehenden Straf- und Besserungs-Anstalten stets mit besonderer Sorgfalt überwacht, und in denselben alle jene Einrichtungen treffen lassen, welche den hochwichtigen Zweck der sittlichen Besserung der Gefangenen zu fördern geeignet und ausführbar erschienen. Wir haben vor, eben diesem Gegenstande auch in Zukunft Unsere Obsorge zuzuwenden.

§. 10.

Unsere Kreisregierungen haben die Errichtung von Beschäftigungs-Anstalten für arbeitsfähige aber erwerbslose Individuen, wo solche etwa noch nicht bestehen, und das Bedürfniß sich hervorthut, nach Maaßgabe der deßfalls längst bestehenden Vorschriften, und was die diesseits-rheinischen Regierungsbezirke betrifft, im Vollzuge der durch die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26 — 31. gegebenen Bestimmungen so lange jene Vorschriften und diese Bestimmungen in Kraft bestehen, fortan zu betreiben, und die deßfalls nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 11.

In so weit die für das Unterkommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Correktionäre bereits bestehenden Anordnungen der Vervollkommnung bedürfen, haben Wir vor, auch künftig darauf Bedacht zu nehmen, und nicht minder den für diese Zwecke bereits gebildeten, wie den noch zu bildenden Vereinen die bisher schon zugewendete Unterstützung und Förderung fortzusetzen.

§. 12.

Den an Uns gebrachten Wunsch, es möge der nächsten Stände-Versammlung ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, welcher die Anstände zu beseitigen geeignet ist, die sich über die Anwendung des bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten bedungenen 24 fl.-Fußes zu dem gegenwärtigen gesetzlichen 24½ fl.-Fuße erheben können, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

§. 13.

Wir finden Uns nicht bewogen, dem Antrage auf Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3 lit. d. in der Weise: „daß nur von jenen Erkenntnissen in Pro„zeßsachen, in welchen die eine oder die andere Partei in „eine bestimmte Geldsumme verurtheilt wurde, der Gra„dations-Stempel anzuwenden sey," zu willfahren.

§. 14.

Auf den Antrag, „daß die Aburtheilung der Malz„Defraudationen in Ister Instanz den Königl. Oberauf„schlagämtern abgenommen, und den Distrikts-Polizei„behörden zugewiesen werden möchte," vermögen Wir nicht einzugehen, sondern wollen es zur Zeit noch ferner

bei den dießfallsigen mandatmäßigen Bestimmungen belassen.

§. 15.

Der Wunsch, es möchte den Landgemeinden die Waldstreu aus den Königl. Waldungen nach dem Maaße ihrer Berechtigung, und wo eine solche nicht besteht, in so weit als es für den nachhaltigen Holzbestand nicht schädlich ist, verabreicht werden, hat schon bisher in den auf diesen Gegenstand gerichteten Anordnungen der Regierungen jederzeit diejenige Berücksichtigung gefunden, welche mit den Grundsätzen einer geregelten Forstwirthschaft vereinbarlich ist.

§. 16.

Den Wunsch, daß eine Revision des Steuernachlaß-Gesetzes und der hierauf gefußten Instruktionen eintreten und dabei der Mißstand abgestellt werden möge, der darin liegt, daß den Schadens- und Ertragsberechnungen, insbesondere bei Hagelbeschädigungen und Mißwachs der hievon meistens ganz unabhängige Ertrag der Waldungen und Wiesen mit eingerechnet, und dadurch die Ermittlung der zur Begründung eines Nachlaßgesuches nothwendigen Schadensgröße in vielen Fällen vereitelt wird, werden Wir näherer Erwägung unterstellen.

2. Wünsche und Anträge zu dem besonderen Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 17.

Wir werden das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen, und hiernach die geeigneten weiteren Vorlagen an Unsere Stände gelangen lassen.

§. 18.

Die durch die Errichtung neuer Schullehrer-Seminarien erwachsenden Ausgaben sind, seitdem die Ausscheidung der Kreisfonds von den Centralfonds besteht, stets aus den Mitteln des oder der betheiligten Regierungsbezirke in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschöpft und bestritten worden, ohne daß deßhalb die Leistung neuer Zuschüsse aus den Centralfonds stattgefunden hätte. Wir vermögen daher auch nicht, bei dem pfälzischen Kreise eine Ausnahme hievon eintreten zu lassen.

§. 19.

Da der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Irrenhäuser, der Armenbeschäftigungs-Anstalten und der Anstalten für Unterstützungen der Armen und Waisen nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26—36., 64., 83. und 84., dann des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 8., schon früher den Centralfonds nicht obgelegen ist, das Gesetz vom 17. November 1837 aber lediglich die Aufgabe und den Zweck gehabt hat, zum Vollzuge des §. 3. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828, die bis dahin von der Staatskasse bestrittenen und nach ihrer Natur zur Uebertragung auf die Regierungsbezirke geeigneten Ausgaben auszuscheiden, und den Kreisfonds zugleich die für solche bisher schon getragene Ausgaben unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds zu überweisen, so müssen Wir im Hinblicke auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Bedenken tragen, die Dotation solcher Anstalten auf die Centralfonds zu übernehmen.

§. 20.

Die Institute und Vereine für Unterricht und Pflege von Taubstummen haben die Fortdauer jener besonderen Fürsorge und Unterstützung mit Sicherheit zu erwarten, die Wir dem Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse zu allen Zeiten gewidmet haben.

§. 21.

Bei der Berathung des den technischen Unterricht betreffenden Antrages in der Kammer der Abgeordneten ist bereits durch Unseren Commissär in umfassender Erläuterung dargethan worden, daß dieser Unterricht

keineswegs von der vorgezeichneten praktisch applikativen Richtung sich entfernt, sondern vielmehr gerade in dieser Richtung namhafte Fortschritte gemacht hat.

§. 22.

Die Wirksamkeit des nach Unserer Verordnung vom 16. Februar 1833 Art. 7. und 8., an den Gewerbsschulen gleichzeitig eingeführten landwirthschaftlichen Unterrichtes ist vielfachen Hindernissen begegnet, und es hat sich erwiesen, daß die Bildung praktischer, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsener Landwirthe an solchen Schulen, ohne einen eigenen auf den Zweck berechneten Wirthschaftsbetrieb nicht zu erreichen ist.

Wir werden daher die darüber bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen.

§. 23.

Die von dem landwirthschaftlichen Vereine an Uns gebrachten Bitten haben sich jederzeit der sorgfältigsten Würdigung zu erfreuen gehabt; auch ist Uns nicht bekannt, daß von den äußeren Stellen und Behörden dem Vereine in seinem Wirken jene kräftige und thätige Förderung versagt worden wäre, die demselben nach Unserem längst ausgesprochenen Willen gewährt werden soll.

§. 24.

Den Güter-Arrondirungen sind, wo die Betheiligten über dieselben freiwillig sich einigen, durch die Verordnung vom 11. März 1803 und durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831, III. 60., bereits die wesentlichsten Förderungen und Erleichterungen gewährt.

Arrondirungen aber gegen den Willen der betheiligten Grundbesitzer mittels gesetzlicher Verfügungen durchzuführen, würde mit der dem Eigenthumsrechte gebührenden Achtung und nach der neuerlich gepflogenen auf die Gutachten sämmtlicher Stellen und Behörden der innern Verwaltung gestützten umfassenden und gründlichen Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse, mit den öffentlichen Interessen und namentlich mit jenen der Landwirthschaft selbst nicht wohl zu vereinbaren seyn.

§. 25.

Die Einrichtung der zu Schleißheim bestehenden landwirthschaftlichen Central-Schule unterliegt bereits einer umfassenden und sorgfältigen Revision.

§. 26.

Unser Ministerium des Innern hat darüber zu wachen, damit die Straßen und Brücken im Verhältniß mit den dafür bestimmten Mitteln in einem dem Zwecke und der Wichtigkeit einer jeden einzelnen entsprechenden Zustande hergestellt und erhalten werden.

Wir glauben erwarten zu dürfen, daß die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse bei zweckmäßiger Verwendung und thätiger Aufsicht zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes hinreichen werden.

§. 27.

Wo Straßen, die bis jetzt aus Distriktsmitteln erhalten worden sind, nach ihrer Natur und Zweckbestimmung in die Klasse der Staatsstraßen sich eignen, haben Wir vor, in jedem Falle in Erwägung zu ziehen, in wie fern die Uebernahme derselben auf die Staatskasse nach dem Maaße der gegebenen Mittel stattzufinden habe. Auch werden Wir die zu der Durchführung einer vollständigen Eintheilung der schon bestehenden oder künftig noch anzulegenden Straßen in die vier Klassen: der Gemeindewege, Distrikts-, Kreis- und Staatsstraßen erforderlichen Maaßregeln in nähere Erwägung nehmen, und Unseren Ständen nach dem Ergebnisse die etwa nöthigen Vorlagen machen lassen. Wir vertrauen dabei zu Unseren Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, daß dieselben den pünktlichen Vollzug der von Uns gegen Ueberlastung Unserer Unterthanen mit Distriktsumlagen erlassenen Anordnungen pflichtmäßig sich werden angelegen seyn lassen.

§. 28.

Die Abänderung der seit alter Zeit bestehenden

Einrichtungen und Anordnungen bezüglich der Vergütung für die dem vaterländiſchen Militär auf Märſchen zu leiſtende Verpflegung unterliegt ſehr erheblichen Bedenken.

Was die Feſtſtellung des Vergütungsregulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesſtaaten auf dem Durchmarſche durch Bayern betrifft, ſo ſind bei dem Abſchluſſe der desfallſigen Verträge Unſere Beſtrebungen ſtets mit dem von den Ständen geäußerten Wunſche im Einklange geweſen.

B.

Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen.

§. 29.

Poſtweſen und Poſtgefälle.

Wir haben vor, wie bisher, ſo auch in Zukunft bei Unſerem Poſtweſen fortwährend ſolche Einrichtungen ins Leben treten zu laſſen, welche geeignet ſind, dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienſtes einer immer größeren Vervollkommnung zuzuführen.

Das der Beſtimmung und den Zwecken der Poſtanſtalt entſprechende Ausmaaß der Tarife iſt fortwährend ein Gegenſtand Unſerer Aufmerkſamkeit. Insbeſondere werden auch die Tarife für Waaren und Geldſendungen jener genauen und alle Verhältniſſe berückſichtigenden Prüfung unterſtellt werden, welche dieſe Sache an ſich ſchon erfordert.

Nicht minder haben Wir vor, bei den Verhandlungen mit den verſchiedenen Poſtanſtalten, wie bisher, ſo auch ferner den Bedacht nehmen zu laſſen, damit der Poſtverbindung mit dem Auslande nach und nach ähnliche Erleichterungen zugewendet werden, wie der vaterländiſche Verkehr ſich deren bereits durch Unſere Fürſorge zu erfreuen hat.

§. 30.

Zu den beſonderen Staatsfonds.

Wir haben bereits angeordnet, daß die ärarialiſchen Reſerve-Getreidmagazine, aus welchen mit Unſerer Bewilligung in jüngſter Zeit zur Abhülfe des in mehreren Regierungsbezirken eingetretenen Nothſtandes nicht unbedeutende Quantitäten abgegeben worden ſind, durch gehörige Ergänzung auf den vollen frühern Beſtand baldmöglichſt zurückgeführt werden. —

Hiebei werden Wir, dem Wunſche der Stände entſprechend, nicht entſtehen, geeignete Verſuche darüber anſtellen zu laſſen, in wie fern die Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunſtmühlen erzeugt, anſtatt Getraide, an ſich als ausführbar und überhaupt in getraidwirthſchaftlicher Beziehung als zweckmäßig erachtet werden kann.

C.

Beſondere Wünſche und Anträge.

§. 31.

Die Zwiſchenwahlen von Landraths-Candidaten betreffend.

Den wegen der Zwiſchenwahlen für die Landräthe an Uns gebrachten Antrag werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

§. 32.

Gutszertrümmerungen reſp. die Abänderung des Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom Jahre 1834 betreffend.

Ueber den Umfang, in welchem Gutszertrümmerungen vorkommen, und die Wirkung derſelben auf den Wohlſtand der Landbevölkerung und auf die Landwirthſchaft werden Wir eine ſorgfältige Unterſuchung anordnen, und hiernächſt in Erwägung ziehen, ob und wie weit die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Güterzertrümmerungen einer Abände-ung oder Ergänzung bedürfen.

Unſer Miniſterium des Innern hat übrigens darüber zu wachen, daß die zur Beſeitigung von Mißbräuchen beſtehenden Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung von Unterhändlern bei Gutszertrümmerungen und auf den gewerbmäßigen Betrieb derſelben ſtrenge vollzogen werden.

§. 33.

Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betreffend.

Wir werden den Antrag der Stände, die Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Straf-Gesetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechselrechtes betreffend, in nähere Erwägung nehmen, in so weit es unbeschadet der auf dem linken Rheinufer bestehenden eigenthümlichen Institutionen geschehen, und die ständische Berathungsform mit der Lösung dieser Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.

§. 34.

Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betreffend.

Wir haben dem im Gesammtbeschlusse vom 10. Mai enthaltenen Antrage auf Vorlage einzelner, als besonders dringend anerkannter Gesetze zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur im Laufe der nun beendigten Ständeversammlung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit nicht willfahren können. Ob dies aber, in welchen Beziehungen und auf welche Weise innerhalb der Gränzen der Verfassung mit Beachtung wohlerworbener Rechte und ohne der allgemeinen Civilgesetzgebung störend vorzugreifen, in der Folge geschehen möge? wollen Wir vorerst in nähere Erwägung ziehen.

§. 35.

Die Aufhebung des Lotto betreffend.

Der Aufhebung des Lotto steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirecten, eben so viel eintragenden Surrogates entgegen.

§. 36.

Die Erlassung eines Wiesen-Kultur-Gesetzes betreffend.

Wir werden die Erlassung eines Wiesen-Kultur-Gesetzes in reife Ueberlegung nehmen lassen.

§. 37.

Die Hut- und Weiderechte betreffend.

Dem in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Junius enthaltenen Antrage, noch während der nun abgelaufenen Dauer der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Hut- und Weiderechte vorlegen zu lassen, haben Wir zumal bei schon weit vorgerückter Sitzungszeit nicht entsprechen können, übrigens aber den Gegenstand zur näheren geschäftsordnungsmäßigen Instruirung Unserem Ministerium des Innern überwiesen, und behalten Uns das Weitere vor.

§. 38.

Die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Den an Uns gebrachten Antrag in Betreff der Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden Wir in reife Erwägung nehmen.

§. 39.

Die Sparkassen betreffend.

Den Antrag der Stände, dahin zu wirken, daß mit den bereits bestehenden oder noch in das Leben tretenden Sparkassen, Leih- und Hülfskassen verbunden, und daß diesen alle jene Rechte und Befugnisse beigelegt werden, deren sich ähnliche im Königreiche bereits bestehende öffentliche Anstalten zu erfreuen haben, wollen Wir in reifliche Ueberlegung ziehen.

§. 40.

Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Districts-Straßen mit Bäumen betreffend.

Den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Districts-Straßen werden Wir in nähere Ueberlegung ziehen. Die Behörden sind bereits angewiesen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straßen und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung jeden nicht gesetzlichen Zwang zu vermeiden.

§. 41.

Den Wahlcensus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betreffend.

Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rücksicht auf Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde

Bedenken, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 5. August enthaltenen Antrage,

„Es wolle gesetzlich ausgesprochen werden, daß „in allen Verhältnissen, welche durch die Bestim„mungen der Verfassungs-Urkunde und späterer „Gesetze auf Grundsteuer-Simpla basirt sind, die „durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August „1828 gesetzlich festgestellten Grundsteuer-Simpla „in Anwendung zu kommen haben,"

Unsere Genehmigung zu ertheilen, werden aber diesen Gegenstand weiteren Berathungen unterwerfen.

V. Abschnitt.

Beschwerden.

Auf die Uns vorgelegten Beschwerden eröffnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Beschwerde des heil. Kreuz-Verbündnisses zum guten Tode in München wegen verfassungswidriger Belastung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betreffend.

Die von den Ständen an Uns gebrachte Beschwerde des Senates des hl. Kreuz-Verbündnisses zum guten Tode in München wegen angeblich verfassungswidriger Belastung mit Concurrenz-Beiträgen zu verschiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Bestimmung des Titl X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Wir müssen Anstand nehmen, in den bei dieser Veranlassung angeregten Wunsch einzugehen, auszusprechen, „daß das Vermögen der Bruderschaften zu „religiösen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. „Beilage zur Verfassungs-Urkunde nicht zu subsummiren „sey, insofern sich dasselbe nicht erweislich als Bestand„theil eines Kirchen-Vermögens darstellt," da derselbe einerseits der von Uns angeordneten förmlichen Entscheidung des gegebenen speziellen Falles vorgreift, und andererseits eine authentische Interpretation bezielt, wozu Wir Uns die Initiative in grundgesetzlicher Form nach Ermessen vorbehalten.

§. 2.

Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betreffend.

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beschwerde des Joseph Löwensteiner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes in Straubing und durch Verweisung aus dieser Stadt nach Bestimmung des Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, diesen Abschied ertheilen, ist es Unserem Herzen Bedürfniß, einen Blick auf die Ergebnisse des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieses Landtages in der Rede vom Throne als sehnlichen Wunsch ausgesprochen:

„es möge dieser Landtag durch Vertrauen sich „auszeichnen, diese Freude Unserem Herzen „werden, das für Unser Volk schlägt,"

es ist in Erfüllung gekommen.

Der schöne Bund warmer landesväterlicher Liebe und sorgsam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterthanen Treue und vertrauenden Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, den angestammten Fürsten und sein geliebtes treues Volk vereint hat, ist erneuert und befestiget worden.

Das zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hat die Gränzen der Königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem

Boden der Verfaſſung und in teutſchem Sinne abgemarkt und durch die Beendung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standſchaft dem Fortſchreiten zum Beſſern und dem Glücke des Vaterlandes eine ſichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verkürzung bewilligt, welche Wir für die Bedürfniſſe des Vaterlandes verfaſſungsmäßig in Anſpruch genommen hatten, und hierdurch Unſer landesväterliches Wollen und Wirken unterſtützt.

Segenreich in ihren Wirkungen haben die Ergebniſſe des Landtages zugleich eine Geſinnung beurkundet, die Unſer Herz um ſo mehr mit Freude erfüllt, als all Unſer Wollen und Streben nur dem Wohle Unſeres geliebten Volkes zugewendet iſt, und Wir in ſolcher Geſinnung die wirkſamſte Förderung und den ſchönſten Lohn dieſes Wollens und Strebens finden.

Und indem Wir nun zum Schluſſe Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, über alles dieſes und über den bethätigten unermüdeten Eifer in der Erfüllung ihres ſchönen, hochwichtigen Berufes Unſere volle Anerkennung ausſprechen, ertheilen Wir denſelben mit Freude die Verſicherung Unſerer beſonderen landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1818.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

Der expedirende geheime Secretär:

P. Heramer.

Geſetz,

die Zwiſchenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständes-Verſammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Stände-Verſammlung in der Zwiſchenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verſtorben, oder gemäß der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Geſetze aus der Kammer getreten, und bei erfolgender Verſammlung der Stände des Reiches kein — aus der jüngſten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter Erſatzmann mehr vorhanden iſt, der an die Stelle des Verſtorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, ſo hat eine Zwiſchenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Artikel II.

Jede ſolche Zwiſchenwahl iſt auf die Klaſſe und auf den Regierungs-Bezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, ſo wie auf die eröffnete Stelle zu beſchränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächſten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu dieſem Zeitpuncte haben diejenigen, welche bei der Zwiſchenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen, für die Klaſſe und den Regierungsbezirk die Erſatzmänner zu bilden.

Artikel III.

Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Universitäten, von den zur Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klassen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klasse zu ersetzen.

Artikel IV.

Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, so wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehnten Verfassungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der durch Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben, München, den 18. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Gesetz,

die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, den Stände des Reiches, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, in so ferne die von mehreren Mitgliedern des teutschen Bundes beabsichtigten Unterhandlungen zur Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar in der Eigenschaft eines gemeinschaftlichen und bleibenden teutschen National-Denkmales zu dem gewünschten Ziele führen sollten, der zur Erwerbung, Erhaltung und Beaufsichtigung dieses gemeinschaftlichen teutschen National-Denkmales erforderliche Bedarf mit der auf Bayern treffenden Rate, unter Vorbehalt einstiger näherer Nachweisung, aus der Staatskasse bestritten werde.

Gegeben, München, den 18. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Gesetz,

über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Abänderung des §. 11. Abs. 2. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staats-Schuldentilgungs-Cassen neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschafts-Capitalien sollen der Verzinsung von drei und einem halben Procent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München, den 7. März 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetz,

die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel. I.

Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenz-Stadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Artikel II.

Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München, den 11. April 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Geſetz,

die Befreiung der Befeſtigungs-Werke und militäriſchen Gebäude der teutſchen Bundes-Feſtungen von den Steuern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Den Befeſtigungs-Werken und militäriſchen Gebäuden der auf Bayeriſchem Gebiete mit Zuſtimmung des Königs errichteten und errichtet werdenden teutſchen Bundes-Feſtungen ſoll die Steuerfreiheit zuſtehen.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, München, den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Geſetz,

die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Univerſität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I.

Zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes, welcher der Univerſität Erlangen aus der in das laufende Verwaltungs-Jahr fallenden Säkularfeier ihrer Stiftung erwachſen wird, ſoll derſelben ein beſonderer Zuſchuß von Fünftauſend Gulden aus den Staats-Einnahme-Ueberſchüſſen der IV. Finanzperiode geleiſtet werden.

II.

Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau, am 8. Auguſt 1843.

Ludwig,

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage I. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

die Gewerbs- und Perſonal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

In jenen Landestheilen von Unterfranken und Aſchaffenburg, in welchen die Erhebung der definitiven Ruſtikal-, Dominikal- und Hausſteuern ſchon eingetreten iſt und künftig eintreten wird, werden auch das Gewerbſteuer-Geſetz vom 15. April 1814 und das Familienſteuer-Geſetz vom 10. Dezember 1814, ſo wie die geſetzlichen Verordnungen vom 8. Juni und 20. Juli 1807 über die Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge der Staatsdiener (ſo weit dieſe letzteren zwei Verordnungen noch keine Gültigkeit haben) eingeführt, wogegen die bisherigen Geſetze über Gewerbs- und Perſonal-Staats-Auflagen (mit Ausnahme der in einigen Theilen des Regierungsbezirkes ſchon geltenden Verordnungen über die gedachten Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge) außer Wirkung, und dem gemäß die jetzt beſtehenden Gewerbs- und Perſonal-Staats-Auflagen, vorbehaltlich aller grund- und gutsherrlichen, dann aller an Privaten, Corporationen und Stiftungen zu reichenden Abgaben-Leiſtungen außer Perception treten.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit dem Vollzuge des Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage II. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

die Uebernahme einer Zinſen-Gewährſchaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eiſenbahn betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt.

Artikel I.

Unſere Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion iſt ermächtiget, die Gewährleiſtung eines jährlichen Zinsertrags von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Kapital der durch einen Aktienverein zu erbauenden Eiſenbahn von Ludwigshafen nach Berbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieſer Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von

demſelben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate heimzufallen hat.

Artikel II.

Die Mittel zu dem, Artikel I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eiſenbahn-Bauten des Staats beſtimmten Fonds geſchöpft, und der hiezu gebildeten beſonderen Kaſſe überwieſen.

Für die ſpäteren Finanzperioden werden dieſe Mittel durch das betreffende Budget beſtimmt.

Artikel III.

Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Finanz-Miniſterium ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage III. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

den Bau einer Eiſenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Es wird eine Eiſenbahn auf Staatskoſten von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Beſtimmung der Bahnlinie außer dieſen Haupt-Richtungs-Linien bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel II.

Der Anſchlag der Koſten hiefür, im Geſammtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tauſend Gulden darf, ohne vorgängige ſtändiſche Zuſtimmung nicht überſchritten werden.

Artikel III.

Die bis zum Schluſſe des Etats-Jahres $18\frac{4}{5}$ dazu erforderlichen Mittel werden entnommen:

a) aus den Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode, im Geſammtbetrage von 6,419,826 fl,

b) aus dem jährlichen Betrage der in das Budget der V. Finanzperiode für den Eiſenbahnbau eingeſetzten Summe von 1,200,000 fl,

c) aus dem Anlehen bis zum Maximal-Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, welches die Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion in den nächſtkommenden drei Jahren $18\frac{3}{4}$, $18\frac{4}{5}$ und $18\frac{4}{5}$ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umſtände aufzunehmen ermächtiget wird.

Artikel IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond, insbeſondere aber ſchon jetzt auf die, dem Eiſenbahn-Baue von der Nordgränze bei Hof nach Lindau durch das Budget der V. Finanzperiode zugewieſene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Rein-Einnahme aus den einzelnen, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eiſenbahn verſichert.

Artikel V.

Sobald zur Aufnahme eines Anlehens kraft der durch das gegenwärtige Geſetz ertheilten Ermächtigung

geschritten wird, soll bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahn-Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

Artikel VI.

Der eben erwähnten Kasse (Art. V.) wird für die, im Laufe der nächsten drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ aufzunehmenden Anlehen, vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. III. lit. b) bezeichneten besonderen Mitteln zugewiesen; der Ueberrest aber zu dem Baue selbst verwendet.

Artikel VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund, auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Artikel VIII.

Vor Ablauf des Jahres 18$\frac{4}{8}$ soll, auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen, sowohl über den Gesammt-Betrag der, für die Vollendung des Eisenbahn-Baues von der Nordgränze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitals-Aufnahme, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisations-Fonds, auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Competenz des Kassationshofes der Pfalz als Revisionsgerichtes, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In den Fällen, in welchen der Kassationshof Aufhebung eines Erkenntnisses und Nothwendigkeit der Revision erkannt hat, soll er sodann die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil kassirt worden ist, gleichgestelltes Gericht verweisen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo der Kassationshof

1. in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht, ohne einer weitern Instruction und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen, oder
2. das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im erstern Falle hat der Kassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen; im letztern Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte oder an das Assisen- oder Specialgericht zu weisen.

Artikel 2.

Ist das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über

die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichtes denselben durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 3.

Im Falle eines zweiten Rekurses in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

Artikel 4.

In allen, durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die dermal bestehenden Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Instanz in Kraft.

Artikel 5.

Das gegenwärtige im Gesetzblatte und im pfälzischen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Kassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtssachen zur Anwendung kommen.

Das Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Zoll-Gefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf die diesfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage VI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode $18\frac{44}{49}$.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben hinsichtlich der Erhebung der directen Steuern für die sechs nächsten Verwaltungsjahre, vom

1. October 1843 bis letzten September 1849, auf den Antrag des Finanzministeriums, nach Vernehmung des Staatsraths, mit dem Beirathe und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungs-Bezirks von Oberbayern:
   vier Simpla der Grundsteuer,
   drei Simpla der Hausteuer,
   vier Simpla der Dominikalsteuer,
   die ganze Gewerbsteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
   die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen von 9 fl und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl.

b) Im Regierungs-Bezirk der Pfalz:
   73 (drei und siebzig) Prozent der Grundsteuer;
   60½ (sechzig ein halb) Prozent der Gewerbsteuer;
   88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliarsteuer;
   die ganze Thür- und Fenstersteuer.

c) Im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg:
   77 (sieben und siebzig) Prozent der Grundsteuer;
   100 (einhundert) Prozent der Hausteuer;
   80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer;
   die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das hierüber erlassene besondere Gesetz.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist oder während der V. Finanzperiode eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietstheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer mit vier Simpla, die Gewerb- und Familiensteuer wie sub lit. a) erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungs-Bezirken:
   die den Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Quieszenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

§. 2.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuer-Definitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 20,000 fl fortan aus dem Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 3.

Das Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig,

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage VII. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Oberbayern

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Miniſterium des Innern und das Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage VIII. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Niederbayern

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, auf vier und ein ſechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe oder ein Kreuzer vom Steuer-Gulden.

Das Miniſterium des Innern und das Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage IX. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der

Pfalz

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, auf zwei und fünfzig und ein halbes Procent der Steuer-Principal-Summe;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-Gulden.

Das Miniſterium des Innern und das Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage X. zum Abſchiede für die Ständeverſammlung.)

Geſetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke

Oberpfalz und von Regensburg.

für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Miniſterium des Innern und das Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage XI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungs-Bezirke Oberfranken für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Oberfranken

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage XII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Mittelfranken

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage XIII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Unterfranken und Aschaffenburg

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage XIV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Schwaben und Neuburg

für jedes der drei Jahre 18$\frac{4}{4}$, 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{6}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

(Beilage XV. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$ à Conto des Centralfonds.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl.	fl.
I.		Auf die Staatsschuld		8,746,294
II.		Etat des Königlichen Hauses und des Hofes.		
	1.	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2.	Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit	230,000	
	3.	Appanagen	485,000	
	4.	Wittwengehalte	104,720	
	5.	Pensionen à Conto heimgefallener Appanagen	34,657	
				3,204,957
III.		Etat des Königlichen Staatsrathes		72,000
IV.		Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		46,500
V.		Etat des K. Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern		480,000
VI.		Etat des K. Justizministeriums		389,789
VII.		Etat des K. Ministeriums des Innern		888,638
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der K. Ministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		57,902
IX.		Etat des K. Finanzministeriums		755,780
X.		Staats-Anstalten.		
	1.	Erziehung und Bildung	317,455	
	2.	Cultus { katholischer	1,092,347	
		Cultus { protestantischer	315,581	
	3.	Gesundheit	29,419	
	4.	Wohlthätigkeit	163,809	
	5.	Sicherheit	488,452	
	6.	Industrie und Kultur	129,000	
	7.	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	614,393	
	8.	Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden	114,691	
	9.	Steuer-Kataster	600,000	
	10.	Münzanstalt	13,600	
				3,878,947
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		3,920,845
XII.		Militär-Etat:		
	1.	Aktive Armee.		
		a) in Geld	6,000,000	
		b) in Naturalien nach den Budget-Preisen		
	2.	Gendarmerie	638,976	
	3.	Topographisches Bureau	50,000	
	4.	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92,000	
	5.	Unterhaltung der Festung Landau	23,000	
	6.	Kosten der Militär-Commission in Frankfurt	14,000	
	7.	Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen	500,000	
				7,319,976
XIII.		Landbau-Etat		126,063
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen		448,714
XV.		Eisenbahnen		1,200,000
		Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben		31,536,407
		Reichs-Reservefond		500,000
		Gesammt-Summe		32

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Partial	Total
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.	fl	fl
I.		Direkte Staats-Auflagen.		
	1.	Grundsteuer	4,295,604	
	2.	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	580,162	
	3.	Dominikalsteuer	342,631	
	4.	Gewerbsteuer	743,037	
	5.	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	352,324	
	6.	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	47,496	
				6,361,254
II.		Indirekte Staats-Auflagen.		
	1.	Taxen	2,170,000	
	2.	Stempelgefälle	919,880	
	3.	Aufschlagsgefälle	5,290,000	
	4.	Zollgefälle	4,156,292	
				12,536,172
III.		Staats-Regalien und Anstalten.		
	1.	Salinen und Bergwerke	2,312,335	
	2.	Post	450,048	
	3.	Lotto	1,066,004	
	4.	Gesetz- und Regierungsblatt	14,564	
	5.	Uebrige Staatsregalien	16,291	
				3,859,242
IV.		Staats-Domänen.		
	1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	3,265,171	
	2.	Aus Oeconomien und Gewerben	250,097	
	3.	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,840,799	
	4.	Zinse aus Staats-Aktiv-Kapitalien	420,556	
				8,776,623
V.		Besondere Abgaben		64,826
VI.		Uebrige Einnahmen.		
	1.	Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	36,000	
	2.	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
	3.	Erlös aus Mobiliarschaften	1,017	
	4.	Zufällige Einnahmen	1,273	
				138,290
		Summe A. Einnahme des laufenden Jahres	—	31,736,407
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
		Einnahme aus den Ausständen der IV. Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahr sich ergebenden Ausständen der V. Finanzperiode	—	300,000
		Summe B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	—	300,000
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen	—	32,036,407

Frhr. v. Eise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Graf v. Seinsheim.

(Beilage XVI. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Nachtrag

zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial	Total
XII.		**Militär-Etat.**	fl	fl
		Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim, laut Beilage II. . .	4,210,000	
				4,210,000
XV.		**Eisenbahnen.**	1,000,000	
		laut Beilage III.		1,000,000
X.		**Auf Staats-Anstalten und den Landbau-Etat:**		
		Für Straßen-, Wasser- und Landbauten	450,779	
				450,779
		Gesammt-Summe der Ausgaben . . .	. .	5,660,779

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial	Total
		II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	fl	fl
		Gemäß der admmerirten Berechnung (Nr. I.) beträgt der am Schlusse der IV. Finanzperiode von den Erübrigungen aus den Vorjahren für die V. Finanzperiode verwendbare Bestand	5,660,779	
				5,660,779
		Gesammt-Summe der Einnahmen . .	. .	5,660,779

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Graf v. Seinsheim.

(Beilage XVII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Ueber

der Voranschläge der Kreis-Lasten und Kreis-Fonds für

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl	xr	pf.	Niederbayern. fl	xr	pf.	Pfalz. fl	xr	pf.
		A. Kreis-Lasten.									
		I. Abschnitt.									
		Nachlässe und Richtwerthe.									
		an der Grund-, Personal-, Mobiliar- ꝛc. Steuer .	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
		Summa des I. Abschnittes . .	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
		II. Abschnitt.									
		Ausgaben auf die Verwaltung.									
I.		Etat des Königl. Justiz-Ministeriums:									
	1.	Appellationsgerichte, dann Wechsel- und Handelsgerichte II. Instanz	58,428	15	—	47,329	15	—	31,382	43	—
	2.	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	73,242	15	—	28,671	30	—	—	—	—
	3.	Bezirksgerichte	—	—	—	—	—	—	29,943	22	—
	4.	Friedensgerichte	—	—	—	—	—	—	37,361	12	—
	5.	Unterhaltung der Justizgebäude und Miethzinse . .	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—
	6.	Ständige Bau-Ausgaben für Justizgebäude . .	825	—	—	365	—	—	66	—	—
		Summa Cap. I. .	132,496	—	—	76,265	45	—	99,953	17	—
II.		Etat des Königl. Ministeriums des Innern:									
	1.	Ausgaben auf den Landrath									
		a) Diäten und Reisekosten	1,184	—	—	1,300	—	—	1,340	—	—
		b) Regie	500	—	—	300	—	—	550	—	—
		Summa §. 1 .	1,684	—	—	1,600	—	—	1,890	—	—
	2.	Ausgaben auf die Landcommissariate									
		a) Besoldungen	—	—	—	—	—	—	26,387	—	—
		b) Regie	—	—	—	—	—	—	20,577	—	—
		Summa §. 2. .	—	—	—	—	—	—	46,964	—	—
		Hiezu „ §. 1. .	1,684	—	—	1,600	—	—	1,890	—	—
		Summa Cap. II. .	1,684	—	—	1,600	—	—	48,854	—	—
III.		Etat der Landgerichte, gemeinschaftlich zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und dem Königl. Justizministerium.									
	1.	Besoldungen und Nebenbezüge									
		a) der Landrichter	122,155	55	1	93,373	42	1	—	—	—
		b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare .	46,446	—	—	36,872	—	—	—	—	—
		c) der Gerichtsdiener	35,308	—	—	25,570	—	—	—	—	—
	2.	Unständige Functionsbezüge der Landrichter nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838. Art. III.	7,637	—	—	6,382	—	—	—	—	—
	3.	Regiekosten der Landgerichte									
		a) für Büreau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporto und Botenlöhne, Miethzinse für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen . .	9,017	56	—	6,926	15	—	—	—	—

ſ i ch t

nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$.

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aſchaffenburg.			Schwaben und Neuburg.			Partial- Summe.			Total- Summe.		
fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	4,200	—	—
44,056	—	—	51,340	30	—	51,398	30	—	54,883	—	—	55,877	—	—	397,695	43	—			
37,886	30	—	35,681	—	—	70,297	—	—	56,043	30	—	49,091	28	—	350,916	13	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,943	22	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,361	12	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—			
337	—	—	122	—	—	180	—	—	135	—	—	270	—	—	2,200	—	—			
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	—
1,200	—	—	1,421	—	—	1,500	—	—	1,096	—	—	1,400	—	—	10,114	—	—			
500	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—	400	—	—	3,750	—	—			
1,700	—	—	1,921	—	—	2,000	—	—	1,396	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—	14,194	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,387	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,577	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46,964	—	—			
1,700	—	—	1,921	—	—	2,000	—	—	1,396	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—			
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	61,158	—	—	61,158	—	—
89,411	10	—	97,966	40	2	96,270	18	3	118,137	35	—	105,555	9	1	721,870	31	—			
32,663	30	—	32,452	—	—	33,462	—	—	25,756	13	—	38,021	—	—	245,675	43	—			
23,193	30	—	22,063	30	—	22,670	30	—	30,891	—	—	27,888	—	—	187,581	30	—			
5,417	—	—	5,601	—	—	5,135	—	—	6,140	—	—	5,668	—	—	42,000	—	—			
6,445	45	1	8,239	14	1	7,219	45	3	9,007	13	—	7,537	22	—	51,473	31	1			

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl	xr	vf.	Niederbayern. fl	xr	vf.	Pfalz. fl	xr	vf.
		b) Taggebühren für Functionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen, und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher . .	2,400	—	—	1,500	—	—	—	—	—
	4.	Ständige Bau-Ausgaben	993	31	—	608	18	—	—	—	—
		Summa Cap. III. .	223,988	22	1	173,232	13	1	—	—	—
		Hiezu " " II. .	1,681	—	—	1,600	—	—	48,851	—	—
		" " " I. .	132,496	—	—	76,265	45	—	99,953	17	—
		Summa des II. Abschnittes .	358,168	22	1	231,098	—	1	148,807	17	—
		III. Abschnitt.									
		Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.									
I.		Erziehung und Bildung:									
	1.	Studien-Anstalten	58,836	18	—	34,270	50	—	53,703	30	—
	2.	Schullehrer-Seminarien	9,742	18	—	7,436	38	—	12,840	—	—
	3.	Teutsche Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	50,298	17	2	37,439	11	—	43,603	34	—
	4.	Stipendien für Studirende an Universitäten . .	—	—	—	—	—	—	2,600	—	—
	5.	Zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
	6.	Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Unterhaltung der Gebäude	—	—	—	—	—	—	1,383	—	—
	8.	Neubauten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Ständige Bau-Ausgaben	138	—	—	84	—	—	50	—	—
		Summa Cap. I. .	119,014	53	2	79,120	39	—	116,686	24	—
II.		Auf Gesundheit:									
	1.	Stadtgerichtsärzte	976	30	—	1,684	30	—	—	—	—
	2.	Landgerichtsärzte	21,828	—	—	16,521	—	—	—	—	—
	3.	Cantonsärzte	—	—	—	—	—	—	13,764	—	—
	4.	Wundärzte	416	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Thierärzte	—	—	—	—	—	—	2,400	—	—
	6.	Hebammen, und in der Pfalz zum Hebammen-Unterricht	—	—	—	—	—	—	800	—	—
	7.	Epidemien und besondere Medizinalkosten . . .	—	—	—	—	—	—	800	—	—
		Summa Cap. II. .	23,220	30	—	18,205	30	—	19,764	—	—
III.		Auf Wohlthätigkeit:									
	1.	Kreis-Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichts . .	—	—	—	—	—	—	51,000	—	—
	2.	Almosen außer der Anstalt	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—
	3.	Zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder .	—	—	—	—	—	—	15,725	20	2
	4.	Auf die Verpflegung und den Transport der Heimatlosen	4,500	—	—	2,200	—	—	—	—	—
		Summa Cap. III. .	4,500	—	—	2,200	—	—	68,725	20	2
IV.		Auf Sicherheit:									
	1.	Belohnungen für erlegte Raubthiere	—	—	—	—	—	—	150	—	—
		Summa Cap. IV. .	—	—	—	—	—	—	150	—	—

Digitized by Google

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg.			Schwaben und Neuburg.			Partial-Summe.			Total-Summe.		
fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.	fl.	Xr.	vf.
1,500	—	—	1,800	—	—	1,600	—	—	5,000	—	—	2,100	—	—	16,200	—	—			
602	19	—	575	—	—	614	30	3	650	36	—	1,100	—	—	5,144	31	3			
139,283	14	1	168,697	21	3	167,022	25	1	195,382	37	—	188,192	31	1	1,275,918	30	—	1,275,918	30	—
1,700	—	—	1,921	—	—	2,000	—	—	1,396	—	—	1,800	—	—	61,158	—	—	61,158	—	—
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	—
213,212	14	1	257,764	54	3	293,897	55	1	308,240	7	—	295,234	59	1	2,156,123	20	—	2,156,123	20	—
33,144	32	1	27,523	11	—	42,838	41	2	35,316	46	—	42,511	46	2	328,177	38	1			
5,311	52	3	10,118	48	1	12,199	30	—	12,066	37	—	10,683	45	—	80,422	29	—			
41,112	7	1	38,098	10	3	69,972	46	3	40,191	9	—	43,805	44	3	367,773	21	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,600	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—			
—	—	—	4,392	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,392	25	1			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,385	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
84	51	3	8	37	—	95	—	—	166	—	—	2	—	—	578	30	3			
82,686	26	—	80,141	12	1	125,106	1	1	88,010	32	—	97,033	16	1	787,829	24	1	787,829	24	1
1,200	—	—	1,534	30	—	2,200	—	—	1,500	—	—	1,784	30	—	10,880	—	—			
15,921	—	—	17,803	30	—	16,989	—	—	21,992	30	—	19,190	—	—	130,545	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,764	—	—			
—	—	—	447	30	—	—	—	—	2,120	8	2	—	—	—	2,984	38	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	—	—			
28	46	3	256	29	3	126	30	2	9	48	—	80	47	2	1,302	42	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
17,149	46	3	20,041	59	3	19,315	50	2	23,622	26	2	21,355	17	2	164,673	21	—	164,673	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,725	20	2			
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	19,010	—	—			
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	87,735	20	2	87,735	20	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl	xr	pf	Niederbayern. fl	xr	pf	Pfalz. fl	xr	pf
V.		Auf Industrie und Cultur:									
	1.	Polytechnische Schulen	13,286	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	4,800	—	—	4,800	—	—	4,451	14	2
	3.	Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—	200	—	—	200	—	—
	4.	Gestüt-Anstalt in Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—
	5.	Obstbaum-Schule in Speyer	—	—	—	—	—	—	600	—	—
	6.	Obstbaum-Plantage in Triesdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Für Viehzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. V.	20,286	—	—	5,000	—	—	12,251	14	2
VI.		Ausgaben auf den Straßen- und Brückenbau:									
	1.	Auf die Administration	23,470	—	—	13,504	—	—	12,358	—	—
	2.	Auf die Unterhaltung:									
		a) der Straßen	250,920	14	—	108,123	—	—	102,916	20	—
		b) der Brücken									
	3.	Auf den Unterhalt der Bezirkswege	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—
	4.	Auf die Rheindammbauten	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—
		Summa Cap. VI.	274,390	14	—	121,627	—	—	124,274	20	—
		Hiezu " " V.	20,286	—	—	5,000	—	—	12,251	14	2
		" " " IV.	—	—	—	—	—	—	150	—	—
		" " " III.	4,500	—	—	2,200	—	—	68,723	20	2
		" " " II.	23,220	30	—	18,203	30	—	19,761	—	—
		" " " I.	119,014	33	2	79,120	39	—	116,686	21	—
		Summa des III. Abschnittes	441,411	37	2	226,153	9	—	341,854	19	—
		IV. Abschnitt. Ausgaben auf den Landbau.									
I.		Auf die Unterhaltung der Gebäude	70,893	—	—	19,751	—	—	1,150	—	—
		Summa des IV. Abschnittes	70,893	—	—	19,751	—	—	1,150	—	—
		V. Abschnitt. Uebrige Ausgaben.									
I.		Auf Verpflegung und Transport inländischer Truppen	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
		Summa des V. Abschnittes	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
		Zusammenstellung.									
		I. Nachlässe und Nichtwerthe	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—
		II. Auf die Verwaltung	358,168	22	1	251,098	—	1	148,807	17	—
		III. Etat der Staats-Anstalten	441,411	37	2	226,153	9	—	341,854	19	—
		IV. Ausgaben auf den Landbau	70,893	—	—	19,751	—	—	1,150	—	—
		V. Uebrige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—
		Gesammtsumme der Kreis-Lasten	870,472	59	3	497,005	9	1	498,512	6	—

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg.			Schwaben und Neuburg.			Partial-Summe.			Total-Summe.		
fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.
—	—	—	—	—	—	10,899	—	—	—	—	—	9,000	—	—	35,185	—	—			
4,825	—	—	4,800	—	—	3,625	—	—	4,700	—	—	4,800	—	—	36,804	44	2			
200	—	—	200	—	—	400	—	—	300	—	—	200	—	—	1,900	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—			
—	—	—	—	—	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—			
—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
5,025	—	—	5,000	—	—	15,899	—	—	5,000	—	—	14,000	—	—	82,464	44	2			
11,597	30	—	12,277	—	—	15,052	—	—	15,045	—	—	19,429	30	—	122,733	—	—			
91,546	—	—	66,868	—	—	167,815	—	—	89,301	26	—	129,167	—	—	1,006,657	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—			
103,143	30	—	79,145	—	—	182,867	—	—	104,346	26	—	148,596	30	—	1,138,390	—	—	1,138,390	—	—
5,025	—	—	5,000	—	—	15,899	—	—	5,000	—	—	14,000	—	—	82,464	44	2	82,464	44	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—
3,000	—	—	1,200	—	—	2,110	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	87,735	20	2	87,735	20	2
17,149	46	3	20,011	59	3	19,315	50	2	25,622	26	2	21,355	17	2	164,675	21	—	164,675	21	—
82,686	26	—	80,141	12	1	125,106	1	1	88,010	32	—	97,033	16	1	787,829	24	1	787,829	24	1
211,004	42	3	185,328	12	—	345,297	51	3	226,009	24	2	283,985	3	3	2,261,244	50	1	2,261,244	50	1
25,390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—			
25,390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—	218,301	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	2,500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	4,200	—	—
243,212	44	1	257,761	51	3	293,897	55	1	308,240	7	—	295,233	59	1	2,156,423	20	—	2,156,423	20	—
211,004	42	3	185,528	12	—	345,297	51	3	226,009	24	2	283,985	3	3	2,261,244	50	1	2,261,244	50	1
25,390	—	—	13,252	—	—	29,683	—	—	19,325	—	—	38,854	—	—	218,301	—	—	218,301	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	2,500	—	—
479,607	27	—	436,545	6	3	668,878	47	—	553,571	31	2	618,073	3	—	4,642,669	10	1	4,642,669	10	1

Cap.	§.	Positionen.	Oberbayern. fl	xr	pf.	Niederbayern. fl	xr	pf.	Pfalz. fl	xr	pf.
		B. Deckungsmittel oder Kreis-Fonds.									
I.		Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben	105,105	—	—	72,125	—	—	—	—	—
II.		Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung	13,656	—	—	6,616	32	—	—	—	—
III.		Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	4,491	—	—	2,413	—	—	530	—	—
IV.		Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten . . .	677,161	35	3	378,426	56	1	7,601	—	—
V.		Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	2,815	—	—	977	—	—	8,175	—	—
VI.		detto für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	1,165	14	—	—	—	—	10,318	20	—
VII.		Besonderer Zuschuß aus den Centralfonds für die polytechnischen Schulen	15,286	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.		Surrogat des Netto-Betrages der halben Thür- und Fenster-Steuer	—	—	—	—	—	—	15,390	10	2
IX.		Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindamm-Gräsereien in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	23,248	—	—
X.		Kreis-Umlage für die Jahre $18\frac{4}{4}$, $18\frac{4}{4}$ und $18\frac{4}{4}$, im Netto-Betrage nach $4\frac{1}{8}$ Procent, in der Pfalz aber nach $52\frac{1}{2}$ Procent	50,793	10	—	36,416	21	—	433,199	35	2
		Gesammtsumma der Kreis-Fonds .	870,472	59	3	497,005	9	1	498,512	6	—

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk. v. Abel.

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittelfranken.			Unterfranken und Aschaffenburg.			Schwaben und Neuburg.			Partial- Summe.			Total- Summa.		
fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.	fl	Xr	pf.
65,442	2	—	66,858	5	3	88,792	4	—	53,140	—	—	91,137	48	1	512,600	—	—	512,600	—	—
17,147	32	2	13,164	16	—	35,312	38	1	34,363	28	1	5,652	1	—	125,973	38	—	125,973	38	—
1,486	—	—	1,996	—	—	2,432	—	—	2,223	—	—	2,675	—	—	18,266	—	—	18,266	—	—
367,601	37	2	337,307	21	1	490,678	34	3	399,306	37	1	460,475	31	3	3,118,759	14	2	3,118,759	14	2
—	—	—	899	—	—	6,786	—	—	19,039	—	—	2,945	—	—	41,656	—	—	41,656	—	—
—	—	—	8,015	—	—	—	—	—	5,032	26	—	823	—	—	25,414	—	—	25,414	—	—
—	—	—	—	—	—	8,500	—	—	—	—	—	9,000	—	—	32,786	—	—	32,786	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,390	10	2	15,390	10	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,248	—	—	23,248	—	—
27,929	35	—	28,071	53	3	36,347	30	—	40,450	—	—	45,364	42	—	698,576	7	1	698,576	7	1
479,607	27	—	456,545	6	3	668,878	47	—	553,574	31	2	618,073	8	—	4,612,669	10	1	4,612,669	10	1

Freiherr v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 6. October 1843.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr. — Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843. — Die dießjährige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Die Benennung zu katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann zu selbstständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten, katholischen Seelsorge-Pfründen Unseres Patronates überhaupt, so wie die Bestätigung bei Besetzung der zu Unserem Patronate nicht gehörenden Pfründen dieser Kategorie, ist durch das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung bedingt, welche, unbeschadet der besondern oberhirtlichen Approbations- und Synodalexamina, unter angemessenem Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Stellen stattzufinden hat.

§. 2.

Von dem Bestehen dieses Concurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorge-Pfründe, oder um eine selbstständige Predigerstelle befreit:

a) die in dem Range Unserer Collegialräthe stehenden Geistlichen,

b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen,

c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Clerical-Seminars, und

d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, — diese jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3.

Die besagte Concursprüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche, einem Diöcesan-Verbande angehörenden Pfarr- und Predigtamts-Candidaten an dem Sitze ihres Diöcesan-Oberhirten, und zwar in der Regel im Monate Mai je des zweiten Jahres abgehalten werden.

§. 4.

Als nothwendige Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung werden hiemit erklärt:

1. der Besitz des bayerischen Indigenats;
2. die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche vorbehaltlich Unserer Dispense in besonderen Fällen, durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyceums, endlich
3. eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer, und mit untadelhaftem sittlichem Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, welche durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß
   a) des betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariates, dann
   b) der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspection

nachgewiesen werden muß.

Dem hier unter Ziffer 3. genannten Erfordernisse soll auch die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Unseren Diensten gleichgeachtet werden, vorbehaltlich der oben, unter §. 2. ausgesprochenen Bestimmungen.

§. 5.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird jedesmal 3 Monate vorher mittelst des Kreis-Intelligenzblattes durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke der Prüfungsort gelegen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle, öffentlich bekannt gemacht. Die Pfarr- und Predigtamts-Candidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung ihre durch die vorgeschriebenen Zeugnisse belegten Gesuche um die Zulassung bei der Kreisregierung, welche den Concurs ausgeschrieben hat, unmittelbar einzureichen, und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann. Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, sollen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen, sofort zurückgewiesen werden. Diejenigen Candidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen, wenn die bezüglichen Zulassungs-Decrete entweder gar nicht oder verspätet in ihre Hände kommen.

§. 6.

Die Kreisregierung hat die eingelaufenen Gesuche und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, und wenn durch sie den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist, die Admissions-Decrete auszufertigen, wobei bemerkt wird, daß jene Candidaten, welchen in den Ordinariats-Zeugnissen die 4. oder 5. Sittennote ertheilt ist, mit ihrem Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen werden sollen.

Der Kreisregierung bleibt vorbehalten, Candidaten, welchen an der vorschriftmäßigen Dienstszeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

§. 7.

Die Bescheidung der rechtzeitig eingelaufenen Gesuche hat durch eine an die Bittsteller unmittelbar zu richtende und denselben gegen Empfangs-Bescheinigung zu übersen-

dende Regierungs-Entschließung zu geschehen und muß spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Prüfung bewirkt seyn.

Im Falle der Abweisung sind die Gründe derselben zu bezeichnen.

§. 8.

Die Prüfungs-Commission besteht, unter der Vorstandschaft und Leitung eines von der betreffenden Kreisstelle abzuordnenden Regierungsrathes katholischer Religion, aus sechs bis acht, je nachdem die Zahl der admittirten Candidaten unter 30 stehen, oder sich auf 30 und darüber belaufen wird, dem katholischen Priesterstande angehörenden Mitgliedern und zwar:

a) aus zwei bis drei Domkapitularen,
b) aus zwei bis drei Professoren der Theologie von der an Ort und Stelle befindlichen oder nächst gelegenen Universität, oder beziehungsweise von der theologischen Section eines Lyceums,
c) aus einem wirklichen Pfarrer,
d) aus dem Regens des Diöcesan-Clerical-Seminars.

Die Benennung der Commissäre hat von der erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle auszugehen, bezüglich der Universitäts-Professoren jedoch im Benehmen mit dem betreffenden Universitäts-Senate.

Die getroffene Wahl ist der Kreisregierung wenigstens vier Wochen vorher mitzutheilen, damit gegründete Einwendungen gegen einzelne Benennungen im beiderseitigen Einverständnisse rechtzeitig erledigt werden können.

§. 9.

Zur Führung des Protokolles ist der Commission ein Individuum aus dem Secretariats-Personale der Kreisregierung beizugeben.

Die an dem Prüfungsorte nicht wohnenden Commissionsmitglieder haben die regulativmäßigen Diäten und Reisegelder aus der Staatskasse anzusprechen.

§. 10.

Die Prüfung, welche in der Regel an vier auf einander folgenden Werktagen, des Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1. Dogmatik,
2. Exegese,
3. Moral-Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht,
6. Pastoral-Theologie,
7. Katechetik,
8. Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, so weit dieselben den pfarrämtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtsnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenvermögens-Verwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

§. 11.

Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disciplinen ist den Candidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungs-Aufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstande geschritten wird.

§. 12.

Die Prüfungsaufgaben der ersten Abtheilung werden bei einem unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung, unter dem Vorsitze des Prüfungs-Commissions-Vorstandes deshalb stattfindenden Zusammentritte durch Stimmenmehr-

heit festgesetzt, zu welchem Behufe von Seite des aus der Zahl der Examinatoren zu bestellenden Referenten für jede Disciplin zwei Probe-Aufgaben zur Auswahl in Vorschlag zu bringen sind.

Die Probe-Aufgaben der zweiten Abtheilung werden von dem, als Commissions-Vorstand anwesenden Regierungsrathe, zum Zwecke gleichmäßiger Auswahl durch Stimmenmehrheit, in Vorschlag gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 13.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Candidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der heiligen Schrift, des Corpus juris canonici und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel und namentlich nicht jene von Compendien, geschriebenen Lehrvorträgen ꝛc. gestattet.

§. 14.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten einen Haupttheil der von ihnen gemäß §. 16. Nr. 8. schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Commission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Candidaten, der Commission gestattet seyn, sich abzutheilen.

§. 15.

Für die Censur sowohl als für die Klassification werden sechs Notengrade und eben so viele Klassen bestimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. „ vorzüglichen,
III. „ sehr guten,
IV. „ guten,
V. der mittelmäßigen,
VI. „ unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Prädikat „ausgezeichnet“ nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden“ Befähigung aber nicht nur den mißlungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hilfsmittel gefertigten oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, sowie in dem Falle zu ertheilen sey, wenn aus irgend einer Disciplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§. 16.

Die Censur der oben §. 10. in der ersten Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Commission zu vertheilen sind.

Die Commissionsmitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disciplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Commission censirt, und erhält von jedem derselben die nach §. 15. zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den Namen der Candidaten und die Bezeichnung der Prüfungs-Gegenstände, dann eine Rubrik für die Noten-Summe enthaltende und zu diesem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist.

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt; vielmehr ist, im Falle des Zweifels und des Schwankens, zwischen zwei Notengraden auf die von den Candidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene, logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 17.

Die Censur der im §. 10. aufgeführten Probearbeiten der zweiten Abtheilung hat nach gleichen Grund-

sätzen stattzufinden, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier jede Ausarbeitung von einem geistlichen Mitgliede der Prüfungs-Commission und von zwei Referenten der Kreisregierung censirt wird.

§. 18.

Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Commissions-Mitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungs-Protokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte, unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Action u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äußern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Kanzel der Candidat allenfalls geeignet sey.

§. 19.

Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Censurlisten, tritt die Classificirung der Concurrenten ein, welche durch die Kreisregierung, benehmlich mit der oberhirtlichen Stelle, vorgenommen wird. — Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Candidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 36 getheilt.

Die hiebei sich ergebende Durchschnittssumme bildet die Haupt-Prüfungsnote der Candidaten, deren ganze Zahl hinwiederum die Klasse bezeichnet, welcher derselbe zuzutheilen ist.

§. 20.

Ergibt sich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $\frac{1}{3}$, sohin ein Drittheil übersteigt, so ist der Candidat der nächst untern Klasse zuzuweisen. Es wird demnach beispielsweise ein Candidat, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $\frac{2}{3}$, der II. Klasse (vorzüglicher Befähigung) dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 95 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $\frac{1}{3}$, der III. Klasse (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Candidat in der Klasse und beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Concurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 21.

Die Kreisregierungen haben sofort die Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen, an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und dem deßfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namensverzeichniß der geprüften Pfarramts-Candidaten nach der Reihenfolge der stattgehabten Klassificirung, unter Angabe der Klasse, des Platzes und der Hauptnote,

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Haupt-Klassifications-Tabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1. den laufenden Nummer,
2. Tauf- und Zunamen des Candidaten,
3. Zeit und Ort der Geburt,
4. Tag, Monat und Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst,
5. gegenwärtige Anstellung oder Verwendung,
6. die dem Ordinariats-Zeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen,
7. die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde und der Districts-Schulinspection,
8. die Klasse, den Platz und die Hauptnote nach

dem Ergebnisse des Pfarr- und Predigtamts-Concurses,

9. die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung,
10. besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat geeignet sey.

Beide Verzeichnisse sind in gefertigter Reinschrift vorzulegen, gleichzeitig aber in Abschrift dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate mitzutheilen.

§. 22.

Nach erfolgter Ermächtigung von Seite Unseres Ministeriums des Innern sind die Namen der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten in alphabetischer Ordnung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche wegen unzureichender Befähigung in die letzte Klasse gesetzt werden mußten, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concurs-Prüfungs-Noten, unter Angabe der Hauptnote, der Klasse und des Platzes, dann der Anzahl der Concurrenten auszufertigen.

Den Candidaten der letzten Klasse aber ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seyen. Diesen Letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Concurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Concurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§. 23.

Die Hauptklassifications-Tabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Ministerium des Innern über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Candidaten im Seelsorgedienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt und von diesen alsbald dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

Außerdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr- und Predigtamts-Candidaten jener Concurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse durch die Kreisregierungen erholt und in einem der Haupt-Klassifications-Tabelle angemessenen Verzeichnisse, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise und der allenfalls bestehenden, besonderen Anträge, dem Ministerium vorgelegt werden.

§. 24.

Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Klassifications-Ordnung und der Vorzug der geprüften Candidaten des älteren Concurses vor jenen des jüngeren, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets in so weit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten.

Privat-Patrone sind bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes an die Reihenfolge des Concurses und der Klassification nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamts-Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 25.

Den geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der ersten und zweiten Klasse gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer erträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Candidaten, welche im Besitze einfacher Benefizien sind, wie bisher, bei Verleihung sogenannter Anfangspfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 26.

Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diöcese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften, besonderen Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse für die Zulassung zur Concursprüfung, gegebenen Falles, ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt clerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 27.

Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an, treten sämmtliche, über die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diöcesen Unseres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden. Doch wollen Wir, im Hinblick auf die in der Diöcese Speyer bestehenden, besonderen Verhältnisse, bis auf weiteres gestatten, daß daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4. Nr. 3) als Admissionsbedingniß geforderten Dienstes-zeit erlassen werde.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 27. August 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Ministerialrath v. Zenetti.

Nr 18945 J. pr. den 28. September 1843.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843 betr.)

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der §§. 21. und 31. Abs. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 4. December l. J. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vorher bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Denselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das, oder die Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 17. September 1843.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. 101 C. pr. den 3. October 1843.

(Die dießjährige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Vollzuge der bestehenden allerhöchsten Verordnungen, und in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. beschlossen worden ist, die schulordnungsmäßige Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und der Mathematik auf den 18. October d. J. festzustellen, und die drei Landes-Universitäten angewiesen sind, dieselben bis dahin abzuhalten: so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber werden diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, auf die §§. 102 u. folg. der Schulord-

nung vom Jahre 1830, Amtsbl. No. XI. pag. 300., auf den §. VIII. der Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833, Amtsbl. J. 1834. No. 5. pag. 68., endlich auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verfügung vom 3. Februar 1834, Amtsbl. No. 46. pag. 478 u. 479. aufmerksam gemacht und dabei angewiesen, ihre Vorstellungen und Zeugnisse ohne Verzug an das Rectorat derjenigen Universität einzusenden, an welcher sie diese Prüfung zu bestehen Willens sind.

Speyer, den 3. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der, gemäß der XIII. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 12. und 30. Juni 1840, Regierungsblatt S. 335 und 443) ist gemäß einem Nachtragsbericht der Königl. Spezialkasse Regensburg auch die Obligation der Serie LXXXVI. Com. Cat. No. 17,026 zu 1000 fl noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Der Besitzer dieser Obligation wird demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der oben genannten Spezial-Schuldentilgungskasse sich zu melden, außerdessen die fragliche Forderung nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn wird.

München, am 3. September 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Weigand, Ministerialrath.
Petzl, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. September d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Mosbacher II. von Forst, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1843, wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Keßler von Weselberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1843, wurde der Ackersmann Peter Simon zu Reisdorf, Landcommissariats Bergzabern, zum Polizei-Adjunkten in gedachtem Reisdorf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Walther von Freinsheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Weisenheim am Berg, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Mittels Beschlusses vom 28. August 1843 hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den bisher provisorisch an der Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, angestellten Lehrer Carl Graß, als ersten Lehrer an der katholisch-teutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. September 1843, wurde der bisherige Verweser an der obern protestantisch-teutschen Schule zu Schwegenheim, Landcommissariats Germersheim, Philipp Heene, zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 9. October 1843.

Inhalt:

Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1843. — Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge. — Choralbuch für die protestantischen Kirchen. — Gesuch des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedr. Phil. Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs. — Ankauf des Hauses von Franz Jacob Weissenburger durch die Gemeinde Heiligenstein zu Lehrerwohnungen. — Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1842. — Neue Auflage des Choralbuchs. — Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarrei Homburg. — Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost. — Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 19406 J. pr. den 3. October 1843.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1843 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Freitags, am 1. Dezember dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr, im Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practizirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben ihre Zeugnisse, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zum 15. November nächsthin der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Diese Zeugnisse sind jene:

1. über die erstandene theoretische Prüfung;
2. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Studienzeit auf der Universität;
3. über vollständig zurückgelegte Praxis a) während zwölf Monaten im Administrativfache und b) während zwölf Monaten im Justizfache, und über die ununterbrochene Dauer dieser Praxis;
4. über gutes, sittliches und politisches Betragen während der Zeit der Praxis.

Eine Nachsicht wegen Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis kann durch die unterfertigte Stelle nicht geübt werden. — Candidaten, welche unverschuldete Verhältnisse und Umstände vollgültig nachweisen können, die eine von ihrem Willen unabhängige Verkürzung oder Unterbrechung, jedoch nur während einer verhältnißmäßigen geringen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeitdauer herbeiführten, sind zwar in einzelnen Fällen von der practischen Prüfung nicht ausgeschlossen; Seine Majestät der König haben Sich jedoch vorbehalten, solche Dispensationen, auf die desfalls speziell einzureichenden Gesuche Allerhöchst unmittelbar eintreten zu lassen.

In dieſen Ausnahmsfällen müſſen die betreffenden Geſuche der unterfertigten Stelle unverzüglich übergeben werden, damit, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte, das Gutachten ſpäteſtens nach 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung dem Königl. Miniſterium des Innern vorgelegt und die allerhöchſte Entſchließung erholt werden könne.

Speyer, den 30. September 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
von Schnellenbühel.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 19300 J. pr. den 4 October 1843.

(Die Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Erfahrungsgemäß ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß durch Kinder, welche in den Beſitz von Streichfeuerzeugen gelangt ſind, Brandunglück veranlaßt wird. Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche Kinder zu beaufſichtigen haben, die dringende Aufforderung, ſorgfältig darüber zu wachen, daß dieſelben nicht in den Beſitz dieſer höchſt gefährlichen Feuerzeuge gelangen. Deßgleichen ergeht auch an alle Handelsleute, welche ſich mit dem Verkaufe ſolcher Feuerzeuge befaſſen, die ernſtliche Mahnung, dieſelben in keinem Falle an Kinder zu verkaufen.

Die unterfertigte Stelle gibt ſich der Erwartung hin, daß es nur der Hinweiſung auf die ſchwere Verantwortlichkeit, welcher ſich die wiſſentlich Zuwiderhandelnden ausſetzen, bedürfe, um der vorſtehenden Warnung den beabſichtigten Erfolg — Verminderung der Brandfälle — zu ſichern.

In derſelben Abſicht wird bei dieſem Anlaſſe die im Amts- und Intelligenzblatte, Jahrgang 1835 Seite 173, enthaltene Regierungs-Ausſchreibung vom 23. März 1835, den Verkauf von Zündhölzchen betr., in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 3. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Luttringshauſen, coll.

Ad Nrm. 19316 J. pr. den 3. October 1843.

(Das Choralbuch für die proteſtantiſchen Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Nach einer Mittheilung des Königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums ſoll demnächſt eine neue vermehrte Auflage des Choralbuchs für die proteſtantiſche Kirche der Pfalz erſcheinen, welche als weſentliche Zugabe die für jeden Choral angemeſſenen Zwiſchenſpiele enthält.

Da dieſes Werk für die proteſtantiſchen Kirchen unentbehrlich iſt, ſo werden die Königl. Landcommiſſariate bei dem Abſchluſſe der Kirchenbüdgets für das nächſte Jahr den entſprechenden Credit hiefür eröffnen.

Das Exemplar koſtet 3 fl und für den Einband kann beiläufig ein Gulden angenommen werden.

Speyer, den 2. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 18558 J. pr. den 4. October 1843.

(Das Gesuch des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung in bezeichnetem Betreffe zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß die Königl. Landcommissariate und Districts-Schul-Inspectionen an allen teutschen Schulen der Pfalz, wo die Mittel es nur immer gestatten, den Ankauf und den Gebrauch der Deilschen Wandfibel möglichst zu fördern und am Schlusse des Etatsjahres einzuberichten haben, wie viele Exemplare für das Jahr 18$\frac{43}{44}$ im Landcommissariatsbezirke angekauft und den Schulen überwiesen worden seyen.

Speyer, den 3. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 2. October vorigen Jahrs erwiedert, daß die mit solchem zur Vorlage gebrachten Wandfibeln des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens, von der mit Prüfung derselben beauftragten Commission, sowohl der Form, als dem Inhalte nach für vorzüglich schön und entsprechend anerkannt worden seyen, da sie nicht nur die Druck-, sondern auch die gewöhnlichen Schriftzeichen, und zwar diese nach der Normalschrift enthält, und außerdem nicht lithographirt, sondern mittelst eigener geschnittener Buchstaben gedruckt, sohin bei jeder neuen Auflage jeder beliebigen Abänderung und Verbesserung fähig ist.

In Erwägung dieser Vorzüge, und da auch der Preis für die ganze, aus dreißig Blättern bestehende, auf schönes großes und starkes Papier gedruckte Fibeln im Betrage zu 6 ₰, von welchen überdieß ein Gulden für den Cölner-Dombau-Verein in Bayern abgelassen werden würde, nicht zu hoch gestellt ist, wird nach dem Antrage der Prüfungscommission genehmigt, daß da, wo die Mittel es erlauben, der Ankauf und Gebrauch dieser Fibel in den Schulen empfohlen werde.

München, den 4. September 1843.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:
gezeichnet: Freiberg.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
gez.: Gossinger.

Ad Nrm. Exh. 18176 J. pr. den 29. September 1843.

(Den Ankauf des Hauses von Franz Jacob Weißenburger durch die Gemeinde Heiligenstein zu Lehrerwohnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Jacob Weißenburger hat der Gemeinde Heiligenstein, in Berücksichtigung deren Mittellosigkeit, ein Geschenk von dreihundert Gulden, zu Anschaffung eines unentbehrlichen Schul-Locales, gemacht, was in Anerkennung dieser gemeinnützigen, freigebigen Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 27. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 28. September 1843.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1842.

A. Rechnung vom Jahre 1842.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres				8147	51	3
II. Einnahme-Ausstände vom vorhergehenden Jahre				1164	12	2
III. Vermächtnisse und Schenkungen				55	12	2
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien				—	—	—
V. Abgetragene Capitalien				7198	31	3
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				5	12	—
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				16571	—	2

b) Ordentliche Einnahme.

VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1842	6134	10	3			
VIII. Interkalargefälle der erledigten Pfarreien	2213	51	—			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3859	33	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				12207	35	—
Ganzer Betrag aller Einnahmen				28778	35	2

c) Gewöhnliche Ausgabe.

XII. Pensionen und Unterstützungen				3500	—	—
XIII. Pfarrverwesungskosten				4486	35	2
XIV. Stiftungen				120	—	—
XV. Verwaltungskosten				447	43	—
XVI. Steuern und Auflagen				—	—	—
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgaben				8554	18	2

d) Außerordentliche Ausgabe.

XVII. Pfarrverwesungskosten	62	25	1			
XVIII. Stipendien an studierende Theologen aus der Pfalz	300	—	—			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX. Angelegte Capitalien	10100	—	—			
XXI. Stiftungen	—	—	—			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	563	36	3			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	1177	16	2			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe				12203	18	2
Ganzer Betrag aller Ausgaben				20757	37	—

e) Ausgleichung.

1. Ganzer Betrag aller Einnahmen	28778	35	2	
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben	20757	37	—	
Ganzer Betrag des Rechnungsrestes	8020	58	2	

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1842.

1. Rechnungsrückstand vom Jahre 1842	8020	58	2	
2. Capitalvermögen im Jahre 1842:				

	fl	Xr.	₰	fl	Xr.	₰
a) Aelterer Capitalstock	78217	18	2			
b) Abgetragene Capitalien	7198	31	3			
				81118	46	2
c) Rest an älterem Bestand	71018	46	3			
d) Neuangelegte Capitalien	10100	—	—			
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				5	12	—
4. Einnahme-Ausstände				1177	16	2
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1842				90322	13	3

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Die eilf emerirten Priester dieses Jahres, wovon zwei gestorben sind, und einer mit Beigebung eines Hülfspriesters neu beigetreten ist, erhielten unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 600 fl. — Außerdem wurden an dreizehn Geistliche momentane Unterstützungen, wovon einer durch Beigebung eines Hülfspriesters, wegen Alter, Kränklichkeit, Gebrechlichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse von 20 fl bis 100 fl gereicht.

Speyer, den 26. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1435 c. pr. den 29. September 1843.

(Die neue Auflage des Choralbuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Choralbuch für die protestantische Kirche der Pfalz ist eine zweite, umgearbeitete, vermehrte und mit Zwischenspielen versehene Auflage in Druck gegeben worden, und bereits vollendet, worauf sämmtliche Pfarrämter, Presbyterien und Schullehrer mit dem Anhange aufmerksam gemacht werden, daß der Debitpreis auf drei Gulden per Exemplar festgesetzt, und deßfallsige Bestellungen bei dem Secretariat der unterzeichneten Stelle zu machen seyen.

Speyer, den 27. September 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1593 c. pr. den 28. September 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarrei Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Königl. Decans und Pfarrers Weber zu Homburg auf die Pfarrei Schwegenheim ist die Eine der beiden Pfarrstellen zu Homburg, Decanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen. — Die gesammte Pfarrei umfaßt: die Stadt Homburg, dann die Parrochialorte Sanddorf, Erbach, Reiskirchen, Beeden, Schwarzenbach und Kirrberg, sodann die einzelnen Häuser Entenmühle, Carlsbergerhof, Carlsberger-Forsthaus, Louisenhof, Krummenmühle, Bruchhof, zwölf Häuser im Königsbruch, Erbachermühle, Reiskirchermühle, Lappertescher Hof, Beedermühle und Kaninchesberg. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 2064. — Die beiden in Homburg vorhandenen Kirchen gehören ausschließlich den Protestanten. Diese Kirchen, so wie das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in

	fl	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	33	15

3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	30	fl	— Xr.
4. Kapitalzinsen	91	—	51 —
5. Bezug aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken	250	—	— —
	637	—	6 —
Davon die Kosten ab mit	3	—	44 —
Bleiben	633	—	22 —

Zur Completirung der Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen noch 166 Gulden 38 Xr., welche derselben jedoch pro rata aus den Sustentationsgeldern zugelegt werden.

Der Pfarrer hat das Recht, in die Zweibrücker ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse als Mitglied einzutreten.

Für die Bewerber um die fragliche Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg hierher vorzulegen sind. —

Speyer, den 27. September 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.

Dimroth.

M 18608 J. pr. den 26. September 1843.

Bekanntmachung.

(Die Versendung von Gold und Papiergeld mit der Briefpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betreffend, (Rggsbl. v. J. 1810, S. 1201 und folg.) §. 8. gegebenen und durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden, und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten beschwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben, oder in den Briefaufnahmsschalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige Allerhöchste Bestimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerksam zu machen:

1. daß für den Verlust eines ohne Werths-Deklaration aufgegeben Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg seyn kann, noch irgend ein Ersatz statt findet;
2. daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnelle Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhalts zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch posttäglich nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden;
3. endlich, daß bei Versendung der bayerischen Banknoten mit der Fahrpost, ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung, eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Administration der Königl. Posten,
Goeb.

Tauber, coll.

Bekanntmachung,

Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. drei neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl derselben von 23 auf 26 zu vermehren geruht.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel des Konigreichs wurde einverleibt:

am 19. Mai dieses Jahres:

der Königl. Oberst und Festungsbau-Director, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Friedrich von Schmauß, zu Germersheim, für seine Person bei der Ritterklasse Lit. S. fol. 61. act. Num. 3419.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. September l. J. dem Pfarrer zu Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, Priester Carl Holdenried, die Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. September l. J. die erledigte Bau-Conducteur-Stelle zu Straubing dem bei dem Ludwigs-Canalbau beschäftigten Baupractikanten Johann Baptist Reichling, aus Heiligenstein, in der Pfalz, provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Aschaffenburg, den 18. September 1843 allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensgerichtschreiber Ernst Ludwig Gros in Neuhornbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die durch den Tod des Heinrich König erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Pirmasens zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 16. September 1843 geruhet, die durch den Tod des Johann Baptist Marotte in Bliskastel erledigte Gerichtsbotenstelle dem bisherigen Gerichtsbotengehülfen daselbst, Carl Marotte, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. September l. J., wurde dem practischen Arzte zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, Dr. med. Schleipp, gestattet, sich in gleicher Eigenschaft in Cusel niederzulassen.

Gemäß Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September l. J., wurde dem Dr. Ludwig Spannagel die Erlaubniß ertheilt, sich als practischer Arzt in Wachenheim niederlassen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. September 1843, wurden die Gemeinderaths-Glieder Franz Rippon und Franz Peter Raßenfoß von Herxheim, Landcommissariats Landau, Ersterer zum ersten, Letzterer zum zweiten Bürgermeisterei-Adjuncten dieser Gemeinde ernannt.

Mittelſt Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September d. J., wurde der dermalige Lehrer zu Schifferſtadt, Johann Kunz, zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Mundenheim, Landcommiſſariats Speyer, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 29. September l. J. den bisherigen Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Bergzabern, Wilhelm Knapp, zum Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Neuſtadt ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 29. September 1843 den dermaligen Schulgehülfen zu Mörzheim, Jacob Joachim, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Klingen, Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu verleihen geruht:

unterm 10. März l. J. dem Hofſchuhmacher Michael Kittenbacher, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe waſſerdicht zu machen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. Mai l. J. dem Joſeph Weiß, Beſitzer einer Waldwollenwaaren-Fabrik zu Zuckmantel, in Schleſien, auf Einführung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, aus Kiefernadeln eine Faſer, Waldwolle genannt, welche zu Watten, Filztafeln, als Spinnmaterial und zu andern techniſchen Zwecken verwendet werden kann, zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 26. Mai l. J. dem Doſenfabrikant Johann Paul Hahn, zu Goſtenhof, bei Nürnberg, auf Ausführung der von ihm erfundenen Charnierdeckel jedes beliebigen Stoffes bei runden Doſen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. Juni l. J. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber, in München, auf Anwendung ſeiner neuerlichen Verbeſſerung bezüglich ſeiner bereits durch allerhöchſte Entſchließung vom 2. Auguſt 1842 auf fünf Jahre privilegirten Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbeſſerung des Tones bei Klavier- und Flügel-Inſtrumenten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Juni l. J. dem Schreinergeſellen und Inſaſſen, Joſeph Knöferl, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbeſſerten Verfahrens bei Verfertigung aller Arten mit Metall und Holz eingelegter, gemalter und nicht eingelegter Tableterie und Galanterie-Holzarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Juni l. J. dem Proprietär John Harvig, in London, auf Anwendung der von Felix Moreau dortſelbſt gemachten, ihm abgetretenen und in Oeſterreich bereits ſeit dem 12. Februar d. J. privilegirten Erfindung einer eigenthümlichen Maſchine und Vorrichtung zur Verfertigung von Korkſtopfeln mittelſt eines eigenen, dabei anzuwendenden Verfahrens, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Juni l. J. den Spiegelfabrik-Beſitzern Zephanias Fiſcher's Söhnen, in Erlangen, auf Anwendung der von ihnen erfundenen Spiegel-Facetir-Polir-Maſchine für den Zeitraum von zehn Jahren, endlich

untem 18. Juli l. J. dem Pfragner und Wirth Lorenz Schmidt, in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens, zur Erzeugung der geränbelten Gerſte mittelſt einer eigenthümlich gebauten Maſchine, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 12. October 1843.

Inhalt:

Classification der am Schlusse des Schuljahres 1843 aus den Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern entlassenen Zöglinge und einiger älteren Schul-Candidaten. — Anstellungsprüfung der Schuldienstaspiranten für das Jahr 1843. — Dießjährige Prüfungen der katholischen und protestantischen Schullehrlinge zur Aufnahme in die Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern. — Errichtung eines Laboratoriums an dem Privatbergwerke der vereinigten Quecksilbergruben bei Wolfstein. — Bekanntmachung, die Einrichtung des Lottowesens betr. — Cassations-Urtheil. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. 18352 J. pr. den 6. October 1843

(Die Classification der am Schlusse des Schuljahrs 1843 aus den Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern entlassenen Zöglinge und einiger älteren Schul-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Prüfungen der aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge vom 28. bis 30. August incl. und jene der protestantischen Zöglinge an dem Seminar zu Kaiserslautern vom 11. bis 13. September dieses Jahrs statt gefunden haben: so bringt man das Resultat derselben zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei denjenigen, welche zu einer und derselben Klasse gehören, der Platz nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Kenntnisse, vorzüglich aber auch ihrer religiös-sittlichen Ausbildung, den sie während ihres Aufenthaltes im Schullehrerseminar, so wie bei der öffentlichen Prüfung, kund gegeben haben, bestimmt worden sey.

A. Katholische Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Heinrich Eid, geboren zu Obermoschel den 19. September 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen vorzüglich.

2. Peter Schwarz, geboren zu Klingen den 19. Dezember 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Gesang vorzüglich; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

3. Franz Xaver Klühenspies von Landau, geboren den 19. October 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen sehr gut.

4. Franz Schreck von Lohnweiler, geboren den 21. Juli 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre vorzüglich; Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang gut.

5. Jacob Linzenmayer, geboren zu Duttweiler den 9. Juni 1822; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre vorzüglich; Zeichnen, Orgelſpiel und Geſang ſehr gut.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

6. Ludwig Schiefer, geboren zu Fehrbach den 30. September 1822; Kenntniſſe vorzüglich; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang gut.

7. Jacob Bolly von Feilbingert, geboren 4. Juli 1823; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang ſehr gut.

7. Adam Grau von Mörlheim, geboren den 11. Dezember 1822; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen ſehr gut.

7. Martin Mayer von Herrheim, geboren 24. Juli 1821; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang ſehr gut; Orgelſpiel gut.

10. Carl Ludwig Mühe, geboren zu Knittelsheim den 11. October 1821; Religionslehre und Geſang vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut.

11. Peter Buckel von Insheim, geboren den 23. Auguſt 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen ſehr gut.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

12. Guſtav Schwarzmann, geboren zu Speyer 11. Juli 1821; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut; Geſang vorzüglich.

13. Max Joſeph Heſch, geboren zu Lohnweiler den 19. September 1823; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut; Geſang und Orgelſpiel gut.

14. Michael Kreiß, geboren zu St. Ingbert 5. Juli 1823; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut; Geſang gut; Orgelſpiel hinlänglich.

14. Daniel Trauth von Herrheim, geboren 11. Dezember 1823; Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen ſehr gut; Kenntniſſe und Religionslehre gut; Orgelſpiel hinlänglich.

16. Johann Spies von Würzweiler, geboren 29. Juli 1822; Religionslehre ſehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang gut; Zeichnen vorzüglich; Orgelſpiel hinlänglich.

17. Johann Kempf von Ormesheim, geboren 15. Auguſt 1825; Lehrfähigkeit, Religionslehre, Geſang und Zeichnen ſehr gut; Kenntniſſe und Orgelſpiel gut.

18. Adam Walter von Oppau, geboren 16. September 1824; Lehrfähigkeit, Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerſeminars.

19. Philipp Kappler von Hütſchenhauſen, geboren 22. März 1823; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Zeichnen vorzüglich; Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

20. Jacob Schmitt von Haſel, geboren 19. Januar 1821; Religionslehre und Lehrfähigkeit gut; Zeichnen ſehr gut; Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

21. Peter Barth, geboren zu Selbach den 11. October 1815; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

22. Michael Weinmann, geboren zu Bliesdalheim den 6. September 1817; Religionslehre gut; Lehr-

fähigkeit, Kenntniſſe und Geſang hinlänglich; kann weder die Orgel ſpielen noch zeichnen.

B. Proteſtantiſcher Confeſſion.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

1. Jacob Schenkel, geboren zu Neuſtadt den 29. Auguſt 1821; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut; Geſang gut.

2. Peter Werle, geboren zu Mittelbach den 2. Dezember 1822; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr gut; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

3. Johann Bergmann, geboren zu Albisheim den 23. Juli 1823; Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe ſehr gut; Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

4. Nicolaus Croiſſant, geboren zu Edenkoben den 15. Februar 1823; Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel gut; Geſang hinlänglich.

5. Jacob Hoffmann, geboren zu Henchelheim den 2. Juli 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Geſang ſehr gut; Orgelſpiel und Zeichnen gut.

6. Jacob Stoffel, geboren zu Cuſel den 28. September 1823; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut; Geſang und Orgelſpiel gut.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

7. Friedrich Chriſtian Mayer, geboren zu Rechtenbach den 24. November 1821; Religionslehre, Kenntniſſe und Orgelſpiel ſehr gut; Lehrfähigkeit gut; Geſang und Zeichnen hinlänglich.

8. Jacob Münch, geboren zu Wachenheim den 20. November 1823; Religionslehre und Kenntniſſe ſehr gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Orgelſpiel hinlänglich; Geſang nothdürftig.

9. Johann Carl Wagner, geboren zu Altenglan den 1. September 1824; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang und Orgelſpiel gut; Zeichnen ſehr gut.

10. Friedrich Wilhelm Bingenheimer, geboren zu Landau den 11. April 1824; Religionslehre ſehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

11. Heinrich Bernhard, geboren zu Gauersheim den 6. April 1824; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

12. Heinrich Hahn, geboren zu Duchroth den 20. Dezember 1822; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

13. Jacob Derheimer, geboren zu Kriegsfeld den 12. Mai 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

14. Heinrich Morſchheimer, geboren zu Stetten den 19. November 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Zeichnen gut; Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

15. Georg Michael Gund, geboren zu Mechtersheim den 4. Auguſt 1820; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang und Zeichnen gut; Orgelſpiel hinlänglich.

16. Peter Klein, geboren zu Moorlautern den 26. November 1824; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut; Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

17. Jacob Orth, geboren zu Schauernheim den 11. November 1822; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Orgelſpiel gut; Geſang ſehr gut; Zeichnen nothdürftig.

18. Jacob Paul, geboren zu Obermoſchel den 8. October 1823; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

19. Chriſtian Fürchtegott Berger, geboren zu Lambsheim den 21. Januar 1820; Lehrfähigkeit, Kennt-

nisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

20. Heinrich Schenkenberger, geboren zu Desloch, Oberamts Meißenheim, den 22. September 1822; Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

21. Christian Ludwig Irig, geboren den 11. October 1821 zu Kaulbach; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

22. Jacob Rumpf, geboren zu Altenglan den 16. November 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

23. Johann Jacob Rößler, geboren zu Mauchenheim den 25. April 1821; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

24. Friedrich Haagen, geboren zu Bergzabern den 7. Februar 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

25. Carl Lauer, geboren zu Hüffler den 25. Juni 1821; Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

26. Wilhelm Opp, geboren zu Rockenhausen den 22. Februar 1822; Religionslehre und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

27. Wilhelm Jacob Hahn, geboren zu Heiligenmoschel den 18. August 1822; Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich.

28. Andreas Flacken, geboren zu Albersweiler den 25. Mai 1821; Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

29. Jacob Trautmann, geboren zu Bruchmühlbach den 19. Dezember 1822; Religionslehre und Gesang gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

30. Martin Maurer, geboren zu Niederhausen den 27. Dezember 1822; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

31. Jacob Mees, geboren zu Zeiskam den 16. April 1824; Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

32. Wilhelm Salm, geboren den 25. Dezember 1822 zu Freimersheim; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

33. Jacob Lehmann, geboren zu Nelsberg den 15. Januar 1822; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

34. Jacob Lehmann, geboren zu Wörsbach den 25. Dezember 1821; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

35. Ludwig Keßler, geboren zu Hassel den 7. Juni 1820; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

Israelitische Seminarzöglinge.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Bernhard Felsenthal, geboren zu Münchweiler den 2. Januar 1822; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit gut; Gesang und Zeichnen nothdürftig; kann die Orgel nicht spielen.

2. Gerhard Fuhrmann, geboren zu Dirmstein

stein den 29. Mai 1823; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

Die genannten und qualificirten Zöglinge treten nunmehr in die Reihe der Schuldienstexspectanten, und können als Schulverweser oder Gehülfen mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung an den teutschen Schulen verwendet werden; als wirkliche Lehrer dürfen sie jedoch nur alsdann beantragt werden, wenn sie im Herbste 1846 ihre zweite, oder die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Speyer, den 5. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 18352 J. pr. den 6. October 1843.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspectanten für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen entsprechend, wird das Resultat der dießjährigen Anstellungsprüfung, welcher sich diejenigen Schuldienstexspectanten, die im Jahre 1840 dem Seminar entlassen worden, und ihre erste Prüfung bestanden haben, zu unterziehen hatten, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A.

Schuldienstexspectanten protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Simon Krieg, geboren zu Grünstadt den 3. April 1822; an der Taubstummenschule zu Rahne in der Schweiz als Gehülfe verwendet.

2. Philipp Weber, geboren zu Obermiesau den 2. Juli 1820; an der teutschen Schule zu Miesau als Verweser verwendet.

3. Peter Keiper, geboren den 11. März 1821 zu Waldgrehweiler; an der teutschen Schule zu Teschenmoschel als Verweser verwendet.

4. Abraham Leiser, geboren zu Bedesbach den 23. August 1820; als Gehülfe an der Schule zu Lauterecken verwendet.

5. Nicolaus Hehl, geboren zu Landau den 14. November 1821; als Gehülfe an der Stadtschule zu Speyer verwendet.

6. Friedrich Schneider von Freinsheim, geboren den 23. November 1820; Verweser an der Schule zu Lambrecht-Grevenhausen.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

7. Gustav Merz, geboren zu Niederkirchen den 30. August 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Mehlingen.

8. Philipp Vonkennel, geboren zu Schwegenheim den 6. Mai 1819; Gehülfe an der teutschen Schule zu Mechtersheim.

9. Michael Berdel, geboren zu Mackenbach den 4. Januar 1822; Verweser an der teutschen Schule zu Schrollbach.

10. Friedrich Ludwig Rupp, geboren zu Bisterschied den 9. November 1820; Verweser an der teutschen Schule zu Dörrmoschel.

11. Johann Adam Scherrer, geboren zu Speyerdorf den 23. Juni 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Neustadt.

12. Ignatius Zimmermann, geboren zu Landau den 9. Dezember 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Irheim.

13. Friedrich Klein von Grünstadt, geboren den 25. Mai 1820; Gehülfe an der teutschen Schule zu Gimmeldingen.

14. Johann Städtler, geboren zu Oberlustadt den 2. Februar 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Oberlustadt.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

15. Jacob Joachim, geboren zu Wollmesheim den 8. Januar 1820; Gehülfe an der teutschen Schule zu Mörzheim.

16. Ludwig Theis, geboren zu Krottelbach den 5. August 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Ohmbach.

17. Friedrich Hunsicker, geboren zu Rumbach den 7. October 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Trippstadt.

18. Johann Adam Faul, geboren zu Weilerbach den 29. November 1818; Verweser an der teutschen Schule zu Theisbergstegen.

19. Bernhard Heupel, geboren zu Nußdorf den 7. October 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Edenkoben.

20. Nicolaus Lauer, geboren zu Winnweiler den 30. April 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Gonbach.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

21. Georg Heß, geboren zu Steinweiler den 25. November 1818; Gehülfe an der teutschen Schule zu Steinweiler.

22. Heinrich Schneider, geboren zu Elmstadt den 25. Dezember 1820; Gehülfe an der teutschen Schule zu Mutterstadt.

23. Friedrich Mürk, geboren zu Böchingen den 29. März 1818; Gehülfe an der teutschen Schule zu Freckenfeld.

24. Ludwig Kuhn, geboren zu Neuhornbach den 14. Juni 1814; Verweser an der teutschen Schule zu Kleinottweiler.

Diejenigen protestantischen Schuldienst-Exspectanten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 11 und 13 erhalten haben, sind gehalten, im Herbste 1844 die Anstellungsprüfung zu wiederholen, und bessere Beweise ihrer Fortbildung abzulegen.

B.

Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Wilhelm Kiefer, geboren zu Winnweiler den 25. Februar 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Gerolsheim.

2. Philipp Schwaab, geboren zu Zeiskam den 1. Juli 1820; Verweser an der teutschen Schule zu Zeiskam.

3. Egobert Ostermann, geboren zu Elmstein den 25. Dezember 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Enkenbach.

4. Johann Frey, geboren zu Oberotterbach den 2. April 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Schaidt.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Heinrich Stockmeier, geboren zu St. Martin den 29. Januar 1821; Gehülfe an der teutschen Schule zu Diedesfeld.

6. Robert Molitor, geboren zu Nistenhausen in Unterfranken den 8. Juni 1816; Gehülfe an der teutschen Schule zu Ruppertsberg.

7. Peter Engel, geboren zu Otterberg den 16. Dezember 1820; Gehülfe an der teutschen Schule zu Hördt.

8. Nicolaus Maginot, geboren zu Eppenbrunn den 31. Dezember 1817; Gehülfe an der teutschen Schule zu Eppenbrunn.

9. Franz Hoffmann, geboren zu Moorlautern den 24. Januar 1822; Verweser der Lehrerstelle auf den Erzhütten bei Kaiserslautern.

10. Heinrich Hoffmann, geboren zu Moorlautern den 30. Dezember 1821; Verweser an der teutschen Schule zu Otterbach.

11. Oswald Molitor, geboren zu Riſtenhauſen in Unterfranken den 19. Mai 1819; Gehülfe an der Schule zu Hambach.

12. Ignatius Rohr, geboren zu Otterſtadt den 1. Mai 1821; Verweſer an der teutſchen Schule zu Mörzheim.

13. Lorenz Roſenzweig, geboren zu Schneckenhauſen den 16. Dezember 1818; Verweſer an der teutſchen Schule zu Heßheim.

14. Johann Carl Maus, geboren zu Niederwürzbach den 2. Januar 1822, Gehülfe an der teutſchen Schule daſelbſt.

15. Lorenz Meſſemer, geboren zu Schallodenbach den 16. Juli 1820; Gehülfe an der teutſchen Schule daſelbſt.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

16. Simon Leonhard, geboren zu Gleisweiler den 18. November 1818; Gehülfe an der Schule zu Niederkirchen.

17. Johann Wanger, geboren zu Beindersheim den 3. Februar 1820; Gehülfe an der teutſchten Schule zu Mundenheim.

18. Michael Ottnad, geboren zu Herxheim den 23. Januar 1821; Gehülfe an der teutſchen Schule daſelbſt.

19. Ludwig Stein, geboren zu Leimen den 3. April 1820; Gehülfe an der teutſchen Schule zu Königsbach.

Derjenige Schuldienſterſpectant, welcher in der Prüfungstabelle die Ziffer 14 erhalten hat, iſt verpflichtet, im Jahre 1844 die Anſtellungsprüfung wiederholt zu beſtehen, und entſprechendere Proben ſeiner Fortbildung abzulegen.

Die ſämmtlichen qualificirten Schuldienſterſpectanten können nunmehr zu wirklichen Lehrern und ſelbſtſtändigen Gehülfen in Vorſchlag gebracht werden.

Speyer, den 5. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürſt v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 18352 J. pr. den 6. October 1843.

(Die diesjährigen Prüfungen der katholiſchen und proteſtantiſchen Schullehrlinge zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährigen Aufnahms-Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiſerslautern haben bezüglich der muſikaliſchen und arithmetiſchen Vorkenntniſſe der Schullehrlinge zum großen Theile befriedigt; dagegen erſchien die größere Anzahl derſelben im Leſen, im Schönſchreiben nach den anbefohlenen Muſtervorlagen, dann in der grammatikaliſchen Zergliederung der einfachſten teutſchen Sätze noch wenig geübt.

Da ein zweijähriger Beſuch des Schullehrer-Seminars unmöglich dasjenige nachzuholen vermag, was durch einen nutzloſen dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht verloren gegangen iſt und wohleingeübt die Grundlage bilden ſoll, auf welcher die Seminarien fortzubauen haben: ſo kann den Königl. Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren nicht nachdrücklich genug empfohlen werden, über die Wirkſamkeit der Vorbereitungslehrer und über die ununterbrochene Beſchäftigung und die Fortſchritte der Schullehrlinge mit allem Eifer zu wachen und die Entfernung derjenigen Lehrer von dem Vorbereitungs-Unterrichte ohne Schonung zu beantragen, welche ſich bei der Ertheilung desſelben Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen.

Für das Jahr 184⅓ sind in das Seminar aufgenommen:

A. In das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer:

1. Baade, Philipp, von Göllheim.
2. Blum, Georg, von Kaiserslautern.
3. Denig, Franz, von Rockenhausen.
4. Dornes, Johann Heinrich, von Sippersfeld.
5. Drechsel, Johann, von Irheim.
6. Flory, Eduard, von Speyer.
7. Geßner, Martin, von Ruchheim.
8. Grünewald, Ludwig, von Hanhofen.
9. Grooß, Friedrich, von Würzweiler.
10. Guckenbiel, Johann, von Moorlautern.
11. Hall, Nicolaus, von Bolanden.
12. Hammer, Johann, von Fußgönheim.
13. Hoffmann, Matthias, von Ommersheim.
14. Jäckle, Eduard, von Schaidt.
15. Janz, Anton, von Rheingönheim.
16. Just, Adam, von Kübelberg.
17. Karr, Adam, von Deidesheim.
18. Keßler, Sebastian, von Bliskastel.
19. Krell, Jacob, von Schaidt.
20. Kronenberger, Philipp, von Kirchheim.
21. Lurenburger, Johann, von Erfweiler.
22. Mayer, Simon, von Burrweiler.
23. Matheis, Johann, von Rodalben.
24. Poth, Simon von Burrweiler.
25. Reinig, Ludwig Valentin, von Kirrweiler.
26. Reiland, Michael, von Kindsbach.
27. Schwarz, Joseph, von Bruchweiler.
28. Schwing, Heinrich, von Weißenheim a. S.
29. Sommer, Franz, von Iggelheim.
30. Straßer, Jacob, von Edesheim.
31. Straub, Georg, von Stetten.
32. Waldecker, Peter, von Cusel, und
33. Wannemacher, Peter, von Ommersheim.

B. In das protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern:

1. Bennighof, Georg Friedrich, von Stetten.
2. Böhm, Peter, von Rittersheim.
3. Derheimer, Christian, von Gaugrehweiler.
4. Dick, Carl Philipp, von Kronenberg.
5. Dörner, Heinrich, von Pirmasens.
6. Dörr, Johann, von Zell.
7. Drechser, Carl, von Bolanden.
8. Gauf, Jacob, von Obermoschel.
9. Glaser, Peter, von Niederberbach.
10. Görring, Johann Ludwig, von Edenkoben.
11. Hafner, Philipp, von Wachenheim.
12. Hörner, Heinrich, von Dörnbach.
13. Hobstetter, Michael, von Dietschweiler.
14. Hoffmann, Friedrich, von Haßloch.
15. Klag, Christian, von Bolanden.
16. Martin, Valentin, von Roßbach.
17. Mathias, Friedrich, von Tiefenbach.
18. Mohr, Georg Heinrich, von Oberndorf.
19. Rebinger, Heinrich, von Albisheim.
20. Nordt, Johann, von Annweiler.
21. Opp, Franz, von Rockenhausen.
22. Pfirrmann, Conrad, von Heuchelheim.
23. Rendinger, Christoph, von Tiefenthal.
24. Roos, Bernhard Ludwig, von Kindenheim.
25. Roth, Simon, von Lachen.
26. Rott, Ludwig, von Rockenhausen.
27. Rupp, Nicolaus, von Bisterschied.
28. Schäfer, Philipp, von Ebertsheim.
29. Schläfer, Franz, von Wartenberg.
30. Schlicher, Johann, von Lambrecht.
31. Sinn, Valentin, von Erlenbach.
32. Theysson, Ludwig, von Neuhornbach.
33. Ulrich, Peter, von der Erlenmühle bei Saalstadt.
34. Zimmermann, Maximilian, von Stahlberg.

Zur Theilnahme am Unterrichte im protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern sind noch folgende israelitische Schullehrlinge zugelassen:

35. Jacob, Carl, von Steinbach, und

36. Katzenberger, Jachiel, von Burgpreppach in Unterfranken.

Die sämmtlichen genannten Schullehrlinge bilden für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ den untern Cursus und haben sich am letzten dieses Monats, und zwar die Katholiken bei der Königl. Seminar-Inspection zu Speyer, die Protestanten und Israeliten bei der Königl. Seminar-Inspection zu Kaiserslautern zu sistiren und die weitern Verhaltungs-Vorschriften von diesen Behörden zu gewärtigen.

Speyer, den 5. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

M 104 D. pr. den 6. October 1843.

(Die Errichtung eines Laboratoriums an dem Privatbergwerke der vereinigten Queckſilbergruben bei Wolfſtein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Concessionär der vereinigten Queckſilbergruben bei Wolfſtein, Fr. Aufſchneiter, wohnhaft zu Otterberg, hat die landesherrliche Genehmigung nachgesucht, zur Aufbereitung der in diesen Gruben gewonnen werdenden Queckſilber-Erze ein Laboratorium auf der Halde des Elias-Stollen, gelegen am Königsberge in der Gemarkung von Wolfſtein, zu erbauen.

Nach Inhalt des Art. 74. des Bergwerk-Gesetzes vom 21. April 1810 haben die Königl. Landcommiſſariate von Speyer, Kuſel und Kaiserslautern die Anſtalt zu treffen, daß dieſes Geſuch in den Gemeinden Speyer, Kuſel, Wolfſtein und Otterberg mit dem Bemerken öffentlich angeſchlagen werde, daß alle diejenigen, welche ſich für berechtigt halten, irgend einen Einwand gegen die Bewilligung dieſes Geſuches vorbringen zu können, gehalten ſeyen, ihre Einſprüche innerhalb vier Monaten bei Königl. Regierung anzumelden und geltend zu machen.

Nach Abfluß der geſetzlichen Friſt von vier Monaten iſt die Publikationsbeſcheinigung anher vorzulegen.

Speyer, den 6. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Lottoweſens betr.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. September l. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, folgende Beſtimmungen vom 1. October dieſes Jahres angefangen in Wirkung treten zu laſſen:

1. die Lotto-Direction in Würzburg, die Filial-Lotto-Adminiſtration in Nürnberg, und die Lotto-Direction in Regensburg als ſolche aufzuheben und zukünftig bei unverändert gleichen Competenz-Verhältniſſen als Lotto-Oberämter zu beſtellen;
2. die Lotto-Direction in Paſſau gleichfalls als ſolche aufzuheben, in ein Lotto-Reviſionsamt umzuwandeln, dem Lotto-Oberamte in Regensburg unterzuordnen, und den in Paſſau bereits befindlichen beiden Lotto-Reviſoren die Reviſionsgeſchäfte zu übertragen;
3. die bisherigen Receveursſtellen in Bayreuth und Straubing völlig aufzuheben;

4. die Lotto Oberbeamten- und Kaſſiersſtelle in Würzburg dem Pfarrfonds-Kaſſier zu Aſchaffenburg, Stephan Kaden, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;
5. die Lotto-Oberbeamten-Stelle in Regensburg dem dermaligen Vorſtande der dortigen Lottobureau-Direction, Joſeph Kern, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;
6. den Kaſtelletiſten und Kaſſe-Controleur in Regensburg, Michael Jungnitius, vom bemerkten Tage angefangen, proviſoriſch zum Rechnungs-Commiſſär und Kaſſe-Controleur in Regensburg zu ernennen;
7. den Lotto-Reviſor in München, Valentin Kolb, in gleicher Eigenſchaft, zu dem Lotto-Oberamte in Regensburg zu verſetzen;
8. den bisherigen Amtsvorſtand und Kaſſier in Paſſau, Konrad Wagner, zum Hauptkaſſier der General-Lotto-Adminiſtration, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen, und
9. die erledigte erſte Lotto-Reviſorsſtelle in Speyer, dem dermaligen Actuar und Rechnungs-Gehülfen bei der Filial-Lotto-Adminiſtration in Nürnberg, Johann Baptiſt Leberwurſt, in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu übertragen.

Ad 13888 F. pr. den 2. October 1843.

Caſſations-Urtheil.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Caſſationshof der Pfalz zu München, hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom ſiebenzehnten Auguſt achtzehnhundert drei und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorſtand, Beckers, Bettinger, Dettenhofer, Breitenbach, Ringelmann, Baron von Waldenfels, Räthe, Molitor, Generalſtaatsprokurator, und Schidermair, Secretär, folgendes Urtheil erlaſſen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin im Intereſſe des Geſetzes auf Caſſation der am fünften Juli achtzehnhundert zwei und vierzig ergangenen Urtheile des Friedensgerichts Dürkheim auf die Beſchuldigung

gegen

Heinrich Lang und Conſorten in Dürkheim und Grethen, Forſtfrevel durch unbefugtes Streurechen betreffend.

Factum.

In der Nähe der Stadt Dürkheim und des vormaligen Kloſters Limburg liegt der ſogenannte Limburg-Dürkheimer Wald, ein Forſt von bedeutendem Umfange. Unbeſtritten ſteht das Miteigenthum davon zur Hälfte der Stadt Dürkheim, zur Hälfte dem bayeriſchen Aerar zu, aber viele benachbarte Gemeinden haben Nutzungsrechte hievon zu ſuchen. Ueber die Art der Benutzung beſtanden ſchon ſeit langen Jahren Differenzen, ſowohl was den Holz- als was den Streubezug betrifft. Deßhalb ſah ſich ſchon die franzöſiſche Regierung veranlaßt, um dem gänzlichen Ruine des Waldes vorzubeugen, eine Anordnung hinſichtlich des Holzbezuges zu treffen, und es ſind hierüber mehrere Beſchlüſſe der Adminiſtrativ-Stellen vorhanden.

Schon am 18. Vent. IX. erließ der Präfekt des Donnersberger Departements Jollivet ein Arrêt, worin er, um der gänzlichen Devaſtation dieſes Waldes vorzubeugen, die in Folge der Unordnung in der Aufſicht und der Kriege ſchon weit gekommen war, bemerkte, daß der Stadt Dürkheim kein größerer Antheil davon, als der franzöſiſchen Republik zuſtehe, ſondern immer jedem Theile die Hälfte an dem ungetheilten Eigenthume des Ganzen gebühre, und jeden eigenmächtigen Holzbezug unterſagt.

Hiebei wurde der Grundſatz ausgeſprochen, daß zwar den beiden Miteigenthümern der Genuß aller Erträgniſſe dieſes Waldes, aber jedem nur zur Hälfte gebühre, und zwar

nach der Bewirthschaftung, welche festgesetzt wurde, (d'aprés l'aménagement do la dite forêt, qui aura lieu en exécution de l'article ci aprés.) Dem gemäß wurde auch ein Regulativ über die Art des Holzbezugs, sowohl was Bau-, Brenn- und Nutzholz, als was das Raff- und Leseholz betraf, festgesetzt. Ueber die Streu selbst ist in diesem Beschlusse nichts gesagt.

Durch einen spätern Beschluß des Präfecten vom 30. Prairial X. wurde allen Bewohnern von Dürkheim untersagt, mit Pferden, Ochsen, Wägen und Schubkarren in den Wald zu gehen und dort Holz zu sammeln. Mittelst eines späteren Beschlusses vom 28. Fruct. XII. wurde vorläufig gestattet, drei Tage in der Woche mit Schubkarren in den Wald zu gehen, und dort Holz zu holen.

Weil nun in Bezug auf das Streuholen in diesen Beschlüssen nichts angeordnet war, so hielten sich die Bewohner von Dürkheim für ermächtigt, die Streu unbedingt aus dem ganzen Walde ohne alle Beschränkung zu sammeln und abzuführen, was mehrere Differenzen veranlaßte.

Um den übermäßigen Streubezug zu beschränken, setzte das Forstamt zu Dürkheim bestimmte Streutage fest, allein der Bürgermeister daselbst verweigerte, dieser Maaßregel Folge zu leisten. Durch Beschluß vom 31. Mai 1838 setzte daher die Königl. Regierung der Pfalz fest, zur Waldstreubenützung sollten durch das Forstamt nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen unverweilt förmliche Streunützungspläne für die nächsten zwölf Jahre angefertigt werden, in welchen das Sollergebniß des jährlich nach der Schätzung anfallenden Streumaterials so wie die Waldorte, aus welchen solches entnommen werden könne, mit Angabe ihres Alters ersichtlich zu machen wären.

Diese Streunützungspläne sollten sodann durch einen Forstinspections-Beamten an Ort und Stelle geprüft und der Regierung zur Genehmigung unterlegt werden, worauf sodann die eine Hälfte des jährlich verfügbaren Streuquantums mit genauer Bestimmung der Distrikte der Stadt Dürkheim als Miteigenthümerin sowohl für die Träger als Fuhrleute zur Abnahme auf in längeren Zeitfristen während dem Frühjahr und Herbste näher zu bestimmenden Tagen überwiesen wurde, wogegen die andere Hälfte dem Forstärar zur anderweitigen Verfügung zu verbleiben habe.

Allein die Bewohner von Dürkheim achteten hierauf nicht, sie hielten sich vielmehr berechtigt, in allen Distrikten, auch jenen, welche die Regierung nur den Personen geöffnet habe, die ihr Streuquantum gepachtet hatten, Streu zu sammeln.

Die verschiedenen gütlichen Verhandlungen, so wie gerichtlichen Einschreitungen bewirkten kein Resultat, vielmehr erklärte der Stadtrath in Dürkheim am 27. November 1840 unter Bezug auf ein Rechtsgutachten zweier Anwälte, — welches aber nicht vorliegt — ihr stünde nicht allein in dem besagten Walde alles Ab- und Leseholz, sondern auch sämmtliches Streuwerk allein und im Voraus zu, und selbst seit dem provisorischen Beschlusse des Jahres IX. habe die Stadt die alleinige und ungestörte Benützung dieses Streuwerkes ausgeübt, es sey ihr auch in keiner Beziehung streitig gemacht worden, als bis am 31. Mai 1838, wo die Regierung die Hälfte des Streubezuges anspreche und trotz aller Protestationen zum größten Nachtheile des Waldes und der Gemeinde sich aneigne. Daher sollten provisorisch die angewiesenen Walddistrikte zwar benützt, allein gegen jedes eigenmächtige Verfügen von Seite der Regierung feierlichst sich verwahrt und entweder im Wege der Güte oder des Rechts das Geeignete vorgenommen werden.

Die Königl. Regierung ihrerseits widersprach diese Prätensionen, behauptend, daß gemäß alter Urkunden, insbesondere einer vom Jahre 1035 (die Stiftung des Klosters Limburg durch Kaiser Conrad II. betreffend) und den Vergleich vom Jahre 1580, im Grunde das

Kloſter der Eigenthümer des Waldes ſey, und nur einige Nutzungsrechte der Stadt Dürkheim zuſtunden, daß daher der Präfecturbeſchluß des Jahres IX. derſelben ſehr vortheilhaft ſey, auch von den Gerichten nicht ohne Eingriff in die Rechte der Verwaltung abgeändert werden könne, und daher bei dem Mangel jedes näheren Nachweiſes das ausſchließende Recht der Streubenützung nicht in Anſpruch nehmen könne.

Die desfalls gepflogenen Verhandlungen zerſchlugen ſich indeſſen, die Stadt Dürkheim glaubte mehr anſprechen zu können und forderte daher nicht allein Entſchädigung in Geld, ſondern auch $\frac{7}{10}$ Theile an Streu- und Leſeholz-Bezug aus dem Walde ſelbſt.

Dieſer Sachenlage zufolge wurde lediglich der zeitherigen Ordnung gemäß verfahren, für Dürkheim wurden jedes Jahr beſtimmte Walddiſtrikte zum Streurechen eingewieſen, ebenſo auch andere der Regierung freigegeben, und von ihr andern Perſonen verpachtet.

Auch für das Jahr 184$\frac{1}{2}$ geſchah es in dieſer Weiſe; allein von Seite der Bewohner von Dürkheim wurde in den für die Regierung beſtimmten Diſtrikten, welche an andere Perſonen verpachtet waren, Streu gerechet. Daher wurde eine Anzeige gemacht, welche durch Urtheil des Friedensgerichtes zu Dürkheim vom 5. Juli 1842 die Freiſprechung der Beſchuldigten zur Folge hatte.

Gegen dieſen Ausſpruch ergriff die Königl. Staatsbehörde am Caſſationshofe den Caſſationsrekurs im Intereſſe des Geſetzes, welchen ſie folgendermaßen ausführte:

„Der Generalſtaatsprokurator am Königl. Caſſationshofe der Pfalz hat die Ehre, dieſem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Durch mehrere rechtsförmliche Protokolle iſt conſtatirt, daß Philipp Lang und drei andere Einwohner von Dürkheim mit ihren Dienſtleuten am 28. April und 20. Mai 1842 jeder einen Wagen voll Laub in dem Forſtamte Kallerberg geſammelt und abgefahren haben, in welchem das Streuwerk durch Accord des Forſtamtes (als Antheil des Staates an dem gemeinſchaftlichen Limburg-Dürkheimer Walde) an die Einwohner von Ungſtein um die von der Regierung beſtimmte Taxe abgegeben worden war.

Vor das Königl. Forſtgericht des Kantons Dürkheim vorgeladen, widerſprachen die Beſchuldigten die angeführte Thatſache nicht, ſie gründeten aber ihre Vertheidigung auf den Umſtand, daß der fragliche Diſtrikt für die Bewohner anderer nicht berechtigten Gemeinden geöffnet geweſen, indem ſie behaupteten, als Bewohner von Dürkheim zur Streubenützung in allen offenen Diſtrikten berechtigt zu ſeyn. Der miterſchienene Bürgermeiſter der Stadt Dürkheim und der Orte Gretben und Seebach beſtätigte dieſe Behauptung und übernahm im Intereſſe der genannten Gemeinden die Vertretung der Beſchuldigten, indem er aufſtellte: der Staat und die Stadt Dürkheim ſeyen gemeinſchaftliche Eigenthümer des Waldes, die Bewohner von Dürkheim, Grethen und Seebach hätten aber die Laubberechtigung in dem ganzen Walde ausgeübt. In der neueſten Zeit mache der Staat Anſpruch auf die Hälfte der Laubbenützung und verkaufe ſolche an andere Gemeinden, hiegegen habe die Stadt proteſtirt; es habe eine Theilung der Laubbenützung nicht ſtatt gehabt; er trage demnach auf die Freiſprechung, ſubſidiariſch auf Vertagung in Gemäßheit des Art. 70 des Forſtſtrafgeſetzes an.

Von Seiten der Forſtbehörde wurde bemerkt: der fragliche Diſtrikt enthalte unter andern die dem Staate zugehörige Hälfte der Laubbenützung; der Staat habe allerdings aus dieſem Diſtrikte Laub an andere Gemeinden abgegeben; allein das ändere die Sache nicht, der Diſtrikt ſey den Bewohnern von Dürkheim nicht angewieſen geweſen, die Beſchuldigten ſeyen daher nach Art. 27. des Forſtſtrafgeſetzes zu beſtrafen.

Durch vier gleichlautende Urtheile vom 5. Juli 1842 ſprach das Forſtgericht ſofort die ſämmtlichen Beſchuldigten frei. Es gründet dieſe Entſcheidung auf die Betrachtung:

daß der Staat und die Stadt Dürkheim gemeinschaftliche Eigenthümer des Waldes seyen;

daß in facto die Stadt Dürkheim mit den Orten Grethen und Seebach sich bisher im ausschließlichen Besitze der Streuwerkbenützung befunden habe;

daß, wenn ein Miteigenthümer einen neuen, den factischen Zustand ändernden Anspruch erhebt, abgesehen davon, ob er gegründet ist oder nicht, dieser Anspruch im Wege Rechtens und nicht durch einseitiges Protokolliren geltend zu machen sey;

daß eine Theilung der Streuwerknützung, welche dem Protokolliren hätte vorausgehen müssen, nicht statt gehabt habe; daß der Distrikt offen gewesen und der Art. 27 von einem nicht offenen Distrikte zu verstehen sey;

daß auch der Art. 70 des Gesetzes nicht in Anwendung zu bringen sey, indem dadurch die Stadt Dürkheim in die Nothwendigkeit versetzt würde, Klage zu erheben, und es oft von entscheidenden Folgen sey, wer den Rechtsstreit erhebe, resp. als Kläger auftrete.

Der Unterzeichnete glaubt, daß diese Urtheile den Bestimmungen des Forststrafgesetzes, sowie den allgemeinen Grundsätzen der Materie nicht entsprechen, und daß das Forstgericht die Grenzen seiner Amtszuständigkeit durch dieselben überschritten hat.

Im Allgemeinen steht es jedem Richter zu, alle zur Entscheidung einer competenzmäßig vor sein Forum gebrachten Sache erforderlichen Momente zu prüfen, — der Richter über die Klage ist nothwendig auch zur Entscheidung über die Einreden befugt.

Diese Zuständigkeit findet jedoch da ihre Grenze, wo das Urtheil von der Entscheidung einer Vorfrage abhängt, welche ihrer Natur nach von dem Richter der Hauptsache nicht entschieden werden kann, sondern der Cognition einer anderen Cathegorie des Richteramtes bedarf.

Dies ist der Fall, wenn die Strafbarkeit einer Handlung dadurch beseitiget werden soll, daß der Beschuldigte vor dem Strafgerichte behauptet, er sey als Grundeigenthümer, oder Servitutsberechtigter, oder vermöge eines auf solche Rechte bezüglichen Besitzstandes zu der Handlung berechtiget. Die Würdigung solcher civilrechtlicher Verhältnisse bietet in der Regel solche Schwierigkeiten dar, und bedarf solcher Erörterungen, daß es durchaus nicht angeht, daß der Strafrichter sich damit befasse. Er muß daher sein Urtheil suspendiren und die Einholung der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes über jene präjudicielle Vorfrage anordnen.

Diesen Grundsatz hat der französische Cassationshof durch eine constante Jurisprudenz festgehalten und alle Rechtslehrer sind damit einverstanden.

Vergl. Carnot zu Art. 3 des Gesetzbuches über das Strafverfahren №. 19 — 27.

Legraverend Legislation Criminelle Thl. I. pag. 53.

Mangin. traité de l'action publique №. 200 — 202.

Die Allegation solcher civilrechtlicher Verhältnisse vermag jedoch die Strafanwendung nur in der doppelten Voraussetzung zu suspendiren,

1. daß die Handlung ihre Strafbarkeit verliert, wenn jenes Verhältniß sich begründet findet,
2. daß die Behauptung nicht blos aus der Luft gegriffen, sondern einigermaßen wahrscheinlich gemacht sey, durch urkundliche Bescheinigung oder durch nachgewiesene Besitzhandlungen.

S. Urth. des franz. Cass.-Hofes vom 19. März 1835: (Sirey Bd. 35. I. pag. 563.)

Carnot. loc. cit. №. 19. 20.

Mangin. pag. 195.

Der erste Gesichtspunkt findet insbesondere alsdann Anwendung, wenn die Handlung, abgesehen davon, ob das angerufene Recht bestehe oder nicht, gegen eine Anordnung der richterlichen oder administrativen Gewalt

anstößt, selbst wenn diese in wohlerworbene oder vermeintliche Privatrechte eingreifen sollte.

L'ordre public serait sans cessé troublé,
sagt Mangin l. c. № 211,
le pouvoir serait avili et impuissant pour protéger les personnes et les propriétés, s'il était permis aux citoyens d'opposer aux actes de l'autorité publique, qu'ils croient contraires à leurs droits, des violences et des voies de fait, au lieu de déférer ces actes à l'autorité supérieure, chargée de les examiner et de les réformer. L'exception de propriété ou de tout autre droit réel ne peut donc être admise et former une quéstion préjudicielle, lors qu'il s'agit de délits commis en contravention à des jugemens ou *à des* actes de l'autorité administrative.

Auch diesen Grundsatz hat der französische Cassationshof stets festgehalten.

S. die Urtheile vom 5. Dezember 1823 und 31. October 1828 bei Sirey Thl. 24. I. pag. 182 und bei Mangin № 211.

Schon nach diesen allgemeinen Grundsätzen durfte das Forstgericht auf die geltend gemachten civilrechtlichen Verhältnisse in den vorliegenden Fällen keine Rücksicht nehmen, da in facto feststeht, daß der Walddistrikt Kellerberg zur Streubenützung für die Einwohner von Dürkheim geschlossen, und darüber anderweit verfügt war; noch weniger konnte es sich erlauben, auf den Grund eines von Seiten des Staates nicht anerkannten, vielmehr durch jene Verfügung schon im Jahre 1838 streitig gemachten ausschließlichen Benutzungsrechtes und des von dem Gerichte angenommenen Besitzstandes ohne weiters die Beschuldigten freizusprechen.

Dieser Besitzstand wäre vielmehr nur geeignet gewesen, die Exception der Beschuldigten als wahrscheinlich und zur präjudiciellen civilrechtlichen Erörterung geeignet darzustellen.

Die vorliegenden Urtheile verletzen aber auch geradezu die positiven Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831.

1. Nach Art. 27 dieses Gesetzes wird das Laubsammeln bestraft, wenn es entweder unbefugter Weise geschieht, oder an den hiezu nicht angewiesenen Waldorten.

Diese Bestimmung fordert zur Beseitigung der Strafbarkeit die Anweisung der Forstbehörde, selbst für den Berechtigten; und es ist daher unrichtig, wenn das Forstgericht annimmt, es genüge, daß ein Waldort im Allgemeinen als zu solcher Benützug geeignet, als offener Distrikt (defensable) von der Forstbehörde behandelt worden sey; wäre den Einwohnern von Dürkheim daher durch die Versagung der Anweisung unrecht geschehen, so mußte immerhin durch geeignete Beschwerden auf administrativem Wege Abhilfe verlangt, oder durch possessorische oder petitorische Rechtsmittel vor den Gerichten der Eingriff in die angeblichen Rechte der betreffenden Gemeinden beseitigt werden; zur Anwendung der Selbsthilfe waren die Gemeinden und ihre Einwohner nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nicht befugt.

2. Wäre es aber auch zulässig gewesen, die civilrechtlichen Verhältnisse, welche hier geltend gemacht wurden, zu berücksichtigen, so konnte dieses, nach der Bestimmung des Art. 70, nur in der Art geschehen, daß das Straferkenntniß ausgesetzt würde, bis der Civilproceß über jene Ansprüche definitiv erledigt wäre.

Das Forstgericht ist durchaus nicht die Behörde, welche über die in Frage stehenden streitigen Rechte, oder auch nur über die Natur des von den Gemeinden geltend gemachten Besitzstandes entscheiden kann, und indem es sich hierüber und über die Befugniß des Staates, den bisherigen factischen Zustand zu ändern, aussprach, und seine deßfalls gefaßte Ansicht der strafrechtlichen Entscheidung zu Grund legte, hat es offenbar seine Amtsgewalt überschritten.

Vergebens wird hiergegen erinnert, daß durch die

Verweiſung auf den Civilrechtsweg der Stadt Dürkheim ein Nachtheil zugehen könnte, indem ihr dadurch die Rolle des Klägers aufgedrungen würde. Der Geſetzgeber hat dieſes Bedenken, welches in vielen Fällen gegen die Beſtimmung des Art. 70 geltend gemacht werden könnte, theils in Betrachtung der aus der Natur der Verhältniſſe und der Trennung der Jurisdiktionen hervorgehenden Nothwendigkeit (par la force des choses) theils in der Erwartung, daß der Civilrichter auf jenen Zwang zur Klagſtellung die geeignete Rückſicht nehmen werde, — nicht für erheblich genug erachtet, um ſich jener Beſtimmung zu enthalten.

Vergl. das Urtheil des franzöſiſchen Caſſationshofes vom 15 September 1826:

Sirey Th. 27. I. pag. 224.

Hiernach ſtellt der Unterzeichnete in Anwendung des Art. 442 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren den Antrag:

es gefalle dem Gerichtshofe, die am 5. Juli 1842 auf die Beſchuldigung gegen Heinrich Lang, Heinrich Wankenbach, Karl Rathgeber und Daniel Schick und Conſorten von dem Königl. Forſtgerichte des Kantons Dürkheim erlaſſenen Urtheile, wegen unrichtiger Anwendung des Art. 159 des Geſetzbuchs über das Strafverfahren und wegen Verletzung der Art. 27 und 70 des Forſtſtrafgeſetzes, im Intereſſe des Geſetzes zu vernichten und die Eintragung des zu erlaſſenden Urtheils in die Regiſter des genannten Gerichts anzuordnen.

München, den 8. Mai 1843.

Unterzeichnet: F. Molitor.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Caſſationshofes der Pfalz erſtattete der als Referent ernannte Königl. Oberappellations-Gerichtsrath Breitenbach Vortrag über die Sache.

Worauf der Königl. Generalſtaatsprokurator das Wort erhielt, und, nachdem er die ſeinem ſchriftlichen Antrage unterſtellten Gründe noch näher erörtert hatte, dieſen Antrag ſelbſt wiederholte.

Es fragt ſich nun, ob dieſem zu willfahren ſey?

Entſcheidungs-Gründe.

Der Forſtverwaltung ſteht im Intereſſe der Forſtcultur das Recht zu, zu beſtimmen, welche Diſtrikte den Forſtberechtigten in jedem Jahre zugängig ſind oder nicht. Selbſt Dienſtbarkeits-Inhaber und Eigenthümer müſſen ſich dieſen Anordnungen fügen, und können deren Abänderung nur im Wege des adminiſtrativen Recurſes bewirken.

Auch ſchützt dagegen nicht der allgemeine Beſitz irgend einer Berechtigung.

Wenn nun ohne Rückſicht hierauf dennoch die Ueberſchreitung des forſtamtlichen Verbotes durch den zuſtändigen Beſitz entſchuldigt wurde, und darauf die Losſprechung erfolgt iſt, ſo wurde dadurch der Art. 27 des Forſtſtrafgeſetzes verletzt, und dieſer Ausſpruch muß caſſirt werden.

Unter dieſen Umſtänden iſt es überflüſſig, die aus den Eigenthums-Verhältniſſen abgeleiteten Einreden beſonders zu würdigen.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Ober-Appellationsgericht des Königreichs, als Caſſationshof der Pfalz ſprechend, das Urtheil des Friedensgerichts in Dürkheim vom fünften Julius achtzehnhundert zwei und vierzig im Intereſſe des Geſetzes, und verordnet, daß auf Betreiben des Königl. Generalſtaatsprokurators am Caſſationshofe dieſes Erkenntniß in die Regiſter des beſagten Gerichts eingetragen werde.

Unterzeichnet ſind: Allweyer, Director.

Breitenbach.

Schidermair.

Gegenwärtiges iſt von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu ſetzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Söllner, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. September l. J. die eröffneten Landcommissariats-Actuarsstellen: zu Kirchheimbolanden, dem Regierungs-Accessisten der Kammer des Innern der Pfalz, Christian Welsch von Obernheim; zu Bergzabern, dem Rechtspractikanten Joseph Megele aus Homburg; zu Kusel, dem Rechtspractikanten Karl Scharpf aus Homburg, und zu Neustadt an der Haardt, dem Regierungs-Accessisten der Kammer des Innern der Pfalz, Ludwig Römmich aus Meisenheim, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben an Nachgenannte Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 20. November 1842 dem Wirthschaftsbesitzer Georg Heinrich Lohbauer zu St. Leonhard bei Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen holzersparenden Feuerungsstellen und Rauchkanäle in Bierbrauereien und ähnlichen Anstalten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. November 1842 dem Dosenfabrikanten Johann Friedrich Christian Vogel und dem Buchbindermeister Johann Wilhelm Beils, beide in Nürnberg, auf Anfertigung des von ihnen erfundenen gepreßten Papier-Maché und auf Anwendung desselben bei allen Arten von Cigarren-Etuis, Buchbinder- und Papparbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. November 1842 dem Schuhmachermeister Jacob Kraus in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Leder aller Gattung, namentlich aber Sohlen- und Oberleder in gefertigtem und ungefertigtem Zustande wasserdicht zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 20. Dezember 1842 dem Oberfeuerschauer Ege in Biberach, im Königreiche Württemberg, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, mittelst topf- und cylinderförmiger Einsätze die Vergrößerung der Heitzfläche bezweckender holzersparender Oefen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Dezember 1842 dem Privatier Max Alois Fahrmbacher son. zu Landshut, auf Einführung der, von dem Mechanikus Thomas Busse in Hamburg gemachten, und ihm in Folge getroffenen Uebereinkommens überlassenen Erfindung der Anfertigung einer Maschine zur Verfertigung aller Arten von Filztüchern und Filzstoffen, mit oder ohne Gewebe und auf Anwendung derselben bei der Fabrikation von Filztüchern und Filzstoffen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 24. Dezember 1842 dem Bauernsohn Georg Jell aus Landsham, Landgerichts Ebersberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Malz-Putz-Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Mai l. J. dem Lithographen Jacob Euler, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Maschine zur Verfertigung von Drahtstiften, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 30. Mai l. J. dem Bürger Johann Probst, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, mittelst eigenthümlicher Vor- und Einrichtungen besseren, reineren und billigeren Schnellessig, als der gewöhnliche ist, zu erzeugen, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Oct. v. J., das dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler, zu München, am 24. März 1838 ertheilte und am 26. Juni desselben Jahres ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen der schnellen Abnützung widerstehen, sich nicht trennen und wasserdicht sind, auf den Zeitraum von weiteren sechs Jahren, vom 24. März 1844 anfangend, zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 14. October 1843.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Feil-Bingert. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ingenheim. — Bekanntmachung, eine erledigte Lotto-Einnehmersstelle zu Speyer betr. — Bekanntmachung, die erledigte Lotto-Collecte zu Dürkheim betr. — Dienstesnachricht. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

(4. Verkündung.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anderst verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. J. Abschnitt III. A. Ziff. 7 was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch [= 15 Centimeter und 6 Millimeter].

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] festgesetzt.

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrik-Betriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Centnern bayerisch [= 6 metrische Centner und 72 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch oder 2 Zoll 8½ Linie bayerisch [= 6 Centimeter und 5 Millimeter] unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Centnern bayerisch [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm den Centner zu 100 Kilogramm] nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel [= 15 Hectoliter und 57 Liter].
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„ „ [= 35 Hectoliter und 58 Liter].
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„ „ [= 17 Hectoliter und 79 Liter].
Gerste	9	„ „ [= 20 Hectoliter und 1 Liter].
Haber	12	„ „ [= 26 Hectoliter und 68 Liter].
Malz	11	„ „ [= 24 Hectoliter und 46 Liter].

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet . . . . . 16 Eimer [= 1094 Liter oder = 10 Ohm und 94 Liter, die Ohm zu 100 Liter gerechnet.]

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß
[= 3 Kubikmeter und 132 Kubikdezimeter oder nahezu 3½ Kubikmeter].

4. Bau- und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge bayerisch [= 17 Meter und 51 Centimeter],
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayerisch [= 8 Meter und 75 Centimeter],
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge bayerisch [= 5 Meter und 83 Centimeter],
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge bayer. [= 26 Meter und 26 Centimeter],
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge bayer. [= 13 Meter und 13 Centimeter],
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge bayer. [= 8 Meter und 75 Centimeter],
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . . . 24 bayer. Kubikfuß
[= 596 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
in Brocken (Bruchsteine)
½ Klafter oder . . . . . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
rohe Gypssteine, ½ Klafter oder . 27 „ „
[= 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter],
gebrannter Kalk in Gyps, ¼ Klafter oder . . . . . 56 „ „
[= 1 Kubikmeter und 392 Kubikdezimeter oder nahezu 1⅔ Kubikmeter],
gebrannte Backsteine . . . . . 200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . 250 „
gebrannte Dachplatten . . . . . 500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund bayer. brutto) 4 Fässer [= 3 metrische Centner und 14 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet],
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund bayer. brutto 14 Fäßchen [= 95 Kilogramm],
Kufen zu 150 Pfund bayer. brutto 16 Kufen, [= 84 Kilogramm]
Säcke zu 134 Pfund bayer. 18 Säcke [= 75 Kilogramm].

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund bayer. [= 2 metrische Centner und 80 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm gerechnet].

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten Art, mit mehr als 24 Centner bayer. [= 13 metrische Centner und 44 Kilogramm, den Centner zu 100 Kilogramm] Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch [= 10 Centimeter und 4 Millimeter].

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung, nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß

jederzeit durch einen, gemäß dem ebenerwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung, und zwar auf Kosten der Frachtführer, vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch [= 2 Meter und 62 Centimeter] nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauche des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf andern Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschnitt III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trift zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget (verlängert zufolge hohen Ministerial-Rescriptes vom 11. Dezember 1842 bis zum 1. Januar 1844), jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 (auch 1843) von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 (nun 1. Januar 1844) eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anderst verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserm Finanzministerium, beauftragt. . .

Bad Brückenau, den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär:
Franz v. Kobell.

№ 506 C. pr. den 10. October 1843.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Feil-Bingert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Feil-Bingert in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Königl. Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden, zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften und zwei Höfen 865 Parochianen, und erträgt:

	fl	Xr
a) an Staatsgehalt	232	—
b) aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
c) von Stolgebühren	19	56
d) aus dem Kirchenvermögen . . .	—	54
Sohin . .	272	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 8. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 507 C. pr. den 10. October 1843.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ingenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ingenheim, im Landcommissariate Bergzabern, welche in zwei dazu gehörigen Ortschaften 571 Parochianen zählt, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	Xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. aus Grundrenten	—	56
4. von Stolgebühren	20	—
5. aus dem Kirchenvermögen . . .	240	44
Sohin . .	513	40

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 9. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 271 C. pr. den 10. October 1841.

Bekanntmachung,

eine erledigte Lotto-Einnehmersstelle zu Speyer betr.

In Speyer ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pen-

ſion beziehe, bei welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Original-Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilliget iſt.

München, den 2. October 1843.

Königl. General-Lotto-Adminiſtration.

In leg. Abweſenheit des Königl. General-Adminiſtrators:

Kohler.

Wühr.

Nro. 272 C. pr. den 10. October 1843.

Bekanntmachung,

die erledigte Lotto-Collecte zu Dürkheim betr.

In Dürkheim in der Pfalz iſt die Lotto-Einnehmersſtelle erledigt.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Competent hat durch Original-Zeugniſſe nachzuweiſen, ob er des Geſchäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leiſten im Stande ſey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Penſion beziehe, bei welcher Kaſſe, und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege.

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Original-Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilligt iſt.

München, den 2. October 1843.

Königl. General-Lotto-Adminiſtration.

In leg. Abweſenheit des Königl. General-Adminiſtrators:

Kohler.

Wühr.

Dienſtesnachricht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde dem bisherigen Bürgermeiſter der Gemeinde Hochdorf, Königl. Landcommiſſariats Speyer, Caspar Zimmermann, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt, und an ſeine Stelle das Gemeinderathsmitglied Johann Schweitzer I. von da zum Bürgermeiſter in Hochdorf ernannt.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Scribent Franz Forſter, dermal zu Augsburg, hat auf das ihm unterm 19. Mai 1829 verliehene und unterm 26. Juni 1839 auf fünfzehn Jahre verlängerte, im Regierungsblatte am 6. Juni 1829 reſp. 27. Juni 1840 ausgeſchriebene Gewerbsprivilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen, verzichtet.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 20. October 1843.

Inhalt:

Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst. — Sicherheitsmaaßregeln gegen die Hundswuth. — 158te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung eines Landgeometers für den Kanton Göllheim. — Herstellung der Glanstraße zwischen Wiesweiler und Medart. — Einziehung der älteren herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen. — Brand zu Irheim. — Dienstesnachrichten. — Frequenz auf dem Frankenthaler Canale. — Uebersicht der Frucht- und Victualienpreise während des Monats September 1843.

Ad Nrm. 14001 F. pr. den 12. October 1843.

(Die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst, namentlich durch die Ab- und Zurechnung zwischen den Gemeinden, einige Schwierigkeiten erzeugt hat, wird verfügt was folgt:

1.

Die Königl. Rentämter haben in Gemäßheit des Art. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 die Besoldungen und Pensionen des Communal- und Stiftungsforstpersonals vorzuschießen, und auf den Grund der von der unterzeichneten Stelle bewirkten Vertheilung unter die betreffenden Gemeinden und Stiftungen die vorgeschossene Summe zurückzuerheben.

Damit die Refundirung der Vorschüsse sich jedoch nicht allzulange verschiebt, werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, die Summe der Vertheilung des Vorjahres, jedesmal für das laufende Jahr in das Budget einstellen zu lassen, sofort die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer zu ermächtigen, schon im Laufe des Jahres drei Viertheile jener Summe an die Königl. Rentämter abzulegen, das letzte Viertheil aber bis zu erfolgter Vertheilung zurückzuhalten.

2.

Unmittelbar nachdem ihm die Vertheilung bekannt gegeben ist, hat das Rentamt alle in seinem Bezirke anfallende Beiträge zu erheben, resp. mit den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern in Abrechnung zu treten, sofort seine Vorschüsse zu decken.

3.

Verbleibt nach der Refundirung ein Ueberschuß, so ist derselbe unverzüglich an die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

Wird durch die Beiträge in dem Bezirke das Guthaben des Rentamts nicht gedeckt, so hat dasselbe die Vergütung der fehlenden Summe aus der Kreiskasse zu empfangen, welche die Mittel zu dieser Vergütung in obigen Ueberschüssen findet.

4.

Die Königl. Kreiskasse hat über Einnahme und Ausgabe in ihrem Hauptbuch einen eigenen Conto anzulegen, unter dem Titel: „Ausgleichung der Vorschüsse der Rentämter für den Communal- und Stiftungsforstdienst."

5.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit der Abrechnung und Vertheilung für 1844 in Wirksamkeit.

Speyer, den 9. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld

Ad Nrm. Exh. 720 C. pr. den 13. October 1843.

(Sicherheitsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich durch das auch in neuerer Zeit noch häufige Vorkommen der Hundswuth und durch die vielfach erprobte Erfahrung, daß diesem, die öffentliche Sicherheit in so hohem Grade gefährdenden Uebelstande nur durch oft wiederholte thierärztliche Untersuchung der Hunde mit Erfolg begegnet werden kann, veranlaßt, zu verfügen, daß diese Untersuchung von nun an bis auf Weiteres in jedem Quartale, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October statt zu finden habe.

Im Uebrigen hat es bei den diesfalls bestehenden Bestimmungen, deren genaueste Beobachtung auch fernerhin mit Zuversicht erwartet wird, zu verbleiben.

Speyer, den 12. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. 19404 J. pr. den 3. October 1843.

(Die 158te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 18. September letzthin, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch das Amts-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. September 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Schnellenbühel.
Schalk, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1843 in der Serie 314 verloosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf, zu vier und ein halb und zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die vier und einhalbpercentigen und die fünfpercentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. August 1843 verlooste Serie 314 eingetheilt sind, nämlich Lit. A. zu 4½ Percent, № 2540 bis einschließig № 3692, und Lit. AA. zu 5 Percent, № 1 bis einschließig № 1025, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen Lit. G., № 2931 bis einschließig № 3350, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten Obligationen zu fünf und zu vier und ein halb Percent beginnt am 1. Dezember 1843, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1843 darauf haftenden fünf und vier und einhalbpercentigen Zinsen in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Zahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. August 1843, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien, am 3. August 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestiticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 314ten Serie, welche in der am 1. August 1843 vorgenommenen einhundert acht und fünfzigsten Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurde.

Obligationenen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2951	2989	3027	3065	3103
2952	2990	3028	3066	3107
2953	2991	3029	3067	3105
2954	2992	3030	3068	3106
2955	2993	3031	3069	3107
2956	2994	3032	3070	3108
2957	2995	3033	3071	3109
2958	2996	3034	3072	3110
2959	2997	3035	3073	3111
2960	2998	3036	3074	3112
2961	2999	3037	3075	3113
2962	3000	3038	3076	3114
2963	3001	3039	3077	3115
2964	3002	3040	3078	3116
2965	3003	3041	3079	3117
2966	3004	3042	3080	3118
2967	3005	3043	3081	3119
2968	3006	3044	3082	3120
2969	3007	3045	3083	3121
2970	3008	3046	3084	3122
2971	3009	3047	3085	3123
2972	3010	3048	3086	3124
2973	3011	3049	3087	3125
2974	3012	3050	3088	3126
2975	3013	3051	3089	3127
2976	3014	3052	3090	3128
2977	3015	3053	3091	3129
2978	3016	3054	3092	3130
2979	3017	3055	3093	3131
2980	3018	3056	3094	3132
2981	3019	3057	3095	3134
2982	3020	3058	3096	3134
2983	3021	3059	3097	3135
2984	3022	3060	3098	3136
2985	3023	3061	3099	3137
2986	3024	3062	3100	3138
2987	3025	3063	3101	3139
2988	3026	3064	3102	3140

Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3141	3183	3225	3267	3309
9142	3184	3226	3268	3310
3143	3185	3227	3269	3311
3144	3186	3228	3270	3312
3145	3187	3229	3271	3313
3146	3188	3230	3272	3314
3147	3189	3231	3273	3315
3148	3190	3232	3274	3316
3149	3191	3233	3275	3317
3150	3192	3234	3276	3318
3151	3193	3235	3277	3319
3152	3194	3236	3278	3320
3153	3195	3237	3279	3321
3154	3196	3238	3280	3322
3155	3197	3239	3281	3323
3156	3198	3240	3282	3324
3157	3199	3241	3283	3325
3158	3200	3242	3284	3326
3159	3201	3243	3285	3327
3160	3202	3244	3286	3328
3161	3203	3245	3287	3329
3162	3304	3246	3288	3330
3163	3205	3247	3289	3331
3164	3206	3248	3290	3332
3165	3207	3249	3291	3333
3166	3208	3250	3292	3334
3167	3209	3251	5293	3335
3168	3210	3252	3294	3336
3169	3211	3253	3295	3337
3170	3212	3254	3296	3338
3171	3213	3255	3297	3339
3172	3214	3256	3298	3340
3173	3215	3257	3299	3341
3174	3216	3258	3300	3342
3175	3217	3259	3301	3343
3176	3218	3260	3302	3344
3177	3219	3261	3303	3345
3178	3220	3262	3304	3346
3179	3221	3263	3305	3347
3180	3222	3264	3306	3348
3181	3223	3265	3307	3349
3182	3224	3266	3308	3350

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2540	3638	3653	3666	3680
2545	3639	3654	3667	3681
2548	3640	3655	3668	3682
2585	3642	3656	3669	3683
2627	3643	3657	3671	3684
2641	3644	3658	3672	3685
2756	3645	3659	3673	3686
2815	3646	3660	3674	3687
2836	3647	3661	3675	3688
3416	3648	3662	3676	3689
3503	3650	3663	3677	3690
3636	3651	3664	3678	3691
3637	3652	3665	3679	3692

Lit. A. A. zu 5 Percent.

1	32	62	91	124
2	33	63	92	126
3	34	64	93	127
4	35	65	94	128
5	36	66	95	129
6	37	67	96	130
7	38	68	97	131
8	40	69	98	132
9	41	70	99	133
10	42	71	100	134
11	43	72	101	135
12	44	73	102	137
13	45	74	103	138
14	46	75	105	139
15	47	76	106	140
16	48	77	107	141
17	49	78	108	143
18	50	79	110	144
19	51	80	111	145
20	52	81	112	146
21	53	82	113	147
22	54	83	114	148
23	55	84	115	149
24	56	85	117	150
26	57	86	118	151
27	58	87	120	152
28	59	88	121	153
29	60	89	122	154
31	61	90	123	155

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
156	203	253	306	355
157	204	254	307	356
158	205	255	308	357
159	206	256	309	358
160	207	257	310	359
161	208	259	311	360
162	209	260	314	361
163	210	261	315	363
164	211	262	316	364
165	212	263	317	365
166	213	264	318	366
167	214	265	320	368
168	215	267	321	369
169	216	268	322	370
170	217	269	323	371
171	218	270	324	372
173	219	271	325	373
174	220	272	326	374
175	221	274	327	375
176	222	275	328	376
177	223	276	329	377
178	224	277	330	378
179	225	278	331	379
180	226	279	332	380
181	227	280	333	381
182	228	283	334	382
183	229	284	335	383
184	230	285	336	384
185	231	286	337	385
186	232	287	338	386
187	233	288	339	387
188	234	289	340	388
189	236	291	341	389
190	237	292	342	390
191	238	293	343	391
192	240	294	344	392
193	241	295	345	393
194	242	296	346	394
195	244	297	347	395
196	245	298	348	396
197	246	299	349	398
198	247	300	350	399
199	248	301	351	400
200	249	302	352	401
201	251	303	353	402
202	252	305	354	403

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
404	451	501	550	601
405	452	502	551	602
406	453	503	553	603
407	454	504	554	604
408	455	506	555	605
409	456	507	556	606
410	457	508	557	607
411	458	509	558	608
412	459	510	560	609
413	460	511	561	610
414	461	512	562	612
415	462	513	563	613
416	463	514	564	614
417	464	515	565	615
418	465	516	566	616
419	466	517	567	617
420	467	518	568	618
421	469	519	569	619
422	470	520	570	620
423	472	521	571	622
424	473	522	572	623
425	474	523	574	624
426	475	524	576	625
427	476	525	577	626
428	477	526	578	627
429	478	527	579	628
430	479	528	580	629
431	480	529	581	630
432	481	530	582	631
433	482	531	583	632
434	483	532	584	633
435	485	533	585	634
436	486	536	586	635
437	488	537	587	636
438	489	538	588	637
439	490	539	589	638
440	491	540	590	639
441	492	541	591	640
442	493	542	592	641
443	494	543	593	643
444	495	544	594	645
446	796	545	596	646
447	497	546	597	647
448	498	547	598	648
449	499	548	599	649
450	500	549	600	650

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
651	697	747	795	847
652	699	748	796	848
653	700	750	797	849
654	701	751	798	850
655	702	752	799	851
656	703	753	800	852
657	705	754	801	853
658	706	755	802	854
659	707	756	803	855
660	708	757	805	856
661	709	758	806	858
663	710	759	807	859
663	711	761	808	860
664	712	762	809	861
665	713	763	810	862
666	714	764	811	863
667	715	765	812	864
668	716	766	813	865
669	718	767	814	866
670	719	768	815	867
671	720	769	816	869
672	722	770	817	871
673	723	771	819	872
674	724	772	821	873
675	725	773	822	874
676	726	774	823	875
677	727	775	824	876
678	728	776	825	878
679	729	777	826	879
680	730	778	828	880
681	731	779	829	883
682	732	780	830	884
683	733	781	831	885
684	734	782	832	886
685	735	783	833	887
686	736	784	835	888
687	737	785	836	889
688	738	786	837	890
689	739	787	838	891
690	740	788	839	892
691	741	789	840	893
692	742	790	841	894
693	743	791	842	895
694	744	792	843	896
695	745	793	844	897
696	746	794	845	898

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. A. zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
899	925	950	976	1000
900	926	951	977	1001
902	927	952	978	1002
903	928	953	979	1003
904	929	954	980	1004
905	930	955	681	1005
907	931	956	982	1006
908	932	957	983	1007
909	933	959	984	1008
910	934	960	985	1009
911	935	961	986	1010
912	936	962	987	1011
913	937	963	988	1013
914	938	965	989	1015
915	939	966	990	1016
916	940	967	991	1017
917	942	968	992	1018
918	943	969	993	1019
919	944	970	994	1020
920	945	971	995	1022
921	946	972	996	1023
922	947	973	997	1024
923	948	974	998	1025
924	949	975	999	

Ad Nrm. 13598 F. pr. den 18. October 1843.

(Die Aufstellung eines Landgeometers für den Kanton Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Fortführung des Katasters für den Kanton Göllheim ist, nachdem die Liquidation bereits geschlossen und die baldige Einführung der Kataster in Aussicht steht, die Aufstellung eines Landgeometers nothwendig, damit die Messungen, welche in Folge von Güterzerstückelungen, Behufs der Umschreibung nothwendig sind, oder überhaupt amtlichen Glaubens bedürfen, ohne Aufschub vorgenommen werden.

Zu dieser Function wurde der vermöge Ausschreibens vom 6. Juni 1842 (Amtsblatt pag. 376) bereits für die Kantone Frankenthal und Grünstadt aufgestellte Landgeometer, Jacob Handwerk, unter der Bedingung berufen, daß derselbe von nun an seinen Sitz in Grünstadt nehme.

Jacob Handwerk wurde auch bereits unterm 23. August l. J. vor dem Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern in der Eigenschaft als Landgeometer für den Kanton Göllheim beeidigt und wird durch das Königl. Steuer-Control-Amt Kirchheimbolanden ohne Verzug in seinen erweiterten Wirkungskreis eingewiesen werden.

Dieses wird hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, in allen Fällen, wo im Kanton Göllheim, Behufs der Kataster-Umschreibung, oder sonst zur öffentlichen Documentirung, Messungen nothwendig werden, entweder unmittelbar oder durch das Königl. Steuer-Control-Amt Kirchheimbolanden um so mehr an den hiezu aufgestellten Landgeometer Jacob Handwerk in Grünstadt sich zu wenden, als die Betheiligten außerdessen in den Fall kommen würden, doppelte Kosten zu bezahlen.

Was das Kostenregulativ betrifft, so wird sich auf den diesfallsigen Inhalt des oben allegirten Ausschreibens vom 6. Juni 1842 bezogen.

Bei etwaigen Anständen oder erforderlichen Aufschlüssen ist sich an das Königl. Steuer-Control-Amt Kirchheimbolanden zu wenden.

Speyer, den 16. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher, coll.

Ex off. № 797 C. pr. den 14. October 1843.

(Die Herstellung der Glanstraße zwischen Wiesweiler und Medart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage der Straßenstrecke zwischen Wiesweiler und Medart in Anspruch genommene Grundstücke sind nachbezeichnete Entschädigungsbeträge zur Zahlung angewiesen und die treffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern amtlichen Handlung abgegeben worden.

№	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke nach Nürnb. Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag.	
					℔	Xr.
1	Johannes Henrich	Lauterecken	15,2	Acker	25	20
2	Johann Hahn Erben	"	21,6	"	42	—
3	Johannes Thiaumont	"	31,4	"	88	58
4	Martin Henrich	"	24,3	Acker u. Wiese	40	30
5	Ph. Pet. Steinhauer Wtb.	"	20,9	Wiese	31	21
6	Philipp Tressel	"	32,9	Acker	44	52
7	Johann Henrich	"	22,6	"	31	38
8	Christian Fischer	"	19,6	"	39	12
9	Derselbe	"	67,2	Wiese	339	—
10	Philipp Tressel	"	3,6	"	14	24
11	Peter Heyl III.	"	1,2	"	4	48
12	Heinrich Greiner	"	8,9	Acker	32	42
13	Heinrich Böhl	"	9,1	"	27	18
14	Christian Rübel	Wiesweiler	0,6	Wiese	—	54
15	Jacob Wagen	Lauterecken	3,4	"	10	12
16	Friedr. Jac. Gebhardt	"	6,4	"	19	12
17	Carl Purpus	"	0,8	"	2	24
18	Joseph Henrich	"	2,8	"	8	24
19	Anton Henrich	"	2,0	"	6	—
20	Peter Heyl III.	"	3,5	"	10	30
21	Carl Bender senior	"	5,9	"	17	42
22	Derselbe	"	6,1	Acker	36	21
23	Adam Heyl III.	"	3,5	"	10	30
24	Peter Heyl III.	"	3,8	"	11	54
25	Andreas Meyer	"	7,2	"	46	36
26	Derselbe	"	5,1	Wiese	20	24
27	Peter Schmelzer	"	16,4	"	73	48
28	Johann Henrich	"	9,2	Acker	48	48
29	Ludwig Henrich	"	23,4	Wiese	105	18
30	Carl Henrich	"	12,8	"	57	36
31	Joseph Henrich II.	"	32,5	"	146	15
32	prot. Pfarrei	"	15,5	"	62	—
33	Peter Fischer junior	"	9,8	"	39	12
34	Johann Schmelzer	"	19,4	"	79	6
35	Margaretha Henrich	"	14,3	"	64	21

Nr.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke nach Nrub. Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag. fl	kr.
36	Carl Armbrust senior	Lauterecken	1,7	Wiese	8	39
37	Philipp Tressel	"	5,4	"	20	12
38	Joh. Armbrust jnnior	"	9,2	"	41	24
39	Carl Armbrust junior	"	26,7	"	120	9
40	Derselbe	"	29,9	Acker	99	42
41	Friedr. Jacob Gebhardt	"	1,9	"	6	39
42	Peter Lehr	"	1,1	"	4	54
43	Anna Henrich	"	0,4	"	1	24
44	Andreas Maino	"	13,3	"	69	30
45	Anton Henrich	"	4,7	"	24	—
46	Joh. Barth Wtb.	"	4,7	"	23	30
47	Joh. Horbach Wtb.	"	21,5	Wiese	137	—
48	Johann Schmelzer	"	21,3	"	126	—
49	Valentin Hornes	"	27,0	"	190	—
50	Caroline Dhum	"	2,7	Acker	11	6
51	Philipp Robinson	"	9,3	"	44	33
52	Heinr. Jac. Bambauer	"	0,9	"	13	9
53	Jac. Purpus	"	19,1	Wiese	130	1
54	Joh. Bock Erben	"	13,4	Acker	94	18
55	Adam Bock	"	0,2	"	1	24
56	Phil. und Georg Becker	"	26,8	"	229	21
57	Johann Horbach Wtb.	"	1,2	"	9	—
58	Philipp Robinson	"	1,4	Wiese	5	36
59	Johann Horbach Wtb.	"	50,3	"	308	48
60	Carl Bender junior	"	9,4	Acker	32	54
61	Carl Heyl	"	5,7	"	19	57
62	Johann Henrich	"	5,2	"	18	12
63	Phil. Pet. Steinhauer Wtb.	"	15,2	"	60	48
64	Heinrich Greiner	"	14,7	Wiese	58	48
65	Philipp Henrich	"	15,6	Acker	80	—
66	Adam Grill	Wiesweiler	57,9	"	309	30
67	Johannes Grill	"	2,2	"	6	54
68	Magdalena Greiner	Lauterecken	0,9	"	1	48
69	Heinrich Fischers Kinder	"	1,0	"	3	54
70	Anton Henrich	"	1,0	"	3	—
71	Heinrich Fischer	"	0,9	"	2	57
72	Jacob Mettel	"	1,2	"	1	48
73	Franz Mettel	"	7,0	"	28	—
74	Stephan Heck	"	3,4	Wiese	12	28
75	Katharina Robinson	"	6,1	"	22	22
76	Carl Lauer	"	51,8	"	3	30
77	Joh. Nic. Fritz	"	1,0	"	59	24
78	Simon Heyl	"	16,2	"	10	30
79	Daniel Brand	Wiesweiler	3,0	"	34	6
80	Peter Bösel	Lauterecken	9,3	"	54	20
81	Derselbe	"	11,0	Acker	37	24

No.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke nach Nürnb. Ruthen.	Natur des Bodens.	Entschädigungsbetrag. fl	kr.
82	Carl Henrich	Lauterecken	7,0	Acker	24	—
83	Simon Heyl	"	6,5	"	21	30
84	Peter Heyl junior	"	11,0	Wiese	44	—
85	Adam Rübel	Wiesweiler	10,8	"	43	12
86	Christian Rübel	"	21,7	"	86	48
87	Nicolaus Allenbacher	Lauterecken	2,8	Acker	10	18
88	Daniel Bambauer	Berschweiler	3,8	"	13	18
89	Heinrich Böhl	Lauterecken	2,6	"	7	48
90	Adam Rost Erben	"	2,7	"	9	27
91	Joh. Thiaumont senior	"	3,8	"	11	24
92	Margaretha Henrich	"	3,3	"	11	33
93	Peter Blumenröder Wtb.	Wiesweiler	18,5	"	73	45
94	Adam Stein	Lauterecken	5,0	"	15	—
95	Peter Fischer	"	1,9	"	6	39
96	Peter Altes senior	Wiesweiler	7,0	Wiese	28	—
97	Joh. Steinhauer senior	Lauterecken	4,1	"	16	24
98	Adam Grill	Wiesweiler	4,2	"	16	48
99	Joseph Henrich senior	Lauterecken	11,5	Acker	46	—
100	Christian Zahn	"	14,1	"	42	48
101	Pet. Jac. Heyl	"	14,1	"	46	18
102	Anton Henrich	"	7,5	"	30	—
103	Magdalena Greiner	"	1,7	"	5	6
104	Dieselbe	"	8,8	"	48	28
105	Johann Henrich	"	13,8	"	36	30
				Summa	4917	30

Speyer, den 13. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 838 C. pr. den 18. October 1843.

(Die Einziehung der älteren herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'sche Landesverordnung über die Einziehung der ältern Landesmünzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Gulden-fuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betr. vom 1. September 1843.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Gesetzsammlung № CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§. 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischen Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung gesetzt worden sind, können

während des Monats Dezember dieses Jahres

bei den unten genannten Kassen gegen vollgültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1. die im Conventions-20-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{4}$ Thalerstücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein;
2. die Conv.-$\frac{2}{3}$-Thalerstücke, (Guldenstücke) — 20 Stück auf die Mark;
3. die Conv.-$\frac{1}{2}$-Thalerstücke (halben Guldenstücke) — 40 Stück auf die Mark;
4. die Conv.-$\frac{1}{3}$-Thalerstücke, 80 Stück auf die Mark, (Vier-Groschenstücke);
5. die Conv.-$\frac{1}{12}$-Talerstücke, 160 Stück auf die Mark, (Zwei-Groschenstücke);
6. die Conv.-$\frac{1}{24}$-Thalerstücke, 320 Stück auf die Mark, (Groschen);
7. die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{12}$-Thalerstücke; endlich
8. die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{24}$-Thalerstücke.

§. 2.

Mit dem Umwechselungsgeschäfte sind

1. sämmtliche Rentämter,
2. sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Dezember, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß

a) für die §. 1. dieser Verordnung unter 1 bis 6

incl. genannten Münzstücke der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige Werth in Courant des 14-Thalerfußes,

b) für die §. 1. sub 7 und 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen Kassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen; nämlich:

die Conv.-1½-Thalerst. (Speciesthlr.) zu 1 Thlr. 10 gl. — im 14-Thlr.-Fß.;

die Conv.-⅔-Thalerst. (Gulden) zu 20 gl. — im 14-Thlr.-Fß.

„ „ ½ „ (halbe fl) „ 10 „ — „ „

„ „ ⅓ „ (Viergrst.) „ 5 „ — „ „

„ „ 1/12 „ (Zweigrst.) „ 2 „ 5 „ „

„ „ 1/24 „ (Groschen) „ 1 „ — „ „

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

№ 865 C. pr. den 18. October 1843.

(Brand zu Irheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 26. September l. J. zu Irheim in dem Hause des Maurers Friedrich Müller stattgehabten Brande hat der Dienstknecht Heinrich Bayer muthvoll, eigene Lebensgefahr nicht scheuend, zwei Kinder aus den Flammen gerettet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, Heinrich Karl Schen, zum Lehrer an der gedachten Schule in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Mittels Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Grau von Mörlheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kapsweiher, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 13. October 1843 den Schuldienst-Exspectanten Isaak Stern von Niederhochstadt zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Ingenheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

pr. den 14. October 1843.

Verzeichniß

der während des IV. Quartals 184$\frac{3}{3}$ auf dem Frankenthaler Canal zu Frankenthal aus- und eingeführten Waaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren ꝛc. in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	94 Nachen	10 Fahrzeuge
2	Dergleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 "	2 "
3	Dergleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2 "	1 "
4	Wein	$\frac{1}{2}$ Stück	328 Stück
5	Bier und Brandwein	1 Ohm	38$\frac{1}{2}$ Ohm
6	Leere Stückfässer	297 Stück	6 Stücke
7	Leere Fässer geringeren Gehalts	870 "	68 "
8	Birkene Faßreife	166 Gebund	—
9	Getreide und Mehl	—	1051 Säcke
10	Steinkohlen	—	28040 Zentner
11	Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zinn und dergl. . . .	—	529 "
12	Stärke	—	61 "
13	Tabaksblätter und Tabak	—	4720 "
14	Glaswaaren	—	75 "
15	Diverse Handelsgüter	121 Zentner	112$\frac{1}{2}$ "
16	Bretter, Diele und Stangen	9240 Stück	—
17	Latten und Rahmschenkel	16600 "	—
18	Bauhölzer	1219 Stämme	—

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 10. October 1843.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Septemb.	4	4	—	7	12	5	5	—	4	54	3	3	—	2	40
"	13. "	1	1	—	7	32	21	21	—	5	4	—	—	—	-	—
"	20. "	1	1	—	8	—	11	11	—	5	13	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	11	11	—	5	20	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	4	4	—	7	23	19	19	—	4	30	367	367	—	3	1
"	9. "	4	4	—	7	44	76	76	—	4	46	351	351	—	3	15
"	16. "	4	4	—	7	24	22	22	—	4	49	372	372	—	3	11
"	23. "	—	—	—	-	—	41	41	—	5	1	291	291	—	3	16
"	30. "	7	7	—	7	31	37	37	—	5	6	534	534	—	3	22
Frankenthal	1. "	2	2	—	6	48	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	15. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	35	35	—	7	8	368	368	—	5	7	1465	1465	—	2	42
"	12. "	40	40	—	7	8	402	402	—	5	—	2098	2098	—	2	48
"	19. "	56	56	—	7	14	366	366	—	5	1	1946	1946	—	2	46
"	26. "	46	46	—	7	9	240	240	—	5	5	2340	2340	—	2	48
Landau	7. "	25	25	—	7	4	59	59	—	4	26	511	511	—	3	6
"	14. "	50	50	—	7	18	50	50	—	4	34	593	593	—	3	16
"	21. "	3	3	—	7	24	40	40	—	4	40	821	821	—	3	14
"	28. "	17	17	—	7	16	96	96	—	4	14	716	716	—	3	18
Neustadt	2. "	116	116	—	7	—	132	132	—	4	29	218	218	—	2	50
"	5. "	82	82	—	7	8	93	93	—	4	36	126	126	—	3	—
"	9. "	77	77	—	7	12	91	91	—	4	30	119	119	—	3	11
"	12. "	65	65	—	7	9	52	52	—	4	33	103	103	—	3	13
"	16. "	94	94	—	7	20	86	86	—	4	35	170	170	—	3	10
"	19. "	80	80	—	7	31	94	94	—	4	38	140	140	—	3	16
"	23. "	131	131	—	7	41	117	117	—	4	34	182	182	—	3	18
"	26. "	84	84	—	7	46	103	103	—	4	36	132	132	—	3	20
"	30. "	134	134	—	7	46	161	161	—	4	49	290	290	—	3	17
Speyer	5. "	4	4	—	6	40	40	40	—	4	29	171	171	—	2	47
"	12. "	—	—	—	-	—	26	26	—	4	26	148	148	—	2	42
"	19. "	7	7	—	7	20	26	26	—	4	47	94	94	—	2	57
"	26. "	1	1	—	8	—	59	59	—	4	53	128	128	—	3	16
Zweibrücken	7. "	182	182	—	7	56	243	243	—	4	45	10	10	—	2	42
"	14. "	294	294	—	7	58	351	351	—	4	46	26	26	—	2	46
"	21. "	357	357	—	7	43	399	399	—	4	36	42	42	—	2	29
"	28. "	309	309	—	7	51	204	204	—	4	47	19	19	—	2	36

Digitized by Google

des Monats September 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	26	37	37	—	2	19	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	38	44	44	—	2	22	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	58	30	30	—	2	23	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	10	38	38	—	2	26	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	38	7	7	—	2	13	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	58	5	5	—	2	16	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	6	15	15	—	2	4	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	6	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	9	5	5	—	2	18	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	30	66	66	—	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	23	23	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	32	32	—	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	38	38	—	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	14	14	—	2	16	
—	—	—	—	—	184	184	—	4	20	541	541	—	2	6	
—	—	—	—	—	213	213	—	4	7	370	370	—	1	54	
—	—	—	—	—	276	276	—	4	9	570	570	—	1	54	
—	—	—	—	—	159	159	—	4	33	458	458	—	1	55	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	42	161	161	—	2	10	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	54	66	66	—	2	12	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	4	24	24	—	2	14	
—	—	—	—	—	96	96	—	4	14	28	28	—	2	24	
—	—	—	—	—	95	95	—	3	20	132	132	—	2	9	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	40	61	61	—	2	16	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	50	64	64	—	2	20	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	2	62	62	—	2	28	
—	—	—	—	—	71	71	—	4	4	58	58	—	2	28	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	9	72	72	—	2	30	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	12	53	53	—	2	28	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	16	43	43	—	2	32	
—	—	—	—	—	95	95	—	4	9	86	86	—	2	16	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	22	156	156	—	2	7	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	30	99	99	—	2	7	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	31	75	75	—	2	22	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	51	107	107	—	2	21	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	33	103	103	—	1	59	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	33	164	164	—	2	3	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	40	489	489	—	1	59	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	44	392	392	—	2	—	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats September 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. September.	6	—	10	—	4	2	8	—	28	—	22	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 10. „	7	—	10	—	5	—	8	—	28	—	20	—
„	vom 11. bis 30. „	6	—	9	—	4	2	8	—	28	—	22	—
Kaiserslautern .	vom 5. September	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	24	—	20	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. September	8	—	12	—	5	$1\frac{1}{2}$	8	—	30	—	24	—
Speyer . . .	vom 1. bis 30. September.	—	—	—	—	4	—	8	—	29	—	22	—
Zweibrücken . .	vom 7. September.	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	10	—	26	—	20	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	10	—	26	—	20	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	28	—	24	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	5	—	10	—	28	—	24	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 27. October 1843.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr. — Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes. — Bekanntmachung, die Satzungen der allgemeinen adelichen Fräuleinstiftung in Bayern betr. — Preise-Vertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe und Untersuchung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18⁴⁴/₄₅. — Brände zu Billigheim, Bliesdastel und auf dem Stuppacherhof. — Pfarreien-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr.

Justiz-Ministerium.

Laut der im Regierungsblatte des verflossenen Jahres Seite 1005 enthaltenen Bekanntmachung wurde allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zufolge dem von den Advokaten des Königreiches nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1832 für die Periode 1843/48 gewählten Central-Ausschusse dahier das Vermögen der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zur eignen Verwaltung desselben vom 1. October 1842 an, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Justizministeriums, übergeben.

Nachdem inzwischen die von der bisherigen Verwaltung für das letzte Jahr 1842/43 gestellte Rechnung revidirt und justifizirt, und dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, den Betrag des übergebenen Vermögens bekannt zu machen, geschieht dieses hier mit Folgendem:

	fl	xr	dl.
Die Einnahmen bestanden in .	54,523	44	1
Die Ausgaben in . . .	50,928	3	–
sonach bleibt ein baarer Activrest von	3,595	41	1
Die Activkapitalien betrugen .	181,480	—	–
und mit Ueberweisung von . .	5,792	54	–
Ausständen, wurde dem Central-Verwaltungs-Ausschusse ein Vermögen von	190,868	35	1

übergeben.

Die oben erwähnten Bestimmungen vom 5. Juli 1832 sind folgende:

I. Der Central-Ausschuß zur Verwaltung des Vermögens der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt hat aus fünf in München wohnenden Advokaten (nebst zwei Suppleanten) zu bestehen. Dieselben werden von sämmtlichen Advokaten des Königreiches gewählt, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

II. Die Wahl wird alle drei Jahre erneuert.

III. Kein Mitglied des Ausschusses ist verbunden, vor Ablauf von sechs Jahren, vom Ende seiner dreijährigen Function an, neuerdings in den Ausschuß zu treten.

IV. Die fünf (wirklichen) Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte den Vorstand und Rechnungsführer zu wählen.

V. Von der Bestimmung des Ausschusses hängt es ab, ob die Kasse dem Rechnungsführer, oder einem andern Ausschußmitgliede, oder einem Dritten übergeben werden solle.

VI. Jede gestellte Jahresrechnung ist nach geschehener Revision und Richtigstellung derselben dem Justizministerium zur Einsicht vorzulegen.

VII. Der Rechnungsführer erhält einen Functionsgehalt von 120 bis 200 fl, worüber nach dem Umfange der Function, und nach dem motivirten Gutachten des Ausschusses von dem Justizministerium die Bestimmung getroffen wird.

VIII. Die Festsetzung der Pensionen für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches steht auf berichtlichen Antrag des Ausschusses dem Justizministerium zu.

Theils zur Ergänzung, theils zum Vollzuge dieser Bestimmungen wurden von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse am 30. August 1842 folgende, von Seiner Majestät dem König am 8. September 1842 in nachstehender Art genehmigte Beschlüsse gefaßt:

I. Für die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt soll auf Kosten derselben ein eigenes mit den erforderlichen Kanzleirequisiten versehenes Bureau errichtet, und bis zur Ausmittelung eines hiezu geeigneten ständigen Lokals, ein Zimmer in der Wohnung des Ausschuß-Vorstandes gemiethet werden.

II. Behufs der Vermögens-Verwaltung soll eine eigene Commission, bestehend:

a) aus dem jeweiligen Vorstande des Central-Ausschusses,

b) aus einem von diesem aus seiner Mitte gewählten Controleur und Referenten bezüglich des gesammten Rechnungs- und Kassawesens, und

c) aus einem Geschäfts- und Rechnungsführer,

gebildet werden.

III. Dem letztern sind nebst der Rechnungsführung und Buchhaltung auch die Functionen des Kassiers und Actuars der Anstalt, namentlich in letzterer Eigenschaft alle Kanzlei- und Registratur-Geschäfte des Ausschusses, und der Administrations-Commission zu übertragen.

IV. Der Geschäfts- und Rechnungsführer soll ein von dem Central-Ausschusse in widerruflicher Eigenschaft angestelltes, und aus der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse besoldetes, rechnungsverständiges Individuum seyn, welches eine Caution von 500 fl zu leisten, und als Rechnungsführer und Kassier 200 fl, dann als Actuar 150 fl, zusammen also jährlich 350 fl Functionsgehalt zu beziehen hat.

V. Die Kasse hat unter dem dreifachen gemeinschaftlichen Verschlusse der oben II. a, b, c, benannten Administratoren zu stehen, jedoch kann dem Rechnungsführer und Kassier eine Handkasse mit einem der geleisteten Caution gleich kommenden Betrage allein überlassen werden.

VI. Zur Geschäfts-Förderung und Vereinfachung ist der Central-Ausschuß ermächtigt, in den Kreisen des Königreiches aus der Zahl der in denselben wohnenden Advokaten Agenten aufzustellen.

Dieses wird den bei der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt Betheiligten mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dem Central-Verwaltungs-Ausschusse nachträglich auch die Rechnung von 1841 ausgehändigt worden ist, und daß die von den Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 (Regierungsblatt Seite 1449—1459) gestellt werdenden Pensions- und Unterstützungs-Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, nach Nummer VIII. der Bestimmungen vom 5.

Juli 1832 künftig bei dem Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier unmittelbar einzureichen sind.

München, den 7. October 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Haller.

Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes.

In Folge der stattgefundenen und von dem Königl. Justizministerium genehmigten Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes während der Periode 184⅔, besteht der erwähnte Central-Ausschuß aus nachbenannten in München wohnenden Advokaten:

1. Franz von Seybold, Vorstand;
2. Dr. Friedrich Buchner, Controleur;
3. Joseph Ruhwandl, Protokollführer;
4. Dr. Emanuel von Nibler und Dr. Konrad von Hungerkhausen, wirkliche Mitglieder, dann
5. Augustin Manostetter und Johann Nepomuk Keller, supplirende Mitglieder.

Bekanntmachung,

die Satzungen der allgemeinen adelichen Fräuleinstiftung in Bayern betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den in der II. am 31. Juli d. J. abgehaltenen Generalversammung der Actionäre der allgemeinen adelichen Fräuleinstiftung in Bayern durch Stimmenmehrheit beschlossenen zwei Abänderungen der ursprünglichen Stiftungssatzungen (Rggsblatt v. 1837 № 50 S. 689 ff.) die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, wonach

1. der §. 4 folgende Fassung erhält:

„Der Betrag einer Actie ist 300 fl. — Individuen, welche erst nach der Constituirung des Vereines, resp. nach dem, zum Eintritte offen gelassenen Termine beitreten, haben außerdem nur noch bei jeder abzunehmenden Actie als Eintrittsgebühr 100 fl zu erlegen, und werden alsdann den ursprünglichen Actien-Abnehmern völlig gleich geachtet, vorbehaltlich dessen, was im §. 18 über die Immatrikulirung der Descendentinnen solcher später beitretender Mitglieder bestimmt ist.“ Angehörige einer ursprünglichen Vereinsfamilie aber zahlen bei späterer Abnahme einer Actie nur deren Betrag;“ — und

2. der §. 21 der Vereinssatzungen dahin abgeändert wird, daß bei einer Generalversammlung nur zur gültigen Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, wenigstens ⅔ der Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter, anwesend oder durch Vollmacht vertreten seyn müssen, bei andern Verhandlungen aber die gültige Beschlußfassung an keine Zahl der Mitglieder und Vertreter gebunden seyn soll.

Ad Nrm. Exh. 1246 C. pr. den 26. October 1843.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 21. v. M. abgehaltenen öffentlichen Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken sind nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt worden, was unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 17. August l. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 46) nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben,		Wohnort derselben.		Bemerkungen.
No.	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat	
			I. Mutterstuten.			
	fl					
1	100	Bickar	Jacob	Rheinheim	Zweibrücken	mit der Preisfahne König.
2	90	Wagner	Christian	Eichelscheiderhof	Homburg	mit der Preisfahne Königin.
3	80	Stalter	Jacob	Truppacherhof	Zweibrücken	mit der Preisfahne Kronprinz.
4	70	Schneider	Adam II.	Oberarnbach	Homburg	mit der Preisfahne Kronprinzessin.
5	65	Bellaire	Barthel	Wörschweilerhof	Zweibrücken	mit der Preisfahne Stadt München.
6	60	Schneider	Daniel I.	Oberarnbach	Homburg	m. d. Preisf. Ansicht v. Hohenschwangau.
7	55	Mischo	Johann	Reinheim	Zweibrücken	mit der Preisfahne Wallhalla.
8	50	Sutter	Jacob	Nieschweiler	id.	
8	50	Munzinger	Valentin I.	Gerhardsbrunn	Homburg	
10	45	Zoller	Daniel	Pirmasens	Pirmasens	
10	45	Vollmar	Daniel	Käshofen	Homburg	
12	40	Brunner	Joseph	Staffelhof	Pirmasens	
12	40	Brünisholz	Paul	Mittelbach	Zweibrücken	
14	35	Weber	Johann	Neuhornbach	id.	
14	35	Veith	Georg Jac.	Battweiler	id.	
16	30	Gerhard	Ludwig	Langwieden	Homburg	
16	30	Ewig	Jacob	Bettingerhof	Zweibrücken	
16	30	Hoffmann	Johann Nic.	Kapellen	Bergzabern	
19	25	Munzinger	Valentin	Hermersberg	Pirmasens	
19	25	Dötweiler	Johann	Bickenaschbacherhof	Zweibrücken	
			II. Stutfohlen.			
1	60	Veith	Nicolaus	Battweiler	Zweibrücken	
2	50	Stalter	Johann	Kirschbacher Mühle	id.	
3	40	Zutter	Daniel	Bettingerhof	id.	
4	30	Munzinger	Michael	Gerhardsbrunn	Homburg	
5	25	Müller	Michael	id.	id.	
6	20	Stalter	Joseph	Monbijou	Zweibrücken	
6	20	Berner	Jacob	Wecklingerhof	id.	
6	20	Krämer	Daniel	Elschbacherhof	Homburg	
6	20	Bellaire	Carl	Audenkellerhof	Zweibrücken	
10	15	Schmalenberger	Franz	Hermersberg	Pirmasens	

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben,		Wohnort derselben.		Bemerkungen.
No.	Betrag.	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat	
			III. Hengstfohlen.			
	fl					
1	50	v. Brackel	Obrist	Zweibrücken	Zweibrücken	
2	40	Bißbort	Jacob	Höheischweiler	Pirmasens	
3	30	Munzinger	Valentin II.	Gerhardsbrunn	Homburg	
4	20	Schäfer	Heinrich	Käshofen	id.	
4	20	Haid	Georg	Speyer	Speyer	
6	—	Florsch	Georg Wib.	Reinheim	Zweibrücken.	
			IV. Weitpreise.			
1	8	Kunz	Andreas	Hagenbach	Germersheim	
2	8	Fath	Leonhard	Queichheim	Landau	
3	7	Becker	Johannes	Barbelroth	Bergzabern	
4	7	Hechler	Jacob	id.	id.	
5	5	Schattenmann	Johan Jac.	Nußdorf	Landau	
6	5	Schäfer	Carl II.	Dörnbach	Kirchheimbolanden	

Speyer, den 24. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk.

Ad 1059 D. pr. den 19. October 1843.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe und Untersuchung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom Etatsjahre 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 196 der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 wird der Termin zur Eingabe der von den Steuer-Einnehmern aufgestellten Verzeichnisse über ungiebige Steuerquoten pro 18⅔ peremptorisch auf den 30. November l. J. hiemit festgesetzt.

Am 1. Dezember l. J. haben sodann die Königl. Landcommissariate ihre deßfallsigen Reclamations-Register abzuschließen und eine Abschrift davon der unterzeichneten Königl. Regierung zuzusenden. Spätere Eingaben können nicht mehr berücksichtiget werden.

Bei der möglichst zu beschleunigenden Instruirung der erwähnten Verzeichnisse werden die Königl. Steuer-Controlämter die Verfügungen des 3. Abschnittes der obigen Verordnung und des Ausschreibens vom 16. Februar 1833 zur Richtschnur nehmen, und strenge darauf halten, daß in den Instruirungsacten bezüglich der bei Auswanderungen und Sterbfällen begutachteten Personal- und Gewerbsteuer-Nachlässe das Datum der Auswanderung oder des Sterbfalles jedesmal genau angegeben werde.

Speyer, den 17. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. 426 C. pr. den 21. October 1843.

(Brand zu Billigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht am 2. October l. J. zu Billigheim stattgehabten Brande, welcher fünf Gebäude beschädigte, haben sich

1. Friedrich Müller, Zimmermann,
2. Daniel Lambarth, Schreiner, und
3. Johann Adam Hauck,

durch außerordentliche Anstrengung und zweckmäßige Thätigkeit ausgezeichnet und dem weitern Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan; was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Auch die Nachbargemeinden Ingenheim, Mühlhofen, Steinweiler, Rohrbach und Impflingen verdienen eine belobende Erwähnung wegen der Schnelligkeit, womit ihre Feuerspritzen mit ihrer Mannschaft der Brandstätte zugeeilt waren.

Speyer, den 19. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad 18143 J. pr. den 24. October 1843.

(Brand zu Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem am 21. August l. J. in dem Hause des Peter Verschneider zu Blieskastel ausgebrochenen Brande haben sich:

1. Peter Wack, Rothgerber,
2. Johannes Lebegrum und
3. Franz Marchand, Tagner,

4. Georg Peter Feller und
5. Johannes Feller, Kaminfeger,
6. Caspar Brückner und
7. Nicolaus Jennerwein, Maurer,
8. Valentin Steinfeld und
9. Emanuel Bieringer, Dachdecker, dann
10. Peter Blanck, Schreiner, Soldat beim Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm,

durch muthvolle Hülfeleiſtung und angeſtrengte Thätigkeit, ſelbſt eigene Lebensgefahr nicht ſcheuend, ſehr ehrenvoll ausgezeichnet; was die unterzeichnete Landesſtelle, unter wohlgefälliger Anerkennung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Speyer, den 21. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad 19175 J. pr. den 24. October 1843.

(Brand auf dem Stuppacherhof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem am 31. Auguſt d. J. auf dem Stuppacherhof, Gemeinde Neuhornbach, ſtattgehabten Brande haben ſich, bei allgemein thätiger Hülfeleiſtung, nachgenannte Perſonen durch beſondere Thätigkeit und Unerſchrockenheit ſehr vortheilhaft ausgezeichnet, nämlich:

1. Stempel, Georg, Zimmermann,
2. Schweitzer, Chriſtian, Maurer,
3. Maurer, Peter, Schuhmacher, alle von Neuhornbach, dann
4. Wilhelm, Georg, und
5. Blum, Bernhard, beide Maurer, von Althornbach.

Was unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende proteſtantiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 23. September l. J. die Pfarrſtelle zu Otterberg, Decanats Kaiſerslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Elmſtein, Decanats Neuſtadt a. d. Haardt, Johann Dannheimer,

und unterm 24. September l. J. die Pfarrei Großkarlbach, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Aſſelheim, gleichnamigen Decanats, Johann Chriſtian Eſch.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. October l. J. beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Böchingen, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Oggersheim, Decanats Speyer, Johann Philipp Chriſtian Jacob, allergnädigſt zu verleihen.

Dienſtesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 17. October l. J. den Gemeinderath Philipp Bernd II. zu Reiſelbach, Landcommiſſariats Cuſel, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Schreck von Lohnweiler zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Eid von Obermoschel zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Mechtersheim, Philipp VonKennel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Karl Wagner von Altenglan zum protestantischen Gehülfen an der teutschen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 14. October 1843 den Schuldienst-Exspectanten Jacob Spieß von Würzweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der vereinigten Schule zu Miesenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Salm zum Privatgehülfen des Lehrers Peter Salm an der protestantischen Schule zu Freimersheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Mittels Beschlusses vom 14. October 1843 hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den bisher provisorisch angestellten Lehrer an der israelitischen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Levi Rosenberger, in definitiver Eigenschaft als Lehrer der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1843, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Peter Hammer, in gleicher Eigenschaft an die katholisch-teutsche Schule zu Kuhardt, Landcommissariats Germersheim, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1843, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der IV. protestantisch-teutschen Schule zu Pirmasens, Peter Deßloch, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Rumpf von Altenglan zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Reichenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 19. October l. J. den Schuldienst-Exspectanten Friedrich Hunsicker von Rumbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 4. November 1843.

Inhalt:

Einrichtung der Hafen- und resp. Ortspolizei in Ludwigshafen. — Vorbereitungslehrer für die katholischen Schullehrlinge der Pfalz pro 18⁴⁴/₄₅. — Schutzpockenimpfung vom Jahre 18⁴³/₄₄. — Bildung von Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen. — Verbotene Druckschriften. — Brände, hier öffentliche Belobung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 1797 G. pr. den 2. November 1843.

(Die Einrichtung der Hafen- und resp. Ortspolizei in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines Königl. Hafen-Commissariats in Ludwigshafen allerhöchst zu befehlen, und solches dem schon bisher mit der Verwaltung der Hafenpolizei im Freihafen daselbst beauftragten Königl. Oberzollinspector Schneider zu übertragen, zu dessen Stellvertreter aber den jeweiligen Hauptzollamts-Verwalter in Ludwigshafen allergnädigst zu bestimmen geruht.

Diese allerhöchste Maaßnahme wird andurch auf den Grund des Art. 69 Abs. 3 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1830 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Fürst v. Wrede.
Alwens.
Schalk, coll.

Nro. 1412 G. pr. den 30. October 1843.

(Die Vorbereitungslehrer für die katholischen Schullehrlinge der Pfalz pro 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen katholischen Schullehrer, welche ermächtigt sind, pro 18⁴⁴/₄₅ Schullehrlinge ihrer Confession in den Vorbereitungs-Unterricht zu nehmen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Vorbereitungslehrer

für die katholischen Schullehrlinge im Schuljahre 18$\frac{44}{45}$.

Landcommissariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	Carl Seitter zu Annweiler. Andreas Schleeburg zu Dörnbach. Mathäus Reif zu Euserthal. Michael Rach zu Schwanheim. Friedrich Vollmar zu Biedesheim. Anton Deines zu Kapsweyher.
Cusel.	Cusel. Lauterecken. Wolfstein.	Joseph Glas zu Cusel. Philipp Heieck zu Lauterecken. Jacob Junker zu Wolfstein.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Lorenz Graß zu Eppstein. Albert Ehrhard zu Lambsheim. Jacob Trunk zu Grünstadt. Friedrich Stark zu Dirmstein. Johann Flory zu Hettenleidelheim. Valentin Hillebrand zu Wattenheim.
Germersheim.	Candel. Germersheim.	Johann Jacob Orth zu Rülzheim. Andreas Lang zu Berg. Carl Schimpf zu Hagenbach. Johann Frey zu Schaidt. Franz Glas zu Germersheim. Franz Hoffmann zu Hördt. Johann Baptist Commissar zu Leimersheim. Franz Peter Schulz zu Bellheim. Jacob Anton Haas zu Knittelsheim. Georg Graß zu Sondernheim. Jacob Fuchs zu Lingenfeld.
Homburg.	Homburg. Landstuhl. Waldmohr.	Jacob Danner zu Homburg. Heinrich Baldauf zu Martinshöhe. Jacob Stöckel } zu Landstuhl. Mathias Mohr } Peter Henrich zu Mühlbach. Johann Henrich zu Reichenbach. Peter Kieser zu Kübelberg. Carl Graß zu Mittelberbach.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Joſeph Schmeißer Philipp Röhm } zu Kaiſerslautern. Carl Eckenroth
	Otterberg.	Johann Adam Schlabeck zu Weilerbach. Jacob Kempter zu Otterberg.
	Winnweiler.	Philipp Jacob Mosbacher zu Neunkirchen. Peter Neurohr zu Imsweiler. Franz C. Fuhrmann zu Winnweiler. Johann Adam Platz zu Börrſtadt.
Kirchheimbolanden.	Kirchheim.	Johann Ludwig Stöckel zu Kirchheim. Johann Georg Dornes zu Bolanden.
	Göllheim.	Anton Rörig zu Stetten. Joſeph Dell zu Göllheim.
	Obermoſchel.	Leopold Phildias zu Ottersheim.
	Rockenhauſen.	Johann Reinhardt zu Bubenheim. Jacob Beilſtein zu Bingert. Jacob Rieber zu Dörnbach.
Landau.	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Anton Leonhard zu Hainfeld.
	Landau.	Johann Ziegler zu Maikammer. Franz Joſeph Englert zu Edesheim. Peter Andreas Huth zu Landau. Chriſtian Seitz zu Herrheim. Georg Demolet zu Eſſingen. Johann Adam Chriſtiani zu Mörlheim.
Neuſtadt.	Dürkheim.	Georg Wentz zu Friedelsheim. Georg Adam Borell zu Niederkirchen. Georg Michael Doll zu Deidesheim.
	Neuſtadt.	Georg Hendel zu Dürkheim. Jacob Gayer zu Mittelhambach. Franz Hauck zu Mußbach. Georg Gard zu Ruppertsberg.
Pirmaſens.	Dahn.	Andreas Tafel zu Bundenthal. Jacob Kirſchenheuter zu Erlenbach.
	Pirmaſens.	Peter Serr zu Pirmaſens. Jacob Bold zu Nünſchweiler. Jacob Breitling zu Trulben.
	Waldfiſchbach.	Joſeph Kirſchenheuter zu Rodalben. Georg Adam Chelius zu Waldfiſchbach.

Landcommissariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Pirmasens.	Waldfischbach.	Wilhelm Dietrich zu Schönenberg. Franz Joseph Doll zu Merzalben. Jacob Hirth zu Clausen.
Speyer.	Mutterstadt. Speyer.	Johann Rief zu Mutterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Carl Stamer zu Böhl. Nicolaus Zöller zu Speyer. Peter Janz zu Berghausen. Wilhelm Schultz zu Heiligenstein. Anton Wolfer zu Harthausen. Joseph Mattern zu Schifferstadt. Philipp Peter Hohfelder zu Otterstadt. Valentin Dewald zu Waldsee.
Zweibrücken.	Blieskastel. Neuhornbach. Zweibrücken.	Johann Bastian zu Ommersheim. Johann Hansel zu Blickweiler. Carl Maus zu Niederwürzbach. Johann Ludwig Henrich zu Medelsheim. Simon Janton zu Zweibrücken.

Ad Nrm. Exh. 1673, C. pr. den 30. October 1843.

(Die Schutzpockenimpfung vom Jahre 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzliche Schutzpockenimpfung wurde in der Pfalz pro 1843 nach unten stehender Uebersicht vollzogen, und wird deren Resultat hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres zurückgestellt			Von der Impfung befreit wegen Entstehung der natürlichen Blattern
bei der öffentlichen Impfung		durch Privat-Impfung		wegen ungehorsamen Ausbleibens	wegen Krankheit	wegen erfolgloser Impfung von 6maliger Wiederholung.	
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg				
19269	113	127	2	128	571	80	27

Speyer, den 28. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Nro. ex off. 1881 C. pr den 2. November 1843.

(Die Bildung von Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die unterfertigte Stelle hat mehrfach wahrgenommen, daß in den Gemeinde- und Stiftungskassen der Pfalz viele kleinere Summen müßig liegen, welche zusammengefaßt bedeutende Capitalien bilden würden, in ihrer dermaligen Vereinzelung aber nicht verzinslich angelegt werden können.

Zu dem Nachtheile der Unverzinslichkeit gesellt sich aber noch der weit erheblichere Mißstand, daß derartige zum Stammvermögen der Gemeinden und Stiftungen gehörenden Summen, nicht selten zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben verwendet werden, wodurch anstatt einer Vermehrung eine allmälige Verminderung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens eintritt.

Die Gemeinden, welche der Fürsorge früherer Generationen den Besitz von Communal- und Stiftungsvermögen verdanken, haben die heilige Verpflichtung, dieses Vermögen nicht allein gewissenhaft zu erhalten, sondern auch durch Admassirung eines Theils der Renten dasselbe dergestalt zu vermehren, damit dasselbe den gesteigerten Bedürfnissen einer zunehmenden Bevölkerung fortwährend genüge.

Jene Gemeinden aber, welche kein Vermögen besitzen, haben alle Uebelstände dieses Mangels durch Erfahrung kennen gelernt. Sie werden gern ein Mittel ergreifen, durch Ansammlung kleiner Ersparnisse allmälig ein Gemeinde- und Stiftungsvermögen zu gründen, welches ihnen den Dank kommender Zeiten sichern wird.

In beiden Fällen kann das Ziel nur durch eine Anstalt erreicht werden, in welcher den Gemeinden und Stiftungen eine Gelegenheit gegeben ist, kleinere Summen so lange zu admassiren, bis dieselben zu Capitalien angewachsen sind, die für sich allein verzinslich angelegt werden können.

Diesem Bedürfnisse zu begegnen, findet die unterfertigte Königl. Kreisregierung, als Obercuratelstelle, sich veranlaßt, Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen zu bilden, worüber nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

§. 1.

In jedem Landcommissariats-Bezirk wird, vom 1. Januar 1844 anfangend, eine Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen gebildet, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassiren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen im Stande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen, und beziehungsweise zu verwenden.

§. 2.

Zur Verwaltung dieser Kassen wird eine Commission bestellt, bestehend:

a) aus dem Königl. Landcommissäre als Vorstand, und
b) aus den drei zunächst wohnenden Bürgermeistern des Landcommissariats-Bezirks.

§. 3.

Die Rechnungsführung wird einem Gemeinde-Einnehmer des Landcommissariats-Bezirks übertragen, welchen die Verwaltungs-Commission zu bezeichnen hat.

Der Rechner bezieht als Entschädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinsen. Außer diesen Remisen von der Zinsen-Einnahme hat der Rechner keine weitern Bezüge anzusprechen, jedoch ist er befugt, die Kosten der zu führenden Register, Quittungen und andern Formulare ebenfalls in Ausgabe zu verrechnen, sonstige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 4.

Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringsten Betrage, bis zum Belaufe von dreihundert Gulden zu jeder Zeit statt finden. Summen über dreihundert Gulden können nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungs-Commission eingelegt werden.

§. 5.

Die Empfangscheine, welche der Rechner über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausstellt, müssen, um volle Gültigkeit zu erlangen, binnen längstens 3 Tagen dem Königl. Landcommissariate zur Controlirung vorgelegt werden.

§. 6.

Der Rechner kann nur mit Genehmigung des Königl. Landcommissariats Zurückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leisten.

§. 7.

Die Einlagen werden unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt. Die Kasse selbst soll niemals ein eigenes Vermögen erwerben, demnach werden die jährlich eingehenden Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Gemeinden und Stiftungen, nach Maaßgabe ihrer Einlagen gutgeschrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden untheilbaren Reste der im kommenden Jahre zu vertheilenden Summe beigeschlagen.

§. 8.

Der Rechner hat für jede in die Kasse einlegende Gemeinde oder Stiftung einen besondern Conto zu eröffnen, worin das Guthaben durch Einlagen und Zinsenbeischlag verzeichnet, und die geleisteten Zurückzahlungen bemerkt werden. In ähnlicher Weise hat der Rechner für jeden Capitalschuldner besondere Conto zu führen.

§. 9.

Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von dreihundert Gulden erreicht hat, so kann dasselbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission in der Kasse belassen werden.

§. 10.

Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiste mit doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeister seines Wohnortes die Schlüssel führen.

Dem Rechner wird zu Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Handkasse bis zum Belaufe von Einhundert Gulden belassen.

§. 11.

Im Monat Januar eines jeden Jahrs hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des abgeflossenen Jahres eine Rechnung in triplo an das Königl. Landcommissariat zu übergeben, welches dieselbe, nach Abhörung durch die Verwaltungs-Commission, der unterfertigten Stelle zum Abschluß einsendet.

§. 12.

Gleichzeitig mit der Rechnungsvorlage wird von dem Rechner eine Uebersicht der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen nebst der Zinsenvertheilung übergeben, welche nach erfolgtem Rechnungs-Abschluß durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine summarische Uebersicht des Kassenstandes hieher vorzulegen.

§. 14.

Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Communal- und Stiftungs-Rechnungswesens sind auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem bewährten Eifer und regen Sinn der Königl. Landcommissariate für das Wohl ihrer untergebenen Gemeinden und Stiftungen, daß dieselben mit besonderer Sorgfalt eine Anstalt pflegen werden, welche den Zweck hat, einen der schönsten und wichtigsten Zweige ihres Berufs, die Erhaltung und

Vermehrung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu fördern.

Speyer, den 31. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1368 u. 1369 G. pr. den 27. October 1843.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Meine Lieder. Der Autor: Anselm Freiherr Groß von Trokau,"

b) „Der patriotische Tourist. Der Autor: Freiherr Sorg von Sorgenstein,"

werden durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 16. October letzthin mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 27. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1357 G. pr. den 27. October 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Anekdoten zur neuesten teutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwerk, Arnold Ruge und einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Ruge, I. und II. Band, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843,"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. October abhin mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 27. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1464 G. pr. den 27. October 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern nach bisher unbekannten

Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder von M. Disteli erläutert. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843,"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. October jüngsthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 27. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. 1882 C. pr. den 27. October 1843.

(Brände, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I. Bei einem am 9. September l. J. zu Marnheim statt gehabten Brande haben sich:

Brandmeyer, Jacob, Zimmermann,
Becker, Georg, und
Schäfer, Georg Peter, Maurer,
Opp, Heinrich, Gemeindediener,

dann: Kemether, Joseph, Taglöhner,

ferner bei einem Brande zu Göllheim, am 20. September l. J.:

Bäcker, Jacob, Ackermann,
Mayer, Michael, und
Michel, Albrecht, Zimmermeister,

dann: Michel, Martin II., Schmied,

durch besondere Thätigkeit vortheilhaft ausgezeichnet.

II. Bei einem zu Altdorf am 12. September l. J. stattgehabten Brande zeichneten sich besonders:

Nonnenmacher, Nicolaus,
Litty, Simon I.,
Litty, Simon II.,
Ficks, Philipp,
Jäger, Mathias und
Welde, Jacob,

durch Muth und Unerschrockenheit beim Löschen des Feuers aus.

Auch der thätigen Hülfeleistung der Einwohner von Böbingen, unter Anführung ihres Adjunkten, muß hierbei erwähnt werden.

III. Bei einem Brande zu Weidenthal am 11. September l. J. hat sich der Taglöhner Matthäus Schied von dort durch Muth und Entschlossenheit bei'm Löschen ebenfalls besonders ausgezeichnet.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt diese menschenfreundlichen Handlungen, unter wohlgefälliger Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 26. October 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. October 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	670	668
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	95	94
" " Obligationen à 4% .	102¾	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 9. November 1843.

Inhalt:

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile. — Vertilgung des weißen Kornwurms. — Revision und Regulirung der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen der Pfalz. — Gesuch des Mechanikus J. Freinsheim zu Dürkheim, die Errichtung eines Kupolofens zur Eisengießerei betr. — Das neue österreichische Contumaz-Regulativ betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt a/H. — Dienstesnachrichten. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilage.

Uebereinkunft

mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

Ministerial-Erklärung.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheits-Polizei an den Gränzen hat sich die königlich bayerische Regierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich badischen eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hienach das unterfertigte Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt worden, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich badischen Gerichts- und Polizeibehörden, so wie deren hiezu nach den großherzoglich badischen Gesetzen befugten Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgränze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten königlichen Justiz- oder Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein königlich bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich badischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der königlich bayerischen Justiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in

Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Monarchen Bayerns, oder dem bayerischen Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich badische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Orts-Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden königlichen Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Orts-Vorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Orts-Vorstandes oder Orts-Polizeibeamten, gestattet seyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sey, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich badische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, sodann auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. August 1843.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Ad Nrm. 1706 C. pr. den 4. November 1843.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Dr. med. Meyer zu Kalbensteinberg ist eine Druckschrift: „Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung, Nürnberg 1843," erschienen, welche sich durch zweckmäßige und nützliche Anleitungen zur Vertilgung dieses Wurmes auszuzeichnen scheint.

Indem man diese Druckschrift, in Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 24. v. M., den Landwirthen zur Vornahme eigener Versuche über die vorgeschlagene Vertilgungsweise empfiehlt, werden zugleich die Gemeinden ermächtigt, Exemplare derselben für die teutschen Schulen zur geeigneten Belehrung der Schuljugend auf Kosten der Gemeindekassen anzuschaffen.

Speyer, den 2. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1736 D. pr. den 8. November 1843.

(Die Reviſion und Regulirung der Holzpreiſe auf den Königl. Holzhöfen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 10. November 1843 anfangend, und ſo lange, als nicht anders beſtimmt werden wird, ſind die Holzpreiſe auf den Königl. Holzhöfen der Pfalz feſtgeſetzt, wie folgt:

Holzſortimente.	Preiſe per Klafter auf den Königl. Holzhöfen.									
	Frankenthal und Mutterſtadt.		Speyer.		Neuſtadt.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
A. Nutzhölzer.										
Eichen I. Klaſſe { Daubholz zu 5 und 4½ Fuß	22	—	21	36	21	12	21	36	21	12
„ „ 4 und 3½ Fuß	20	—	19	36	19	12	19	36	19	12
II. Klaſſe. Rahmholz von jeder Länge	18	—	17	36	17	12	17	36	17	12
III. Klaſſe. Wingertſtiefelholz	16	—	15	36	15	12	15	36	15	12
B. Brennhölzer.										
Buchen Scheitholz	16	16	15	46	15	30	15	46	15	30
„ Prügelholz	12	28	12	4	11	48	12	4	11	48
Eichen Scheitholz von jeder Länge	11	—	10	36	10	12	10	36	10	12
„ Ausſchuß (Knorrenholz)	7	—	6	36	6	12	6	36	6	12
Kiefern Scheitholz	11	—	10	36	10	12	10	36	10	12
Birken Scheitholz	11	36	11	12	10	48	11	12	10	48
Gemiſchtes Prügelholz	8	24	8	—	7	36	8	—	7	36
Geringe Prügel (Krappenprügel)	5	36	5	20	5	4	5	20	5	4

Speyer, den 6. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Ad Nrm. Exh. 1419 D. pr. den 3. November 1843.

(Geſuch des Mechanikus J. Freinſcht zu Dürkheim, die Errichtung eines Kupolofens zur Eiſengießerei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Finanzminiſteriums vom 19. October l. J. haben Seine Königliche Majeſtät dem Mechanikus J. Freinſcht zu Dürkheim die Permiſſion zur Errichtung eines Kupolofens allergnädigſt ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. October 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Lacher, coll.

Nro. 2158 C. pr. den 8. November 1843.

(Das neue österreichische Contumaz-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Befehle des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. des vorigen Monats gemäß, wird nachstehend das k. k. österreich. Contumaz-Regulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Die k. k. Regierung des österreichisch-illyrischen

Litorale

an das k. k. österreichische Konsulat.

Durch k. k. Hofkanzleidekret vom 16. Februar d. J. Nr. 33,573. — 1984. wurde die gegenwärtig bestehende Contumazordnung außer Wirkung gesetzt, und das nachstehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben.

A. Patente brutta (Patente brute) Woher immer.

Schiffe und Personen, einschlüssig der 3 Durchlüftungstage	28 Tage.
Ansteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth	32 „
Die Reisenden, Capitäne und Schreiber der Schiffe, wenn sie sogleich in das Lazareth eintreten	24 „
Wenn sie sich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumazerklärung unterwerfen	21 „
Gegen das Ende der Contumaz	23 „
Kriegsschiffe mit ansteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derselben	20 „

B. Patente tócca (Patente touchée) Woher immer.

Schiffe und Personen	18 Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	22 „
Reisende, wie oben	16 „
Wenn sie sich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen	13 „
Wenn dies zu Ende geschieht	15 „
Kriegsschiffe, wie oben	15 „

C. Patente netta (Patente nette).

I. Aus der Türkey.

1. Gegend (alle europäischen und asiatischen, an das Meer grenzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäischen Türkey, von Kleinasien und des türkischen Archipels.

Schiffe und Personen	11 Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	17 „
Reisende, wie oben	9 „
Mit der anfänglichen Entkleidung	6 „
„ „ Entkleidung am Ende	8 „
Kriegsschiffe, wie oben	8 „

2. Gegend. (Soria, Tarso und Adana.

Schiffe und Personen	14 Tage.
Waaren, wie oben	20 „
Reisende	12 „
Mit der Entkleidung Anfangs	9 „
„ „ „ am Ende	11 „
Kriegsschiffe, wie oben	12 „

3. Gegend, nämlich Egypten, wie durch das Patente netta von der Türkey.

Schiffe und Personen	16 Tage,
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	21 „
Reisende, wie oben	14 „
Mit der anfänglichen Entkleidung	11 „
„ „ Entkleidung am Ende	13 „
Kriegsschiffe, wie oben	15 „

II. Von den jonischen Inseln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Consular-Attest erprobt sind; wenn indessen das Schiff unter seiner Ladung Flockseide oder Lumpen hätte, dann wird einer 7tägigen Contumaz, sowohl die Ladung, als auch die Reisenden, und die der Lazareth-Reinigung Unterworfenen unterstellt.

III. Christliche Häfen des schwarzen und des Azow'schen Meeres, so wie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden.

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem christlichen Hafen mit seiner Pratica ausgelaufen zu seyn, und nach seiner Abreise nirgend verkehrt zu haben, so wird die Contumaz auf 7 Tage für Schiffe, Personen und nicht ansteckungsfähige Waaren festgesetzt.

Die Ladung der ansteckungsfähigen Gegenstände wird mit ihrer Ausladung im Lazareth einer 14tägigen Contumaz unterstellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus christlichen Häfen ausgelaufen ist, und seit seiner Abreise keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von seiner ersten Fahrt über Constantinopel ein Patente brutta oder tocca mitgebracht hat, wird dasselbe nach seiner Ankunft dahier einer 18tägigen Contumaz nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 15tägige Reinigung bestimmten und einer 10tägigen, nach der Ausladung der Ansteckungsfähigen für eine 17tägige Reinigung bestimmten, wenn es ein Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dies gilt aber nur von österreichischen Schiffen.

IV. Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, die Küsten des mittäglichen und südöstlichen Asiens, dann Oceanien.

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn sie mit einem Patente netta versehen sind, und wenn dieses Dokument von einer, einer europäischen Regierung angehörigen und dieser unterworfenen Behörde ausgegangen ist, indem sie wegen ihrer Seltenheit und wegen des Umstandes, daß die klimatischen Verhältnisse jener Gegenden nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Pest geeignet sind, deshalb auch nicht unter die Contumaz-Ordnung aufgenommen wurden.

In Betreff der Patentes nettes einer nicht europäischen Regierung ist sich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüftung der ansteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, so ist für die Zukunft nachstehendes Schema zu beobachten:

Patente netta, wie bis jetzt freier Zutritt,		
„	tocca	5 Tage.
„	brutta mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	10 „
„	aggravata (soupçonnée) mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	15 „

Dieses wird dem k. k. Konsulate zur Vorschrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Triest, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute) (Gesundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in dessen Nähe, wirklich die Pest herrscht.)

Patente tocca (Patente touchée) Gesundheits-Paß, wodurch versichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, gesund ist, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen sind.

Patente netta (Patente nette) Gesundheits-Paß, welcher versichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig gesund ist.

Patente aggravata (Patente soupçonnée) Gesundheits-Attest, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, eine bösartige epi-

demische Krankheit herrscht, oder daselbst Verbindung mit Gegenden stattfindet, in welchen die Pest ausgebrochen ist.

Ad Nrm. Exh. 1773 c. pr. den 4. November 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt a/H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dannheimer auf die zweite Pfarrstelle zu Otterberg ist die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Hauptorte Elmstein, den Parochialorten Iggelbach und Appenthal und aus den Höfen Geiskopf, Geiswiese, Hornesselswiese, Mückenwiese, Harzofen, der Helmbacher- und der Neusägmühle. Die Protestanten von Speyerbrunn halten sich ebenfalls zur Kirche von Elmstein. Die Seelenzahl sämmtlicher Kirchenspielsgenossen beträgt 1112. Die neuerbaute Kirche in Elmstein ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das noch neue Pfarrhaus ist in gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Elmstein in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	54
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	36	30
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	7	21
	300	45
Davon die Lasten für Steuern ab .	7	21
Bleiben .	293	24

Zur Completirung der Congrua erster Klasse à 600 fl werden der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern noch 306 fl 36 Xr pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um fragliche Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem die vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 2. November 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 22. October d. J. den Ackersmann Wilhelm Bohn auf dem Nakterhofe, Gemeinde Neuleiningen, zum Polizei-Adjunkten daselbst und für den Süsen-, Nakterwäldchen-, St. Niklausen- und Maihof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1843, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Steitz von Cölln, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten in gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1843, wurde der Gemeinderath Paul Vogelgesang zu Jägersburg, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten der Gemeinde Jägersburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. October 1843, wurde dem Adjunkten Peter Kühner die nachgesuchte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle das Gemeinderathsglied von Lambrecht-Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, Jacob Ohler, zum Adjunkten in der dortigen Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1843, wurde:

der bisherige Gehülfe an der dritten katholischen Knabenschule zu Speyer, Franz Zöller, zum Lehrer an der zweiten katholischen Knabenschule dieser Gemeinde in definitiver Eigenschaft;

der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hainfeld, Johann Joseph Hagenbuch, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Weyher, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft;

der Schuldienst-Erspectant Peter Buckel von Insheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Göcklingen, Landcommissariats Landau;

der Schuldienst-Erspectant Ludwig Schiefer von Fehrbach zum Gehülfen resp. Vorbereitungslehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal;

der Schuldienst-Erspectant Carl Ludwig Mühe von Knittelsheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim; und

der Schuldienst-Erspectant Adam Walter von Oppau zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schaidt, vorstehenden Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. vor. Monats, wurde der bisherige israelitische Lehrer Jacob Löb zu Gauersheim zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde:

1. der Schuldienst-Erspectant Philipp Kappler von Hütschenhausen, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Hauptstuhl, Landcommissariats Homburg;

2. der Schuldienst-Erspectant Peter Werle von Mittelbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, und

3. der Schuldienst-Erspectant Jacob Trautmann von Bruchmühlbach zum Verweser der an der protestantisch-teutschen Schule zu Langwieden, Landcommissariats Homburg, erledigten Lehrerstelle, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Samuel Kahn von Pirmasens zum Verweser an der israelitischen Schule zu Altdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant und bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Jacob Stöckel von Diedesfeld, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. October 1843 den Schuldienst-Erspectanten Paul Helferich von Albersweiler zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1843, wurde:

a) der bisherige Gehülfe zu Hagenbach, Carl Joseph Schimpf, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, und

b) der Schuldienst-Erspectant Daniel Trauth zum zweiten Gehülfen an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Peter Altherr zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hermersberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1843, wurde Johann Philipp Mohr, bisheriger Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Ilbesheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Lehrer und zwar in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Wagner von Altleiningen, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Frankweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Bernhard von Gauersheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Orbis ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Maikammer, Johannes Ziegler, zum wirklichen Lehrer an gedachter Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Müller von Niederwürzbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Obermohr, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 31. October l. J. den Schuldienst-Erspectanten Jacob Hoffmann von Heuchelheim zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 7. November 1843 den Schuldienst-Erspectanten Heinrich Hahn von Duchroth zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Fußerthal, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilage betr.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1844 anmit aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Bestellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter hiernach richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1843.

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 13. November 1843.

Inhalt:

Geognostische Reise des Naturforschers Dr. Carl Schimper durch Bayern. — Verbotene Druckschrift. — Einführung der von Subrector Bruckner bearbeiteten Schulkarten. — Brand zu Heimkirchen, hier öffentliche Belobung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der im Fortgenusse ihrer Stipendien bestätigten Candidaten pro 18⁴⁴/₄₅ an der Königl. Universität München. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1843. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seine Beilage.

Ad Nrm. 111 Pr. a. pr. den 11. November 1843.

(Die geognostische Reise des Naturforschers Dr. Carl Schimper durch Bayern betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz

an

sämmtliche Königl. Landcommissariate, Polizeicommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Durch Präsidial-Erlaß vom 29. April 1840 sind die Königl. Landcommissariate beauftragt worden, dem Naturforscher Dr. Carl Schimper, welcher im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine geognostische Reise durch Bayern unternehmen sollte, zur Ausführung seines Unternehmens zweckdienliche und angemessene Unterstützung zu gewähren und bei seinen Wanderungen jeden etwa erforderlichen Schutz, sowie jede sonstige zur Erfüllung seiner Aufgabe dienliche Erleichterung durch die Polizeibehörden zuwenden zu lassen.

Nachdem aber zufolge einer dem Königl. Ministerium des Innern nunmehr zugekommenen höchsten Eröffnung der dem Dr. Carl Schimper von Seiner Königlichen Hoheit ertheilte Auftrag seit längerer Zeit beendiget ist, so werden die Polizeibehörden der Pfalz hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach die in dem angezogenen Präsidial-Erlasse gegebene Weisung als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten ist.

Speyer, den 10. November 1843.

Fürst v. Wrede.

Ottmann.

Ad Nrm. 1927 C. pr. den 8. November 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Die Reformation überhaupt, und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg, von Anton Westermayer; Prediger an der Domkirche. Regensburg 1843. Verlag von G. Jos. Manz."

wurde, durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. October l. J. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 6. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

As 1089 C. pr. den 8. November 1843.

(Die Einführung der von Subrector Bruckner bearbeiteten Schul-Charten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verlage des Buchhändlers A. H. Gottschick zu Neustadt an der Haardt sind schon vor einigen Jahren die Schul-Charten von der östlichen und westlichen Hemisphäre, von Europa, Deutschland, dann vom südwestlichen Deutschlande, nämlich Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau und in der jüngsten Zeit eine Wandcharte von der Pfalz nebst der dazu gehörend Handcharte erschienen.

Da diese bei dem Unterrichte in der Geographie und der Geschichte unentbehrlichen Hülfsmittel sich durch Correctheit, Deutlichkeit und Genauigkeit in den Angaben besonders auszeichnen, und zugleich durch Vermeidung von Ueberladung auf der einen und von Mangelhaftigkeit auf der andern Seite eine richtige Auswahl des Aufzunehmenden bei diesen für den Unterricht bestimmten Charten getroffen, der Preis derselben auch so billig angesetzt ist, daß für eine jede Schule dieselben leicht angeschafft werden können: so werden die Schulbehörden auf diese Charten aufmerksam gemacht, und die Anschaffung derselben ist, wo immer die Mittel es gestatten, möglichst zu betreiben.

Speyer, den 6. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Nro. 1725 C. pr. den 8. November 1843.

(Brand zu Heimkirchen, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem in der Nacht vom 31. October auf den 1. November auf dem Hollbornerhofe, Gemeinde Heimkirchen, stattgehabten Brande haben sich:

Der Polizei-Adjunkt Philipp Peter Bender,
Christoph Maue,
Georg Leppla und
Johann Pfleger,

sämmtlich Gutsbesitzer, auf genanntem Hofe wohnhaft, durch angestrengte Thätigkeit, unter Lebensgefahr, durch zweckmäßige Anordnungen ausgezeichnet, so zwar, daß dem muthvollen Benehmen der genannten Personen hauptsächlich die Bezwingung des Feuers zuzumessen ist.

Die unterzeichnete Landesstelle bringt dieses, unter

wohlgefälliger Anerkennung, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 6. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. October 1843, die erledigte protestantische Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Vorderweidenthal, Ernst Christian Herché, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1843, wurde dem med. Dr. Friedrich Neuberger die Erlaubniß ertheilt, sich in Petersheim, im Kantone Cusel, als practischer Arzt niederzulassen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 6. November l. J. den dermaligen Schulgehülfen zu Enkenbach, Egobert Ostermann von Elmstein, zum Vorbereitungslehrer an der gemeinschaftlichen Mittelschule zu Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Linzenmeier von Duttweiler zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, und

ferner der Schuldienst-Erspectant Joseph Lutz von Otterstadt zum Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Rammelsbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1843, wurde der bisherige Lehrer zu Bedesbach, Daniel Fauß, zum ersten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Konken, Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft, und

der bisherige Gehülfe zu Niederkirchen, Adam Schöpper, zum Verweser der zweiten Lehrerstelle daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Stoffel von Cusel zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Diedelkopf, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. November 1843:

den Schuldienst-Erspectanten Johann Adrian Collet von Winnweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Ballweiler, Landcommissariats Zweibrücken, und

den Schuldienst-Erspectanten Martin Maurer von Niederhausen zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Niederstaufenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Verzeichniß

der im Fortgenusse ihrer Stipendien bestätigten Candidaten pro 184⅓ an der Königl. Universität München.

Nr.	Namen.	Heimath.	Betrag.
	I. Candidaten der Rechte.		
			fl.
1	Berthold, Joseph	Grafenkirchen	100
2	Birner, Franz Xaver	Ludwigsmoos	100
3	Dietz, Johann	Burgheim	100
4	Dufter, Georg	Reichenhall	100
5	Fischer, Carl Heinrich	Scheßlitz	100
6	Greiner, Franz	Landshut	100
7	Keck, Ferdinand	München	100
8	Kienhöfer, Carl	München	100
9	Martin, Johann Nepomuck	München	100
10	Merle, Xaver Franz	Trauchgau	100
11	Nees, Franz	Aschaffenburg	100
12	Nothhaft, Joseph	Langen Isarhofen	100
13	Prugger, Alexander	Schrobenhausen	100
14	Regnet, Albert	Straubing	100
15	Riesch, Friedrich	Kehlheim	100
16	Schirsner, Anton	Meßhofen	100
17	Schreier, Joseph	Regensburg	100
18	Schuhgraf, Heinrich	Regensburg	100
19	Seitz, Friedrich	Amberg	100
20	Spieß, Michael	Amberg	100
21	Stadler, Michael	Pörndorf	100
22	Traut, Johann	Kempten	100
23	Wack, Georg	Regensburg	100
24	Wimmer, Georg	Bamberg	100
25	Ziegelwallner, Carl	Eichstädt	100
26	Zöllner, Martin	Scheßlitz	100
	II. Candidaten der Medizin.		
27	Handwerker, August	München	100
28	Krimbacher, Sebastian	Ettenbeuren	100
29	Löhr, Adolph	Passau	100
30	Schipper, Benedikt	Brückenau	100
31	Stabel, Ludwig	München	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
32	Allfeld, Philipp	München	100
33	Bauer, Sigmund	Regensburg	100
34	Wein, Johann Baptist	Burglengenfeld	100
		Summa	3400

Verzeichniß

der pro 184⅓ verliehenen Stipendien an der Königl. Universität München.

№	Namen der Candidaten.	Heimath.	Betrag.
	I. Candidaten der Rechte.		fl
1	Fischer, Bernhard	Horgau	100
2	Mäß, Eduard	München	100
3	Hartmann, Johann	Immenthal	100
4	Eckl, Bartholomäus	Unholzing	100
5	Ullmann, Balthasar	Vorchheim	100
6	Sperger, Johann Paul	Rehling	100
7	Angerer, Martin	Karpfham	100
8	Nißl, Max	Regensburg	100
9	Kienhöfer, Ludwig	München	100
10	Jung, Kaspar	Hirschhaid	100
11	Bauer, Ignaz	Schenkhammer	100
12	Kugler, Joseph	Dillingen	100
13	Savoye, Joseph	Passau	100
14	Kerling, Joseph	Meckenhausen	100
15	König, Joseph	Tattenberg	100
16	Atzenböck, Joseph	Geisenhausen	100
17	Auer, Donatus	München	100
	II. Candidaten der Medizin.		
18	Jungmayr, Max	München	100
19	Rogg, Joseph	Jochenhofen	100
20	Schneider, Paul	Eschlkamm	100
	III. Candidaten der Philosophie.		
	A. Des zweiten Curses.		
21	Hebendanz, Carl	Landau (Pfalz)	100
22	Waidhaas, Anton	Mähring	100
23	Kobler, Anton	Grub	100
24	Fröhlich, Joseph	Schongau	100
	B. Des ersten Curses.		
25	Wernberger, Aegid	Grafing	100
26	Leinfelder, Franz	München	100
27	Hoffmann, Johann Leonhard	Landshut	100
28	Fischer, Johann Michael	Neukirchen	100
		Summa	2800

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. October.	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	11. "	1	1	—	8	—	13	13	—	5	9	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	8	8	—	5	23	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	5	5	—	5	28	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	7	7	—	7	29	21	21	—	5	1	498	498	—	3	24
"	14. "	2	2	—	7	53	55	55	—	4	57	596	596	—	3	16
"	21. "	2	2	—	8	10	14	14	—	4	47	162	162	—	3	24
"	28. "	6	6	—	8	12	18	18	—	5	6	295	295	—	3	51
Frankenthal	6. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. "	53	53	—	7	5	260	260	—	5	6	2109	2109	—	2	44
"	10. "	67	67	—	7	8	228	228	—	5	8	1248	1248	—	2	45
"	17. "	70	70	—	6	58	287	287	—	5	7	1869	1869	—	2	44
"	24. "	48	48	—	7	—	259	259	—	5	8	1435	1435	—	2	48
"	31. "	101	101	—	7	5	357	357	—	5	4	2315	2315	—	2	39
Landau	5. "	15	15	—	8	—	71	72	—	4	35	756	756	—	3	10
"	12. "	71	71	—	7	45	73	71	—	4	44	984	984	—	3	16
"	19. "	39	39	—	7	55	54	54	—	4	54	527	527	—	3	16
"	26. "	29	29	—	8	—	34	34	—	4	54	446	446	—	3	20
Neustadt	3. "	91	91	—	7	48	88	88	—	4	53	143	143	—	3	20
"	7. "	89	89	—	7	56	115	115	—	4	52	182	182	—	3	21
"	10. "	73	73	—	8	—	92	92	—	4	58	156	156	—	3	20
"	14. "	116	116	—	8	2	109	109	—	4	50	186	186	—	3	18
"	17. "	84	84	—	8	4	96	96	—	4	51	119	119	—	3	19
"	21. "	86	86	—	8	10	97	97	—	5	—	119	119	—	3	21
"	24. "	72	72	—	8	6	81	81	—	5	—	103	103	—	3	26
"	28. "	65	65	—	8	16	83	83	—	5	8	109	109	—	3	32
"	31. "	76	76	—	8	12	79	79	—	5	9	143	143	—	3	38
Speyer	3. "	15	15	—	7	46	49	49	—	4	40	233	233	—	3	9
"	10. "	1	1	—	8	10	16	16	—	5	2	254	254	—	3	4
"	17. "	—	—	—	-	—	14	14	—	4	57	193	193	—	3	10
"	24. "	10	10	—	8	22	21	21	—	4	58	202	202	—	3	9
"	31. "	3	3	—	7	57	21	21	—	5	5	155	155	—	3	5
Zweibrücken	5. "	154	154	—	8	5	186	186	—	5	4	—	—	—	-	—
"	12. "	213	213	—	8	5	314	314	—	5	—	12	12	—	2	43
"	19. "	267	267	—	8	15	195	195	—	4	59	22	22	—	2	43
"	26. "	364	364	—	8	10	189	189	—	5	—	27	27	—	2	47

Digitized by Google

ſ t ch t

des Monats October 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	—	2	37	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	13	42	42	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	2	40	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	15	6	6	—	2	33	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	9	4	4	—	2	27	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	24	5	5	—	2	40	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	28	9	9	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſandt.
—	—	—	—	—	291	291	—	4	25	518	518	—	1	54	
—	—	—	—	—	277	277	—	4	31	271	271	—	1	58	
—	—	—	—	—	309	309	—	4	35	372	372	—	2	4	
—	—	—	—	—	268	268	—	4	42	420	420	—	2	18	
—	—	—	—	—	199	199	—	4	44	890	890	—	2	15	
—	—	—	—	—	135	135	—	4	20	28	28	—	2	30	
—	—	—	—	—	108	108	—	4	24	33	33	—	2	40	
—	—	—	—	—	93	93	—	4	24	45	45	—	2	46	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	30	73	73	—	2	45	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	13	45	45	—	2	28	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	17	79	79	—	2	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	20	78	78	—	2	33	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	16	74	74	—	2	26	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	18	65	65	—	2	36	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	21	73	73	—	2	42	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	22	52	52	—	2	45	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	36	58	58	—	2	54	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	40	51	51	—	2	50	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	15	57	57	—	2	26	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	6	79	79	—	2	20	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	17	37	37	—	2	20	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	33	43	43	—	2	24	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	49	65	65	—	2	33	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	15	281	281	—	2	9	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	31	271	271	—	2	6	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	50	376	376	—	2	3	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	26	377	377	—	2	4	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats October 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	6	—	10	—	4	2	8	—	28	—	22	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	9	—	5	—	8	—	28	—	22	—
Kaiserslautern .	vom 3. October	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 10. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 17. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 24. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
„	vom 31. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	9	—	28	—	20	—
Landau . . .	vom 1. bis 31. October	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	30	—	22	—
Speyer . . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	4	2	8	—	30	—	22	—
Zweibrücken . .	vom 5. October.	—	—	—	—	6	—	10	—	28	—	24	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	5	—	10	—	28	—	24	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	6	—	10	—	28	—	24	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	5	—	10	$2\frac{2}{3}$	26	—	24	—

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilage betr.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1844 anmit aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Bestellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter hiernach richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1843.

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 15. November 1843.

Inhalt:

Die Unions-Volkszählung pro 1843. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 2253 C. pr. den 13. November 1843.

(Die Unions-Volkszählung pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter des Kreises.

In Gemäßheit der Zollvereinigungs-Verträge ist im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres eine neue Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zum Behufe der Vertheilung der Zollvereins-Revenuen vorzunehmen.

Die Königl. Landcommissariate werden daher, in Gemäßheit eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 4. November, angewiesen, diese Zählung nach Maßgabe der Ministerial-Instructionen vom 5. Dezember 1831 und vom 5. November 1837 (Regierungs-Rescript vom 14. November desselben Jahres) ungesäumt anzuordnen und darauf zu halten, daß dieselben überall am 1. Dezember l. J. begonnen und im Laufe dieses Monats vollendet, sofort die Resultate anher vorgelegt werden.

Es sind hiebei folgende Momente zu beachten:

Die Zählung darf nicht bloß mittelst Benützung der vorliegenden Aufschreibungen über die Einwohner-Conscription vollzogen werden, sondern sie erfordert eine spezielle Aufnahme der Einwohner jedes einzelnen Hauses nach dem der Instruction vom 5. November 1837 beigegebenen Formulare, woraus dann erst die Bevölkerungsliste des Ortes zusammenzustellen ist. Die Civil-Conscriptionsbögen mögen einerseits zur Controlle dieser Specialaufnahme dienen, so wie andererseits sie durch diese Zählung von Haus zu Haus manche erwünschte Ergänzung und Berichtigung finden werden.

Das Geschäft der Zählung haben die Districtspolizeibehörden genau zu überwachen und durch Nachzählung, die sie in einzelnen Häusern anordnen, Controlle der genauen Bevölkerungsaufnahme zu üben, lässig vorgenom-

mene Specialzählungen aber unverweilt wiederholen und berichtigen zu lassen.

Bezüglich der Zählung der Militärpersonen wird erinnert, daß nur charakterisirte oder à la suite angestellte, so wie die pensionirten, und die bei Civilstellen practicirenden Officiere und Beamten mit ihren Familien, soweit sie nicht zum activen Militärdienste temporär verwendet sind, die Civilarbeiter aber bei Militäranstalten und die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärpersonen mit der Civilbevölkerung zu zählen sind, indem die von den Militärbehörden vorzunehmende Zählung sich lediglich auf die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen und ihrer Familien mit Einrechnung der sämmtlichen Beurlaubten erstreckt.

Unter das von auswärts angezogene Gesinde, dann die Gesellen, die am Orte in Arbeit stehen, sind auch auswärtige Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner aller Art, die am Orte Beschäftigung haben, zu rechnen.

Unter die am Orte wegen Unterrichts und Bildung sich Aufhaltenden sind nicht bloß Schüler und Studirende an wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten und Pensionäre (daher auch bei Familien in Kost und Pflege befindliche Personen) woher sie seyn mögen, zu rechnen, sondern auch auswärtige Eleven der Kunstschulen.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Norm Ziffer 3. c. der Instruction vom 5. Dezember 1834 zu berücksichtigen.

Unter die eben daselbst lit. d. aufgeführten des Erwerbs wegen im Lande sich aufhaltenden Fremden sind auch alle Künstler und Litteraten zu zählen, welche auch nur ihrer Studien wegen im Lande verweilen, da sie bereits nach Ziffer 3 lit. b. zu zählen wären.

Handelsreisende sind als des Erwerbs wegen im Lande verweilend, unbedingt zu zählen. Auswärtige Familien, die am Orte auch noch nicht ein Jahr lang sich aufhalten, aber für die Bildung ihrer Angehörigen die Anstalten und Lehrer des Ortes benützen, werden zur Zählung gezogen nach Ziffer 3. b.

In Bezug auf die eigentlichen Reisenden und diejenigen Fremden, welche noch nicht über 1 Jahr im Lande sich aufhalten, ist hiernach genau Acht zu haben, ob sie nicht, sey es durch ihre Benützung der bestehenden Bildungsanstalten oder durch ihren Erwerb, denjenigen angehören, welche zu zählen sind.

Man erwartet mit Vertrauen von der Einsicht und dem Diensteifer der Königl. Landcommissariate, daß sie in Erwägung der großen Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes, die dießjährige Zählung unverzüglich anordnen, ihren Vollzug sorgfältig überwachen, und deren Resultat nach genauer Revision zu der vorgeschriebenen Zeit pünktlich in Vorlage bringen, und namentlich dafür Sorge tragen werde, daß nicht erst bei der unterfertigten Stelle Fehler hervortreten, welche einfacher bei der ersten Revision beseitigt worden wären.

Eben so hegt man das Vertrauen zu den Localbehörden, daß sie dieses Geschäft möglichst fördern, mit aller Genauigkeit vornehmen, und bis zum bestimmten Termine unfehlbar vollenden werden.

Schließlich wird erinnert, daß die Bevölkerungslisten denjenigen conform zu fertigen sind, welche durch die Regierungs-Verfügung vom 14. November 1837, Amtsblatt Nr. 65. pag. 522, vorgeschrieben wurden.

Speyer, den 12. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. October l. J. dem Königl. Landcommissär Franz Hausmann, zu Neustadt an der Haardt, den Titel und Charakter eines Königlichen Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde der bisherige Verweser der protestantischen Distrikts-Schul-Inspection für den Kanton Neustadt, Pfarrer Johann Heinrich Weber zu Wachenheim, zum wirklichen Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1843, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Zinsmeister senior von Steinwenden, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 12. November l. J.

1. den Schuldienst-Erspectanten Jacob Münch von Wachenheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule daselbst, und
2. den Schuldienst-Erspectanten Wilhelm Opp von Rockenhausen, zum Privatgehülfen des Lehrers Worster zu Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November d. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Michael Kreitz zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Lautzkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Hundheim, Jacob Trumpler, zum zweiten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Paul von Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Feilbingert, Landcommissariats wie oben, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Frick von Duchroth zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Friedelhausen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 13. November 1843:

den bisherigen Verweser der protestantisch-teutschen Lehrerstelle zu Niedermohr, Landcommissariats Homburg, Johann Jacob Müller, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule;

den Schuldienst-Erspectant Georg Michael Gund von Mechtersheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mörzheim, Landcommissariats Landau; und

den Schuldienst-Erspectanten Peter Fiskus von Gimsbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1843, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Peter Wolf von Böckweiler, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Kleinſteinhauſen, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurden 1. der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Schenkel von Neuſtadt, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Steinbach, Landcommiſſarits Kaiſerslautern, und 2. der Schullehrling Georg Chriſtian Bauer von Steinbach, zum Gehülfen an der unteren Schulabtheilung daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1843, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Carl Lauer von Körborn, zum Verweſer der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Körborn, Landcommiſſariats Cuſel; und

der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Derheimer von Kriegsfeld, zum Verweſer der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Oberhauſen, im Münſterthale, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 2. Auguſt l. J. dem Regenſchirm-Fabrikanten Johann Philipp Denzel in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens bei Verfertigung von Stockregenſchirmen für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Erlöſchung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem verſtorbenen Seifenſieder Friedrich Feldmayr aus Wallerſtein, resp. ſeinen Relikten unterm 1. April 1836 verliehene, und unterm 11. Juni desſelben Jahres ausgeſchriebene Privilegium auf ſeine Erfindung, Fett auf eigenthümliche Art zu bereiten, iſt als erloſchen zu erachten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9 November 1843.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt	102	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	671	668
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	95½	94½
" " Obligationen à 4 % .	102½	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 21. November 1843.

Inhalt:

Revision und Regulirung der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen. — Das in den teutschen Schulen katholischer und protestantischer Confession einzuführende Lehr- und Lesebuch betr. — Lithographische Darstellungen Bayerischer Fürsten- und Regententhaten. — Anwendung des in der Adam'schen Liniranstalt zubereiteten Papiers in den Schulen. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Asselheim. — Anordnungen für die Floßfahrt auf dem Ludwigkanale. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seine Beilage.

Nro. ex oll. 2446 D. pr den 16. November 1843.

(Die Revision und Regulirung der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen (Amts- und Intelligenzblatt №. 58, Seite 535) werden, zur Vermeidung von Bruchtheilen in der Bezahlung bei der Abnahme von Viertelsklafter Buchen-Scheitholzes,

3 fl 56 Xr für die Holzhöfe zu Speyer und Landau, und

3 fl 52 Xr für den Holzhof zu Albersweiler

für 1tels Klafter Buchen-Scheitholz als Kaufpreis bewilligt und in den Holzhofs-Rechnungen hiernach bei Ausstellung der Holzscheine-Verrechnung nachgewiesen.

Speyer, den 14. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.
Alwens.
Reibeld.

Ad Nrm. 1975 C. pr. den 17. November 1843.

(Das in den teutschen Schulen katholischer und protestantischer Confession einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 3. September 1842 und 28. October und 10. November 1843 setzen fest, daß in den obern und mittleren Abtheilungen der teutschen Schulen katholischer und protestantischer Confession das „Lehr- und Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen der teutschen Schulen im Königreiche Bayern", und zwar die erste Abtheilung in den mittleren, die zweite und dritte Abtheilung in den oberen Klassen unverweilt eingeführt werde.

Die Königl. Distrikts- und Local-Schul-Inspectoren werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieses Lehr- und Lesebuch allmälig in die Hände sämmtlicher Schüler dieser Klassen gebracht und kein anderes Lehr- und Lesebuch an derselben mehr geduldet werde.

Um den Preis von 6 Xr. iſt die erſte, von 12 Xr. die zweite und von 18 Xr. die dritte Abtheilung dieſes Werkes bei dem Commiſſionär des Central-Schulbücher-Verlags zu Speyer jederzeit zu haben; zugleich wird bemerkt, daß für zweckmäßig erachtet worden ſey, der dritten Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayeriſche Geſchichte, beizugeben, der demnächſt die Preſſe verlaſſen wird und mit der dritten Abtheilung auch an den Sonntagsſchulen als Lehr- und Leſebuch zu gebrauchen iſt.

Speyer, den 15. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. 2157 C. pr. den 16. November 1843.

(Die lithographiſchen Darſtellungen Bayeriſcher Fürſten- und Regententhaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter dem Titel: „Bayeriſcher Fürſten- und Regententhaten" ſind in der lithographiſchen Kunſtanſtalt von Chriſtian Weiß und H. Kohler zu München lithographiſche Darſtellungen erſchienen, von denen die Königl. Academie der bildenden Künſte in München erklärt hat, daß ſie, ganz abgeſehen von ihrer ächt patriotiſchen Tendenz, auch ſchon in künſtleriſcher Beziehung empfohlen zu werden verdienen. Da nun dieſe Darſtellungen, aus 6 Blättern beſtehend, — das Blatt zu 2 fl im Preiſe — zur Vertheilung als Preiſe, oder zur Aufſtellung in den Räumen der Schulgebäude ſich eignen: ſo werden die Vorſtände der Königl. Studienanſtalten, der Gewerbsſchulen und Schullehrer-Seminarien, dann die Königl. Landcommiſſariate und Diſtrikts-Schul-Inſpectionen auf dieſe lithographiſchen Darſtellungen aufmerkſam gemacht und zugleich ermächtiget, ſo weit es die einſchlägigen Dotationen erlauben, dieſelben anzuſchaffen und für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Speyer, den 15. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 2029 C. pr. den 16. November 1843.

(Die Anwendung des in der Adam'ſchen Liniranſtalt zubereiteten Papiers in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 29. October 1843, werden die Vorſtände ſämmtlicher Schulanſtalten der Pfalz auf die Raſtrir- und Linir-Anſtalt des Prieſters Sigmund Adam zu München aufmerkſam gemacht, mit dem Bemerken, daß das für den Schreib-Unterricht in den Schulen ſeit längerer Zeit als höchſt nützlich erprobte, linirte Papier bei demſelben zu dem billigſten Preiſe zu haben ſey.

Speyer, den 15. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 1858 c. pr. den 17. November 1843.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Aſſelheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Eſch auf die Pfarrei Großkarlbach iſt die Pfarrei Aſſelheim, Decanats Fran-

kenthal, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehört blos der Pfarrort Asselheim und die nahe gelegenen Mühlen, nämlich die Portmühle, die Koch'sche Mühle, die Neumühle, die Lohmühle und die Papiermühle. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 604. Die Kirche ist privatives Eigenthum der protestantischen Gemeinde, jedoch haben die dasigen Katholiken das Recht, dieselbe am Tage vor Christi Himmelfahrt einmal und am jährlichen Kirchweihfeste zweimal, nämlich Vor- und Nachmittags nach Beendigung des protestantischen Gottesdienstes zu benutzen.

Das Kirchengebäude, das Pfarrhaus mit den Oeconomiegebäuden und dem Garten befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Asselheim in:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	16	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	8	—
	256	30
Davon die Lasten ab mit .	2	45
Bleiben .	253	45

Es fehlen demnach zur Congrua erster Klasse 346 fl 15 Xr, welche aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese erledigte Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal anher einzubefördern sind.

Speyer, den 10. November 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Anordnungen
für die
Floßfahrt auf dem Ludwigkanale.

§. 1.

Die Länge eines Flosses darf nicht über 110 Fuß und seine Breite nicht über 15 Fuß 5 Zoll betragen.

§. 2.

Die Flösse müssen an den vordern und hintern Enden durch Querhölzer fest verbunden seyn.

§. 3.

Die Ecken der äußern Bäume eines jeden Flosses müssen sowohl an den vordern als hintern Enden abgerundet seyn.

§. 4.

Auf dem Kanale dürfen sich die Flösser keiner Schifferstacheln bedienen; statt dieser sind Stangen mit gut befestigten Scheiben von wenigstens 4 Zoll im Durchmesser und abgerundeten Kanten anzuwenden.

§. 5.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter §. 4 findet in den zum Kanale gehörigen Theilen der Altmühl und der Regnitz statt; doch dürfen auch in den an diesen Flüssen liegenden Schleußenkanälen und Schleußen, dann an den Brücken und sonstigen Kunstbauten keine Stacheln oder Haken angesetzt werden.

§. 6.

Auf jedem Floß müssen sich wenigstens zwei, mit solchen Vorrichtungen versehene Flösser befinden, um denselben vorzüglich bei Wind von den Ufern abhalten zu können.

§. 7.

Wollen sich die Flösser zum Steuern sogenannter Streichen bedienen, so ist dies vorläufig gestattet.

§. 8.

Die Gebühren für den Floß und seine Oberlast be-

tragen das Doppelte der für die Schifffahrt festgestellten Tarifsätze.

Nürnberg, am 21. October 1843.

Königliche Kanalbau-Inspection, als interimistische Kanal-Verwaltung.

Hartmann.

Kob.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. November 1843 allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neuhornbach, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Herrn Bischofe von Speyer, dem bisherigen Administrator dieser Pfarrei, Priester Georg Müller, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Barth von Reinheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Selbach, Landcommissariats Zweibrücken, und

der Schuldienst-Exspectant Jacob Bally von Feil-Bingert, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1843, wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant Bernhard Felsenthal, zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Mehlingen, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 17. November d. J. den dermaligen Schullehrer zu Sembach, Heinrich Karl Scheu, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Erlenbach, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Fürchtegott Berger von Lambsheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule auf dem Hemshofe, Gemeinde Friesenheim, ernannt.

(Bestellung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz und seiner Beilage betr.)

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sowohl sämmtliche Königl. Stellen, als die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben für 1844 anmit aufmerksam gemacht, die Königl. Landcommissariate und Königl. Postämter insbesondere aber ersucht, ihre Bestellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter hiernach richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1843.

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 27. November 1843.

Inhalt:

Rheinschiffer-Patente und die Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft. — Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr. — Verbotene Druckschriften. — Erbauung einer katholischen Kirche in Obermohr. — Bekanntmachung, das Halten von Beschälhengsten betr. — Wiederbesetzung der Pfarrei Zell, Dacanats Kirchheimbolanden. — Bekanntmachung, die Vermittelung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betr. — Dienstesnachrichten. — Bekanntmachung.

Ad Nrm. 2212 C. pr. den 25. November 1843.

(Die Rheinschiffer-Patente und die Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines von der Central-Rheinschiffahrts-Commission im bezeichneten Betreffe gestellten und von dem Königl. Ministerium des Innern gut geheißenen Antrages wird hiemit verfügt, was folgt:

§. 1.

Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist fortan mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familien-Namen, auch sämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

§. 2.

Den bereits ertheilten Patenten muß das Signalement des Inhabers und dessen vollständige Unterschrift beigefügt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, hierauf längstens bis zum 1. Juli 1844 bei dem ihm vorgesetzten Königl. Landcommissariate anzutragen.

§. 3.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder aus einer anderen Ursache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst einer auf das Patent zu setzenden amtlichen Vormerkung zulässig.

§. 4.

Wer ein ihm ertheiltes Rheinschifffahrts-Patent einem Anderen zum Behufe des Schifffahrts-Betriebes überläßt; deßgleichen wer binnen der im §. 2 festgesetzten Frist die Beifügung des Signalements nicht beantragt, hat nach Umständen die zeitweise oder gänzliche Zurücknahme des Patentes zu gewärtigen.

Wer ferner mit dem einem Anderen ertheilten Schifffahrts-Patente durch Ausübung der Rheinschifffahrt Mißbrauch treibt, wird hiedurch, wenn er auch alle verord-

nungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben sollte, mindestens für die Dauer eines Jahres oder nach Umständen für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patentes.

§. 5.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1833, die Vorschriften zur Vollziehung des Art 42 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 betr. (Amts-Intelligenzblatt 1834 Seite 56) auch fernerhin zu verbleiben.

Speyer, den 24. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

№ 2624 C. pr. den 20. November 1843.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden, an die Königl. Gendarmerie und die Aufsichtsbehörden und Angestellten der Straßenpolizei.

Indem man nachstehend die unterm 10. d. l. M. erfolgte Allerhöchste Bestimmung bezüglich „des Aneinander„derhängens mehrerer Schlitten" — ferner die Allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840, (Amts-Intelligenzblatte 1840, № 75) auf welche sich jene Entschließung rückbezieht, zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung bringt, wird bemerkt, daß einer weitern Allerhöchsten Verfügung vom 4. Juni 1841 gemäß, die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen das Aneinanderhängen von Wagen oder Schlitten, in der Pfalz nicht nach Art. 2 jener Verordnung, sondern nach Artikel 475 № 3 des Strafgesetzbuches nur durch die einfachen Polizeigerichte geschehen kann.

Speyer, den 19. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Schalk, coll.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachstehende Anordnungen — auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget seyn, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke, und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das be-

gegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1840 §§. 2, 3, 4 (Regierungsblatt Seite 978, 979) zu beahnden.

München, den 10. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
In dessen Verhinderung,
Der geheime Secretär:
Goffinger.

Ad Nrm. 2083 C. pr. den 22. November 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landcommissariate Frankenthal verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Teutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1843"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. October jüngsthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. 2209 C. pr. den 22 November 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Georg Herwegk, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur, Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung, 1843"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. November l. J. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. 2148 C. pr. den 21. November 1843.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Obermohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Nach einer Mittheilung des Ordinariats des Bisthums Speyer wird die von Seiner Majestät dem Könige zum rubrizirten Zwecke allergnädigst bewilligte Sammlung in allen katholischen Kirchen der Pfalz am ersten Sonntage im Advent d. J. — dritten Dezember nächsthin — vorgenommen werden. Die Königl. katholischen Pfarrämter der Diöcese sind bereits angewiesen, seiner Zeit die eingegangenen Beiträge, jedes an das Königl. Landcommissariat seines Bezirkes, einzusenden.

Die Königl. Landcommiſſariate haben das ihnen in der angegebenen Weiſe zu überſtellende Ergebniß der Sammlung in ihren resp. Bezirken, nebſt einem Verzeichniſſe der Erträgniſſe in den einzelnen Pfarreien ſeiner Zeit unmittelbar an das Königl. Landcommiſſariat Homburg abzuliefern, gleichzeitig aber Anzeigebericht über dieſe Ablieferung an die unterfertigte Landesſtelle zu erſtatten.

Speyer, den 21. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Nro. 2660 C. pr. den 24. November 1843.

(Das Halten von Beſchälhengſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung zu Birkenfeld wird nachſtehend eine Verordnung vom 7. d. l. M. zur Kenntniß der Beſitzer von Hengſten gebracht, die zum Beſchälen tauglich ſind.

Speyer, den 24. November 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Schalk, coll.

Bekanntmachung,

das Halten von Beſchälhengſten betr.

Nachdem die Beſchälanſtalt auf dem Holzhauſerhof eingegangen iſt und das Halten von Beſchälhengſten Privatperſonen überlaſſen werden ſoll, ſo werden mit Höchſter Genehmigung die nachſtehenden Beſtimmungen deßhalb bekannt gemacht.

1. Es werden Hengſte ſowohl hieſiger Eingeſeſſenen als vom Auslande zum Beſchälen im Fürſtenthume Birkenfeld zugelaſſen.

2. Ein jeder Hengſtbeſitzer, der einen Beſchäler zu halten beabſichtigt, muß zu dem Ende ſeinen Hengſt an einem im Anfange jeden Jahres näher bekannt zu machenden Tage zur Unterſuchung in Birkenfeld vorführen.

   Dieſe Unterſuchung geſchieht durch eine beſonders dazu beſtellte Köhrungs-Commiſſion, welche unter Direction eines Regierungsmitgliedes aus dem Landesthierarzt und zwei von der Regierung zu ernennenden ſachverſtändigen Eingeſeſſenen beſteht.

3. Nur ganz fehlerfreie für die hieſige Gegend paſſende Beſchäler, welche wenigſtens 3 und höchſtens 16 Jahre alt ſind, werden zugelaſſen.

4. Nach geſchehener Unterſuchung wird über die Annahme oder Verwerfung der Hengſte von der Regierung entſchieden, und im Fall erſtere erfolgt, den Beſitzern eine Conceſſion unentgeldlich ausgeſtellt, vermöge welcher ſie das Recht erhalten, ihre Hengſte für das laufende Jahr im hieſigen Fürſtenthume decken zu laſſen.

   Den alſo conceſſionirten Hengſtbeſitzern wird außer dem von den Stuten-Eigenthümern zu entrichtenden Sprunggelde, deſſen Beſtimmung den erſteren überlaſſen bleibt, für jedes Füllen, welches von einem Beſchäler fällt, eine Prämie von zwei Gulden Kaſſencurs aus herrſchaftlicher Kaſſe zugeſichert.

6. Die Auszahlung dieſer Prämien-Gelder erfolgt nach beendigter Beſchälzeit in der Regel erſt dann, wenn die Füllen geworfen ſind.

   Die Hengſtbeſitzer ſind deßhalb verpflichtet, eine Beſchälliſte zu führen, wozu ihnen ein gedrucktes Blankett übergeben werden wird, welche Liſte ſie

nach beendigter Beſchälzeit von dem Bürgermeiſter und Ortsvorſtande, in deren Bezirk die Stutenbeſitzer wohnen, atteſtiren laſſen und ſodann dem Landesthierarzt mittheilen müſſen, worauf dieſer den Erfolg conſtatirt und in die Liſte einträgt.

Auf beſonderen Wunſch der Hengſtbeſitzer kann indeß auch ſchon gleich nach beendigter Beſchälzeit ein Theil der zu erwartenden Prämien ausgezahlt werden, zu welchem Ende die Liſten, nachdem die vorſtehend gedachten Behörden atteſtirt haben, daß die darin aufgeführten Stuten von dem Beſchäler bedeckt worden, dem Landesthierarzt einzureichen ſind, welcher ſodann ſolche mit ſeinem gutachtlichen Antrage der Regierung vorlegt.

7. Die conceſſionirten Hengſtbeſitzer ſind verpflichtet, während der Beſchälzeit ihre Hengſte entweder an einem beſtimmten Orte im hieſigen Fürſtenthume aufzuſtellen, oder von Zeit zu Zeit ſo oft umherzuführen, daß das Bedürfniß gehörig befriedigt werden kann. Sie haben ſich in dieſer Hinſicht ſowohl, als im Allgemeinen den daſelbſt getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen und Beſtimmungen zu fügen, widrigenfalls ſie ihren Anſpruch auf die Prämien verlieren oder die Einziehung der Conceſſion zu gewärtigen haben.

Insbeſondere müſſen ſie von Zeit zu Zeit ihre Hengſte dem Landesthierarzt zur Unterſuchung vorführen, und im Fall ſie einen Fehler an denſelben bemerken, darüber ſofort Anzeige machen, bei Strafe des Verluſtes ihres Anſpruches auf die Prämien resp. der Einziehung der Conceſſion.

8. Wer ohne Conceſſion einen Hengſt, ſey es bei eigenen oder fremden Stuten, als Beſchäler im hieſigen Lande benutzen läßt, wird nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 28. April 1831 mit polizeilicher Brüche beſtraft.

9. Vor dem Anfang der Beſchälzeit wird das Erforderliche über die ertheilten Conceſſionen u. ſ. w. öffentlich bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 7. November 1843.

Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung.

L. H. Fiſcher.

Fitgen.

Ad Nrm. Exh. 1902 c. pr. den 24. November 1843.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Zell, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 9. November laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Golſen iſt die Pfarrei Zell, Decanats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte Zell, dem Filiale Harxheim, und den Parochialorten Niefernheim und Bubenheim, im Ganzen mit 922 proteſtantiſchen Seelen. — Beide Kirchen, die ſich in gutem baulichen Zuſtande befinden, ſind ausſchließliches Eigenthum der proteſtantiſchen Gemeinde und nicht ſimultan. Das geräumige Pfarrhaus bedarf einiger Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei Zell in:

	fl	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	24	—
3. Ertrag des Pfarrguts	3	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	169	9
	428	9
Davon die Laſten ab mit . .	1	14
Bleiben . . .	426	55

Es bedarf die Pfarrei ſonach zur Vervollſtändigung des Gehaltes erſter Klaſſe à 600 Gulden noch eines Zuſchuſſes von 173 fl 5 Xr., welche derſelben aus den

zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden, hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 21. November 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

---

pr. den 25. November 1843.

Bekanntmachung,

die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betr.

Durch die Art. V. № 4. Anlage III. des provisorischen Tarifs vom 5. März 1843 (siehe Regierungsblatt von 1843 № 7. S. 131—148) ist die Kanalverwaltung ermächtiget worden, für den Transport der Güter und Waaren aus den Häfen in die Privatlager besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festzusetzen und zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Auftrages wird daher Nachstehendes zur Kenntniß des den Kanal benützenden Publikums gebracht:

§. 1.

Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei:

1. die gegenseitige Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen,
2. den Transport der Güter und Waaren aus den Kanalhäfen in die Privatmagazine und umgekehrt mit seinen eigenen Wägen und Pferden zu bewerkstelligen,
3. das Auf-, Ab- und Umladen aus dem Schiffe an das Ufer und umgekehrt durch die eigene Schiffsmannschaft besorgen zu lassen.

§ 2.

Derjenige aber, welcher diese Geschäfte nicht selbst besorgen will, hat sich des hiefür aufgestellten Personals zu bedienen und zwar:

A. Für die Güterbestättereigeschäfte

1. in Nürnberg.
   des Güterbestätters Chr. Fr. Löhner.
2. in Fürth
   a) des bisherigen Handlungskommis Ed. Faber, oder
   b) des Schaffers Löw Apfelbaum,
3. in Erlangen
   des Güterbestätters Joh. Chr. Schwarz,
4. in Forchheim
5. in Bamberg
   des städtischen Güterbestätters F. J. Wucherer;

B. Für die Transportgeschäfte

1. in Nürnberg
   der für diesen Zweck vereinigten Corporationen der Lader und Aichwagenführer,
2. in Fürth
   des Fürth-Bamberger Boten J. C. Wolfram in Gemeinschaft mit den dortigen Ladern,
3. in Erlangen
   des Nürnberger Boten Math. Hornbasch in Gemeinschaft mit dem dortigen Lader H. Götz,
4. in Forchheim
5. in Bamberg
   des für den städtischen Hafen bestehenden Ladervereines.

§. 3.

An Gebühren für diese Geschäftsbesorgungen werden entrichtet:

A. Den Beſtättern

1. bei den ankommenden Gütern

ein halber Kreuzer,

2. bei denſelben Gütern, wenn ſie mit zollamtlichen Begleitſcheinen ankommen, und Begleitſcheins-Auszüge gefertigt werden,

drei viertel Kreuzer,

3. bei den auf dem Kanale abgehenden Gütern

ein Kreuzer,

per bayeriſchen Centner;

B. Den Ladern

1. für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen die in Art. 5. Anlage III. des proviſoriſchen Tarifs feſtgeſetzte Beträge;

2. bei Gütern, welche aus den Häfen in die Privatlager transportirt werden, wobei jedoch die Gebühren für das Auf- oder Abladen an den Privatmagazinen inbegriffen ſind,

zwei Kreuzer,

3. bei den Gütern, welche zur Königl. Halle und von da in die Privatlager gebracht werden, wenn ſie während eines Zeitraumes von dreimal vier und zwanzig Stunden vom Augenblick ihrer Niederlage in die Königl. Halle an gerechnet, verzollt werden,

zwei Kreuzer,

wenn ſie aber länger in der Halle liegen beiben,

abermals zwei Kreuzer

für Auf- und Abladen und Transport;

4. bei Gütern, welche aus den Schiffen oder vom Lagerplatze am Hafen auf Landfrachtwägen geladen werden, wobei jedoch der Fuhrmann oder deſſen Knecht gegenwärtig zu ſeyn, Beihilfe zu leiſten und insbeſondere die ſogenannten Schnellerarbeiten zu verrichten hat, für ſämmtliche Ladearbeiten, ſo daß der Fuhrmann nur noch anzuſpannen und abzufahren braucht,

ein und ein halber Kreuzer,

wenn mit Krahnen und

zwei Kreuzer,

wenn ohne Krahnen geladen wird,

per bayeriſchen Centner.

§. 4.

Die Gebühren der Lader dürfen nicht an dieſe, ſondern nur an die Beſtätter bezahlt, und höhere Beträge als die obigen oder Trinkgelder dürfen unter keiner Bedingung gefordert werden.

Alle Orts- und Platzgebräuche, Gebühren und dergleichen mehr, und ebenſo alle im unten bemerkten Betreffe früher erlaſſenen Anordnungen ſind hiedurch von ſelbſt aufgehoben.

Im Intereſſe der in den Häfen unbedingt erforderlichen Sicherheit und im Hinblick auf §. 67 und 69 der Kanal-Ordnung, welche das Aus-, Ein- und Umladen nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und unter Aufſicht des Hafenmeiſters geſtatten, muß hier noch der ausdrückliche Wunſch beigefügt werden, es möchte die Ausfertigung der Frachtbriefe über die auf dem Kanale zu verſendenden Waaren ſo zeitig geſchehen, daß ſie geraume Zeit vor dem Einbruche der Nacht den Einnehmern behändigt werden können.

Nürnberg, den 7. November 1843.

Königliche Kanalbau-Inſpection als interimiſtiſche Verwaltung.

Hartmann.

Kob.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1843, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Franz Remling von Mertes-

heim, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Hilst, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 17. November 1843 den bisherigen Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Theisbergstegen, Landcommissariats Cusel, Johann Adam Faul, zum Lehrer an der gedachten Schule, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Schenkenberger von Desloch, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Hachenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 18. November 1843 den dermaligen Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Brücken, Landcommissariats Homburg, Georg Bügler, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1843, wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Morschheimer von Stetten, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Erspectant Jacob Mees von Zeiskam, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Weingarten, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 22. November 1843 den bisherigen Lehrer zu Konken, Martin Orschiedt, zum Lehrer, in provisorischer Eigenschaft, an der protestantisch-teutschen Schule zu Hengstbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Dewald von Waldsee, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Bekanntmachung.

Die im Amtsblatte von 1835, Seite 386, aufgenommene Bekanntmachung wird wiederholt in Erinnerung gebracht, also lautend:

„Seit einiger Zeit treffen Bekanntmachungen und Anzeigen von öffentlichen Beamten wie von Privaten zur Aufnahme in die Beilage des Amts- und Intelligenzblattes ein, obgleich sie, gesetzlicher Vorschrift und ihrer Natur nach, durch das Kreisblatt publicirt werden sollen; dennoch nicht mit dem speciellen Requisitorium zur Insertion versehen sind.

Wenn Letzteres fehlt, so darf die Aufnahme nicht statt finden, was alle Einsender gefälligst beachten wollen."

Die Königl. Redaction.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 1. Dezember 1843.

Inhalt:

Eröffnung, den Vermögens-Stand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr 18⁴¹⁄₄₂ betr. — Ausweis über den Vermögens-Stand ꝛc. der Militär-, namentlich des Wittwen- und Waisen-, Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes pro 18⁴¹⁄₄₂. — Bekanntmachung, die nähere Bestimmung des §. 87 der Canal-Ordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betr. — Aufstellung eines Agenten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Cöln und Mainz. — Vorbereitungslehrer für die protestantischen Schullehrlinge der Pfalz pro 18⁴¹⁄₄₂. — Vertheilung des Staatsbeitrags pro 18⁴¹⁄₄₂. — Dienstesnachrichten.

Eröffnung,

den Vermögens-Stand des Militär-Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes für das Etatsjahr $18\frac{41}{42}$ betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben auf den in Betreff des im verflossenen Etatsjahre $18\frac{41}{42}$ bestandenen Vermögens des Militär-Wittwen und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. vorigen Monats die allerhöchste Zufriedenheit rücksichtlich der Resultate der Verwaltung der berührten Militär-Wohlthätigkeits-Fonds im gedachten Etatsjahre zu bezeigen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen seyen.

München, am 8. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister

der Generalsecretär.

Statt dessen:

Ueberseizig, Geh. Secretär.

Aus

I. über den Vermögens-Stand nachstehender Militär-Fonds von dem Jahre $18^{41}/_{42}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.
Mit Schluß des Etatsjahres $18^{40}/_{41}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 6. Mai 1842 S. 607—610, das Vermögen in . . .	3,217,819	19	7	1,630,569	17	7	101,222	30	1	4,949,611	7	7
Hiezu die Einnahme des Jahres $18^{41}/_{42}$ . . .	284,271	52	6	82,262	40	2	4,110	21	4	370,644	54	4
Summa . .	3,502,091	12	5	1,712,831	58	1	105,332	51	5	5,320,256	2	3
Hievon die Ausgabe pro $18^{41}/_{42}$	267,499	27	1	69,016	23	3	4,043	57	—	340,559	47	4
Rest-Bestand Ende des Etatsjahres $18^{41}/_{42}$	3,234,591	45	4	1,643,815	34	6	101,288	54	5	4,979,696	14	7
Der Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld war vorhanden	356	13	2	430	32	6	3	54	5	790	40	3
Königl. Bayerische Staatspapiere . .	2,685,930	—	—	1,555,000	—	—	83,535	—	—	4,324,465	—	—
Ewiggelder	342,237	—	—	88,000	—	—	6,500	—	—	436,737	—	—
Hypothek-Capitalien	64,172	29	2	385	2	—	11,250	—	—	75,807	31	2
K. K. österreichische Staatspapiere . .	141,360	—	—	—	—	—	—	—	—	141,360	—	—
Rückständige Activa nach Abzug der Passiva	536	3	—	—	—	—	—	—	—	536	3	—
Summa ut supra . .	3,234,591	45	4	1,643,815	34	6	101,288	54	5	4,979,696	14	7

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem gedachten Jahre Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten:							Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem milden Stiftungs Fonde
Pension		Unterhalts-Beiträge.			Abfertigungen		wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhauptige Unterstützungen		erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.													
510	541	356	272	295	24	32	26	5	152	6	45	20	193	130	273	418
1051		628			56			157		51		213		403		

Im Laufe dieses Etatsjahres hatte sich von den genannten drei Militär-Wohlthätigkeits-Fonds der Invaliden-Fond

folgender wöhlthätiger Gabe zu erfreuen, wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird, als:

12 ℔ als Schenkung einer von dem Herrn Major Sundahl cedirten Schuldforderung.

München, den 20. Juli 1843.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Bekanntmachung,

die nähere Bestimmung des §. 87. der Canal-Ordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betr.

Ministerium des Innern.

In der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt v. Jahre 1842, № 6) ist in der 2ten Abtheilung der Abschnitt VI. „Strafbestimmungen“ (§. 87 bis 93.) und der Abschnitt VII. „Besondere Bestimmungen“ (§. 94, 95.) irrig als Abschnitt V. und beziehungsweise Abschnitt VI. bezeichnet: dann ist in §. 87 des besagten Abschnittes VI. nach den Worten: „die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt“ einzuschalten: „sowie über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen“; welches, in Folge allerhöchster Ermächtigung, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle Bestimmungen des Abschnittes VI. der II. Abtheilung der Canal-Ordnung auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Kanal-Anlagen (Abschnitt V.) anwendbar seyen, und die betreffenden Behörden sich hiernach zu achten haben.

München, den 29. October 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Ad Nrm. Exh. 3181 C. pr. den 28. November 1843.

(Die Aufstellung eines Agenten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Cöln und Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft als Agent dieser Gesellschaft aufgestellte Kaufmann C. H. Lichtenberger in Ludwigshafen wurde durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen in dieser Eigenschaft bestätiget.

Speyer, den 25. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt.

Ex off. № 3363 C. pr. den 28. November 1843

(Die Vorbereitungslehrer für die protestantischen Schullehrlinge der Pfalz pro $18\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der protestantischen Schullehrer, welche für das Jahr $18\frac{44}{45}$ zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes an die Schullehrlinge ihrer Confession ermächtiget sind, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 27. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Gerhardt, coll.

Vorbereitungslehrer

für die protestantischen Schullehrlinge der Pfalz pro 1844.

Landcommissariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Bergzabern.	Annweiler. Bergzabern.	August Huber zu Annweiler. Heinrich Hamell zu Bergzabern. Conrad Hornberger zu Mühlhofen.
Cusel.	Cusel. Lauterecken. Wolfstein.	Sebastian Seyßler zu Cusel. Philipp Seyl zu Altenglan. Christian Heyd zu Langenbach. Johann Heyl zu St. Julian. Friedrich Seyl zu Ulmet. Christian Hildebrand zu Lauterecken. Johann Keller zu Lohnweiler. Philipp Knecht zu Reifelberg. Carl Fischer zu Bosenbach. Heinrich Bühler zu Einöllen. Jacob Andreä zu Jettenbach. Philipp Keiper zu Rathskirchen. Jacob Schwarm zu Neunkirchen.
Frankenthal.	Frankenthal. Grünstadt.	Jacob Weintz Peter Jacob Wendling } zu Frankenthal. Friedrich Ad. Koch Peter Müller } zu Lambsheim. Jacob Krieger zu Grünstadt. Georg Andreas Roos zu Kindenheim. Valentin Schäfer zu Großkarlbach. Johann Appé zu Wattenheim. Peter Merz zu Altleiningen. Heinrich Schmitt zu Ebertsheim. Jacob Strauß, israelitischer Lehrer zu Grünstadt.
Germersheim.	Candel. Germersheim.	Johann Roch Elias Fischer } zu Candel. Ludwig Ecarius zu Ottersheim. Christian Bender zu Zeiskam. Adam Braun zu Germersheim.
Homburg.	Homburg. Landstuhl.	Heinrich Maurer Adam Schwarz } zu Homburg. David Schmitt zu Krähenberg. Michael Berdel zu Schrollbach. Carl Kieser zu Matzenbach.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Homburg.	Landſtuhl.	Carl Kunz zu Spesbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Johann Schubert zu Vogelbach.
	Waldmohr.	Adam Ulrich zu Mittelbrunn. Johann Georg Blaufuß zu Limbach. Jacob Cordier zu Steinbach. Philipp Weber zu Obermieſau.
Kaiſerslautern.	Kaiſerslautern.	Peter Schmitt zu Kaiſerslautern. Philipp Hünerfauth zu Erzenhauſen. Georg Ulrich zu Hochſpeyer.
	Otterberg.	Philipp Dahl, Philipp Heintz } zu Otterberg. Carl Lehmann zu Heimkirchen. Carl Friedrich Frenger zu Mehlbach. Georg Förſter zu Olsbrücken.
	Winnweiler.	Philipp Weißmann zu Münchweiler. Gottfried Weibel zu Sippersfeld. Georg Bonn zu Winnweiler. Heinrich Carl Scheu zu Sembach.
Kirchheimbolanden.	Kirchheim.	Carl Bindewald, Valentin Engel, Jacob Kolb } zu Kirchheim. Ludwig Rauh zu Mauchenheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Jacob Scherrer zu Dannenfels. Adam Stichter zu Marnheim.
	Göllheim.	Conrad Küſtner, Jacob Knobloch } zu Kerzenheim. Jacob Blaufuß, Heinrich Scheib } zu Göllheim. Heinrich Hoffmann zu Standenbühl. Wilhelm Eller zu Eiſenberg. Iſraelitiſcher Lehrer Maier Johndorf zu Göllheim.
	Obermoſchel.	Johann Wild zu Altenbamberg. Wilhelm Purpus zu Schiersfeld.
	Rockenhauſen.	Georg Riſch, Wilhelm Reiß } zu Rockenhauſen. Philipp Derheimer zu Gaugrehweiler. Peter Kieſer zu Teſchenmoſchel.
Landau.	Edenkoben.	Friedrich Kaſt zu Edenkoben. Gottfried Lind zu Gommersheim. Conrad Heinrich Heſſert zu Böchingen.

Landcommiſſariat.	Kanton.	Namen der Lehrer.
Landau.	Landau.	Michael Jung zu Landau. Jacob Becker, Friedrich Höchel } zu Eſſingen. Michael Engel zu Nußdorf. Peter Nuß zu Leinsweiler. Conrad Buchert zu Siebeldingen.
Neuſtadt.	Dürkheim. Neuſtadt.	Carl Eberle zu Wachenheim. Gottfried Stempel zu Weißenheim a. S. Georg Grolly zu Gönheim. Friedrich Dreſcher, Michael Walther } zu Freinsheim. Heinrich Mattil zu St. Lambrecht. Philipp Jacob Degen zu Haardt. Chriſtoph Knöbel zu Haßloch.
Pirmaſens.	Dahn. Pirmaſens. Waldfiſchbach.	Reinhard Sprau zu Hinterweidenthal. David Stempel zu Pirmaſens. Tobias Runk zu Münſchweiler. Conrad Haſemann zu Thaleiſchweiler. Lazarus Naumburg, iſrael. Lehrer zu Thaleiſchweiler. Jacob Eckhard zu Waldfiſchbach. Johann Georg Korn zu Heltersberg.
Speyer.	Mutterſtadt. Speyer.	Georg Walther zu Mutterſtadt. Johann Fink zu Böhl. Georg Röder zu Fußgönheim. Peter Gärtner zu Iggelheim. Georg Jacob Jäger zu Mechtersheim. Jacob Zimmermann, Johann Klein, Heinrich Annicker, Friedrich Heſſert } zu Speyer.
Zweibrücken.	Blieskaſtel u. Zweibrücken. Neuhornbach.	Peter Decker zu Mittelbach. Martin Krämer, Friedrich Stutz, Simon Leinenweber } zu Zweibrücken. Daniel Bender zu Contwig. Philipp Jacob Welſch zu Neuhornbach.

Ad Nrm. Exh. 1844 c. pr. den 30. November 1843.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königl. protestantische Oberconsistorium die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1844 unterm 3. November l. J. vollzogen und die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen zukommende Rate für jenes Jahr auf 80 Gulden festgesetzt hat, so wird dieses Resultat mit dem Bemerken hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die den diesseitigen Consistorialbezirk treffende Gesammtsumme dieser Staatsbeiträge demnächst von der Königl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg mit 5813 fl 20 xr. hierher befördert wird und die treffenden Raten dann an die Interessenten hinausgezahlt werden sollen.

Speyer, den 29. November 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
von Schnellenbühel.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. November l. J. den Revierförster zu Langenberg, Georg Benno Martin, auf das im Forstamte Kaiserslautern erledigte Forstrevier Aschbach, und den Revierförster zu Otterberg, Victor Labroisse, auf das Forstrevier Langenberg (westlich) im Forstamte Langenberg, beide ihrer Bitte willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, so wie auf das hienach sich eröffnende Forstrevier Otterberg, Forstamts Kaiserslautern, den Actuar beim Forstamte Frankenstein, Joseph Zahn, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 23. November l. J. den Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Walsheim, Kantons Neuhornbach, Franz Freidinger, zum wirklichen Lehrer an besagter Schule, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 23. November 1843 den dermaligen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Grünstadt, Jacob Lorenz, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. November l. J. den dermaligen Gehülfen an der Schule zu Mauchenheim, Carl Bechtelsheimer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Harrheim, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Schmitt von Kirrweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Vorbereitungsschule der Knaben zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1843, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Dörnbach, Landcommissariats Bergzabern, Andreas Schleeburg, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 7. Dezember 1843.

Inhalt:

Ernennung der Mitglieder des Landrathes der Pfalz. — Trennung der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt. — Verbotene Druckschrift. — Bildung von Senaten als Medizinal-Comitéen an den medizinischen Facultäten der Universitäten München und Erlangen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 3668 C. pr. den 6. Dezember 1843.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 26. November dieses Jahres nachgenannte Personen zu Mitgliedern des Landraths der Pfalz zu ernennen geruht.

I.

1. Den katholischen Pfarrer Bernhard Magel in Neustadt;
2. den protestantischen Pfarrer und Decan Ludwig Rey in Speyer;
3. den protestantischen Pfarrer Carl Friedrich Scholler in Ruchheim.

II.

4. Den Weinhändler Georg Friedrich Müller in Landau;
5. den Hüttenbesitzer Philipp Heinrich Krämer in St. Ingbert;
6. den Gutsbesitzer Franz Görg in Kaiserslautern;
7. den Gutsbesitzer und Bürgermeister Johann Abreck in Wachenheim;
8. den Bürgermeister Christian Becker in Grünstadt;
9. den Bürgermeister Johann Clemens Grohe in Edenkoben.

III.

10. Den Gutsbesitzer Friedrich Brunk in Winterborn;
11. den Bürgermeister Michael Hoffmann in Klingenmünster;
12. den Kaufmann Gottlieb Löw in Landstuhl;
13. den Gutsbesitzer Adrian Pletsch in Erfenbach;
14. den Gutsbesitzer und Bürgermeister Peter Knaps in Bliskastel;
15. den Fabrikanten Franz Karcher in Kaiserslautern;
16. den Gutsbesitzer Franz Lederle von Maikammer;
17. den Bürgermeister Franz Stork in Zeselberg;

18. den Bürgermeister Nicolaus Metzner in Mundenheim;
19. den Bürgermeister Simon Baader in Hambach;
20. den Bürgermeister Conrad Regula von Albersweiler;
21. den Bürgermeister Ludwig Munzinger von Bruchmühlbach;
22. den Bürgermeister Carl Günther von Feilbingert;
23. den Mechanikus Christian Tingler von Zweibrücken;
24. den Gastwirth Jacob Schmelzle in Cusel.

Speyer, den 4. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 2976 C. pr. den 1. Dezember 1843.

(Die Trennung der Gemeinden Leimersheim und Kuhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels Königl. Ministerial-Rescripts vom 14. November d. J. wurde der bisher zwischen den Orten Leimersheim und Kuhardt bestandene Gemeindeverband aufgelöst, und genehmigt, daß jedes dieser beiden Orte in Zukunft eine eigene politische Gemeinde mit besonderen Ortsvorständen und besonderer Gemeindemarkung bilde.

Die Trennung des Gemeindeverbandes tritt mit dem ersten Januar 1844, die Ausscheidung der Steuerrollen aber mit dem 1. October 1844 in Wirksamkeit.

Speyer, den 29. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 3525 C. pr. den 2. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, beschlossene Beschlagnahme der Druckschrift:

„Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen Amberg 1843, Biecheleſche Buchdruckerei. (F. A. H. Rigg);"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 30. November 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Bildung von Senaten als Medizinal-Comitéen an den medizinischen Facultäten der Universitäten München und Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November l. J. den Senat, welcher nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August l. J., die Auflösung der Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betreffend, an der Hochschule zu Erlangen als Medizinal-Comité in Wirksamkeit zu treten hat, in nachstehender Weise zusammenzusetzen und demnach zu ernennen geruht:

I. Zu ordentlichen Beiſitzern:

1. den ordentlichen Profeſſor der Pathologie und allgemeinen Therapie, der Pſychiatrie und der Geſchichte der Heilkunde Dr. Joh. Michael Leupoldt;
2. den ordentlichen Profeſſor der Entbindungskunde, Dr. Eugen Roßhirt;
3. den ordentlichen Profeſſor der Chirurgie und Augenheilkunde, Dr. Ferdinand Heyfelder, und
4. den ordentlichen Profeſſor der Therapie, Klinik und Staats-Arzneikunde, Dr. Carl Cannſtatt.

II. Als außerordentlichen Beiſitzer für jene Fälle, wo die Löſung der dem Comité unterſtellten Frage mit der Vornahme oder reviſoriſchen Würdigung einer chemiſchen Analyſe in Verbindung ſteht:

den Hofrath und ordentlichen Profeſſor der Phyſik und Chemie, Dr. Carl Wilhelm Gottlieb Kaſtner.

III. Als Suppleanten zur Vervollſtändigung der erforderlichen Votantenzahl in Verhinderung des Vorſtandes oder eines oder des andern Beiſitzers:

1. den ordentlichen Profeſſor der Zoologie, vergleichenden Anatomie und Thierheilkunde, Dr. Carl Theodor von Siebold;
2. den ordentlichen Profeſſor der Anatomie und Phyſiologie, Dr. Gottfried Fleiſchmann, und
3. den Hofrath und ordentlichen Profeſſor der allgemeinen und ärztlichen Botanik, der materia medica, und der allgemeinen und ſpeciellen Therapie, Dr. Wilhelm Daniel Joſeph Koch.

Gleichermaßen haben Allerhöchſtdieſelben Sich bewogen gefunden, unterm 8. November l. J. in Gemäßheit obengedachter Allerhöchſter Verordnung den an der Hochſchule in München als Medizinal-Comité in Wirkſamkeit zu tretenden Senat in nachſtehender Weiſe zuſammenzuſetzen:

I. Ordentliche Beiſitzer:

1. der Hofrath, außerordentliche Profeſſor der Geburtshilfe und Director der Hebammen-Schule und Gebäranſtalt, Dr. Johann Nepomuk Berger;
2. der ordentliche Profeſſor der Anatomie und Proſector, Dr. Eugen Schneider;
3. der ordentliche Profeſſor der Chirurgie und chirurgiſchen Klinik, Dr. Franz Chriſtoph Rothmund, und
4. der praktiſche Arzt Dr. Carl Wiebmer.

II. Außerordentliche Beiſitzer für jene Fälle, wo die Löſung der dem Comité unterſtellten Frage mit der Vornahme oder reviſoriſchen Würdigung einer chemiſchen Analyſe in Verbindung ſteht:

der ordentliche Profeſſor der Pharmazie und Vorſtand des pharmazeutiſchen Inſtituts, Dr. Johann Andreas Buchner.

III. Suppleanten zur Vervollſtändigung der erforderlichen Votantenzahl in Verhinderung des Vorſtandes oder des einen oder des andern Beiſitzers:

1. der außerordentliche Profeſſor der Phyſiologie und vergleichenden Anatomie, Dr. Michael Erdl;
2. der Königl. Hofmedicus Dr. Ludwig Koch, und
3. der Professor honor., Dr. Franz Seraph Horner.

Dienſtesnachrichten.

Der geprüfte Gerichtsboten-Candidat Chriſtoph Becker, welcher durch höchſtes Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums vom 25. Mai 1843, dem durch Krankheit temporär functions-unfähig gewordenen Gerichtsboten Johann Paul Joſeph Welcker in Speyer, als Gehülfe mit der Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten bis 1. Januar 1844 beigegeben worden iſt, wurde durch höchſte Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1843 in dieſer Eigenſchaft bis zum 1. October 1844 weiter beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Johann Rößler von Mauchen-

heim, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Rutsweiler a. L., Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 30. November l. J. beſchloſſen, den Schuldienſt-Exſpectanten Peter Schwarz von Klingen zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Lingenfeld, Landcommiſſariats Germersheim, zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Wilhelm Jacob Hahn von Heiligenmoſchel zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Nerzweiler, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1843, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Andreas Flocken von Albersweiler zum Gehülfen für die dritte Schülerabtheilung an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Rhodt, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichſt zu ertheilen geruht:

unterm 26. Auguſt l. J. dem Maler Johann Giliard aus Kaufbeuern, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, welches Holz durch Lakiren jeder anderen Holzgattung ganz ähnlich darzuſtellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Auguſt l. J. dem L. Déſane, Melophoniſt an der Akademie royale de musique zu Paris, auf Einführung eines von Pierre Charles Leclerc zu Paris erfundenen, ſeit dem 31. Juli 1837 in Frankreich auf zehn Jahre privilegirten, von L. Déſane verbeſſerten neuen Muſik-Inſtruments, Melophon genannt, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 5. September l. J. den Kunſt-, Papier- und Schreibmaterialien-Händlern, Gebrüder Caspar Friedrich und Carl Wilhelm Zeller, in München, auf Anfertigung künſtlicher Blumenblätter nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 24. September l. J. dem Tapezierer Franz Seraph Oberſtetter und dem Mechaniker Auguſt Knocke, beide in München, auf Anfertigung der von ihnen erfundenen ſogenannten Militär- und Oekonomie-Matratze mit beweglicher Bettlade, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 26. September l. J. dem Schuhmachermeiſter Thomas Schormeier in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verbeſſerung des Sohlleders, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. September l. J. den Bürgerſöhnen Franz Ries und Joſeph Schwarzenbach in München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Maſchinen zur Verfertigung von Makaroni-Nudeln, Gries und Stärke, resp. auf Verfertigung dieſer Gegenſtände nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 4. October l. J. dem Anweſenbeſitzer Sigmund Karl zu Schwabing, Landgerichts München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Gattung von Oblaten, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 12. Dezember 1843.

Inhalt:

Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen. — Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1844. — Verbotene Druckschrift. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Daggersheim, Decanats Speyer. — Bayerischer Cölner Dombau-Verein. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats November 1843. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 3929 C. pr. den 10. Dezember 1843.

(Die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die Centralrheinschifffahrts-Commission zu Mainz, bei ihrem jüngsten Zusammentritte, auf den Grund des XV. Supplementar-Artikels zu der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, über einige, im Betreff der Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen, neuerlich zu treffenden Bestimmungen vereinigt hat, so werden diese sowohl, als die in diesem Betreffe bereits ertheilten Vorschriften, in Folge einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 2. d. M., in nachstehender Zusammenstellung zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Bestimmungen

über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen.

1. Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdecke solcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

(Art. 62 der Acte, Supplementair-Artikel XI.)

Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die festgezimmerte Verdachung, hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde übersteigt.

2. Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein.

Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorschriften, ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis. Bast. Baumsetzlinge. Baumwolle. Baumwolle-Ballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten. Bettfedern. Binsen. Borsten. Bouteillen, leere. Brennholz. Bretter. Bürstenbinderwaaren. Chaisen und Reisewagen. Faschinen. Faßdauben. Fässer und Tonnen, leere. Feuerschwamm und andere Schwämme. Fische, getrocknete. Flachs, gehechelt und ungehechelt. Flechtweiden. Floßengeräthe. Floßengeschirr. Floßweiden. Gartengewächse, frische. Gelbwurzel. Glaaswaaren, hohle. Haare. Hanf, unverarbeiteter. Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf. Harz. Hausgeräthe. Häute, trockene. Heu. Holzkohlen. Hopfen. Hörner. Karten. Kienruß. Klauen. Kleie. Knoppern. Körbe und andere Weidenarbeiten. Korbweiden. Korkholz. Korkstopfen. Krapp, unverpackter. Kümmel. Laub. Leimleder, trockenes. Lohkäse. Lohrinde. Möbel und Hausgeräth. Moos. Obst, gedörrtes. Pfähle, hölzerne. Raukarden. Rebensetzlinge. Reife, hölzerne. Rohr. Sägewaaren. Schachtel-, Scheffel- und Siebmacherarbeit. Schafheu. Schilf. Schmelztiegel. Schreibfedern. Seegras. Spreu. Steingut. Stroh. Süßholz. Tabacksblätter. Töpferwaaren. Torf. Trestern. Wachholderbeeren. Waldhaar. Werg und Watten von Werg. Werkholz überhaupt. Wolle, Wolle-Ballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind. Zunder.

3. Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

a) Besteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast stattfindet.

b) Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizeibehörden der Einladeorte, oder wo sonstige Sachverständige sich befinden, von Letztern ab.

Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahme-Gegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspector und durch ihn der Central-Commission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Ufer-

ſtaaten und zu weiteren Beſchlüſſen über den Gegenſtand durch die Rheinſchifffahrts-Inſpectoren ſuppeditirt werden könne.

4. In den unter 3. a. bezeichneten Fällen haben die Verſender, Verſicherer und Fertiger, in den unter 3. b. angegebenen Fällen die Sachverſtändigen und Hafen-Polizeibehörden dem Schiffer ein ſchriftliches, auf dem Manifeſt zu vermerkendes, oder demſelben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenſtände und die Höhe, bis zu welcher ſolche dort geladen werden dürfen, ſo wie die Gründe für geſtattete Ausnahme (vorſtehend zu 3. b.) bezeichnet.

Dieſes Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafen-Polizei- und jedem Rheinzoll-Beamten auf deſſen Verlangen, Behufs ſeiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe vorzeigen.

5. Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorſtehend, ſowohl hinſichtlich der Gegenſtände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinſichtlich der Bedingungen, unter denen dies zuläſſig iſt, als auch hinſichtlich der zuläſſigen Höhe der Oberlaſt ertheilten Vorſchriften wird, abgeſehen von der zu 4. erwähnten Polizeiſtrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugniſſes — nach Art. 64 der Rheinſchifffahrts-Acte mit einer Geldbuſe von 100 bis 300 Franken geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten die Weiterreiſe bis zur Herſtellung des durch Sachverſtändige oder durch die Hafenpolizei zu beſtimmenden vorſchriftsmäßigen Zuſtandes unterſagt.

6. Die Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten ſind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorſchriften ſtrenge zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorſchriften treten, ſo weit ſie nicht bereits beſtehen, vom 1. Januar 1844 ab in Wirkſamkeit.

Ad Nrm. Exh. 3585 C. pr. den 6. Dezember 1843.

(Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1844 wird der Buchſtabe **A**, zur beſſeren Unterſcheidung im deutſchen Schriftzuge, mit der beigefügten Zahl 44, welch letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt, beſtimmt.

Dieſes wird zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit die Local-Polizeibehörden bei Unterſuchung von Maaß und Gewicht allenfallſige Contraventionen conſtatiren können.

Speyer, den 1. Dezember 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.

Gerhardt.

Ad Nrm. 3686 C. pr. den 6. Dezember 1843.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Der Schriftſteller Wilhelm Weitling und der Communiſtenlärm in Zürich. Eine Vertheidigungsſchrift, die, bereits geſetzt, aber vom Walliſer-Staatsrathe unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird. Bern, Druck und Verlag von Jenni, Sohn, 1843."

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. M. mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift

einzutreten, und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.

Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 1966 c. pr. den 8. Dezember 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Herche auf die Pfarrei Barbelroth, ist die Pfarrstelle zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Vorderweidenthal mit der Sägmühle und dem Lindelbronnerhofe, den Parochialorten Oberschlettenbach und Darstein, und dem Filialorte Dimbach, letzteres ¾ Stunden vom Pfarrorte entfernt. Die Seelenzahl sämmtlicher Kirchspielsgenossen, worunter die in den Orten Busenberg, Schindhard, Erlenbach, Lauterschwan und Sülz, und auf mehreren Höfen lebenden Protestanten mitbegriffen sind, beträgt 1147. Die Kirche in Vorderweidenthal, sowie der Betsaal in Dimbach, sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude, im Ganzen in gutem Stande, bedürfen einiger kleinen Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	53	20
4. Rechte	36	—
	351	20
davon ab die Lasten für Steuern	13	10
bleiben	338	10

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden bedarf die Pfarrei sonach noch eines Zuschusses von 261 fl. 50 kr., welcher derselben auch aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata zu Theil wird.

Für die Bewerber um die Pfarrei Vorderweidenthal wird ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher einzubefördern sind.

Speyer, den 5. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1976 c pr. den 8. Dezember 1843.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Oggersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Jacob auf die Pfarrei Böchingen, ist die Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehört außer dem Pfarrorte Oggersheim auch das eine halbe Stunde davon entfernte Filial Friesenheim mit Studerrheim, im Ganzen 1487 protestantische Seelen. Beide Kirchen sind nicht simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind sehr schön und ganz entsprechend.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Oggersheim in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	36	40
3. Nutznießung des Pfarrguts	102	—
4. Grundrenten	4	39
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen		
a) in Geld	192	49
b) in Gütergenuß	63	15
	631	23
davon die Lasten für Steuern ab mit	15	36
bleiben	615	47

Zur Completirung der Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen ihr noch 181 fl. 13 kr., welche ihr aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Speyer hierher einzureichen sind.

Speyer, den 5. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

von Schnellenbühel.

Dimroth.

Ad Nrm. 3941 C. pr. den 11. Dezember 1843.

Zusammenstellung

der während des Jahres 1842 in der Pfalz zur Verrechnung gekommenen Beiträge für den Ausbau des Cölner Doms.

Nach der unter dem 17. October d. J. abgeschlossenen Rechnung pro 1842 wurden an Beiträgen für den Cölner-Dombau erhoben:

1. Ordentliche Beiträge und zwar:

	fl	xr	fl	xr
a) jährlich ständige .	2652	37		
b) Beiträge auf 20 Jahre	625	—		
			3277	37
2. Außerordentliche Beiträge . .			2373	2
Totale der Erhebungen .			5650	39
Die Ausgaben belaufen sich auf .			58	43
Bleibt somit Activrest .			5591	56

welcher an den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß zu München abgeliefert worden ist.

Indem der Kreis-Ausschuß des bayerischen Cölner-Dombau-Vereins für die Pfalz obige Uebersicht der für das Jahr 1842 stattgefundenen Erhebungen andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, hält es derselbe für eine heilige Pflicht, für die lebhafte Theilnahme, welche seine Bemühungen zur Förderung eines, den Ruhm und die Größe des deutschen Vaterlandes so nahe berührenden Unternehmens aller Orten gefunden hat, seinen wärmsten Dank auszusprechen und demselben Folgendes beizufügen:

Noch nie sah Deutschland, wenn es galt für Gott und Vaterland in edelster Liebe zu wirken, die schönste Zierde seiner Marken — seine gefeierten Frauen — weichen oder ferne stehen im Kampfe um den Ehrenpreis! Wie hätte nun die Stimme der Fürsten, wie hätte das große, ergreifende Wort Seiner Majestät, unsers geliebten Königs und Herrn, welches er für das glänzendste Denkmal kräftiger Einmüthigkeit und hohen Selbstgefühls zu seinem treuen Volke gesprochen, ohne bleibenden Anklang an ihren Herzen vorüberrauschen und verwehen können? Nicht jedoch als Dank, so sehr er ihnen auch gebührt, sondern lediglich als Zeugniß, daß der alte, echte Sinn, daß die Huld und die edle Hingebung deutscher Frauen als unversehrtes Erbe frommer Vorzeit auf unsre Tage übergegangen, sey darum hier auf das Ergebniß der Theilnahme unserer pfälzischen Frauen an den heiligen Zwecken des Vaterlandes hingewiesen. — Es warfen nämlich die im Jahre 1842 zur Verloosung gekommenen Handarbeiten dieser Frauen und Jungfrauen die namhafte Summe von achthundert siebenzig neun Gulden und fünf Kreuzer ab, welche unter den außerordentlichen Beiträgen obiger Zusammenstellung begriffen sind.

Speyer, den 8. Dezember 1843.

Der Kreis-Ausschuß des bayerischen Cölner Dombau-Vereins.

Dr. Jaeger, Vorstand.

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. November	—	—	—	-	—	5	5	—	5	28	—	—	—	-	—
"	8. "	—	—	—	-	—	7	7	—	5	27	—	—	—	-	—
"	15. "	1	1	—	8	—	10	10	—	5	30	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	16	16	—	5	40	—	—	—	-	—
"	29. "	—	—	—	-	—	25	25	—	5	47	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	2	2	—	8	10	18	18	—	5	9	328	328	—	3	35
"	11. "	6	6	—	8	42	26	26	—	5	19	373	373	—	3	39
"	18. "	1	1	—	8	—	35	35	—	5	20	512	512	—	3	42
"	25. "	2	2	—	8	—	34	34	—	5	16	553	553	—	3	24
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	24. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	140	140	—	7	17	315	315	—	5	10	2575	2575	—	2	38
"	14. "	135	135	—	7	25	564	564	—	5	5	3076	3076	—	2	38
"	21. "	187	187	—	7	26	484	484	—	5	12	2709	2709	—	2	37
"	28. "	230	230	—	7	35	439	439	—	5	11	1385	1385	—	2	46
Neustadt	4. "	80	80	—	8	12	93	93	—	5	14	191	191	—	3	36
"	7. "	77	77	—	8	10	84	84	—	5	15	169	169	—	3	40
"	11. "	93	93	—	8	12	109	109	—	5	16	207	207	—	3	38
"	14. "	79	79	—	8	15	85	85	—	5	26	143	143	—	3	40
"	18. "	103	103	—	8	15	119	119	—	5	32	269	269	—	3	42
"	21. "	126	126	—	8	14	93	93	—	5	38	187	187	—	3	39
"	25. "	141	141	—	8	26	118	118	—	5	42	213	213	—	3	33
"	28. "	127	127	—	8	14	133	133	—	5	41	208	208	—	3	36
Landau	2. "	11	11	—	8	—	78	78	—	5	3	537	537	—	3	22
"	9. "	3	3	—	8	22	77	77	—	5	10	593	593	—	3	20
"	16. "	13	13	—	8	26	181	181	—	5	24	471	471	—	3	26
"	23. "	16	16	—	8	32	290	290	—	5	28	683	683	—	3	28
"	30. "	10	10	—	8	21	427	427	—	5	24	737	737	—	3	24
Speyer	7. "	14	14	—	7	58	13	13	—	5	22	67	67	—	3	13
"	14. "	1	1	—	8	14	28	28	—	5	6	109	109	—	3	7
"	21. "	2	2	—	8	24	9	9	—	5	17	83	83	—	3	23
"	28. "	—	—	—	-	—	37	37	—	5	11	111	111	—	3	22
Zweibrücken	2. "	347	347	—	7	58	256	256	—	4	48	27	27	—	2	38
"	9. "	277	277	—	7	59	201	201	—	4	49	33	33	—	2	43
"	16. "	415	415	—	7	38	380	380	—	4	44	67	67	—	2	39
"	23. "	392	392	—	7	28	376	376	—	4	47	68	68	—	2	35
"	30. "	255	255	—	7	24	397	397	—	4	54	23	23	—	2	36

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats November 1843.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	31	31	—	2	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	48	52	52	—	2	37	
—	—	—	—	—	1	1	—	5	—	46	46	—	2	40	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	51	33	33	—	2	40	
—	—	—	—	—	13	13	—	5	—	30	30	—	2	44	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	1	9	9	—	2	47	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	15	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	3	1	1	—	3	—	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	59	32	32	—	2	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	25	25	—	2	38	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	22	22	—	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	21	21	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	12	12	—	2	40	
—	—	—	—	—	280	280	—	4	43	778	778	—	2	21	
—	—	—	—	—	466	466	—	4	47	1739	1739	—	2	18	
—	—	—	—	—	484	484	—	4	35	1333	1333	—	2	18	
—	—	—	—	—	350	350	—	4	31	1489	1489	—	2	20	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	6	116	116	—	2	48	
—	—	—	—	—	58	58	—	5	4	73	73	—	2	46	
—	—	—	—	—	69	69	—	5	12	85	85	—	2	46	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	15	69	69	—	2	54	
—	—	—	—	—	65	65	—	5	24	80	80	—	2	59	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	17	82	82	—	2	55	
—	—	—	—	—	73	73	—	5	14	87	87	—	2	53	
—	—	—	—	—	79	79	—	5	—	83	83	—	2	50	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	12	67	67	—	2	50	
—	—	—	—	—	139	139	—	5	24	133	133	—	2	52	
—	—	—	—	—	196	196	—	5	13	138	138	—	2	50	
—	—	—	—	—	200	200	—	5	12	180	180	—	2	46	
—	—	—	—	—	192	192	—	5	10	259	259	—	2	43	
—	—	—	—	—	89	89	—	4	46	56	56	—	2	42	
—	—	—	—	—	30	30	—	5	5	19	19	—	2	49	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	16	40	40	—	2	59	
—	—	—	—	—	128	128	—	5	11	110	110	—	2	7	
—	—	—	—	—	165	165	—	5	8	325	325	—	2	7	
—	—	—	—	—	124	124	—	5	6	217	217	—	2	11	
—	—	—	—	—	206	206	—	4	53	528	528	—	2	9	
—	—	—	—	—	209	209	—	4	30	507	507	—	2	11	
3	3	—	6	5	183	183	—	4	31	358	358	—	2	14	

Uebersicht

der

Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe in der Pfalz während des Monats November 1843.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. November.	6	—	10	—	4	2	8	—	28	—	20	—
„	vom 16. bis 30. „	6	—	10	—	4	3	8	—	26	—	20	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 15. „	6	—	9	—	5	—	—	—	28	—	22	—
„	vom 16. bis 30. „	6	—	9	—	5	—	8	—	26	—	18	—
Kaiserslautern .	vom 7. November.	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	28	—	20	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	—	28	—	20	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	5	—	9	—	24	—	20	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	5	—	9	—	24	—	20	—
Landau . . .	vom 1. bis 30. November.	—	—	—	—	5	1⅓	8	2⅔	28	—	22	—
Speyer . . .	vom 1. bis 15. „	—	—	—	—	4	2	8	—	30	—	22	—
„	vom 16. bis 30. „	—	—	—	—	5	—	8	—	28	—	22	—
Zweibrücken . .	vom 2. November.	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	5	—	10	—	24	—	20	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	4	2⅔	9	1⅓	24	—	20	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	1⅓	24	—	20	—

Dienstesnachrichten.

Mittels Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1843, sind die Funktionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspectors für den Kanton Edenkoben dem katholischen Pfarrer, Priester Jacob Mayer zu Diedesfeld, übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der israelitische Lehrer Jacob Strauß als Lehrer an der israelitischen Schule in Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 2. Dezember 1843 die Verwendung des Schuldienst-Exspectanten J. Nicolaus Croissant von Kirrweiler als Privatgehülfe des erkrankten Lehrers Jacob Eckhard an der protestantisch-teutschen Schule zu Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, genehmigt.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 19. Dezember 1843.

Inhalt:

Vollzug des §. 35 der Apotheken-Ordnung in der Pfalz. — Sammlung für die in Griechenland befindlichen, unbemittelten Teutschen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland. — Ableben des Gemeinde- und Steuer-Einnehmers Rauh in Offenbach. — Gesuch von August Cörper, Bürgermeister zu Becherbach, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Wilhelmsgrube", auf den Gemarken von Waldgrehweiler und Gangloff gelegen. — Brand zu Oberotterbach, hier Belobung. — Hebammen-Unterricht pro 1844. — Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verbotene Druckschrift. — Umtausch der K. sächsischen Kassabillets vom 1. October 1818, resp. Anberaumung eines Präclusivtermins für deren Gültigkeit. — Eröffnung der Assisen für das 1. Quartal 1844. — Dienstesnachrichten. — Errichtung einer Polyklinik an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Cours der Bayer. Staatspapiere. — General-Conspekt über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 18⁴⁄₄ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

№ 3185 C. pr. den 14. Dezember 1843.

(Den Vollzug des §. 35 der Apotheken-Ordnung in der Pfalz betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in dem Vollzuge des §. 35 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 rücksichtlich der Pfalz eine Modification in der Art eintreten zu lassen, daß in dem genannten Regierungs-Bezirke die eidliche Verpflichtung der angehenden Apotheker nicht vor den Distrikts-Polizeibehörden, sondern vor dem einschlägigen Friedensgerichte jederzeit stattzufinden hat.

Wir eröffnen euch solches in Erwiederung eueres Berichtes vom 28. October l. J. mit dem Auftrage, hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. November 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

№ 224 Pr. C. C. pr. den 18. Dezember 1843.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß, nachdem die allerhöchst bewilligte

Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militär nicht angehörenden, und somit zur kostenfreien Ueberfahrt nach Triest nicht berechtigten unbemittelten Teutschen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, schon jetzt einen höheren Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Ausschreiben vom 20. October l. J. kundgegebenen, ursprünglichen Kollektezweckes erforderlich ist, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an sämmtliche, in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen unbemittelten Teutschen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militärstande dort angehört haben, angemessene Unterstützungen, im Falle der Zustimmung der Geber, und unbeschadet des ursprünglichen Sammlungszweckes verabreicht werden.

Allerhöchstem Befehle gemäß werden Alle jene, welche an dem erwähnten Unterstützungswerke bisher Theil nahmen, von dem beabsichtigten ausgedehnteren Verwendungs-Modus mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre etwaige Einsprache hiegegen binnen ausschließender Frist von acht Tagen geltend zu machen, widrigenfalls sie als der bezeichneten Ausdehnung des eigentlichen Sammlungszweckes zustimmend angesehen werden müßten.

Speyer, den 18. Dezember 1843.

Fürst v. Wrede.

Ottmann.

Ad Nrm. Exh. 3302 D. pr. den 14. Dezember 1843.

(Das Ableben des Gemeinde- und Steuer-Einnehmers Rauh in Offenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den jüngsthin erfolgten Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Rauh zu Offenbach, Kantons Landau, ist diese Perzeptur erledigt worden; was hiemit zur Bewerbung im vorgeschriebenen Termine bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürst v. Wrede.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 3341 D. pr. den 14. Dezember 1843.

(Gesuch von August Görper, Bürgermeister zu Becherbach, um die landesherrliche Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt „Wilhelmsgrube", auf den Gemarken von Waldgrehweiler und Gangloff gelegen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm August Görper, Bürgermeister zu Becherbach, Kantons Rockenhausen, beabsichtigt ein Steinkohlenbergwerk zu eröffnen, und hat deshalb um die landesherrliche Genehmigung, zum Betriebe eines solchen Werkes nachgesucht.

Das von ihm erbetene Grubenfeld liegt auf den Gemarkungen von Waldgrehweiler, Kantons Rockenhausen, und von Gangloff, Kantons Lauterecken, Distrikt Bosenstein, und soll unter dem Namen Wilhelmsgrube in Betrieb gesetzt werden, mit einem Flächeninhalte von 393 Hektaren 93 Aren.

Seine Begrenzung ist folgende:

1. Gegen Nord und Nordost von dem Grubensteine № 1 als den Anfangspunkt dem Orte Gangloff und dem von Gangloff nach Waldgrehweiler führenden Weg entlang bis zum Grubensteine № 2, dann in einer geraden Linie 120 Meter lang bis zum Grubensteine № 3, und an das Wolfsbächelchen.

2. Gegen Oſt und Südoſt das Wolfsbächelchen aufwärts bis zum Waldgrehweiler Gemarkſtein №. 4.

3. Von da in Südoſt, Süd und Südweſt den Banngrenzſteinen zwiſchen Waldgrehweiler und Nußbach nach bis zum Gemarkſtein №. 18.

4. Gegen Weſten von dem Gemarkſteine №. 18 abwärts den Banngrenzſteinen zwiſchen Becherbach und Waldgrehweiler nach bis zum Grenzſteine №. 22, und von da in einer geraden 816 Meter langen Linie abwärts bis zum Grubenſteine №. 1 als den Anfangspunkt.

Dieſes Geſuch ſoll nach dem Geſetze vom 27. April 1810, während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Kirchheimbolanden, Kuſel, Becherbach und Gangloff veröffentlicht werden, damit alle diejenigen, welche gegen Verleihung dieſes Grubenfeldes Einſprache machen zu müſſen glauben, dieſelbe innerhalb der Publicationsfriſt bei unterfertigter Stelle vorbringen können.

Nach Abſchluß der Publicationszeit ſind von den betreffenden Königl. Landcommiſſariaten die Beſcheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 9. Dezember 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Fürſt v. Wrede.
Alwens.

Reibeld.

Ad Nrm. Exh. 468 C. pr. den 10. Dezember 1843.

(Brand zu Oberotterbach, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei einem in der Scheuer der Ackersleute Held zu Oberotterbach am 5. October d. J. ausgebrochenen Brande hat der hochachtbare katholiſche Pfarrer Kauſchinger daſelbſt, ſich ſogleich in die Reihen der Waſſerzutragenden geſtellt, und durch ſein ſchlichtes Beiſpiel die Einwohner zu eifriger Hülfeleiſtung ermuntert.

Ferner haben ſich:

der Königl. Friedensrichter Molique von Bergzabern, durch Anordnung zweckmäßiger Maaßregeln, endlich:

Die Einwohner von Oberotterbach, Chriſtian Wagner, Blechſchmied, Friedrich Conrad, Ackersmann, Jacob Banewitz, Zimmermann, Georg Peter, Schuſter, und Johannes Oerthes, durch Eifer und muthvolle Thätigkeit ausgezeichnet.

Indem nun die unterzeichnete Landesſtelle dieſes menſchenfreundliche Benehmen unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringt, bewilligt ſie dem dürftigen Chriſtian Wagner, welcher immer den gefährlichſten Poſten inne hatte, und weſentlich dazu beitrug, daß das Feuer ſich nicht weiter verbreitete, eine Belohnung von zwanzig Gulden.

Speyer, den 7. Dezember 1843.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürſt v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Ad Nrm. Exh. 3392 C. pr. den 14. Dezember 1843.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht an der Lehranſtalt zu Würzburg wird, wie bisher, für 1844 am 1. Februar beginnen.

Die betreffenden Anmeldungen ſind, nebſt den vorſchriftsmäßigen Belegen vor dem 15. Januar hierher einzuſenden. Dabei wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß ſolche Schülerinnen, deren Papiere nicht zuvor durch die Königl. Landcommiſſariate an die unterzeichnete Stelle befördert worden ſind, ſpäter nicht mehr

angenommen, und solche, deren Nothwendigkeit für eine namentlich bezeichnete Gemeinde nicht durch das betreffende Königl. Kantons-Physikat und Landcommissariat ausdrücklich nachgewiesen ist, zum Lehrcursus nicht zugelassen werden.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Hebammen-Schule ein neues Lehrbuch eingeführt wurde, dessen Preis das bisherige um 4 ℔ 6 ß. übersteigt, so stellt sich der diesjährige Kostenbetrag auf 123 ℔ 36 ß.

Die Verfügungen der unterzeichneten Stelle vom 4. März 1825, 15. Januar 1829 und 4. November 1834 sind genau einzuhalten.

Speyer, den 11. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 4117 G. pr. den 15. Dezember 1843.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. l. M. ist die Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Mutterstadt, dem Veterinär Rudolph Adolph Berger daselbst, an der Stelle des abgetretenen bisherigen Agenten Karl Anton Wolff übertragen worden.

Speyer, den 14. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 3927 G. pr. den 15. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Teutschland und die Schweiz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Druck und Verlag von Jenni, Sohn. 1843,"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 13. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Schalk, coll.

Nro. 4402 G. pr. den 18. Dezember 1843.

(Den Umtausch der k. sächsischen Kassabillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusivtermines für deren Gültigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 9. November l. J. ergangene k. sächsische Verordnung bezeichneten Betreffs wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 18. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermines für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Kassenbillets betr., vom 9. November 1843.

Wir Friedrich August,

von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edikts vom 1. October 1818 creirten Kassenbillets nachgelassene 12monatliche Frist den 31. Dezember d. J. zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallsigen Präclusivtermins zu verschreiten, und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§. 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Kassenbillets bei den Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844, Nachmittags 5 Uhr,

gestattet, vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden.

§. 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiemit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

---

pr. den 15. Dezember 1843.

(Die Assisen des 1. Quartals 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Königl. Staatsrath, Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1813 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1844 den neunzehnten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den fünften Dezember achtzehnhundert drei und vierzig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 6. Dezember 1843.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der Physik und höhern Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Lehrer an der Gewerbsschule zu Landau, Georg Decher, zu verleihen,

und unterm 1. Dezember l. J. auf die erledigte Triftmeisterstelle zu Haßloch im Triftamte Neustadt, den bisherigen Forstamtsactuar in Pirmasens, Ludwig Schmalenberger, zum provisorischen Triftmeister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. München, den 1. Dezember 1843 allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Friedensrichter Philipp Joseph Moll zu Kaiserslautern, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu setzen.

Seine Majestät der König haben sich mittelst allerhöchster Entschließung d. d. München, den 2. Dezember 1843 allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Johann Wernz von der Rehhütte, Gemeinde Neuhofen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, mit Ertheilung der erforderlichen Alter-Dispensation, zum Ergänzungsrichter an dem Königl. Bezirksgerichte in Frankenthal zu ernennen,

und durch allerhöchste Entschließung vom 3. Dezember 1843, die durch Versetzung des Friedensgerichtschreibers Gros von Neuhornbach nach Pirmasens, erledigte Friedensgerichtschreiberstelle in Neuhornbach, dem ersten Untergerichtschreiber an dem Königl. Bezirksgerichte in Landau, Ludwig Laurent, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1843, wurde der bisherige Schulverweser zu Börsborn, Landcommissariats Kaiserslautern, Philipp Müller, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Haagen von Bergzabern, zum Gehülfen an der V. protestantischen oder Kleinen-Knabenschule in Pirmasens, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1843, wurde der bisherige Lehrer zu Knittelsheim, Johann Georg Humbert, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bergzabern ernannt.

Errichtung einer Polyklinik an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. J. die Errichtung einer Polyklinik in der Haupt- und Residenzstadt München, als Lehranstalt der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München anzuordnen, und für Leitung derselben den Privatdozenten Dr. Karl Schneemann in München, zum außerordentlichen Professor der Medizin, an gedachter Universität, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichst zu ertheilen geruht:

unterm 13. August l. J. dem Kreiscommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan, und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen, verbesserten Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 24. September l. J. dem Mechanikus Konrad Schwarzkopf zu Nürnberg, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine zur verbesserten Enthülsung und Zertheilung der Gerste, der Erbsen und der Linsen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 4. October l. J. dem Schuhmachergesellen Kaspar Fuchs in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches das Eindringen des Wassers durch die Nähte unmöglich gemacht, der Schweiß vom Oberleder ab- und dieses stets weich gehalten, sohin in seiner Dauer wenigstens um das Doppelte erhöht werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schlossergesellen Jacob Glesser zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schlösser und Schlüssel, so wie jede andere Art von Schlosserarbeit, welche bisher nur durch Anwendung des Kohlenfeuers verfertigt worden, auf kaltem Wege, ohne Kohle und Feuer herzustellen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. October l. J. dem Schuhmachergesellen Joseph Rosenbach zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung von wasserdichten Schuhen und Stiefeln, mittelst eines eigenthümlichen Bindemittels, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Lampenfabrikanten Karl Marold in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, verbesserten Straßenlaternen, sammt Lampen, und den hiezu nöthigen Bedienungs-Apparaten, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Buchbindergesellen Franz Renoth in der Vorstadt Au bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten und eigenthümlichen Verfahrens bei der Buchbinderei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 11. October l. J. dem Joseph Mandelbaum aus Feuchtwang, in Mittelfranken, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, Roßhaare und Bettfedern in der Art zu bereiten, daß in denselben keine Schaben aufzukommen vermögen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer in München, auf Anwendung der von dem Kleidermacher Ignaz Artmann in München gemachten, und von diesem eigenthümlich erworbenen Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen Flinderln und feinen Gold- und Silber-Schnüren, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 22. October l. J. dem Techniker und Kupferstecher Joseph Meyer aus Luxemburg, zur Zeit in der Steingut-Fabrik zu Hirschau, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen bleifreien Glasur, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 14. December 1843.

	Papier	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt. . .		
detto à 3½ % prompt		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	680	676
Ludwig-Canal-Actien		74
Eisenbahnen:		
Augsburg-Münchener Actien Divid. pro 1843	96¾	95¼
" " Obligationen à 4% .		102¼

General-Conspekt

über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{42}/_{43}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirke.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser, aber noch nicht 6mal wiederholter Impfung.	
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.				
I. Oberbayern	14424	69	362	1	762	853	70	39
II. Niederbayern	12712	157	46	—	66	698	82	50
III. Pfalz	19269	113	127	2	128	571	80	27
IV. Oberpfalz und Regensburg .	11888	28	181	1	120	782		5
V. Oberfranken	13782	120	469	4	359	568	20	29
VI. Mittelfranken	12555	85	802	5	127	471	48	16
VII. Unterfranken und Aschaffenburg	14443	107	219	1	55	522	54	18
VIII. Schwaben und Neuburg . .	12496	62	255	5	78	628	35	15
Zusammen .	111569	741	2461	19	1695	5093	391	199

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 22. Dezember 1843.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe pro 18⁴⁴/₄₅. — Diesjährige pfälzische Industrie-Ausstellung. — Verbotene Druckschriften. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

№ 4471 C. pr. den 22. Dezember 1843.

(Die Versammlung der Landräthe pro 1844/45 betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 1844/45, gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Montag, den 15. Jänner künftigen Jahres, festzusetzen, und ertheilen euch den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 14. Dezember 1843.

gez.: Ludwig.

gez.: v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär:

gez.: F. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 4547 C. pr. den 20. Dezember 1843.

(Die diesjährige pfälzische Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erhaltene allerunterthänigste Anzeige über die Resultate der Kreis-Industrie-Ausstellung der Pfalz zu Kaiserslautern im Monate September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß in dem Kreis-Intelligenzblatte der Pfalz und in den gelesensten Blättern des Königreiches bekannt gemacht werde:

wie Allerhöchstdieselben die durch die Verzichtleistung auf allen Ersatz für Transportkosten bethätigte Uneigennützigkeit der meisten Einsender zu der diesjährigen pfälzischen Industrie-Ausstellung, sodann die aufopfernden Dienstleistungen der Bürger von Kaiserslautern bei dieser von der Direktion der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik mit dem lobenswerthesten Eifer unternommenen und geleiteten Ausstellung als einen erfreulichen Beweis des in der Pfalz lebenden regen Eifers für die Vervollkommnung des Gewerbwesens und würdigen, in gemeinnützlichem Streben thätigen Bürgersinnes mit allerhöchstem Wohlwollen vernommen haben, und den Ausdruck dieses Wohlgefallens zur allgemeinen Kenntniß gebracht wissen wollen.

Die unterfertigte Stelle veröffentlicht dieses Zeichen Königlicher Huld um so freudiger, als sie der Ueberzeugung lebt, daß die Bevölkerung des Kreises es zu würdigen, dankbar zu bewahren und dessen stets werth zu bleiben wissen werde.

Speyer, den 20. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Ottmann.

Ad Nrm. Exh. 4414 C. pr. den 21. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Friß Vogel, oder stirb! oder, was von dem Protestantismus zu halten sey. Verfaßt von Johann Nicolaus Wießlinger, neu herausgegeben von Catholikus Pickhart. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt bei Becker's Wittwe in Würzburg."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ap Nrm 4408 C. pr. den 21. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Sechs Fragen an die teutsche Nation, katholischen Theils, wegen religiös-kirchlicher Selbstständigkeit. Beantwortet in einem Sendschreiben an dieselbe von Carl Friedrich Theodul. Weimar, 1844. Wilhelm Hoffmann."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Ad Nrm. Exh. 4469 C. pr. den 21. Dezember 1843.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtcommissariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1. Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermayer in Regensburg von Fr. Linde, Consistorialrath und Pfarrer. Nürnberg. Verlag der J. P. Nan'schen Buchhandlung, 1843", und
2. „Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an Herrn Consistorialrath und Pfarrer Fr. Linde, von Anton Westermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz."

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember letzthin mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung ungesäumt statt zu finden habe.

Speyer, den 21. Dezember 1843.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede.
Luttringshausen, coll.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Rothseelberg, Decanats Lauterecken, Ernst Friedrich Berkmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember d. J., auf die durch den Tod des Carl Goswin Meuth an dem Bezirksgerichte in Landau erledigte Staatsprokurator-Stelle den Bezirks- und Untersuchungsrichter Eduard Bomhard in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und an dessen Stelle zum Bezirksrichter in Kaiserslautern den Substituten des Staatsprokurators an dem Bezirksgerichte in Zweibrücken, Goswin von Hörmann, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen, mit Uebertragung der Funktion eines Untersuchungsrichters an je-

nem Bezirksgerichte nach Art. 53 des Gesetzbuchs über den Strafprozeß.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember l. J., wurden die Gemeinderäthe:

1. Valentin Hörner II. von Kuhardt zum Bürgermeister daselbst,
2. Johann Philipp Pfadt zum Bürgermeisterei-Adjunkten ebendaselbst, und
3. der bisherige Polizei-Adjunkt Georg Adam Ulrich von Leimersheim zum Bürgermeisterei-Adjunkten mit Uebertragung sämmtlicher Functionen eines Adjunkten in der Gemeinde Leimersheim,

ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 2. Dezember l. J. den Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Sutter von Wilgartswiesen, zum Gehülfen für die III. Schülerabtheilung an der protestantisch-teutschen Schule zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1843, den Schuldienst-Exspectanten Gustav Schwarzmann von Speyer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Ludwig Irig von Kaulbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kaulbach, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Martin Mayer von Burrweiler, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Heinrich Louis, dermalen Schulverweser auf dem Drehenthalerhofe, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Dansenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Wilhelm Bingenheimer von Landau, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1843, wurde der Schuldienst-Exspectant Max Joseph Hesch von Lohnweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Namen-Register.

1843.

A.

	Seite
Abele, Joseph Sigmund, Archivar,	221. 321
Ackermann, Jacob, Adjunkt,	353
Altherr, Peter, Schulverweser	540

B.

	Seite
Bach, Nicolaus, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer,	197
Baier, Johann, Adjunkt,	405
Bally, Jacob, Schulgehülfe,	556
Barth, Peter, Schulverweser,	556
Bastian, Philipp Karl, protestantischer Pfarrer,	353
Bauer, Georg Christian, Schulgehülfe,	552
Baumann, Jacob, Schulgehülfe,	24
Bayer, Philipp, Einnehmer,	88
Bechtelsheimer, Carl, Schullehrer,	572
Becker, Johann Jacob, Gerichtsbote,	128
Becker, Christoph, Gerichtsbote,	575
Beilstein, Joseph, Schulverweser,	8
Beilstein, Jacob, Schullehrer,	353
Berger, Christian Fürchtegott, Schulgehülfe,	556
Beringer, Peter, Schullehrer,	189
Berkmann, Ernst Friedrich, protestantischer Pfarrer,	595
Bernd II., Philipp, Adjunkt,	523
Bernhard, Heinrich, Schulgehülfe,	540
Bingenheimer, Friedrich Wilhelm, Schulgehülfe,	596
Biffinger, Georg, Schullehrer,	354
Blaul, Georg Friedrich, protestantischer Pfarrer,	184
Blum, Johann, Adjunkt,	363
Böbinger, Andreas, Adjunkt,	364
Bohn, Wilhelm, Adjunkt,	538
Bold, Johann, jun., Polizei-Adjunkt,	264
Bollinger, Philipp Heinrich Carl, Pfarrer,	28
Bombard, Eduard, Bezirksrichter,	74
Bombard, Eduard, Staatsprokurator,	595
Boyé, Adolph, Bezirksrichter,	74
Braun, Friedrich, med. Dr., prakt. Arzt,	28
Braun, Philipp, katholischer Pfarrer,	74
Braun, Joseph, Revierförster,	334
Braun, Franz, Schulgehülfe,	372
Braun, Karl, Landgerichts-Assessor,	392
Bruch, Christian, Bürgermeister,	264
Bucher, Martin, Adjunkt,	200
Buckel, Peter, Schulgehülfe,	539
Bügler, Georg, Schullehrer,	564
Bürklein, Friedrich, Bau-Conducteur,	363

C.

	Seite
Candidus, Friedrich, Pfarrer,	28
Caselmann, Friedrich, Gerichtsbote,	104
Chelius, Friedrich, Revierförster,	114

Digitized by Google

Seite

Collet, Johann Adrian, Schulverweser, 543
Conrad, Jacob, Schulverweser, 372
Croissant, J. Nicolaus, Schulgehülfe, 584
Culmann, Ludwig Peter, Pfarrer, 36

D.

Dannheimer, Johann, Pfarrer, 523
Dauenhauer, Johann, Adjunkt, 372
Decher, Georg, Lehrer der Physik und höheren Mathematik, 590
Decker, Peter, Adjunkt, 88
Denig, Bartholomäus, Gerichtsbote, 232
Desloch, Peter, Schullehrer, 524
Dessoyé, Philipp, Schullehrer, 200
Dewald, Johann, Schulgehülfe, 564
Derbeimer, Jacob, Schulverweser, 552
Dick, Dr., praktischer Arzt, 335
Diebelius, Johann Baptist, Pfarrer, 104
Dietrich, Wilhelm, Schullehrer, 75
Dietsch, Ernst, Friedensrichter, 148
Dornes, Johann Georg, Schullehrer, 52
Dudenhöffer, Alexander, Schulgehülfe, 104
Dupré, Georg, Staats-Procurator-Substitut, 74

E.

Eberhardt, Georg Michael, Dr., praktischer Arzt, 335
Ecarius, Friedrich, Schullehrer, 392
Eichelmann, Peter, Adjunkt, 405
Eichhold, David, israelitischer Schullehrer, 200
Eichmann, der alte, Philipp, Adjunkt, 353
Eid, Heinrich, Schulgehülfe, 524
Eischelstein, Max, israelitischer Schullehrer, 184
Eppelsheim, Eduard, Ergänzungsrichter, 405
Esch, Johann Christian, Pfarrer, 523
Eswein, Bartholomäus, Gerichtsbote, 128
Eymer, Joseph, Staats-Procurator-Substitut, 93

F.

Seite

Faul, Johann Adam, Schullehrer, 564
Fauß, Daniel, Schullehrer, 543
Felsenthal, Bernhard, israelitischer Schulverweser, 556
Fiskus, Peter, Schulverweser, 551
Fischer, Karl, Schullehrer, 88
Fischer, Peter, Schullehrer, 189
Fischer, Franz Xaver, Kreis-Kasse-Officiant, 221
Flocken, Andreas, Schulgehülfe, 576
Freidinger, Franz, Schullehrer, 572
Freitag, Johann Georg, Schullehrer, 232
Frick, Friedrich, Schulverweser, 551
Fries, Christian Ernst, Friedensrichter, 114
Fries, Karl Ludwig, Revierförster, 400

G.

Gambüchler, Franz, Revierförster, 114
Gassert, Wilhelm, Friedensgerichtsschreiber, 148
Gäckler, Karl, Gerichtsbote, 128
Gerichten, Camill Eduard van, Dr., praktischer Arzt, 363
Germann, Christian, Schullehrer, 354
Glas, Maximilian, Advokat, 74
Görg, Wilhelm, Adjunkt, 405
Göpper, Gottfried, Adjunkt, 264
Graf, Johannes, Schullehrer, 75
Graf, Ulrich, Regierungs-Assessor, 189
Graß, Georg, Schullehrer, 354
Graß, Carl, Schullehrer, 468
Grau, Nicolaus, Ergänzungsrichter, 75
Grau, Adam, Schulgehülfe, 512
Greisch, Nicolaus, Priester, Pfarrer, 197. 221
Grenz, Jacob, Schulgehülfe, 200
Gros, Ernst Ludwig, Friedensgerichtsschreiber, 475
Grötsch, Friedrich, Hauptzollamts-Controleur, 221
Grünewald, Heinrich, Gerichtsbote, 128
Gümbel, Christian, Revierförster, 74
Gund, Georg Michael, Schulgehülfe, 551
Gutheil, August Gottfried, Pfarrer, 36

Digitized by Google

H.

	Seite
Haagen, Friedrich, Schulgehülfe,	590
Haffner, Franz, Priester, Pfarrer,	74
Hagenbach, Johann Joseph, Schullehrer,	539
Hahn, Heinrich, Schulverweser,	540
Hahn, Wilhelm Jacob, Schulverweser,	576
Hammer, Peter, Schulgehülfe,	524
Hammersdorf, Bernhard, Adjunkt,	372
Hartmann, Carl Philipp, Schulgehülfe,	24
Haubeil, Heinrich, Schulgehülfe,	392
Hausmann, Franz, Landcommissär, Königl. Rath,	551
Heck, Friedrich Michael, Schullehrer,	52
Heene, Philipp, Schullehrer,	468
Heimbert, Johann Georg, Schullehrer,	104
Heintz, Christian Friedrich, protestantischer Pfarrer,	74
Heintz, August, Regierungs-Assessor,	334
Helffer, Andreas, med. Dr., praktischer Arzt,	36
Heller, Moses, Schullehrer,	36
Helfrich, Paul, Schulgehülfe,	539
Hendel, Georg, Schullehrer,	24
Henge, Philipp Michael, Adjunkt,	363
Herbert, Jacob, Schulverweser,	52
Herche, Karl Friedrich, Friedensgerichtsschreiber,	167
Herche, Ernst Christian, protestantischer Pfarrer,	548
Herrmann, Hermann, Bez.-Ingenieur,	176
Hesch, Max Joseph, Schulverweser,	596
Hipp, Jacob Franz, Adjunkt,	405
Hofmann, Philipp, Schulgehülfe,	36
Hoffmann, Heinrich, Schulverweser,	167
Hoffmann, Jacob, „	540
Holdenried, Karl, Priester, Pfarrer,	475
Hofemann, Karl Ludwig, Friedensrichter,	114
Hörmann, Goswin von, Bezirksrichter,	595
Hörner II., Valentin, Bürgermeister,	596
Huber, Emil, Dr., praktischer Arzt,	405
Humbert, Johann Georg, Schulgehülfe,	590
Hummel, Karl, Ober-Ingenieur,	363
Hundt, Mathias, Dr. med., praktischer Arzt,	405
Hunsicker, Friedrich, Schulgehülfe,	524

J.

	Seite
Jacob, Heinrich Franz, Friedensrichter,	65
Jacob, Karl, Dr. med., praktischer Arzt,	75
Jacob, Johann Philipp Christian, Pfarrer,	523
Janson, Christian, Polizei-Adjunkt,	335
Jennet, Johann, Adjunkt,	358
Joachim, Jacob, Schullehrer,	476
Irig, Christian Ludwig, Schulgehülfe,	596
Jung, Peter, Schullehrer,	52
Jung, Johann Adam, Adjunkt,	372

K.

	Seite
Kahn, Samuel, israelitischer Schulverweser,	539
Kaiser, Jacob, Adjunkt,	335
Kappelmann', Christoph, Adjunkt,	335
Kappler, Philipp, Schullehrer,	539
Katterfeld, Joseph, Pfarrer,	167
Keller, Jacob, Adjunkt,	65
Keßler, Daniel, Adjunkt,	468
Klein, Johann Adam, Adjunkt,	280
Klein, Georg Michael, Adjunkt,	335
Klüber, Ernst, Grenz-Ober-Controleur,	232
Knapp, Wilhelm, Schullehrer,	476
Knobloch, Johann Georg, protestantischer Pfarrer,	400
Koch, Jacob, Friedensrichter,	148
Krämer, Philipp Heinrich, 2ter Vorstand der Handels-kammer,	221
Krämer, Michael, Adjunkt,	232
Kreitz, Michael, Schulgehülfe,	551
Kunz, Johann, Schullehrer,	476
Künkel, Jacob, „	354
Kurz, Anton, Regierungsrath,	104

Seite

L.

Labroisse, Victor, Revierförster, 572
Laforet, Ludwig, Dr. med., praktischer Arzt, 335
Landsberger, Karl, Nebenzollamts-Verwalter, 104
Lang, Andreas, Schulgehülfe, 264
Lauer, Karl, Schulverweser, 552
Laup, Michael, Schullehrer, 232
Laurent, Ludwig, Friedensgerichtsschreiber, 590
Leonhard, Simon, Schullehrer, 392. 400
Lerchenfeld, Ludwig, Freiherr von, Friedensrichter, 148
Lindemann, Karl Friedrich, Revierförster, 75
Lindemann, Karl, Revierförster, 400
Linzenmeier, Jacob, Schulgehülfe, 543
Lorch, Christian, Schullehrer, 24, 75
Lorenz, Jacob, Schulgehülfe, 572
Louis, Peter Heinrich, Schullehrer, 596
Löb, Jacob, israelitischer Schullehrer, 539
Löhlein, Conrad Ernst Ludwig, Dr., protestantischer Pfarrer, 118
Ludwig, Gerichtsbote, 104
Lutz, Joseph, Schulverweser, 543

M.

Mackert, Caspar, Revierförster, 114
Mahla, Friedrich Norbert, Bürgermeister, 372
Malaise, Christoph, Rheinoctroi-Controleur, 104
Marotte, Karl, Gerichtsbote, 475
Märtin, Karl, Dr. med., praktischer Arzt, 335
Martin, Georg Beno, Revierförster, 572
Maurer, Martin, Schulverweser, 543
Mayer, Jacob, Priester, Pfarrer, Distriktsschulinspector, 581
Mayer, Martin, Schulgehülfe, 596
Megele, Joseph, Land-Commissariats-Actuar, 492
Mees, Jacob, Schulgehülfe, 564
Moll, Philipp Joseph, Friedensrichter, 590
Mohr, Johann Philipp, Schullehrer, 540
Morschheimer, Heinrich, Schulgehülfe, 564
Moschel, Friedrich Heinrich, protestantischer Pfarrer, 200
Mosbacher, Georg, Adjunkt, 468
Mühe, Karl Ludwig, Schulgehülfe, 539
Mühlhäuser, Valentin, katholischer Pfarrer, 74
Mühlhäuser, Friedr. Wilhelm, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, 184
Mühlhäuser, Jacob, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, 184
Müller, Jacob, Dr., praktischer Arzt, 335
Müller, Johann, Adjunkt, 377
Müller, Johannes, Schulverweser, 540
Müller, Johann Jacob, Schullehrer, 551
Müller, Georg, Priester, Pfarrer, 556
Müller, Philipp, Schullehrer, 590
Münch, Jacob, Schulgehülfe, 551

N.

Naumer, Johann, Schullehrer, 354
Neuberger, Friedrich, Dr. med., praktischer Arzt, 543

O.

Ohler, Jacob, Adjunkt, 538
Opp, Wilhelm, Schulgehülfe, 551
Orschied, Martin, Schullehrer, 564
Ostermann, Egobert, 543

P.

Pfadt, Johann Philipp, Adjunkt, 596
Paul, Jacob, Schulgehülfe, 551
Pfeuffer, Wolfgang, Landgestüts-Rechner, 104
Pirrung, Hubert, katholischer Pfarrer, 200
Pisbach, Wilhelm, Hülfspriester, 75

R.

Rappel, Joseph, Steuer-Einnehmer, 24
Rassenfoß, Franz Peter, Adjunkt, 475
Reber, Johann, Schulgehülfe, 184
Regel, Nicolaus, Schullehrer, 88

	Seite
Reibeld, Rudolph, Freiherr von, Regierungssecretär,	167
Reichling, Johann Baptist, Bauconducteur,	475
Reisinger, Paul, Grenz-Obercontroleur,	232
Reiß, Johann, Schulgehülfe,	93
Remling, Franz, Schullehrer,	564
Renner, Karl, Revierförster,	400
Rettig, Karl Wilhelm, Revierförster,	74
Rheinberger, Karl Friedrich, Schulgehülfe,	354
Rheinheimer, Karl, Schulgehülfe,	377
Rieder, Christoph, Adjunkt,	377
Riehm, Joh. Christian, protestantischer Pfarrer,	221
Rippon, Franz, Adjunkt,	475
Ritter, Ludwig, Pfarrer,	36
Ritter, Michael, Bürgermeister,	280
Rodach, Michael, Adjunkt,	405
Rohr, Johann, Schulgehülfe,	24
Rosenbauer, Gottfried, protestantischer Pfarrer,	148
Rosenberger, Levi, israelitischer Schullehrer,	524
Römmich, Ludwig, Landcommissariats-Actuar,	492
Rößler, Johann, Schulverweser,	576
Roos, Johann, Adjunkt,	335
Rudolph, Friedrich, Steuer-Einnehmer,	197
Rumpf, Jacob, Schulgehülfe,	524
Ruppenthal, Karl Moritz, Friedensgerichtsschreiber,	148
Ruth, Daniel, Schullehrer,	52

S.

	Seite
Saam, Wirth, Polizei-Adjunkt,	353
Salm, Wilhelm, Schulgehülfe,	524
Sattler, Adam, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer,	176
Sauer, Johannes, Adjunkt,	353
Schalk, Johann, Regierungssecretär,	176. 334
Scharpf, Karl, Landcommissariats-Actuar,	492
Schäfer, Karl, Beseher,	151
Schäfer, Jacob, Bürgermeister,	335
Schäfer, Ludwig Philipp, protestantischer Pfarrer,	392
Schäzler, Johann Jacob, " "	74
Schenkel, Jacob, Schulverweser,	552
Schenkenberger, Heinrich, Schulverweser,	564
Scherer, Georg Albert, Einnehmer,	200
Schellenberger, Valentin, Adjunkt,	88
Scheu, Heinrich Karl, Lehrer,	556
Scheu, Karl Heinrich, Schullehrer,	512
Schiefer, Peter, katholischer Pfarrer,	74
Schiefer, Ludwig, Vorbereitungslehrer,	539
Schiller, Johannes, protestantischer Pfarrer,	74
Schimpf, Karl Joseph, Schulverweser,	539
Schleeburg, Andreas, Schullehrer,	572
Schleipp, Dr. med., praktischer Arzt,	475
Schlick, Martin, Adjunkt,	372
Schmalenberger, Ludwig, Triftmeister,	590
Schmauß, Friedrich von, Oberfestungsbaudirector,	475
Schmitt, Johann Jacob, protestantischer Pfarrer,	74
Schmidt, August, Revierförster,	74
Schmidt, Ludwig, Revisionsbeamter,	221
Schmitt, Nicolaus, Schulgehülfe,	572
Schneider, Sebastian, Schullehrer,	36
Schneider, Jacob, Adjunkt,	88
Schneider, Andreas, Adjunkt,	335
Schneider, Valentin, Registrator,	392
Schnöder, Daniel, d. ä., Adjunkt,	8
Schönberger, Gustav, Bürgermeister,	335
Schönebeck, August von, Rheinoctroi-Amts-Controleur,	335
Schöpper, Adam, Schulverweser,	543
Schreck, Franz, Schulgehülfe,	524
Schröder, Ferdinand, Schullehrer,	184
Schunk, Ernst Friedr. Carl, Dr. med., praktischer Arzt,	16
Schuster, Georg, Schullehrer,	189
Schwarz, Peter, Schulgehülfe,	576
Schwarzenberger, Albert, Bau-Conducteur,	363
Schwarzmann, Gustav, Schulgehülfe,	596
Schweitzer I., Johann, Bürgermeister,	500
Schwermer, Peter, Revisionsbeamter,	221

Digitized by Google

	Seite
Seiling, Georg, Hauptzollamts-Controleur,	221
Seitter, Valentin, Schulgehülfe,	392
Seitz, Johann Adam, Schulverweser,	36
Serr, Peter, Untergerichtsschreiber,	148
Seyl, Friedrich, Schullehrer,	392
Siener, Franz Joseph, Priester,	136
Sievert, Friedrich, Oberreinfahrer,	189
Simon, Bernhard, Schullehrer,	354
Simon, Peter, Adjunkt,	468
Singer, Karl Ludwig, Dr. med., Kantonsarzt,	148
Spannagel, Ludwig, Dr. med., praktischer Arzt,	475
Spies, Jacob, Schulgehülfe,	524
Spöhrer, Franz Xaver, Hauptzollamts-Verwalter,	75
Steigelmann, Adjunkt,	405
Steitz, Jacob, „	538
Stepp, Wilh. Ludwig, protestantischer Pfarrer,	392
Stern, Isaac, israelitischer Schullehrer,	512
Stock, Adam, Adjunkt,	353
Stoffel, Jacob, Schulverweser,	543
Stolz, Wilhelm, Communalforsteiförster,	312
Stöckel, Jacob, Schulgehülfe,	539
Strauß, Jacob, israelitischer Schullehrer,	584
Sutter, Johann Jacob, Schulgehülfe,	596

T.

Thaler, Franz, Regierungssecretär,	334
Thees, Johann Jacob, Priester,	136
Thirolf, Nicolaus, Schulverweser,	36
Trauth, Daniel, Schulgehülfe,	539
Trautmann, Jacob, Schulverweser,	539
Trumpler, Jacob, Schulgehülfe,	551

U.

Ulrich, Georg Adam, Polizei-Adjunkt,	596
Umscheiden, Karl, Ergänzungsrichter,	75

V.

Vogelgesang, Paul, Adjunkt,	598
Vollmar, Carl, Ergänzungsrichter,	372
Vonkennel, Philipp, Schullehrer,	524

W.

Wagner, Heinrich, Schullehrer,	189
Wagner, Johann Karl, Schulgehülfe,	524
Wagner, Friedrich, „	540
Wahrheit, Johann, Schullehrer,	151
Walther, Jacob, „	200
Walther, Heinrich, „	468
Walther, Adam, Schulgehülfe,	539
Waltz, Georg Friedr., Dr., Apotheker, Kreismedicinalausschuß-Mitglied,	28
Waltz, Philipp, Gerichtsbote,	128
Weber, Adam, 1ter Vorstand der Handelskammer,	221
Weber, Wilhelm, Communalforsteiförster	312
Weber, Karl, protestantischer Pfarrer,	400
Weber, Joh Heinrich, protestantischer Pfarrer, Distriktsschulinspector,	551
Weibel, Gottfried, Schullehrer,	52
Weinmann, Valentin, Adjunkt,	335
Weintz, Jacob, Schullehrer,	200
Welcker, Joh. Paul Joseph, Gerichtsbote,	232
Welsch, Christian, Landcommissariats-Actuar,	492
Werle, Peter, Schulverweser,	539
Wernigk, Theodor, Dr. med., praktischer Arzt,	128
Wernz, Johann, Ergänzungsrichter,	590
Witt, Karl, Staats-Procurator-Substitut,	372
Wittemer, Joseph, Polizei-Adjunkt,	189
Wolff, Samuel, israelitischer Schullehrer,	392. 400
Wolff, Peter, Schulverweser,	552

Z.

Zahn, Franz Dr. med., praktischer Arzt,	36
Zahn, Joseph, Revierförster,	572
Zerwes, Michael, Priester,	176
Ziegler, Johannes, Schullehrer,	540
Zinkgraf, Wilhelm, Gerichtsbote,	128. 232
Zinsmeister, Jacob, Adjunkt,	551
Zoller, Veit, Gerichtsbote,	232
Zöller, Franz, Schullehrer,	539

Digitized by Google

Sach-Register.

1843.

A.

Seite

Abschied, Landtags- 417

Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Erhebung der Eintrittsgebühren der, 409

Aichen der Fässer, 38

Amts-Intelligenzblatt, Insertionsgebühren in Armensachen, 384

" Verzug in Zahlung der Abonnements- und Insertionsgelder, 384

" Bestellung des, S. 540, 548, 556

" den eingesendeten Inseraten müssen specielle Requisitionen beigefügt werden, 564

Apotheken-Ordnung in der Pfalz, der Vollzug des §. 35 der, 585

Appellationsgericht, Sitzungen bei dem, während der Ferien 1843, 395

Armenpflege, Verwaltungs-Resultate der Local-, S. 211, 226, 244, 252, 266, 284, 290, 298.

Armen- und Irren-Anstalt, Kreis-, Verwaltungs-Resultate 18$\frac{42}{43}$, 365

Assecuranz-Gesellschaft, Rheinschifffahrts-, 201

Assisen-Eröffnung, S. 101, 231, 404, 589

Aufnahms-Prüfung der prot. Pfarramts-Candidaten pro 1843, 333

Aus- und Einfuhr, Waaren, s. Frankenthaler Canal.

B.

Bader-Ordnung für das Königreich Bayern, 337

Banknoten, Emission von, 220, 289

Belobungen, öffentliche, S. 3, 47, 124, 71, 387, 402, 512, 522, 523, 532, 542, 587

Bezirks-Straßen-Herstellung von Kaiserslautern nach Pirmasens, 70

Brandversicherungsanstalt pro 1842 (Außerordentliche Beilage zu № 12).

Brandversicherung von Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, 394

Branntweinwaage, Normal- 47

Briefpost, Versendung von Geld und Papiergeld mit der, 474

C.

Capitalien, unerhoben gebliebene, 385, 468

Cassations-Urtheile, S. 4, 19, 30, 56, 62, 102, 374, 395, 486

Cassationshof, Aufstellung eines Supleanten des Einregistrirungsbeamten, 178

Seite

Choralbuch für die prot. Kirchen, 470, 473
Collecte für Eibelstadt, 1, 98, 123
„ „ Parthenkirchen und Farchant, 55
„ zum Ankaufe des Weldenzischen Schlosses, 90
„ für Joh. Jäger, 162
„ zur Erbauung einer prot. Kirche zu Lemberg, 172
„ für den prot. Kirchenbau in Erpolzheim, 180
„ „ den kath. Kirchenbau in Obermohr, 559
Cöln, Domausbau, Kreis-Ausschuß, 1, 69, 169
„ Dombau-Vereinsbeiträge, 311, 581
Concession für Ph. Lintz zu einem Cupolofen, 3
„ „ Joh. Freinscht desgleichen, 162, 535
„ an Gebrüder Krämer für Puddlingsöfen, 17, 351
„ für A. Drumm und Cons. zum Schurfen auf Steinkohlen, 43
„ an Conrad Schäfling zu einem Steinkohlenwerk, 91
„ „ Joh. Bernhardt zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, 179
„ „ Pharmaceuten August Ape zur Errichtung einer Apotheke, 184
„ „ Ludwig Carra zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, 266
„ für Joh. Griel, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, 350
„ „ Jacob Munzinger, zum Betriebe eines Steinkohlenwerks, 352
„ „ August Görper, zu gleichem Zwecke, 586
Consulat, Königl. Bayer., 36, 97, 128, 336
Contumaz-Regulativ, das neue österreichische, 536

D.

Druckschriften, verbotene, S. 30, 56, 92, 135, 146, 157, 162, 230, 264, 313, 321, 331, 350, 394, 403, 531, 541, 559, 574, 579, 588, 594, 595.

Seite

E.

Eisenbahn-Bauaccorde, S. 8, 73, 80, 93, 128, 135, 136, 147, 151, 173, 181, 186, 187, 188, 189, 193, 194, 195, 196, 203, 204.
Eisenbahn, Rheinschanz-Verbacher, (Außerord. Beilage zu № 15.)
Emeritenfonds-Nachweisung für die katholische Geistlichkeit, 472
Entfernung von Frankenthal nach Norheim, 99
Erbschaft, vacante, Aufforderung, 18, 73
Erlasses, Veröffentlichung eines Allerhöchsten, an die Bewohner der Pfalz, 233
Espersaamen, 220

F.

Faß-Aiche, siehe Aichen.
Feldjagd, Eröffnung der, 370
Feuerversicherungs-Gesellschaft, Münchener-Aachener, 177, 588
Feuerzeuge, Streich-, Gefährlichkeit der, 470
Forstwesen, Gemeinde- und Stiftungs-, 281, 501
Frankenthaler Canal, Frequenz, 44, 160, 328, 513
Freihafen, Rheinschanze, Hafenpolizei, 70
Fruchtmarktpreise, S. 26, 66, 94, 158, 190, 222, 326, 378, 406, 514, 546, 582.
Fuhrwerk, Radfelgen-Breite, 9, 69, 82, 130, 306, 493.

G.

Gedenktafel von Dr. Lindner und Wortner, siehe Literatur.
Gemeinde-Räthe-Erneuerung, siehe Orts-Vorstände.
Gemeinde-Straßen, 89
Gemeinde-Gefälle, Eintreibung der, 312
Geographie für teutsche Schulen, 150
Gesanglehre in 34 Stereotyptafeln, 201
Geschenk, gemachte, der Gemeinde Heiligenstein durch Franz Jacob Weißenburger, 471

Digitized by Google

Gesetze: Seite

Gesetz über Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, 436
" " Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar, 437
" " Verzinsung der Dienstescaution der Beamten, 438
" " Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München, 438
" " Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern, 439
" " Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung, 439
" " Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, 440
" " Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher-Eisenbahn, 440
" " Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau, 441
" " Competenz des Cassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht, 442
" " Erhebung der Zollgefälle in der V. Finanzperiode, 443
" " " der Directensteuern für die V. Finanzperiode, 443
" " Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirk Oberbayern für 18⅘, 18⅘, 18⅘ 445
" " Maximum der Kreisumlagen in Niederbayern 445
" " " " " Pfalz 446
" " " " " Oberpfalz und Regensburg 446
" " " " " Oberfranken 447
" " " " " Mittelfranken 447
" " " " " Unterfranken u. Aschaffenburg 448

Gesetz über das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirk von Schwaben u. Neuburg für 18⅘, 18⅘, 18⅘ 448
" " General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages für ein Jahr der V. Finanzperiode 18⅘ 449
" " Nachtrag zu dem Budget für ein Jahr der V. Finanzperiode 18⅘ 451
" " Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der V. Finanzperiode 18⅘ 452
Getreide-Normalpreise, 46
Getreide, Eingangszollminderung auf, 350
Gold- und Silberwaaren, Unterricht über, 172
Großsteinhausen, Kirchenbau, 53
Großniedesheim, Legat zu Gunsten der Armen von, 72

H.

Handelskammer für die Pfalz, 149
Hebammen-Unterricht pro 1843, 331
" " " 1844, 587
Hengsten, das Halten von Beschäl-, 560
Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen der Pfalz, 535, 553
Höhenmessungen, siehe Operationen im Freien.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht, 146
Hülfscasse in Lingenfeld, 71
" " Hagenbach, 71
Hundswuth, Sicherheitsmaaßregeln gegen die, 502

J.

Institut, Erziehungs-, für Töchter aus höheren Ständen, 220
Industrie-Ausstellung, die pfälzische, 594

K.

Kabinet, naturhistorische, für Pharmacie und Technik, 329
Kassebillets, Königl. Sächsische, 15, 588
Kataster, Mutterstadt, siehe Steuerreclamationen.
Kirchenstiftungen, katholische, 88

Seite

Kornwurm, Vertilgung des weißen, 534
Kreisschuldotation, 81
Krüge, steinerne, zu Ausschenkgeschirren, 78

L.

Laboratoriums, die Errichtung eines, an dem Privatbergwerke der Quecksilbergruben bei Wolfstein, 485
Landgestüt, Beschälstationen, 55
" Preise-Vertheilung bei dem, 386, 519
Landgeometer für den Steuer-Controlamtsbezirk Germersheim, 383
" " den Canton Göllheim, 507
Landgericht Neumarkt in Oberbayern, 403
Landesmünzen, die Einziehung der älteren herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen, 511
Landrathsmitglieder der Pfalz, Ernennung der, 573
Landraths-Versammlung pro 1844/45, 593
Landstreicher, ein in Besigheim aufgegriffener, 370
Landwirthschaft, Preisvertheilung in der Pfalz, Nachtrag, 15, 400
Landwirthschaftlicher Verein, Mitglieder, 51, 391
Landwirthschaftsfest, Central-, in München, 193
Leimersheim und Kuhardt, Trennung der Gemeinden, 574
Liquidation, Canton Rockenhausen, 54
" " Obermoschel, 78
" " Dahn, 87
" " Pirmasens, 185
" " Waldfischbach, 330, 402
Literatur, Gedenktafel von Dr. Lindner und Portner, 37
Lottowesen, die Einrichtung des, 485
Lotto-Einnehmersstelle zu Speyer, 499
" " " " Dürkheim, 500
Ludwigs-Canal, prov. Tarif der Hafengebühren ꝛc., 106, 224
" " Vorschriften über die Aichung der Schiffe, 137
" " Vollzug der Canal-Ordnung, 153, 568
" " theilweise Eröffnung des, 178

Seite

Ludwigs-Canal, Transport der Güter vom Canalhafen nach den Magazinen, 249, 562
" " Anordnungen für die Floßfahrt auf dem, 555
Ludwigshafen, Verhältnisse der Rheinschanze, 172, 525

M.

Medicinal-Comiteen zu München und Bamberg, Auflösung der, 401
" " zu München und Erlangen, Bildung der Senaten als, 574
Messen, Krämer- und Viehmärkte, 113, 124, 175, 205, 256
Miethbesteuerung von Neubauten, 242
Militär-Conscription, 3, 25, 37
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, Canton Obermoschel, 331

N.

Nacheile, gerichtliche, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, 533
Namens-Veränderung, 19
Neusilber-Fabrik Henniges & Comp., 370

O.

Octroi-Verwaltung, Formulare zu den Perceptions-Registern, 343
Operationen im Freien resp. Höhenmessungen, 173
Ordensverleihungen, 25, 36
Ortsvorstände, Ernennungen, S. 77, 197, 206, 221, 276, 292, 312, 314, 322, 336, 354.

P.

Pensions-Anstalt der prot. Geistlichkeit, 99
" " die Advocaten-Wittwen- und Waisen-, 517
" " die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung, 519
Polyklinik an der Maximilians-Universität zu München, 590
Polytechnische Schule zu Augsburg, Lehrstelle, 313, 373

Digitized by Google

Seite

Postentfernung zwischen Taufkirchen und Langenfeld, 174
Postkarte, 77
Präbenden, Vermehrung der, für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, 475
Prüfung für Forstlehrlinge I. Classe, 382
„ der kath. Pfarr- und Predigtamts-Candidaten, 461
„ practische, für den Staatsbaudienst, 467
„ theoretische, für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik, 467
„ Concurs-, der Staatsdienstadspiranten, 469
„ Anstellungs-, der Schuldienstexspectanten für 1843, 481
„ der kath. und prot. Schullehrlinge zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien, 483
Privilegien-Gewerbs-Verleihungen, Seite 60, 75, 76, 136, 168, 176, 184, 200, 336, 364, 381, 476, 492, 500, 552, 576, 590.
Pfarreien, katholische, Erledigungen: Oggersheim 72
Feilbingert 499
Ingenheim 499
„ protestantische, Erledigungen: Albersweiler 51
Asselheim 554
Böchingen 297
Barbelroth 334
Elmstein 538
Großkarlbach 202
Gommersheim 403
Hermersberg 56
Hochstetten 87
Homburg 473
Iggelheim 389
Otterberg 202
Oggersheim 580
Schiersfeld 87
Schwegenheim 92
Vorderweidenthal 580
Zell 561

R.

Seite

Radfelgen, Breite, siehe Fuhrwerk.
Reklamationen, Mutterstadt, siehe Steuer-Reklamationen.
Rechnungs-Stellung, die Termine zur, 387
Regententhaten, lithographische Darstellungen bayerischer Fürsten und, 554
Reise, geognostische, des Naturforschers Dr. Karl Schimper, durch Bayern, 541
Rheinschanze, siehe Ludwigshafen.
Rheinschifffahrts-Central-Commission, Sitzung der, 283
Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Cöln und Mainz, Anstellung eines Agenten, 568
Rheinschiffer-Patente und Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft, 557

S.

St. Julian, Aufhebung der Bürgermeisterei, 283
Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen, 583
Satzungen der allgemeinen adelichen Fräuleinstiftung in Bayern, 519
Schenkung, gemachte, für die Armen in Zweibrücken, 180
Schul-Karten, Einführung der von Subrector Bruckner bearbeiteten, 542
Schuldenstand der Gemeinden, 61
Schulen, teutsche, siehe Kreis-Schuldotation.
„ „ in der Pfalz, 362
„ einzuführende Lehr- und Lesebuch in den, 553
„ die Anwendung des in der Adam'schen Liniranstalt zubereiteten Papiers in den, 554
Schullehrer-Seminarien, Prüfung an den, 361
Schullehrer-Seminar, katholisches, Musiklehrerstelle, 352
Schullehrer-Seminarien, Classification der am Schlusse des Schuljahres 1843 entlassenen Zöglinge, 477
Schutzpocken-Impfung von 1843, 528

Digitized by Google

Seite

Schutzpocken-Impfung, General-Conspect über die im Königreiche 1842 vollzogene, 592
Segelschiffen, die Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden, 577
Sparkassen-Verwaltungs-Resultate, 1841, 126
Staatsschuld, österreichische, Verloosung, S. 47. 154. 163. 210. 388. 502.
Staats-Handbuch, 79
Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt, unerhoben gebliebene Kapitalien, 112. 186
Staats-Baudienst, die theoretische Prüfung für den, 349
Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse Bamberg, Auflösung, 385
Staatsforsten, Aufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den Königl., 410
Staats-Beitrag für protestantische Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1843, Vertheilung des, 572
Stände-Versammlung, Verlängerung, S. 53. 105. 177. 209. 311. 357.
Stempel, Verifications-, für Maaß und Gewicht pro 1844, 579
Steuer-Reklamationen, 16. 45
Steuer-Einnehmerei Rülzheim, Besetzung, 17
Steuer-Regulirung, Operationen zur definitiven, 70
Steuerquoten, Eingabe und Untersuchung der Verzeichnisse ungiebiger, 522
Steuer-Einnehmerei Offenbach, Besetzung, 586
Stiftung, milde, für Deidesheim, 18
„ für die protestantische Schule in Gumbsweiler, 163
„ Georg-Margarethen-, zu Freinsheim, 73
Stipendium aus der Rom'schen Stiftung, 79
Stipendien, Universitäts-, 179. 544
Streuwerksabgaben aus Staats- und Gemeinde-Waldungen, 363
Straße, Glan-, die Herstellung der, 508
Studium der Medicin, Allerhöchste Verordnung über das, 234

Seite

T.

Tarif der Canal- und Hafengebühren, siehe Ludwigs-Canal.
Todesscheine verstorbener Königl. bayer. Unterthanen, 91
„ des Johann Leonhard Wiemer 167
Torfstecherei, 122

U.

Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden 122
Universität, Ludwigs-Maximilians-, Preisaufgaben, 399
Urkunden-Amortisation für Abraham Berg, 390

V.

Verbindungswege, siehe Gemeindestraßen.
Verein, bayer. Dombau, siehe Cöln.
„ landwirthschaftliche, Mitglieder, 80
„ gegen Thierquälerei, 150
Verkehr, öffentlicher, Hemmung durch zu breites Laden, 333
Vermächtniß des Friedrich Fasco, 99
Vermarkung der Grundparzellen, 113
Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-Fonds ꝛc. für 1841, 565
Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter österr. Unterthanen, 97
Vertilgung von Raupen, 410
Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen, 529
Volkszählung pro 1843, Unions-, 549
Vorbereitungslehrer für die katholischen Schullehrlinge, 525
„ „ für die protestantischen Schullehrlinge, 568
Vorspann, siehe Fuhrwerke.

Digitized by Google

Seite

W.

Waaren-Bezeichnungen, Uebereinkunft mit der Königl. preuß. Regierung, 382. 393
Wagen- und Schlitten-Anhängen, Verbot, 558
Waldbrand im Königl. Revier Wolfstein, 185
Wandfibeln des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Friedr. Phil. Deil, 471
Weibsperson, aufgegriffene, taubstumme, 383
Wohnsitz-Verlegung, 71

Seite

Z.

Zoll- und Handelsverein, deutscher, Verträge mit Hannover, Oldenburg, Braunschweig, — Verkehr 29
Zolltarif, Vereins-, Waaren-Verzeichniß, dessen Verkauf, 30
Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, 358
Zollamt, Neben-, Germersheim, 97
Zollordnung, 161

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google